

Abhandlungen  
der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
XXV. Band, 1. Abhandlung

---

Der Stab  
in der germanischen Rechtssymbolik

von

Karl von Amira

mit 2 Tafeln

Vorgelegt am 7. Dezember 1907 und 7. März 1908

---

München 1909

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Abhandlungen  
der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
XXV. Band, I. Abhandlung

Der Stab  
in der germanischen Rechtsymbolik

von

Karl von Amira

mit 2 Tafeln

Vorgelegt am 7. Dezember 1907 und 7. März 1908

München 1908

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (G. Hoff)

## Inhalt.

### Vorbemerkungen.

Zweck der Abhandlung 1. — Das Material 2. — Abkürzungen 2.

### I. Der Wanderstab.

Der Stab bei alten Völkern Kennzeichen des Wanderers 3; — ebenso bei germanischen Völkern und ihren Tochternationen 4f. — Gestalt des Gehstockes 5. — Der weiße Stab 6. — Der geschälte Stab 7; — seine Zauberkraft 8. — Die Holzart 9f. — Der vollkommene Wanderstab zauberkräftig 10—13; — der gestülpte Stab 12; — der beschworene Stab 13.

### II. Der Wanderstab. Fortsetzung. (Im Recht insbesondere.)

1. Der Stab des Kapitulanten ein symbolischer Bettelstab 13—15. — 2. Der Bettelstab in der Lex Salica 15f. — 3. Der Lasterstecken 16—18. — 4. Der Bettelstab beim Gnadebitten 18f. — 5. Der Wanderstab als Friedenszeichen 19f., und die Pestrute 20. — 6. Die Rute des ledigen Dienstboten 20f. — 7. Der Stab als Wahrzeichen des Fremden, insbes. des einziehenden Fürsten 21f. — 8. Haselgerte von einem Weggehenden zurückgelassen 22f.

### III. Der Botenstab.

Der Stab als Abzeichen des Boten überhaupt 23—27. Seine Merkmale 27f. — Er wird dem Boten vom Auftraggeber überreicht 29f., — und vom Boten dem Destinatär 30f. — Der Stab des Parlamentärs 31f.

### IV. Fortsetzung (der Stab bei der Nachbarbotschaft).

Anwendung obiger Regeln beim Befördern von Botschaften unter Nachbarn a) in Schweden 33—35, — b) in Dänemark 36, — c) in Norwegen 36—39, und auf Island 39, — d) in rein deutschen Rechtsgebieten 39—42, und in Burgund 42; — e) Analogien des skandinavischen Heerpfeiles bei ungermanischen Völkern 43f.; — f) die Nachbarbotschaft bei Slawen 44—46; — g) in deutsch-slawischen Gebieten 46—48. — Vergleichender Rückblick 48.

### V. Der Dienststab.

Begriff 48. — 1. Der Stab des Wappenherolds 49—51, und des Persevanten 51; — 2. des Spruchsprechers 51f.; — 3. des Hofbeamten 52—62; byzantinische und keltische Analogien 53, 57f.; das Zerbrechen des Stabes 61f. — 4. Der Marschall- und Kommandostab 62—65. — 5. Der Stab des Türstehers 65—67; — 6. des Büttels 67—81, sein Gebrauch 68f., sein Zerbrechen 69; seine rechtliche Bedeutung 69f., sein Aussehen 70—73; Rute der Spezialfronboten 73—76; die Fronbotenpeitsche in den Sachsenspiegel-Bildern 76; der Kolben (die Mace) 76—78; das Pedellszepter 78—81; das Ruder 81. — 7. Der Stab des Vorsprechers 81—83; — 8. des Gerichtsschreibers in England 83; — 9. des Salmannes in Baiern 83f.

### VI. Der Gerichtsstab.

Verbreitung und Namen 84f. — Einhändigung an den Richter 86f. — Vollmachtzeichen 87f. — Vor- oder nachgetragen 88f. — Gebrauch im Gericht 89—98; insbes. das Bannen mit dem Gst. 90—92, — das Schwören auf ihn 92—94, — das Beteuern 94f., — das Aufgeben 95; — das Ächten an ihm 95; — der Gst. als Botschaftszeichen der Prozeßpartei 97f. — Gebrauch außerhalb des Gerichts 98—102. — Das

## IV

Zurückgeben und Zerschneiden des Gst. 102—104. — Sein Aussehen 105—109. — Das Ruder des engl. Admiraltätsgerichts 109 f. — Jüngere Auslegungen des Symbols 110. — Merkmale seiner ursprünglichen Bedeutung 110 f.

### VII. Der Regimentsstab.

1. Der Königsstab 111—123. Sein frühestes Vorkommen 111—113; — seine Formen 113—121, insbes. manus justitiae 119 f. und Taubenszepter 120 f. — Seine Bedeutung 121—123. — 2. Der Kaiserstab 124—126. — 3. Der Stab des Herzogs 126 f. und des Landesherrn 128 f. — 4. Der Stab des Stellvertreters 129 f. — 5. Der Stab des städtischen Gemeindehauptes 129—133 und des Dorfmeisters 133—135, — des Landammannes 135. — 6. Das ‚Regimentsholz‘ 135—139, — insbes. in der Gilde 135—137, — in ähnlichen Genossenschaften 137 f.; die virga praecentoralis und der Spielstab 138 f.

### VIII. Der Stab bei Geschäften.

Allgemeines 139 f. — 1. Der Wanderstab als Mahnungszeichen 140; — 2. als Kündigungszeichen 140; — 3. als Protestzeichen 140 f. — 4. Der Stab als sekundäres Verbotssymbol (das lagakefi und die wifa) 141—143. — 5. Das Steckenschlagen 143 f. — 6. Stabwurf beim Austritt aus Sippe und Stand 144 f. — 7. bei andern Lossagungen 145—147. — 8. Zuwerfen, Niederlegen, Überreichen des Stabes 147—151. — 9. Die Wadiation 151—157.

### IX. Schluss

Wanderstab als Grundbedeutung des Stabsymbols 157 f. — Bedeutungswandel im Stabsymbol 158 f. — Das Stabsymbol als Abzeichen und als Mittel der Gebärde 159 f. — Irrige Auslegungen 160. — Räumliche und zeitliche Verbreitung der Stabsymbolik 160—162. — Antike Analogien: griechische 162—164, italische 164.

### Anhang.

Bildliche Darstellungen des Richters mit dem Stab: A. der Richter in der Sitzung 165—172, — B. bei der peinlichen Frage 172, — C. beim Strafvollzug 172—176, — D. bei andern Handlungen 176—178, — E. Typisch 178—180.

Nachträge und Berichtigungen 180.

### Tafeln.

- I Nr. 1. Mittelstück einer gemalten Glasscheibe (a. 1592) im Kloster Einsiedeln (s. Anhang Nr. 93).  
2. Bote von Rapperswil, Kolor. Federzeichnung in Dieb. Schillings Berner Chronik (Stadtbibl. zu Bern) III.  
3. Die sog. Rürgerute zu Brixen (vgl. S. 109).
- II Nr. 1. Landgerichts-Szepter des Herzogs Heinrich Julius v. Braunschweig v. 1588, im h. Museum zu Braunschweig (vgl. S. 109).  
2. Ebensolches Szepter des H. August v. 1639 (vgl. S. 109).  
3. Ausschnitt aus einem Gemälde des B. Bruyn c. 1540 (s. Anhang Nr. 169).

## Vorbemerkungen.

Sitte und Recht der germanischen, insbesondere der deutschen Völker lieben es, die Menschen in bestimmten Lebenslagen durch Abzeichen von andern zu unterscheiden. Aber einige unter diesen Abzeichen sind zugleich Wahrzeichen (Symbole), d. h. sie wollen nicht nur ihren Träger kenntlich, sondern auch gewisse Begriffsmerkmale an ihm oder in seiner Handlung anschaulich machen. So oft aber und so eingehend sich die rechtsgeschichtliche Wissenschaft mit der Symbolik beschäftigte, der soeben angeführten Klasse von Symbolen hat sie doch niemals systematische Beachtung geschenkt. Bei den Juristen schienen fast nur die Symbole für Rechtsgeschäfte ernstliche Aufmerksamkeit zu verdienen. Aber selbst J. Grimm, der vielseitige Beobachter solcher Dinge, hat die symbolischen Abzeichen nur gestreift. Man überließ sie gewöhnlich den Kostümhistorikern, denen doch die wesentlichen Gesichtspunkte, worunter die einschlägigen Phänomene betrachtet werden müssen, zumeist fremd blieben.

Sollen jetzt die in dieser Hinsicht vorhandenen Lücken in der Geschichte der Rechtssymbolik ausgefüllt werden, so dürfte dies am ausgiebigsten geschehen, wenn sich unsere Forschung gleich demjenigen Abzeichen zuwendet, das am häufigsten vorkommt, — dem Stab. Wenigstens steht auf diesem Weg die Aufräumung des Stoffes zu erwarten, der durch seine kaum übersehbare Menge am leichtesten den Blick verwirren kann.

Es wird sich darum handeln, nicht nur die so verschiedenartigen Anwendungen des Stabsymbols zu sammeln und zu ordnen, sondern auch die Frage zu beantworten, inwieweit sie sich etwa unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen und aus ihm erklären lassen. Von hier aus könnte ein Licht fallen sowohl auf den Charakter der germanischen Rechtssymbolik, als auch auf die ursprüngliche Wesenheit derjenigen Lebensstellungen und Vorgänge, denen der Stab als Wahrzeichen dient.

Demnach bleiben grundsätzlich die Fälle von der Untersuchung ausgeschlossen, wo der Stab zwar eine vom Recht bestimmte Rolle spielt, aber weder Abzeichen noch Wahrzeichen ist, vornehmlich also die, wo er seinen Zweck wesentlich nur als Gerät im weitesten Sinne des Wortes erfüllt, wie z. B. als Strafwerkzeug, als Kampfstock, als Stange des Gießwartes, als Grenzpfahl, als Längenmaß, als Los. Ausgeschlossen bleiben aber im Prinzip auch die Stabsymbole, die nicht dem Recht eines Volkes, sondern dem der Kirche angehören. Immerhin dürfen wir an diesen nicht ganz achtlos vorbeigehen, da wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß wie in andern Beziehungen, so auch in Sachen der

Symbolik das kirchliche Recht unter dem Einfluß des einen oder andern nationalen weltlichen Rechts gestanden sei, — gerade in Sachen der Symbolik, weil sich diese an Auge und Vorstellung des Volkes wendet.

Der Stoff, womit die Untersuchung zu arbeiten hat, liegt, wie schon angedeutet, massenhaft vor, insbesondere wenn, wie es sich gebührt, die Tochterrechte herangezogen werden. Ihn in zahlenmäßiger Vollständigkeit zu sammeln, wäre ein ebenso unausführbares Unternehmen, wie es ein zweckwidriges wäre, ihn in solcher Vollständigkeit dem Leser vorzuführen. Wo sich die Belegstücke oftmals wiederholen, ohne Neues zu lehren, wird eine Auswahl genügen. Von Massenhaftigkeit des Materials können wir jedoch nur sprechen, wenn wir uns nicht auf die schriftlichen Quellen beschränken, vielmehr auch die archäologischen heranziehen. Und dieses ist unerlässlich. Die schriftlichen Quellen für sich allein fließen nicht nur nicht überreichlich, sondern sie versiegen an vielen Stellen, wo wir gerne aus ihnen schöpfen möchten, ganz und gar. Die so entstehenden Lücken lassen sich nur durch das archäologische Material ausfüllen, wie umgekehrt dieses wieder der Ergänzung und Erläuterung durch schriftliche Nachrichten bedarf. Das Material beider Klassen liegt über den gesamten Quellenvorrat mittelalterlicher Geschichte hin zerstreut. Es hängt oft am Zufall, wenn der Forscher einen wichtigen Beleg auffinden soll. Dies hatte zur Folge nicht nur, daß, was mir zur Verfügung stand, leicht von anderer Seite wird ergänzt werden können, sondern auch, daß ich selbst von dem mir Verfügbaren nicht Alles ohne die Beihilfe von freundlichen Gönnern dieser Arbeit zu sammeln vermocht hätte. Insbesondere habe ich für solche Unterstützung zu danken dem Herrn Dr. Eberhard Frhr. v. Künßberg zu Heidelberg, der sich der Mühe unterzog, aus dem Archiv des Rechtswörterbuches die für mich in Betracht kommenden Notizzettel zusammenzusuchen, Privatdocent Dr. Otto Peterka in Prag, der mir außer gelegentlichen Beistuern die tschechisch geschriebene Abhandlung von Zíbrt über Richterstäbe in Böhmen durch eine Übersetzung zugänglich machte, ferner den Herrn Prof. Dr. E. Frhr. v. Schwind und Privatdocent Dr. E. Goldmann in Wien, Proff. Dr. Fel. Liebermann in Berlin, E. Mayer in Würzburg, E. Stengel in Greifswald, den Herrn Privatdocenten Dr. Claudius Frhr. v. Schwerin und Rothenbücher, Proff. Dr. Köhler und Neumeyer, Bibliothekar Dr. Wolf in München, die mir wertvolle Notizen zuführten, Prof. Dr. Chr. Scherer in Braunschweig, Bibliothekar P. Gabr. Meier in Stift Einsiedeln, sowie der Stadtverwaltung Brixen, die mir zur Erlangung von photographischen Abbildungen und von den dazu gehörigen Aufschlüssen behilflich waren.

Die abkürzende Zitierweise dürfte nur in wenigen Fällen eine Erklärung notwendig machen. Cgm. und Clm. sind = Codex germanicus Monacensis und Codex latinus Monacensis (auf der Staatsbibliothek zu München), — Jewitt-Hope = *The Corporation Plate and Insignia of Office of the Cities and Towns of England and Wales by . . . Llewellyn Jewitt, ed. and completed . . . by W. H. St. John Hope*, 2 Bde. Lond. 1895, — *Recueil* = *Recueil des anciennes coutumes de la Belgique*, nach Abteilungen, — Ssp. Bilderhs. = Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, und zwar D = Dresden (nach Folien wie in meiner Ausgabe), H = Heidelberg (die Tafeln der Ausgabe in *Teutsche Denkmäler* 1820), O = Oldenburg, — Weist. = *Weisthümer, gesammelt v. Jak. Grimm*.

## I.

## Der Wanderstab.

Sofern er als Stütze dient, erscheint in den älteren Vorstellungen sehr verschiedener Völker der Stab als der notwendigste und gewöhnlichste Gebrauchsgegenstand und darum als Kennzeichen des wegfährtigen Menschen, wie er aus gleichem Grunde als Kennzeichen bestimmter gebrechlicher Leute gilt. Wie der im Buch Exodus (21, 19) von Krankheit Genesende aufsteht und ausgeht „an seinem Stabe“, so gebietet ebendort (12, 11) der Herr den Israeliten, daß sie nicht nur gegürtet und beschuht, sondern auch „Stäbe in den Händen haltend“ d. h. reisefertig das Osterlamm essen, und so war nach der Genesis (32, 10) Jakobs ganzer Reichtum, als er über den Jordan nach Paddan Aram zog, sein Stab gewesen. Ebenso gestattet bei Marcus (VI 8) Jesus den Zwölfen weder Tasche, noch Brod, noch Geld, wohl aber einen Stab mit sich auf den Weg zu nehmen.<sup>1)</sup> Im babylonischen Mythos<sup>2)</sup> ist der Stab Abzeichen des wandernden Mondgottes. In der griechischen Literatur und Kunst gewinnt es zwar auf den ersten Blick den Anschein, als sei der Gebrauch des Gehstockes zu allgemein, um noch als Merkmal besonderer Typen gelten zu können.<sup>3)</sup> Archaische Tradition jedoch charakterisiert durch ihn den bejahrten,<sup>4)</sup> den gelähmten,<sup>5)</sup> den blinden<sup>6)</sup> Mann, sowie den Fußwanderer.<sup>7)</sup> Nur eine Anwendung vom Wanderstab aber liegt im Bettelstab vor. Ihn und den Brodsack empfing Odysseus von Athena, um in Bettlergestalt erscheinen zu können.<sup>8)</sup> Und den einen wie den andern machten nachmals die kynischen Philosophen zu ihren Attributen, um ihr Bettlerleben an den Tag zu legen.<sup>9)</sup> Römische Sitte verlangte mehr als die griechische vom kräftigen Manne stützenfreie Haltung. Entschiedener überließ sie daher auch im Leben den Stock als Typenmerkmal dem Greise, dem Blinden, dem Wanderer und Bettler,<sup>10)</sup> dem Hirten.<sup>11)</sup>

Den gleichen Vorstellungen begegnen wir nun auch bei den germanischen, insbesondere den deutschen Völkern im Mittelalter und bei ihren Tochternationen. Wie zur

1) Bei Matth. X 9 und Luc. IX 3 wird ihnen auch noch der Stab verboten.

2) A. Jeremias *Das alte Testament etc.*<sup>2</sup> 105.

3) E. Saglio in Daremberg-Saglio *Dict. des ant.* s. v. *Baculum*.

4) Theaterfiguren bei Wieseler *Theatergebäude etc.* Taf. IX 10, 15, XI 6, XII 16, 23, 26, 27 nebst Text S. 58, 62, 87, 93—95. Wieseler in *Götting. Studien* 1847 Abt. II 652, 667 f., 569 f. Alb. Müller *Lehrb. d. griech. Bühnenaltert.* 238, 244. Oehmichen in J. v. Müllers *Handb. d. klass. Altertumsw.* V 3 S. 261.

5) Saglio a. a. O. Fig. 732.

6) Sophocl. *Oed. tyr.* 456. Vgl. auch die Metapher in *Oed. Col.* 448.

7) Typische Darstellung des Ödipus vor der Sphinx: Overbeck *Die Bildwerke d. theb. . . Heldenkreises* Nr. 28, 33, 39, 40, 43, 44 (69) nebst Taf. I 12, 13, 16, 17, II 1, 2, 4, 5, 8. Saglio a. a. O. Fig. 724. Vgl. ferner Panofka in *Abh. d. Berl. Akad.* 1853 S. 252 f., 262, 263, 269 f., 274.

8) *Odys.* XIII 437 nebst XIV 31. Vgl. ferner *Odys.* XVII 195, 199, XVIII 103 und Overbeck a. a. O. Nr. 88, 89, 92, 103 nebst Taf. XXXIII 5, 9—13, 16.

9) Du Cange *Gloss. lat. s. v. Bactroperatae*.

10) Viele Belege im *Thesaur. l. lat. s. v. baculum*. Wegen des Bettelstabes s. Saglio a. a. O. Fig. 733.

11) Vergil. *buc.* V 88. S. übrigens auch Saglio a. a. O. s. v. *Pedum*.

vollständigen Schilderung eines Blinden,<sup>1)</sup> eines Greises<sup>2)</sup> dessen Stab gehört, wie der Stock, worauf unter Umständen ein Gelähmter sich stützen muß, den Grad seiner Lahmheit bezeichnet<sup>3)</sup> und metaphorisch das Lob, dessen die Welt wert ist, weil lahm, ‚an einem Stabe geht‘,<sup>4)</sup> wie ferner von kränklichen und schwächlichen Mönchen verlangt wird, daß sie sich eines Stabes bedienen,<sup>5)</sup> wie endlich das Recht leibliche Rüstigkeit in gewissen Fällen nur gelten läßt, wenn einer ‚ungehabt und ungestabt‘ geht,<sup>6)</sup> — so gehört der Stab auch zur Ausstattung des Wanderers. Schon das Compositum ‚Wanderstab‘ deutet es an. Mindestens *einen blossen stecken oder stübl* muß der Gutsherr dem Bauern lassen, wenn er ihn nach Einziehung seiner Habe austreibt.<sup>7)</sup> So läßt auch die Sachsenspiegel-Illustration den Erben, der das Gut seines geächteten Erblässers nicht rechtzeitig ‚auszieht‘, am Stock hinweggehen.<sup>8)</sup> Wer von einem Fußreisenden erzählte, pflegte beim Hörer oder Leser vorauszusetzen, daß dieser sich ihn nicht ohne den Reisetock denke.<sup>9)</sup> Hinwiederum konnte man auf einen Verarmten, der zu Fuß wandern muß, anspielen, wenn man von ihm sagte, er ‚komme vom Rosse zum Stabe‘.<sup>10)</sup> ‚Den Stab ergreifen‘ oder ‚unter der Achsel haben‘, zeigt Reisebereitschaft an,<sup>11)</sup> der Ruf ‚Stab aus!‘ im alten Volkslied fordert zur Wanderung auf,<sup>12)</sup> ‚den Stab weiter setzen, *porre il suo bastone più oltre* bedeutet die Wanderschaft fortsetzen.<sup>13)</sup> ‚Mit dem großen Stab läuft‘, wer umherzieht, einen Gevatter zu suchen.<sup>14)</sup> Stellte man einem andern einen Stab vor die Tür, allenfalls nebst ein Paar

1) Otfrid III 20 v. 38 vgl. mit Joh. 9. — Clm. 4453 (c. a. 1000) fol. 119a (Heilg. des Blinden, fotogr. v. Teufel Pl. Nr. 1053, dazu Vöge *Malerschule* 323), — möglicherweise übrigens nach altchristlichem Muster; vgl. Cod. Rossan. her. v. Gebhard und Harnack Taf. 12 (darnach Detzel *Christl. Ikonographie* I Fig. 128). S. aber auch *bâton d'aveugle* bei Littré *Dict. s. v. Bâton* Nr. 3.

2) Winsbeke 59, 4. Sechs Greise im Zug Heinrichs II. zu Rom a. 1014, Thietmar Chron. VIII 1. Die Metapher ‚Stab des Alters‘, *bâton de vieillesse* etc. ist biblisch und geht auf Tob. X 4 zurück. Nicht so schlüssig ferner, wie Zappert in *Wiener Sitzgsber.* IX 181 f. meint, ist die Darstellung des Nährvaters Joseph mit dem Gehstock in der ma. Kunst. Denn der Stock könnte ebenso gut wie sein Alter auch seine Reisefertigkeit andeuten. In der altchristlichen Kunst wenigstens, die den Joseph noch jugendlich bildet, trifft dies sicher zu, Detzel *Christl. Ikonogr.* II 451 f. Anders, wenn beim Tempelgang der Maria der greise Joachim am Stock auftritt, z. B. auf dem Kölner Tafelbild in München Pinak. Nr. 24 (reprod. im *Katal.*), auf dem Gemälde des B. Striegel zu Berlin Nr. 606 B (bei Janitschek *Malerei* 438/439).

3) Fries. *stefloma* (= Stablähmheit), *stefgenza* (= Stabgängigkeit). S. Richthofen *Altfries. Wörterb.* 1046, R. His *Strafrecht der Friesen* 289, dazu die fuldische Stelle v. 811 bei Zappert a. a. O. IX 178 Note 13.

4) Ulr. v. Liechtenstein bei v. d. Hagen *Minnesinger* II Nr. 309.

5) *S. Bernardi Opera* Par. 1719 I Sp. 542.

6) J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 133, *Deut. Wörterb.* X 2 Sp. 338.

7) *Österr. Weist.* VII 1010 (g. 1700).

8) Ssp. Bilderhs. O 23 a 2, vereinfacht D 13 b 1.

9) Beispiele bei Zappert a. a. O. Note 5—8. Vgl. ferner die altnordische Redensart *berjast með stefnum sem forumenn* (= sich mit Stöcken prügeln wie Landstreicher), Grettis saga (Ausg. 1853) c. 30 (S. 71).

10) Hugo v. Trimbergs Renner 8482 f.

11) Zappert a. a. O. Note 10. J. Grimm *Reinhart Fuchs* 374. Vgl. auch *Islendzk Æventyri* her. v. H. Gering (1882) I 12 Z. 41.

12) Böhme *Altdeut. Liederbuch* Nr. 496.

13) Grimm *Deut. Wörterb.* X 2 Sp. 336.

14) *Wander Sprichwörterlex.* s. v. *Stab* Nr. 22.

neuen Schuhen, so mochte er darin die Aufforderung zum Wegzug erblicken.<sup>1)</sup> Wem aber die Tasche noch nötiger dünkte als die Schuhe, der ließ es doch am Stab nicht fehlen.<sup>2)</sup> Zu bestimmten Gängen gebraucht erscheint der Stock abermals als ‚Bettelstab‘, *bastone da pitocco*,<sup>3)</sup> der Stock also, wonach die altskandinavischen Sprachen den Bettler selbst (*stafkarl*) benennen,<sup>4)</sup> als Hirtenstab, wofern der Hirt nicht die Keule vorzieht,<sup>5)</sup> — insbesondere aber seit den Kreuzfahrten als Pilgerstab (*wallerstap, burdo*).<sup>6)</sup> Wie in der griechischen Sage Odysseus von Athena, so ließ sich nach mittelalterlicher Sitte der Pilger vom Priester Stab und Tasche überreichen.<sup>7)</sup> Bei diesem wie bei jenem sind sie eben die Kennzeichen des Wanderberufes. *walubera* = ‚Stabträger‘ war darum bei den Friesen die geradezu übliche Benennung des Pilgers.<sup>8)</sup>

War ursprünglich die Gestalt des Gehstockes in jedem Einzelfall möglichst seinem Zweck angepaßt, so sind später für bestimmte typische Fälle eigentümliche Formen in festen Brauch gekommen. Der Greisenstab erhält seine Krücke,<sup>9)</sup> der Hirten- und der Pilgerstab verlängern sich, jener oben in einer Krümmung auslaufend,<sup>10)</sup> dieser über einem

1) S. die Stelle aus Ettner in Grimm *Deut. Wb.* X 2 Sp. 336, *RA*<sup>4</sup> I 189.

2) Boners Edst. LXXIX 4 f. *An den hof gieng unde reit / Was stap und teschen mocht getragen.* Dazu das Wandbild (S. Alexius heimkehrend mit Stab und Tasche) in der Unterkirche zu S. Clemente in Rom (c. 1000). Stab und Tasche, *Gesta Roman.* ed. Oesterley c. 25.

3) Vgl. die Stellen in Grimm *Deut. Wb.* X 2 Sp. 337, *RA*<sup>4</sup> I 511 unten.

4) Außer den Wörterbüchern von Fritznern, Vigfusson, Schlyter, Lund s. v. *stafkarl* s. auch die Beschreibungen von Bettlern in *Flateyjarbók* II 128, *Gisla saga* (her. v. S. Egilsson) S. 54, *Skíðaríma* Str. 11.

5) Grimm *Deut. Wb.* X 2 Sp. 341 f. M. Heyne *Deut. Hausaltertümer* II 212. — In der ältern Buchmalerei führt der Hirt sehr oft anstatt des Stabes die Keule, z. B. Clm. 4453 (c. a. 1000) fol. 28a (bei Vöge *Malerschule* 59; vgl. auch das. 323), *Bibl. de l'Arse.* T. L. 637 (12. Jahrh.) bei Louandre *Les arts sompt.* Pl. I Taf. 76, Min. im Evangeliar v. S. Peter Salzburg 12. Jahrh. (Lichtdr. bei Swarzenski *Denkmäler* II Abb. 53), *Psalter v. Cividale* (vor 1217) p. 16 (bei Haseloff *Thür.-sächs. Malerschule* Taf. XIX Nr. 40, vgl. auch das. S. 94), Clm. 2640 (12. Jahrh.) fol. 5a, Cod. 55 des Museums zu Braunschweig (12. Jahrh.) fol. 19b, Cod. Aug. 1, 5, 2 zu Wolfenbüttel (13. Jahrh.?) fol. 66b, 100a, Cod. 569 ebenda (c. 1300) fol. 23a, *Welislaw-Bibel* bei A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 204, *Ssp. Bilderhs.* H 8a, b (Taf. VIII 5, 7, 8, 10), D 32a 5, 32b 1, 3, 4, O 57a 2, 3, 57b 1, *Cgm.* 1101 fol. 53b (15. Jahrh.), Clm. 10103 fol. 45b (g. 1450 französ., in *Autot. Zschr. f. Bücherfreunde* VI H. 2), französ. Min. c. 1500 bei Forrer *Uned. Miniaturen* Taf. XI. So auch noch auf dem Holzschnitt St. Wendelin als Hirt, 15. Jahrh. im *Arch. f. schweiz. Volksk.* VII 307, auf dem Titelholzschnitt zu *Vergilii Bucolica* Straßb. 1502. Man könnte sich versucht fühlen, diesen Hirtentypus auf ein antikes Vorbild zurückzuführen (vgl. Saglio a. a. O. s. v. *Pedum*, Roscher *Lex. d. Mythol.* s. v. *Pan* Fig. 24, 25, Overbeck *Bildwerke* Taf. XI 6, 11), wenn nicht die zitierten schriftlichen Zeugnisse dagegen entschieden. Als Reisetöcke erscheinen Keulen der angeführten Art in Cod. gall. (angl.?) mon. 16 (Anf. d. 14. Jahrh.) fol. 36b.

6) Du Cange *Gloss. lat.* s. v. *Burdo*. Zappert a. a. O. 184–187, 191. Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 336. S. ferner das Jakobslied bei Böhme *Altdeut. Liederbuch* 719 Str. 3 und die altnord. Stellen bei Fritznern *Ordbog* s. v. *skreppa*.

7) Du Cange *Dissert.* XV im *Gloss. lat.* X 54. Zappert a. a. O. N. 30–32, 37. S. ferner Deutsch. Spiegel Ldr. 42, Schw. Sp. Ldr. 42, Mai und Beafloer 202 v. 38, *Cannaert Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen*<sup>3</sup> 373 und vgl. auch Ulrich v. Liechtenstein (her. v. Lachmann) 392 v. 18, wo anstatt des Priesters die Geliebte Stab und Tasche überreicht.

8) S. die Stellen bei v. Richthofen *Altfries. Wörterb.* s. v.

9) Zappert S. 181 f. Dazu Clm. 935 (g. 1200, fotogr. v. Teufel Pl. Nr. 1629), Cod. gall. (richtiger engl.?) mon. 16 fol. 44b, 67b, 97b und die S. 4 N. 2 angeführten Gemälde.

10) Heyne a. a. O. 212. Clm. 23094 (13. Jahrh.) fol. 26a. Vgl. auch das *pedum curvum* des Bischofs

Schafftring in einen Kugelknauf endigend.<sup>1)</sup> In einer viel früheren Vorzeit dagegen kam es dem Anschein nach weit mehr auf die Farbe an. Der Wanderstab ist, wo man es genau mit ihm nimmt, weiß. Weiß mußte z. B. jener Stab sein, den man dem zum Abzug Aufgeforderten (s. S. 4) vor die Tür stellte. ‚Mit einem weißen Stäblein ziehen‘ kann betteln bedeuten, und ‚an den weißen Stab kommt‘, wer an den Bettelstab kommt.<sup>2)</sup> Wenn die Söldner des Peter von Hagenbach 1474 die Bewohner von Breisach ausplünderten und höhnten: *bey unserm leben, wir wöllen üch wisse steblin geben und wysen für das thor,*<sup>3)</sup> so bedeutete dies eben nur: ‚wir wollen euch noch dahin bringen, daß ihr mit dem Bettelstab davonziehet‘. Wenn in einem alten Schwerttanzlied der Sänger klagt: *da ich war wie ein krug, da mich mein vater zum hauss hinaus schlug, er gab mir einen weisen stecken in meine rechte hand und weist mich damit in das dreyunddreysigste land,* so bedeutet auch dies nur: ‚er trieb mich als Bettler in die weite Welt‘, — wie aus dem Fortgang des Liedes zu ersehen: *ich zog das dreyunddreysigste land auf und nieder, ich bettelt mein brod und verkauft es wieder etc.*<sup>4)</sup> So heißt auch den Franzosen der Bettelstab *le bâton blanc*. *Il est venu le bâton blanc à la main* sagen sie von einem, der arm ins Land kam oder arm eine einträgliche Stelle antrat, wie sie von einem, der es verschmähte sich durch sein Amt zu bereichern oder auch dabei arm wurde, sagen: *il est sorti avec le bâton blanc.*<sup>5)</sup> Als Wanderstab ‚weiß‘ ist der Stab, womit man zum Pfarrer geht, d. h. diesen zur Taufe bestellt.<sup>6)</sup> Als Wanderstab sollte auch der Pilgerstab weiß sein.<sup>7)</sup> Darum Teilnehmer an Prozessionen im 15. Jahrhundert weiße Stäbe führten,<sup>8)</sup> ein Brauch, der sich bis heute zu München erhalten hat, wo die in der Fronleichnamprozession einerschreitenden ‚Pilger‘ weiße Stäbe tragen.<sup>9)</sup> Weiß ist endlich auch der Stab des mythischen Wanderers, des treuen Eckart, der vor dem Wütenheer erscheint.<sup>10)11)</sup>

und Abtes als *baculus pastoralis* und die älteren Auslegungen seines gekrümmten Oberendes im Spec. de myst. eccl. c. 6 (Migne CL XXVII col. 354), Otte *Handb. d. kirchl. Kunstarchiol.*<sup>5</sup> I 278. Übrigens kommt der gerade Hirtenstab noch später vor, z. B. auf dem Gemälde des C. Crivelli zu Straßburg (bei A. Springer *Handb. d. Kunstgesch.* III Fig. 155), und nach einem Sprichwort soll er an beiden Enden spitz sein, *Wander SprichwLex.* s. v. *Stab* 3. — Die Krümme ist auch antik: *pedum virga incurvata unde retinentur pecudum pedes*, Wieseler in *Götting. Studien* 1847 II 666.

<sup>1)</sup> Zappert a. a. O. 184 ff. Hottenroth *Handb. d. Tracht* 227, 397, 569, 709 f. Die Illustrationen, welche die bildende Kunst liefert, sind so massenhaft, daß hier von Zitaten Umgang genommen werden darf.

<sup>2)</sup> *Wander SprichwLex.* s. vv. *Stäblein* Nr. 3, *Stab* Nr. 16. Grimm *Deut. Wb.* X 2 Sp. 358.

<sup>3)</sup> Breisacher Reimchron. bei Fr. Mone *Quellensammlung* III 319 (v. 25—27).

<sup>4)</sup> *Festgaben für Homeyer* (1871) 125 (17. Jahrh.). Dazu Müllenhoff 127. Vgl. auch J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186.

<sup>5)</sup> *Dict. de l'Acad.* s. v. *bâton*. Littré *Dict.* s. v. *Bâton* Nr. 1 und *Supplém.* s. v. *bâton* Nr. 21. [Tuet] *Matinées sénénoises* (Par. 1789) 355 (Nr. 326 *être réduit au bâton blanc*). Der Verf. weiß keine Erklärung. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185.

<sup>6)</sup> *Wander a. a. O.* s. v. *Stab* Nr. 23.

<sup>7)</sup> Der Stab des Hadlob in Cod. Pal. germ. 848 fol. 371a soll allerdings nach Farbendr. bei Vogt *Gesch. d. deut. Liter.* 200 rot, nach v. Oechelhäuser *Miniaturen* II 314 gelb sein. Bemalter Pilgerstab im 13. Jahrh. bei Strutt *Compl. View of the Dress* 158. Weiß aber ist der Pilgerstab von St. Evermar und seinen Begleitern in der Prozession zu Russon, Liebrecht *Gervasius v. Tilbury* 202.

<sup>8)</sup> Grimm *Deut. Wb.* X 2 Sp. 358. Liebrecht a. a. O. 206.

<sup>9)</sup> Diese ‚Pilger‘ sind jetzt bezahlte Vertreter der Bruderschaftssodalen, die an der Prozession teilnehmen sollten. Früher wurde bei der Aufnahme in eine Bruderschaft dem Aufgenommenen feierlich

Daß aber an dem ‚weißen‘ Stab das Wesentliche nicht sowohl die Farbe als die Entblößung von der Rinde, daß der ‚weiße‘ ein geschälter Stock, hat schon 1828 J. Grimm (*RA*<sup>1</sup> 137, 761) erkannt. Nicht nur entspricht dem weißen Stab die *verge pelée* im altfranzösischen Brauch<sup>1)</sup>, sondern gelegentlich präzisieren ihn auch schriftliche Quellen ausdrücklich als einen ‚geschälten‘; *mit eyne wysen geschellden stave* reitet nach einem Jülicher Weistum von 1342 der pfändende Forstmeister, und ein *weiss geschelet stäffen* hält der Hofmann in seiner Hand, der nach dem Clottener Weistum von 1446 jeden Herbst von wegen der Herrn von Malmedy zum Schöffenessen nach Clotten kommt.<sup>2)</sup> Dieses ‚weiße geschälte Stäbchen‘ heißt in einer andern Redaktion derselben Quelle einfach ein *wisser staeff*.<sup>3)</sup> Und so war es auch nur eine Abkürzung des Ausdrucks, wenn man in der Eifel einen solchen Stab wie in Frankreich einen ‚geschälten‘ nannte.<sup>4)</sup> Entrindet aber wurde, wie ebenfalls schon J. Grimm bemerkt hat,<sup>5)</sup> der Stab, weil man verhindern wollte, daß sich unter der Rinde Geister bergen, die dem Wanderer gefährlich werden könnten. Der Glaube an diese Möglichkeit war einst allgemein verbreitet.<sup>6)</sup> Noch nach neuerer Volksmeinung vermag eine Hexe zwischen Holz und Rinde zu kriechen.<sup>7)</sup> Darum wird auch ein Stab, dessen man sich zum Losen bedient, ebenso aber auch der Maibaum entrindet; am einen wie am andern bleibt die abgeschälte Rinde höchstens als schlangenförmig herumlaufendes Band hängen.<sup>8)</sup> Der Maibaum belehrt uns auch, wie im Laufe der Zeit die Bedeutung der lichten Farbe vergessen wurde. Denn ‚weiß‘ d. h. hellfarbig, weil geschält, konnte das Holz nur sein, solange es frisch war; der weiße Stab ist nicht nur ein geschälter sondern auch ein frischgeschnittener. Der Maibaum mußte ursprünglich ein frischgeschlagener Baum sein. Er wurde jährlich erneuert,<sup>9)</sup> wird es aber fast überall

der weiße ‚Bruderschaftsstab‘ überreicht, mit dem er bei allen Feierlichkeiten erscheinen mußte. L. Trost *Gesch. d. St. Michaelsordens* etc. (1888) 7, 11 (wo der weiße Stab ausdrücklich als ‚Pilgerstab‘ erklärt ist) und schriftliche Mitteilung des verst. Domkapitulars Fr. A. Specht in München. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand man es allerdings für angemessen, die Stäbe mit den unterscheidenden Farben der Bruderschaften zu versehen, Ordg. v. 1758 (*Jesus Christus . . . vorgestellt* etc.) und 1761 (*Triumphus eucharisticus* etc.). Die Ordg. v. 1580 bei Westenrieder *Beitr.* V 161 gibt keine Farben an, sondern sagt nur, daß die Stäbe [wie noch heute] von Kreuzlein bekrönt seien. Vgl. aber die Ordnung der ‚Michaelitischen‘ Bruderschaftsprozession 1697 bei Trost a. a. O. 14 f.

<sup>10)</sup> Agricola *Sybenhundert vnd fünfzig Teutsche Sprichwörter* (1534) Nr. 667. Daß dieser weiße Stab Odins Speer Gungnir sei, behaupten gewisse Mythologen. Aber sie vergessen einen triftigen Grund dafür anzugeben.

<sup>11)</sup> Einen weißen Gehstock führt der barfüßige Wanderer auf einem Glasgemälde, welches das Beherbergen der Kranken darstellt (c. 1300) im Querschiff des Münsters zu Freiburg i. Br. (in Dreifarben-druck in *Schauinsland* Freib. 1904 Taf. IV).

1) J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186, *Mythol.*<sup>4</sup> II 896.

2) *Weist.* II 773, 442.

3) *Weist.* II 821.

4) *Weist.* II 581 (a. 1518).

5) *RA*<sup>4</sup> I 189.

6) W. Mannhardt *Wald- und Feldkulte* I 12 f.

7) J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> II 908. v. Leoprechting *Aus dem Lechrain* 170.

8) Kuhn und Schwarz *Norddeut. Sagen* 383, 387 mit 513. Lippert *Christentum* etc. 551. Mannhardt *Wald- und Feldkulte* I 169, 170, 177, 326. Schmeller *Wörterb.* I 1550. *Zschr. d. Ver. f. Volkskunde* VII 78.

9) Mannhardt a. a. O. 161, 169—173, 175, 177 f.

schon lange nicht mehr und wird daher weiß angestrichen mit umlaufendem Band von anderer Farbe, woraus sich endlich der Anstrich in den Landesfarben entwickelt hat. Damit daß der ‚weiße‘ Stab schädlichen Geistern keine Zuflucht gewährt, mag es wohl zusammenhängen, wenn er in Wales als die *virga honesta*, der schwarze Stab dagegen als die *virga inhonesta* galt.<sup>1)</sup>

Dem frischen geschälten oder ‚weißen‘ Stab kommt aber nicht bloß die soeben erwähnte negative Bedeutung zu. Er besitzt Zauberkraft. Daraus erklärt sich, daß Hexen zwar nicht auf weißen Stecken sich verbergen können, wohl aber selbst weiße Stecken führen,<sup>2)</sup> daß man mit weißgeschälten Stäben Feen zu fangen vermag,<sup>3)</sup> daß man mit einem solchen nach einem Volksglauben weder Vieh noch Menschen schlagen kann, ohne ihnen zu schaden,<sup>4)</sup> hingegen nach einer andern weiter verbreiteten Meinung ihnen Glück bringt, wenn man mit einem geschälten Stab nach ihnen schlägt oder wirft,<sup>5)</sup> daß geschälte Stäbe dazu nützen, Verborgenes zu erkunden,<sup>6)</sup> daß zu dem apotropäischen Palmsonntagbusch ein geschälter Stab oder Baum gehört.<sup>7)</sup> Da unter der Herrschaft des Christentums der Zauber als etwas Heidnisches gilt, so begreift sich auch, daß man den Glauben abschwören konnte unter Berührung eines ‚weißen Stockes‘.<sup>8)</sup> Als Zauberstab findet sich der geschälte Stock oder die geschälte Rute übrigens auch bei andern als germanischen Völkern, so bei den Südslawen, bei den Magyaren.<sup>9)</sup> Ferner bestätigt sich Verwandtschaft mit dem Maibaum (s. S. 7) dadurch, daß auch am Zauberstab mitunter das Abschälen in geschlängelter Bandform bewerkstelligt oder eine bandförmige Bemalung angebracht wird<sup>10)</sup> und daß andererseits auch dem Maibaum Zauberkraft innewohnt.<sup>11)</sup> Der weißgeschälte Zauberstab aber und der weißgeschälte Maibaum sind von grauer Vorzeit her vervettert dem italischen *delubrum*, dem *fustis delibratus, hoc est decorticatus, quem venerabantur pro deo*.<sup>12)</sup>

1) Blount *Fragmenta Antiquitatis* (Lond. 1671): *Raaf ap Howel ap Philip praepositus de Llantrissin in com. Glamorgan amerciatu fuit* [sc. in sessione itin. de Kerdiff 7 H. 6] *pro eo, quod habuit in manu sua coram justiciariis hic virgam nigram et inhonestam, ubi habere debuisset virgam albam et honestam de certa longitudine prout decet.*

2) J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> II 896.

3) L. Fränkel in *Zschr. des Vereins f. Volkskunde* V (1895) 267 (England).

4) J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> III 448 Nr. 416. Abwehr von Hunden mittels ‚geschälter Rute‘ *Weist.* II 779 (14. Jahrh.).

5) Sommergabel am Main, Mittel- und Unterrhein, Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 252, Birkenrute des Hochzeitladers zu Roding in der Oberpfalz, ebenda 299. Auch die ostfriesische *Wäpel-* (*Werpel-*) *routh* scheint hieher zu gehören, Mannhardt 248, Siebs in *Zschr. d. Ver. f. Volkskunde* III (1893) 270 f. — Umrühren in einem aufgetragenen Fischbecken mit ‚weißer Rute‘, *Weist.* II 779 (14. Jahrh.).

6) Die *Wäpelrouth* (vor. Note) nach Strackerjan *Aberglaube ... aus Oldenburg* Nr. 115 mit 299. — Kuhn und Schwarz *Nordd. Sagen* 383.

7) Palmstrauß am Lechrain, Leoprechting *Aus dem Lechr.* 170, in Baselland, Mannhardt a. a. O. 246, in Ertingen, ebenda 289, im Oldenburgischen, Strackerjan a. a. O. Nr. 308.

8) J. Grimm *Mythol.* 900 N. 2, wo die Auffassung des weißen Stockes als Cessionssymbol kaum zutreffen dürfte.

9) *Am Urquell* III (1892) 96 f. (südslawischer Bienenzauber), Wlislöcki *Aus d. Volksleben der Magyaren* 88 (Rute des Schatzgräbers).

10) *Am Urquell* a. a. O. Mannhardt a. a. O. 252.

11) Mannhardt a. a. O. 160, 174, 182.

12) Festus ed. C. O. Müller p. 73. Dazu noch Servius ad Aen. II 22: *Masurius Sabinus: delubrum, effigies, a delibratione corticis; nam antiqui felicium arborum ramos cortice detracto in effigies deorum formabant, unde Graeci ξόανον dicunt.* Über *delubrum*, das schon J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 189 mit dem geschälten

Die Zauberkraft jener Stäbe und Stangen beruhte jedoch nicht allein auf der Entblößung, sondern auch auf der Qualität des Holzes. Ob es von einem Strauch oder von einem Baume zu nehmen sei, wie alt, wie stark, wie lang der Ast oder Stamm sein müsse, konnte man freilich nicht ohne Rücksicht auf seinen Gebrauchszweck entscheiden wollen. Aber innerhalb des damit gegebenen Spielraums bevorzugte man überall bestimmte Holzarten, — am meisten wohl die Hasel.<sup>1)</sup> Wie der geschälte Stock, dessen sich der Südslawe zum Bienenzauber, der Magyare zum Schatzfinden bedient,<sup>2)</sup> so ist der geschälte Stecken des altbaierischen, des baselländer und erdinger Palmsonntagbusches, der geschälte Stock, womit man in England Feen fängt, ein Haselstab.<sup>3)</sup> Von dieser Holzart ist überhaupt viel öfter die Rede als vom Abschälen der Rinde, wenn es sich um zauberkräftige Stäbe oder Stangen handelt. Die Wünschelrute z. B. darf man nach allgemein angenommener Regel nur vom Haselstrauch gewinnen,<sup>4)</sup> ebenso den Stock, womit man einen Abwesenden schlagen kann,<sup>5)</sup> die Gerte, womit man den Wechselbalg vertreibt,<sup>6)</sup> den Peitschenstiel oder die Rute, womit man das Vieh lenkt, fremdem die Milch nimmt, das eigene milchreich macht oder gegen Geister feigt.<sup>7)</sup> Mit Haselstöcken wurde bei den Nordgermanen der Kampfplatz und die Dingstätte abgesteckt<sup>8)</sup> und Haselholz nahmen sie zur zauberkräftigen Neidstange.<sup>9)</sup> Daß die ribwarischen Franken die Schwurstätte umhaselten, ist neuerdings höchst wahrscheinlich geworden,<sup>10)</sup> und unmittelbar nachweisen läßt sich, daß man nach ostfränkischem Recht den Kampfstock aus Haselholz fertigte.<sup>11)</sup> Wenn nun aber auch die Hasel als besonders geeignet galt den Zauberstab zu liefern, so wollen

Stock der deutschen Völker vergleicht, s. jetzt Brugmann *Vergl. Lautlehre* etc. I<sup>2</sup> 1 S. 107, Meringer in *Indogerm. Forschungen* XVI 157, 180, auch O. Schrader *Realexikon* 859.

<sup>1)</sup> Zum Folgenden vgl. die allgemeinen Erörterungen von K. Weinhold über den Haselstrauch in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* XI (1901) 1—16.

<sup>2)</sup> S. oben S. 8 Note 9.

<sup>3)</sup> S. oben S. 8 Note 7 und 3.

<sup>4)</sup> Ältere Angaben zusammengestellt bei De Vallemont *La physique occulte* etc. (1693) Chap. XVII und bei M. E. Chevreul *De la baguette divinatoire* (1854) 38 ff. S. ferner *Grosses vollst. Universallex. aller Wissensch.* LIX (1749) 800, J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> III 814 f., Wuttke *Deut. Volksaberglaube* § 143, H. Sökeland in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* XIII (1903) 202 ff., J. Brand *Observations on popular antiquities* (ed. H. Ellis 1842) III 175—177, S. Baring-Gould *Curious Myths* (1881) 55—92, *Schweiz. Arch. f. Volksk.* IV 241 (Alpnach), VII 21 (Basel 1727), *Zschr. f. österr. Volksk.* VI 113, 114, R. Andrée *Braunschw. Volksk.*<sup>2</sup> (1901) 408, Wlislöcki oben S. 8 N. 9.

<sup>5)</sup> Wuttke a. a. O. § 398. Ad. Kuhn *D. Herabkunft d. Feuers* 227. Weinhold a. a. O. 15.

<sup>6)</sup> Wuttke § 585.

<sup>7)</sup> Wuttke §§ 142, 684. Weinhold a. a. O. 8, 9. Mannhardt a. a. O. 272. *Weist.* IV 339 (Schweiz vor 1487). Vgl. auch den wunderbaren Peitschenstil des Přemysl, worüber J. Lippert *Christentum* etc. 479.

<sup>8)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 434. Fritzner *Ordbog* s. v. *hasla* und *vébönd*. Weinhold a. a. O. 4 f. Finnur Jonsson in *Altnord. Sagabibl.* III 148 N. 11. Dazu F. Liebrecht *Z. Volkskunde* 329, Weinhold in den Berl. Sitzgsber. 1891 S. 551—553. Insbesondere s. *Flateyjarbók* I 353.

<sup>9)</sup> Egils saga c. LVII 55.

<sup>10)</sup> E. Goldmann in *Festschr. f. Amira* (1908) 81—101.

<sup>11)</sup> Würzburg. Beizick O. c. 1447 bei Knapp *Zenten* I 1382. — Weitere Beispiele bei Wuttke §§ 142, 662, 700, 711, *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* IV 452, *Schweiz. Arch. f. Volksk.* II 10 (Zug 1737), 112 (Schwyz), 284, 288—291 (Luzern 1719), VII 154 (Tanunatal), Panzer *Bayer. Sagen* II 343 (Mittelfranken), Schmeller *Wb.* II 1174, *Zschr. f. österreich. Volksk.* IV 148 (slowenisch), *Am Urquell* III 151 (Polen), J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> III 188, Ad. Kuhn *Herabk. d. Feuers* 228 f., Weinhold a. a. O. 6 f., 13 ff.

wir doch im Auge behalten, daß sie wenigstens in gewissen Fällen durch bestimmte andere Holzarten vertreten werden konnte. Zum Maibaum verwendet man lieber die Birke oder die Tanne; einer aus Haselholz galt in Frankreich schon im 14. Jahrhundert als schimpflich, ebenso wie einer vom Holunder,<sup>1)</sup> der sonst an Zauberkraft der Hasel fast gleich kommt.<sup>2)</sup> Von der Birke statt von der Hasel nimmt man gelegentlich die Wünschelrute oder die Rute, womit man Wechselbälge vertreibt,<sup>3)</sup> und als Zauberruten zu gewissen besonderen Zwecken dienen in einigen Gegenden sogar nur Birkenreiser.<sup>4)</sup> Daß es sich in solchen Fällen um einen Ersatz für die Hasel handle, spricht sich aus, wenn das ersetzende Holz abgeschält, aber mit Haselrinde umwunden wird, wie bei der ‚Prangerstange‘ im Herzogtum Salzburg.<sup>5)</sup> In anderen Fällen leistet die Esche, der ursprünglich wohl auch aus anderen Gründen Zauberkraft innewohnte, ähnlichen Dienst,<sup>6)</sup> und ebenso die Eberesche.<sup>7)</sup> In der Nordischen Poetik können Esche und Hasel einander bei Bezeichnung des Weltbaumes vertreten.<sup>8)</sup> Nicht gleichgültig war auch das Alter des Holzes. Zur Wünschelrute insbesondere taugt regelmäßig nur ein Schoß aus dem laufenden Jahr, eine Sommerlatte.<sup>9)</sup> Aber der praktische Zweck mußte auch in dieser Beziehung Unterschiede bedingen.

Dies alles habe ich nur vorgebracht, weil die beiden abgehandelten Merkmale von Zauberstäben, Zauberruten, Zauberstangen, die Entblößung von der Rinde und die alleinige Eignung bestimmter Holzarten sich beim Wanderstab wiederholen. ‚Weiß‘ stellt die altfranzösische Kunst den Gehstock des Nährvaters Joseph auf der Flucht nach Ägypten dar.<sup>10)</sup> Auch die S. 7 erwähnte *verge pelée* ist im *Fabliau de l'empereri qui garde sa chastée* weiter nichts als ein Wander-, nämlich ein Bettelstab, wenn dort die Heldin der Legende verächtlich als Landstreicherin bezeichnet wird, die mehr als sieben Jahre den geschälten Stecken durchs Land getragen habe.<sup>11)</sup> Andererseits kommt für den Haselstecken geradezu die Benennung ‚Bettelstab‘ vor.<sup>12)</sup> So werden denn auch die Haselruten, womit zur Vor-

<sup>1)</sup> Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 161 ff. *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* VII 78. Du Cange *Gloss.* s. v. *Majum.* — Aber es kommt auch vor, daß man den Holunder mit der Hasel verbindet, *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* VIII 226 (Montavun), 227 (Htm. Salzburg).

<sup>2)</sup> Wuttke § 141 u. s. o. J. Lippert *Christentum* etc. 476 f. E. H. Meyer *Germ. Mythol.* § 116.

<sup>3)</sup> J. J. Beck *Vollständ. Recht der Grenzen\** (1754) 201. Wuttke § 585. — Erlen-, Eichen-, Apfelbaumholz anstatt der Hasel nach M. Willen *D. heiml. u. unerforschl. Naturkundiger* (Nürnberg. 1694) 20.

<sup>4)</sup> Wuttke §§ 147, 197, 657 a. E. Ad. Kuhn *Herabk. des Feuers* 188. *Zschr. f. österr. Volksk.* VI 113. *Zschr. des Ver. f. Volksk.* X 445 (Schmackostern im Deutsch-Ordensland). Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 272. Panzer a. a. O. 40 f., 212.

<sup>5)</sup> *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* X 90.

<sup>6)</sup> Brand *Observations* (oben S. 9 N. 4) III 175. Wuttke §§ 147, 516, 518, 533. Ad. Kuhn a. a. O. 229 f. E. H. Meyer *Mythol.* § 115. Wegen des Speerschaftes aus Eschenholz s. Fritznor *Ordbog* s. v. *askr*, A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> II 21 Note 4.

<sup>7)</sup> Wuttke §§ 385, 474. Ad. Kuhn a. a. O. 183 ff., 199 f., 205. E. H. Meyer a. a. O.

<sup>8)</sup> S. Bugge *Studien ü. d. Entstehung d. nord. Götter- u. Heldensagen* 530 f.

<sup>9)</sup> Math. Willen *Vera virgulae Mercurialis relatio* (Jena o. J.) und *Naturkundiger* 16. *Gr. vollst. Universallex.* LIX (1749) 798. Wuttke § 143. Wlislöcki *Aus d. Volksleben der Magyaren* 96. — Vgl. auch den Zauberstab der weisen Þórdís in der *Vatnsdæla saga* 44 (*Fornsögur* her. v. Guðbrandr Vigfússon u. Th. Möbius 1860) S. 74, der eine junge stabartige Rute — *stafsproti* — ist.

<sup>10)</sup> Glasgemälde zu Chartres bei Louandre *Les arts sompt.* I Taf. 79.

<sup>11)</sup> Méon *Nouveau recueil de fabliaux* etc. II 53 (v. 1641—43), zitiert schon bei Du Cange s. v. *Virga decorticata* und J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186.

<sup>12)</sup> Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 272. F. Panzer *Bayer. Sagen* II 297.

bereitung des Wasservogelfestes zu Holzheim in Schwaben an den drei Sonntagen vor Pfingsten neun Knaben von Haus zu Haus ziehen,<sup>1)</sup> zunächst als Wanderstäbe zu nehmen sein, wie der Haselstab des hl. Germanus sein Gehstock war.<sup>2)</sup> Im Altbaierischen verleiht ein Wanderstab aus Haselholz zur Nachtzeit Schutz an verrufenen Orten.<sup>3)</sup> Die Begriffe Stock (Stecken) und Haselstrauch spielen im littauischen *lazdà* (*lazà*) in einander über: *lazdinis* = ‚ein dicker, starker Stock‘, lett. *lasda*, *lagsda* = ‚Haselnußstrauch‘, — preuß. *lagzde* = ‚Hasel‘.<sup>4)</sup>

Damit soll nun gewiß nicht behauptet werden, es seien einmal alle Wanderstäbe Zauberstäbe oder sie seien alle von Haselholz gewesen. Das Ergebnis kann nur sein, daß ein Zauberstab Wanderstab sein konnte und daß ein Wanderstab, um vollkommen zu sein, Zauberstab sein mußte.<sup>5)</sup> Diesem Ergebnis gereicht Verschiedenes zur Unterstützung. Der Stab — *völr* —, wovon die altnordische Weissagerin und Zauberin — *völvá* — ihren Namen trägt, ist von Haus aus ihr Gehstock. Ein solcher Gehstock, verziert mit einem messingbeschlagenen und steinbesetzten Knauf, gehörte nach einer isländischen Erzählung zum Aufzug der *völvá þorbjörg* in Grönland.<sup>6)</sup> Eine andere isländische Erzählung aber nennt den in einem Grab gefundenen Stab, der dasselbe als Ruhestätte einer *völvá* erkennen läßt, ‚Zauberstab‘ — *seidstafr*,<sup>7)</sup> und wahrscheinlich ist auch der ‚Stab‘, den ein altnorwegisches Rechtsbuch als etwas Heidnisches verpönt, nichts anderes.<sup>8)</sup> Der mythische *Gríðarvölr*, der dem Thor auf seiner Fahrt zu *Geirrodur* so nützlich wird, ist der Stock (*stafr*) der Riesin *Gríðr*.<sup>9)</sup> In den südgermanischen Sprachen bedeutet das jenem *völr* entsprechende Wort, soweit wir sehen, überhaupt nur den Gehstock; *walus* ist bei Wulfila (Luc. IX, 3) der Stab, dessen die Apostel entbehren sollen, *walu* im altfries. *walubera* (oben S. 5) der Reisestab des Pilgers. Ein gotländischer Vertragsentwurf v. 1231 erwähnt *fustes qui dicuntur velen*; sie dienen bei einem Spiel zu *pugna vel percussio*.<sup>10)</sup> Ähnlich wie mit *völr* verhält es sich mit *gandr*, dem Stecken, worauf der Hexenritt (*gandreid*) ausgeführt wird. Er diene so oft als Zaubermittel, daß er sogar mit dem Begriff des Zaubers zusammenfallen konnte,<sup>11)</sup> bedeutete aber ursprünglich jeden beliebigen Stock, der sich zum Hieb eignete,<sup>12)</sup> vor allem doch wohl den Gehstock. Gehstöcke waren auch bei andern alten Völkern als bei germanischen mit zauberischen Kräften ausgestattet. Der etruskisch-latinische *lituus*, der zum *augurium* diene, war, wie vielleicht schon sein Name

1) Panzer *Bayer. Sagen* II 85.

2) *Mirac. S. Germani* I 1 § 14 (in *Acta SS. Jul.* VII 257).

3) *Zschr. d. Ver. f. Volkskunde* VIII 396.

4) E. Lidén in *Indogerm. Forschg.* XIII 487 f.

5) Wegen des zu Grund liegenden ‚Reiseaberglaubens‘ verweise ich auf die vortreffliche Erörterung von E. Goldmann *Beitr. z. Gesch. der german. Freilassung* (1904) 15 f.

6) *Þorfinns saga Karlsefnis* in *Antiquitates Americanae* (Kopenh. 1845) 106.

7) *Laxdæla saga* c. 76. Haselstäbe in deut. u. engl. Gräbern *Archaeologia* XXXI 251, XXXVI 137, XXXIX 128 f., 133.

8) *Norges gamle Love* I 383.

9) *Skaldskapar mál* 18. Der Verbindung *stafr eda stalla* (Stab- oder Opferstätte) geht hier parallel die andere: *vit eda blot* (Zauber oder Opfer). Umsoweniger braucht man mit K. Maurer *Bekehrung etc.* II 418 unter *stafr* Säulen mit eingeschnitzten ‚Götterbildern‘ zu verstehen.

10) Sartorius *Gesch. der Hansa* II 38.

11) H. Gering *Vollst. Wb. zu den Liedern der Edda* s. v. *gandr*.

12) Noreen *Abriß d. urgerm. Lautlehre* 146.

andeutet und jedenfalls die Denkmäler ausweisen, am oberen Ende mit einer Krümme versehen, also doch wol zunächst Stütze beim Gehen wie die anderen Stücke mit solchen Handgriffen in alter und neuer Zeit. Den Griechen war nicht nur Rute und Stab im apotropäischen Ritus, als Gerät bei Opfer und Beschwörung bekannt,<sup>1)</sup> auch dem geknoteten Reisestock scheinen sie schützende Kraft zugeschrieben zu haben. In der griechischen Kunst ist der Knotenstock (neben dem glatten Stab) einerseits Attribut des ‚schirmenden‘ Zeus (*Ζεύς Ἀφίκιωο*) und anderer Zufluchtsgottheiten,<sup>2)</sup> andererseits aber auch des Fußgängers, daher auch des Bettlers, insbesondere aber desjenigen, der schirmsuchend kommt.<sup>3)</sup> Dazu nehme man nun die Beschreibung des altfränkischen Gehstockes beim Monachus Sangallensis (a. 883): *baculus de arbore malo nodis paribus admirabilis rigidus et terribilis cuspidate mannuali ex auro vel argento cum caelaturis insignibus praefixo portabatur in dextera*<sup>4)</sup> und ferner die Rolle, welche die Rute und der Stock mit Astansätzen in der Zauberei spielen. Eine Rute mit neun Astansätzen oder Zweigen gehört zum Beräuchern Kranker.<sup>5)</sup> Die Wünschelrute muß regelmäßig zweisproßig oder zweizinkig (‚zwieselicht‘) oder mit drei Enden versehen oder von einem gegabelten Stamm genommen sein,<sup>6)</sup> was wieder eine griechische Analogie im *κηρύκειον* des Hermes findet, das ebenfalls ursprünglich ‚zwieselicht‘ gedacht und Zauberstab war.<sup>7)</sup> Eine Wünschelrute von Haselholz, ‚gezweigt von oben bis unten auf den Boden‘ wird in der Zimmerischen Chronik erwähnt.<sup>8)</sup> Von der Menge der Astansätze an der baierisch-österreichischen Martinirute hängt der Ertrag von Wiese und Stall ab.<sup>9)</sup> Es sind dies Übereinstimmungen, die noch an späteren Stellen

<sup>1)</sup> Gruppe *Griech. Mythol.* II 896 Note 3.

<sup>2)</sup> Panofka in den *Abh. d. Berl. Akad.* 1853 S. 269 f., 272, 274 nebst Taf. III 2, II 5. Apulejus *Metam.* I 4: *dei medici baculo, quod ramulis semiampulatis nodosum girit.*

<sup>3)</sup> Panofka a. a. O. 252 f., 262, 263, 288 nebst Taf. I 6–8 II 2. Knotenstock des Fußgängers: Apulejus *Metam.* VI 30: *nec baculi nodosi, quem gerebat, saevius ictibus temperat.* Allerdings kommt der Knotenstock auch oft als gewöhnlicher Gehstock vor, z. B. Furtwängler u. Reichhold Taf. 14, 16, 23, 33, 35, 50, in sehr merkwürd. Verkümmungen das. 23. — Eine (sehr fragwürdige) mythologische Deutung des Knotenstocks versucht Panofka 276.

<sup>4)</sup> *Gesta Karoli* I 34 (*MG. SS.* II 747). — Auf dem franzö. Niello zu Klosterneuburg (12. Jahrh.) trägt der berittene Moses einen Knotenstock, *Camesina* u. Heider *Der Altaraufsatz in Klosterneub.* (1860) Taf. VIII 16.

<sup>5)</sup> J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> III 469 Nr. 950, vgl. mit II 814. Über die Neunzahl *RA*<sup>4</sup> I 295–298 und Weinhold in *Abh. d. Berl. Akad.* 1897 II.

<sup>6)</sup> *Großes vollst. Universallex.* LIX (1749) 798. Math. Willen *Vera virgulae Mercurialis relatio* und *Der heiml. und unerforsch. Naturkundiger* (1694) 16. Wuttke a. a. O. § 143. *Zschr. f. österr. Volksk.* VI 113. W. Schwartz in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* II 69. J. Brand *Observations* (s. oben S. 9) III 175. R. Andrée (s. oben S. 9).

<sup>7)</sup> Furtwängler-Reichhold *Gr. Vasenmalerei* Taf. 11, 12, 16, 21, 30, 32, 33. Overbeck *Die Bildwerke des . . . Heldenkr.* Taf. IX 5–7, X 3, XI 2, 12, 13, XIII 1, 3a, 12, XVI 3, XX 2, 3a, 4, XXVIII 1, 2. O. Müller-Wieseler *Denkm.* Taf. XXVIII 297, 307, 308, 310, 312, XXIX 315–317, 319, 321, 323, 325, 328, XXX 326, 329, 330–332. Dazu vgl. J. Grimm *Mythol.*<sup>4</sup> III 815 f., auch 813 und II 347. W. Schwartz in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* II 73, Gruppe *Griech. Mythol.* II 896 Note 3. — Entsprechend der Stab der Iris Overbeck a. a. O. Taf. IX 9, Furtwängler-Reichhold Taf. 1, 2. — Ich halte es nicht für überflüssig zu bemerken, daß ich die von der obigen abweichenden Ansichten über die ursprüngliche Bedeutung des *κηρύκειον* von L. Müller (*Hermesstaveus oprindelse* in *Det Danske Vidensk. Selsk. Skr.* III 1, 1866) und O. A. Hoffmann *Hermes u. Kerykeion* (1890) kenne.

<sup>8)</sup> *Bibl. d. liter. Vereins* XCIV 136 Z. 9 f.

<sup>9)</sup> Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 275 ff.

dieser Untersuchungen wichtig werden. Wenden wir uns von den Griechen weiter ostwärts, so mag es eine offene Frage bleiben, ob unter dem ‚Stab‘, den nach Hosea IV 12 die Hebräer um Offenbarung befragten, ein Gehstock oder nicht vielmehr ein Losstab zu verstehen sei. Immerhin weiss die spätere jüdische Tradition von einem ‚emoritischen‘ Gebrauch zu berichten, wonach man seinen eigenen Stock befragte: ‚soll ich gehen oder nicht gehen?‘<sup>1)</sup> Ein Gehstock war nicht nur der wunderkräftige Stab des Mose, sondern auch der des Aaron und um es den Beiden nachzutun, kräftigten die ägyptischen Zauberer ihre eigenen Stäbe mit ihren ‚Künsten‘ und ‚Beschwörungen‘.<sup>2)</sup> Ein solches Beschwören des eigenen Gehstockes kennt aber auch das indische Altertum. Der Stock des ausgelerten Brahmanen und der des Opferers bei dessen Weihe werden besprochen. Die dazu gehörige Formel läßt erkennen, daß die Besprechung dem Stab eine Kraft verleiht, die insbesondere gegen Dämonen schützt. Besprochen ist auch der nicht minder apotropäische Stab (*sphya*), dessen man sich beim Opferritus bedient.<sup>3)</sup> Bei dem ebenfalls apotropäischen Wanderstab des Germanen vermag ich nun zwar nicht dasselbe nachzuweisen. Doch besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch er beschworen wurde. Denn bei andern Zauberstäben kehrt in der germanischen Welt das Beschwören sogar sehr gewöhnlich wieder, — so namentlich bei der Wünschelrute, die ohne Beschwörung nicht hergestellt werden kann.<sup>4)</sup> Das Beschwören des Eidstabes wird uns an späterer Stelle noch besonders beschäftigen müssen. Andererseits haben die germanischen Zauberstäbe mit jenen beschworenen indischen Gehstöcken noch den Grundzug gemein, daß auch sie — ursprünglicher Auffassung nach — vom Holz einer *arbor frugifera* stammen müssen,<sup>5)</sup> geradeso wie nach Tacitus die Losstäbchen.

## II.

### Der Wanderstab. Fortsetzung. (Im Recht insbesondere.)

Wir sind nunmehr vorbereitet genug, um auch in bestimmten Rechtsbräuchen Anwendungen des Wanderstabes zu erkennen. Sie sind sämtlich symbolischer Art und bezwecken eine bestimmte Person in einer rechtlichen Lage zu kennzeichnen, worin sie einem Wanderer, sei es einem weggehenden, sei es einem kommenden, gleich zu achten ist. In diesem Sinne wird der Wanderstab rechtliches Abzeichen seines Trägers.

1. Nicht der früheste, aber der deutlichste Fall dieser Art, den ich deshalb voranstelle, ist der des Kapitulantens. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert kommt es öfter vor, daß der Besatzung eines festen Platzes bei der Kapitulation ein Abzug bewilligt wird,

<sup>1)</sup> H. Lewy in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* III 131.

<sup>2)</sup> Exod. VII 11, 12, 22, VIII 18.

<sup>3)</sup> Oldenberg *Die Religion des Veda* 492 f. Gubernatis *La mythol. des plantes* I 64. — Auch bei Joniern war Stabbeschwörung bekannt; s. Ammian. Marcell. XXXI 2 (24, Alanen).

<sup>4)</sup> *Gr. vollst. Universallex.* LIX (1749) 802. Wuttke § 143. Sökeland in *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* XIII 205. Beispiele bei Panzer a. a. O. II 296, *Zschr. f. österr. Volksk.* VI 113 f. — Runenstab (d. h. beschworener Stab) über Bord geworfen zur Besänftigung des Meeres v. U. Hammershaimb *Færøsk Anthologi* II 10. — Vgl. auch das Beschwören der Wünschelrute bei Magyaren, Wislocki *A. d. Volksleben d. Mag.* 97, 100.

<sup>5)</sup> G. Bühler *Ritualliteratur etc.* (im *Grundriss d. indoiran. Philol.* III) 52.

den sie mit Stäben, genauer mit weißen Stäben in der Hand bewerkstelligen muß. So bei der Übergabe von Thingen an die Schweizer 1499; diese lassen die Verteidiger *abziehen mit einem stebly ohne die hab.*<sup>1)</sup> Ein Holzschnitt jener Zeit ergänzt diesen Bericht, indem er die Abziehenden im bloßen Hemd zeigt, wie sie mit Stöcken in der Hand über ihre auf dem Boden liegenden Waffen weg schreiten.<sup>2)</sup> Bei der Einnahme von Würzburg im Bauernkrieg 1525: *den andern bawrn wurden alle ir wer und harnisch genomen, weysse steblyn in die hand gegeben und vor nachtz aus der stat gewisen.*<sup>3)</sup> Zuvor im selben Jahre hatte man 3000 Bauern zu Zabern Schonung verheißen, wenn sie mit weißen Stäben in der Hand ausziehen würden.<sup>4)</sup> Übergabe von Hasselt im Geldrischen Krieg: *da gaben sie die stat auff in keyzers hand . . . also liesz man sie abziehen und bassiern mit weissen steblyn wie gefangen kriegs leut.*<sup>5)</sup> Übergabe von Hatem im selben Krieg: *begerten die Gellerischen in der stat gnad, sie wolten in blosen hemdern ausz gehn; also nam mans auff in gnad, liesz auch mit weissen steblyn bassiern alle reuter und fusz knecht und die burger in der stat liesz man bleiben bei jrer hab und gut.*<sup>6)</sup> Übergabe von Harderwik im nämlichen Krieg: *gaben sie die stat auff, da nam man die burger zus keyzers handen in gnaden mit jr hab und gut, die knecht liesz man bassiern mit weissen steblyn zwo meil hin von der stat und die reisigen schlugen iren harnisch zu stücken und zogen auch zu fusz mit weissen steblyn darvon.*<sup>7)</sup> Einnahme von Utrecht (und Harderwik) 1528: *die gefangen wurden gnediglich gehalten wie kriegs gewonheytt, liesens abziehen und bassiern als gefangen kriegsleut mit weissen steblyn.*<sup>8)</sup> Kapitulation der braunschweigischen Besatzung im Schlosse zu Höchst 1622: *darauf ihnen zwar Quartier versprochen und mit weissen Stäben abzuziehen veraccordiert worden.*<sup>9)</sup> In Frankreich erzählt D'Aubigné: *L'Esdiquieres battit de 4 moyennes Guillestre, qui eut au bout de 900 corps les soldats de Gascogne rendus au baston blanc, ceux du pays à discretion.*<sup>10)</sup> Noch Tuet (1789) weiß, daß man von einer Besatzung, die ohne Waffen und Gepäck abziehen mußte, sagt, *qu'elle est sortie le bâton blanc à la main.*<sup>11)</sup> Aber auch den frühesten Beleg liefert die französische Literatur. Im *Mistère du Siège d'Orléans* (um 1456),<sup>12)</sup> wo über das Schicksal der gefangenen Engländer Kriegsrat gehalten wird, meint der Herzog von Alanson: *On leur octroye bonnement, Voire et que diligemment Vident anuyt ains que matin, Sans enporter riens nullement Fors ung baton blanc en leur poing.* Man sieht, wie es darauf ankommt, den Besiegten zu demütigen. Es soll sich so ausnehmen, als ob er sogar das nackte Leben nur der Milde des Siegers verdanke. Darum das Zurücklassen

1) Mone *Bad. Archiv* I 114.

2) In Nic. Schradins Reimchron. d. Schwabenkriegs (*Chronik düss Kriegs etc.* 1500) fol. 13 (reprod. bei Zemp *Bilderchroniken* 84).

3) F. L. Baumann *Quellen z. Gesch. d. Bauernkr. (Lit. Verein 139)* 479.

4) J. J. Hottinger *Gesch. der Eidgenossen* II 28 Note 99.

5) Weller *Deut. Ztgg. (Lit. Verein 111)* 74. Haltaus *Gloss.* 1711. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185.

6) Weller a. a. O. 75. Haltaus a. a. O.

7) Weller a. a. O. 76. Haltaus a. a. O. 1712.

8) Weller a. a. O. 77.

9) *Theatrum Europaeum* I (1662) 633. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 196.

10) D'Aubigné *Histoire univers.*<sup>2</sup> III (Amsterd. 1626) 52.

11) S. oben S. 5 Note 6.

12) Publ. par F. Guessard et E. de Certain (1862) v. 19120—19125.

von Waffen und Gepäck, das Zerschlagen der Harnische, im äußersten Fall das Ausziehen aller Kleider bis aufs Hemd.<sup>1)</sup> Nur der Stab, an dem er in die weite Welt hinauszieht, der Bettelstab bleibt dem aller Habe Entblößten, wie in der holsteinischen Sage dem entthronten König, der mit weißem Stab in der Hand das Land verläßt.<sup>2)</sup> Weil der Wanderstab Abzeichen eines solchen Bettlers sein soll, gehört er zu den Kapitulationsbedingungen, die der Sieger dem Besiegten auferlegt, der Besiegte anbietet. Es ist die härteste Kapitulation, die man bewilligt, im Gegensatz zum Abzug mit Sack und Pack, mit fliegenden Fahnen, mit Gewehr, mit brennenden Luntten, mit Kugeln im Munde. Erst weil der weiße Stab des Kapitulanten Zeichen des ihm in Gnaden gewährten Abzugs ist, gilt er in der Zeitung über den Geldrischen Krieg als Abzeichen eines Gefangenen oder vielmehr von einem, der gefangen sein sollte. — Wie weit die hier an die Spitze gestellte Kapitulantensymbolik hinter dem 15. Jahrhundert zurückliegt, vermag ich nicht festzustellen. Für ein hohes Alter spricht aber die parallele Symbolik des Gnadebittens, wovon unter 4 zu handeln sein wird.

2. Das Angebot der Besatzung von Hatem, in ‚bloßen Hemden‘ abzuziehen (oben), erinnert sofort an die Bestimmung der gleichfalls niederfränkischen Lex Salica LVIII über den Verzicht des zahlungsunfähigen Wergeldschuldners auf sein Anwesen. Nachdem er von den vier Ecken des Grundstücks Erde in die rechte Hand genommen und auf der Thürschwelle des Hauses stehend von dieser Erde mit der linken Hand über seine Schultern weg nach seinem nächsten Blutsfreund geworfen, verläßt er das Gehöft, indem er ausgekleidet bis aufs Hemd, ungegürtet und baarfuß einen Stock (*palus*) in der Hand über den Zaun springt. Da der Wergeldschuldner trotz seiner Zahlungsunfähigkeit nicht friedlos ist, sondern einstweilen noch unter Bürgschaft steht und, falls das Wergeld nicht vollständig aufgebracht wird, erst noch auf vier Dingversammlungen ausgebaut werden muß, bevor er getötet werden darf, so ist klar, daß der Stock hier kein Zeichen der Landflüchtigkeit sein kann.<sup>3)</sup> Noch weniger läßt er sich als Surrogat einer Waffe deuten, wie man ebenfalls gemeint hat.<sup>4)</sup> In der Hand des Mannes, der von aller Habe entblößt Haus und Hof verlassen muß, der obendrein der Zahlungsunfähigkeit seiner Verwandten und im übrigen der Willkür seines Gläubigers preisgegeben ist, wäre eine Waffe oder auch nur ihr Surrogat widersinnig. Die Erklärung bietet sich aber so einfach als nur möglich: der Stock ist der Bettelstab. Sehr treffend interpretiert daher das *Complément du Dict. de l'Acad.* (1856) 233: *Loi de la chrenecrude ou du bâton blanc*. Mit dem Bettelstab muß der Wergeldschuldner abziehen aus dem gleichen Grund, aus dem er baarfuß, im bloßen Hemd und gürtellos fort muß, — damit nämlich sein vollständiger Verzicht anschaulich werde.<sup>5)</sup> Der vollständige muß ebenso anschaulich werden wie der

1) Auf die antike Analogie der Entgürtung beim *jugum* verweist J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 216.

2) Müllenhoff *Sagen . . . der Ht. Schleswig etc.* 377. Dazu vgl. *Gesta Roman.* ed. Oesterley c. 224: *mittebatur in exilium totus nudus*.

3) So schon J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185. Darnach Noordewier *Nederd. Regtsoudheden* 32, und sogar noch R. Schröder *Lehrb. d. deut. Rechtsgesch.*<sup>5</sup> 63, trotz der Bedenken von H. Geffken *Lex Salica* (1898) 220 f.

4) Thévenin in *Nouv. revue hist. de droit* 1880 p. 85.

5) H. Fehr in *Zschr. d. Savigny-Stiftg.* XXVII 164 meint, die Entkleidung bedeute das Ausziehen

endgiltige, der sich in der flüchtigen (zwar nicht land-, aber hofflüchtigen!) Art ausspricht, wie der Verzichtende sich vom Gehöft entfernt.<sup>1)</sup> Im übrigen wäre hier noch daran zu erinnern, wie die Sachsenspiegelbilder den Erben darstellen, der auf das Gut des geächteten Erblässers verzichten muß und wie ein österreichisches Weisthum den Abzug des Bauern schildert, den nach Konfiskation seiner Habe die Gutsherrschaft austreibt (s. oben S. 4 Note 7 u. 8).

3. Die Strafe<sup>2)</sup> des Stabtragens oder des ‚Lastersteckens‘. Sie begegnet vorzugsweise im Baseler Recht des 17. und 18. Jahrhunderts. Ratserslaß v. 1690: . . . *Wiederbegnadigung Hs. Stempflins, welcher gewisser Verbrechen halb seit dem Majo den Lasterstekken getragen . . . Wan er in unserem Territorio sich befindet, soll er . . . den Lasterstekken das Jahr aus tragen, wo nicht und er außert Lands ist, ist ihme vergont, den Lasterstekken zu Hausz zu lassen, doch sobald er wieder unser Territorium betritt, soll er den Lasterstekken wieder tragen.*<sup>3)</sup> 1727 verurteilte man zu Basel einen Schatzgräber zur *tragung des Lastersteckens.*<sup>4)</sup> Ein Schreiben an den Baseler Rat vom nämlichen Jahr bittet für den Schatzgräber Heinrich Martin von Augst, *dafz ihme der Lasterstecken möchte abgenommen werden.*<sup>5)</sup> Natürlich muß sich dieser Lasterstecken durch bestimmte Kennzeichen von gewöhnlichen Gehstöcken unterschieden haben. Der Tradition nach war er weiß und mit eingebrannten ‚Baselstäben‘,<sup>6)</sup> also dem heraldischen Hoheitszeichen der Stadt versehen. Vergleicht man unsere Nr. 3 mit Nr. 1 und 2, so enthüllt sich das Steckentragen als Milderung der Stadtverweisung. Die reale Stadtverweisung unterbleibt, aber der Verurteilte muß das Abzeichen des Verwiesenen tragen. Die Strafe selbst ist eine symbolische Landesverweisung, die an die Stelle der realen getreten ist. Darum hat die weltliche Strafe des Lastersteckens nichts mit der kirchlichen Strafe des Tragens

der Persönlichkeit! J. Gierke ebenda XXVIII 321, der Totschläger entkleide sich der Gewere an seiner Hofstätte! — Nach L. Vanderkindere *Introduit. à l'hist. des institutions etc.* (1890) 192 käme dem *palus* überhaupt keine symbolische, sondern nur die Bedeutung einer Stütze beim Springen zu. Warum aber schreibt ihn dann das Gesetz vor? Und wo steht, daß er nur als Stütze gedacht ist? — Fehr a. a. O. 165 läßt dahingestellt, ob der Stab ‚eine rein praktische Rolle spielt‘ (wie nach Vanderkindere) ‚oder ob er etwa die entzogene Waffenfähigkeit und Erniedrigung des Schuldners kundtut‘. Nach J. Gierke a. a. O. 322 soll der Stab ein ‚Zeichen der Erniedrigung‘ sein ‚ebenso wie‘ der unten S. 17 bei N. 5 erwähnte ‚weiße Stecken‘. Wie so, vergißt J. Gierke zu erklären. Sollte er das zweite Symbol als Muster des ersten auffassen, so wäre das wahre Verhältnis in sein Gegenteil verkehrt. Es ist überhaupt durchaus verkehrt, wenn Gierke 321 behauptet: ‚In personenrechtlicher Hinsicht bedeutet der Aufzug eine Demütigung‘.

<sup>1)</sup> Es war Hrn. Jul. Gierke a. a. O. 327 vorbehalten, aus meiner Erörterung in *Erbenfolge und Verwandtschaftsgliedg.* 22 ff. herauszulesen, daß ich mehrmaliges Überspringen des Zaunes durch den Totschläger annehme, — eine Vorstellung, die fürwahr sehr schlecht zu dem Ernst der Sache passen würde.

<sup>2)</sup> Nicht zu diesen Strafen zu stellen ist das Hinausführen von Verurteilten *mit aufgehobenen Stäben* (wie z. B. 1727 zu Basel, *Arch. f. schweiz. Volkskunde* II 22). Es wird sich um eine ruhigere Form jener Stadtverweisung handeln, die Manuel beschreibt: *Man hat dich zuo Tieregk am Necker mit ruoten zuo dem tor us gejagt (Elsli Tragdenknaben 1427)*. Vgl. auch Bamberg, HalsgerO. 140: *der sol . . . das landt verpotten und mit rutten aussgehawen werden.*

<sup>3)</sup> *Rechtsquellen v. Basel* II (1865) Note zu Nr. 703.

<sup>4)</sup> *Schweiz. Arch. f. Volkskunde* VII 21, 22.

<sup>5)</sup> *Rechtsquellen v. Basel* II Nr. 703.

<sup>6)</sup> *Schweiz. Arch. f. Volkskunde* VII 21.

der *virga disciplinatoria* (oder *virgae disciplinatoriae*) zu schaffen. Hier trägt der Verurteilte selbst das Werkzeug, womit er gezüchtigt werden soll oder sollte.<sup>1)</sup> Früher als in Basel findet sich die Strafe des Stabtragens in Ulm. Heinrich v. Pflummern erzählt über die Bestrafung aufrührerischer Bauern um 1525: *also straft man ain puren umb 8 guldin und die von Baltringen und Mietingen umb 16 guldin als anfenger an dem ort und müstent die puren ir guder, ietlicher siner herschaft, iberantworten, und gab den puren wise stecklin zu einem fridzeichen zu Ulm.*<sup>2)</sup> Doch scheint hier der Wanderstab Abzeichen nicht sowohl des Verwiesenen als des seines Gutes Beraubten. Daß ihn der berichtende Zeitgenosse ein ‚Friedzeichen‘ nennt, zeugt vom hohen Alter der Strafe. Denn die Bedeutung des Stabsymbols wurde nicht mehr verstanden, man müßte nur ‚Friedzeichen‘ = *gratiae aut impetrandae aut impetratae symbolum* (Haltaus 1711) nehmen wollen, was sich immerhin mittelbar rechtfertigen ließe.<sup>3)</sup> Das gilt auch von dem strafweisen Stabtragen, das man im 16. Jahrhundert in Schlesien aufrührerischen Bauern auferlegte. *An. 1576 ist zu Görlitz der Proceß mit den Bauern von Schönborn gehalten; während einige aus ihnen gerichtet wurden, die andern aber . . . etliche 70 Personen, immer zwey und zwey, wurden an denen Armen zusammen gebunden und in den Ring mit weissen Staeben diesen Spectacul zuzusehen gestellet . . . Diese musten hernach mit weissen Staeben aufm Marckte kniende der Herrschaft aufs neue schwern, holdigen und geloben, ihr Lebtag diesen weissen Stab bey Verlust Leibes und Lebens bey sich zu tragen; auch durften sie keine Waffen mehr führen und mußten von ihren Brotmessern die Spitzen abbrechen.*<sup>4)</sup> Eine weitere Abmilderung hatte die symbolische Landesverweisung aber schon im Mittelalter erfahren, indem das Stabtragen und zwar in Verbindung mit der Entkleidung nur als Bestandteil des Ceremoniells der schimpflichen Abbitte übrig geblieben war. Im Jahre 1492 mußten die von H. Albrecht v. Sachsen besiegten Auführer von Nordholland und Westfriesland durch Deputationen von 10—150 Leuten ihr Leben und Gut in die Hand des Herzogs ergeben; die Abgesandten erscheinen im bloßen Hemd, gürtellos, barfuß und barhäuptig *elcheen wit stoccken in zijn hent*, und baten kniefällig um Gnade.<sup>5)</sup> Im Jahre 1527 wiederholt sich der Vorgang in Schlesien, wo ebenfalls ein Bauernaufstand niedergeworfen worden war. Die Bauern von Peterwitz mußten herein bis auf die Brücke nach Schweidnitz kommen, sich bis auf das Hemd entkleiden, den Leib umgürten [?], einen Stab in die Hand nehmen und von da bis auf die Königliche Burg auf den Knien kriechen und ihre Schuld dem Landeshauptmann mit gebogenem Haupt also knieend abbitten.<sup>6)</sup> Eine Abart der nämlichen Strafe war im Gebiet des französisch-flandrischen Rechts die *amende honorable* (*emenda honorabilis*).

<sup>1)</sup> Beispiele bei Du Cange *Gloss. s. vv. disciplina* Nr. 1, *virgae disciplinatoriae, harmiscara*, J. B. Cannaert *Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen*<sup>3</sup> 108 f., Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 109, J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 308.

<sup>2)</sup> *Freiburger Dioecesanarchiv* IX 153. Darnach *Quellen z. Gesch. d. Bauernkriegs* (Lit. Ver. 129) 306.

<sup>3)</sup> Hingegen ganz und gar abwegig A. L. Reyscher *Beiträge z. Kunde d. deut. R.* I (1833) 24 f.: ‚Der weiße Stab als Bild der Trauer und Unterwerfung unter eine höhere Macht . . . . . das Moment des feierlichen Ernstes.‘

<sup>4)</sup> Haltaus *Gloss.* 1712. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185.

<sup>5)</sup> S. die Auszüge bei J. Gierke in *Zschr. d. Sav. Stiftg.* XIII (1907) 311 f. — Über Gierkes Auffassung des Stabes oben S. 16.

<sup>6)</sup> Haltaus *Gloss.* 1712.

Auch diese bestand in einer Abbitte, die der Verurteilte der Regel nach im Büßerhemd, gürtellos, baarfuß und baarhäuptig leisten mußte. Zwischen den gefalteten Händen aber hielt er nach dem seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert bezeugten Ritual ein brennendes Kerzenbündel (*torche, faces*).<sup>1)</sup> Nicht die schriftlichen Quellen, wohl aber die bildlichen Darstellungen des Herganges zeigen das Kerzenbündel am oberen Ende eines Stabes befestigt.<sup>2)</sup> Vergleicht man das französische mit dem deutschen Ritual, so stellt sich das Kerzentragen als jüngere Zutat dar, die sich daraus erklärt, daß man im französischen Rechtsgebiet den kirchlich-pönitentialen Charakter der Abbitte<sup>3)</sup> betonte. Den einfachen Stab konnte die Stabfackel um so leichter ersetzen, als solche Fackeln in Frankreich überhaupt gebräuchlich waren.<sup>4)</sup> Wie weit der Zeit nach dies alles zurückreichen mag, läßt sich nicht bestimmen. Immerhin wird man die Strafe des Stabtragens als im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts bekannt annehmen dürfen. Denn 1238 hat sie ein Trierer Provinzialkonzil unter die Kirchenbußen aufgenommen; Hontheim *Hist. Trev.* I 722: *Cum adulter et adultera et alia enormia committentes poena pecuniaria persoluta minus timeant recidivare, statumus, ut . . . publicam agant poenitentiam, mulieres infra parochiam portantes cyphum in scapula et baculum in manu, in habitu et cibo per omnia tales, quales esse consueverunt peragere carenas, viri autem infra parochiam vel extra poenitentiam agant modo praescripto.*

4. Das Stabtragen begegnet nicht nur als Zeichen der strafweisen Abbitte (Nr. 3), sondern auch als Zeichen freiwilligen Gnadebittens. Diese Bedeutung konnte sich unmittelbar vom Verzichtsritual (Nr. 2 und 1) aus ergeben. Spätestens im 14. Jahrhundert läßt sie sich im französischen Ceremoniell des Gnadebittens nachweisen. *Vous ressemblez celui à mon entencion, qui va merci priant en sa main un baston* spricht einer gelegentlich der Verhandlungen über die Übergabe von La Rochelle in der Reimchronik des Cuvelier (vor 1387).<sup>5)</sup> Ein deutsches Beispiel bietet wieder die Geschichte des Bauernkrieges 1525. Nach der Schlacht bei Frankenhausen wurden viele der gefangenen Bauern hingerichtet; *turba reliqua circa messem proximam iussa est, ut quivis certo die Scheidingae in aggere piscinae satis magnae cum bacillo decorticato praesto essent; obtemperatum*

<sup>1)</sup> Du Cange *Gloss. s. v. Emenda honorabilis*. J. Imbert *Institutiones forenses* I. III c. 20 (in der Ausg. v. 1546 p. 509 ff.) und *Les quatre livres etc.* (1552) 809 f. P. Clément Jacques Coeur etc. II 172. — Stein [-Warnkönig] *Franz. Staats- u. RGesch.* III 618. — J. B. Cannaert *Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen*<sup>3</sup> 24–26, 96 f., 136–158, 163. — Vgl. ferner wegen der Entkleidung Cannaert 413 und das Zeremoniell beim Zoendine das. 358, 361 (Warnkönig *Flandr. RGesch.* III, Urk. LIX, CLXIX).

<sup>2)</sup> Miniatur in Par. Bibl. nat. Ms. lat. 8299 b (Amende hon. des Jacques Coeur; reprod. in Autot. bei Varennes et Troimaux *Le musée criminel* Bl. 78, Holzschn. verkleinert bei P. Clément Jacques Coeur etc. II. Titelbl. und Lacroix *Moeurs etc.* Fig. 285). — Holzschn. bei Millaeus *Praxis crim.* (Par. 1540) fol. 83a. — Vgl. auch die Zeichg. in einer Hs. des 16. Jahrh.: *Antiquiteyten der stad Ghendt* (in Steindr. frei reprod. bei Cannaert a. a. O. Titelbild). Nicht hieher gehört das Titelkupfer aus Damhouders *Praxis rer. crim.* Antv. 1562, welches Lacroix Fig. 344 in sehr mangelhaftem Holzschnitt reproduziert und für eine Amende honorable ausgibt.

<sup>3)</sup> Hierüber v. Wallenrodt in *Zschr. f. RGesch.* III (1864) 264 f.

<sup>4)</sup> S. den Fackelträger auf dem Holzschnitt bei Millaeus *Prax. crimin.* (Par. 1541) fol. 3 a, Glasgem. (16. Jahrh.) bei F. de Lasteyrie *Hist. de la peinture sur verre* pl. 62.

<sup>5)</sup> *Chronique de Bertrand du Guesclin par Cuvelier* publ. par E. Charrière (Par. 1839) II 275 (v. 2138 ff.).

est etc.; sie hatten dann an dem angegebenen Ort ihr Urteil zu erwarten<sup>1)</sup>. Was sonst ‚weißes Stäblein‘, heißt hier ‚geschältes Stäblein‘. Auch Fischart weiß von dem Ergebungszeichen: *da sie sich von den Gargantuisten übergewältigt sahen, ergaben sie sich an den Mönch; der gab einem jeden ein stecken und ließ sie in die Kirchen sperren*<sup>2)</sup>. Als Zeichen des Gnadebittens oder der Ergebung ist auch der weiße Stab (*alba virga*) vorausgesetzt, womit flandrische Schützenbrüder bei Kirchenfeierlichkeiten *velut servitutis iudicio* erscheinen.<sup>3)</sup> Dagegen halte ich es für mindestens sehr zweifelhaft, ob auch die ‚weißen Stäbe‘, womit 1504 die Boten des Pinzenauers in das Lager des K. Maximilian, und die ‚weißen Stäblein‘, womit 1559 die Boten der Ditmarschen ins Ranzausche Lager kamen, hieher gehören, wie J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185 meint. Denn weder im einen, noch im andern Fall bitten die Träger, bittet überhaupt jemand um Gnade. S. unten S. 32. — Das Stab-symbol beim Gnadebittens scheint viel weiter zurückzureichen, als es sich durch schriftliche Zeugnisse belegen läßt. Eine Miniatur in dem englischen Psalterium Clm. 835 (c. 1250) fol. 107 b illustriert den Text *Universas [sic] gentes occurrentes Holoferni, antequam expugnarentur ab ipso, se et sua submittunt*: die sich Unterwerfenden knieen, während sie Zweige in den Händen tragen. Ins 11. Jahrhundert zurück führt uns die Tapete von Bayeux mit dem letzten auf ihr erhaltenen Bild, welches schildert, wie den in der Schlacht von Hastings besiegten Engländern der Pardon verweigert wird: etliche fliehen zu Fuß vor den nachsetzenden normannischen Reitern her; drei von ihnen, baarhäuptig, tragen — wenigstens nach den Ermittlungen der Künstler, welche die Stickerei restaurierten, — Ruten, die oben in stilisierte Dreiblätter enden<sup>4)</sup>. Ich kann diese Ruten nicht für Waffen halten, die den Figuren auch sonst fehlen, sondern ich denke, es sind wie die vorhin erwähnten Zweige Unterwerfungssymbole, welche die Fliehenden als vergeblich um Gnade Bittende kennzeichnen sollen.

5. Im Landsbrauch von Rügen (spätestens 15. Jahrh.) erscheint der weiße Stab als fakultatives Abzeichen dessen, der unter Geleit steht: *Ein geleyded mann moth sik mit worten und werken geleidelich holten ... deshalven plach in vortyden einer, de ... im geleyde was, gar keine dödtlike edder feindtlike wehre tho kerken undt markede alleine einen witten stock drejen*.<sup>5)</sup> Zum Verständnis der Stelle genügt es, in dem ‚weißen Stock‘ den Gehstock des Wanderers zu erkennen. Ihn trägt der Geleitete zur Schau, um anzuzeigen, daß er friedlich seines Weges gehen will. Der Ritus ist aber viel älter. Er war schon dem französischen Recht des 13. Jahrhunderts bekannt, wie aus einem Bericht der flandrischen Chronik vom Besuch des falschen Balduin bei König Ludwig VIII. (1225) her-

<sup>1)</sup> H. Eckstorm *Chronicon Walkenredense* (1617) p. 200. Der von J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185 f. zitierte deutsche Text (an der entscheidenden Stelle: *einen wizen stecken trug ein jeder dar*) ist mir nicht zugänglich.

<sup>2)</sup> Fischart *Geschichtklütterung* (1594) 266 a.

<sup>3)</sup> J. B. Grammay *Antverpiae Antiquitates* (Brux. 1610) p. 179 (die Worte bei Haltaus 1712 und darnach bei J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 185, aber mit falschem Zitat!). Vgl. auch die *witten roedekin* bei Verwijs-Verdam *Woordenboek* VI 1492 oben.

<sup>4)</sup> In Lichtdruck bei F. B. Fowke *The Bayeux Tapestry* Taf. LXXIX. Montfaucons Zeichner (Ant. Benoit) vermochte allerdings nach *Monumens* II pl. IX nichts von den Dreiblättern und fast nichts von den Stäben zu erkennen, vgl. auch Montfaucon II p. 3, 29.

<sup>5)</sup> *Matth. v. Normanns ... Wendisch-Rügianischer Landgebrauch* .. her v. Th. H. Gadebusch (1777) Tit. XXXVIII S. 48.

vorgeht: er steigt vor dem Saal des Königs vom Pferd; vier Ruten tragende Gerichtsdienner (*huissiers à verge*) gehen vor ihm her; er selbst *avoit vestu un mantel de couloir sanguine, fourré de vert cendal, et avoit un chapelet de bevier sur son chief et portoit une blanche verge en sa main*; nachher wird er durch Ausfragen entlarvt, *mais pour le sauf-conduit, qu'il avoit du roy, il s'en ala sauvement à Valenciennes.*<sup>1)</sup> Ein dem eben erwähnten verwandtes Verhältnis liegt wiederum nach dem Rügenschon Landsbrauch vor bei dem ‚Bestrickten‘, d. h. einem, der, um eine Übeltat angeschuldigt, anstatt sich gefangen geben zu müssen, einen bestimmten Aufenthalt angewiesen bekommen hat: *de bestrickede, wart he bedaget, he droch nene wehre, denn einen kleinen witten stock tho kerken undt tho marke*. Wie der unter Geleit Stehende muß auch er ‚sich friedlich halten‘ und genießt den gleichen Schutz.<sup>2)</sup> Das Recht von Rügen stand mit seiner Symbolik nicht vereinzelt. Sie muß dem Grundgedanken nach auch in Mitteldeutschland gegolten haben, weil sie, wenn auch für einen anderen Anwendungsfall, in Böhmen eingedrungen ist. Um 1600 war es dort ‚Gewohnheit, daß vor Gericht niemand mit einem Degen, einem Handgewehr, einer Lanze oder einer andern derartigen Waffe treten solle, vielmehr soll jeder einen kleinen Stab in der Hand halten zum Zeichen der Friedenswahrung, gemäß der Art des rechtlichen Entscheidens und daß jede Partei nicht mit Gewalt, sondern nach Recht leben will.‘<sup>3)</sup> Dieselbe Symbolik kannte das englische Recht und hier tritt sie überhaupt zum erstenmal auf. Bei Britton (gegen 1300) II 22 § 5 heißt es: *Et si acuns soient atteintz de disseisine fete par colour de dreit ovesque la pes, sicum par simple disseisine fete par jour et sauntz force et armes a [al. ouuesque] une blanche verge en signe de pees, en tiel cas soient les disseisours amerciabls par lour peers etc.* Auch hier also Gegensatz zwischen Waffentragen und Tragen der weißen Rute; jenes ist im angeführten Fall Kennzeichen der gewaltsamen, dieses Kennzeichen der friedlichen Besitzentsetzung. — In niederländischen Städten scheint gegen Ausgang des Mittelalters die gleiche Symbolik im Dienst polizeilicher Zwecke verflacht worden zu sein. Leute, die von der Pest genesen waren oder die Kleider von Pestkranken zu reinigen hatten, wurden angehalten, die ersten sechs Wochen lang mit einer weißen Rute (*pestroede*) in der Hand über die Straße zu gehen.<sup>4)</sup> Man darf von den früher abgehandelten Verwendungen des weißen Stabes nichts wissen, um, wie es geschehen ist,<sup>5)</sup> auf den auch dann noch wunderlichen Gedanken zu verfallen, die Pestrute sei das Vorbild gewesen für den weißen Stab in der Hand des um Gnade Bittenden!

6. Wahrzeichen der Wanderschaft war der weiße Stab, womit noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ‚an einigen Orten, namentlich in Holland‘, dienstlose Mägde zu gehen pflegten.<sup>6)</sup> Mit einem ‚Stöckchen‘ in der Hand, das auch durch einen Zweig vertreten werden konnte, erschienen noch bis 1834 die ledigen Dienstboten

1) *Istore et Chroniques de Flandres* (publ. par Kervyn de Lettenhove) I 131.

2) *Wend.-Rüg. Landgebrauch* a. a. O. Tit. LXXXV S. 106 = *Rüg. Landrecht* her. v. Frommhold cap. CLXXII, 1, 3 (wo jedoch schlechterer Text).

3) Entwurf über Grenzgerichte § 12 bei Jireček *Cod. jur. Bohem.* IV 156 f. (übers. v. O. Peterka). S. auch Peterka *Das Burggrafentum in Böhmen* N. 144.

4) Verwijs-Verdam *Woordenboek* VI 1488. Vgl. Stallaert *Glossarium* s. v. *Pestroede*. — Einen Kranken mit der Pestrute in der Hand stellt dar ein Holzschn. aus einem Liber pestilentialis v. 1500(?) bei E. Diederichs *Deut. Leben der Vergangenh.* Abb. 310.

5) Verwijs-Verdam a. a. O.

6) J. Grimm *RA*<sup>1</sup> 134 (= *RA*<sup>4</sup> I 186).

(*Jutten* und *Jutjes*) auf dem Utrechter Dienstbotenmarkt (*Jutjesmarkt*). Sobald sie sich von neuem verdungen hatten, zerbrachen sie das Stöckchen und warfen es weg.<sup>1)</sup> Einen analogen Gebrauch des Tragens von kolbenförmigen Stöcken scheint Hildebrand im Grimmschen Wörterbuch<sup>2)</sup> zu unterstellen, um eine Satzung der Stadt Eger von 1460 zu erklären: *sullen dieselben dienstboten . . . umb lichtmess, und sie kolbeln, nit wenn einen tag kolbeln und fürbas in iren dienst geen.* Das ‚Kolbeln‘ ist das Umhergehen, um einen Dienst zu suchen. *Kölwa-lää* heißt noch heute der Brodlaib, den die Dienstherrschaft dem austretenden Dienstboten mit auf den Weg gibt.<sup>3)</sup> Wie sich nun auch jenes ‚Kolbeln‘ vielleicht einmal erklären mag, jedenfalls hat das Stabtragen des ledigen Dienstboten den rechtlichen Zweck einer Aufforderung zu einem Mietangebot.

7. Während in allen bisherigen Fällen der Wanderstab seiner symbolischen Grundbedeutung nach Abzeichen eines sich Entfernenden ist, sehen wir ihn als Abzeichen eines Kommenden, d. h. eines Fremden, in der Hand von einziehenden Fürsten. So in dem Weistum über die Rechte des Herrn von Montjoie und des Markgrafen von Jülich am Reichswald zwischen Ruhr und Maas 1342: der eigentliche Herr ist der von Montjoie; aber der von Jülich hat unter andern Befugnissen die, unrechte Pfähle in den Fischwassern zu brechen; will er dieß, *so sall der marckgreve van Guylich up eym eynoighig wyß perd sitzen . . . ind hey sall haven zween haendornen sporen ind eynen wyßen staff ind sall ryden van daire die Rurre spryngt wynt wyß dar sy in die Mase vellet* etc.<sup>4)</sup> Der Wanderstab in der Hand des berittenen Markgrafen zeigt an, daß sein Träger im Reichswald fremd, d. h. nicht der rechte Herr ist. Fast wie eine Illustration zu jenem niederfränkischen Text nun nimmt sich ein altbaierisches Bild<sup>5)</sup> aus, daß sich freilich auf einen andern Vorgang, die Bestellung des bäuerlichen Salmannes durch den Herzog zum Verleihen von sog. salmannischen Lehen („Eigen“) bezieht. In freier Landschaft ist der Fürst auf weißem Pferde herangeritten; er hält in der linken Hand einen weißen Stock aufrecht, während er mit der rechten von dem ein Knie beugenden Bauern einen weißen mit zwei weißen Handschuhen behängten Stab entgegennimmt. Die Handlung selbst wird uns später noch beschäftigen. Der Aufzug des Fürsten dagegen gehört hierher. Eine von 1546 stammende Beischrift erzählt, „dermaßen“ hätten die „alten Fürsten einem Bauern die salmannischen Eigen und Lehen auf einem weißen Pferd verliehen“. Das Zere-

1) M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* (1838) 143 f.

2) Grimm *WB* V 1619. Ebenso Lexer *WB* I 1664.

3) Gradl in *Zschr. f. vergleich. Sprachforschg.* XVII (1867) 13.

4) Weist. II 775. Vgl. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 355 f., 362 f.

5) Tafelgemälde auf Eichenholz im Nationalmus. zu München, Altert. d. bürgerl. u. Strafrechts Nr. 268 (*Katalog* VII S. 53), laut seiner Inschr. Kopie v. 1777 nach einem 1546 erneuerten Gemälde. Ein anderes Exemplar desselben Bildes, auf Pergament gemalt, besaß im 18. Jahrh. der Obristlehenhof zu München. Nach ihm gibt A. J. Lipowsky *Abh. d. kurf. baier. Akad.* X 299 einen Stich und S. 300 die erklärende Inschrift, welche mit der des Münchener Bildes gleich lautet. Er teilt ferner a. a. O. eine zweite Inschrift mit, wonach das Pergamentbild Anno Domini MDXLX (sic) umgemalt und erneuert war. Er spricht endlich noch von einem Gemälde mit derselben Darstellung „das sich beim kurf. Lehenhof zu Burghausen befand und laut Inschrift 1546 nach einer älteren Tafel“ erneuert worden war. Von diesem Gemälde ist vermutlich jenes im Münch. Nat. Mus. die Kopie. Das auf der Rückseite der ‚Tafel‘ befindliche Bild ist nicht mitkopiert worden. Nach den Trachten und Wappen zu schließen, wie sie auf den Kopieen erscheinen, gehörte das Original der Zeit um 1500 an.

monieell war also im 16. Jahrhundert in Abgang gekommen. In weiter zurückliegenden Zeiten, etwa als das Herzogtum noch nicht erblich war, konnte es einen Sinn gehabt haben, den erstmals einreitenden Herzog als einen aus der Fremde Kommenden erscheinen zu lassen. Bekannter als die weißen Stäbe des Markgrafen von Jülich und des Herzogs von Baiern ist der Stab, den der neue Herzog von Kärnten führen mußte, wenn er in Bauertracht beim Fürstenstein zu Karnburg erschien. Zwar erklärt ihn die Tradition seit dem 16. Jahrhundert für einen Hirtenstab,<sup>1)</sup> und Bilder aus neuerer Zeit stellen ihn auch so dar.<sup>2)</sup> Aber die älteren Zeugnisse<sup>3)</sup> sprechen nur von *baculus*. Es wird sich also doch wohl um einen Wanderstab handeln, den man erst später in einen Hirtenstab umgedeutet hat. Der Wanderstab in des neuen Herzogs Hand gibt den besten Sinn, gleichviel wie man sich zu den verschiedenen Erklärungen der Feierlichkeit am Fürstenstein stellen mag. Denn der Herzog nähert sich dem Fürstenstein als Ankömmling, den der auf dem Stein sitzende Bauer noch nicht kennt.<sup>4)</sup> Aber nicht bloß in der Hand eines Fürsten, in der Hand jedes Beliebigen kann je nach Umständen der weiße Stab Wahrzeichen des Fremden sein. Alljährlich hielten die Schöffen des grundherrlichen Gerichts des Gotteshauses von Brauweiler ihr Schöffenessen zu Clotten. Dabei mußte sich auch einfinden ein Ritter, den die Herrn von Malmedy als Schöffen stellten, der ‚Hoffmann vom St. Petershof‘, und zwar mit 4 Knechten, welche Brod, ein Schwein, 4 Käse und einen Eimer Wein zum Mahl zu schaffen hatten. Der Ritter aber mußte *haben ein weiß geschület stäiffgen in seiner handt* (s. oben S. 7). Er gab sich damit als einen der eigentlichen Gerichtsherrschaft Fremden zu erkennen. Die Parallele zwischen diesem weißen Stab und jenem des Jülicher Markgrafen scheint offenbar.

8. Für das Wahrzeichen eines Gekommenen und wieder Weggegangenen nehme ich den geschälten Haselstecken, wovon die Öffnung von Tätwil im Argau 1456 (Weist. IV 401) spricht: *wölten aber die, denen schad [durch Vieh] beschechen wer, ze hert sin und das [gepfändete] vich nit läussen lösen umb ein bescheidens, so möchte der, des das vich wär, einen haslin schützling, der des jares gewachsen wär, nemen und den schaben und in das tach stecken und sin vich heimtryben und sölt damit nit gefrävlet haben*. Der Eigentümer des Viehs, der es sich eigenmächtig wieder holt, hinterläßt, um den Verdacht der Heimlichkeit auszuschließen, gleichsam seinen Gehstock. Ins Dach steckt er ihn, weil dieses weit zum Boden herabreicht und mit Stroh gedeckt ist, wie man dies noch heute am alamannischen Bauernhaus oft genug sehen kann. Daß einer zum Zeichen seiner An-

<sup>1)</sup> P. Puntchart *Herzogseinsetz. u. Huldigg. in Kärnten* 133, wozu ich noch H. Sachs Schwank 809 (bei Goetze u. Drescher V 335) v. 20 nachtrage.

<sup>2)</sup> Holzschn. bei Fugger-Birken *Spiegel der Ehren* etc. (1668) 311. Stich (phantastisch) nach J. Koch bei Valvasor *D. Ehre des Ht. Crain* (Laibach 1689) II 395. Wandbild des J. F. Fromiller 1740 im Wappensaal des Landhauses zu Klagenfurt (photogr. v. A. Beer Pl. Nr. 15 u. Holzschn. in *d. Österr.-Ung. Monarchie in W. u. B.* VIII 69).

<sup>3)</sup> Joh. Victor. II 7 bei Boehmer *Fontes* I 318, 320. Huldigungsdarium v. 1564 bei Puntchart a. a. O. 93.

<sup>4)</sup> Als Wanderstab faßte Puntchart a. a. O. 133 den Stab auf, und Goldmann *Die Einführg. der deut. Herzogsgeschlechter Kärntens* etc. 134 hält diese Auffassung für zulässig. Jetzt, in *Gött. Gel. Anzeigen* 1907 S. 147, betrachtet Puntchart mit Schönbach den Stab als Zubehör der Bauernkleidung, welche der Herzog trägt. Auch Goldmann a. a. O. 133 hält für möglich, daß er ‚als Bestandteil der altslovenischen Volkstracht‘ aufzufassen sei.

wesenheit seinen Stock zurücklassen muß, findet sich noch in andern Anwendungen, und zwar auch in der Schweiz.<sup>1)</sup> Wenn aber in dem schweizer Weistum der Gehstock durch einen Jahrschößling vom Haselstrauch vertreten wird, so beweist dies nur von neuem die Verwandtschaft des Wanderstabes mit dem Zauberstab (vgl. oben S. 10). Das nämliche Weistum nennt wenige Absätze später noch einmal den *haslin schützling*, *der des jares gewachsen* ist, nur daß er jetzt mit dem rechten Rockgeren zur Auswahl verstellt wird, um einen Wucherstier zu verscheuchen. Der Grundbesitzer darf sich dazu nur der schwächsten Mittel bedienen, seines Rockzipfels oder seines leichtesten Gehstocks, der poetisch beschrieben wird.

### III.

#### Der Botenstab.

Daß in verschiedenen, insbesondere germanischen Ländern beim Weiterbefördern gewisser Botschaften in alter Zeit Stäbe und andere Geräte dienten, haben Antiquare und Rechtshistoriker schon frühzeitig beachtet.<sup>2)</sup> Man ist jedoch weder dazu gelangt, die Beziehungen unter diesen Botschaftszeichen, noch auch dazu, ihre eigentliche Bedeutung aufzudecken. Der Grund dürfte wohl darin liegen, daß man zu einseitig nur eine bestimmte Klasse von Botschaften und daß man zu wenig das archäologische Material berücksichtigte, vielleicht aber auch darin, daß man die verschiedenen Anwendungsfälle zu wenig voneinander getrennt hielt.

Unter primitiven Verkehrsverhältnissen bedarf ein Bote, wofern er nicht beritten ist, des Stockes zu seiner Stütze und allenfalls auch zur Abwehr. Daher wird bei sehr verschiedenen Völkern und sehr frühzeitig der Stab auch zum Abzeichnen des Boten.<sup>3)</sup> Als Abzeichen führt der griechische *κήρυξ* das *σκήπτρον* schon in den Homerischen Gedichten,<sup>4)</sup> und wesentlich als Botenabzeichen — *κηρύκειον* — stellte man sich den Stab vor, den der Götterbote Hermes führte. Bei ihm nimmt der Stab, dessen dieser Bote nicht mehr zur Stütze bedarf, denn auch die Gestalt an, die ihn nur noch als Abzeichen erkennen läßt — die Gestalt der zauberkräftigen Rute, die nicht mehr zu Boden reicht (oben S. 12). Mit ähnlichen Stäben stattet die altchristliche Kunst die Gottesboten, die Engel aus.<sup>5)</sup> Die Kunst des Mittelalters hat dieses Motiv übernommen. Aber die Art, wie sie es verwertete, legt den Gedanken nahe, daß sie sich dabei zugleich vom zeitgenössischen Gebrauch bestimmen ließ. Sie würde sonst nicht verstanden worden sein. Mit Vorliebe geben Maler und Künstler einem Engel, der eine Kunde bringt, daher insbesondere dem Erzengel Gabriel und dem Engel am Grab Jesu den Stab in die Hand. Dieser Stab

<sup>1)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 133, I 188, 189, *Amira Nordgerm. Obl. R.* I 642. Auf die unter diesen Analogien befindlichen Protestfälle werde ich in Abschn. VIII Nr. 3 eingehen

<sup>2)</sup> S. die Literaturangaben unten S. 33.

<sup>3)</sup> Dieser Gedanke ist angedeutet bei Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 345.

<sup>4)</sup> II. XVIII 505, XXIII 567. Od. II 38. S. überhaupt Schömann-Lipsius *Griech. Altertümer* 9.

<sup>5)</sup> Janitschek z. *Ada-Hs.* 82 Note 2. F. X. Kraus *Realencyklop.* II 417 f., *Kunstgesch.* I 212. E. Braun in den *Mitteil. d. Germ. Mus. zu Nürnberg.* 1895 S. 30 Note 42. Detzel *Christl. Ikonographie* I 151 f. 154 - 158, 168 (dort die frühere Literatur).

ist bald ein zu Boden reichender Gehstock und dann meist vom Typus des späteren Pilgerstabes (oben S. 5 f.)<sup>1)</sup>, bald kurz, so daß er am untern Ende angefaßt wird nach Art des antiken Caduceus.<sup>2)</sup> Der eine wie der andere Typus wird schon frühzeitig durch Ornamentation ebenso fortgebildet, wie wir dies bei den andern Botenstäben noch sehen werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Besonders zu beachten der gewöhnliche Gehstock, der am oberen Ende gehalten wird, in der Hand Gabriels auf der langobard. Elfenbeinpyxis im german. Mus. (*Mitteilgg.* 1895 Taf. II). Noch ähnlich auf dem Elfenbein in der Dombibl. zu Trier, XII. Jahrh. (Ausm Werth *Kunstdenkm.* Taf. LVIII 4) und vielleicht auch auf dem Elfenbein zu Liverpool (Engel am Grabe Jesu XI. Jahrh. abgeb. bei Bode *Gesch. der deut. Plastik* 19, Photog. bei H. Graeven *Elfenbeinwerke* Engl. Nr. 1). Überhöht und daher in der Mitte anzufassen ist der Gehstock auf einer Min. des 9. Jahrh. bei Westwood *Facsimiles of the Miniatures* pl. 19, auf der getriebenen Goldplatte im Stiftungsschatz zu Aachen, X. Jahrh. (Aus'm Weerth Taf. XXXIV 1), in Cod. Egberti (c. 980) fol. 86 (Kraus *Miniat. d. C. E.* Taf. 52), Clm. 4453 (X. Jahrh.) fol. 251a (Photogr. Teufel Pl. Nr. 1065), Cod. 104 des Augsb. Dommus. (g. 1020) fol. 51 b (Autotypie in *Altbayer. Monatsschrift* VII 69), ebenso in der Hand des Gabriel beim engl. Gruß Clm. 4453 fol. 28 a (Photogr. Teufel Pl. Nr. 1040 und Autot. bei Vöge *Malerschule* 59), im Plenar der vorm. Naglerschen Bibl. (XI. Jahrh., Holzschn. bei Kugler *Kleine Schr.* I 5), Engel vor den Hirten in einer Göttinger Hs. X. Jahrh. (Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 168). Solche Stäbe tragen übrigens auch die Engel, welche die Majestas Domini umschweben, in Cod. Bamb. A I 47 (XI. Jahrh.) fol. 4 b (bei Janitschek *Malerei* 82). — Aus späterer Zeit Gabriel auf Giotto's Altar zu Bologna (Autot. bei Thode *Giotto* Nr. 132).

<sup>2)</sup> Engel den Hirten und den Magiern erscheinend, Elfenbein c. 850 in der Bibl. zu Frankfurt (Lichtdr. bei Ebrard *Die Stadtbibl. zu Fr.* Taf. XIX, darüber Weizsäcker ebenda 173—179). Zwei Engel am Grabe Jesu, Elfenb. des XI. Jahrh. im Stiftungsschatz zu Essen, die oberen Enden der Stäbe abgebrochen (bei Aus'm Weerth *Kunstdenkm.* Taf. XXVI 6). Engel vor Zacharias mit dünnem braunem Stab, der am obern Ende einen kleinen Knauf hat, in Clm. 23338 (XI. Jahrh.) fol. 118 b (Photogr. Teufel Pl. Nr. 2104). Zwei Engel am Grabe Jesu, Wandbild v. Giotto zu Padua (Autot. bei Thode *Giotto* Nr. 109), Gabriel mit schlichtem Stab, der unten in einen Knopf endigt, Altarflügel aus Seligenstadt im Mus. zu Darmstadt Nr. 212 (Autot. in *Zschr. f. bild. Kunst* VIII 1896 S. 11); Flandr. Gobelin in der Sammlg. der Manufacture des Goblins (Autot. in *Le Monde moderne* 1896 p. 413). — Spätgotisch: einfacher Stab mit herumgeschlungenem Spruchband z. B. Glasgemälde zu Eymoutiers (bei Gonse *L'Art got.* 302).

<sup>3)</sup> Beispiele: Typus des langen Stabes: — am obern Ende eine Blume oder Ranke leicht angedeutet in Clm. 4452 (c. 1014) fol. 117 a, 149 b (Photogr. Teufel Pl. Nr. 1990, 1996), Clm. 23338 (XI. Jahrh.) fol. 118 b (Photogr. Teufel Pl. Nr. 2104), Ms. theol. lat. 4<sup>o</sup> 140 zu Berlin (gegen 1200, bei Kugler *Kleine Schr.* I 7), Diptychon in der Casa Barberini (Rom), XI. Jahrh. (undeutlich, Photogr. R. Mosconi *I tesori dell' arte cristiana* Pl. Nr. 6897); oberes Ende ein Kleeblatt in Cod. 104 des Dommus. zu Augsburg (g. 1020) fol. 85 b (Autot. in *Altbayer. Monatsschr.* VII 75), Elfenbein (c. 1000) im Bayer. Nationalmus. zu München Katal. 160 (Taf. VII), Sakramentar des Rob. v. Jumièges (1008—1025, Lichtdr. bei H. A. Wilson *The missal of R. of J., Bradshaw Soc.* XI 1896 pl. IV); oben eine stilisierte Blume, Evangeliar des XI. Jahrh. im Huldigungs-Saale zu Goslar, Clm. 16002 (XI. Jahrh.) fol. 20 b (Stab weiß), Reliquiar XIII. Jahrh. zu St. Maurice (Abb. in *Mém. de la soc. des antiqu. de France série IV t. II pl. 2*), Clm. 17401 (g. 1240, Photogr. Teufel Pl. Nr. 1395); ein Kreuz, Cod. Egberti fol. 9 (bei Kraus *Miniat.* Taf. IX), Elfenbein auf Clm. 10077 (XI. Jahrh., Photogr. Teufel Pl. Nr. 233), Verkündiggs. Bild des Duccio in London (Autot. bei M. Richter *Siena* Abb. 64). — Typus des kurzen Stabes: bloß einfache Profilierung und Schaft-ringe noch auf Steph. Lochners Altarflügel im Dom zu Köln (Photogr. Nöhring Pl. Nr. 1079), der Schaft verlängert, aber glatt und nur mit Schafttringen, auf Handzeichg. von H. Holbein d. Ä. (ehemals in der Sammlg. Habich zu Kassel, Lichtdr. v. Nöhring Nr. 907); oberes Ende eine Ähre, Pedum des Engelb. v. Trier († 1101, Gabriel, bei Ausm Werth *Kunstdenkm.* Taf. LVI 3), ein Kleeblatt, Zeichgg. aus dem Hortus deliciarum bei Straub pl. 1, 11, 25 bis, 25 ter, 26, Miniat. im Sakramentar des Rob. v. Jumièges (s. oben, pl. III), eine stilisierte Lilie, Pedum des XI. Jahrh. (?) zu Bamberg (Gabriel, bei Hefner-Alteneck *Trachten* I 39), Min. in Ms. Stowe 960 (11. Jahrh.) Brit. Mus. Lichtdr. *Palaeograph. Society Facsim. Sec. Ser.* pl. 17, Min. in Clm. 17405 (a. 1241) fol. 2 b (Photogr. Teufel Pl. Nr. 249, weiße Schäfte oben

Dieses entspricht dem, was auch in Sitte und Recht des Mittelalters üblich war. Nur äußerst selten versäumt es die mittelalterliche Kunst, den Beförderer oder Überbringer einer Nachricht ohne Abzeichen auftreten zu lassen.<sup>1)</sup> Vom 14. Jahrhundert an muß er sich zuweilen mit einem Dienstschild oder mit den Farben seines Herrn begnügen.<sup>2)</sup> Die ältere Regel ist jedoch, daß der Bote sich durch einen Stab kennzeichnet. Dabei scheint er im Frühmittelalter einen Stab zu bevorzugen, der ihm zugleich als Stütze dient. Die 8 Boten, die in den Illustrationen des Cod. Epternac. (a. 883—892) fol. 76 (bei Marc. XIX 2 ff.) und fol. 77 (bei Luc. XIV 17 f., 20 f.) auftreten, gehen sämtlich an langen Stöcken, die unten spitz zulaufen und oben mit kugelförmigen Knäufen versehen sind und sich durch diese Form merklich von dem viermal vorkommenden Krückstock des ‚pater familias‘ unterscheiden.<sup>3)</sup> Und mit Gehstöcken desselben Typus läßt auch noch ein Glasgemälde um 1250 die Boten auftreten, die zu Pferd gekommen sind um der hl. Elisabeth die Nachricht vom Tod ihres Gemahles zu bringen.<sup>4)</sup> Einen Gehstock mit Griff führt der Bote

Lilien), Clm. 2640 (c. 1250) fol. 4a (weißer Schaft, oben goldene Lilie), Clm. 3900 (c. 1250) fol. 81b schwarzer Stab, oben weiße Lilie, fotogr. v. Teufel Pl. Nr. 1232), Dombild des Duccio zu Siena (Autot. bei M. Richter *Siena* Abb. 61, Holzschn. bei Franz *Bilder z. Gesch. d. christl. Malerei* I 563), Wandbilder des Giotto zu Padua (Autot. bei H. Thode *Giotto* Nr. 77, 78), schwed. Siegel bei B. E. Hildebrand *Svenska Sigiller* Nr. 21, 27, 64 (a. 1257—1287), gravierte Grabplatte v. 1203 im Skokloster bei H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II Fig. 487; — oberes Ende ein Kreuz, Elfenbein auf dem Clm. 4452 (9. Jahrh.?, Photogr. Teufel Pl. Nr. 224), Reliefs an der Bronzetür zu Hildesheim c. 1015 (bei Otte *Handbuch*<sup>5</sup> I Fig. 272) und am Nordportal zu S. Maria i. Kapitol Köln c. 1100 (bei Aus'm Weerth Taf. XXX), Schwed. Siegel bei B. O. Hildebrand a. a. O. III Nr. 20, 22 (a. 1257); — Schaft mit Perlen besetzt, oben ein blauer Knäuf, Glasgem. im Dom zu Chartres (12. Jahrh.?, farbig bei Louandre *Les arts sompt.* pl. I 78).

<sup>1)</sup> Beispiele: Teppich v. Bayeux (g. 1100) in Lichtdr. bei Fowke *The Bayeux Tapestry* pl. XI—XIII, Ms. germ. 2<sup>o</sup> 282 (*Enel*) zu Berlin K. Bibl. (13. Jahrh.) p. 29 untere Hälfte, 41 untere Hälfte (beidemale Boten vor Aeneas). Cod. Pal. germ. 848 fol. 27a, 119b (bei Kraus *Miniat. d. Maness.-Hs.* Taf. 14, 42), Zeichnung aus einer Stuttgarter Hs. v. 1419 bei A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 214. Miniatur in einer Hs. zu Courtrai 13. Jahrh. (Lichtdr. bei P. Meyer *Fragments d'une vie de S. Thomas* etc. Par. 1885 fol. 3 b). Miniatur des 15. Jahrh. bei Lacroix *Moeurs* etc. 8.

<sup>2)</sup> Bote mit Dienstschild: Cod. gall. mon. (angl.?) 16 (14. Jahrh.) fol. 72 b, 74 b, 101 b, Cod. Harl. 1527 (c. 1300) bei Strutt *Compl. View of the Dress* Taf. LII. Balduineum zu Koblenz fol. 2 (Faks. bei Irmer *D. Romfahrt Heinr. VII.* Taf. I unten, Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 275), zwei Miniaturen der Weltechron. v. 1381 in der K. Privatbiblioth. zu Stuttgart (in Farben bei A. Schultz *Deut. Leben* Taf. VII 5, 6), Sloan Libr. 2433 (c. 1400 französ.) bei Strutt a. a. O. LXXXIII, zwei Miniaturen von Hs. 338 der Wiener Hofbibl. (Gold. Bulle c. 1400, in Stich reproduz. bei Thülemarius *Tract. de bulla aurea* etc. [Copia] 1697, eine auch in Autot. bei Heyck a. a. O. 156), Zeichgg. aus Hs. 998 (a. 1441) und aus der Melusinenhs. (a. 1468) im Germ. Mus. zu Nürnberg bei Essenwein *Kulturhist. Bilderatlas* Taf. LXXXII 5, LXXXVIII 8. Statuette des Ratsboten im Rathaus zu Basel (in Farben bei Hefner-Alteneck *Trachten* Taf. 524, Holzschn. bei A. Burckhardt u. R. Wackernagel *Gesch. d. Rath. zu B.* 25), Miniatur in des Luzerners Dieb. Schilling Chronik (Stadtbibl. z. Luzern, g. 1513) fol. 62, 267. Holzschn. v. H. Burgkmair d. Ä. in *Officia M. T. Ciceronis* Augsb. 1531 fol. 1a, Miniatur in Dresden K. B. C. 62 (a. 1572) fol. 11 b (Autot. bei Bruck *Malereien* 409).

<sup>3)</sup> Umriss im *Jahrb. d. Altertumsfreunde i. Rheinl.* LXX Taf. 8—10 (Autot. nach fol. 77 bei Janitschek *Malerei* 68). Eine ähnliche Figur aus Ms. Cotton. Galba A XIII (8. Jahrh.?) bei Strutt *Compl. View of the Dress* Taf. VI.

<sup>4)</sup> Haseloff *Die Glasgemälde der Elisabeth-Kirche zu Marburg* Taf. 16 Nr. 6. Vgl. auch den einen Boten in der näml. Szene auf dem Silberrelief des Elis. Schreines (c. 1250) bei Haseloff S. 14 und den Herausgeber S. 13.

mitunter auch wohl noch auf Bildern des spätern Mittelalters.<sup>1)</sup> Öfter jedoch trägt er dort einen Stab, der ihm nur noch als Abzeichen dient und des Griffes entbehrt. Dann hält er ihn am untern Ende, gewöhnlich geschultert.<sup>2)</sup> Selbst für berittene Boten galt dieser Brauch nicht als überflüssig.<sup>3)</sup> An schriftlichen Zeugnissen für den Botenstab als übliches Abzeichen fehlt es nicht. Die fränkische Sitte des 6. Jahrhunderts belegt Gregor v. Tours Hist. Franc. VII 32: *misit iterum Gundovaldus duos legatos ad regem cum virgis consecratis, Zotanum nec non et Zahulfum, juxta ritum Francorum, ut scilicet non contingerentur ab ullo, sed exposita legatione cum responso revertentur.* Der Ausdruck *virga* läßt auf einen Stab schließen, der nicht als Gehstock dient.<sup>4)</sup> Die französische Sitte des Mittelalters hat den Stab — *baston, bastoncel* — als Botenzeichen beibehalten. Im 11. Jahrh. spricht davon das Rolandslied an verschiedenen Stellen, wovon einige uns noch beschäftigen werden.<sup>5)</sup> Und diese Quelle bleibt nicht vereinzelt.<sup>6)</sup> In Deutschland hat nicht nur der Pfaffe Konrad das Stabmotiv seiner französischen Quelle beibehalten, sondern es setzen auch minder abhängige Dichter die gleiche Sitte wie in Frankreich als bestehend voraus, so z. B. zweimal Wirnt von Grafenberg<sup>7)</sup>: *nu kom gen im geloufen her uf dem wege ein garzün . . . sin huot der was gezieret mit bluomen und mit loube, sus lief er in dem stoube . . . hantschuoche wize het er an den henden; den stap begunde er wenden nach der garzüne site, da fürdert er sin loufen mite.* Und wiederum: *dô brächte in leidiu maere uf dem wege ein garzün; des rok was gel und brün in einander geparieret, sin houbet was gezieret mit einem schapel bluomin, ouch truoc er in den henden sin einen stap von helfenbeine.* Andere Belege, die sich schon hier einreihen ließen, werden alsbald in anderm Zusammenhang zu nennen sein. Hier dagegen ist noch hinzuweisen auf die volkstümlichste Anwendung des Botenstabes, die sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Boten sind der Hochzeitlader und dessen Gehilfen. Daß sie Stäbe tragend ihre Botengänge tun und die ihnen aufgetragenen Bitten vorbringen, pflegt das Hochzeitzeremoniell vieler Gegenden noch heute zu fordern.<sup>8)</sup> Ein dem Geschäft des Hochzeitladers verwandtes ist das

<sup>1)</sup> Zeichnung aus Cgm. 243 (a. 1456) bei A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 215. Blockbuch c. 1466 (*Leg. v. S. Meinrad* her. v. G. Morel 1861) 8. S. auch Ssp. Bilderhs. D 84 b 3.

<sup>2)</sup> Beispiele: Cgm. 63 (g. 1300) fol. 60 b (Bote aus der Tür des Absenders schreitend). Zeichg. aus der Welislaw-Bibel (Anf. des XIV. Jahrh.) bei A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 175, Essenwein *Hist. Bilderatlas* LXIV 6. Miniat. in Brit. Mus. Roy. Bibl. 2 B VII (14. Jahrh.) bei Strutt *Reg. Antiqu. Suppl.* Taf. XI (kniender Bote mit einfacher glatter Rute, eine Nachricht überbringend); Miniat. das. Roy. Bibl. 20 C VII (14. Jahrh. französ.) bei Strutt *Compl. View etc.* Taf. LXXII; Min. das. Addit. Ms. 28162 (c. 1300), Lichtdr. *Palaeograph. Society Facsim.* 246 (einladender Bote mit schlichter weißer Rute). Holzschnitt v. H. Schäußelein im *Teutsch Cicero* (Augsb. 1534) fol. 114 b (vor dem tafelnden Herzog von Mailand ein Bote in Rückenansicht, baarhäuptig, in der linken Hand den Stab haltend).

<sup>3)</sup> Italien. Holzschnitt des 15. Jahrh. bei E. Staley *The guilds of Florence* (Lond. 1906) 22.

<sup>4)</sup> Auf dem fränk. Elfenbein (9. Jahrh.) bei Venturi *Storia dell' Arte Italiana* II Fig. 148 tragen die Boten von Gabaon ebenfalls solche *virgae*. Die Darstellung illustriert aber nicht, wie Venturi 220 sagt Reg. II 2, sondern Jos. 10.

<sup>5)</sup> Das altfranz. Rolandslied (her. v. E. Stengel I 1900) v. 2687: *V uns port le quant, li altre le baston*; s. ferner unten S. 29, 30.

<sup>6)</sup> A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 175 Note 5.

<sup>7)</sup> *Wigalois* her. v. Fr. Pfeiffer Sp. 40 (v. 32 ff.), 41 (v. 4 ff.), 287 (v. 31 ff.).

<sup>8)</sup> Beispiele aus Algäu, Altbayern, Berg, Braunschweig, Heanzenland, Lüneburger Heide, Niederlande, Oberfranken, Oberpfalz, Pinzgau, Schwaben, Schwarzwald, Siebenbürgen, Unterfranken, West-

des Brautwerbers; dieser wird in Piemont wie in der Bretagne geradezu nach seinem Stababzeichen benannt, dort *bacialer*, hier *bazwalan*,<sup>1)</sup> — so wie der Hochzeitlader in der Drenthe und im Zutphenschen (*koddesleper*, *kocsenschlepper*).<sup>2)</sup>

Mancherlei Merkmale des alten Wanderstabes kehren am Botenstab wieder. Der eben erwähnte Stab des Hochzeitladers ist im Algäu ein ‚knotiger Haselstock‘, im Schwarzwald eine ‚weißgeschabte Haselrute‘, wie in Littauen noch im 18. Jahrhundert der Stab des Brautwerbers von grünem Haselholz war, in der Oberpfalz eine geschälte Birkenrute, in Siebenbürgen ein ‚weißes Stäbchen‘, während dort die Vorboten des Hochzeitladers ‚Haselstöcke‘ tragen, im Altenburgischen ein weißer oder ein brauner Stab.<sup>3)</sup> Ein Botenzeichen ist ferner in Ostfriesland die geschälte *wæpelrouth* (oben S. 8 Note 5 f.), wie sich aus dem Spruch ihres Überbringers ergibt: *Hier bring ick ju'n Wæpelroth, wenn ji wilt den Baden beschenken* oder: *Hier schickt mi de Heer mitn Wæpelrouth all dei den Baden wilt beschenken* etc. Daher kann sie auch selbst als stummer Bote einer Liebeswerbung vom Überbringer zurückgelassen werden.<sup>4)</sup> Wurde in England einer bestraft, weil er vor den reisenden Richtern mit einer schwarzen, statt mit einer weißen Rute erschienen war (oben S. 8 Note 1), so wird es wohl auch ein Bote gewesen sein, der nicht den richtigen Botenstab führte. Der Typus des Botenstabs, der Heroldstab, heißt in England schlechthin *the white rod*, und weiß war der Stab des kaiserlichen Herolds, der i. J. 1566 dem Herzog Johann Friedrich zu Gotha die Achterklärung überbrachte, weiß der Stab des Edelknaben der demselben Herzog den ‚Verwahrungsbrief‘ des Kurfürsten von Sachsen zustellte,<sup>5)</sup> weiß der Stock, womit der Diener des westfälischen Grundherrn das Besthaupt berührte, welches diesem aus dem Nachlaß des gestorbenen Bauern zukommen sollte.<sup>6)</sup> Wie an den angeführten Botenzeichen Farbe, Entrindung und Holzart, so erinnert auch die von Gregor v. Tours (oben S. 26) erzählte Weihe der altfränkischen Botenstäbe an den zauberischen Charakter des heidnischen Wanderstabes, wenn wir annehmen, daß dieser beschworen war und daß die christliche Weihe die heidnische Beschwörung ersetzen sollte.<sup>7)</sup> Ein Seitenstück wäre dann die Benediktion des Pilgerstabes,

preußen: Mätz *Siebenbürg. Bauernhochzeit* (Kronst. Programm 1860) 42, Fr. Fronius *Bilder a. d. sächs. Bauernleben i. Siebenb.* (1879) 82, *Bavaria* I 389, II 277, III 332, IV 246, E. Meier *Sagen ... aus Schwaben* 481, Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* I 299, R. Andree *Braunsch. Volkskunde*<sup>2</sup> (1901) 301, v. Reinsberg-Düringsfeld *Hochzeitbuch* (1871) 120, 136, 137, 156, 163, 222, 231, *Ztschr. d. Vereins f. Volksk.* VII 33, VIII 429, X 164, *Zschr. f. Ethnol.* XVI (1884) 114. — Stab eines Hochzeitladers aus dem Pinzgau im Mus. zu Salzburg (Trachtenabt.).

<sup>1)</sup> Gubernatis *Mythol. des plantes* I 62, v. Reinsberg-Düringsfeld *Hochzeitbuch* 245: der bretonische Hochzeitlader trägt eine Ginsterrute (*baz*). Wegen des littauischen Brautwerberstabes s. M. Praetorius *Deliciae Prussicae* her. v. W. Pierson (1871) 71, 75.

<sup>2)</sup> Reinsberg-Düringsfeld a. a. O. 231.

<sup>3)</sup> Außer Mätz, Meier, Mannhardt a. a. O. s. noch Reinsberg-Düringsfeld a. a. O. 163, 136.

<sup>4)</sup> Strackerjan *Aberglauben u. Sagen a. d. Ht. Oldenbg.* Nr. 298.

<sup>5)</sup> Fr. Ortloff *Gesch. der Grumbach. Händel* III 376. — Lünig *Theatr. cerem.* II 1331.

<sup>6)</sup> *Weist.* III 162 (a. 1569), J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 511.

<sup>7)</sup> H. Brunner *Deut. Rechtsgeschichte* II 190 sagt, die Ruten, die Ruten, womit die königlichen Gesandten ‚in merowingischer Zeit‘ ausgerüstet wurden, seien nach ‚fränkischer‘, offenbar heidnischer Sitte geweiht worden, und vermutet, diese Weihe sei in der Weise erfolgt, ‚daß jeder der sich an dem Träger des Stabes vergreifen würde, im voraus verflucht wurde‘. Unter der Herrschaft des Christentums halte ich eine solche ‚Weihe‘ für ausgeschlossen.

wofür es im Mittelalter ein eigenes Ritual gab.<sup>1)</sup> Auch Zauberstäbe wurden ja christiani-  
siert, z. B. die Wünschelrute ‚getauft‘, der haselne Palmstecken mit einem Kreuze  
bekrönt.<sup>2)</sup>

Es wird uns nicht wundern dürfen, wenn im Lauf der Zeit da oder dort der Boten-  
stab ein Merkmal des alten Wanderstabes nach dem andern abstreifte. Ist er aus Elfen-  
bein (oben S. 26), so erinnert nur noch seine Farbe an das entrindete Holz. Und noch  
mehr büßt er von seinem ursprünglichen Charakter ein, wenn er, wie bei einem alt-  
französischen Dichter, in Gold und Farben bemalt ist<sup>3)</sup> oder wenn am weißen Stabe  
eines Herolds ein rotes Fähnchen flattert.<sup>4)</sup> Der Stab des Hochzeitladers pflegt unter  
Blumenstrauß und farbigen Bändern zu verschwinden. Solche Veränderungen erklären  
sich daraus, daß der Stab nur noch als Abzeichen getragen wird. Je nach dem  
Anlaß kann er dann kriegerischer oder prunkhafter und festlicher geziert werden. Ander-  
seits erklärt es sich auf die gleiche Weise, wenn man ihn wieder mit gewissen Merkmalen  
der alten Zauberrute ausstattete, auf die man beim Gehstock hatte verzichten müssen,  
wenn man z. B. im Saterland an der *wæpelrouth* (oben 27) die abgeschabte Rinde ‚in langen,  
feinen, lockigen Spänen gleich Fransen von oben herab den Stamm umhängen und ver-  
hüllen‘ läßt. Vgl. oben S. 7, 8. Auch die gegabelte Form der Wünschelrute scheint wieder  
aufgenommen, seitdem die Botschaft schriftlich überbracht wird; mit dieser nämlich geht  
nunmehr das Botenzeichen eine Verbindung ein, indem es, aufrecht getragen, an seinem  
obern Ende seiner Länge nach einen Spalt erhält, worin das zusammengefaltete Schrift-  
stück eingeklemmt wird. Aber auch Holzart oder Farbe des Stockes erinnern dann noch  
an den alten zauberkräftigen Stab. Vor der Schlacht bei Cappel 1531, als das Heer der  
fünf Orte gegen die Züricher anrückte, *käme ein Trompeter von Zürich daharryten . . .*  
*der brächte an einem haselinen Stöcklin 5 Absagbrief an die 5 Ort . . . und sagte*  
*. . . [min Herren von Zurich] haben mir befolchen von Ort zu Ort ze ritten und jedem*  
*Ort sin Biëff ze überantworten.*<sup>5)</sup> Ebensolche Absagebriefe wurden 1559 in Ditmarschen,  
1566 zu Gotha überbracht.<sup>6)</sup> Bilder, die veranschaulichen, wie Reiter und Fußgänger  
schriftliche Botschaften im Gabelstock oder in der Gabelstange beförderten, gehen ins  
15. Jahrhundert zurück.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Zappert i. d. *Wiener Sitzgsber.* IX 184 Note 32.

<sup>2)</sup> Wuttke *Deut. Volksabergl.* § 143. *Zschr. d. Ver. f. Volksk.* VIII 226 (Montavun), IX 297 (Kalu-  
scharenstab).

<sup>3)</sup> A. Schultz, *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 175 Note 5.

<sup>4)</sup> Ortloff a. a. O.

<sup>5)</sup> Cl. Blettlers Bericht v. 1583 im *Geschichtsfreund* VII (1851) 207.

<sup>6)</sup> Neocorus her. v. Dahlmann II 173: *Diesen Breff hatte de Bade up einen witten Stock ge-  
steken und brachte denselven thor Heide an.* — Eine zweite auf denselben Hergang bezügliche Stelle  
s. unten S. 32. S. ferner Ortloff a. a. O.

<sup>7)</sup> Zürich Stadtbibl. Ms. A 120 p. 622 (s. Zemp *Die Schweiz. Bilderchroniken* 33). Bern Stadtbibl.  
Ms. I (vollend. 1484) 3 (Bote von Rapperswil, s. Abbildg. 2 auf unserer Tafel I), 3 (zweimal der Bote von  
Bern und zweimal der von Schwyz). Ebendort: Erlach'sche Hauschronik des Dieb. Schilling (g. 1485)  
fol. 205, 354. Zürich Stadtbibl. Ms. A 75 (c. 1500) p. 60, 403. Holzschnitte in Nic. Schradins Reimchron.  
(*Chronigk diss Kriegs* etc. Sursee 1495 Nr. 7, 8 (? nach Zemp). Luzern Stadtbibl. Hs. Dieb. Schillings  
des Luzerners Chron. (g. 1513) fol. 71 b, 154 b.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

1. Ursprünglich und nach strengster Auffassung hatte der Absender seinem Boten den Stab zu überreichen,<sup>1)</sup> sei es mit einem Wahrzeichen der Vollmacht sei es ohne ein solches. Durch die Annahme des Stabes verpflichtete sich der Bote den empfangenen Auftrag auszuführen. Damit wird aber der Botenstab zum Wahrzeichen des Gebotes, wovon der Bote selbst seinen Namen führt. Am deutlichsten tritt dieses im altfranzösischen Rolandslied und in daraus abgeleiteten Quellen<sup>2)</sup> hervor, wo der Hergang mehrmals beschrieben wird. Zuerst als es sich darum handelt, wer als Parlamentär Karls zu Marsilies gehen soll, erbietet sich Naimés (v. 246 f.): *J'irai par vostre dun, or m'en donez [al. livrez men or, me baillez<sup>3)</sup>] le quant et le bastun*, und ebenso Turpin (v. 268). Als dann der Kaiser den Genelon zum Boten bestimmt, spricht er (v. 280 f.): *Guenes, venez avant, si recevez le bastun et lu quant*, und nach einigem Hinundherreden der Beiden und des Roland (v. 341) *puis li livrat le bastun et le brief*. Im ältesten Text läßt Genelon nur den Handschuh fallen. Aber nach einem jüngeren Einschub erinnert in der Folge Roland den Genelon (v. 764 f.): *Quidas, li guanz me caïst en la place, cum fist a toi li bastuns devant Carle?* und den Kaiser (v. 768 ff.): *nel me reproverunt, que il [der Bogen] me chïedet, cum fist a Guenehun de sa main destre li guanz et li bastuns*. Eine solche Stabüberreichung muß aber auch zu Grund liegen, wenn später einer der Boten Baligants bei Marsilies sagen kann (v. 2725 ff.): *message sumes al païen Baligant . . . si len enveiet sun bastun et sun quant*.<sup>4)</sup> Wahrscheinlich haben wir uns daher auch jene geweihten Ruten, womit nach Gregor v. Tours (oben 26) Gundwald seine Parlamentäre abschickte, als von diesen überreicht zu denken. Unter Umständen konnte die Stabüberreichung durch eine Zusendung des Stabes ersetzt werden. Im J. 1470 hatte Philipp de Comines, der seinem Herrn, Karl d. Kühnen v. Burgund als Parlamentär dienen sollte, von diesem einen Geleitsbrief verlangt; statt dessen, so erzählt er ironisch<sup>5)</sup>, *il m'envoya une verge qu'il portoit au doigt pour enseigne et me manda passasse outre, et me dussent ils prendre; car il me racheteroit*. Der Brauch war aber nicht bloß fränkisch, er war auch anderwärts bekannt. Die Vita s. Nili († c. 1000) berichtet einen unteritalischen Fall aus dem 10. Jahrhundert<sup>6)</sup>: *Burdonem [Gehstock], quem habebat, Basilius dux Calabriae dans cuidam ad eam rem aptissimo Panormum misit, scribens epistolam ad notarium . . . [wegen Freigabe von Gefangenen]*. Man sieht hier, wie selbst das Mitgeben eines Briefes die Ausrüstung des Boten mit dem Stab durch den Absender nicht überflüssig macht. Nun ist zwar zu beachten, daß die aus dem französischen Rolandslied abgeleiteten deutschen

<sup>1)</sup> Dieses hat schon Dreyer erkannt, bei Spangenberg *Beiträge z. Kunde der deut. Rechtsaltert.* 75

<sup>2)</sup> Karla Magnús saga (her. v. Unger 1860) 489—492 (mit 494 f.). *Ruolandes Liet* her. v. W. Grimm S. 51, 88.

<sup>3)</sup> Irreführend übersetzt Hertz S. 12: ‚Belehnet mich etc.‘ Auch B. Haase *Über die Gesandten in den altfranz. Chansons de geste* (1891) 18 vergleicht die Übergabe des Botenstabes mit der Lehensinvestitur durch Stabreichung.

<sup>4)</sup> S. auch unten S. 30 und eine Stelle aus Renaud de Montauban bei Haase a. a. O. 19. Wegen des Handschuhs s. Dreyer a. a. O. 73—77 und J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 212.

<sup>5)</sup> *Mémoires* I. III c. 6.

<sup>6)</sup> Bei Martene *Vet. Script. . . Collectio* VI 937.

Texte bei weitem nicht das gleiche Gewicht auf das Stabmotiv legen wie ihr Vorbild,<sup>1)</sup> was den Schluß zuläßt, es habe spätestens um 1200 in Deutschland die Stabreichung nicht mehr allenthalben und allemal für notwendig gegolten. Aber wir werden unter IV auf eine Anwendung des Botenstabes stoßen, die den hier besprochenen Rechtssatz als einen urgermanischen außer Zweifel stellt. Wir werden ferner beobachten, daß in bestimmten Anwendungsfällen der Botschaft die Stabreichung sogar bis in sehr späte Zeiten hinein üblich blieb (Abschn. V f.).

2. Ursprünglich und nach strengster Auffassung hatte der Bote den ihm vom Absender mitgegebenen Stab demjenigen, für den die Nachricht bestimmt war (dem ‚Destinatär‘), zu überreichen. Symbolisch entledigte er sich so seines Auftrages. An der letzten Stelle, die oben aus dem Rolandslied angeführt wurde, ist der Stab vom Auftraggeber dem Destinatär ‚zugeschickt‘. Der hierauf gerichtete Befehl ist im Gedichte selbst (v. 2677 ff.) mitgeteilt: *Si len duncz cest quant ad or pleiet. — Si li portez cest bastoncel d'or mier.*<sup>2)</sup> Das Nämliche besagen die oben aus der Vita s. Nili angeführten Worte. Aus dem weitem Verlauf der Erzählung ergibt sich auch, wie der Bote die Stab-sendung ausgeführt hat: *qui notarius . . . detinens autem apud se memoriae causa atque testationis burdonium illos [die Gefangenen] remisit.* Die Regel konnte sich aber auch dann noch erhalten, als das Überreichen des Stabes an den Boten (oben Nr. 1) im allgemeinen außer Brauch gekommen war. Von hier aus erkläre ich mir das Überbringen von Stäben durch Gesandte an deren Empfänger, wie es beispielsweise zum Zeremoniell des sog. ‚Pfeifergerichts‘ zu Frankfurt gehörte. Verschiedene Städte, welche zu Frankfurt Zollfreiheit genossen, hatten dort alljährlich durch Gesandte diese Zollfreiheiten bei Schult-heiß und Schöffen in feierlichem Zuge ‚aufholen‘ d. h. erneuern zu lassen. Dabei hatten die Gesandten außer gewissen geringfügigen Geschenken ein weißes Stäbchen und ein paar weiße Handschuhe dem Schultheissen zu überreichen.<sup>3)</sup> Dieses läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgen und seit derselben Zeit auch in andern Städten (Köln, Mainz, Oppenheim, Speier, Straßburg, Nürnberg, München, Cham) nachweisen.<sup>4)</sup> Noch Goethe hat in seiner Jugendzeit die Stabüberreichung im großen Ratssaal seiner Vaterstadt mit angesehen. Doch scheint er zu irren, wenn er das weiße Stäbchen für ein solches hielt, wie es ‚vormals bei gesetzlichen und gerichtlichen Handlungen nicht leicht fehlen durfte‘.<sup>5)</sup> Vielleicht war er von dem Historiker des frankfurter Pfeifergerichts, J. H. H. Fries, beeinflusst, der das Stäbchen für ein ‚Gerichtsstäbgen‘ erklärt hatte,<sup>6)</sup> — eine Erklärung, die ihren Zweck gänzlich verfehlt, weil sie schon nicht verstehen läßt,

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. *Ruolandes Liet* S. 48 v. 9–12 mit franz. Roll. v. 268, — *Ruol. Liet* S. 250 f. mit franz. Roll. v. 2679, 2687, 2727, — ferner Strickers Karl (her. v. Bartsch) v. 8680 f.

<sup>2)</sup> Obigen Zusammenhang verkennt Haase a. a. O. 19, wenn er an der angeführten Stelle den Symbolen des Handschuhs und des Stabes eine ‚andere Bedeutung‘ zuschreibt als welche ihnen sonst bei Boten zukommt. Er mißversteht allerdings auch diese.

<sup>3)</sup> J. H. H. Fries *Abhandlg. v. sog. Pfeifergericht* etc. (Frankf. 1752), insbes. 7, 10, 148, 172, 176 f. (dort auch Quellen und ältere Literatur). Alte Aufzeichnung bei Thomas *Der Oberhof zu Frankf.* 294 f. (schon bei Fries angeführt). S. auch J. C. Lünig *Theatrum ceremoniale* I 1242, II 1005 f.

<sup>4)</sup> Fries a. a. O. 149, 214, 217, 221, 223, 225. Urk. des Zollers zu Nürnberg für Auerbach v. 1368 bei Gengler *Cod. jur. munic.* 68. *Verhandlgg. d. histor. Vereins v. Oberpfalz* XIII 114 f.

<sup>5)</sup> *Wahrheit u. Dichtung* I.

<sup>6)</sup> Fries a. a. O. 230, 233 f.

wie die Gesandten dazu kommen konnten, dem schon zu Gericht sitzenden Schultheissen, der ohnehin des Stabes nicht entbehrte,<sup>1)</sup> einen Gerichtsstab zu widmen, — noch viel weniger verstehen aber, welchen Sinn die Überreichung eines Gerichtsstabes in Nürnberg und München nicht an den Richter, sondern an den obersten Zollbeamten gehabt haben sollte. Dagegen ist die Analogie zu der im Rolandslied erwähnten Überreichung des Botenstabes vollständig, insbesondere wenn man noch die Verbindung beachtet, worin auch hier der Stab mit den Handschuhen steht. Zu Frankfurt zwar liegen diese nur über dem Stäbchen auf dem überreichten Becher (der Gabe).<sup>2)</sup> Aber bei der Nürnberger und Münchener Zeremonie hängen sie an dem Stäbchen. Sie gehören also nicht zu den Gaben sondern zum Stäbchen, geradeso wie im Rolandslied und wie im Altenhaslauer Weistum v. 1354 der neugewählte Zentgraf dem Gerichtsherrn *zween weiße von schöpsenleder gemachte handschuhe an einem weißen sommerladen heßeln stabe* bringt.<sup>3)</sup> Der Bote entledigt sich nicht nur seines Auftrags, sondern er gibt auch gleichsam seine Vollmachturkunde ab. Die gleiche Bewandnis wie mit dem soeben besprochenen weißen Stabe hatte es nun auch mit dem andern, den man an dem einen der beiden steinernen und bemalten Hochreliefs an der Ostwand des Nürnberger Ratssaales (um 1340) sieht. Er hängt mit einem weißen Handschuh an der Parierstange des Schwertes, welches die allegorische Repräsentantin der Stadt Nürnberg der Repräsentantin jener brabantischen und flandrischen Städte überreicht, wo Nürnberg die Zollfreiheit genoß.<sup>4)</sup> Ein Schwert nebst Schwertgürtel,<sup>5)</sup> ein Pack Nähnadeln und ein Goldgulden gehörten zu der Gabe, wodurch — ähnlich wie beim Frankfurter Pfeifergericht — die Zollfreiheit gelöst werden mußte, nicht auch der weiße Stab, noch der Handschuh, der diesen nachmals mitvertrat.<sup>6)</sup> Beide können nur die Botschaftszeichen gewesen sein, die der Überbringer der Gaben bei den Empfängern abzuliefern hatte. Das nämliche muß dann aber auch von dem weißen Stab gelten, den die Stadt Nürnberg alljährlich nebst einem Schwert und zwei linken Handschuhen nach Straßburg schickte.<sup>7)</sup>

3. Der Stab des Parlamentärs. Dessen Boteneigenschaft auffällig zu machen und ihm so die Unverletzlichkeit zu sichern, war unabweisbares Bedürfnis. Ein Laub- oder Blumenkranz auf seinem Haupt,<sup>8)</sup> der dann auch sonst Botenzeichen wurde (s. oben 26),

1) Fries a. a. O. 235 mit 19.

2) S. das Titalkupfer bei Fries.

3) *Weist.* III 411. Vgl. das *Weist.* v. 1461 ebenda 415 und die Verwertung der Stelle unten Abschn. V 9, wo auch über die weißen Handschuhe am weißen Stab des altbaier. Salmannes zu sprechen sein wird.

4) Abgeb. bei Mummenhoff *Das Rathaus in Nürnberg* 57.

5) Vier solche Schwerter nebst Gürteln und Handschuhen bewahrt das Nationalmuseum zu München in der Abt. der „Altertümer des bürgerl. u. Strafrechts“ Nr. 252—267 (Abildgg. im Katalog dieser Abt. v. W. M. Schmid 52, Phot. Teufel Pl.-Nr. 1076). Früher hing an einem der Schwerter noch ein Stab, von Silber und Rot spiralförmig umwunden, der aber vielleicht nicht dazu gehörte und jetzt als (angeblicher) Gerichtsstab davon getrennt ist.

6) Handschuhe ohne Stab vom Mosbacher Boten zu Nürnberg überreicht nebst hölzernem Becher und Pfund Pfeffer, *Oberrhein. Stadtrechte* I 586. Andere Beispiele aus Lüttich und Worms in *Verhandlg. des histor. Vereins v. Oberpfalz* LIX (O. Rieder) 99.

7) E. J. Westphalen *Monumenta ined.* IV 58.

8) A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> II 367 Note 9.

kennzeichnete seine friedlichen Absichten, den Zweck seines Erscheinens aber der weiße Stab, der ohne Beziehung auf den Inhalt seiner Botschaft nach allem Bisherigen durchaus angemessen ist.<sup>1)</sup> Hieher also gehören zwei schon S. 19 erwähnte Berichte v. 1504: *Weil nun . . . des Pinzenauers Trotz genidert worden, schickte er zween Edelknaben . . . mit weissen Kleidern<sup>2)</sup> und Stäben ins Lager, erbote sich durch dieselben zur Aufgabe und bate um freyen Abzug.<sup>3)</sup> 1559: *Up den Avendt schicketen de Ditmerschen twe ehrer Pastorn und Kerkendehner . . . mit witten Stöcklin und einer underdenigen bittlichen Schrifte . . . umme ein seker Geleide in unser Leger.<sup>4)</sup> Überbringt der Parlamentär eine schriftliche Mitteilung, so klemmt er das Schriftstück ins obere Ende des aufrecht getragenen Botenstabes (s. oben 28 N. 5, 7). Er würde, wenn er ihn in der Tasche oder einer besonderen Büchse (dem *briefvaz*) trüge, wie dieß andere Boten zweifellos durften,<sup>5)</sup> Gefahr laufen, aufgegriffen zu werden.<sup>6)</sup> Neocorus bezeichnet es ausdrücklich als einen Kriegsgebrauch, wenn ein Fehdebrief vom Überbringer auf weißem Stock getragen wird (her. v. Dahlmann II 172): *De Breff* [des K. Friedrich II. v. Dänemark an die Landesversammlung der Ditmarschen 1559], *auf einem witten Stocke na Kriegsgebruke thor Heide averantwordet, ludete . . .* In der Tat beziehen sich auch die meisten der auf S. 28 Note 7 angeführten Illustrationen auf Fälle, wo der Bote Parlamentär ist. Allerdings wurde auch das Überbringen von Fehdebriefen ‚nach Kriegsgebrauch‘ beurteilt. Darum trägt auch der Bote des Kurfürsten v. Sachsen dessen ‚Verwahrungsbrief‘ an den Herzog zu Gotha i. J. 1566 an seinem weißen Stabe.<sup>7)</sup> Denn der Kurfürst war mit dem Vollzug der Acht gegen den Herzog beauftragt, der ‚Verwahrungsbrief‘ ein Fehdebrief. Die Parlamentärsitte war allerdings zu dieser Zeit schon längst von anderen Boten angenommen worden. — In der Dichtung ist — vielleicht auf ein antikes Vorbild hin — an die Stelle des Stabes der Öl- oder Lorbeerzweig oder die Palme getreten.<sup>8)</sup>**

<sup>1)</sup> Den weißen Stab hat der Parlamentär ebenso mit andern Boten, z. B. dem Hochzeitlader, gemeinsam, wie in der Bretagne der Parlamentär die Ginsterrute mit dem Hochzeitlader gemeinsam hat; s. v. Reinsberg-Düringsfeld *Hochzeitbuch* 245.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Schultz a. a. O. 369 Note 6.

<sup>3)</sup> Fugger-Birken *Spiegel der Ehren des Hauses Österreich* 1154. Haltaus *Gloss.* 1711.

<sup>4)</sup> Neocorus her. v. Dahlmann II 218 f.

<sup>5)</sup> A. Schultz a. a. O. I 174. Aufzeichnung v. 1562 bei Strutt *Compl. View* II 185 f. Auf einigen der S. 25 Note 2 angeführten Bilder scheint der Dienstschild auf die Briefbüchse gemalt zu sein.

<sup>6)</sup> Tschachtlans Chronik 76. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 190. Zemp *Bilderchroniken* 131 nebst Autot. daselbst 130 (nach Zeichg. in W. Schodolers Chronik zu Bremgarten c. 1514).

<sup>7)</sup> Ortloff *Gesch. d. Grumbach. Händel* III 376.

<sup>8)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 183. A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> II 367. Außer den dortigen Zitaten s. insbes. Altfranzös. Rolandslied v. 72, 80, 93, 203.

## IV.

Fortsetzung (der Stab bei der Nachbarbotschaft).<sup>1)</sup>

4. Beim Erfüllen seiner Botenpflicht trägt der Nachbar dem Nachbarn einen Stab zu. Um diesen Rechtssatz zu beleuchten, nehmen wir unsern Ausgang von den nordgermanischen Rechten (a—c), weil für diese das reichste Quellenmaterial vorliegt. Nachher wenden wir uns denjenigen südgermanischen zu, bei denen Entlehnung aus fremden Rechten am wenigsten wahrscheinlich sein kann (d). Ihnen lassen wir die ungermanischen (e, f) folgen. Zuletzt (g) kehren wir zu denjenigen deutschen Rechten zurück, worin der nationale Charakter der Einrichtung zweifelhaft bleibt.

a) Schwedische Rechte. Hier läßt sich die Entwicklung ununterbrochen bis zur Gegenwart verfolgen. In sämtlichen schwedischen Ländern herrschte spätestens im Frühmittelalter der Grundsatz, daß das Aufgebot zum Erfüllen der Ding-, der Heeres- und anderer Genossenpflichten vom Nachbar zum Nachbar gebracht werden muß. Zeichen dieses Botendienstes war ein Stab, — asw. *bupkastli* (= Boten- oder Botschaftstäbchen).<sup>2)</sup> Er wurde für jede Botschaft neu hergestellt, und zwar hatte ihn zu ‚schneiden‘ — *skæra*, *upskæra* — derjenige, von dem die Botschaft ausging. Damit kam der oben unter 1 besprochene Grundsatz zur Anwendung. Der Weg, den der Botschaftstab zu nehmen hatte, stand gewohnheitsrechtlich fest. Unter den vielen einschlägigen Quellenangaben<sup>3)</sup> wähle ich einige der lehrreichsten aus. Uplands lagh þingm. b. 1 § 1 [Dingberufung] Schneidet der Amtmann [*lensmann* d. i. der königliche Beamte der Hundertschaft] das Botschaftstäblein auf einen Brief oder eine Aussage des Königs hin, je ein Botschaftstäbchen für jedes Viertel [sc. der Hundertschaft], dieses Botschaftstäbchen hat

<sup>1)</sup> J. C. H. Dreyer *De usu genuino jur. Anglosax.* (1747) 201 und *Jurispr. Germ. pict.* bei E. Spangenberg, *Beiträge z. Kunde d. deut. Rechtsaltert.* (1824) 20. — J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 222, 223, 227, II 469 f. — C. G. Homeyer *Der Richtsteig Landrechts etc.* (1857) 428—430. — Al. Treichel *Die Klucke und die Kriwule* (in *Verhandl. der anthrop. Gesellsch. zu Berlin* 1882 S. 11—18). Ders. *Schulzenstab und nord. Budstock* (ebend. 1883 S. 347—354, 352—354 ein Beitrag von Konr. Maurer). Ders. *Klucke und nord. Botenstock* (ebendort 1884 S. 74—77). Ders. *Beiträge zur Verbreitg. des Schulzenstabes und anderer Botschaftsmittel* (ebend. 1885 S. 391—397 und 1887 S. 75—82). Ders. *Nachtrag zum Schulzenstab sowie verwandte Kommunikationsmittel* (ebend. 1888 S. 160—172). Diese Treichelschen Artikel bestehen im Wesentlichen aus einer wüsten Anhäufung der allerverschiedenartigsten, größtenteils gar nicht zusammengehörigen Materialien, durchmischt mit delettantischen Hypothesen. — R. Andrée in *Verhandlgg. der Berl. anthrop. Gesellsch.* 1882 S. 313 f. — K. Weinhold in den *Berl. Sitzungsberichten* 1891 S. 545—549. — Zibrt *Rychtárske pravo, palice, kluka* (‚Schulzenstäbe, Hämmer und Knüppel‘, in *Sitzgsber. d. böhm. Gesellsch. d. W.* 1896/97 St. VIII). — H. Ankert *Amtszeichen, Ladungszeichen und Ähnliches im nördl. Teile Böhmens* (in *Ztschr. f. österreich. Volkskunde* VII 1901 S. 105—116).

<sup>2)</sup> Wegen *kastli* (wn. *kefle*) s. Homeyer *Ü. d. germ. Loosen* (aus *Monatsber. d. Berl. Akad.*) 1854 S. 17, Fritzner *Ordbog* s. v.

<sup>3)</sup> Das Material aus altschwedischen Quellen ist in den Glossaren von Schlyter zum *Corpus juris Suiogothorum* I—VII, X XII unter *bupkastli* (*budkastle*) genau angegeben. Dazu vgl. Nordström *Bidrag* II 523 f. — S. ferner *Förrarbetena till Sveriges Rikes Lag* utg. M. Sjögren IV 299, 345, V 216, VI 193, 225, 247, 510. Sv. R. Lagh Bygnb. 15 § 4. Dorfordg. v. Järstad (Östergötland) 1790 § 1 (in *Meddel. fr. Nord. Museet* 1897 S. 109).

vorwärts zu fahren und nicht rückwärts. Nicht soll eine Witwe ein Botschaftstäbchen tragen, wenn sie keinen Sohn hat älter als fünfzehn Jahre, und nicht ein Einödbauer, wie er in Wäldern wohnt; die Leute vom untersten Bezirk [*hampnæmen*] haben ihm die Botschaft zu bringen, so wie sie sie vom König empfangen haben. Kommt das Botschaftstäbchen von Osten her in ein Dorf, gehe es hinaus westlich; kommt es von Süden her, gehe es hinaus nördlich aus dem Dorf. Alle haben das Botschaftstäbchen zu tragen, Bauern und Pächter und alle, die nicht durch Roßdienst schatzfrei sind. Fangen sie aber an zu streiten, sagt einer, das Botschaftstäbchen sei ins Dorf gekommen, und ein anderer, [es sei] nicht [gekommen], dann habe den Beweisvortrag, wer beweisen will, das Botschaftstäbchen [sei] vorwärts [gekommen], mit zweier Männer Zeugnissen, und selber er der dritte; er gehe so diesen Eid an gesetzlichen Dingen: er verspreche die Zeugnisse am einen Ding, lasse die Zeugen sehen am andern, schwöre am dritten. Wer das Botschaftstäbchen den unrichtigen Weg führt oder liegen läßt, so daß kein Ding zustand kommt auf des Königs Gebot hin, büße drei Mark. Wer das Botschaftstäbchen liegen läßt oder unrichtigen Weg führt auf das Gebot des Volklandsvorstehers (*læns herræ*) hin, büße drei Unzen.<sup>1</sup> Die entsprechende Satzung in Södermanna lagh þingm. b. 2 pr. bestimmt die Bußen anders: 3 Unzen, wenn ein Mann, 3 Mark, wenn sämtliche Angehörige des untersten Bezirks, 10 Mark, wenn ein Viertel, 20 Mark, wenn eine halbe Hundertschaft, 40 Mark, wenn die ganze Hundertschaft den Stab liegen läßt. Im selben Gesetzbuch Mb. 22 § 1 findet sich Folgendes: ‚Es können Leute auf ihrem Wohnplatz eine Leiche finden; dann haben sie das Botschaftstäbchen zu schneiden und der ganzen Hundertschaft Nachricht zu geben . . . Zeigen sich Spuren von Handthat (*handwerke*) daran, dann soll die Hundertschaft den Todtschläger ausfindig machen oder die Bußen aufbringen. Schneiden die Leute des Wohnplatzes das Botschaftstäbchen nicht und geben sie den Hundertschaftsleuten keine Nachricht, dann mögen sie selbst die Bußen aufbringen.‘ Östgöta lagh Drb. 2 § 2: ‚. . . Wenn er [sc. der Todtschläger, der in ein fremdes Gehöft geflohen] friedlos ist, dann sollen die, welche ihn ergreifen wollen, Wache über diesem Gehöft halten, worin er ist; nicht dürfen sie ihn sogleich mit Gewalt ergreifen; sie sollen dem Hundertschaftshauptmann Nachricht geben. Der Hundertschaftshauptmann soll das Botschaftstäbchen schneiden und mit den Leuten der Hundertschaft dorthin kommen . . . kommt er [sc. der Hundertschaftshauptmann] oder sein Stellvertreter nicht, dann schneide der Bauer das Botschaftstäbchen und gebe Nachricht dem Hauptmann des Viertels u. s. w.‘ 11 ‚. . . Kommt derjenige, der den Todtschlag beging, und will er sich dazu bekennen, dann soll man dem Hundertschaftshauptmann Nachricht geben, und er soll das Botschaftstäbchen schneiden und den Mann zum Ding begleiten.‘ Östgöta l. Vaþam. 32 § 4 (Haussuchung nach gestohlenem Gut): ‚. . . Verweigert er [sc. der Hausherr] ihm [dem Bestohlenen] die Haussuchung oder ist er fort, dann hat man Wache vor der Tür zu halten und dem Hundertschaftshauptmann Nachricht zu geben oder seinem Stellvertreter; dann soll er das Botschaftstäbchen schneiden und dorthin mit der Hundertschaft kommen.‘ Östgöta l. Bb. 36 § 4: (Aufgebot zur Wolfsjagd):<sup>1</sup> ‚Dann soll man nehmen zwei Männer aus jedem Bezirk; alle [nach Cod. B.] sollen das Botschaftstäbchen schneiden; kommt der Bauer nicht von einem Hause, dann büße

<sup>1</sup>) Über die altschwedische Jagdpflicht s. v. Amira *Nordgerm. Obl. R.* I 761 und bezüglich der Fortdauer der einschlägigen Verhältnisse samt der Botschaftspflicht bis zur neueren Zeit R. Mejborg *Landsbykomageren Stolts Optegnelser* (1890) 58 f.

er drei Unzen . . . Sagt aber der Bauer, daß er das Aufgebot zur Jagd nicht empfangen habe oder daß er ein gesetzliches Hindernis hatte, dann beweise er mit zweier Männer Eid und er selber der dritte, daß er ein gesetzliches Hindernis hatte oder daß er weder das Aufgebot noch das Botschaftstäbchen empfing . . . Hist. Gotlandiae 61 (Schiffsaufgebot): . . . In diesem Monat [sc. in welchem der König die Seewehr aufbietet] soll eine [sc. die erste] Woche lang das Botschaftstäbchen umfahren und Ding berufen werden.' Der deutsche Text paraphrasiert dies: *in dem mande der czusagunge so sal VIII tage umme gan eyn budhcaftli, das ist eyn stok des gebates als by dem galgen und by dem vure, unde eyn dyng sal genömet werden.* Wie in Fällen handhaften Friedensbruches das Aussenden des Stabes geradezu das Gerüft vertrat, sieht man aus dem Parallelismus in dem technischen Ausdruck: den Friedensbruch ‚beweisen mit Gerüft und Hilfesgeschrei und Botschaft und Botschaftstab‘ (mit Gerüft oder Botschaftstab<sup>1)</sup>). Wie der Botschaftstab aussah, erfahren wir aus den mittelalterlichen Texten selbst nicht. Nach Berichten aus dem 16. Jahrhundert war der Stab, dessen man sich beim Heeresaufgebot bediente, ein *baculus tripalmatus* (vorn) angesengt und (am andern Ende) an einen Strick geknüpft.<sup>2)</sup> Stiernhöök spricht 1672 davon, der zur Dingberufung verwendete Stock sei *nota utrimque inustulata* gewesen.<sup>3)</sup> J. C. H. Dreyer und A. M. Strinnholm<sup>4)</sup> wissen von Zeichen oder Runen zu erzählen, womit man die Nachricht selbst auf dem Stab eingeritzt habe, — eine gänzlich haltlose Hypothese<sup>5)</sup> — während der verlässigere G. O. Hyltén Cavallius<sup>6)</sup> nur von der eingeschnittenen Hausmarke des Absenders spricht und den Ausdruck *upskæra* auf dieses Einschneiden bezieht, C. J. Schlyter dagegen unter *upskæra* nur das Zuschneiden des Stabes versteht. In neuester Zeit ist es zu verschiedenen lokalen Variationen des alten Botschaftsstockes gekommen. Es wird ein *bukavel* erwähnt, der so viele Kanten hat, als Bauern im Dorf wohnen (— vielleicht zum Einschneiden von Kontrollkerben?).<sup>7)</sup> Bald aber hat man den Botenstock, wie einst den Parlamentärstab (oben S. 32) mit Schriftstücken verbunden, welche die Nachricht enthielten. Bald hat man ihn schlegel- oder keulenartig gestaltet, um ihn zum Anklopfen an die Haustür geeigneter zu machen, wenn der Bote seine Kunde mündlich überbringen sollte. Im ersten Falle ersetzte schließlich den Stab ein mit Handgriff versehenes Brett, worauf man das Schriftstück befestigen konnte. In beiden Fällen hörte der Brauch, das Botschaftszeichen in jedem Anwendungsfall von Neuem anzufertigen, auf. Man versah es mit einer Inschrift, die etwa seine Heimat und seine Entstehungszeit, allenfalls auch Ort und Zeit der angekündigten Versammlung meldete oder dem Säumigen eine Strafe androhte. Am Handgriff brachte man eine Schlinge an, um es an die Wand hängen und so für den sofortigen Gebrauch aufbewahren zu können.<sup>8)</sup>

1) Östgöta l. Vapa m. 31 §§ 2—4.

2) J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 227. Der dort zitierte Olans Magnus *Hist. de gent. septent.* (Romae 1555) gibt einen Holzschnitt, der einen Reiter mit dem *ustus baculus* darstellt.

3) *De jure Sueonum et Gothorum vetusto* 70.

4) J. C. Dreyer *De usu genuino jur. Anglosax.* (1747) 201. A. M. Strinnholm *Svenska Folkets Hist.* I (1834) 568. Ebenso jetzt G. Neckel in *Indogerman. Forschgg.* XVII (1904) 175.

5) Treffend hierüber H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 632.

6) *Wärend och Wirdarne* II (1868) 322.

7) J. E. Rietz *Ordbok* s. v.

8) Zur Illustration des im Text Gesagten dienen die Abbildungen eines Botschaftsbrettes (*bykafvel*) v. 1820 aus Smaaland in *Meddel. fr. Nord. Museet* 1897 S. 115 und (Kehrseite) bei R. Mejbörg *Landsby-*

b) Dänisches Recht. Saxo Grammaticus (ed. Holder 647) kennt das Heeresaufgebot durch Herumtragen eines Stabes als alten Brauch in Schonen und Halland: *Hac fama [a. 1181] septentrionalis Scanie populus cum Hallandensibus excitus more gentis misso per omnes stipite sub specie petende libertatis belli titulum fingit eoque edicti genere exercitum construit.* Er weiß aber (153) auch, daß die dem gleichen Zweck gewidmete Pfeilform des Botschaftstabes im älteren Recht der (ändern?) dänischen Lande vorgeschrieben war: *solebat namque sagitta lignea ferree speciem habens nuncii loco viritim per omnes mitti, quociens repentina belli necessitas incidisset.* Im J. 1428 wird es als ‚alte Sitte‘ bezeichnet, daß bei einem feindlichen Einfall angebrannte Holzstäbe (*vidiebrand*) umlaufen.<sup>1)</sup> In der neueren Zeit hat der Botenstab auch in Dänemark Metamorphosen in seinem Äußeren durchgemacht wie in Schweden. Als ‚Dingstock‘ kommt er seit dem 18. Jahrhundert, da er nunmehr auch zum Anklopfen dienen soll, in der schon von S. 35 her bekannten Schlegelgestalt vor.<sup>2)</sup> In Jütland ist der Nachbarstock (*grandestock*) die uns ebenfalls schon bekannte Verbindung mit einem Zettel, der Ort und Zeit der Versammlung angab, eingegangen. Aber nicht nur Versammlungen der Nachbarschaften pflegte man dort so zu berufen. Auch Bekanntmachungen andern Inhalts ließ man so unter das Volk gelangen, indem der ‚Briefstock‘ nach feststehender Ordnung von Nachbar zu Nachbar wanderte.<sup>3)</sup>

c) Westnordische Rechte. In Norwegen fließen die Quellen<sup>4)</sup> über den Gebrauch des Botschaftstabes oder der ‚Botschaft‘ schlechthin — *boð* — mindestens so reichlich wie in Schweden. Auch dort galt der Rechtssatz, daß der Stab jedesmal vom Aussender der Nachricht neu angefertigt (‚geschnitten‘) werden müsse. Es kam aber diesem Rechtssatz eine noch größere praktische Bedeutung zu als in Schweden, weil bezüglich der Dingberufung noch der andere Satz galt, jeder könne ein Ding berufen, der seiner zu bedürfen meint, eine Regel, die sich bis ins 17. Jahrhundert erhalten hat.<sup>5)</sup> Wir treffen ferner in Norwegen eine noch beträchtlichere Zahl von Anwendungsfällen der Stabsendung. Für einen von diesen, das Heeresaufgebot, war schon in vorchristlicher Zeit (nachweislich im

*skomageren Jonas Stolts Optegnelser* (1890) Fig. 22; Beschreibg. eines Botschaftsbrettes mit Schriftzettel v. 1743 bei H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 632. — Abbildg. v. 2 ‚Ladungsklöppeln‘ (*Stämmenklubb*) aus Dalarna v. 1818 und 1859 in *Fataburen* (1907), wo auch die Inschriften. Über einen faustförmigen Ladungsklöppel s. unten S. 45 N. 9 a. E.

<sup>1)</sup> Seeländ. Dingbeschluß in *Regesta hist. Daniae* I 1847 Nr. 3482. Dazu Molbech *Dansk Glossar* (1857) s. vv. *Brand*, *Vidiebrand*.

<sup>2)</sup> Abbildung eines prismatischen Holzklöppels mit gedrehtem Griff, der als ‚*Tingstock*‘ zum Berufen der Gerichtsversammlung auf Fünen auf Grund einer königlichen Verordnung 1719 eingeführt war, mit bekröntem Namenszug Friedrichs IV auf der einen und Inschrift auf der andern Seite, bei H. Petersen *Om Nordboernes Godedyrkelse* etc. (1876) 66, wo eine wunderliche Hypothese über vermeintlichen Zusammenhang des Gerätes mit dem — Hammer Thors!

<sup>3)</sup> H. F. Feilberg *Dansk Bondeliv*<sup>2</sup> (1898) I 171.

<sup>4)</sup> Sie sind fast vollständig angeführt in E. Hertzbergs Glossar (*Norges Gamle Love* V) s. vv. *boð* (Nr. 8), *boðburdr* — *boðgreizla*, *boðskurdr*, *boðleid*, *boðvegr*, *þingboð*, *reiðskjótaboð* (*r. fall*), *ör* (Nr. 2), *örvarskurdr*, *örvarþing*, *kross* (Nr. 3), *krossburdr*, *krossfal*, *krossskurdr*, *krossviti*, Fritzner *Ordbog* unter den entsprechenden Schlagworten. Vgl. auch K. Maurer *Vorlesungen* I 2 S. 33 f. Fr. Brandt *Forelæsninger* II 339, P. Vídalín *Skyringar* s. v. *Örvarþing*, v. Amira *Nordgerm. Obl. R.* II 151. Vielleicht ist es nicht ganz überflüssig, hier gegenüber Weinhold'schen Irrtümern festzustellen, daß *ör* und *leid* nicht Masculina, sondern Feminina sind.

<sup>5)</sup> H. Paus *Samling* III 851 (a. 1648). T. H. Aschehoug *De Norske Communernes Retsforfatning* 72.

10. Jahrhundert) so wie in Dänemark die Sonderform<sup>1)</sup> des ‚Heerpfeiles‘ (*hergr, herboðsgr*) üblich, und zweifelsohne ebenso weit zurück reicht das Schneiden des Pfeiles (*skera gr upp, orvarskurðr*) beim Verfolgen eines Friedensbrechers oder beim Berufen eines Dinges gegen ihn, das eben wegen der Form seiner Berufung den Namen ‚Pfeilding‘ (*orvarþing*) trug. Auch hier erweist sich also das Aussenden des Botschaftstabes wie in Schweden als Ersatz für das Gerüft. Eine zweite Sonderform kam in christlicher Zeit hinzu, das ‚Kreuz.‘ Dieses hatte der Geistliche zu ‚schneiden‘ (*skera kross upp, krossskurðr*), wenn er an seine Kirchspielsleute bestimmte Kundmachungen erlassen wollte. Für alle Botschaftszeichen stand eine Route (*boðleid, boðvegr*) fest. Daß der Absender des Botschaftszeichens diesem ‚folgen zu lassen‘ (*lata fylgja boðe, orum* etc.) hatte, was den Inhalt der Botschaft ausmachte, d. h. einen Auftrag zu ihrem mündlichen Ausrichten mitzugeben hatte, wird uns mehrfach gesagt. Es ist also durchaus verkehrt, Botschaftszeichen wie die in Rede stehenden ‚stumme Boten‘ zu nennen.<sup>2)</sup> Auch hier nur eine Auslese aus dem gesamten Material! Frostþings bók II 23: ‚Kreuz oder Dingbotschaft soll kein jüngerer Mensch tragen als einer von 12 Wintern, so Mann wie Weib, und dem Hausherrn einhändigen, wenn er sie annehmen will. Wenn der sie aber nicht annehmen will, dann trage er [sc. der Überbringer] sie hin zum Haus und stelle sie über die Tür hinauf und gehe hinein und sage [es?] den Hausleuten. Ein Dienstknecht soll Kreuz und Dingbotschaft tragen. Wenn aber eine Dingbotschaft fährt oder welche Botschaft immer fährt, darnach soll der Vogt umfragen am ersten Ding und darum geklagt haben vor dem dritten Ding. Jede Botschaft aber, die zu einem Haus kommt, soll man tragen zum nächsten Gehöft von denjenigen, woraus Rauch aufsteigt, so wie die Bauern untereinander am Ding verabredet haben. Wann immer aber jemand sät oder schneidet über sein Land und Häuser dort sind, wo Leute sich aufhalten können, dann leiste er die gesamte Botschaftstragung (*boðburð*). Das aber soll bestehen bezüglich der Botschaftstragung, worüber die Bauern und Volklandsleute sich am Ding einigen‘ (folgen noch verschiedene Bestimmungen über den Botendienst bei gemeinschaftlichem Grundeigentum Mehrerer, bei Teilung desselben u. s. f.). Das allgemeine Landrecht VII 54 enthält noch ausführlichere und genauere Bestimmungen für den Fall, wo das Botschaftszeichen in Abwesenheit des Hausherrn eintrifft. Zum Empfang legitimiert sollen dann der Reihe nach sein die Hausfrau, der großjährige Sohn, die erwachsene Tochter, der Oberknecht, der ‚beste Mann‘ im Gehöft. ‚Aber wenn die Hausleute alle aus dem Gehöft gegangen sind, dann soll man gehen an den Sitzplatz des Hausherrn, wenn offen ist, und setze man [sc. den Botschaftstab] in den Ehrensitz und stütze ihn so, daß er nicht falle; wenn man aber nicht hineinkommen kann, dann soll man die Botschaft binden mitten über die Tür, so daß sie jeder sehen kann, der hineingeht. Dann soll der Hausherr gehen zu denjenigen, die ihm die Botschaft brachten und fragen, was die Botschaft sagte, und darnach trage er sie zum nächsten Nachbarn. Die Leute der Hundertschaft sollen der Botschaft die Nachtherberge bestimmen. Dorthin soll die Botschaft kommen, wo sie bestimmt ist am ersten Tag, und [man soll] nicht früher noch später die Botschaft schneiden, als daß sie die Nachtherberge gut

1) Daß es sich in der Tat nur um eine Sonderform handelt, ergibt sich u. A. aus dem Eintreten des gewöhnlichen Botschaftstabes für den Heerpfeil in neuerer Zeit, *Meddelelser fra det Norske Rigs-archiv* II 217, 221, 279 (17. Jahrh.).

2) So Weinhold in *Berl. Sitzgsber.* 1891 S. 549.

erreichen kann; und so am zweiten Tag und am dritten.' Gulapings bók 311 (Schiffsdienst): 'Wann immer der Schiffsführer die Botschaft schneidet, dann haben diese Alle zu tragen, ob sie nun in diesem Schiffsbezirk sind oder nicht [denn nach dem allgem. Landr. III 14 soll der Schiffsführer die Botschaft so weit ausgehen lassen, als er es nötig zu haben glaubt]. Wenn aber jemand diese Botschaft liegen läßt, dann ist er straffällig zu 3 Unzen.' 312 '... Bringt jemand Heermeldung, dann soll er mit dem eisernen Pfeil anheben am Landesende. Dieser Pfeil soll fahren unter den Landherrn hin und [man soll ihn] bringen mit bemanntem Schiff und tragen Nächte und Tage hindurch und [er soll] fahren den allgemeinen Fahrweg [zur See] hin; die aber sind friedlos, die diesen Pfeil liegen lassen. Ein Holzpfeil aber soll fahren in die Förden hinein vom allgemeinen Fahrweg aus, und [man soll ihn] bringen mit Zeugen und bringen einer dem andern; wer ihn aber liegen läßt, straffällig zu 3 Mark. Kommt er dorthin, wo ein Weib allein haust, dann soll sie ein Fahrzeug und Mundvorrat schaffen, wenn sie's dazu hat. Wenn sie's aber nicht dazu hat, dann sollen jene [den Pfeil] weiter tragen. Allen Leuten aber, denen der Pfeil ans Haus kommt, beraumt er eine Fünfnachtfrist an zum Schiff...' 314 '... Wenn die [sc. Seeräuber] heeren und derjenige, der ihrer Heerfahrt ausgesetzt ist, nicht Beistand dazu hat, um sie zu verfolgen, dann soll er den Pfeil schneiden, wenn er will; jeder aber soll hinkommen, den der Pfeil hinter dem Heer beruft... Kommen aber die dorthin, wo der sich aufhält, der mit dem Pfeil anhob, und hat er ihn richtig geschnitten, dann ist es gut; hat er ihn aber widerrechtlich geschnitten und ist dort kein Heer zum Haus gekommen, dann darf man sein Gut einziehen und ihn erschlagen, wenn die wollen...' Frostupings bók IV 24 '... Wenn jemand einen toten Menschen findet in seinem Wald oder im Wald eines andern, dann soll er den Pfeil schneiden und dieses dem Pfeil folgen lassen, daß man dorthin kommen soll, wo der Todte liegt...' 29 '... Wenn aber jemand getroffen oder verwundet ist so, daß er nicht sprechen kann, dann schneide er den Pfeil, sobald er sprechen kann; dann aber soll das Pfeilding ebenso giltig sein, wie wenn der Pfeil am nämlichen Tag [sc. der Tat] geschnitten worden wäre. Wenn er aber stirbt, dann schneide derjenige den Pfeil, der auf jenem Grundstück [sc. wo der Verletzte stirbt] wohnt...' 39 '... Es sind aber sieben Weiber, wegen deren ein Mann sich straflos rächen darf... Den Pfeil soll er schneiden und dieses dem Pfeil folgen lassen, daß er jenen Mann fand bei einem der Weiber, die dazu genannt wurden...' Älteres Christenrecht des Borgarþing (I) 13: '... Der Priester soll stehen im Eingang zum Chor und gebieten die Quatembertage und Feiertage und das Kreuz schneiden zuvor und fahren lassen auf die richtigen Botschaftswege...' Älteres Christenrecht des Eidsivaping (I) 32: '... Alle Priester, die bei Hauptkirchen sitzen, sollen mit der Botschaft anheben und dieses der Botschaft folgen lassen, wann der Bischof kommen soll...' 33. 'Nun soll man einfordern lassen die Leistung an den Bischof, denjenigen den er dazu verordnet, und anheben mit der Ladungsbotschaft in der Hundertschaft und dieses der Botschaft folgen lassen, daß dorthin Alle kommen sollen mit der Leistung an den Bischof, zu dem Gehöft der Tagfahrt...' 11. 'Wenn das Kreuz liegen geblieben ist und der Mann sagt, es sei nicht zu ihm gekommen, er soll dafür den Volksrechtseid schwören. Wenn aber derjenige, der [sc. die Botschaft] trägt, einen einzigen Zeugen bei sich hat, dann ist die Botschaft der andere Zeuge, und [nach Text B] es darf nicht derjenige den Eid dafür erbringen, dem die Botschaft zugetragen war.' Hervorzuheben ist,

daß in Norwegen auch das Gildrecht die Aussendung des Botschaftstabes kennt. Das sog. Bartholinsche Schutzgildestatut bestimmt in c. 34: ‚Wenn eines der Gildegewister stirbt, dann soll der Erbe die Botschaft schneiden und sollen alle Gildegenossen der Leiche zur Grabstätte folgen.‘ Das Stabsymbol hat sich für Nachbarbotschaften in Norwegen bis in die Gegenwart erhalten. Aber der moderne Botschaftstock — *bodstikka* — besteht aus einem hohlen Zylinder, der ein Schriftstück aufnimmt und am einen Ende einen eisernen Dorn trägt. Mit diesem Dorn wird er, falls die Tür des Destinatärs verschlossen ist, an dieser festgesteckt.<sup>1)</sup> — Auf Island hat die norwegische Königsgesetzgebung, soweit dies auf der Insel möglich, das in Norwegen gebräuchliche Botschaftsenden eingeführt.<sup>2)</sup> Aber schon längst vorher bestand dort eine ähnliche Einrichtung.<sup>3)</sup> Das Eigentümliche war dabei, daß als regelmäßige Form des Botenzeichens das Kreuz diente, auch wo es sich nicht um eine Kundmachung zu kirchlichen Zwecken handelte. So wurde z. B. das ‚Kreuz geschnitten‘, nicht nur wenn eine Versammlung des Armenpflegebezirks zu berufen war, sondern auch wenn eine Versammlung über die Verwaltung einer Häuptlingschaft bestimmen oder wenn ein angetriebener Wal mit Hilfe der Nachbarn festgemacht und zerlegt werden sollte. Man möchte fast meinen, der einfache Botschaftstab habe in der ersten christlichen Zeit Islands für etwas Heidnisches gegolten. Und dieses würde sich verstehen lassen, da wir schon oben 27 f. im Botenstab einen Verwandten des Zauberstabs kennen lernten. In späterer Zeit wurden auf Island Kreuz, Pfeil und einfacher Botenstab durch ein zum Anklopfen geeignetes Botenzeichen, eine hölzerne Axt, ersetzt. Diese war im 17. und 18. Jahrhundert, wie Arngrimr Jónsson, Páll Vídalín und Jón Arnason bezeugen,<sup>4)</sup> bei Dingberufungen unter dem Namen *boð* oder *þingboð* in Gebrauch. Die Form schloß jetzt die Neuanfertigung von Fall zu Fall aus. Schriftliche Mitteilung dem Botenzeichen beizulegen, war im 18. Jahrh. üblich.<sup>5)</sup>

d) Südgermanische, insbesondere deutsche Rechte. Um 1340 sagt der ‚Richtsteig‘ zum sächsischen Landrecht, ein Rechtsbuch, das vornehmlich die Verhältnisse in den brandenburgischen Marken und im alten Ostfalen schildert, (c. 29) wenn eine Klage nicht am echten Ding angebracht werden könne, *so lade de richter sine dingpflichten mit sime*

<sup>1)</sup> J. Aasen *Norsk Ordbog* s. v. *bodstikka*.

<sup>2)</sup> Quellenzitate bei Hertzberg a. a. O. Dazu *Diplomatarium Island.* II 205 (g. 1300), 727 (Nr. 467 c. 1340). Ein merkwürdiges Formular für eine ‚Dingberufung‘ aus dem 14. Jahrh. das. 655: ‚Ich schneide hier die Botschaft und ich lasse Dieses der Botschaft folgen, daß ich berufe ein Ding zu N. auf rechter Dingstatt in Fünfnachtfrist; ich verlange, daß dort kommen alle Bauern im Bezirk nach ihrer Schuldigkeit und zuvor die Botschaft befördern, wie das Recht bestimmt, durch den ganzen Bezirk hin, nach deinem Zeugnis N.‘ — S. ferner John Arnesen *Histor. Indledning til den . . . Islandske Rættergang* (her. v. J. Erichsen 1762) 71, 428—431, 434 f., 440—442.

<sup>3)</sup> Quellenzitate bei V. Finsen *Ordregister* hinter seiner Grágás-Ausgabe v. 1883 s. v. *kross* Nr. 2. Dazu *Diplom.-Isl.* II 79 (c. 1270). John Arnesen *Histor. Indledning* 352 f. — Es beruht auf baarer Phantasie, wenn Arngrimr Jónsson *Crymogaea* (1610) 71 erzählt, in vorchristlicher Zeit sei ‚*malleus Jovis* (*hamar þors*)‘ umhergetragen worden. Vgl. H. Petersen oben S. 36 N. 2.

<sup>4)</sup> Arngrimus Jonas a. a. O. 72 . . . *jammum in usu est: forma securis Norwegicae lignea ex ratione circumlatae inter provinciales concives, ut de cruce lignea . . . diximus. Hic fori judicialis index, nostra lingua Boð, id est nuntium, dictus est.* P. Vídalín (1667—1727) *Skýringar* 654. John Arnesen a. a. O. 443. Vgl. auch G. Vigfússon *Icel. Dict.* s. v. *Boð* 4. Nach P. Vídalín war jedoch die Axtform nicht die regelmäßige.

<sup>5)</sup> Arnesen a. a. O.

*teken*. In diesem *teken* vermutet Homeyer einen Stab, und zwar einen Stab, den die Dingpflichtigen selbst weiter zu befördern haben, weil, wie der Richtsteig weiter bemerkt, durch ihren Boten nur die Schöffen geladen werden. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht eine Menge von Analogien, welche zu obigen nordischen Einrichtungen sächsische und andere deutsche Rechte in jüngerer Zeit darbieten. Spätestens seit dem Schluß des Mittelalters wird in nordfriesischen und niedersächsischen Gemeinden die Versammlung der Bauern in wesentlich gleicher Weise berufen, wie das ost- und westnordische Ding. *Dingstock* wie in Dänemark (oben S. 36) oder *Dingwall* (= *Dingwalt*, ‚Dingwalze‘)<sup>1)</sup> heißt das Botenzeichen vorzugsweise in Nordfriesland und Mittelschleswig, wo dänischer Einfluß auf die Terminologie eingewirkt haben mag. Sonst galt hauptsächlich die Bezeichnung *Buerstock*. Noch in neuerer Zeit mußte ihn zum Zweck der Ladung ein Nachbar dem andern zutragen, nachdem ihn der Bauervogt ausgeschiedt hatte.<sup>2)</sup> Meist bestand das Botenzeichen aus einem glatten, zylinderförmigen Stock, der z. B. in Großbüttel (Süderditmarschen) 2 Fuß lang und in den Landesfarben bemalt war.<sup>3)</sup> In Mittelschleswig ist es ‚meist nur ein Pflock mit eingeschnittener Marke.‘<sup>4)</sup> Auf Föhr dagegen war der Bauerstock gedrechselt und nur 6 Zoll lang. Wenn jedoch nur die Achtmannen geladen wurden, bediente man sich eines Bauerstockes ‚mit acht Kerben‘, d. h. wohl, es wurde beim Ausrichten jeder einzelnen Ladung eine Kerbe eingeschnitten.<sup>5)</sup> ‚Es findet sich auch, sagt Homeyer,<sup>6)</sup> daß unter denen, bei welchen der Stock umhergeht, einer nach dem andern sein Zeichen einschneidet; so in Großen-Kleen bei Rostock und auf den Schleswigschen Inseln. Das Zeichen vertritt also hier unser Vidi, Legi, oder vielmehr: Empfangen und weiter befördert.‘ Ein gedrehter ‚Thingwall‘ oder ‚Buerstock‘ soll auch ‚in friesischen Harden‘ üblich gewesen sein.<sup>7)</sup> Es wiederholt sich auch die Verbindung von Stock und Schriftstück. In der Umgebung von Rendsburg war er mit einer Feder zum Einklemmen eines Zettels versehen; der Dingstock zu Hollingstedt und zu Bönn war aus Eisen gefertigt und hatte zum gleichen Zweck eine Klemme. Zu den mittelschleswigschen Dingstöcken, zu den friesischen Bauerstöcken, gehörte meist ebenfalls ein Zettel.<sup>8)</sup> Auf Föhr hat der Zettel den Stock verdrängt, dafür aber selbst den Namen ‚Bauerstock‘ angenommen.<sup>9)</sup> Übrigens dienten diese Botenzeichen keineswegs

<sup>1)</sup> So nach Michelsen *Staatsbürgerl. Magazin* VIII (1828) 607, Pfothenauer in *Zschr. d. Gesellsch. für schlesw. . . . Gesch.* VII (1872) 154, G. Hanssen *Agrarhistor. Abh.* II 132, H. F. Feilberg *Dansk Bondeliv*<sup>2</sup> I 171.

<sup>2)</sup> Strafsatzungen aufs Liegenlassen des Dingwall oder Dingstockes unten S. 41 bei Note 1, ferner bei Hanssen a. a. O. 132 (Bauerlag Löwenstedt im Amt Brodstedt, a. 1669 § 12), 134 (Bauerlag Berendorf, ebendort, a. 1676 § 14), 135 f. (Mönkebull, ebendort, a. 1717 art. 22), 140 (Högel, ebendort, a. 1783, art. 19). — Mitunter ist das Befördern einer Kundmachung mittels Botenzeichens nur angedeutet, so z. B. wenn der Bauernbrief von Absen (Butjadingerland, a. 1728) art. 19 (bei Hanssen 156) einem Strafe androht, der *die Kündigung bey sich stecken liesse*.

<sup>3)</sup> *Verhandl. d. anthrop. Gesellsch. zu Berlin* 1885 S. 393.

<sup>4)</sup> R. Mejborg *Das Bauernhaus i. Ht. Schleswig* (1896) 99.

<sup>5)</sup> Homeyer *Richtsteig* 429.

<sup>6)</sup> *Die Haus- u. Hofmarken* (1870) 213 f.

<sup>7)</sup> *Verhandl. d. anthrop. Gesellsch. zu Berlin* 1882 S. 314.

<sup>8)</sup> *Verhandl. d. anthrop. Ges. Berlin* 1885 S. 393, 1882 S. 314. Mejborg a. a. O. 99.

<sup>9)</sup> Homeyer a. a. O.

überall nur zum Berufen von Versammlungen. M. s. z. B. die auch sonst sehr lehrreiche Willkür der Bauerschaft zu Mildstedt (Nordfriesland) v. 1571: *Thom anderenn settet de buerfaget eyne dingstock edder dingwall ahn, denn schall eyn naber dem anderenn tho dragenn unde, offte de negeste naber nicht tho huesz were, schall he dat dingwall dem anderen, de darnegst wanet und tho huesz ys, bringen unde schall de leste man ym dorpe dat dingwall in des buerfagedes huesz bringen und schall eyn ider beschetlich und getruwelich wervenn, wath dar bevhallen werdt, idt sy tho dinge thokamende, heren denste tho leistende edder buerwark ym dorpe tho doende edder wath dat sy. Wurde den iemandt befundenn, de dat dingwall by sick ligenn lete, sulches schall de buerfaget nafragen laten van dem eyne husze tho dem anderen; de valt yn broke na erkennenisse der volmechtigenn unde buren wylkore.<sup>1)</sup> Auf Helgoland wurden nach der zweiten Landesbeliebung (1615) die selbständigen Glieder der Bauerschaft zum Bergen von Strandgut durch den umgehenden ‚Stock‘ geladen: *soll auch ernstlich darüber gehalten werden, wenn der Stock umhergeschickt oder die Glocke angezogen wird, daß alsdann diejenigen, so bey dem Bergen gehören, sich dabey nicht finden laszen, bey Verlust seines halben Loßes, welches die Kirche zum Besten soll verkaufft werden.<sup>2)</sup> Nach der Mönkebuller Willkür (a. 1717) wurde Almendarbeit mit dem Dingwall angesagt.<sup>3)</sup> — Wer nun etwa wegen der Nähe des dänischen Rechtsgebietes an der Bodenständigkeit dieser Einrichtungen zweifeln möchte, würde zu berücksichtigen haben, daß sehr viel weiter südlich, wo dänische Einflüsse ausgeschlossen sind, und zwar in kerndeutschen Landschaften der Botschaftstab und seine Metamorphose, der ‚Knüppel‘ in gleicher Anwendung auftritt wie in Nordfriesland, Schleswig und Holstein der Bauerstock. In braunschweigischen Dörfern mußte noch bis in die neueste Zeit beim Berufen der Gemeindeversammlung ein langer geschnittener oder ein gedrehter Stab, (‚Knüppel‘) vom Nachbarn zum Nachbarn getragen werden. Da und dort ist an die Stelle der nachbarlichen Beförderungspflicht die des Gemeindedieners getreten. In den Drömlingdörfern pflegt man einen Ladungszettel am Knüppel zu befestigen. Anderwärts (in Ehra bis 1868) deutete eine kurze auf dem Stab selbst angebrachte Inschrift den Inhalt der Ladung an.<sup>4)</sup> Von einem ‚Knüppel‘ (*Burknüppel*), der im Umgang zur Gemeindeversammlung ladet, wird auch aus Lüneburg und aus der Provinz Sachsen (hier wieder in Verbindung mit einem angehefteten Zettel) berichtet.<sup>5)</sup> Darauf, daß im Mittelalter das Umhersenden eines Schlegels oder Kolbens auch im westlichen Deutschland, wenn auch vielleicht nur noch in Gilden und ähnlichen Verbänden üblich war, läßt eine Äußerung des in Straßburg schreibenden P. Dasypodius *Dictionarium* (Straßb. 1537) schließen: *circumpotatio . . . eyn Schlegel oder Kolben, das ist, wann man eyn Gastung laszt umbgehen*, insbesondere wenn man hinzunimmt, daß aus andern Quellen die Benennung *Kolben* für eine Gesellschaft auf der Trinkstube, wozu geladen wurde, gerade in Straßburg nachgewiesen**

<sup>1)</sup> *Zschr. d. Gesellsch. f. schleswig. holst. lauenb. Geschichte* VII (1877) 153 f.

<sup>2)</sup> *Zschr. f. deut. R.* XIV (1853) 277. Die ‚zweite Landesbeliebung‘ ist dort 275–279 vollständig gedruckt, was E. v. Moeller übersehen hat, wenn er *Rechtsgesch. d. I. Helgoland* (1904) 47 sagt, sie sei ‚bisher nicht veröffentlicht.‘

<sup>3)</sup> art. 21 bei Hanssen a. a. O. 136.

<sup>4)</sup> R. André *Braunschweiger Volkskunde*<sup>2</sup> (1901) 249.

<sup>5)</sup> *Verhandl. der Berl. anthrop. Gesellsch.* 1885 S. 393, 1883 S. 349, 1884 S. 74. — Aus der Umgegend von Magdeburg liegt eine Nachricht v. 1906 vor.

ist.<sup>1)</sup> Das entsprechende nl. *colf* (*colve*) war in der nämlichen Bedeutung vom 14. bis ins 16. Jahrh. gebräuchlich.<sup>2)</sup> Mit einem Knüttel oder Kolben in der Hand ritt in Nürnberg der patrizische Hochzeitlader zum ‚Anklopfen‘.<sup>3)</sup> In andern deutschen Gebieten des nachbarlichen Botschaftzeichens könnte allerdings an fremde, und zwar slavische Herkunft desselben gedacht werden. Wir übergehen sie daher vorläufig, um noch festzustellen, daß in einem solcher Einschleppung entrückten deutschen Kolonisationsland, in Siebenbürgen bei der uralten Schutzgilde, der ‚Nachbarschaft‘ unter dem Namen des Nachbarzeichens ein ähnliches Botschaftzeichen im Gebrauch steht, wie wir es im modernen schwedischen Ladebrett (oben 35) kennen gelernt haben, — ‚ein meist herzförmig gestaltetes [richtiger tartschenförmiges] oft mit schönen Schnitzereien geziertes Holzstück im Durchmesser von 8—12 Zoll‘, welches beim Einberufen der Nachbarschaft, beim Ansagen einer Arbeit ebenso wie bei andern Kundmachungen ‚zugleich mit der mündlichen Anordnung des Nachbarvaters von Haus zu Haus in Umlauf gesetzt‘ und ‚in vorgeschriebenem Lauf durch die Nachbarschaft‘ geht und zum Nachbarvater zurückkehrt, sonst von diesem verwahrt wird. Die Hermannstädter Artikel v. 1563 sagen: *So der Nachbarhann ausschickt das Nachbarzeichen und dasselbe verdreht wird oder nicht also angesagt wird, wie der Nachbarhann befohlen hat, der verfällt 10 Denare; bei welchem das Nachbarzeichen über Nacht verhalten wird, der verfällt ohne Gnad 10 Denare.*<sup>4)</sup> Botschaftzeichen vom selben Typus, zuweilen aus Silber, sind in den Zünften zu Kronstadt im Gebrauch. In Landgemeinden kommt aber auch der ursprüngliche Typus des Botschaftzeichens der Haselstab (*Haslinger*) noch vor. Soll die Meldung angebracht werden, klopft der Überbringer mit diesem Stock an die Tür.<sup>5)</sup> — Nicht deutscher, wohl aber burgundischer Herkunft scheint ein Gebrauch, der bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Münster im Oberwallis bestand. Dort ging der Nachtwächterdienst unter den 120 Hofbesitzern herum und zwar mit einem vierkantigen Holzstab, worauf die Zeichen der Höfe (wohl in der ordentlichen Reihenfolge?) eingeschnitten waren.<sup>6)</sup> — Etwas dem skandinavischen Heerpfeil Vergleichbares vermag ich bei südgermanischen Völkern nicht nachzuweisen.<sup>7)</sup> Man hat zwar

1) Grimm *Wb.* V 1619: *kolben oder wirtschaft*, — *kolben oder gesellschaft*, — *kolben aufrichten, geben*, — *auf den stuben kunigreich, kolben und andere zeren getriben*. — In Franken läßt sich, wenn auch nicht das zugehörige Stabsymbol, so doch die nachbarliche Botschaftspflicht nachweisen; Zent zu der Eiche *Weist.* III 354.

2) Stallaert *Glossarium* II 85.

3) Kolor. Handzeichg. (16. Jahrh.) in Autot. bei Herdegen-Barbeck *Altnürnberg* Liefg. V Bl. 8 Nr. 2.

4) Alles dieses aus Fronius *Bilder a. d. sächs. Bauernleben i. Siebenb.* (1879) 111 f. Dazu *Verhandl. der Berl. anthrop. Gesellsch.* 1888 S. 171.

5) *Verhandl. d. Berl. anthr. Ges.* 1888 S. 172.

6) G. Homeyer *Die Haus- u. Hofmarken* 210, 213.

7) Das Nationalmuseum zu München verwahrt in seiner Abteilung für Rechtsaltertümer unter Nr. 269—272 des Katalogs 4 Armbrustbolzen, von denen das eine Paar aus dem Reichsarchiv zu München, das andere aus dem Kreisarchiv zu Bamberg an das Museum abgegeben wurde. Der Katalog sagt: ‚Solche Pfeile wurden mit einem Brief zur Ansage der Fehde überschickt.‘ Diese Behauptung stützt sich, wie man mir mitteilte, auf vermeintliche Archivtraditionen. Allein weder in München noch in Bamberg ist etwas davon bekannt. In München lagen die Pfeile bis in die neueste Zeit für sich allein in einem Regalwinkel und wurden dann dem ‚Raritätenselekt‘ einverleibt. In Bamberg steckten sie in einem Köcher, mit dem sie aus der Antiquitätensammlung des ehemaligen Plassenburger Archivs nach Bamberg gekommen waren.

ein derartiges Botschaftsymbol in einem 23 cm langen Schwertmodell aus Eibenholz zu entdecken geglaubt, das bei dem westfriesischen Dorf Arum gefunden wurde. Die darauf eingeritzte Runeninschrift sollte sich nach der Meinung eines neueren Erklärers<sup>1)</sup> auf die Ankündigung eines bodthing beziehen. Allein ohne Beihilfe mehrfacher und sehr fragwürdiger Ergänzungen leisten die Runen den gewünschten Dienst nicht, und außerdem macht es die Kleinheit des ganzen Stückes unwahrscheinlich, daß es dazu bestimmt war als Botschaftzeichen benützt zu werden, während sich nach der einfachsten, von S. Bugge gefundenen Erklärung und nach verschiedenen Analogieen das Denkmal als ein Amulett darstellt.<sup>2)</sup> Hingegen findet sich

e) ein dem Heerpfeil eng verwandtes Wahrzeichen kriegerischer Nachbarbotschaft bei ungermanischen Stämmen, wie sich denn auch der einfache Stab als Botenzeichen über den germanischen Völkerkreis hinaus verbreitet zeigt. Schon längst hat J. Grimm auf das merkwürdige gaelische Seitenstück des schwedischen (oben 35) angesengten Stockes hingewiesen,<sup>3)</sup> den *cranntàir* oder *cranntàraidh* oder *croistàir*, dessen sich noch im 18. Jahrhundert schottische Häuptlinge zum Heeresaufgebot bedienten. Er bestand aus Eibenholz, hatte Kreuzform und wurde an den Enden angebrannt; der Brand aber wurde im Blut eines zu diesem Zweck geschlachteten Tieres, gewöhnlich einer Ziege, gelöscht. Zaubersprüche, die vor dem Absenden gesprochen wurden, waren bestimmt, seine Beförderung zu sichern. Die Kreuzform dürfte daher der Christianisierung des vorchristlichen Stockes gedient haben. Für jeden Gebrauchsfall fertigte den *cranntàir* der Häuptling neu an, und ließ ihn dann von Nachbar zu Nachbar weiter befördern, unter mündlicher Angabe des Sammelplatzes. Ein ‚stummer Bote‘, wie der Erstatte des Hauptberichtes, Armstrong, sagt, war also der *cranntàir* so wenig wie der germanische Botschaftstab. Seine Analogie mit der *hasta sanguinea praeusta* des römischen *fetialis* hat ebenfalls schon J. Grimm erkannt. Nur wäre zu bemerken, daß diese *hasta* ebensowenig ein ‚Speer‘ zu sein braucht, als der *cranntàir* und als die *hasta* des römischen Königs einer ist. Bedenkt man, daß *hasta* verwandt mit ahd. *gart* (‚Gerte‘) und irisch *gas* (‚Schoß, Reis‘) und zunächst nichts weiter als einen Stab oder Schaft bedeutet,<sup>4)</sup> so wird — im Gegensatz zur gewöhnlichen Meinung — wahrscheinlich, daß auch die *hasta* des Fetialen nur der Botenstab ist, den er über die feindliche Grenze wirft, indem er seine Botschaft ausrichtet und seines Auftrags

<sup>1)</sup> Th. Siebs im *Grundriß d. germ. Philol.*<sup>2</sup> II 521 f. Zustimmung H. Jaekel in *Zschr. d. Savigny-Stiftg.* XXVIII 1907 *germ. Abt.* 218 N. 6. Siebs selbst ist sich a. a. O. sowie im *Grundriß*<sup>2</sup> I 1462 nicht sicher, ob die Sprache der Inschr. friesisch oder englisch sei!

<sup>2)</sup> *Zschr. f. deut. Philol.* XL (1908) 181 f. — Nicht zu verwerthen sind in diesem Zusammenhang die Rechte der Drente und Twente, wonach bei gewissen Ladungen und Aufgeboten ein Schwert als Symbol diente. Das Schwert begleitet den Waffenruf, ist aber kein Symbol der Nachbarbotschaft.

<sup>3)</sup> *RA*<sup>4</sup> I 226 (1. Aufl. 1828 S. 164). Was jüngere Schriften bieten, beruht auf den Mitteilungen von Grimm. Anschauliche Schilderung, vielleicht noch nach der Tradition, bei W. Scott *The lady of the lake* III, wo namentlich die Vorbereitung des Verfahrens durch Zauber zu beachten. Ein Anwendungsfall v. 1547 (?) bei Jo. Leslie *De origine moribus et reb. gest. Scotorum* (Romae 1578) 485: *Itaque quod in gravissimis illius patriae periculis fieri mos est, illud Gubernator hoc tempore tentavit. Nuncios per totam regionem misit qui crucem igneam manibus praeferentes omnibus indicerent edicerentque . . . ut quam primum Mussilburgum convolantes cum armis . . . praesto essent.* S. auch bezüglich des nämlichen Ereignisses Rob. Heron *Hist. of Scotland* IV (1798) 209 (a flaming brand).

<sup>4)</sup> A. Walde *Latin. etymol. Wörterb.* s. v. *hasta*.

sich entledigt (s. oben S. 30 f.). Damit würde sich die Form des zur Kriegsansage dienenden Botenstabes im Wesentlichen als italo-keltisch-germanischer Gemeinbesitz erweisen,<sup>1)</sup> und es bestünde nur ein Unterschied des Gebrauches insofern als das keltisch-germanische Botschaftszeichen zur Kriegsansage unter Rechtsgenossen, das italische zur Kriegsansage an den Feind diene. Die Fetialen-*hasta* ist ein Stab, den das Anbrennen am Vorderende speerartig machen soll, was sich daraus ergibt, daß sie anstatt angebrannt mit einer Eisen spitze (*ferrata*) versehen sein darf. Wurfgeschosse vollständig aus Holz mit angebrannten Spitzen, kommen bei verschiedenen alten Völkern, auch bei Germanen vor.<sup>2)</sup> Das Wahrzeichen kriegerischer Botschaft ist demnach der Stock in Form einer Angriffswaffe, bei Lateinern, Gaelen und Schweden eines Wurfspießes, bei Dänen und Norwegern eines Pfeiles. Der Pfeil aber dürfte wohl selbst erst an die Stelle der primitiveren Angriffswaffe, bei angebrannten Wurfspießes getreten sein. Beziehen jüngere Berichterstatter das Anbrennen der Spitze auf eine dem säumigen Boten drohende Brandstrafe, so beruht dieses auf ihrer subjektiven Auslegung. — Noch erstaunlicher als die soeben besprochenen italisch-keltisch-germanischen Zusammenhänge sind nun aber ural-altaische Parallelen. Der Heerpfeil wie im alten Dänemark und Norwegen war um 1600 den Ostjaken und Wogulen bekannt.<sup>3)</sup> Den Magyaren diene ein blutiger Spieß — wahrscheinlich vom Nachbarn zum Nachbarn getragen — zum gleichen Zweck. Wenigstens erzählt Wolfgang Bethlen<sup>4)</sup> zum J. 1599: *jussit insuper princeps cruentum quoque verutum circumferri in tractu mediterraneo Sicularum [Szekler], eorum qui Marusio et Crisolae . . . inter amnates sunt. Id . . . cum ab externo hoste formidolosum periculum immineret, remedium erat primum a Scythis quaesitum indeque a primis Hungarici regni initiis solitum fuit populatim circumgestari, quo ad capienda vititum arma . . . edictum gravissimum promulgabatur; qui extemplo imperatis non pareret, adactis per medium corpus varris foedo genere supplicii castigabatur.*<sup>5)</sup>

f) Den einfachen Stab als Zeichen nachbarlichen Botendienstes treffen wir noch in der Gegenwart<sup>6)</sup> in den westlichen slawischen Gegenden und in Litauen an,<sup>7)</sup> in

<sup>1)</sup> Nach J. L. Kraszewski *Litwa* I (1847) 265 (zitiert bei Zíbrt a. a. O. 29) hätte dem gaelischen ein litauischer Brauch entsprochen. Aber Kraszewskis Verlässigkeit wird von slavischen Schriftstellern bezweifelt, und es scheint in der Tat, als beruhe seine Erzählung auf einer phantastischen Anleihe bei W. Scott.

<sup>2)</sup> Libyer und Myser, Herod. VII 71, 74 (*ἀξονίοισι ἐκτραύτοισι*). Cherusken, Tac. Ann. II 14 (*ceteris praeusta aut brevia tela*). Goten, Ammian. XXXI 7, 12 (*ingentes clavas in nostros conjicientes ambustas*). — Pfeilspitzen, die am Feuer gehärtet sind, kommen noch jetzt bei sog. Naturvölkern, z. B. den Dajak, vor.

<sup>3)</sup> [Gerh. Fr. Müller] *Sammlung russischer Geschichte* VIII (1763) 80 (Pfeil mit abgestumpfter Eisenspitze und ‚Götzenbilder in die Quere geschnitten‘!).

<sup>4)</sup> *Hist. de rebus Transsylvanicis*<sup>2</sup> IV (1785) 354 f.

<sup>5)</sup> Von einem *gladius cruentus*, der beim Heeresaufgebot *vicatim* durch einen *praeco* umhergetragen wurde, spricht eine von J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 232 zitierte Stelle.

<sup>6)</sup> Nicht hieher gehören die von R. André *Ethnograph. Parallelen* 188 f. zusammengestellten Stabsymbole. Es sind keine Botschaftszeichen, sondern bloße Schriftsurrogate. Dieses scheint auch Zíbrt in der oben S. 33 angef. Abhandlg. 23 zu verkennen. Und nicht anders verhält es sich mit den von Zíbrt 25 aus Cosmas hieher gezogenen böhmischen Botschaftsymbolen.

<sup>7)</sup> Die Nachweise zum Folgenden findet man bei Zíbrt und Treichel (s. oben S. 3). Zíbrt führt auch slavistische Spezialliteratur an.

der Umgebung von Pisek ein Stäbchen (*hulka*) aus Haselholz,<sup>1)</sup> in polnischen Gegenden Stöcke mit gabeligem Ende (vgl. oben S. 12 die Wünschelrute!)<sup>2)</sup> und Stöcke mit Kugelnknäuf,<sup>3)</sup> ferner gedrechselte Stäbe.<sup>4)</sup> Da und dort bedient man sich beim Laden zu Leichenbegängnissen schwarzer Stäbe und wird in diesem Fall auch eine andere Reihenfolge der Gehöfte beobachtet als sonst. Viel beliebter als gerade Stöcke sind in Litauen und in den slavischen Ländern Krummhölzer und Schlegel (Hämmer). Das Krummholz (in Litauen *kriwüle*,<sup>5)</sup> v. *kriwas* = krumm, in Pommerellen und Polen *kluka*, bei den Oderwenden *krakule*, in der Oberlausitz *kokula*, bei den Südslaven unbenannt?) ist seltener ein Stock mit einer einzigen Krümme oder Krücke, als ein mehrfach gekrümmter schlangenförmiger Ast oder eine mehrfach gekrümmte Wurzel.<sup>6)</sup> Man wendet sogar gärtnerische Kunstgriffe an, um solche Anomalien des Wuchses zu erzielen. Mitunter versieht ein Hirschgeweih die Stelle des Krummholzes. Vermutlich hängt dies alles mit einem spezifisch slavischen Aberglauben zusammen, der sich mit dem einfachen Krückstock nicht begnügte; *kokula* und *kluka* wenigstens bezeichnet zunächst nur ein hakenförmig gekrümmtes Stück Holz. In Polen ist, was besondere Beachtung verdient, dem Krummholz ein Haselstab vorangegangen (*opolna laska*). Die litauische *kriwüle*, womit der Überbringer an die Tür seines Nachbarn klopft und die er an die verschlossene lehnt, deutet uns die Entstehung des zweiten Typus an, wonach man die Form des Botenstabes variierte, des Schlegels oder der Keule (in Polen *kula*, in Schlesien *kluka*, in der Niederlausitz *klapac*, in der Oberlausitz *heja* oder *hejka*, in Böhmen *paliče*, *palička* oder *pravo* [= Gericht]). Will man sich hiezu nicht eines kolbenartig ausgewachsenen Astes bedienen,<sup>7)</sup> so fertigt einen solchen Schlegel<sup>8)</sup> das Schnitzmesser oder die Drehbank. In Böhmen liebte man es spätestens seit dem 16. Jahrhundert, den Hammerkopf in der Form einer Faust, die öfters einen Keil oder Nagel umfaßte, am obern Ende eines verhältnismäßig langen, gedrehten Stabes anzubringen.<sup>9)</sup> Diese Faust dürfte sich schwerlich, wie allgemein geglaubt wird,

1) Daß dieser Haselstock erst später an die Stelle des Hammers getreten sei, halte ich für eine willkürliche Hypothese von Zíbrts Berichterstatte.

2) Abbildungen solcher Stöcke aus Kossa und Zagory bei Zíbrt Taf. I 10, 1.

3) Aber nicht hieher gehört die „Friedensklatsche“ (*ferula*) der böhmischen Zünfte, wie eine v. 1671 bei Zíbrt Taf. II 7 abgebildet ist. Vgl. *Zschr. f. österr. Volkskunde* VII (1901) 115.

4) Ein Stück von 1652 abgeb. bei Zíbrt Taf. II 6.

5) Besprochen und beschrieben schon von Matth. Praetorius *Deliciae Prussiae* her. v. W. Pierson (1871) 9, 38, 40.

6) Abbildungen: bei M. Praetorius a. a. O. 40 (Schema der altlitauischen Kriwüle); *Neue Preuß. Provinzialblätter* 3. Folge III (1859) Abb. 8 a—c (littauische Kriwülen), und S. 182 (pomerellische Kluken); *Verhandl. d. anthrop. Gesellsch. zu Berlin* XIV (1882) Taf. VIII (Kriwülen aus Littauen); ebenda XVI (1884) 17 (Schema einer Kriwüle angeblich „*symbolum jurisdictionis flaminis krewe kreweyto sive baculus sacerdotalis vulgari nomine Buthstunkas nuncupatus!*“); XVIII (1886) 385 (5 südslav. Schulzenstöcke); Zíbrt a. a. O. Taf. I (Kriwülen, teilweise aus der Hs. des M. Praetorius und Kluken).

7) Ein Beispiel (Wacholderklotz aus Worlik) bei Zíbrt Taf. II 3.

8) Gemeindehammer (Schlegel) zu Mieschen i. Spreewald abgeb. bei R. Andrée *Wanderstudien* (1874) 68. — Gemeindehammer zu Schmogro abgeb. in *Verhandl. d. Berl. anthrop. Ges.* 1884 S. 17. — Die keulenförmige Hejka zu Krischo war 2 Ellen lang, Andrée a. a. O.

9) Drei Beispiele, darunter eines von 1692, bei Zíbrt a. a. O. Taf. II 1, 8, 10, eines davon (Nr. 8, die Palička von Otročin) schon bei R. Andrée *Wanderstudien* (1874) 69 und darnach in *Verhandl. der anthr. Gesellsch. zu Berlin* 1884 S. 75. Ein Bildnis Zižkas mit einem Abzeichen der nämlichen Art,

auf die obrigkeitliche oder Gerichtsgewalt des Aussenders beziehen,<sup>1)</sup> sondern am einfachsten als die anklopfende Faust erklären.<sup>2)</sup> Sie wird als humoristisch-künstlerische Umbildung des Schlegels oder des schon oben (S. 45) erwähnten und ebenfalls zum Anklopfen geeigneten Kugelnknaufes aufgekommen sein, eine Umbildung, die sich in den S. 45 N. 9 angeführten Žižka-Darstellungen verfolgen läßt. In polnischen Gemeinden benützt man wohl auch einen Kreuzarm der *kluka* zum Anklopfen. Die Beigabe eines Zettels mit dem Inhalt der Botschaft kehrt in neuerer Zeit auch bei den slavischen Botschaftstäben wieder. Ein Spalt, eine Klemme oder eine Höhlung im Schlegel nimmt das Schriftstück auf. In Böhmen ersetzte der Lokalgebrauch die *palice* durch eine 1/2 m lange Walze, um welche der Zettel gewickelt und mit einem anhängenden Riemen festgebunden wurde. Wie in germanischen, so hat endlich auch in slavischen Ländern, wiewohl seltener, um des begleitenden Schriftstückes willen der Botschaftstab nur als Griff eines Brettes fortgedauert.<sup>3)</sup> In der Muskauer Gegend ist gar nur das viereckige Brett, der ‚Deckel‘ (*delka*) übrig geblieben. Die weite Verbreitung aller dieser Botschaftszeichen in den slavischen Ländern macht die Annahme von Entlehnungen aus dem benachbarten Deutschland unwahrscheinlich.

g) Man möchte vielleicht eher die national-deutsche Herkunft bezweifeln, wenn uns entsprechende Einrichtungen unter der deutschen Bevölkerung vormals slawischer Gebiete begegnen: das ‚Schultenteiken‘ (ein Schlegel!) und die ‚Krücke‘ in Pommern, die ‚Keule‘ ebendort, in Pomesanien, in der Mark Brandenburg und in der Niederlausitz, der ‚Bock‘ (ein Krummholz) in Pommern und in Westpreußen, der ‚Kringel‘ und der ‚Kull‘ in Ostpreußen, der ‚Knüppel‘ in Pommern, in Schlesien,<sup>4)</sup> in der Neumark und in der Altmark,<sup>5)</sup> in der Provinz Sachsen, der ‚Knüttel‘, der ‚Hammer‘ oder ‚Bauerhammer‘ dort und in den Lausitzen,<sup>6)</sup> der ‚Stempel‘ und die ‚Kloppe‘ im Meissener Land, der ‚Klöppel‘ im

aus dem 16. Jahrh., bei Zíbrt Fig. 4. Die älteren Miniaturen dagegen geben dem Žižka eine Keule in die Hand; s. die Reprod. bei Zíbrt Figg. 2, 3. — In dieselbe Reihe gehört die metallene Keule in Faustform, die beim Hofgericht zu Upsala aufbewahrt wurde, bei Ol. Rudbeck *Atland* I Taf. 18 AA abgebildet und bei Spangenberg *Beiträge z. K. d. teut. RAltert.* 20 zitiert ist.

<sup>1)</sup> Am meisten ausgesprochen erscheint diese Hypothese bei R. Andréé in *Verhandl. der anthrop. Gesellsch. zu Berlin* 1882 S. 314, wo die Schulzenhand für ein ‚Zeichen der richterlichen Gewalt‘, der Hammer für ein ‚Zeichen der Exekution‘ (!) erklärt wird; beide seien ‚später in der Praxis zusammengefloßen‘. Der Gedanke ist übrigens schon in den *Mitteil. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen* III (1865) 92 geäußert.

<sup>2)</sup> Über den Nagel s. unten S. 47. — Kein Botschaftszeichen, überhaupt kein Abzeichen, sondern ein Fetisch war der *baculus, in cuius summitate manus erat unum in se ferreum tenens circulum*, wovon Thietmar *Chron.* VIII 69 (a. 1017) spricht. Zíbrt a. a. O. 14 möchte aus dieser Nachricht auf das Alter der böhmischen Schulzenhand schließen! S. dagegen J. Grimm *Mythol.* 4 II 625, III 223.

<sup>3)</sup> Vgl. die 47 unter Note 4 aus Deutschböhmen angeführten Gebotbretter.

<sup>4)</sup> Nicht zu ermitteln vermag ich, was für ein ‚Zeichen‘ in den schlesischen Weberzünften nach einem Privileg von 1673 ‚allezeit der Reihe nach umgehen‘ sollte, wenn die sog. ‚Umweisung‘ oder das ‚Forttragen der Herberge‘ d. h. das abwechselnde Beherbergen zugewanderter Gesellen stattfand; G. Struvius *Syst. jurispr. opificiarum* (1738) III 120 (lib. II c. VIII th. 8) vgl. mit II 243 (lib. III c. VI th. 4).

<sup>5)</sup> Über einen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Schulzenstab mit dem ‚Amtszeichen K‘ zu Köbbelitz i. Kr. Salzwedel eine Mitteilung in *Verh. d. Berl. anthrop. Gesellsch.* 1888 S. 52.

<sup>6)</sup> Daß ‚der Hammer, die Keule herum geht‘, sagt mit Bezug auf Kursachsen insbesondere M. Chr. C. Reichel *De citatione symbolica per tesseram etc.* (Vitemb. 1748) 31. Dazu vgl. die Quellen v. 1738 und 1748 dortselbst 32–34, dann R. Andréé *Verh. d. Berl. anthrop. Gesellsch.* 1882 S. 313 f.

Osterland,<sup>1)</sup> der ‚Klippel‘ im Altenburgischen, der ‚Dorfprügel‘, die ‚Gerichtshand‘,<sup>2)</sup> der ‚Gehorsam‘, der ‚Klemmer‘ oder ‚Quetscher‘<sup>3)</sup> und das ‚Gebotbrett‘<sup>4)</sup> in deutschböhmisches Gemeinden. Teilweise lassen schon die Namen erkennen, wie diese Botschaftszeichen benützt werden. Daß auch die ‚Schulzenhand‘ oder ‚Richterfaust‘ weiter nichts als ein Schlegel zum Anklopfen ist, ergibt sich für Deutschböhmen deutlich aus dem Synonymum ‚Hammer‘, und das Nämliche ergibt sich bezüglich des ‚Dorfprügels‘ aus der in der Plauer Gegend üblichen Formel: ‚der Gemeindeprügel klopft an‘.<sup>5)</sup> Vom ‚Hammer‘ aber wissen wir, daß er schon im Mittelalter zum Anklopfen an der Tür des Botschaftsdestinatärs diente.<sup>6)</sup> Auch des einfachen Gehstockes bedient sich bei den Deutschböhmen der Bote zum Anklopfen. Stäbe von  $1\frac{1}{2}$  m Länge mit aufgenageltem Zettel waren bis in die neueste Zeit im Egerland unter dem Namen ‚Gemeindehölzer‘ üblich. Lokaler Gebrauch hat zuweilen das hölzerne durch ein metallenes Wahrzeichen ersetzt. Bei Grimma, Wurzen, Leisnig wird mittels eines Hufeisens geladen<sup>7)</sup> wie im westpreußischen Werder mittels eines S-förmigen Schulzenstockes aus Eisen. Auch jene Hufeisenform erklärt sich gleich dem haselnen, dem geschälten, dem gegabelten Botenstab aus dem Bedürfnis nach einem zauberkräftigen Reisebegleiter; ja schon der Ersatz des Holzes durch Eisen wird unter dem nämlichen Gesichtspunkte verständlich.<sup>8)</sup> Und von hier aus fällt wieder ein Licht auf den Nagel oder Keil in der böhmischen Schulzenhand (oben 45 f.), wenn man sich erinnert, daß auch dem Nagel und zwar u. A. gerade nach tschechischem Volksglauben apotropäische Kraft zukam,<sup>9)</sup> und auf die schlangenförmige Gestalt der litauischen und südslawischen

<sup>1)</sup> Gemeindevergleich zu Lindenthal a. 1724 (bei Klingner *Sammlg. z. Dorf- u. Bauernrecht* I 685) art. 21: *Wenn die Gemeinde aus ein und andern Ursachen zusammen kommen musz, so soll der Richter . . . die Gemeinde durch Schückung des Klöppels zusammen fordern . . . Wegen des Klöppels wird es also gehalten: der Richter soll den Klöppel, welcher bishero bey Zusammenruffung der Gemeinde gebrauchet worden, in das nächste Gut geben lassen, worauf die Nachbarn denselben in den andern Hof und also ein jeder denselben seinem Nachbar zuschicken, auch der den Klöppel bringet, nicht eher von der Thüre weggehen, bis es der Nachbar höret, oder dafür drey Pf. Busse geben. Begäbe es sich aber, dasz Niemand zu Hause, so soll er den Klöppel in des andern folgenden Nachbars Guth bringen.* Der letzte Satz rückt diese Willkür der oben (41) angeführten aus Mildstedt sehr nahe. — Von einem Schulzenhammer (Sch., Stab') zu Werbelin bei Torgau gibt Nachricht Quistorp in *Verhandl. d. Berl. anthrop. Gesellsch.* 1883 S. 33. — Abbildungen bei R. Andrée *Wend. Wanderstud.* 68 (‚Kloppe‘ v. Oschatz, ‚Stempel‘ zu Nossen; die Länge des letzteren wird auf 2 Ellen angegeben).

<sup>2)</sup> Gerichtshand von Altholisch (an gedrehtem Holzschafte eine messingene Hand von  $10\frac{1}{2}$  cm Länge) abgeb. in *Zschr. f. österr. Volkskunde* VII (1901) 106, wo auch Angaben üb. Benützung als Botschaftszeichen. S. ferner *Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen* III (1865) 92 f.

<sup>3)</sup> Beispiele abgeb. in *Zschr. f. österr. Volksk.* VII (1901) 107, 109 (Fig. 25—28).

<sup>4)</sup> Beispiele a. a. O. 109 f. (Fig. 29, 30).

<sup>5)</sup> *Mitteilg. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen* III (1865) 92. — R. Andrée *Wend. Wanderstudien* 69. — *Zschr. f. österr. Volkskunde* VI (1890) 83.

<sup>6)</sup> Faust-Hammer als Gerät für einen Boten, der sich an fremder Tür bemerklich machen will, in der Erfurter Freizinsordg. (a. 1495) c. VII bei Michelsen *Rechtsdenkm. aus Thüringen* 311.

<sup>7)</sup> R. Andrée *Wend. Wanderstudien* 68.

<sup>8)</sup> Zu Obigem vgl. E. Goldmann *Beitr. z. Gesch. der german. Freilassung* (1904) 26 Note 1, 30 (Hufeisen zum Reisezauber verwendet), 31 ff. (apotropäische Kraft des Eisens).

<sup>9)</sup> E. Goldmann a. a. O. 22—26. Wahrscheinlich hat auch der S. 45 Note 7 erwähnte Wachholderklotz apotropäischen Zweck; vgl. Wuttke *Deut. Volksabergl.* § 148.

Krummhölzer, wenn man die slawische Vorstellung von der Schlange als Glücksdämon<sup>1)</sup> beachtet.

Dieses führt uns wieder zurück zu unserm Ausgangspunkt. Das Botschaftzeichen bei Erfüllung des nachbarlichen Botendienstes ist ursprünglich der alte apotropäische Wanderstab. Seine vorliegende Anwendung aber reicht zurück in die vorgeschichtliche, die indogermanische Zeit. Damit erweisen sich aber auch die unter Nr. 1, 2 erörterten Rechtsgedanken als gleichalterig. Der Formenwandel, den das Botschaftzeichen im Lauf der Jahrhunderte durchgemacht hat, erklärt sich aus Bedürfnissen, die innerhalb der verschiedensten sozialen Gruppen gleichartig auftraten und darum parallele Entwicklungsreihen<sup>2)</sup> hervorriefen. Hierin eingeschlossen war auch der fast überall früher oder später eintretende Wegfall der Erneuerung des Botschaftzeichens von Fall zu Fall. Dieser Umstand aber enthält selbst wieder den Fingerzeig zur Erklärung der Tatsache, daß in räumlich enger begrenztem Kreise (slawischen und vielleicht noch<sup>3)</sup> im einen oder andern der ihnen benachbarten Gebiete) das Botschaftzeichen Amts- („Würde“-) Zeichen ist. Es bedeutet eine Umkehrung des wirklichen Sachverhaltes, wenn die neueren Schriftsteller gewöhnlich annehmen, gewisse Symbole seien Botschaftzeichen, weil sie Amtszeichen seien, sie seien also begrifflich Amtszeichen. Die Wahrheit ist: Botschaftzeichen, die immer nur ein und der nämliche Beamte auszusenden hatte, wurden Zeichen seines Amtes, als sie nicht mehr von Fall zu Fall neu angefertigt, sondern ein für allemal beim Beamten aufbewahrt und von ihm seinem Nachfolger übergeben wurden.

## V.

## Der Dienststab.

Der Wanderstab als Botenstab wird zum Abzeichen von Personen, welche in dauernden Diensten anderer stehen, wofern der Dienst wesentlich als Botendienst gedacht ist. Als Dienststabzeichen muß der Stab während der Dienstzeit in den Händen des Dieners bleiben, um von dieser bei seinen Dienstfunktionen geführt werden zu können. Darum bleibt es beim Dienststab stets ein Ausnahmefall, wenn ihn sein Träger etwa an den Destinatär einer Botschaft abgeliefert, während dies beim schlichten Botschaftstab der ursprünglichen Regel entsprach (oben S. 30), oder wenn er ihn bei Fortdauer seines Dienstverhältnisses in anderer Weise aufgibt.

<sup>1)</sup> Hierüber F. S. Krauss in den *Mitteilg. der anthrop. Ges. zu Wien* XVI (1886) 110—112. — Eiserner Bauerstock in Ditmarschen ‚schon seit Jahrhunderten‘ Michelsen *Sammlg. altdithm. R. Quellen* 280.

<sup>2)</sup> Ein Glied darin ist auch das Ladebrett, dessen späte Entstehungszeit aus seiner Abhängigkeit von der schriftlichen Botschaft erhellt. Schon darum ist der Versuch von Meringer *Indogerm. Forschungen* XVI (1904) 114—116 und Neckel ebenda XVII (1904/5) 175 f., das Zeitwort *laden* (got. *lapôn*) in etymologische Beziehung zu jenem Brett (dem ‚Laden‘!) zu setzen, vergeblich. Kein höherer Wert kommt zu dem schon von J. C. H. Dreyer *De usu genuino* etc. 201 angestellten und von Ehrismann in Paul und Braune (Sievers) *Beiträge* XVIII 225 erneuerten Versuch, das an. Zeitwort *stefna* (= bestimmen, berufen) mit *stafr* (= Stab) in Zusammenhang zu bringen. Schon die geschichtlichen Voraussetzungen Ehrismanns treffen nicht zu. Denn mit dem Richterstab kann *stefna* nichts zu schaffen haben, weil der Norden keinen Richterstab kennt, und mit dem Botenstab hat *st.* nichts zu tun, weil dieses nicht begrifflich und in den Hauptanwendungsfällen überhaupt nicht durch einen Boten geschieht.

<sup>3)</sup> M. Chr. C. Reichel *De citatione per tesseram* etc. 31—34.

1. Den Typus solcher Diener vertritt seit dem Spätmittelalter der Wappenherold, der sich von den S. 27, 29, 32 erwähnten Herolden und Parlamentären nur durch sein Dienstverhältnis und im Zusammenhang damit durch Menge und Art seiner Funktionen unterscheidet.<sup>1)</sup> Wie verschiedenartig diese jedoch auch sein mögen, ihren Mittelpunkt bildet der Botendienst. Was er meldet, ausruft oder mit Andern verhandelt, richtet er aus im Auftrag seines Dienstherrn. Nur dieser Botendienst veranlaßt seinen Auftraggeber ihm — etwa bei einem Turnier — eine polizeiliche Gewalt anzuvertrauen. Und nur jener verschafft ihm eine Disziplinargewalt über Andere, die ihm als Botschaftsgehilfen dienen. Unterstellt der Dienstherr ihn selbst noch einem ‚Wappenkönig‘, so geschieht es, weil er der Wappenherolde mehrere unterhält und dem Wappenkönig die Leitung des gesamten Botschaftsdienstes übertragen hat. Das Kennzeichen des Dienstverhältnisses ist der Wappenrock (*cotte d'armes*) in den Farben und mit dem Wappen des Herrn,<sup>2)</sup> — dem Zweck nach vergleichbar dem S. 25 erwähnten Dienstschild. Das Kennzeichen der Boteneigenschaft ist beim Wappenherold der Stab,<sup>3)</sup> und zwar wie bei andern Herolden (S. 27, 32) ursprünglich ein Stab von geschältem oder weißem Holz. Wenn der Wappenkönig von Frankreich sich von seinem Herrn einen *marissal d'armes* bestellen läßt *il offre au roy une vergette de boiys pellée, que le roy prend et le baille audit roy d'armes. ou herault luy disant telles parolles: par cette verge nous te consentons estre marissal d'armes et lieutenant de Montjoye nostre roy d'armes des Franchoys.*<sup>4)</sup> Weiß muß auch nach Fronspergers ‚Kriegsordnung‘ (1563) fol. VIII a das ‚Stäblein‘ des Herolds im Heere sein. ‚Weiße Stäblein‘ tragen 1617 die Herolde des deutschen Reichs und von Österreich, Böhmen und Ungarn.<sup>5)</sup> Ein weißes Stäblein über sich trug noch bei der Erbhuldigung zu Wien 1651 der ‚österreichische Herold.‘<sup>6)</sup> Wie beim Parlamentär und andern Boten (S. 26, 31), so

<sup>1)</sup> Hierüber s. insbes. Nic. Upton *De militari officio* (a. 1441) I 12 bei Du Cange *Gloss. s. v. Heraldus* p. 185 sq. und *Comment le Roy d'armes des François fust premierement crée* etc. (15. Jahrh.), ausführlich bei Du Cange a. a. O. 186–188. Die populäre Auffassung des Heroldsamtes zu seiner Zeit vertritt Hans Sachs in dem Spruch *Der klagendt Ehrenholdt vber Fürsten vnd Adel*.

<sup>2)</sup> Einen angeblich dem frühen 14. Jahrh. entstammenden Wappenrock (‚Heroldsmantel‘) im German. Mus. zu Nürnberg beschreibt H. Stegmann *Katal. d. Gewebesammlg.* II (1901) 8. Ein Wappenrock c. 1650–1700 im Schloß Ambras Saal IX Nr. 70. Ein englischer aus 1677–1686 abgeb. (nach Photogr.) bei H. G. Ströhl *Herald. Atlas* Text zu Taf. I Fig. 8. — Bildl. Darstellung eines englischen Wappenherolds, der Zeit des N. Upton nahestehend, in der Breslauer Froissart-Hs. und darnach farbig bei A. Schultz *Deut. Leben* Taf. XXVIII Fig. 2, — eines engl. Wappenkönigs (a. 1456) in Initiale A bei H. G. Ströhl a. a. O. Text zu Taf. I, — eines geldernschen Wappenherolds (c. 1372) ebenda Taf. I 1 (farbig), — eines Herolds des Sieur de Grutuse (15. Jahrh.) ebenda Taf. I 2 (farbig). — Jüngere Bilder zitieren die Noten S. 50 Nr. 3–8. — S. ferner: Bildnis des W. Camden († 1623), Stich in R. White *Brittannia* (1722), reprod. bei [Bormann] *Bacon-Shakespeares Venus u. Adonis* (Leipz. 1899) 169; englische Wappenherolde nach Handzeichg. des A. van Dyk bei Bormann a. a. O. 170.

<sup>3)</sup> *Dein Stab wirff vor dir auff die Erd* sprach der Todte zum Herold auf dem Todtentanzbild zu Groß-Basel, Merian *Totten Tanz* etc. (Ausg. v. 1744) S. 55. Auf dem Gemälde selbst war der Stab schon zu Merians Zeit nicht mehr zu sehen. Dagegen fehlt er nicht in der Hand des Heroldes auf dem Todtentanzalphabet (T) von H. Holbein d. J. (Al. Goette *Holbeins Totentanz* etc. Taf. II).

<sup>4)</sup> Altfranzös. Zeremoniell bei Du Cange *Gloss. lat.* IV 187.

<sup>5)</sup> *Das K. Böhm. Crönungsceremoniel* (1723) 129.

<sup>6)</sup> Beschreibg. bei Estor *De hereditar. prov. Austr. officialibus* (1737) 125. S. auch Lünig *Theatrum ceremoniale* II 775.

gesellt sich auch beim Wappenherold, wenn es mit seiner Ausrüstung genau genommen wird, zum Stab in seiner Hand der Kranz auf seinem Haupt. Mit jenem wird ihm dieser bei seiner Bestallung überreicht.<sup>1)</sup> Da aber der Wappenherold in dauernden Dienst genommen wird, so empfängt er den Stab nicht, um ihn nach einem bestimmten Botengang dem Destinatär der Botschaft zu übergeben, sondern um ihn als sein Dienstzeichen beständig zu tragen. Davon die Folge ist die allmälige Umgestaltung des Stabes, die schließlich jede Erinnerung an den einstmaligen Wanderstab tilgt. Begegnet uns noch in einer englischen Miniatur des 15. Jahrh. der Garter mit einem schlichten Gehstock,<sup>2)</sup> so war doch bereits damals dieser Typus gemeinlich durch die Rutenform ersetzt. Die Heroldsrute kommt dann zwar bis ins 18. Jahrh. ganz einfach zylindrisch, dünn, von Armlänge und lichter Farbe vor.<sup>3)</sup> Aber schon im 16. Jahrh. erhält sie an beiden Enden scheibenförmige Knöpfe<sup>4)</sup> oder Metallbeschläge.<sup>5)</sup> Bald wird auch das untere Ende, woran der Herold den Stab anfaßt, reicher verziert und als Griff vom Schaft abgegrenzt,<sup>6)</sup> oder der ganze Stab profiliert, ornamental geschnitzt oder gedrechselt.<sup>7)</sup> Das obere Ende schließt mit einem Kugelknopf oder mit einer Kreuzblume oder einem Emblem ab.<sup>8)</sup> Auch die Farbe hat

<sup>1)</sup> Lünig II 1327. — Bekränzte Herolde in Cgm. 895 fol. 12b, 43b (Phot. Teufel Pl.Nr. 744, 743).

<sup>2)</sup> Ms. Roy. Bibl. 15 E 4 bei Strutt *Antiquities* pl. 45.

<sup>3)</sup> Wappenherold einer Turniergesellschaft bei der Helmschau in Cgm. 145 (c. 1480) pag. 233 (Phot. Teufel Pl. Nr. 1273). Drei Wappenherolde auf dem Stich von F. Terzi *Saltatoriae Domus* etc. 1560 bei Francolin *Wahrhaftiger Ritterlicher Thaten . . . contrafet* (reprod. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 1028). Ungar. Wappenh. mit einfachem weißem Stab a. 1560 bei Ströhl a. a. O. Taf. I 6. Franz. Wappenherolde auf dem Stich im *Theatr. Europ.* 1663 S. 590/591. Englischer auf dem Stich *Ordentl. Procession zur Cröng. Wilhelms III . . . 1689*. Zwei kaiserliche auf dem Stich *Wahrhafte Abbildg. Welcher Gestalt . . . die . . . Ober-Achts-Erklärung . . . 1706 in Wien vorgenommen . . .* (Drugulin Nr. 3767). Der ‚niederösterr. Herold‘ bei Bülich *Erbhuldigung* etc. 1705 Taf. II Nr. 11, III Nr. 12, V Nr. 14, VI Nr. 4. In Rückansicht: Herolde auf dem Stich in *Theatr. Europ.* 1643 S. 314/315 und darnach *Eigentl. Abrisz der Reichstags Solennitet . . . 1653* (Drug. Nr. 2384), ferner auf den Stichen im *Theatr. Europ.* 1663 S. 360/361, 720/721. U. dgl. m. Einen Wappenherold mit ganz einfacher glatter Rute, doch von brauner Farbe, sieht man auf einer französ. Miniatur, die in Farben reproduziert ist bei Lacroix *Vie militaire* etc. 176/177.

<sup>4)</sup> So bei den ‚Ernholden‘ H. Burgkmairs d. Ä. (?) im Triumphzug Maximilians (bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 266—268), den Schildhaltern bei [Rüxner] *Anfang u. Herkommen* etc. (1532) fol. 172a, 174a (Hirth Nr. 700, 701), dem Herold ebendort fol. 28b (Hirth Nr. 706).

<sup>5)</sup> Franz. Herolde auf dem Blatt: *Wahre Abbildg. d. Kön. Cröng. . . 1722*. Österr. Her. auf der *Abbildg. des Feuerl. Hochamtes . . . den 6. Apr. 1790 in Wien*.

<sup>6)</sup> Kaiserl. Herold, Holzschn. von M. Ostendorfer († 1559, — bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 883) u. s. o.

<sup>7)</sup> So bei den berittenen ‚Heraldi‘ im Einzug Karls V. v. J. N. Hogenberg Bl. 14 (bei Hirth a. a. O. 531); — dem augsburgischen Herold in Hs. 3652 des baier. Nat. Mus. zu München (a. 1545) fol. 11b (Phot. Teufel Pl.Nr. 4342), den Herolden in Hs. 3651 ebend. (a. 1545) fol. 48b und Cgm. 895 (s. oben N. 1).

<sup>8)</sup> Z. B. bei dem kaiserl. Herold von H. Holbein d. J. bei Ströhl *Herald. Atlas* Taf. I 4 (farbig), dem kaiserl. Herold (in Wappenkragen) auf dem Titelblatt *Abschidt des Reichstags zu Speyer An / no 1526. ge / halten* (Mainz, Schöffler), dem Herold auf dem Titelblatt *Vrsprung des rechten löblichen Adels* etc. (Nürnberg. Gutknecht) und *Der klagendt Ehren / holdt* etc. *Hans Sachs* (Nürnberg. Hamsing 1553), — dem Wappenherold bei L. Fronsperger *Kriegsordnung* etc. (1563) fol. VII b, — den Herolden auf den Blättern bei Varennes et Troimaux *Le Musée criminel* fol. 28, 29 (16. Jahrh.) und bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* III Nr. 1548, 1612 (17. Jahrh.), — den berittenen Herolden bei der ‚Proklamation der Preußischen Krone‘ und bei der Krönung zu Königsberg 1701, Stiche in Bessers *Krönungsgeschichte* (reprod. im *Hohenzollern-*

sich geändert. Schon Kaiser Maximilian I. wollte in seinem (bildlichen) Triumphzug gelbe Heroldstäbe getragen wissen. Oder es macht überhaupt die helle einer dunkeln (schwarzen?) Farbe Platz, insbesondere wenn das Beschläge silbern ist, oder die Färbung wird heraldisiert.<sup>1)</sup> Man nennt nunmehr den Heroldstab im Wortsinne der neueren Zeit ein ‚Szepter‘ und erblickt in ihm allenfalls ein ‚Zeichen der Unverletzlichkeit‘,<sup>2)</sup> was insofern nicht zu verwerfen ist, als die Unverletzlichkeit aus der Boteneigenschaft folgen kann, wenn diese öffentlichrechtliche Bedeutung hat. In England ist aber auch das wesentliche Merkmal des Heroldstabes als Auftragssymbol nicht vergessen. Wie er vom Dienstherrn dem Herold übergeben ist, so muß er, weil an keinen Destinatär abzugeben, bei Beendigung des Dienstes auch an jenen zurückkehren. Dieses gelangt dadurch zum Ausdruck, daß nach dem Tode des Königs der erste Wappenkönig seinen Stab über dem Sarg seines Dienstherrn zerbricht.<sup>3)</sup>

Wie der bestellte Wappenherold, so führen auch die ihm untergebenen Botschaftsgehilfen (*prosecutores*, *poursuivants*, Persevanten) den Botenstab, was durchaus ihrer Aufgabe<sup>4)</sup> angemessen ist. Man ‚lernte den Stab führen‘, um Persevant zu werden.<sup>5)</sup> Selbst von einem kaiserlichen Herold, der 1475 den Absagebrief Friedrichs III. an Karl den Kühnen zu überbringen hatte, konnte gesagt werden: *der keyserliche Ehrenhold Romreich . . . name zu sich seinen güldenen Persevanten Zepter*. Neben diesem ‚Zepter‘ trägt er in der andern Hand eine ‚lange Kluppe‘, worin der Brief steckt (vgl. oben 32, 28).<sup>6)</sup> Der szepterartige Stab ist also nur noch Dienststabszeichen.<sup>7)</sup>

2. Den Herold ahmt nach der bestellte Spruchsprecher der Stadt Nürnberg (der ‚Hengelein‘ oder ‚Hegelein‘, — so genannt nach den über seine Brust herabhängenden, ihm geschenkten Schilden).<sup>8)</sup> Seit dem 15. Jahrhundert ist dieser städtische Diener nach-

*Jahrb.* IV 91, 133), — und dem brandenburg. Herold (c. 1700) bei Ströhl a. a. O. Taf. I 7 (farbig), dem österr. Herold bei der Erbhuldigg. vor Franz II., großer Stich v. L. Mark 1792. Zwei Heroldstäbe in herald. Farben, mit Kugelknäufen, die von Lilienkronen umgeben sind, im Mus. vaterländ. Altertümer zu Kiel (ehemals im Kieler Schloß); elfenbeinerner Heroldstab des bayer. Hubertusordens, mit prächtiger emaillierter Scheibe am oberen Ende, in der k. Schatzkammer zu München A 53 (v. Schauf *Katalog* 106 f.). — S. auch F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* II (1755) 207.

1) Belege S. 50 N. 1, 5, 7, 8. — Zum Obigen auch noch die Heroldstrachten bei Ströhl *Heraldischer Atlas* Taf. II (farbig). — Silberne Heroldstäbe in Schweden um 1634 Lünig II 556, 557. — Der französ. Hst. mit blauem Sammt bezogen, worauf goldene Lilien, Lünig II 604. Heraldisch bemalt scheinen die Ruten der berittenen Herolde in dem engl. Turnierzug *Vetusta monumenta* I pl. 22.

2) Lünig II 1313, 604, 556, 557.

3) E. v. Moeller in *Zschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abt.* XXI 59 (ohne Erklärung).

4) Hierüber N. Upton *De milit. off.* I 11 bei Du Cange s. v. *Prosecutor*.

5) Büsching *Ritterzeit* 406.

6) Fugger [-Birken] *Spiegel der Ehren etc.* (1668) 808. Hier beim ‚Zepter‘ noch der Zusatz: *an welchem der kayserliche Adler samt allen keyserlichen Erbland-Wappen eingestickt zu sehen waren*. An dem ‚Zepter‘ war also eine Fahne befestigt wie an dem Stab des Parlamentärs oben S. 28.

7) Persevanten (?) als Lüsener (Warner) beim Turnier, mit einfachen, zylindrischen Stäben, Zeichg. aus der René-Hs. bei Prutz *Staatengesch.* II 617 und Min. in Ms. fr. 2692 Bibl. nat. bei M<sup>me</sup> De Witt *Les Chroniqueurs de France* IV 17, i. Mittelalterl. Hausbuch c. 1450, reprod. bei Essenwein *Bilderatl.* CV; ferner bei [Rüxner] *Anfang u. Herkommen etc.* (1532) fol. 33/34 (?) und in dem oben N. 1 angeführten engl. Turnierzug.

8) Über ihn s. Schmeller *Wb.* I 1069, Th. Hampe in *Mitteil. a. d. German. Nat. Mus.* (1893) 25–31, 66 f. Ders. *Fahrende Leute* 59 f. — Auch in anderen Städten (nach Hans Sachs in Straßburg) scheint

weisbar. Mit dem Herold gemein hat er die Aufgabe, als öffentlicher Sprecher aufzutreten. Aber was er spricht, ist nicht das Wort von Auftraggebern, wenn er auch gelegentlich in Gesellschaft mit den Hochzeitladern erwähnt und dargestellt wird, — sondern Lobreden und Festgrüße, wofür ihn u. A. die Ehrenschilde auf seiner Brust belohnen. Auch beschränkte er seine Tätigkeit nicht auf die des Sprechers. Er versieht z. B. bei Festlichkeiten auch das Amt des Vortänzers. Aber wegen dessen, was er mit dem Herold teilt, führt er den Botenstab, der denn auch bei ihm eine ganz ähnliche Formentwicklung von verhältnismäßiger Einfachheit<sup>1)</sup> zu reicher Gliederung und Verziertheit durchmacht,<sup>2)</sup> wie sie oben beim Wappenherold geschildert wurde. — Von diesem übernimmt ferner den Stab, und zur Hälfte sogar den Namen der Herold oder ‚Ehrenhold‘ im Schauspiel,<sup>3)</sup> doch wohl nur darum, weil er ursprünglich im Auftrag des Schauspielunternehmers oder der Schauspielergenossenschaft spricht. Selbst der Schalksnarr, wenn er im Schauspiel als Herold auftritt, bedient sich anstatt des Narrenkolben<sup>4)</sup> des einfachen Heroldstabes.<sup>5)</sup> Ebenso führt eine mythologische Figur, wenn sie nach dem Geschmack der Renaissancezeit etwa in einem Festzug als stummer ‚*praeco*‘ erscheint, den Stab.<sup>6)</sup>

3. Um sieben Jahrhunderte älter als der Dienst des Wappenheroldes ist der des sogenannten Hofbeamten, wenn auch nicht aller Hofbeamten. Unter den verschiedenen Hofämtern kommen hier diejenigen in Betracht, deren Aufgabe es ist, andere Diener des Hofes zu leiten und beaufsichtigen. Da der Hofbeamte dieses im Auftrag und nach Anweisung seines Herrn tut, so tritt er vor die übrige Dienerschaft als dessen Bote. Als ‚obersten Boten‘ — *summus praeco* — konnte darum ein Dichter des 10. Jahrhunderts den Mächtigsten unter den Hofbeamten bezeichnen.<sup>7)</sup> Deswegen auch gebührt solchen Hofbeamten der Botenstab. Wie sich bei ihnen das Stababzeichen bis heute erhalten hat und wie seit dem 17. Jahrhundert ihr Amt selbst ‚Stab‘ (‚Hofstab‘) genannt wird, bedarf keiner Darlegung. Aber wie die Hofämter, so gehen auch ihre Stababzeichen in frühe Zeiten zurück. Einem Beamten mit diesem Abzeichen begegnen wir schon am ostgotischen Königshofe zu Ravenna. Es ist der *Cura Palatii*, dessen Bestallungsbrief mit den Worten schließt: *illud quoque considera, qua gratificatione traderis, ut aurea virga decoratus inter obsequia nummerosa ante pedes regias primus videaris incedere, ut ipso testimonio vicinitatis*

der Rat derartige ‚Sprecher‘ angestellt zu haben; s. Nr. 93 (a. 1547), 343 (a. 1563) bei E. Goetze *Sämtl. Fabeln* etc. (I 288 ff., II 507 ff.).

<sup>1)</sup> Bildnis des Spruchsprechers Mich. Springenkle (16. Jahrh.) in *Mittel. a. d. German. Nat. Mus.* 1893 S. 29.

<sup>2)</sup> Darstellg. eines Spruchsprechers g. 1700 a. a. O. 66. — Der 74 cm lange, gedrechselte bebänderte und bekränzte Spruchsprecherstab (18. Jahrh.) ebenda 30.

<sup>3)</sup> S. z. B. die Nachweise in *Schweiz. Schauspiele d. XVI. Jahrh.* II 117, 345, III 145, 147. Faksimile der Holzschnitte in J. Rufs Neuem Tellenspiel 1545 bei P. Heitz *Originalabdruck von Formschneiderarbeiten* Taf. CXXVIII 1, 2.

<sup>4)</sup> Der Narrenkolben oder das Narrenzepter dürfte sich schwerlich aus einem Stab entwickelt haben. Dagegen spricht sein frühes Vorkommen wie sein Gebrauchszweck; s. A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 208, 323, wo auch eine Zeichnung des 13. Jahrh., ferner Flögel *Gesch. d. Hofnarren* (1789) 59 f., Hottenroth *Handb. d. deut. Tracht* 227, 400.

<sup>5)</sup> S. die Zeichnungen des Tob. Stimmer zu seiner *Comedia* (her. v. J. Oeri 1891) S. 1, 8, 55.

<sup>6)</sup> Ein ‚*gigas*‘ als ‚*praeco*‘ in der Münchener Fronleichnamprozession 1580 nach der Ordg. bei Westenrieder *Beiträge* V 153, ebenso 1586 nach *Rite ordinata series . . . ceremoniarum* etc. a. 1586.

<sup>7)</sup> *Ecbasis captivi* (her. v. Voigt 1875) v. 496; dazu Voigt S. 54.

*nostrae agnoscamur tibi palatia commisisse.*<sup>1)</sup> Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht ebenso wie das Amt auch sein Abzeichen dem oströmischen Kaiserhof entlehnt war, wo der Cura Palatii (κοιροπαλάτης) wenigstens im 10. Jahrhundert eine goldene virga (βεργίον, ξαβδίον) führte, auch bei seiner Einsetzung vom Kaiser überreicht bekam.<sup>2)</sup> Der Zweifel erhebt sich von Neuem bei dem Stababzeichen des *magister ostiariorum* (*summus sacri palatii ostiarius, palatii aedilis*)<sup>3)</sup> am karolingischen Kaiserhof. Im kaiserlichen Zug schreitet er unmittelbar seinem Herrn voran: *Gerung pergit et ipse prior virgam more gerit servans vestigia regis* (a. 826).<sup>4)</sup> Ostiarier, die goldene virgae trugen, gab es aber im 10. Jahrh. auch am Hofe zu Byzanz.<sup>5)</sup> An der Spitze eben jenes kaiserlichen Zuges geht indefs noch ein anderer Stabträger: *Adhalliutus adest fertque manu ferulam, percutit instantesque, viam componit honore Caesaris et procerum, conjugis et sobolis.*<sup>6)</sup> Wenn ihm auch ‚proceres‘ (Hofbeamte und Große) folgten, so wäre doch möglich, daß er selbst zu ihnen und dann zu den eigentlichen Hofbeamten gehörte. Dafür spricht die Einläßlichkeit der Schilderung, deren Grundzug sich nachmals bei der Schilderung des Kämmereramtes zu wiederholen pflegt. Die Möglichkeit einer Nachahmung byzantinischen Vorbildes wäre hier ausgeschaltet. Dem Kämmerer am mittelalterlichen Fürstenhofe dient sein Stab nicht nur als Abzeichen, sondern auch als Werkzeug zur Abwehr des Gedränges. Wolfr. Willehalm 142 v. 29: *dô wart von kameraere stabn vil kûme alsölcher rûm erhabn.* Gottfr. Tristan (her. v. Massmann) 391 v. 5 ff. *sich huop dâ harte grôz gedranc . . . die kameraere bi der tür wilken ez mit starken slegen.* In der Theophiluslegende des Konrad v. Scheyern steht neben dem Almosen austeilenden Theophilus ein Kämmerer, der die herandrängenden Bettler mit dem Stock zurückweist.<sup>7)</sup> Vielleicht also dürfen wir auch in jenem Adhalliut an Ludwigs d. Frommen Hof einen Kämmerer erblicken.<sup>8)</sup> Jedenfalls gehört seit dem Mittelalter der Stab zu seinem Abzeichen, das er auf Bildern auch führt, wenn ihm die Naivität des Malers das besondere Symbol seines Amtes, den Schlüssel, in die andere Hand gibt.<sup>9)</sup> Noch früher als der Kämmerer erscheint der Seneschall oder Truchseß in deutschen

<sup>1)</sup> Cassiod. Var. VII 5 (*MG. Auct. ant.* XII 205). Dazu vgl. F. Dahn *Könige d. Germ.* III. 287.

<sup>2)</sup> Constantinus Porphyrogen. De Cerim. (ed. Bonn) 231, 700 (I 45 a. E., II 51). Vgl. aber Petrus Patricius und Philotheos ebenda 387, 711 (I 84, II 52), welche noch nichts von einem Stab des *κοιροπαλάτης* zu sagen wissen. In späterer Zeit entbehrt er wieder des Stabzeichens, [Pseudo-] Codinus De officiis IV 17 (*ἀνευ διακωνικόν*). — Über das Amt in Byzanz s. Du Cange *Gloss. lat. s. v. Cura Palatii*.

<sup>3)</sup> Über *aedilis* = *ostiarius* s. Du Cange s. vv.

<sup>4)</sup> Ermoldus Nigellus IV 414 f. (*Mon. Germ. Poetae* II 69).

<sup>5)</sup> Sie werden dort am meisten als Stabträger erwähnt, Constantin. Porphyrog. De Cerim. (ed. Bonn) 23, 67, 92, 138, 139, 142, 172, 567 f., 574, 634, 640, 721 u. s. o.

<sup>6)</sup> Ermoldus Nigellus IV 406–408.

<sup>7)</sup> Clm. 17401 fol. 17 b (Photogr. Teufel Pl. Nr. 1390 oben). Ähnliche Darstellungen s. unten 55 N. 5).

<sup>8)</sup> Simson *Jahrbb. . . unter Ludw. d. Fr.* II 243 macht den Adhalliut (Adhalwit) frischweg zu einem ‚Untergebenen‘ des Gerung.

<sup>9)</sup> Clm. 17401 a. a. O. unten. Aber die Figur in Cgm. 49 (a. 1407) fol. 42 b (reprod. in Farben bei A. Schultz *Deut. Leben* Taf. XXIV 4) stellt keinen ‚Kämmerer‘ vor, wie Schultz angibt, sondern dem Text zufolge einen ‚Amtmann‘ oder ‚Pfleger‘, der einen Ellenstab trägt. — Für einen Kämmerer halte ich auf den Tafelgemälden des Kunigundenzyklus im Münch. Nat. Mus. Nr. 290, 286, 285 den vornehm gekleideten Herrn, der eine weiße Rute haltend hinter der geldspendenden Kaiserin, ferner einen andern, der mit ebensolcher Rute rechts im Hintergrund des Königsgerichts, endlich einen dritten, der mit demselben Abzeichen hinter dem am Tisch sitzenden Kaiserpaar steht (c. 1500, Augsburgisch). Zwei weitere Ruten Träger im nämlichen Zyklus, einer unter der herandrängenden Menge beim Königsgericht und der andere im Hintergrund des Schlafzimmers der Kaiserin (284), könnten vielleicht als Türhüter gelten.

Miniaturen als Stabträger. Schon im Cod. Epternac. (oben S. 25) verrichtet er beim Gastmal des reichen Mannes seinen Ehrendienst als dapifer, indem er auf der rechten Hand eine Schüssel, in der linken einen kurzen Stab trägt.<sup>1)</sup> Im Hortus Deliciarum steht er, reich gekleidet, vor dem Tisch des tafelnden Ahasver, an seinem langen Stab sich stützend und der Befehle des Herrschers gewärtig.<sup>2)</sup> Im Cod. Balduineus reitet der Obertruchseß des Erzbischofs von Trier vor die Tafel seines Herrn, indem er den gleichfalls berittenen Untertruchsess und Schenken Winke mit seinem Stabe erteilt.<sup>3)</sup> Beim Friedensmal zu Nürnberg 1649 schreitet er mit dem Stab in der rechten Hand den Speisenaufträgern voran.<sup>4)</sup> Untertruchsess, wenn sie ihren Vorgesetzten vertreten, kommt das Stababzeichen in gleicher Weise zu.<sup>5)</sup> Dies alles entspricht den Schilderungen mittelalterlicher Schriftsteller, z. B. derjenigen, die Konrad v. Würzburg von einem kaiserlichen Truchsess gibt, wie der *gienc aldâ mit sime stabe . . . und schiete dar man aeze* und wie er gelegentlich auch den Stab dazu benützt, nach einem genäschigen Edelknaben zu schlagen.<sup>6)</sup> Vom Marschallstab wird noch im Besondern unter Nr. 4 zu reden sein. Als von den alten Ämtern an deutschen Höfen neue abgezweigt wurden, ging das Attribut jener auf diese über. Beim Hofmeister wird der Stab sogar das alleinige. Auf dem Titelblatt von ‚des Erzstifts Cöln Reformation‘ (1538) umgeben den thronenden Landesherrn die vier Erbhofbeamten, der Marschall mit dem Schwert, der Kämmerer mit dem Schlüssel, der Schenk mit dem Becher, der Hofmeister mit dem Stab. Ebenso verhält es sich mit dem österreichischen Erblandhofmeister nach Beschreibungen und auf bildlichen Darstellungen der österreichischen Erbhofbeamten.<sup>7)</sup> Was vom Erbhofmeister gilt auch und besonders vom diensttuenden Hofmeister (Haushofmeister und Oberhofmeister), als dem eigentlichen Leiter des fürstlichen Hofhaltes.<sup>8)</sup> Das am habsburgischen Hof neu geschaffene Amt des Stäbel-

<sup>1)</sup> *Jahrb. d. Altertsfr. i. Rheinl.* LXX Taf. 10 und bei Janitschek *Deut. Malerei* 68/69. Ebenso bei der Hochzeit zu Canaan im Cod. 121 (12. Jahrh.) zu Erlangen (Lichtdr. bei Swarzenski *Denkmäler* II Nr. 148. — Über den Seneschall als *dapifer* Waitz *VerfGesch.* III<sup>2</sup> 499 N. 2, H. Brunner *Deut. RGesch.* II 101, E. Mayer *Deut. u. franz. VerfGesch.* II 317 f.

<sup>2)</sup> Engelhardt *Hort. del.* Taf. IV Straub *Hort. del.* pl. 18. Ähnlich auf jüngeren Bildern: Ms. germ. 2<sup>o</sup> 282 K. B. Berlin (Eneidt) fol. 22b, Cod. Balduin. zu Coblenz faksim. bei Irmer *Romfahrt Heinr. VII.* Taf. 8 und Autot. bei Schultz *Deut. Leben* Fig. 447, Stich des Israel v. Meckenem (reprod. bei A. Schultz a. a. O. Fig. 467, E. Diederichs *Deut. Leben der Vergangenh.* I Abb. 42.

<sup>3)</sup> Faksimile bei Irmer a. a. O. Taf. IIIa und Autot. bei Schultz a. a. O. Fig. 446. Mit der Darstellung der Untertruchsess stimmt überein das Truchsessensiegel bei v. Sava *D. Siegel der Landeserbämter* etc. Taf. II 11 (in den *Berichten des Altertsver. zu Wien* V).

<sup>4)</sup> Gemälde von J. v. Sandrart im Rathaus zu Nürnberg, darnach Stiche Drug. Nr. 2294—2296. Reprod. des Kilian'schen Stiches bei Heerdegen-Barbeck *Altnürnberg* I Bl. 8, Stacke *Deut. Gesch.* II 283.

<sup>5)</sup> A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 424 N. 1. S. die Stabträger auf den 5 Darstellungen der Festmähler bei Bülich *Erbhuldigung* (1705) Taf. VIII—X.

<sup>6)</sup> Otto mit dem barte v. 72—74, 82—84, 116—121. Dazu die von K. A. Hahn vor seiner Ausg. S. 22, 26, 28, 29 zusammengestellten Erzählungen, ferner A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 423 N. 4, 5.

<sup>7)</sup> Beschr. der niederösterreich. Erbhuldigg. v. 1651 bei Estor *De hereditar. prov. Austr. officialibus* 123, 125, 131, 133. Lünig II 775 (a. 1655). — Bülich *Erbhuldigg.* (1705) 32 nebst Taf. II (Nr. 12), V (Nr. 15). — Erbhuldigg. vor Karl VI. Stich nach Flurer von Stöcklin. — Erbhuldigg. vor Franz II. Stich von Mark 1792. — Vgl. auch den Obristen Landhofmeister des Königreichs Böhmen im *K. Böhm. Crönungsceremoniel* (1723) 129, 135 (a. 1617).

<sup>8)</sup> Tiroler Hofordg. v. 1482 bei G. Seeliger *Deut. Hofmeisteramt* 134. Österr. Ämterinstrukt. v.

meisters, nach seinem Abzeichen benannt, scheint von dem des Truchsessens abgezweigt; mit dem Stab eröffnet sein Inhaber den Zug der Speisenaufträger, — vor dem Truchsessens hergehend, wofern dieser selbst Speisen aufträgt.<sup>1)</sup> Seltener als bei den bisher genannten Hofämtern und erst in jüngerer Zeit kommt das Stababzeichen beim Schenken- und Küchenmeisteramt vor,<sup>2)</sup> — dem Anschein nach gar nicht beim Kanzleramt, wenn man nicht den silbernen Stab, woran nach der (Metzer) Goldenen Bulle v. 1356 der Reichserzkanzler die Siegel trägt, als Dienststab auffassen darf, wogegen spricht, daß die Siegel wie sonst Stadtschlüssel (s. unten N. 4) dem König am Stabe überreicht wurden.<sup>3)</sup> Beim Kanzler würde sich das Fehlen des Stabes auch am leichtesten erklären lassen, weil ihm am wenigsten unter allen Hofbeamten Boteneigenschaft innewohnt. — Leitet sich bei den mittelalterlich-deutschen Hofbeamten die Stabführung von Bräuchen am altfränkischen Königshof ab, so dürfen wir sie auch am französischen und den ihm nachgebildeten Höfen erwarten, eine Erwartung, die sich bestätigt. Vom Stab des französischen Hofmeisters wird noch besonders zu reden sein. Auf einer Miniatur im Lehenbuch von Clairmont, welche die Belehnung des Herzogs Ludwig von Bourbon mit der Grafschaft Clairmont darstellt,<sup>4)</sup> sieht man außer dem eine lange schlichte Rute schulternden Connétable im Hintergrund einen königlichen Kämmerer, der mit geschwungenem Stock Ordnung unter der Menge schafft,<sup>5)</sup> und hinter dem thronenden König einen mit einem schmalen Schapel bekränzten Träger einer kürzeren Rute, dessen Gewand von dunkeler Farbe und nicht, wie die Gewänder der meisten andern Herren heraldisch ausgestattet ist. Ihn erklärt Montfaucon für den Kanzler. Möglich übrigens, daß der französische Kanzler den Stab nicht sowohl als Hofbeamter,

1537 bei Rosenthal *Gesch. des Gerichtswesens ... Bayerns* I 246 n. 1. Beschr. der niederösterreich. Erbhuldigung v. 1651 a. a. O. (oben N. 7) 127. — F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* I. Beil. 223. — Betr. den spanischen Hofmeister Lünig II 551, — den französischen und englischen unten S. 56, 59 f., 61 f.

<sup>1)</sup> Hohenegg *Die löbl. Herren Stände des Erzht. Österreich etc.* I Suppl. 70, 64 (a. 1732). C. F. v. Moser a. a. O. II 124. Stich bei Bülich a. a. O. Taf. VI (Nr. 21). S. ferner ebenda Taf. IV (Nr. 17), V (Nr. 19) und Text S. 15, 32. Zur Gesch. des Amtes vgl. ferner Valvassor *Ehre Krains* (1689) III 76, 723, Hohenegg a. a. O. I 442, Estor a. a. O. 88 f. S. auch *Das kön. böhm. Krönungsceremoniel etc.* (1723) 166 (Krönung v. 1617).

<sup>2)</sup> C. F. v. Moser a. a. O. II 125, 150.

<sup>3)</sup> Gold. Bulle XXVII 2. *Vollst. Diarium [der] Krönungsolennitäten etc.* 1712 *Contin.* 51. *Vollst. Diarium v. d. Krönung etc.* 1746 S. 91. S. aber auch *Chron. d. deut. Städte* XII 366, 367 (Köln a. 1442).

<sup>4)</sup> In einem ‚*Codex hominiorum*‘ der Grafschaft Clairmont. Darnach ein freilich nur in den Hauptsachen verlässiger Stich bei Montfaucon *Monum.* III pl. XI (Text p. 49 f.). Darnach verkleinert bei C. F. Hommel *Jurisprud. numismatibus illustr.* etc. (1763) zu S. 172 — sehr willkürlich abgeändert bei H. Varennes & E. Troimaux *Le Musée Criminel* Bl. 19 b. — Kein Stababzeichen scheint mir der Stab mit dem am Oberende hängenden Schlüsselbund, den ein hinter dem Herzog von Bourbon stehender Herr hinaushält. Er dient nur zum Tragen der Schlüssel, die wahrscheinlich das Investitursymbol bei der Belehnung waren. Auf einer Miniatur eines Monstrelet-Ms. bei Montfaucon III pl. XLIII (Text p. 236) werden dem König Karl VII. die Schlüssel von Rouen (1450) in der gleichen Form überreicht; ebenso auf einer andern Miniatur a. a. O. pl. XLIV (Text p. 241) die Schlüssel von Caen.

<sup>5)</sup> Auch auf zwei Bildern von Ms. franc. 316 (a. 1333) Bibl. nat. Par. (reprod. in Farben bei Suchier *Gesch. d. franz. Lit.* 260/261, in Autot. *Gazette des b. arts* 1907 S. 385) wehrt der Kämmerer mit einem einfachen weißen Stock die hinter dem König und der Königin andrängende Menge ab. Vgl. oben S. 53. — Unter der Pforte des königlichen Gemaches ein Mann, der einen einfachen Stab schultert, Ms. franc. 2090 Bibl. nat. Par. (in Autot. *Gazette des b. arts* 1907 S. 381); ähnliche Darstellung, nur der Stab noch kürzer, Ms. franc. 225 fol. 1 (farbig bei Lacroix *Louis XII.* 464/465).

sondern als beauftragter Vertreter des Königs im Parlament<sup>1)</sup> zu führen hatte. Den Großkämmerer von Frankreich erblicken wir auf der berühmten Miniatur des Jean Foucquet im Cod. gall. m. 6 (1458) fol. 2 b<sup>2)</sup> beim Lit de justice zu Füßen des Königs mit einem goldenen Gehstock in den Händen. Andere Miniaturen des Spätmittelalters lassen in einem stabtragenden Hofbeamten den Jägermeister erkennen.<sup>3)</sup> Auch sonst sieht man auf französischen und burgundischen Gemälden oftmals unter den Hofleuten in der Nähe des Fürsten reichgekleidete Stabträger, ohne daß sich genau angeben ließe, welches Amt sie verwalten.<sup>4)</sup> Seit dem 17. Jahrh. tritt der Zeremonienmeister auf, ebenfalls mit dem Stababzeichen. Der *Grand maître* trägt *le baston levé*, der *maître* in seiner Gegenwart *le baston bas*.<sup>5)</sup> In England haben nach dem spätmittelalterlichen Krönungszeremoniell die obersten Hofbeamten, so wie bei der Krönung des deutschen Königs, beritten in der Halle des tafelnden Herrschers zu erscheinen, der *Conestable of England* mit der *mace* (s. unten S. 64 N. 6), der [High] *Steward* (Großhofmeister, Nachfolger des Seneschall) und der [Great] *Chamberlayne of England* mit Ruten (*rodde*s) in Händen, der [Earl] *Marshal* mit seinem *tippid staff*.<sup>6)</sup> Beritten und mit ihren Stäben in der Hand begleiten der Lord High Constable und der Earl Marshal den Campio Regis zum Krönungsmal ihres Herrn.<sup>7)</sup> Die diensttuenden Hofbeamten, *Steward*, *Tressourer*, *Controllere*, *Wassaile* führen ebenfalls bei Feierlichkeiten Stäbe.<sup>8)</sup> Auch im mittelalterlichen Italien, wo im allgemeinen das Stababzeichen für Hofbeamte weniger in Aufnahme gekommen zu sein scheint, war es doch nicht ganz unbekannt.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Über den Kanzler in dieser Funktion s. Aubert *Hist. du Parlement* etc. I 133 f., 177, Glasson *Hist. des Instit.* VI 233 f., 213 f., 219.

<sup>2)</sup> Nr. 2 auf der ausgezeichneten verkleinerten Reprod. in Farbendr. bei Delaunay *Jean Foucquet*.

<sup>3)</sup> Titelbild einer Hs. v. G. Phebus Desdair de la chasse (Bibl. nat. Par. 15. Jahrh.), reprod. in Holzsehn. bei Lacroix *Moeurs* 193. Titelbild einer Hs. des J. Vaquelin in der Sammlung Dutuit Nr. 456 (burgund.), in Heliograv. *Collection Dutuit* (1899) 176 (vor der Tür des herzogl. Gemaches ein Mann mit einem Falken und einem grifflosen Gehstock).

<sup>4)</sup> Fundstellen unten S. 58 N. 6, S. 59 N. 2, 3. Ein Herr mit weißem Stab neben dem thronenden Herzog der Normandie, Miniatur in einer Hs. des Grand Coutumier v. c. 1470, reprod. in Farbendr. bei [Quaritch] *Exemples* III (1892) Nr. 7.

<sup>5)</sup> Th. Godefroy *Le Cérémoniel François* I 177 (a. 1606), 123 (a. 1625). S. auch das. I 59, 502, 808, Lünig II 604 (a. 1683).

<sup>6)</sup> Ceremonienbuch in *The Antiquarian Repertory* I (1807) 304. Wegen des Earl Marshal s. schon Fleta II 2 § 2: *potestas marescalli virgam portantis*, aber auch Shakespeare *King Henry VIII*. Akt V Sc. 5 (4) *Duke of Norfolk with his marshalls staff*. — Der High Steward sitzend, mit Stab, aus Cotton. Nero D 6 (14. Jahrh.) bei Strutt *Antiqu.* Taf. 16. — Thomas Howard H. v. Norfolk mit zwei Stäben, dem des Lord Kämmerers und dem des Großmarschalls, Bildn. v. H. Holbein d. J. a. 1541 (Photogr. v. Braun & Cie., darnach Autot. bei Knackfuß *Holbein* Nr. 133, auch Phot. Hanfstängel PINr. 43).

<sup>7)</sup> Gneist *D. heut. engl. Verfassgs.- u. Verw.R.* I 579.

<sup>8)</sup> Ceremonienbuch a. a. O. 329. Lünig *Theatr. cerem.* I 353 f. — Kämmerer(?) am Portal der Krönungskirche auf einer Miniatur der Breslauer Froissart-Hs., reprod. in Farben bei R. Wülker *Gesch. d. engl. Lit.* 128/129. — William Cecil als Lord High Treasurer (1572--1598) mit weißem Stab, Stich nach M. Garrard, reprod. in Autot. bei E. Marcks *Kön. Elisabeth* 25 und bei [Bormann] *Bacon-Shakespeares Venus & Adonis* 226. — Rob. Cecil als High Treasurer (seit 1608) mit Stab, Stich nach Zuechero, Autot. bei Marcks a. a. O. 125 und Bormann a. a. O. 228. — Der 'Thesaurarius' mit langem Stab bei Parlamentssitzung in Anwesenheit des Königs, Stich v. Th. Mill in *The Catalogue of Honour* (Lond. 1610), darnach Autot. bei Bormann a. a. O. 171. — Nicolas Bacon als Lord Privy Seal mit Siegelbeutel und Stab, Bildn. in der Porträtgalerie zu London, Autot. bei E. Marcks a. a. O. 40.

<sup>9)</sup> Drei Hofherren mit Gehstöcken bei der Dichterkrönung des Aeneas Sylvius, Wandgemälde v.

An den nordgermanischen Höfen hat man sich während des Mittelalters gegen das Stababzeichen grundsätzlich ablehnend verhalten, obgleich Hofämter entsprechend den englischen und kontinental-deutschen dort Eingang fanden. Insbesondere fehlte es in Schweden dem Truchsessenamte, während der Marschallstab dort in Gebrauch war (s. unten S. 63).<sup>1)</sup>

Umsomehr verlangt noch einmal nach unserer Aufmerksamkeit das Stabsymbol an demjenigen ungermanischen Hof, wo es während des Mittelalters mit der kleinlichsten Umständlichkeit ausgebildet wurde, — nämlich zu Byzanz. Schon S. 53 sind uns der *κουροπαλάτης* und die *ostiarrii* als Stabträger begegnet. Aber sie waren bei weitem nicht die einzigen. Der Pseudo-Codinus De offic. IV stellt vielmehr ein langes Verzeichnis von Hofbeamten auf, denen allen der Dienststab (*δικανίζιον*) zukam und deren Dienststäbe er nach ihren Eigentümlichkeiten beschreibt. Das Interesse, das sie uns im gegenwärtigen Zusammenhang gewähren können, hängt davon ab, wie weit bei ihnen das Stababzeichen zurückgeht. Nun heißt es zwar a. a. O. § 3, die *φορέματα* der Hofbeamten, also doch wohl auch ihr *δικανίζιον*, seien erst seit dem Kaiser Andronikos I. (1182—1185) eingeführt. Allein dies kann nur im Großen und Ganzen zutreffen. Bei bestimmten byzantinischen Hofämtern läßt sich der Dienststab schon im 10. Jahrh. spätestens nachweisen. Das sind außer dem *κουροπαλάτης* und den *ostiarrii* die *scribones* und *mandatores*,<sup>2)</sup> die *cursores*,<sup>3)</sup> die *silentiarii*,<sup>4)</sup> dagegen, wie sich insbesondere aus den Bestallungsformen ergibt, noch keine anderen Hofbeamten.<sup>5)</sup> Der Dienststab kommt also einstweilen noch dem geschlossenen Kreis jener Hofdiener zu, die vorzugsweise Botengeschäfte zu verrichten haben. Der Dienststab heißt in dieser Zeit *βέρογη* (= *virga*) oder *βεργίον*, gelegentlich auch *ζαβδίον* oder *ζάβδος*. Die Form folgt also dem kurzen Rutenschema. Die Ausstattung der Rute ist verschieden je nach dem Amt. Die einen sind ganz aus Gold und etwa noch mit Steinen und Perlen geziert, andere aus Silber und vergoldet, andere scharlachrot u. s. w. Diese Unterschiede deuten auf eine Formentwicklung, die Zeit beanspruchte. Auch das lateinische Lehnwort *βέρογη* zeigt ein höheres Alter an. Bei der Ernennung des Hofbeamten überreicht ihm der Kaiser den Dienststab, wie er andern ein anderes *βραβεῖον*, z. B. das Ernennungsdekret, den Ehrengürtel, die Amtstracht überreicht. Derartige Investituren kommen zwar schon im 5. Jahrh.

Pinturicchio in der Libreria zu Siena, in Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 343. — An der Tür eines fürstl. Audienzsaales (*audientia*) eine Gruppe von drei Männern, wovon einer sich auf einen einfachen Gehstock stützt, Holzschn. in *Bibl. latina* Venet. c. 1505 (?), darnach bei Hirth Nr. 569). — Für einen Hofbeamten halte ich auch den Befehlshaber, der auf dem Tafelbild des Masaccio in Berlin. Mus. Nr. 58 B (Photogr. Hanfstängel 529 Berl.) die Enthauptung des Täufers leitet und in der r. Hand ein kurzes walzenförmiges Stäbchen hält. Stabträger bei derselben Szene kommen auch auf deutschen Bildern vor, z. B. v. Meister v. St. Severin (Lichtdr. bei Scheibler u. Aldenhoven *Gesch. d. Kölner Malerschule* Lief. III), Altarflügel v. Joh. v. d. Leyten in der Elisabeth-K. zu Marburg (c. 1520).

<sup>1)</sup> *Svenska Medeltidens Rim-Krönikor* (utg. af G. E. Klemming) II 64 v. 1847. Dazu s. H. Hildebrand *Sver. Medeltid* II 115 und unten S. 63 N. 2.

<sup>2)</sup> Constant. Porphyrog. De Cerim. (ed. Bonn.) 99 f., 131, 708.

<sup>3)</sup> A. a. O. 640.

<sup>4)</sup> A. a. O. 81, 100, 230 f., 389, 390, 505, 640, 708. Insbesondere in Betreff des *decurio* S. 700.

<sup>5)</sup> Zwar tragen am Ostersonntag die *magistri* und *patricii* Stäbe (*σηπίατα*, *σηπτιονες*) a. a. O. 638, 639. Aber das sind keine Dienststäbe, sie beziehen sich vielmehr symbolisch auf die kirchliche Siegesfeier. Bei der von Philotheos a. a. O. 710 f. beschriebenen Bestallung des *Magister* und des *Patricius* kommt keine Stabüberreichung vor.

vor.<sup>1)</sup> Aber wenn auch die Investitur mit dem Dienststab soweit zurückgehen und wenn auch die *virga* des ostgotischen *Cura Palatii* dem byzantinischen Kaiserhof entlehnt sein sollte, so bleibt doch die Möglichkeit, daß an diesem selbst wie so manches Andere in seinem Zeremoniell, z. B. die Schilderhebung, auch der Dienststab erst aus der germanischen Welt Eingang gefunden hat. Freilich auch die andere Möglichkeit bleibt, daß der Kaiserhof bei der Anwendung des Dienststabes altrömische Traditionen bewahrte und fortbildete. Denn als Zeichen des *cursor* kannte diesen schon die republikanische Zeit.

Noch näher als beim byzantinischen Hof liegt die Annahme der Entlehnung, wenn in der Nachbarschaft altenglischen Gebietes, an den kymrischen Fürstenthöfen in Wales, vereinzelt Anwendungen der Stabsymbolik begegnen.<sup>2)</sup> Außer dem *Pengwastraut*, der ungefähr dem englischen Marschall entspricht (s. unten 64) trägt dort der *Ostiarus*, nicht auch der *Janitor*, einen geästelten Stab. Da nicht nur die andern Hofbeamten wie z. B. der Kämmerer, sondern auch die Hofrichter stablos erscheinen, da ferner selbst der *Præco* keinen Stab, sondern einen drei Ellen langen Spieß führt, so gewinnt obige Vermutung einige Wahrscheinlichkeit.

In neuerer Zeit bestand die Meinung, der Stab des Hofbeamten sei Wahrzeichen einer Gerichtsbarkeit, komme daher auch nur denjenigen Hofämtern zu, die „zugleich eine Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Personen haben.“<sup>3)</sup> Die Irrigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus dem Alter des Symbols. Denn Stäbe führten Hofbeamte längst, bevor irgend einer unter ihnen Gerichtsbarkeit erlangte. Zur Erklärung des Stabsymbols reicht, wie wir oben S. 52 sahen, die Boteneigenschaft seines Führers vollkommen aus. In England hat sich auch das Bewußtsein davon bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Es „gilt ihm dieser Stab soviel als eine Kommission“, sagt noch Lünig in seinem *Theatrum ceremoniale* I 353 vom englischen Oberhofmeister. Dem Zweck des Botenzeichens entspricht die Form des Stabes. Vielleicht verdient es bemerkt zu werden, daß nach Pseudo-Codinus die Stäbe gewisser byzantinischer Hofbeamten mit Knoten (*κόμβοι*) versehen waren, deren Zahl freilich — so ungermanisch als nur möglich — ihren Rang kennzeichnete.<sup>4)</sup> Möglicherweise hatte sich am einen oder andern abendländischen Hof, der das Vorbild abgegeben haben könnte, der Knotenstock, der alte Wanderstab (oben 12) als Beamtenabzeichen erhalten. Jedenfalls aber schließen die ältesten Formen des Dienststabes an den abendländischen Höfen den Gedanken an eine Entlehnung von Byzanz aus. Die frühesten deutschen Bilder stellen ihn als einen Gehstock bald mit bald ohne Krücke dar,<sup>5)</sup> und die Jahrhunderte hindurch hat sich der Gehstock in dieser Anwendung erhalten.<sup>6)</sup> Heutzutage

<sup>1)</sup> c. 2 C. J. XII 8 Ut dign. ordo serv.

<sup>2)</sup> Zum folgenden vgl. die Zeichnungen aus der ältesten Hs. der *Leges Walliae* (13. Jahrh.) in *Ancient Laws . . . of Wales* (1841) 776—780.

<sup>3)</sup> F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* II 93, 125.

<sup>4)</sup> Vgl. die Mosaikbilder des h. Sergios und Bacchos zu Daphni, reprod. bei Schlumberger *L'Épopée Byzantine* I 732, III 389 (auch G. Milet *Le monast. de Daphni* 147 nebst Taf. X 4).

<sup>5)</sup> Hofbeamter, einen Befehl des Königs überbringend (zu Matth. XXII 13) in Cod. 104 des Augsburger Dommus. (c. a. 1020) fol. 124a (darnach Autot. in *Alt Bayer. Monatsschr.* VII 83) = Clm. 23338 (11. Jahrh.) fol. 154b (Phot. Teufel PINr. 2108). — Cod. Epternac. oben S. 54 N. 1.

<sup>6)</sup> Französ. Miniaturen bei Montfaucon *Monumens* III pl. XLVI, LXVIII, IV pl. XXXIV, Louandre *Les arts sompt.* I pl. 81, II pl. 5, 28, 78, Hefner-Alteneck *Trachten etc.*<sup>2</sup> Taf. 313 A, Suchier *Gesch. d. französ. Lit.* 252, 242, Lacroix *Moeurs etc.* fig. 305, 308, Ders. *Science et Lettres* fig. 298, 322,

ist er sogar die regelmäßige Form des Stabsymbols bei Hofämtern. In der Zwischenzeit hat sich allerdings das Aussehen auch dieses Symbols da und dort verändert. Der Gehstock wurde bis auf Mannshöhe verlängert<sup>1)</sup> oder er folgt, wie der Heroldstab als bloßes Abzeichen dem Rutenschema, d. h. er wird am untern Ende angefaßt und aufrecht gehalten oder geschultert,<sup>2)</sup> und dann wohl auch stark verkürzt.<sup>3)</sup> Am englischen Hofe erhalten die verschiedenen Beamten Stäbe von verschiedener Länge.<sup>4)</sup> Auch dekorativ bilden sich diese Stabsymbole fort analog dem Heroldstab. Schon die mittelalterlichen Siegel niederösterreichischer Erbkämmerer zeigen den Stab kolbenförmig (a. 1310) oder mit Schaftringen (Knoten) und Knäufen (a. 1308).<sup>5)</sup> Der Rokokostil verziert das obere Ende des Stabes mit Wappen, Kronen oder Fürstenhüten.<sup>6)</sup> Ob nicht zuweilen mit dem Stab das besondere Symbol des Hofamtes verbunden wurde, ist wenigstens zu fragen, vgl. oben S. 55 N. 4. Immerhin sind derartige Veränderungen an den höfischen Dienststäben älterer Ordnung seltener eingetreten als am Heroldstab, die einfachsten Formen länger und regelmäßiger erhalten geblieben. Auch die Farbe bleibt lange Zeit weiß. Einen weißen Stab führte der Kämmerer wie die andern Beamten des Bischofs zu Speier.<sup>7)</sup> Ein Nachahmer des Dichters Neidhart läßt den hochmütigen Bauerntölpel Wernger, der sich mit einer Art Hofstaat umgibt, begleiten von zwei Schwerträgern und zwei Mann mit weißen Stäben.<sup>8)</sup> Weiß sind die Stäbe des englischen Großhofmeisters, Kämmerers, Schatzmeisters und Kontrollers.<sup>9)</sup> Englische Titular-

Ders. *Louis XII.* 328. Tafelbild des *Dier. Bouts* (a. 1468) im Mus. zu Brüssel (Darstellg. der Eisenprobe, Phot. Hanfstängel PINr. 16, Autot. bei G. Geoffroy *Les Musées de l'Europe, La Belgique* 5 u. s. o.). Flügel des Petrusaltars v. M. Wolgemut (g. 1500) in St. Sebald Nürnberg (Petrus vor Nero, dabei ein Hofbeamter mit Gehstock). S. ferner die oben S. 54 N. 1, 7, S. 56 N. 2, 9 angeführten Bilder, sowie die 54 N. 2, 4 genannten des I. v. Meckenem und des Sandrart, endlich die Miniatur der Sammlg. Dutuit und das Bildnis des Th. Mill oben 56 N. 8.

1) Truchseß im Hortus Deliciarum und österr. Stabträger oben 54 N. 2, 5. Bildnis des Rob. Cecil und engl. Hofbeamte im Oberhaus 56 N. 8. — Der auf den Thronstufen sitzende Großkämmerer v. Frankreich, Stich v. Hogenberg (bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 1041) vgl. mit Lünig *Theatr. cerem.* II 1111, 1115. — Der engl. Großkämmerer im Krönungszug v. 1689, Kupfer: *Ordenl. Procession zur Krönung Wilhelms III.* etc. (verklein. bei G. Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 2677).

2) Zwei Stabhalter zu beiden Seiten eines thronenden Herrschers in Clm. 1740 1 (a. 1206–1216) fol. 18 b (photogr. v. Teufel PINr. 1392). Truchseß in Cod. Balduin. bei Irmer *Romfahrt K. Heinrichs VII.* Taf. 8, Schultz *Deut. Leben* Fig. 447. Französ. Miniaturen bei Montfaucon *Monum.* II pl. XL, III pl. XI, IV pl. XXVIII, Lacroix *Louis XII.* 464 (Kämmerer?), *Moeurs* 193 (Jagdbeamte), *Science et Lettres* fig. 280. Reitende ‚Architriclini sive Magistri Domus‘ im Einzug Karls V. v. Hogenberg 21 (reprod. bei Hirth a. a. O. 538). Hofbeamter neben thronendem König, Holzschn. v. H. Schäufelin in *Der Teutsch Cicero* (1534) fol. 108 a. Der High Steward oben 56 N. 6, der köln. Erbhofmeister oben 54. Mit beiden Händen trägt seinen Stab der österr. Stäbelmeister oben 55 N. 1.

3) Kurzes Goldstäbchen in der Hand eines Hofbeamten neben dem Königsthron im Breviar. Grimani (reprod. u. A. bei Lacroix *Moeurs* etc. Titelbl.) und in der Hand eines Ordenskanzlers(?) in französ. Min. bei Lacroix *Louis XII.* 552.

4) S. das Bildnis des Th. Howard oben S. 56 N. 6.

5) Bei v. Sava (oben S. 54 N. 3) Taf. I 6, II 8. — Kämmererstab auf dem Bild bei Varennes & Troimaux *Musée crim.* Bl. 43 a (16. Jahrh.).

6) Lünig I 340. F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* II 125. — Huldigungsbild im Saale des Landhauses zu Klagenfurt (Phot. Beer Klagenf.).

7) G. L. v. Maurer *Gesch. d. Städteverf.* III 245.

8) Neidhart her. v. Haupt 239 v. 61. — Vgl. auch die oben S. 53 N. 9 angeführten Tafelgemälde.

9) Lünig I 352, 353, 1346, 1347, 1357, 1371, 1381, II 656. Den langen weißen Stab des Groß-

hofbeamte bekommen das *servitium portandi albam virgam coram domino rege*,<sup>1)</sup> d. h. einen Stab zu tragen nach Art des Großhofmeisters. Bei französischen Hofbeamten ist der weiße Stab durch Miniaturen des 14. und 15. Jahrhunderts nachgewiesen.<sup>2)</sup> Ist aber die Grundbedeutung des Dienststabes einmal vergessen und überwiegt die Rücksicht auf Pracht, so ändern sich auch bei ihm Material und Farbe. Golden ist schon der Stab des ostgotischen Cura Palatii (oben 52), und wiederum scheinen der französische und burgundische Hof des Spätmittelalters goldene oder vergoldete Stäbe zu bevorzugen.<sup>3)</sup> Aus Silber von 12 Mark Feingewicht besteht der Stab des Erzkanzlers (oben S. 55). Schwarz ist der Stab des englischen Obertürhüters (*Gentleman Usher of the Blak Rod*),<sup>4)</sup> rot und mit einer urnenartigen Bekrönung aus Gold geziert der Stab eines Hofbeamten des englischen Königs in der Ursulallegende des Carpaccio in der Akademie zu Venedig (Nr. 573).<sup>5)</sup> 1617 tragen die böhmischen Stäbelmeister ‚Regimente‘ aus ‚indianischem Holz‘ mit dem Namenszug ihres Herrn und silbernen Löwen.<sup>6)</sup> In der Rokokozeit sind die Dienststäbe ‚ordentlicher Weise von Eben- oder sonst sauber gebeiztem Holz.‘<sup>7)</sup>

Den Dienststab als Botenstab zu verstehen, reicht aus und ist erforderlich, um die symbolische Art zu erklären, wie man in alter Zeit mit ihm umging. Der Truchsessensstab wird nicht nur vom bestallten oder erblichen Truchsessens, sondern auch von Einem geführt, der nur gelegentlich aus Gefälligkeit gewisse Truchsessendienste verrichtet. Vom alten Heimerich, der in Vertretung des Wirtes den Gästen ihre Sitze anweist, erzählt Wolfram:<sup>8)</sup> *in sîner hende was ein stap; daz sitzen er mit zühten gap.* Die Eigenschaft des Botschafts-symbols reicht ferner aus, um zu erklären, daß nach strenger Regel dem Hofbeamten ebenso wie dem Herold (oben 50) bei seiner Bestallung der Stab vom Dienstherrn eingehändigt wird. Dieses geschieht sowohl beim High Treasurer und Great Chamberlain als auch beim Steward, und noch im 18. Jahrhundert wußte man wohl, was es bedeutete: es ‚gilt ihm dieser Stab als eine Kommission.‘<sup>9)</sup> Und andererseits: wenn der Hofbeamte seinem Herrn das Amt zur Verfügung stellt, so tut er dies, indem er den Stab vor ihm niederlegt, wie z. B. der Kämmerer vor dem Bischof zu Speier.<sup>10)</sup> Im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Stabes als Botschafts-symbol erklärt sich endlich auch der in Frankreich und England seit ungefähr 1500 nachweisbare und wahrscheinlich zuerst westfränkische Gebrauch, daß

hofmeisters erwähnt Shakespeare *King Henry VIII.* in der Bühnenanweisg. zu IV 1. — Bildnis des Th. Howard oben S. 56 N. 6. — Weißer Stab des Treasurer oben S. 56 N. 8, des Great Chamberlain Legg *Three Coronation Orders* 115 (a. 1689).

<sup>1)</sup> Blount *Fragmenta antiquit.* 135. Vgl. ebenda 84, ferner die Urk. v. 1483 bei Du Cange s. v. *Virgibajulus.*

<sup>2)</sup> Oben S. 55 N. 5, S. 56 N. 4. Strutt *Compl. View etc.* pl. LXXII.

<sup>3)</sup> Miniatur. oben S. 58 N. 6, S. 59 N. 3. — Gelber Stab Cgm. 49 fol. 42 b oben S. 53 N. 9.

<sup>4)</sup> Lünig I 354, 1126, 1130, 1344, 1381. Th. E. May *D. engl. Parlament*<sup>4</sup> (1860) 169 f., 171, 184 f., 207, 344, 550.

<sup>5)</sup> Oft reproduziert, z. B. in Autot. nach Photogr. v. Anderson bei Zwiedineck-Südenhorst *Venedig* Abb. 63, G. Ludwig & P. Molmenti *Vitt. Carpaccio* (1908) 127.

<sup>6)</sup> *Das kön. böhm. Crönungsceremoniel* (1723) 166.

<sup>7)</sup> F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* II 125. — Insbes. der Stab des Speisenaufsehers am spanischen Hof, Lünig I 340; der österreich. Hofmarschallstab das. 1103.

<sup>8)</sup> Willehalm 263 v. 13.

<sup>9)</sup> Lünig I 352, 353, 1346. *Archaeologia* LI 352. H. Hall *Antiqu. . . . of the Exchequer* 104, 106.

<sup>10)</sup> G. L. v. Maurer *Gesch. d. Städteverf.* III 245.

der Hofbeamte nach dem Tode seines Herrn den Stab auf dessen Sarg legt oder zerbricht oder in die Gruft wirft oder wenigstens hineinsenkt. Die meisten Notizen hierüber hat E. v. Moeller gesammelt,<sup>1)</sup> und ich verweise auf diese Angaben ein für allemal. Seiner Deutung des symbolischen Aktes jedoch kann ich nicht beitreten. Nach seiner Meinung wäre das Stabbrechen Zeichen des Bruches einer rechtlichen Gemeinschaft, nämlich derjenigen, die bis zum Tode des Herrn die Glieder seines Hauses miteinander verband. Dieses beruht darauf, daß v. Moeller unter den vielen von ihm zusammengestellten Phänomenen eigentlich nur ein einziges berücksichtigt, das Stabbrechen des französischen Grand-Maitre. In Wirklichkeit haben wir es mit folgenden Vorkommnissen zu tun. Am englischen Hof zerbrechen einem Bericht v. 1702 zufolge ‚nach alter Gewohnheit‘ der Großhofmeister, Schatzmeister, Kämmerer und Kontroller ihre Stäbe und werfen sie auf das Grab und zwar ‚zum Zeichen, daß ihre Bedienung nunmehr aufgehört‘ oder, wie mit besonderer Bezugnahme auf den Großhofmeister gesagt wird,<sup>2)</sup> ‚um dadurch anzudeuten, er habe keine Gewalt mehr und wären alle Bedienten sowohl als er ihrer Dienste entlassen.‘ Außerdem zerbricht nach Shakespeare der Großhofmeister seinen Stab, wenn er in besonders sinnenfälliger Weise seinen Dienst auf sagt (Rich. II A. 2 Sc. 2): . . . *the earl of Worcester hath broke his staff, resign'd his stewardship and all the household servants fled with him to Bolingbroke.* An den französischen Fürstehöfen wirft jeder Maitre d'Hôtel — in vereinzeltm Falle auch der Kämmerer — seinen Stab in die Gruft des todtten Herrn oder er legt ihn auf dessen Sarg, sei es, nachdem er oder ohne daß er ihn zerbrochen hat. Dieses kann nicht bedeuten, daß er die ‚Rechtsgemeinschaft‘ unter den Gliedern des Hauses für gelöst erachtet. Er wendet sich ja gar nicht an die Glieder des Hauses, sondern an den Todten, dem er den Stab zurückgibt. Deswegen muß der Stab auch nicht notwendig zerbrochen werden, wohl aber an den Ort kommen, wo sich der Todte befindet. Man kann also das Tun der Beamten nicht anders verstehen, als daß ‚ihre Bedienung nunmehr aufgehört‘, wie es oben geheißen hat, oder m. a. W. daß ihr Botenauftrag beendet ist. Nicht ganz so freilich benimmt sich der Grand-Maitre. Er begnügt sich zunächst damit, das Ende seines Stabes in die Gruft zu senken. Erst nach dem Leichenschmaus und nach einer Ansprache an die Hausbeamten zerbricht er ‚seinen‘ Stab, — in der Neuzeit einen schwarzen Ersatzstab, der den kostbaren Amtsstab vertritt. Mit vollem Recht legt nun v. Moeller Gewicht darauf, daß die Ansprache erklärt, *qu'il n'y a plus de maison ouverte* (a. 1514), — *la maison est rompue* (a. 1547), — *que vous n'avez plus d' estat en la maison* (a. 1559), — *que la maison étoit cassée* (a. 1643). Aber das Wesentliche an diesen Formeln bezieht sich nur auf die Auflösung der Hofhaltung. Nicht die älteste, erst spätere Fassungen heben eine Folge dieser Tatsache hervor, nämlich die Entlassung der Dienstleute. Es geht also nicht an, gerade hierin den Sinn des Stabbrechens zu suchen. Im Gegenteil, die älteste wie die jüngern Formeln führen gerade zu derjenigen Deutung, die v. Moeller ablehnt, — die durch die Auflösung des Hofhaltes geforderte Niederlegung des Amtes, so daß die Übereinstimmung mit den symbolischen Handlungen der übrigen maitres d'hôtel im Wesentlichen hergestellt ist. Wenn der Grand-Maitre seinen Stab erst nach dem Leichenschmaus zerbricht, so hat dies seinen sehr leicht erkennbaren Grund darin, daß erst in

<sup>1)</sup> *Zschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abt.* XXI (1900) 48.

<sup>2)</sup> Lünig I 353.

diesem Zeitpunkt sein Dienstauftrag beendet ist. Daß aber der Stab an den Auftraggeber zurückkehren sollte, hat er zuvor an der Gruft angedeutet. Wahrscheinlich war übrigens auch sein symbolischer Akt ursprünglich so wie beim englischen Großhofmeister und wie bei den andern Hofbeamten ein einheitlicher und einziger an der Gruft und hat sich erst später in das Stabsenken und Stabzerbrechen geteilt, seit man den Leichenschmaus gleichsam als ein Abschiedsmahl des Gestorbenen und den Grand-Maitre als dessen Vertreter dabei auffaßte. Alles dieses stimmt aber nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Stabzerbrechen des Wappenkönigs (oben S. 51) überein, der kein ‚Hauspersonal‘ entlassen, keine ‚Rechtsgemeinschaft‘ auflösen, wohl aber seinen Dienstauftrag für erloschen erklären kann. Die Grundanschauung bleibt immer die: der Dienststab ist dem Diener vom Dienstherrn übergeben; an diesen muß er zurückkehren, wenn das Dienstverhältnis beendet ist. Jene symbolischen Rückgaben an einen Todten stehen auch durchaus nicht vereinzelt. Eine sehr bekannte Analogie bietet das ehefräuliche ‚Schlüsselrecht‘<sup>1)</sup> und dazu wieder eine Parallele die Übergabe der Burgschlüssel von Randon an den todten Connétable Bertrand Du Guesclin i. J. 1380.<sup>2)</sup>

4. Marschallstab und Kommandostab. Dem Hofamt des Marschalls — *stabularius*, *comes stabuli*, *constabularius* u. s. w. — obliegt ursprünglich die Verwaltung der herrschaftlichen Ställe. Von hier aus hat sich der Dienstauftrag des Marschalls zur militärischen Befehlshaberschaft erweitert. Durch Abspaltung dieser militärischen Befehlshaberschaft entstand in einigen Ländern, insbesondere in Frankreich und England der Gegensatz des Hofmarschallamtes und des Feldmarschallamtes — *marescalcus aulae* oder *intrinsecus* und *marescalcus forinsecus*, — und beim einen wie beim andern setzte sich die Teilung weiter fort. Wie dem Hofmarschallamt, so kommt auch den durch Abspaltung entstandenen Marschallämtern<sup>3)</sup> als Abzeichen der Stab zu. Und dieser Dienststab ist unter allen der bis auf unsere Tage meist verbreitete und darum auch meist bekannte. Die frühesten sicheren Belege reichen allerdings nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Der älteste in Deutschland scheint ein Sïegel des *Anselmus de Justingen Imperialis Aule Marescalcus* an einer Urkunde v. 1216:<sup>4)</sup> der Marschall barhaupt, in Haustracht und nur mit dem Schwert an der Seite, zu Pferd, einen einfachen Stab von etwa halber Mannslänge schulternd. Aus 1223 und 1230 sind ähnliche Marschallsiegel nachgewiesen, davon das jüngere, dem österreichischen Marschall Heinrich v. Chunring gehörig.<sup>5)</sup> Ein Siegel des Marschalls Ludolf v. Dinklar zeigt diesen stehend und den Stab schulternd.<sup>6)</sup> Ein österreichisches Marschallsiegel v. 1276 zeigt seinen Inhaber wieder beritten, seinen Stab aber mit einem kolbenartigen Ende.<sup>7)</sup> Seit dieser Zeit gedenken auch schriftliche Zeugnisse des Marschallstabes

<sup>1)</sup> Ficker *Untersuchungen* § 962. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 243 f. M. C. van Hall *Rechtsgeleerde Verhandlungen* 129—135. S. ferner die bei R. Schröder *Lehrb.*<sup>5</sup> (1907) 758 N. 148 angeführten Schriften.

<sup>2)</sup> Büsching *Ritterzeit* II 293 f.

<sup>3)</sup> Mitunter führt sogar der Landmarschall einen Amtsstab, F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* I B 217 (Camin, a. 1623). Ohne dieses Abzeichen sieht man den österr. Landmarschall bei Bülich *Erbhuldigg.* Taf. III Nr. 5.

<sup>4)</sup> *Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorzeit* 1882 Sp. 16.

<sup>5)</sup> Fst. Hohenlohe im *Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorzeit* 1882 Sp. 14. v. Sava (oben S. 54 N. 3) Taf. I 1.

<sup>6)</sup> Seyler *Gesch. der Siegel* 262.

<sup>7)</sup> v. Sava a. a. O. Taf. I 2. Der Herausgeber hält S. 57, 63 den Stab für einen Streitkolben, wie

mehrfach.<sup>1)</sup> An die alte Natur des Botenstabes erinnert, daß dem Marschall bei seiner Bestallung der Stab überreicht, daß er ferner (noch im 18. Jahrh.) außerhalb der Residenz des Herrn zunächst vor weiterem Gebrauch an diesen abgeliefert wird.<sup>2)</sup> Aber je mehr in gewissen Marschallämtern die militärische Gewalt betont wird, desto mehr wird der Stab Wahrzeichen dieser Gewalt, — ‚Kommandostab‘ (*bâton de commandement*). Es führen ihn nunmehr nicht nur militärische Ober- und Unterbefehlshaber auf sehr verschiedenen Rangstufen, wie z. B. der ‚Feldhauptmann‘ und ‚Feldmarschall‘,<sup>3)</sup> der Admiral,<sup>4)</sup>

er zweifellos auf den Marschallsiegeln des 14. Jahrh. (Taf. I 3, 4) erscheint. Aber es fehlt die kriegerische Rüstung, die der Marschall auf den jüngern Siegeln trägt. Dem hier erwähnten ähnlich scheint ein Siegel des österr. Marschalls Chadolt v. Wehingen a. 1267 nach der Beschreibg., die v. Wretsecko *D. österr. Marschallamt* 49 N. 84 davon gibt.

<sup>1)</sup> Lohengrin (a. 1276—1290) Str. 169. Livländ. Reimchron. (c. 1300) v. 1024 f. S. ferner unten N. 2, S. 65 N. 2, sowie *Vollst. Diarium* . . . [der] *Crönungssolenntäten* . . . 1712, *Contin.* S. 33, *Vollst. Diarium v. d. . . Crönung* . . . 1746 S. 125. — Reichsquartiermeister (Untermarschall) mit Stab *Contin.* cit. 32.

<sup>2)</sup> Schwind u. Dopsch *Ausgew. Urkunden* etc. S. 161 Nr. 82 (a. 1307 Hofmarschall in Kärnten). *Svenska Medeltidens Rimkrönikor* II 64 (a. 1435 Reichsmarschall in Schweden). Gobelin im Nat. Mus. zu München nach P. Candid (*Otto* . . . *Praefectus Praetorio creatur sub annum MCLIII*, darnach Stich v. C. G. Amling 1695). Relief am Grabmal des Gian Galeazzo Visconti in der Certosa di Pavia (*Praefecturam militarem a patre accipit*, Abbildg. bei J. Springer *Handb.* III 94 Fig. 109). — Vielleicht gehört hieher auch die Miniatur aus Cotton. Nero D 6 (14. Jahrh.) bei Strutt *Reg. Antiqu.* pl. 14 (*Litterae R. Eduardi [II.] constituentes Th. de B. . . Marescallum Angliae*; der Marschall hält in der rechten Hand den Stab, während er mit der linken den Bestallungsbrief empfängt). — Lünig II 1023 (Frankreich). — Die Überreichung hat sich bis jetzt erhalten. Wegen der Zurücklieferung s. *Vollst. Diarium v. d. Wahl u. Crönung* . . . 1742 I 284.

<sup>3)</sup> Ältere Beispiele: Guidoriccio dei Fogliani v. Simone Martini im Palazzo Publico zu Siena (a. 1328, abgeb. bei J. Springer *Handb.* III 28, L. M. Richter *Siena* 92). — Der Connétable Bertr. du Guesclin auf dem oben 55 N. 4 angeführten französ. Gemälde (14. Jahrh.). — Schlachtgemälde des P. Uccello in der Nat. Galerie zu London (nach 1416; Holzschn. bei Springer *Handb.* III 105). — Reiterstandbild des Cortessia Sarego v. Rosso Fiorentino (a. 1429) in S. Anastasia zu Verona (abgeb. bei H. v. Zwiedineck-Südenhorst *Venedig* 50). — Donatellos Gattamelata (1453)! — Kolor. Federzeichg. in Ms. A 120 der Stadtbibl. Zürich (a. 1470) p. 230 (beschr. v. Zemp *Bilderchroniken* 31). Französ. Miniaturen des 15. Jahrh. bei Montfaucon *Monumens* III pl. XXII, LVI. — Rob. Malatesta, Grabrelief aus S. Peter, jetzt in Paris (a. 1484, abgeb. bei Steinmann *Sixtin. Kapelle* I 257). — Verrochios Colleoni (1488)! — Holzschnitte in *Römische Hist. usz T. Livio* (1505) 96 a, 215 b, 191 a u. s. o. — Reiterstandb. des Leonardo da Prato († 1511) in S. Giovanni Paolo zu Venedig (abgeb. bei Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. 117). — Holzschn. v. H. Burgkmair d. Ä. in *Officia M. T. Cic.* (Augsb. 1531) 29 a. — ‚*Princeps militiae*‘ und ‚*Capitaneus*‘ im Einzug Karls V. v. Hogenberg Bl. 1 u. 34 (bei Hirth *Kultur. Bilderb.* Nr. 519, 551). — Reiterfigur auf dem ‚großen Auszug‘ Holzschn. (verklein. bei Herdegen-Barbeck *Alt-Nürnberg* III Bl. 3, 4 Nr. 2). — Bildn. des Fr. M. della Rovere v. Tizian (a. 1537) in den Uffizien (repr. bei O. Fischel *Tizian* 62). — Del Vasto v. Tizian im Prado (a. 1541, a. a. O. 73). — Cgm. 3663 (a. 1545, Kriegsordnung v. Solms u. Beimeiborg) fol. 17 b, 35 b. — Holzschn. des H. Guldenmundt (reprod. bei Liebe *Der Soldat* Fig. 29). U. s. w.

<sup>4)</sup> Bildnis des Adm. v. Sencerre bei Montfaucon III pl. LVII 1 (c. 1450), des Giovanni Moro v. Tizian (a. 1538) im Mus. zu Berlin Nr. 161 (reprod. bei O. Fischel *Tizian* 66 u. s. o.). Bildn. d. J. Hawkins († 1590), Stich v. Hardy (reprod. bei Er. Marcks *Kön. Elisabeth* 60). — Bildnis des Alvaro de Bazan (16. Jahrh., ebenda 65). — Seeschlachtenbilder des Tintoretto in der Sala del Gran Consiglio zu Venedig (c. 1585, reprod. bei H. Thode *Tintoretto* 114—116). — Bildnis des Lazaro Mocenigo von N. Renieri in der Pinakothek zu München Nr. 1132 (17. Jahrh.). — Bildnis des Alv. Pareja v. Valesquez in London Nat. Gall. Nr. 1315 und des Adr. Pulido v. dems. in Longford Castle (*Justi Velasquez* II 1888 S. 73).

der ‚Oberstleutenant‘, der ‚Oberste über alle Reuter‘, der ‚Reuterhauptmann‘, ‚Reuterquartiermeister‘, ‚Reuterwachtmeister‘, ‚Oberste über das Fußvolk‘, ‚Wagenburgmeister‘ und ‚Wagenmeister‘, und der ‚Oberste Proviantherr‘,<sup>1)</sup> sondern auch der ‚Oberste Kriegsherr‘ d. h. der Herrscher selbst.<sup>2)</sup> Mit der Bedeutung des Symbols verändert sich allmählig auch dessen Form. Noch der Connétable-Stab des Bertrand du Guesclin auf der S. 55 N. 4 angeführten Miniatur gleicht genau dem alten einfachen Hofmarschallstab auf den deutschen Siegeln aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so auch der weiße Stab, der in einer französischen Miniatur derselben Zeit den Josua als Heerführer kennzeichnen soll,<sup>3)</sup> und so der Feldherrnstab des Guidoriccio dei Fogliani (oben S. 63 N. 3). Selbst im 16. Jahrhundert kommen noch als Kommandostäbe einfache lange Ruten mit Astansätzen vor.<sup>4)</sup> Auch die Form des Gehstockes behält der Feldmarschallstab in vereinzelt Fällen noch längere Zeit bei.<sup>5)</sup> Doch hat schon längst die Verkürzung des militärischen Befehlshaberstabes begonnen, wie sie für den Gebrauch eines Berittenen zweckmäßig schien. Der Stock wird walzenförmig oder mit einem kolbenförmigen Ende versehen,<sup>6)</sup> sein Material kostbarer,<sup>7)</sup> oder er wird mit heraldischen Farben bemalt,<sup>8)</sup> seit dem 17. Jahrhundert gar mit Sammet umkleidet und mit Emblemen geziert. Der Hofmarschallstab dagegen bewahrt den ursprünglichen Charakter auch in der Form länger. Als einfachen, grifflosen Gehstock, freilich als einen goldenen, stellen die Illustratoren des Sachsenspiegels den Stab des Erzmarschalls dar;<sup>9)</sup> ein Gehstock ist der Stab des kymrischen Pengwastraut (oben S. 58), was auf den altenglischen Marschallstab schließen läßt, und als Gehstock hat sich fast überall der Hofmarschallstab bis heute erhalten, auch bei den Stellvertretern des Hofmarschalls und Untermarschällen, wie z. B. beim Hoffourier. ‚Weiß‘ ist der Stab des schwedischen Reichsmarschalls im 15. Jahrhundert,<sup>10)</sup> weiß noch der Stab des königlichen Stallmeisters in

<sup>1)</sup> Cgm. 3663 (s. S. 63 N. 3) fol. 32b, 45b, 48b, 55b, 58b, 61b, 86b, 98b, 101b, Photogr. Teufel PLNr. 635—639. Der Wagenburgmeister auch schon im MA. Hausbuch (A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 612); ferner: Holzschn. des S. Beham (B. 170, reprod. bei Hirth *Kulturg. Bilderb.* 506), Stich des V. Solis (B. 249, reprod. bei G. Liebe *Der Soldat* Abb. 64?).

<sup>2)</sup> Ältere Beispiele: K. Friedrich III. auf einem Rücksiegel, beschr. bei Heffner *Siegel* Nr. 136 — K. Maximilian I. Federzeichg. v. H. Burgkmair d. Ä. bei Hirth a. a. O. Nr. 82 und auf Relief am Kenotaph zu Innsbruck (g. 1566). — Ludwig XII. auf Miniatur in Bibl. nat. 5091, reprod. in Farben bei Lacroix *Moeurs* 44/45. — Französ. Holzchn. des 16. Jahrh. ebendort 683. — Cgm. 3663 cit. fol. 10b. — Bildn. Philipps II. v. Coello († 1590) im Mus. zu Berlin Nr. 406B (Lichtdr. bei Mareks *Kön. Elisabeth* 46/47).

<sup>3)</sup> Westwood *Illuminated Illustrations of the Bible* pl. 9.

<sup>4)</sup> Cgm. 3663 z. B. fol. 86 (Phot. Teufel PLNr. 639).

<sup>5)</sup> Der Marschall v. Montluc in Miniatur bei Montfaucon *Monum.* V pl. V. Gehstöcke, wie es scheint, sind auch erwähnt bei Lünig *Theatr. cerem.* I 1398. — Eine Miniatur des 15. Jahrh. bei Montfaucon III pl. VII.

<sup>6)</sup> Der altengl. Conestable trägt eine *mace*, d. h. einen Kolben; s. oben S. 56 und den S. 59 N. 1 angef. Krönungszug. Damit vgl. den Kolben des österr. Marschalls c. 1276 oben S. 62.

<sup>7)</sup> Goldener Kommandostab Ludwigs XII. auf dem N. 2 angeführten Bilde. — Reich beschlagener auf dem Roverebilde des Tizian (oben 63 N. 2).

<sup>8)</sup> So gerade auch in Cgm. 3663 öfters. Ferner: das Trivulzio-Bildnis in der Bibl. Trivulziana (*Jahrb. d. preuß. Kunstsammlg.* XX 1899 S. 104). — Feldherrnstab auf dem S. 63 N. 2 angeführten Gobelin. Dagegen noch vollständig weiß Feldherrnstäbe auf jüngeren Bildern, z. B. Alba v. A. Mor im Mus. zu Brüssel, Oranien v. F. Pourbus d. Ä. († 1581) zu Innsbruck, Ferdinandum Nr. 694.

<sup>9)</sup> Hs. H fol. 21a 2 (*Teut. Denkm.* XXXIII 5), D fol. 47a 2.

<sup>10)</sup> *Svenska Medeltidens Rimkrönikor* II 64 v. 1867.

England im 16. Jahrh.,<sup>1)</sup> dagegen aus Silber der des deutschen Erzmarschalls.<sup>2)</sup> Nach einer Miniatur aus 1400 ist dieser am obern Ende mit Knäufen verziert.<sup>3)</sup> Der seines Stellvertreters, des Erbmarschalls, hingegen trug im 18. Jahrh. die Wappen des Erzmarschalls.<sup>4)</sup> Der des englischen Großmarschalls war von Gold mit schwarzen Endringen,<sup>5)</sup> der oben S. 56 erwähnte *tippid staff*, und der des englischen Hofmarschalls und des Knight Marshal (*marescalcus hospitiū regii*) an beiden Enden mit Gold beschlagen.<sup>6)</sup> Einen Hofmarschallstab von 93 cm Länge, überreich aus Korallen geschnitten, bewahrt das h. Museum zu Braunschweig (Raum 39 Nr. 277). Als der Marschallstab zu einem solchen Kleinod werden konnte, verstand man seinen ursprünglichen Sinn längst nicht mehr. Soweit man überhaupt über seine Bedeutung nachdachte, nahm man ihn wie die oben S. 58 besprochenen Dienststäbe als Wahrzeichen der dem Hofmarschall zustehenden *jurisdictio aulica*.<sup>7)</sup> Leute, die außerhalb jeglichen Hofdienstes bei einer Feierlichkeit ähnliche Funktionen versahen, wie man sie bei Hofmarschällen wahrnahm, legten sich dann auch wohl deren Dienstabzeichen bei, wie z. B. die zwei *custodes* vom äußern Rat zu München, die bei der Fronleichnamsprozession mit vergoldeten Stäben in der Hand den Nachfolgenden ihre Plätze anwiesen.<sup>8)</sup>

5. Von den Hofbeamten steigen wir weiter herab zum Gesinde des vornehmen Hauses. Noch heutigen Tags fällt unter diesen Dienern der Türsteher durch sein, meist sehr anspruchsvolles, Stababzeichen auf, das wie jenes des Hofmarschalls nach dem Schema des Gehstockes gebildet ist.<sup>9)</sup> Eher als andere Diener kann der Türsteher als Bote seines Dienstherrn aufgefaßt werden, weil vorzugsweise er den Verkehr mit der Außenwelt besorgt. So verstehen wir leicht, daß ihm schon in alter Zeit der Stock als Wahrzeichen seines Dienstes eignet. Im 12. Jahrhundert nennt der normannische Reimchronist Robert Wace einen Burgwächter *pantonier* und beschreibt ihn auch als einen Stockträger.<sup>10)</sup> Wie in Frankreich *bâtonnier*, so kann in Deutschland der Türhüter *stebler* heißen.<sup>11)</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen bildliche Darstellungen den Türhüter des Rates

<sup>1)</sup> Dicker weißer Gehstock ohne Griff in der rechten Hand von Sir Henry Guildford, Bildn. v. H. Holbein d. J. in der Gal. zu Windsor (Autot. bei Knackfuß *Holbein* Nr. 100).

<sup>2)</sup> Goldene Bulle v. 1356 c. XXVII 1, 6. Die deut. Übersetzg. faßt allerdings den *baculus* nicht als Marschallstab, sondern als *striche* d. h. als Streichgerät, das zum Havermaß (*sumern*) gehört, auf. Vgl. aber die Parallelbestimmg. für den eichstädtischen Erbmarschall bei J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 385.

<sup>3)</sup> In der Wiener Hs. der Gold. Bulle (a. 1400), reprod. bei Thülemarius *Bulla aurea*, in Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 325.

<sup>4)</sup> *Vollst. Diarium v. . . Wahl u. Crönung etc.* 1742 I 287.

<sup>5)</sup> Du Cange *Gloss.* s. v. *Annelatus*.

<sup>6)</sup> Lünig I 353, 354.

<sup>7)</sup> So Jo. Andr. Hofmann *Variae signif. bacul. judic.* (1783) 20 f.

<sup>8)</sup> Westenrieder *Beiträge* V 152 (a. 1580). *Rite ordinata series . . . ceremoniarum* a. 1586. — Trauermarschälle bei Leichenfeierlichkeiten Lünig II 585 (a. 1671), 615, 616 (a. 1687), 621, 623, 627, (a. 1688). F. C. v. Moser *Teut. Hofrecht* I 447. — Stäbe der Universitäts-Marschälle zu Oxford v. 1738 und 1821 sind beschrieben bei Jewitt-Hope *The Corporation Plate etc.* II 600.

<sup>9)</sup> Reichs-Erb-Türhüter ‚mit einem Marschallstab‘, *Vollst. Diarium v. d. . . Erwählung etc.* (1746) 243.

<sup>10)</sup> Zappert in den Wiener *Sitzgsber.* IX 194 f. Vgl. auch die Stelle aus Gaimars Chronik (1147—51) bei A. Schultz *Höf. Leben*<sup>2</sup> I 367 N. 3.

<sup>11)</sup> *Arch. d. hist. Vereins f. Unterfranken* III 196 (a. 1538, St. des Mainzer Domstifts im Grünbaum zu Würzburg). S. auch S. 67 N. 3.

zu Bern und zu Luzern mit dem Gehstock.<sup>1)</sup> Der Luzerner führt sogar, was nach S. 12, 27 dem Charakter des Botenzeichens am besten entspricht, einen Knotenstock. Noch von größter Einfachheit ist auch der Stock des Türhüters beim Hofgericht zu Rotweil im 16. Jahrhundert.<sup>2)</sup> ‚Ruten‘ (*verges*) tragen die Türhüter im Lit des Justice des Königs von Frankreich.<sup>3)</sup> ‚Rutenträger‘ — *vergier* — hieß der Türsteher an der Chambre du plet im königlichen Palast zu Paris schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts,<sup>4)</sup> und von der Rute, die er als Türhüter zu führen hatte, trug der Gerichtsdieners des Châtelet seinen Namen *Huissier à verge*.<sup>5)</sup> Bald als *verges*, bald als *baguettes* werden die Stababzeichen der *huissiers* bei der *cour des aides*, bei der *chambre des comptes* und bei der *cour du parlement* zu Paris bezeichnet, während der erste *huissier* bei der *cour du parlement* zu Bordeaux einen mannslangen Gehstock (*gaule*) trägt.<sup>6)</sup> In England schritten den königlichen Reise-richtern *custodes ostiarum virgam portantes* vor.<sup>7)</sup> Auch auf deutschem Boden war die *virga* in der Hand des Türhüters nicht unbekannt. Auf einem Stich des M. Zasinger haut er auf die durch die Tür eindringende Menge mit der Rute ein.<sup>8)</sup> In altertümlicher Einfachheit erhielt sich noch während des 16. Jahrhunderts die *verge*, die der *prévost* von Paris zu tragen hatte, wenn er als *huissier* des lit de justice zu Füßen des Königs saß; es war eine weiße Rute.<sup>9)</sup> 1648 erhielt er dafür einen mit weißem Sammt überzogenen Stab.<sup>10)</sup> Anderwärts fing man schon früher an, solche Stäbe dekorativ umzugestalten. Der Usher beim Court of Ward in London (16. Jahrh.) trug einen fast mannslangen roten Gehstock mit Silberknopf.<sup>11)</sup> Im Einzug Karls V. zu Bologna, wie ihn N. Hogenberg schildert,<sup>12)</sup> reiten die *Virgiferi Hostiarii* und *Janitores* mit gedrehten Ruten nach Art der Heroldsszepter in den Händen, und eine städtische Behörde wie der Rat von Münster in

1) Kolor. Federzeichg. in Dieb. Schillings Berner Chronik (Ratssitzg. a. 1476), Stadtbibl. Bern Bd. III. — Malerei in Dieb. Schillings, des Luzerners, Chron. Stadtbibl. Luzern fol. 1 (reprod. in Steindr. vor der Ausg. der Chron.); dort der Knotenstock.

2) Titelholzschn. zu *Rotweilisch Hoffgericht* (Frankf. 1535).

3) Th. Godefroy *Le Cérémoniel François* I 502 (a. 1536). Lünig *Theatr. cerem.* I 1111. S. auch den an den Schranken sitzenden Rutenträger (obersten Türhüter?) auf dem Hogenbergschen Stich bei Hirth *Bilderb.* Nr. 1040.

4) J. M. Pardessus *Essai hist. sur l'organisation judic.* etc. 102. — Zwei Rutenträger (*huissiers*?) führen den H. v. Alençon vor den König in Ms. fr. 2679 Bibl. nat. bei M<sup>me</sup> De Witt *Les Chroniqueurs de France* IV 247.

5) Molière *Tart.* V sc. 4, wo aber Mr. Loyal seinen Stab nicht bei sich hat, was ihm vorgeworfen wird. Die *Virgae* der *servientes de castelleto* welche sie innerhalb der Mauern von Paris zu tragen haben, werden schon 1272 erwähnt, [Pajon de Moncets] *De l'origine des appariteurs des universités* etc. 62 f. — *Huissiers à verges* im 13. Jahrh. nach der flandr. Chronik oben 20.

6) *Le Grand Coutumier de France* (Druck 1539) fol. 292 b. Th. Godefroy *Le Cérémoniel François* I 100 (a. 1625), 86 (a. 1616). Nicht beschrieben sind die *huissier*-Stäbe, die Lünig *Theatr. cerem.* II 605 — 607 erwähnt. — Zur Sache s. auch Littré s. v. *Huissier*. — Ein Türsteher mit stangenartigem Stab auf dem Stich des Lucas v. Leyden v. 1510 im Anh. Nr. 248.

7) *Fleta* II 39 § 1. Vgl. auch Blount *Fragmenta antiquitatis* 24, 45, 75.

8) B. 13, reprod. bei A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 468 und bei E. Diederichs *Deut. Leben* Abb. 44.

9) Th. Godefroy a. a. O. I 464, 477, 491 (a. 1527), 501 (a. 1536). Eine entsprechende Figur auf der Min. bei Montfaucon *Monum.* III pl. VIII, die aber der Herausgeber für den ‚Kanzler‘ erklärt.

10) Lünig a. a. O. I 1113.

11) Stich nach einem Gemälde in *Vetusta Monumenta* I pl. 70.

12) Bl. 13 der Folge von Stichen (Autot. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 530).

Westfalen<sup>1)</sup> ließ sich ungefähr seit derselben Zeit silberne Beschläge für den Stab ihres Türstehers kosten. Später verbreitet sich dieser Luxus. Einen silberbeschlagenen Stab aus Ebenholz von 5 $\frac{1}{2}$  Fuß Länge mit dem Wappen der Stadt v. 1679 trägt der Türsteher des Mayor von York, ein silberbeschlagenes Bambusrohr v. 1700 der Usher des Lord Mayor zu London, einen ähnlichen Stab v. 1721 der zu Chester, eine etwa 3 Fuß lange Rute ganz aus Silber, mit einem vergoldeten Engel als Wappenhalter, der *virgifer* der Universität Oxford.<sup>2)</sup> Dem vornehmen weltlichen Haus durfte das Gotteshaus nicht nachstehen. Darum die Verwalter größerer Kirchen, wie sie sich heutzutage Dom- und Kirchenschweizer anstellen, so in alter Zeit *virgarii* oder *stebler* (*bastonniers*),<sup>3)</sup> deren Stöcke auch schon im Spätmittelalter prunkvoll verziert wurden.<sup>4)</sup> An die ehemalige *virga*<sup>5)</sup> erinnert noch jetzt das zylindrische, mit rotem Samt bezogene und mit Gold beschlagene Abzeichen, das die Türsteher der römischen Patriarchalbasiliken im Arm tragen. Diese dekorativen *virgae* würden vielleicht am ehesten an byzantinische Vorbilder denken lassen, wenn man sich an die goldenen und mit Steinen verzierten Ruten der Ostiarier am Kaiserhof zu Konstantinopel erinnert (oben S. 53). Aber die Hypothese müßte dann auf die Abzeichen der kirchlichen *virgarii* beschränkt werden. Ihrer weiteren Ausdehnung würde die Altertümlichkeit der oben erwähnten Formen widersprechen. Und ebenso der durchaus sinngemäße Gebrauch des weltlichen Abzeichens, wie er in Frankreich noch bis in die Neuzeit gewahrt blieb. Da nämlich dem Türsteher die Boteneigenschaft nur im Bereich des von ihm zu hütenden Hauses zukommt, darf er, streng genommen, seinen Stab nicht in einem fremden Haus, der Türsteher eines Gerichts nicht in einem fremden Gerichtshof tragen, will er nicht Gefahr laufen, daß er ihm dort zerbrochen wird.<sup>6)</sup>

6. Unter allen bestellten Dienern ist einer, den schon sein Name seit ältesten Zeiten als einen Verkünder kennzeichnet, der Büttel — ahd. *butil*, ns. *bodel*, ags. *bydel* ‚Bieter‘, im Sinne nicht sowohl eines Gebieters, als vielmehr eines Ankündigers, daher lat. *praeco* und in örtlich enger begrenzter Terminologie *schreiber*, *schreibote*, nl. *roeper*, afrz. *cricour*, *crierres*, engl. *crier*). Andererseits als Beauftragten seines ‚Herrn‘ stellt ihn vor der Titel

<sup>1)</sup> Ratsrechnungen v. 1536/37, 1545, 1556, 1593 in den *Veröffentlichg. d. hist. Kommission d. Prov. Westfalen I* (1898) 207, 208, 211, 219. Über den Türwärter ebendort 279. Der erhaltene Stab (angebl. ‚Bürgermeisterstab‘) beschrieben von A. Wormstall a. a. O. 174.

<sup>2)</sup> Alle 4 Insignien beschrieben bei Jewitt u. Hope II 465 f., I 61, II 118, 600. Zwei schwarze Stöcke mit Silbergriffen und Stadtwappen, wahrscheinlich einst für Türsteher bestimmt, zu Hereford a. a. O. I 297 (abgeb. 295), ein silberbeschlagener Stab v. 1589 zu Godalming a. a. O. II 352.

<sup>3)</sup> Du Cange s. v. *Virgarius*. Scherz-Oberlin *Gloss.* 1549. Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 374. F. Godefroy *Dict.* s. v. *Bastonnier*. — Zwei *stebeler* des Domes und einer von S. Peter zu Mainz a. 1435 bei Keutgen *Urkunden* Nr. 386 § 5; zwei Domstäbler zu Mainz a. 1729 bei Moser *Teut. Hofrecht* I B 223. *Virgiferi* bei S. Paul zu London, Dugdale *Hist. of St. Pauls* 243. — Aber nicht hierher, wie Zappert a. a. O. 194 meint, gehört der mit einem großen Stock um sich schlagende Evurger bei Thietmar Chron. III 4; er war Dom-Custos, aber kein Türsteher.

<sup>4)</sup> Erhaltene Stöcke führt Otte *Handb.* I 372 an. Dazu ein Stab mit Krystallknäufen (15. Jahrh.) im Histor. Museum zu Basel. — Die früheste Darstellg. ist vielleicht der Stabträger vor der Bundeslade im Hortus deliciarum bei Straub pl. 15 ter.

<sup>5)</sup> Eine solche, schon durch Kannelierung stilisiert, trägt der Tempelpförtner auf einem brüsseler Gobelin (c. 1500) in der Sammlg. Le Roy (in Lichtdr. abgeb. in *Catal. rais. de la Collection Martin Le Roy* IV pl. VII).

<sup>6)</sup> *Le Grand Coutumier de France* (Druck 1539) fol. 292 b.

*frónbote* (as. *vrône bode*),<sup>1)</sup> in jüngerer Zeit *gerichtsbote* (*nuntius curiae*). *landbote* (*nuntius generalis*) kann er heißen mit Bezug auf den räumlichen Kreis seiner Zuständigkeit, *landknecht*, *zentknecht*, *statknecht*, *gerichtsknecht*, *gerichtsamtmann*, — (nl.) *knape*, — *serviens*, *sergent* mit Bezug auf seine subalterne Stellung, mit der der öffentlichrechtliche Charakter seines Amtes oder seiner Einsetzung sehr wohl vereinbar ist, — endlich *waltbote*, *scherge* (ahd. *scarjo*) und *weibel* (*cursor*) mit Bezug auf einzelne Funktionen oder auf die Art seiner Tätigkeit. Das nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Gebieten der deutschen Tochterrechte regelmäßige Abzeichen des Büttels ist der Stab oder die Rute. Oftmals ist in Quellentexten davon die Rede. Der Herr, der den Büttel einsetzt, ‚gibt ihm den Stab in die Hand‘; er ‚leiht‘ ihm damit sein Amt und diesen ‚Botenstab‘ ist der Büttel nach Ablauf seiner Amtszeit dem Herrn zurückzugeben schuldig, der ihm dann das Amt mit eben diesem Stab von Neuem leihen mag.<sup>2)</sup> Soll er aber sein Amt verlieren, so muß er den Stab ‚lassen‘, d. h. er wird ihm ‚genommen‘.<sup>3)</sup> Da ihm der Stab von der Herrschaft gegeben ist oder doch als von ihr gegeben gilt, so kann dieser ihr Stab und Zeichen heißen<sup>4)</sup> und ‚bezeichnet der Stab die Gewalt, die der Büttel von dem Gericht hat‘.<sup>5)</sup> *Pour signe d'estre ministres de nos mandemens portront [sc. les sergens] ordinairement l'escusson de trois fleurs de lys . . . en l'espaule . . . avec la baguette en la main* sagt eine französische Ordonnanz v. 1572.<sup>6)</sup> Mit dem Stab in der Hand muß der Gerichtsbote Ladungen ausführen, Befehle zustellen, Pfändungen vornehmen, überhaupt seine Dienstgänge verrichten.<sup>7)</sup> Daher ‚den Stab zu dem Rechten begehren‘ soviel bedeutet wie den

<sup>1)</sup> *vrône* ist Adjektiv und wird in den älteren Quellen stets mitdekliniert; s. z. B. Ssp. Ldr. I 8 § 2 (*des vrönen boden*), 68 § 2, 70 § 3 (*deme vrönen boden*), 2 § 3, 63 § 5, III 45 § 5 (*den vrönen boden*). Dieses verkennt vollständig Chr. Eckert *Der Fronbote* etc. (1897) 9.

<sup>2)</sup> *Weist.* VI 580, 582, 583 (Eifel c. 1450). *Stadtb. v. Baden i. d. Schweiz* v. 1384 c. 30 (*Argovia* I 1860 S. 46). *Luxemb. Weistümer* 255 (a. 1574). — *Chroniken d. deut. Städte* XII 280 (a. 1372).

<sup>3)</sup> *Stadtr. v. München* Art. 457. *Zürich Stadtb.* II 349 Nr. 161 (a. 1423).

<sup>4)</sup> *Weist.* I 226 (*des gotzhus stab und zeichen* St. Gallen 1471), V 504 (*der herren stab* Unterelsaß 1490).

<sup>5)</sup> Rupprechts *Stadtrechtsb.* (her. v. Westenrieder) § 56 (S. 49).

<sup>6)</sup> J. Joly *La grande Conférence des Ordonnances* I 1123.

<sup>7)</sup> *Rechtsquellen v. Basel* I 758 (1719). *Stadtb. v. Freiburg i. Ü.* (her. v. J. Schnell) 29 N. 3. *Knapp Zenten* I 707. *Oberrhein. Stadtr.* Abt. III 1 (Schlettstadt) 265 (a. 1530). *Weist.* I 415 f. (Schwarzwald 15. Jahrh.), 727 (Unterelsaß 1338), III 68 (Westfalen), V 259 § 8 (Minzenberg 1427). *Maastricht Stat.* a. 1380 § 127, *Rec. a.* 1665 VII 13 (*Recueil. des anc. cont.* VII 122, 323). *Rechtsboek v. d. Briel* S. 83 (unten 71). *Verwijs-Verdam Woordenboek* VI 1492. J. Grimm *RA<sup>4</sup>* II 381. *Noordewier Nederduit. Regtsoudheden* 350. M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 179. *Les statuts . . . de la ville de Marseille* (p. Fr. d'Aix 1656) p. 129: *De muntis seu cursoribus curiae et baculis curiae . . . cursores jurent . . . quod fideliter faciant per totum unum annum messajarias et omnes alias causas et ea quae pertinebunt ad officium curiae . . . et quod portant baculos et calotas (Mützen) de signo comunitatis Massiliae et illos baculos et calotas det eis curia.* — *Cout. de Boulogne* art. 17 (bei Bourdot de Richebourg I 63). *Ordonn. v. 1566* bei Joly *La grande Conférence* I 1124. *Stadtr. v. Winchester* (13. Jahrh.) bei Jewitt-Hope I p. XX: *quatre serjanz . . . verges portanz a fere le comendement le mere e les bailifs.* S. auch ebenda p. XXIII, XXXI (a. 1292, 1321, 1344). — Den Fronboten mit dem Stab bei einer öffentlichen Ladung und bei einer Zustellung sieht man auf dem Holzschn. bei Damhouder *Praxis rer. civil.* (Antv. 1567) 101: er klopft mit dem Stab an die Tür, wo er die Zustellung anbringt. — *Fronbote mit Stab bei Leichenbegängnissen zu Nijmegen* *Oud Holland* XXIV 163.

Gerichtsboten zu einer Ladung auffordern.<sup>1)</sup> Beim Ansagen des Dinges oder bei einer Ladung schlägt er wohl mit dem Stab an das Haus oder die Tür des Botschaftempfängers, wie er auch beim Ausrufen des Dinges (vor dem Gerichtshaus?), etwa um sich Aufmerksamkeit zu verschaffen, mit dem Stab an die Mauer schlägt.<sup>2)</sup> Wenn er (in Frankreich) den anwesenden Botschaftempfänger mit dem Stab berührt,<sup>3)</sup> so dürfte darin ein Surrogat der Stabablieferung liegen. Der einzige Fall der Abgabe eines Dienststabes an den Destinatär der Botschaft ist es, wenn der Fronbote seinen Stab in das Haus des Geladenen wirft, der nicht öffnet oder sich nicht blicken läßt.<sup>4)</sup> In Rheinfranken verbleibt statt dessen ein Ersatzstab (*fronstab*) am Türpfosten des Geladenen.<sup>5)</sup> Bei Beschlagnahmen legt er nach niederländischen Rechten die Rute auf das Gut.<sup>6)</sup> Während der Gerichtssitzung steht er mit dem Stab in der Hand außerhalb der Schranne<sup>7)</sup> oder neben oder hinter dem Richter.<sup>8)</sup> Darum konnte man in England ein Versprechen vor Gericht unter Berührung der Weibelrute ablegen.<sup>9)</sup> In feierlichem Zug seines Gebieters schreitet er diesem mit dem Stab voran.<sup>10)</sup> ‚Niederlegen‘ aber oder ‚liegen lassen‘ muß er seinen Stab, wenn er vom Amt suspendiert ist.<sup>11)</sup> Einmal ist auch der Brauch belegt, daß der Fronbote (*licitor*) während seiner Dienstzeit seinen Stab zerbricht. Das geschieht zu Naumburg und zwar im gleichen Falle wo der Richter den seinigen zerbricht, am Schluß des Halsgerichts, dem zum Tod Verurteilten gegenüber.<sup>12)</sup> Da der Fronbote nichts abzuerkennen, nichts zu befehlen, insbesondere nicht das Gericht zu schließen hat, so kann das Stabbrechen hier nur als die symbolische Erklärung aufgefaßt werden, daß der Botendienst des Trägers gegenüber dem Verurteilten für immer beendet sei, was vollkommen mit der Erklärung des Stabbrechens in den früher erwähnten Fällen (S. 51, 69 f.) übereinstimmt.

Ist der Stab Kennzeichen der Botschaft, so erscheint der Büttel, der ihn trägt, als Vertreter seiner Herrschaft. Dieses veranlaßt den Jan Matthijssen zu dem Ausspruch:<sup>13)</sup> *So wanneer gement enen rechter of bode also gaende [d. h. der mit der Rute geht] misdede, die misdede des heren person properlicken.* Der hiemit gegebene strafrechtliche Schutz komme ihm hingegen nicht zu, wenn er sich ohne die Rute blicken lasse: *Ende wanneer man enen bode vint in weghen of in straten sonder roede in sijn hant, so machmen mit hem*

1) *Weist.* V 415 (15. Jahrh.).

2) *Weist.* IV 163 (Elsaß 1364), II 93 (Lothringen 1463). S. auch oben S. 68 N. 7 a. E.

3) Rageau-De Laurière *Glossaire du Droit François* (1882) s. vv. *Verge, Sergent*.

4) Vgl. das Verfahren des Prévost v. Doullens a. 1390 bei Du Cange s. v. *Virga* 5 i. f.

5) Haltaus s. v. *Fronstab* (*einen sichtbaren fronstab an die dorenpost machen*).

6) Maastricht Cost. a. 1665 VII 13 (*Recueil* p. 291). Limburg Wijds. 48 (S. 253). Jo. Cannegieter *Dom. Ulpiani Fragm.* (1768) 449. Vgl. auch J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 107, 511.

7) H. Knapp *D. Zenten des Hochst. Würzburg* I 1 S. 91 (a. 1590). Wiener-Neust. Stadtr. c. 21. L. v. Eybs *Aufzeichg. ü. d. k. Landgericht ... Nürnberg* (her. v. Vogel) § 3.

8) *Österr. Weist.* II 11 (Unterintal 17. Jahrh.). *Oud Holland* XXIV 165 f. (Nijmeegen 1461, 1593, 1624, 1803). S. auch unten S. 70 N. 8.

9) Hengham bei Pollock u. Maitland *The Hist. of Engl. Law* II<sup>2</sup> 187 (*super virgam clamatoris*).

10) *Protok. d. Vereins f. d. Gesch. Göttingens* 1897 S. 16 (a. 1664). — Jewitt-Hope II 2 (Lancaster) I p. LIX (Chichester a. 1707). Lünig *Theatr. cerem.* I 1343, 1379 (Westminster).

11) *Weist.* V 524 § 12 (Unterelsaß). Schmeller *Bayer. Wörterb.* II 717 (a. 1465).

12) G. A. Fichselius *De solenni fractionis baculi ritu etc.* (1732) 34 f. — E. v. Moeller in der oben 61 N. 1 angef. Abhandlg. 99 erwähnt die Tatsache, befaßt sich aber nicht weiter mit ihrer Erklärung.

13) *Rechtsboek v. d. Briel* S. 83. — S. auch Noordewier *Regtsoudheden* 350.

leven als mit enen anderen. Want het is een regel inden rechte: . . . een bode mit een roede, een slechte man sonder roede. Insofern gehört nach Ulr. Tengler unter andern Abzeichen wie ‚der Herrschaft Kleid, rote Hauben‘ auch der Stab zu den Zeichen, woran man den Fronboten als ‚gefreiten Diener‘ erkennt,<sup>1)</sup> und der hauptsächlich in Mitteldeutschland verbreitete Titel *freibote* wird wohl so zu erklären sein. Nach alledem verstehen wir, wie das Wort ‚Büttelstab‘ metaphorisch das Amt des Büttels oder auch dessen Amtsbezirk,<sup>2)</sup> oder wie ebenso metaphorisch das Wort ‚Stab‘ oder ‚Rute‘ den Büttel selbst bedeuten,<sup>3)</sup> — und daß das Wort ‚Rutenräger‘ (nl. *roededragher*, *roedragher*,<sup>4)</sup> — mlat. *virgifer*, *virgator*, *virgarius*, span. *verguero*, engl. *verger*, — franz. *sergent à verge*, frankolat. *nuntius virgae*<sup>5)</sup>) oder ‚Stockträger‘ (nl. *stocdragher*, — frankolat. *bacularius* oder *bastonerius*, altfranz. *sergent bastonier*, engl. *baston*<sup>6)</sup>) Amtstitel des Fronboten werden konnte. Doch ist zu beachten, daß der Büttelstab der Symbolik deutscher Rechte und solcher Rechte, die von deutschen beeinflußt sind, eigentümlich ist. Der skandinavischen ist er ursprünglich unbekannt. Verhältnismäßig früh wird er in Dänemark erwähnt.<sup>7)</sup>

Über das Aussehen des Büttelstabs unterrichtet uns das archäologische Material, das durch verschiedene Angaben schriftlicher Zeugnisse ergänzt wird. Der Gehstock hat sich auch in der Hand des Fronboten in einigen insbesondere oberdeutschen Gerichten ziemlich lang in die neuere Zeit herein erhalten. Gewöhnlich ist es ein glatter Stock ohne Griff und Verzierung;<sup>8)</sup> zuweilen schließt er oben mit einem Kugelknäuf ab.<sup>9)</sup> Aber auch der

<sup>1)</sup> Layen-Spiegel (1511) fol. 4a. Vgl. auch *Weist.* III 68. *Oud Holland* XXIV (1906) 167 f. nebst Abbildung (Kovel zu Nijmeegen).

<sup>2)</sup> dem büttelstab unterworfen, *Weist.* V 515—517, im b. gelegen, Nürnberg. Reform. (a. 1484) I 3.

<sup>3)</sup> S. engl. *tippstaff!* — Der Gläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde hat, *mach den debiteur bij eene cortte roede . . . doen sommeren*, *Recueil, Ville d'Anvers* I 186 (a. 1545). Vgl. auch ‚dem Büttelstab unterworfen‘ in der vor. Note.

<sup>4)</sup> Rechtsboek v. d. Briel S. 83. Stallaert *Gloss. s. v. enaep* Nr. 7 (S. 80), Verwijs-Verdam *Woordenboek* VI 1494 f. H. D. J. van Schevighaven *De Nijmeegsche Roededragers* (in *Oud Holland* XXIV 1906 S. 161—170).

<sup>5)</sup> Du Cange s. vv. *Virgifer*, *Virgarius*, *Virgatores*, *Nuntius Virgae*. *Le Grand Coutumier de France* (Druck 1539) fol. 15 b, 19 a, 36 a, 38 b. J. Imbert *Les quatre livres* etc. (1552) 6. J. Joly *La Grande Conférence des Ordonnances* I (1627) 1120, 1124. Rageau-DeLaurière *Glossaire du droit François* (1882) s. v. *Sergents à verge* (Belege seit 1302) u. *Verge*.

<sup>6)</sup> Stallaert a. a. O. Du Cange s. vv. *Bacularius* 1 (Belege v. 1277, 1286, 1312) u. *Bastonerius* (Bel. v. c. 1100? u. 1307). Rageau-DeLaurière a. a. O. F. Godefroy *Dict. de l'anc. langue Fr.* VIII 302.

<sup>7)</sup> Kopenhagen Stadtr. a. 1294 77 (bei Kolderup-Rosenvinge *Samling* V 115): Ladung *per preconem portantem baculum habentem signum episcopi*.

<sup>8)</sup> Miniaturen in Mss. franç. 9198, 9199 Bibl. nat. Paris (c. 1300, Lichtdr. in *Miracles de Notre Dame* I Par. 1906 pl. 14, II pl. 71. Min. in der französischen Übers. des Valerius Maximus zu Breslau (Stadtbibl.), flandr. 15. Jahrh. (in Autof. bei Prutz *Staatengeschichte* II 567). Tafelbild des Jaime Huguet c. 1440 Anh. Nr. 216). Altarflügel (Ecce homo) v. Meister d. Hausbuches (?), reprod. i. *Jahrb. d. preuss. Kunstsammlg.* 1879 S. 179. Tafelbild Nr. 128 (Jesus vor Pilatus) im Mus. zu Köln (s. Anhang Nr. 31). Fresko (S. Paulus vor Festus) in östl. Gewölbezwickel der I. Arkade im Kreuzgang zu Brixen (g. 1500). Holzschn. in d. *Bamberg. HalsgerO.* Druck v. 1507, s. Anhang Nr. 37, Druck v. 1531 fol. 3b, 4b, 15 b, 19b, 34 b, 39a, 40b (teilw. schon im Druck v. 1508 und reprod. bei Heinemann *Der Richter* Abb. 18, 31, 37, 46, 47). Holzschn. im Laienspiegel v. 1509 fol. 34 a, 42 a, 146 b, umgearbeitet und verkleinert im Laiensp. v. 1511 (? Strassbg.) fol. 13 a, 17 b, 81a. Titelkupfer in Damhouders *Praxis rer. crim.* Antv. 1562 Holzschn. in Millaeus *Prax. Crim.* (Par. 1541) fol. 8a. Kupfer v. J. M. Motz ‚*Ein Scharwächter*‘ (18. Jahrh., reprod. bei Heinemann Abb. 129).

<sup>9)</sup> Holzschn. im Livius v. 1523 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 17, wo aber die Figur mit dem

Knotenstock war noch im 16. Jahrhundert in Gebrauch.<sup>1)</sup> Weiterer Verbreitung erfreute sich die ‚Weibelrute‘, wie die oben angeführten Amtstitel beweisen. Der Ausdruck *weibelruote* war schon im 13. Jahrhundert technisch.<sup>2)</sup> Die Weibelrute ist ein bald langer, bald kurzer Stab, zuweilen sich nach oben verjüngend und biegend, den sein Träger am untern Ende anfaßt und nach Jan Matthijssens Anweisung<sup>3)</sup> *hoghe rechtop ende niet ter syden dalende* halten sollte, meist aber nachlässiger handhabt, z. B. schultert.<sup>4)</sup> An einigen Orten unterschied man, als das Fronbotenamt sich spaltete, eine lange und eine kurze Rute je nach den Funktionen der nunmehr verschiedenen Ämter (s. unten S. 74). Hie und da, insbesondere in der Ostschweiz und in den Niederlanden bis in 17. Jahrh. bevorzugte man noch die uns von S. 12, 28, 58 her bekannten Ruten mit Astansätzen.<sup>5)</sup> Anderwärts fing man jedoch schon im Mittelalter an, den Fronbotenstab dauerhafter auszustatten. Man versah ihn an seinen Enden mit Metallbeschlägen. Den *tipstaff* beim Court of Kings Bench und beim Court of Common Pleas, wonach die Boten bei diesen englischen Zentralgerichten

Stock irriger Weise als ‚Kläger‘ erklärt ist). Kupfer (Ratsbote zu Straßburg 1630): *Ich sag wan man soll für Kleinen / Oder Groszen Rath erscheinen* (reprod. bei Heinemann Abb. 130). — Kupfer (Stadtknechte zu Nürnberg, 17. Jahrh.?) bei Heerdegen-Barbeck *Altnürnberg* Lief. I Bl. 11 Nr. 4. Aquarelle, den Freiburger Stadtknecht darstellend (18. Jahrh.) im städt. Museum zu Freiburg i. Br. und in meinem Besitz.

<sup>1)</sup> Titelholzschn. (v. H. Burgkmair d. Ä.) zum Laienspiegel v. 1509 und Klagspiegel v. 1536 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 52). Gouachemalerei in Dieb. Schillings Chron. auf der Stadtbibl. zu Luzern (g. 1513) fol. 210 a (Autot. bei Heinemann *Der Richter* Beil. 17, 18, wo die Zeit d. Hs. falsch angegeben). Zeichnung in Schodolers Chronik Bd. III (Ms. Bibl. Zür. 18, c. 1515) fol. 1 (Autot. bei Zemp *Bilderchroniken* 128). — Gerichtsbild im Rathaus zu Wesel (1520) in Autot. bei v. Below *D. ält. deut. Städtewesen* Abb. 48 und Heyck *Deut. Gesch.* II Abb. 254. — 2 Büttelstäbe v. 1826, über 7 Fuß lang, oben mit Silberknäufen, zu Kingston-on-Hull, beschr. bei Jewitt-Hope *The Corpor. Plate etc.* II 527.

<sup>2)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 380. S. auch *virga clamatoris* oben S. 69 N. 9.

<sup>3)</sup> Rechtsboek v. d. Briel S. 83. Vgl. auch *Munimenta Gildhalliae* I 56 (v. d. bedelli wardarum): *virgas albas et rectas in manibus suis gestantes*. — J. Schnell *D. Stadtbuch v. Freyburg i. Ü.* 29 N. 2: *mit . . . unfrechtem stab*, — Knapp *Zenten* I 694: *musz er den aufgerichteten stab in der hand führen*. Entsprechend die Holzschnitte in *Bamberg. Halsger. O.* 1507 fol. 34 a (verklein. Reprod. bei Kohler u. Scheel *Die Carolina etc.* II S. XLIX), Damhouder *Enchiridion rer. crim.* (Lov. 1554) p. 394.

<sup>4)</sup> Miniaturen in Paris Bibl. nat. Ms. 1208 (bei Rohault de Fleury *La Sainte Vierge* I pl. 86), Ms. lat. 8846 (c. 1300) fol. 128 b (Lichtdr. in *Psautier illustré* 1906 Taf. 82), Ms. franç. 9198 (a. 1456, Lichtdr. in *Miracles de Notre Dame* I pl. 27). Berlin K. Bibl. Ms. Hamilt. 193 (Beaumanoir) fol. 161 a, 186 a. Pariser Relief a. 1440 bei Lacroix *Sciences et Lettres* Fig. 26. Fresco des A. Mantegna bei den Eremitani zu Padua g. 1459 (Holzschn. b. Lübke *Gesch. d. ital. Malerei* I 462, Autot. bei H. Thode *Mantegna* Abb. 10). Aulendorfer Hs. v. Richenthals Konzilschron. p. 22 (der Lichtdruckreprod.). Konstanzer Hs. derselben Chron. fol. 11 b, 12 a b, 19 b, 20 a, 73 b, 103 b, 104 a (der fotogr. Reprod. Leipzig Gracklauer) Steinrelief im Rathaus zu Breslau, abgeb. bei A. Schultz *Das Rath. zu B.* Taf. XII 1). Miniat. in der Hamburger Stadtr. Hs. 1497, verklein. in Steindr. bei Lappenberg *D. Miniaturen etc.* Taf. 5. Altarflügel (c. 1470) im Nation. Mus. zu München Katal. Nr. 275. Altarflügel (15. Jahrh.) zu Stockhausen i. Westf. (Autot. in *Bau- und Kunstdenkm. v. Westfalen Kr. Meschede*). Kolor. Federzeichgg. im Dib. Schillings Berner Chron. (Bern Stadtbibl.) III fol. 44 a, 47 b, 54 b, 116. Holzschn. in *Bamberg. Halsger. O.* 1507 fol. 27 b (vgl. vor. Note). Millaeus *Praxis criminalis* (Par. 1541) fol. 8 a, 55 b, 56 a, 61 a. Susanna-Goblin im Kunstgew. Mus. zu Berlin (g. 1600) Raum X. — Holzschn. (Pedell beim Reichskammergericht) reprod. bei G. L. Maurer *Gesch. d. Gerichtsverf.* Abb. C. — Rading. (4 Gerichtsboten bei der Schleifung eines Missetäters, 18. Jahrh.) in meinem Besitz. — Kupfer (der Einspännige und der Stadtknecht beritten) bei Heerdegen-Barbeck *Altnürnberg* H. I Bl. 11 Nr. 3 (g. 1700). — Auf dem Holzschn. in *Bamberg. Halsger. O.* Druck v. 1531 fol. 18 b wehrt der Büttel mit dem Stock die Menge ab. — S. ferner die engl. Darstellungen unten S. 72 N. 1.

<sup>5)</sup> Gemalte Glasscheibe in der Bibl. des Klosters Einsiedeln (Gericht zu Einsiedeln 1592 (s. Taf. I 1)).

genannt wurden, zeigen uns Miniaturen einer Hs. von c. 1450.<sup>1)</sup> In neuerer Zeit machte auch der Fronbotenstab ähnliche dekorative Wandlungen durch wie der Heroldstab. Er erhielt einen Griff oder am obern Ende eine Bekrönung, Beschläge aus Silber, Zierstücke und Embleme aus Metall oder aus Elfenbein, Inschriften. Beispiele bieten in stattlicher Menge insbesondere die schweizerischen Museen und die Schatzkammern englischer Städte.<sup>2)</sup> Sehr frühzeitig dagegen findet sich die Vorschrift, daß der Büttelstab das Zeichen des Gerichtsherrn tragen müsse.<sup>3)</sup> Und auch dafür fehlt es nicht an Proben aus späterer Zeit.<sup>4)</sup> Teils aus dem gleichen Grund wie auf diese Bezeichnung, teils aber wohl auch um den Büttelstab von andern Botenstäben zu unterscheiden, legte man schon seit dem hohen Mittelalter auf seine Bemalung Gewicht. Nach Ulr. Tengler tragen wenigstens ‚an etlichen Enden‘ die Fronboten *gemalte stebe*. Ein Gerichtsbote mit rotem Stab kommt in der Berliner Beaumanoir-Hs. (fol. 161 a) vor.<sup>5)</sup> Die Weibelstäbe in Dib. Schillings Berner

Wappen des Weibels zu Tablatt auf einer gemalten Glasscheibe v. 1597 im Museum zu St. Gallen (Gericht zu Tablatt). S. ferner unten N. 2. — Eine lange an der Spitze sich biegende Rute mit Astansätzen (‚Dornen‘) trägt der berittene Bote des Herodes, der zu Betlehem den Kindermord ausführen läßt, auf dem Gemälde des Pieter Lastmann in der Gal. zu Braunschweig Nr. 209. Abzeichen eines sergeant könnte auch die geästelte Rute sein, die einer unter den Leuten des Jean de Châteaugiron hält, auf einer Miniat. des 15. Jahrh. bei Montfaucon *Monum.* III pl. LXVIII.

<sup>1)</sup> Hs. in der Bibl. des Inner Temple, farbig, reprod. in *Archaeologia* Bd. XXXIX pl. 17, 18, darnach in Umrissen bei F. A. Inderwick *The Kings Peace* (1895) 80, 82. Beschlagene Büttelstäbe englischer Städte beschreiben Jewitt und Hope I 11, 12, 203, 277, 333, II 9, 273, 298.

<sup>2)</sup> Drei Stück aus Holz mit einfachem glattem Schaft, Ring über dem Griff und Knopf am untern Ende im sog. Rittersaal des Schlosses zu Burgdorf. — Vier Stück, vom selben Typus, doch mit Beinknäufen im Histor. Mus. zu Bern Nr. 259. — Eines aus Murten ebendort Nr. 457 (s. auch unten Note 4). — Eines mit Silberbeschläge und zwei mit Elfenbeinzierraten aus Nidau ebend. Nr. 434. — Zwei mit Silberzierraten aus Aarberg ebend. Nr. 458 (s. auch unten Note 4). — Eines aus Trachselwald ebend. Nr. 2283. — Ein Stab aus braunem Holz mit Astansätzen, ein anderer aus schwarzem poliertem Holz mit eingeschlagenen Silbernägeln, deren Köpfe die Astansätze des vorigen nachahmen, ein dritter aus schwarzem Holz ohne derartige Ansätze, alle drei aber mit silbernen Knäufen im Histor. Mus. zu Thun. — Einen Stab mit einer Krone am obern Ende hält ein Sergent am Hofe des Grafen Gaston Phoebus v. Foix zu Orthès auf einer Miniatur einer Froissart-Hs. (reprod. in freiem Holzschn. bei Th. Jones *Sir John Froissarts Chronicles* II 69), — einen szepterartig profilierten Stab der Bote hinter den Gerichtsschranken auf einer Miniatur des Ms. Harl. 2681 (im Brit. Mus.) fol. 1 (in Lichtdr. bei Stealy *The Guilds of Florence* 84). — Übermannslange Büttelstäbe und kürzere mit Beschlägen und Bekrönungen beschreiben Jewitt und Hope a. a. O. I 11, 12 (Abbildg. S. 10), 93, 203, 240, 252, 277 (Glocke als Bekrönung 1715), 333, 363 (als Bekrönung eine Hand, die ein Stäbchen hält), II 9, 179, 270, 273 (Burg als Bekrönung), 276, 298, 320, 388 f. (Abb.), 407, 431. S. auch die Darstellung des Parish beadle auf dem Gemälde v. Dav. Wilkie. — Die ‚Rute‘ eines Roededrager zu Nijmeegen wahrscheinl. v. 1522 mit 1580 abgeb. in *Oud Holland* XXIV (1906); sie ist aus Eichenholz, 1,33 m lang und war ehemals ‚gefärbt‘.

<sup>3)</sup> S. das Kopenhagener Stadtr. v. 1294 oben S. 70 N. 7, ferner das Stat. v. Marseille oben S. 68 N. 7 und die französ. Bestimmungen bei Du Cange s. v. *Messagaria* (a. 1306) und s. v. *Servientium baculi* (S. 447 a. 1368, 1369). Die Rute zu Nijmeegen (s. vorige Note) ist mit den Wappen der Stadt und des Grafen v. Geldern versehen.

<sup>4)</sup> Einer der in Note 2 erwähnten Aarberger Stäbe zeigt das Wappen der Stadt und die Jahrzahl 1668, der ‚Weibelstab‘ im Hist. Mus. zu Bern Nr. 457 die Inschr. ‚Murten‘, der Stab des Augsburger Weibels am Oberende den Pinienzapfen (Taf. E bei D. Langenmantel *Hist. des Regiments in . . . Augsb.* 1725). Englische Stäbe bei Jewitt-Hope I 81, 252, 333, 357, II 2, 9, 34, 166, 172, 270, 273, 276, 298, 320, 357, 358, 411.

<sup>5)</sup> Roth soll nach Rageau-De Laurière *Glossaire* s. v. *Baston* der Stab des englischen Apparitor sein.

Chronik (oben S. 71 N. 4) sind sämtlich gelb.<sup>1)</sup> Eine grüne Rute wird in den Niederlanden erwähnt, die aber vielleicht nicht grüner ist als die sog. ‚weiße‘, d. h. eben auch nur von der Rinde entblößt, — eine rote dagegen beim Hofgericht zu Köln.<sup>2)</sup> Der Stab des Stadtboten zu Straßburg war halb grün, halb weiß.<sup>3)</sup> Zu allen Zeiten und in weitester Verbreitung kehrt doch der weiße Stab wieder. Weiß ist die Rute des französischen Gerichtsdieners,<sup>4)</sup> weiß sind die Stäbe der Gerichtsboten in der Hamburger Stadtrechts. v. 1497 und der Fronbotenstab auf dem S. 71 N. 3 angeführten Tafelbild im Münchener Nationalmuseum. Einen weißen Stab führt der Gerichtsbote in Bochum und zu Rothenburg a. T.<sup>5)</sup> Weiß waren nach dem Liber albus der Gildhalle I 2 c. 12 die *virgae* der *bedelli wardarum* in London, weiß die *tipstaffs* beim Court of Kings Bench und beim Court of Common Pleas (oben S. 71 f.), schwarz dagegen beim Exchequer.<sup>6)</sup> Mit weißen Ruten oder Stäben gingen noch um 1700 in deutschen und englischen Städten Ratsboten vor dem Bürgermeister her.<sup>7)</sup> Weiß endlich ist auch die *vara* des spanischen Alguazil.<sup>8)</sup>

Seit dem 14. Jahrhundert kommen die Ämter von Spezialfronboten auf, mit denen eine sowohl in England wie auf dem Kontinent geläufige Vorstellung sehr folgerichtig das Stababzeichen verbindet. Den Pedell der Universität kennzeichnet schon sein Amtsname als einen Büttel. Sein Dienstzeichen war, bevor es das sog. Universitätsszepter gab (s. unten S. 79) die *virga* oder *virgula*, womit er wenigstens bei Feierlichkeiten vor dem Rektor (oder auch einer Fakultät), an den englischen Universitäten vor dem Kanzler und Vizekanzler hergehen mußte.<sup>9)</sup> Noch gegen den Ausgang des Mittelalters, als schon an

<sup>1)</sup> In des Luzerners Dieb. Schilling Chron. auf der Stadtbibl. zu Luzern (g. 1512) fol. 71 b ein gelber, 72 b ein brauner Stab des Weibels.

<sup>2)</sup> Noordewier *Nederl. Regtsoudheden* 350. Verwijs-Verdam *Woordenb.* VI 1493. *Denkwürd. d. H. v. Schweinichen* (her. v. H. Oesterley) 105: ein langer gefärbter roter Dorn (1576).

<sup>3)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 380. Mehrfarbig auch der in N. 4 S. 72 erwähnte Augsburger Weibelstab. Mehrfarbige Stäbe zu St. Cleare beschr. bei Jewitt-Hope I 52. Doppelfarbiger Stab auf dem Fresko des Filippino Lippi in der Brancacci-Kapelle (Carmine) zu Florenz.

<sup>4)</sup> Ad. Junge *Über Gerichtsbeamte ... des alten Frankreich* (1906) 102. Weiße Rute in der zit. Beaumanoir-Hs. fol. 186 a; anders fol. 161 a, wo ein gebundener Dieb von einem Mann mit rotem Stab vor Gericht geführt wird (s. oben 72 N. 5 u. wegen des Farbenunterschiedes unten Abschn. VI). — Ein *bâton fleurdelisé* wird den Sergents zugeschrieben bei Boutaric *La France sous Phil. le bel* 173, A. Luchaire *Manuel des instit.* 553.

<sup>5)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186. *Weist.* III 68. A. Merz *Rothenburg* 53.

<sup>6)</sup> Abb. in *Archaeologia* XXXIX pl. 18 u. bei Inderwick *The Kings Peace* 124. *Short silver wands* tragen die *Vergers* im Königsgericht bei Shakespeare *King Henry VIII.* Akt II 4 nach der Bühnenanweisg. — Schwarz angestrichen oder aus dunkler Holzart sind häufig die bei Jewitt-Hope beschriebenen engl. Büttelstäbe seit dem 17. Jahrh. Schwarz sollte der lange Stab des französ. Gerichtsboten sein nach einem republikanischen Kostümentwurf im Nat. Mus. zu München Saal LXV Schrank 2 Blatt 5294.

<sup>7)</sup> *Protokolle ... des Ver. f. d. Gesch. Göttingens* I (1896/97) 16 (a. 1664). Jewitt-Hope I S. LIX (Chichester 1707). Ein älteres Beispiel ebenda II 383 (Warwick 1571).

<sup>8)</sup> Zweimal dargestellt in der Papierhs. Nr. 22474 (Trachtenbuch c. 1530–40) des German. Mus. zu Nürnberg fol. 32, 63. Auf dieses reichhaltige Trachtenbuch über das Reich Karls V. sei hier besonders aufmerksam gemacht. Es stammt von oberdeutscher Hand und ist, wie es scheint, nach verlässigen Vorlagen gefertigt. — Eine ähnliche Figur wie die obigen sieht man auf dem Gemälde eines Auto-da-fé im Prado Nr. 534 (Photogr. Laurent).

<sup>9)</sup> Cambridge: ein Rechtsfall v. 1276 bei Jewitt-Hope II 600. Wien: Stat. v. 1385 bei Kink *Gesch. d. Wiener Univers.* II 172 N. 1. Köln: Stat. v. 1392 bei G. Kaufmann *Gesch. d. deut. Universitäten* II 183 N. 3.

den meisten andern Universitäten jene *virga* durch das ‚Szepter‘ ersetzt war, stand sie in ursprünglicher Einfachheit zu Löwen in Gebrauch, wie die gravierte Grabplatte des Löwener Theologieprofessors Jakob Schaelewaerts († 1483) im Dom zu Brügge beweist.<sup>1)</sup> Zu Oxford und Cambridge kommen die Pedellstäbe noch jetzt in alter Weise zur Verwendung. Die ältesten stammen aus dem 16. Jahrhundert, sind aber noch älteren Mustern nachgebildet. Alle sind ungefähr 4 Fuß lang, aus Silber und mit Endknäufen, Inschriften und Stifterwappen versehen. Vor dem Vizekanzler werden sie umgekehrt getragen, in Anwesenheit des Königs zum Zeichen der Ergebenheit ihm zu Füßen gelegt: der Fronbote stellt sich seinem Oberherrn zur Verfügung.<sup>2)</sup> Ein Spezialfronbote im Militärgericht ist zuerst in den französischen Heeren, seit dem Beginn der Neuzeit auch in den andern der Proföß (*praepositus guerrae*). Als bald wird in Deutschland auch sein Dienststock erwähnt. Im J. 1525 machten die aufständischen Bauern zu Rappoltsweiler aus Stangen von Kirchenfahnen ‚Profosenstäbe‘.<sup>3)</sup> Die illuminierten Holzschnitte des Cgm. 3663 (a. 1545)<sup>4)</sup> veranschaulichen uns diese Abzeichen. Der ‚oberste Proföß‘ und der ‚Oberste über alle Profosen‘, beide beritten, stützen dort einen kurzen zylindrischen, von Roth und Gold umbänderten Stab, ähnlich dem des Feldmarschalls auf den Oberschenkel. Längere, aber sonst gleiche Stäbe schultern die ihre Vorgesetzten zu Fuß begleitenden [Unter-], ‚Profosen‘. Auf einem Stich aus dem Ende des Jahrhunderts führt der ‚General-Proföß‘ einen Gehstock, an dessen oberem Ende eine Quaste hängt.<sup>5)</sup> Es war nur folgerichtig, obwohl 1404 das Parlament es ihm verbot, wenn der Troßmeister (*roy des ribaux*) im französischen Heer seine Diener nach Art der königlichen Huissiers Ruten (*verges*) tragen ließ.<sup>6)</sup> Ein Spezialfronbote war ferner in flandrischen Städten der Versteigerungsbeamte. Der Titelholzschnitt zu Jod. Damhouders *Subhastationum compendiosa exegesis* zeigt auf offener Straße inmitten zweier ‚*Praecones*‘, wovon einer in die Trompete stößt, der andere sich zum Verlesen einer Urkunde anschickt, den ‚*Subhastator*‘. Dieser hält in der linken Hand eine lange Rute, woran die Astansätze stehen geblieben sind.<sup>7)</sup> Es ist das Abzeichen, wonach man zu Antwerpen den *officier van der langher roeden* (*portator longae virgae*) oder kürzer den *roedragher* benannte. Er war der erste Unterbeamte des Ammann und hatte sich auch mit Beschlag-

<sup>1)</sup> In Lichtdr. (nach Durchreibung) bei W. F. Creeny *A Book of Facsimiles of Monumental Brasces* (1884) 44: neben dem Professor und gegenüber den Studenten, die sämtlich bedeckten Hauptes dasitzen, steht barhäuptig ein junger Mann in langem Rock, der mit der rechten Hand einen schlichten grifflosen Stab schultert. — Über eine hölzerne *virga* zu Paris (1455) s. unten S. 79.

<sup>2)</sup> Jewitt-Hope II 598—602, wo genaue Beschreibung.

<sup>3)</sup> Relation bei N. Vogt *Rhein. Geschichten* IV 51.

<sup>4)</sup> ‚Kriegsordnung‘ v. Solms u. Beimeiborg fol. 90b, 93b (Photogr. Teufel PlNr. 641, 646). — Vgl. auch den bemalten Stab des ‚Obersten Feldprofosen‘ auf dem Holzschn. des Jost Amman in L. Fronspergers *Kriegsordnung* (Ausz. 1563) fol. VIIa.

<sup>5)</sup> *Abris des Urtheils und Execution mit dem Graven von Hardeck* ... 1595. — Stab des ‚Reichsprofosen‘: *Vollständ. Diarium* ... [der] *Crönungssolennitäten* ... 1712 *Contin.* 19, *Diarium v. ... Wahl und Crönung* ... 1742 I S. 169, 204, *Diary v. d. Crönung* ... 1746 S. 89.

<sup>6)</sup> Arret bei Du Cange *Gloss.* VII 184 Sp. 2 s. v. *Rex ribaldorum*.

<sup>7)</sup> Hinter Damhouders *Pupillorum Patrocinium* etc. (Antv. 1564) fol. 158b, auch *Praxis rer. civ.* (Antv. 1567) S. 540. Darnach reprod. bei P. Lacroix *Mocurs* etc. Fig. 261. — Vom Subhastator im Allgemeinen handelt Damhouder a. a. O. fol. 166f., von dem zu Brügge insbes. fol. 140. — Die *coerte roede* zu Antwerpen sieht man zweimal in der Hand von Fronboten bei Damhouder *Praxis rer. civ.* (1567) S. 101.

nahmen und Friedensgeboten zu befassen.<sup>1)</sup> Zu Brügge und in den benachbarten Orten gab es einen Versteigerungsbeamten unter dem Namen des *stockhouder*; das Versteigern nannte man dort ein *verkoopen metten stocke*.<sup>2)</sup> Ein ähnliches Vollstreckungsamt wie das soeben erwähnte war bei einigen deutschen Gerichten, insbesondere bei ‚kaiserlichen Landgerichten‘ das das ‚Anleiters‘, und auch diesem kam dem Anschein nach ehemals der Stab als Abzeichen zu. Beim Zug zum Landgericht Hirschberg reitet noch im 18. Jahrhundert dem Landrichter der Anleiter mit einem Stab voraus. Damals soll er sich dabei freilich des ‚Landgerichtsstabes‘ bedient haben. Aber der Anleiter wird im einschlägigen Bericht als ‚Herold‘, *Caduceator vulgo Heroldus* bezeichnet, was darauf deutet, daß man den Stab nicht sowohl für des Richters sondern für sein Abzeichen ansah.<sup>3)</sup> Beim ‚Pfänder‘ zu Nürnberg traf dieses jedenfalls zu.<sup>4)</sup> Unter dem gleichen Gesichtspunkt kann der Stock des Gefängniswärters erklärt werden, dessen Amt in Frankreich als *praepositura* auch mit dem des Profosen (oben S. 74) sich berührt. Einen langen weißen, an den Enden beschlagenen Stab führt auf einer englischen Miniatur um 1450 der Gefängniswärter, der einen Gefesselten vor die Kings Bench begleitet.<sup>5)</sup> In Cod. gall. m. 6 (a. 1458) fol. 332a stellt ein französischer Künstler einen Kerkermeister mit einer schlichten Rute dar. Im Pontificale von Metz (14. Jahrh.) trägt der Hase als Kerkermeister einen dicken Stab mit 4 Astansätzen.<sup>6)</sup> In Clm. 3900 (c. 1250) hält der Kerkermeister, der an der Tür des Gefängnisses steht, einen Gehstock in der rechten Hand.<sup>7)</sup> Schließlich sind auch gewisse polizeiliche und finanzielle Ämter wenigstens in bestimmten Beziehungen dem des Fronboten analog. Dahin gehört das des Geleitsmannes oder Geleitsreiters, woraus sich erklärt, daß die Stadt Nürnberg ihre Geleitsreiter noch im 17. Jahrhundert außer ihren Waffen Ruten, später Stöcke führen ließ.<sup>8)</sup> Es gehört ferner dahin das Amt des Flurschützen, so daß, wenn wir von ‚Schützenstäben‘ hören,<sup>9)</sup> wir es verstehen, wie das Abzeichen des Büttels auf den Schützen übergehen konnte. Nicht anders verhält es sich mit dem ‚weißen geschälten Stab‘ des zum Pfänden ausreitenden Forstmeisters nach dem Jülicher Weistum v. 1342 (oben S. 7),<sup>10)</sup> mit den Ruten, welche die Bergleute, Wachtmeister, Zechmeister und Weinzirl des österreichischen Klosters Heiligkreuz bei Rückgabe

<sup>1)</sup> *Recueil, Quart. d'Anvers* I 152 ff. (a. 1545), 156, 164, 175. Warnkönig *Flandr. RGesch.* III Urkb. Nr. 169 (a. 1582). F. Godefroy *Dict. de l'anc. langue fr.* VIII 189 s. v. *Verge*.

<sup>2)</sup> *Recueil, Quart. de Bruges* I 224 f., *Ville de Bruges* I 74, II 212—225, 219, 677, 689; der *stockhouder* als Schätzer ebenda II 525—529 (a. 1690), *Cout. des pet. villes* VI 229 f.

<sup>3)</sup> Univ. Bibl. zu München Cod. mscr. 475 p. 192 mit 191. Mederer *Annales* III 241.

<sup>4)</sup> Kupfer v. 1600: Schwerttanz des Messerschmied-Handwerks, dabei zu Pferd der Pfänder mit einer langen Rute (reprod. in Autot. bei Mummenhoff *Der Handwerker i. d. deut. Vergangenheit* Abb. 124.

<sup>5)</sup> Farbige Reprod. in *Archaeologia* XXXIX pl. 17, in Umrissen bei Inderwick *The Kings Peace* 80. Dazu vgl. die Notiz bei Du Cange s. v. *Bastonicum*.

<sup>6)</sup> Reprod. in *Archaeologia* LIV pl. XXXIX 6.

<sup>7)</sup> fol. 4b (Phot. Teufel PINr. 1242).

<sup>8)</sup> Gemalte Glasscheiben im German. Museum zu Nürnberg. Kreuzg. 49 M. M. 442, 443, 445—447, *Katal. d. Glasgem.* 2 48 nebst Abbildg. v. Nr. 443 auf Taf. XV. S. ferner *Vollst. Diarium . . . der Crönung* 1746 S. 83.

<sup>9)</sup> [Moser] *Beschreibg. d. Oberamtes Göppingen* 208, 211 (16. Jahrh.). — *stabschützen, Weist.* VI 619. — S. ferner Pajon de Moncets unten S. 79 N. 1.

<sup>10)</sup> Vgl. auch den Försterstab zu Kersch 1591 *Weist.* II 274 (der Förster ‚überliefert‘ ihn mit seinem Amt an den Hofmann seines Herrn, hat ihn also wohl von ihm bekommen), zu Reiningen 1581 *Weist.* IV 98.

ihrer Ämter auf den Tisch des Stiftstaidings legen,<sup>1)</sup> mit den Stäben der Zollner zu Speier und Frankfurt, die ebenso niedergelegt werden,<sup>2)</sup> mit dem Stab des bischöflichen Dieners zu Tournay, der den Kämmerer seines Herrn begleitet, um die Akzise einzutreiben,<sup>3)</sup> mit dem Stab des *Waterbailiff* in englischen Städten.<sup>4)</sup>

Auffallen kann auf den ersten Blick, daß, wo man ihn am ehesten erwarten möchte, in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, ein Stab des Fronboten nicht vorkommt. Bekanntlich trägt statt dessen der Fronbote dort nach ausnahmsloser Regel eine Peitsche.<sup>5)</sup> In der Einleitung zu meiner Ausgabe der Hs. D (S. 25) hatte ich es dahingestellt gelassen, ob nicht dieses sonderbare Attribut lediglich Phantasieerzeugnis vom Erfinder der Sachsenspiegelbilder<sup>6)</sup> sei. Jetzt halte ich es für mindestens sehr wahrscheinlich, daß der Illustrator ein in seiner Heimat, der Markgrafschaft Meissen, gebräuchliches Symbol wiedergab. In benachbarten slawischen Gebieten ist die Peitsche (*žila*) als Amtszeichen des Dorfvorstehers seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sicher nachgewiesen.<sup>7)</sup> Sie wird aber schon dem Mittelalter angehören, weil der sie ersetzende Botschaftsstab als Amtszeichen seit dem Spätmittelalter vorkommt (s. oben S. 48), die *bidelli* im böhmischen Landrecht sogar schon um die Mitte des 14. Jahrh. Ladungen vornahm *baculos in manibus de more gestantes, qui citandi officium eis commissum denotant et demonstrant.*<sup>8)</sup> Es läßt sich also vermuten, daß auch in den slawischen Ansiedlungen der Meissener Mark vor dem Eindringen des deutschen Rechts die Peitsche als Amtssymbol, etwa der Supane, verbreitet war. Diese Vermutung liegt um so näher, als unter der deutschen Herrschaft des 13. Jahrhunderts der Geschäftskreis des Supan sich teilweise mit dem des Fronboten deckte.<sup>9)</sup>

Wurde in östlichen Gebieten der Büttelstab durch die Peitsche ersetzt, so in westlichen durch den Kolben. *colfdrager* oder kurzweg *colf* (vgl. oben S. 70 ‚Stab‘ und ‚Rute‘) war in den flandrischen und niederländischen Städten eine sehr gewöhnliche Benennung für den Büttel.<sup>10)</sup> Dem *colfdrager* entspricht in England der *serviens ad clavam* oder

<sup>1)</sup> *Österr. Weist.* VII 1007 (17. Jahrh.)

<sup>2)</sup> Maurer *Gesch. d. Städteverf.* III 245.

<sup>3)</sup> Fenstergemälde des 15. Jahrh. im Dom zu Tournay, reprod. bei Lacroix *Moeurs* Fig. 30.

<sup>4)</sup> Silberbeschlagener Stab des Waterbailiff v. 1617 mit Wappen der Stadt zu Kingston-on-Hull, abgeb. u. beschr. bei Jewitt-Hope II 526; bekrönter Stab mit Inschr. zu Harwich ebenda 200; Stab mit dem Stadtwappen zu Tiverton ebenda 158; s. ferner unten S. 77 N. 3.

<sup>5)</sup> Z. B. Hs. H. fol. 7 b 1, 2, 15 a 2, 21 b 4 (*Teut. Denkm.* Taf. VII 6, 7, XVI 10, XXIV 1), D fol. 6 b 2, 18 a 2, 3, 18 b 2, 20 a 2, 20 b 4, 5, 21 b 1, 2, 5, 26 a 4, 27 b 1, 2, 30 a 1, 5, 39 a 2, 46 a 5, 46 b 1—3, 47 b 4. Daß es sich wirklich um eine Peitsche handelt, ergibt der Vergleich mit H fol. 9 b (Taf. X 1), D fol. 29 a 2, 23 b 5, 6, 51 b 3, wo zweifellos Peitschen dargestellt sind.

<sup>6)</sup> Dieses ist die Meinung von Chr. Eckert *Der Fronbote* 59 f.

<sup>7)</sup> Zibrť in der oben S. 33 angeführten Abhandlung S. 4, 5; daselbst Taf. II 2 Abbildung eines erhaltenen, aus Leder gedrehten Stückes. Ein Nachfolger der Lederpeitsche ist wohl der in Böhmen mehrfach vorkommende aus Leder gedrehte Dorfrichterstab, *Zschr. f. österr. Volkskunde* VI (1890) 83, VII (1901) 105.

<sup>8)</sup> *Majestas Carolina* (a. 1346) 102 § 6 (*Cod. jur. Boem.* ed. Jireček II 2 S. 178).

<sup>9)</sup> Vgl. E. O. Schulze *Die Kolonisierung . . . zwischen Saale u. Elbe* (1896) 98—101.

<sup>10)</sup> Stallaert *Glossarium* II s. v. Verwijs-Verdam *Woordenboek* s. v. Warnkönig *Flandr. Staats- u. Rechtsgeschichte* Ia 306 (wo aber der Verf. irrtümlich den ‚Stab‘ des *colfdrager* für den des Ammann hält), IIa 66, b 54. Außer den in diesen Werken angeführten Belegen: *Recueil, Quart. de Gand* I 661, *Quart. d'Anvers* I 152 ff., 164, *Ville de Bruges* I 68, II 433, *Dordrecht Oudste Rechten* I 117—122

*sergeant-at-mace* (*macebearer*), in Frankreich der *serviens ad macham* oder *sergent à masse*. Die Rechts- und Kunstgeschichte des Kolbens, wie sie sich in England vom 14. bis in's 19. Jahrhundert abgespielt hat, liegt vor in dem schon oft zitierten Monumentalwerk von L. Jewitt und J. Hope, einer reichen Fundgrube englischer Stadtrechtsaltertümer. Dort ist, insbesondere I p. XXIII ff., gezeigt, wie der Streitkolben des königlichen Leibwächters (*sergent d'armes*) in Frankreich und England, die *macha* (*machua, machia, masuca*) oder *mace* (*machue, maque, maquette*) zum Abzeichen von Exekutivbeamten wurde. Er wurde, um das am Fuß befindliche Wappen sichtbar zu machen, verkehrt getragen. Die Folge war, daß bei prunkvoller Ausstattung der Fuß immer umfänglicher, in England halbkugel-, schalen- oder becherförmig, mit Zierraten überdeckt, von einem Kranz oder einer Krone umgeben oder überhöht wurde, der Kopf dagegen mehr und mehr zusammenschrumpfte. Gleichzeitig verwendete man auch kostbareres Material anstatt Eisen, Kupfer oder Messing, oder man suchte doch den Schein von Edelmetall zu erwecken. Dieser Entwicklungsgang läßt sich mit voller Deutlichkeit an den zahlreichen maces verfolgen, die im Schatz von städtischen und andern Korporationen in England und Wales erhalten sind. Hier nämlich trachtete man mit zunehmendem Erfolg darnach, gemäß dem Vorbild des königlichen *sergeant d'armes*, sowohl den Stab des Fronboten als den Richter- und Regimentsstab (unten Abschn. VII Nr. 5) durch den Kolben zu ersetzen, was sich mehrmals urkundlich nachweisen läßt.<sup>1)</sup> London ging mit dem Beispiel um 1300 voran.<sup>2)</sup> Gewöhnlich billigte man dem Richter oder dem Körperschaftshaupt den größeren, dem Fronboten den kleineren Kolben zu. Oftmals war der silberne Büttelkolben oder der Büttelkolben überhaupt Gegenstand königlicher oder gerichtsherrlicher Privilegien. Sein Gebrauch und das Anstellen von *sergeants-at-mace* galt als dadurch bedingt. Darum hält der Privilegerteiler auf's Anbringen seines Wappens und Hoheitszeichens am Kolben, so daß er den *sergeant* gleichsam als seinen Boten erscheinen läßt, werden ferner unter der Republik die königlichen Wappen und Hoheitszeichen an nicht wenigen Kolben entfernt oder diese ganz umgearbeitet, dann abermalige Umarbeitungen dieser Art durch die Restauration veranlaßt, konnte endlich der Gebrauch des Büttelkolbens mehrfach zum Gegenstand von Rechts- händeln werden. An einigen Orten erinnert noch jetzt die Gestalt einer bloß sogenannten *mace* an deren Vorläufer, den Büttelstab, nämlich ein Holzstab von Mannslänge oder noch länger, dem nur oben der ‚Kopf‘ einer *mace* aufgesetzt ist.<sup>3)</sup> Ob von England aus eine Rückwirkung auf das kontinentale Amtssymbol des Exekutivbeamten stattgefunden hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Schwerlich wurde die Büttelkeule selbst von dort entlehnt. Denn das Alter ihres Gebrauches reicht auf dem Kontinent ebensoweit hinauf

(a. 1474). — S. ferner wegen Brügge noch Damhouder *Pupillorum Patrocinium* etc. (Antv. 1564) 136, wegen Gent Cannaert *Bydragen*<sup>3</sup> 25 (1539). — Dem nl. *colfdraeger* entspricht im holländ. Friesland der *koddir* (v. *kodde* = Keule), Richthofen *Altfrises. RQu.* 508. Die von Richthofen Wörterb. s. v. *kethere* angenommene Möglichkeit von *koddir* = *kethere* ist aus grammatischen Gründen abzulehnen.

<sup>1)</sup> Jewitt-Hope II 6, 9 (Liverpool 1746), I 9—11 (Reading), 304 mit 301 (Hertford), II 149 f. (Londoner Wachtbezirke).

<sup>2)</sup> Jewitt-Hope II 91, I p. XXXI. S. ferner bezüglich der *clavae wardarum* zu London (gegen 1500?) a. a. O. 149 f. — Reading a. a. O. I 9. — Liverpool a. 1746, a. a. O. II 9.

<sup>3)</sup> Jewitt-Hope I 115 (Wrexham 1865!), 251 (Dursley), II 304 f. (Ilchester c. 1250!). Vgl. auch I 362 (Sandwich), 158 (Tiverton).

wie in England. Schon die Keure von Brügge von 1304<sup>1)</sup> bestimmt: *al die ghoene die wettelike vanghers sullen syn . . . moeten draghen in hare hand openbarlyk ene machuwe van s'heren tekene.* Später allerdings läßt sich der Kolben genau in der Form der englischen mace wenigstens in Brabant nachweisen.<sup>2)</sup> In der Normandie war nach Ausweis von Bildern im 15. Jahrhundert wenigstens bei bestimmten Gerichten der Botenstab durch den Kolben ersetzt.<sup>3)</sup> Daß in Frankreich nicht allein die als Fronboten verwendeten sergents d'armes, sondern auch eigentliche Büttel frühzeitig den Kolben als Dienstzeichen erhielten, läßt sich umsoweniger bezweifeln, als wir das Nämliche bei den Universitätspedellen nachweisen können (s. unten). Im Pariser Totentanz (1425) trat der ‚Sergent‘ mit einem Kolben auf, dessen kurzer Schaft mit Lilien besetzt und von einem stilisierten Blätterknauf bekrönt war. Die zugehörigen Verse bezeichneten den Kolben als *mace*.<sup>4)</sup> Im 18. Jahrhundert schritt dem Großkanzler der huissier, auf den in Frankreich auch sonst sehr gewöhnlich die Büttelgeschäfte übergegangen sind, mit dem Kolben voran.<sup>5)</sup> In Spanien war der Büttelkolben spätestens zur Zeit Karls V. eingebürgert. Das oben S. 73 N. 8 angeführte Trachtenbuch zeigt auf Bl. 29 ‚ain progantter oder waybel inn Castillia, der voran gat und aufschreitt, wen man ain ibellthetter strafft‘: er hält in der erhobenen rechten Hand einen schwarzen von Metallringen umzogenen Schaft, der oben in zwei klappenartige, mit Metallknöpfen gezierte Stücke ausgeht. In Italien kannte man den Büttelkolben um 1450. Frä Angelico hat ihn in der Capella di S. Lorenzo im Vatican auf einem Fresko dargestellt.<sup>6)</sup> Die Verbreitungsgrenze reicht übrigens wie im Norden so auch im Süden, nämlich in der Westschweiz, in deutsches Gebiet hinein, wo unter der Bezeichnung als ‚Gerichts-‘ oder gar ‚Richterszepter‘ viele Exemplare aus Eisen, und zwar in der ursprünglichen Streitkolbenform, als Museumstücke erhalten sind.<sup>7)</sup>

Die Stäbe der Universitätspedelle (oben S. 73 f.) wurden ungefähr seit 1400 all-

<sup>1)</sup> § 4 bei Warnkönig a. a. O. IIa *Urkundenb.* 120. Warnkönig selbst nimmt IIa 138 irrtümlich die *machuwe* für einen Stab.

<sup>2)</sup> Zweimalige Darstellg. des *colfdragger* auf dem Holzschn. bei Jod. Damhouder *Enchiridion rer. crimin.* Lovanii 1554 S. 30. Anders auf dem entsprechenden Holzschn. in der *Praxis rer. civ.* Antv. 1567 S. 101.

<sup>3)</sup> Titelminiatur zur dist. V *De injuria* (Gerichtsszene) des Grand Coutumier de Normandie in einer Hs. c. 1470, ehemals im Besitz von Quaritch (London), reprod. in *Exemples etc.* III Nr. 8. Titelminiatur zum c. *De legibus et querelis* (Zweikampf) des selben Rechtsbuches in einer Hs. c. 1460, ehem. im gleichen Besitz, reprod. in *Exemples I* Nr. 3. Nicht hierher ziehe ich eine Min. der vor. Hs. zur dist. *De Duce* (Herzogsgesicht), reprod. *Exemples III* Nr. 7, weil der dortige Kolbenträger ein sergent d'armes sein kann. Für sicher halte ich dieses bei dem Kolbenträger in Kettenrüstung, der einen Gefangenen vorführt, in der Berliner Beaumanoir-Hs. (Hamilt. 193) fol. 101.

<sup>4)</sup> Reprod. des Holzschn. v. 1485 bei Le Roux de Lincy *Paris et ses historiens* 305.

<sup>5)</sup> Joly *Traité des Offices* zit. in der S. 79 N. 1 angef. Schrift.

<sup>6)</sup> In Holzschn. bei J. Springer *Handb. d. Kunstgesch.* III 109, in Autot. bei M. Wingenroth *Angelico da Fiesole* Abb. 108.

<sup>7)</sup> Bern Histor. Museum Nr. 258 (zwei eiserne ‚Richterszepter‘, ehemals in der Zeughaussammlung zu B.), 432 (‚Gerichtsszepter‘ aus Stahl mit Wappen der Graffenried), 460 (‚Gerichts-Stab‘ aus Stahl mit den Wappenflügeln der Wattenwyl), 462 (zwei stählerne ‚Gerichtssz.‘ mit dem berner Bären), 463, 464 (vier stählerne ‚Gerichtssz.‘, wovon eines mit herald. Lilien), 495 (‚Gerichtsszepter‘ aus Eisen mit eintauschierten Bären in Gold), — Burgdorf, Rittersaal im Schlosse: ein eisernes ‚Gerichtssz.‘ — Zürich, Schweiz. Landesmus.: ein ‚Gerichtssz.‘ aus Eisen mit Messing beschlagen u. mit Tragrings (ehemals zu Bern Nr. 496).

mällig durch Kolben und kolbenartige Symbole ersetzt. Diese Veränderung scheint von Paris ausgegangen zu sein. Schon 1408 beschloß die medizinische Fakultät eine Ausbesserung der masse ihres Oberpedells. Sie war wertvoll, denn man erhob zu jenem Zweck Umlagen bei den Magistri, und jeder Oberpedell hatte bei ihrem Empfang Bürgen für ihre Rückgabe zu stellen. 1448 fand man es in derselben Fakultät unwürdig, daß der Unterpedell noch immer bei Fakultätsakten mit einer *virga lignea* dastehe, und 1455 schenkte der Magister Jacques Despres für den Gebrauch des Unterpedells eine *virga seu massa argentea in extremitatibus et pennulis mediis deaurata*. Ungeachtet der Formverschiedenheit behielten diese Pedellkolben durchaus die Bedeutung des Botenstabes bei, den sie ersetzten, wie denn auch die soeben angeführten Worte *virga* als synonym mit *massa* nehmen. Die *massa* wird dem Pedell bei seinem Dienstantritt wie ein Botenstab von der Fakultät übergeben, und alljährlich gibt er sie zurück und empfängt sie von neuem, wenn ihn die Fakultät in ihrem Dienst behalten will.<sup>1)</sup> Schon im 14. Jahrhundert fand der französische Pedellkolben an außerfranzösischen Universitäten Gefallen und Nachahmung, und gleichzeitig beginnt die Prunksucht, ihn dekorativ umzugestalten. Der Kolben wird durchbrochen, so daß ein Gehäuse oder Tabernakel als Bekrönung des Schaftes entsteht und wie dieser einer reichen architektonischen Gliederung fähig ist. Das älteste Denkmal dieser Art hat, wie es scheint, nicht Frankreich, sondern Deutschland aufzuweisen. Es ist das silberne ‚Universitätsszepter‘ zu Heidelberg, das in seinen wesentlichen Teilen noch von 1387/88 herrührt, 1445 und später noch ein paarmal ‚nicht ohne Änderungen‘ restauriert wurde.<sup>2)</sup> Hier ist das Gehäuse schon zu einer Art Kapelle mit Statuetteninhalt ausgebildet. Die Benennung für diesen Typus war damals noch *baculus* oder *virga*.<sup>3)</sup> Üblicher aber wurde im 15. Jahrhundert der Ausdruck *sceptrum*.<sup>4)</sup> Nachahmungen des Typus aus erheblich jüngerer Zeit sind mehrfach erhalten, eine gleich in Heidelberg selbst in dem silbernen ‚Szepter‘ der Artistenfakultät, womit man 1455 den bis dahin gebrauchten Holzstab des Fakultätspedells ersetzte,<sup>5)</sup> — genau zur nämlichen Zeit, als man in Paris dem hölzernen Pedellstab der medizinischen Fakultät die silberne masse substituierte (s. hier oben). Das gleiche Schema liegt zu Grund dem silbernen ‚Szepter‘ der Universität Ingolstadt c. 1600 und dem der Artistenfakultät daselbst von 1642,<sup>6)</sup> aber auch den beiden Silber-masses der Pariser medizinischen Fakultät, deren ältere jedenfalls

<sup>1)</sup> Zu allem Obigen s. die Mitteilungen aus den Akten der Fakultät bei [Pajon de Moncets] *De l'Origine des Appariteurs des Universités et de leurs Masses* (1782) 127 ff., 76.

<sup>2)</sup> Abgeb. in *Ruperto-Carola* (1886) S. 28. Beschr. das. 27 von W. Lübke, außerdem von Haus-Reichlin *Gesch. d. Univers. Heidelberg* I 153 f., G. Toepke *Die Matrikel der Univ. Heidelbg.* I 29, wo die ältesten Quellennachrichten, A. Thorbecke *Gesch. d. Univ. Heidelbg.* I 49 nebst Anm. Die stilistischen Merkmale an dem erhaltenen Szepter beweisen, wie Lübke ausführt, daß es nicht i. J. 1492 so vollständig erneuert wurde, wie damals beschlossen worden war.

<sup>3)</sup> Toepke a. a. O. 27: *baculus argenteus deauratus* (a. 1388), 29: *virga deaurata* (a. 1388).

<sup>4)</sup> Toepke a. a. O. 29: *sceptrum universitatis*, — *novum sceptrum* (a. 1492). Vgl. auch Michelsen *Rechtsdenkm. aus Thüringen* 525 (a. 1440). — In England kommt die Benennung *sceptre* für die mace erst viel später auf, Jewitte-Hope II 95 (London 1604).

<sup>5)</sup> Abgeb. in *Ruperto-Carola* a. a. O. und besprochen v. Lübke daselbst 27 f. S. ferner Haus-Reichlin a. a. O. I 166 f.

<sup>6)</sup> Beide noch jetzt bei der Universität zu München gebraucht. Der Schaft des Szepters v. 1642 stellt eine gewundene Säule mit goldenem Akanthuskapitäl dar.

über 1582 zurückreicht.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich haben wir darnach die Heimat des Typus in Paris zu suchen, wenn sich auch in Frankreich die ursprüngliche Kolbenform, weil dort besser verstanden, vielleicht länger erhalten haben mag.<sup>2)</sup> Die meist phantastische Ausbildung ist aber der Masse in Deutschland zuteil geworden, und zwar schon 1418 zu Konstanz während des Konzils. Hier ließ sich bei einem Umzug jede ‚Schule‘ d. h. jede auf dem Konzil vertretene Universität, ein *steckli* vortragen, worauf *ain silberi uberguldt burg und hanget daran der schul wappen.*<sup>3)</sup> Einen ähnlichen Flug nahm die französische Phantasie doch erst in der Barockzeit, als die Fakultäten zu Pont-à-Mousson die Stäbe ihrer Pedelle mit ihren Emblemen, z. B. einem Buch, einem Ciborium bekrönten.<sup>4)</sup> Anderwärts hielten sich die Umgestaltungen des Kolbens in sehr viel bescheideneren Grenzen. So entstand ein zweiter Typus von ‚Universitäts-, Szeptern‘, der einem schlanken Silberschaft ein gekehltes und von einer Krone umzogenes Kapital aufsetzt. Vertreten wird dieser Typus, der an einen ähnlichen in England erinnert,<sup>5)</sup> durch die ‚Szepter‘ von Greifswald (1456)<sup>6)</sup> und von Krakau.<sup>7)</sup> Hervorzuheben ist, daß die ersteren zwar beiläufig als *ceptra*, inschriftlich aber als *baculi* bezeichnet wurden.<sup>8)</sup> Ein dritter Typus ist vom Vorbild des Kolbens völlig frei, vielmehr durch unmittelbare dekorative Fortbildung der alten *virga* entstanden, kommt daher dem wirklichen Herrscherszepter am nächsten. Er war vertreten durch die älteren Szepter zu Ingolstadt, die mindestens bis 1589 in Gebrauch standen,<sup>9)</sup> und ist noch heute vertreten in den beiden Freiburger ‚Szeptern‘ v. 1466 und 1512, von denen das ältere, einfachere seinen obern Abschluß in einer Kreuzblume, das jüngere in einem gotischen Blätterknauf mit Statuetten findet.<sup>10)</sup> Auch A. Dürer ging von diesem Schema aus, als er 1501—1508 für das bei der Wiener Universität errichtete Collegium Poëtarum ein Szepter entwarf. Es zeichnet sich vor andern nur durch den reichen heraldischen Schmuck am Schaft und den ihn bekrönenden mächtigen Doppeladler

1) Beschrieben bei Pajon de Moncets a. a. O. 70—74.

2) Eine französ. Miniatur c. 1450 in Dresden K. Bibl. Db 92 (93) fol. 565 zeigt neben dem dozierenden Galenus einen Pedell mit reich dekoriertes Masse (Autot. bei Bruck *Malereien* 301). — Pedellmasse der Universität Paris auf einem Relief a. 1440 bei Lacroix *Sciences et Lettres au Moyen-Âge* Fig. 26; ferner auf einer Miniatur des Ms. 11 (1476—83) im Par. Univ. Archiv, bei Lacroix a. a. O. Fig. 19. Die dekorative Umgestaltung ging auch bei diesen Massen nicht wesentlich weiter wie bei den Massen der sergents d'armes; vgl. die S. 56 N. 2 angeführte Miniatur des J. Fouquet, wozu diesmal auch die Photogr. v. Teufel Pl. Nr. 1080 und der Farbendr. bei Lacroix *Vie militaire* 24/25 ausreichen.

3) Die Richenthalhs. zu Konstanz fol. 35a—50b enthält dazu die Illustrationen. — Merkwürdige, aber leichter zu erklärende Seitenstücke sind die mace des Tower Ward zu London v. 1671, abgeb. bei Jewitt-Hope a. a. O. II 157 (Modell des Tower) und die beiden ‚castles‘ zu Norwich v. 1705 (a. a. O. 179).

4) Abbildg. nach einem Stich v. 1608 bei Lacroix *Sciences etc.* Fig. 112.

5) S. z. B. das Widmungsbild in Roy. Libr. 15 E 6 bei Strutt *Antiqu.* pl. 43 und die maces bei Jewitt-Hope II 95, I 50, 159, 178, 257, 273, 248.

6) Beschr. bei Th. Pyl *Das Rubenowbild etc.* 15. Über zwei jüngere Szepter v. 1459 bzw. 1547 a. a. O. 21, 23. Nachbildungen der beiden älteren, Pyl a. a. O. 21, 23.

7) Abgeb. bei Essenwein *Kulturhistor. Bilderatlas* CXIII 5.

8) Pyl a. a. O. 17, 20.

9) Nach den Titelminiaturen am Anfang des Matrikelbandes v. 1589—1613 auf der Univers. Bibl. zu München. — Den Ausdruck ‚Szepter‘ gebraucht schon der Stiftungsbrief v. 1472 (bei Prantl *Gesch. d. Ludw. Max. Universität etc.* II 15).

10) Abbildg. in Autot. bei Fr. Baumgarten *Freiburg i. Br. (D. deut. Hochschulen her. v. Kappstein I)* 25. Dazu s. auch W. Lübke in *Ruperto-Carola* 1886 S. 27.

in Laubwerk aus.<sup>1)</sup> Bei ‚Szeptern‘ aus der Barok- und Rokokozeit freilich wird die Zurückführung auf ein bestimmtes älteres Schema nicht immer gelingen, wie z. B. beim Universitäts- und bei den Fakultätsszeptern zu Prag.<sup>2)</sup> Aber die Hauptsache bleibt, daß alle diese ‚Szepter‘ sich als bloß formelle Varianten des alten Fronbotenstabes erweisen, den zu ersetzen sie ursprünglich bestimmt waren. Indem man dieses unbeobachtet ließ, verfiel man in ein Mißverständnis des Symbols und seiner Benennung. Von der — sehr wertlosen — Spezialliteratur des 17. und 18. Jahrh. über die ‚Universitäts-Szepter‘<sup>3)</sup> an zieht sich bis in die allerneueste Zeit durch alle einschlägigen Schriften ununterbrochen<sup>4)</sup> der Irrtum hin, die ‚Szepter‘ seien Zeichen der akademischen Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt, und darum Abzeichen nicht sowohl der Pedelle, sondern des Rektors, der sie sich nur durch die Pedelle ‚vortragen‘ lasse. Man zog auch Folgerungen daraus, indem man z. B. wie auf einen Richterstab die akademischen Gelöbnisse auf die ‚Szepter‘ ablegen ließ. Man übersah vollständig, daß sich nicht nur der Rektor und überhaupt nicht nur Organe der akademischen Gewalt, sondern auch Fakultäten ‚Szepter‘ durften ‚vortragen‘ lassen, wofern sie nur eigene Pedelle hatten.

In England ging mit dem Ersatz des gewöhnlichen Büttelstabes durch die (kleine) mace parallel der Ersatz des vom *Waterbailiff* zu führenden Stabes durch ein Ruder, das den spezifischen Zweck seiner Funktionen symbolisierte. Das oben S. 77 angeführte Werk von Jewitt und Hope handelt unter Beigaben von Abbildungen auch davon.<sup>5)</sup> Ich beschränke mich darauf hervorzuheben, daß diese Symbolik mindestens bis ins 16. Jahrhundert zurückgeht und daß ihr Zusammenhang mit dem Dienststab — analog wie bei der mace (oben S. 77) — sich in einem Typus ausspricht, der den Stab mit dem Ruder verbindet.

7. Auch als Dienstzeichen des bestellten Vorsprechers kommt der Stab vor. Wie in andern Städten, so gab es auch in Basel geschworne Vorsprecher, dort vier an der Zahl unter dem Namen ‚Amtleute‘.<sup>6)</sup> Diese Amtleute hatten nach der Ordnung des Gerichts am Kohlenberg v. 1559 innerhalb der Gerichtsschranken zu stehen *mit ufrechten (ufgerichteten) steben*, bis der eine oder andere von einer Partei zum Vorsprecher ‚genommen‘ wurde.<sup>7)</sup> Daß aber nicht bloß bei diesem Sondergericht, sondern auch beim ordentlichen Stadtgericht und nicht bloß beim Beginn der Sitzung, sondern überhaupt bei ihren dienstlichen Geschäften die Amtleute den Stab ‚bei sich zu tragen‘ hatten, und welches Gewicht man

<sup>1)</sup> Der Holzschn. ist reprod. bei Reicke *Der Gelehrte* Abb. 59. Dazu s. Thausing *Dürer* 210.

<sup>2)</sup> Abgeb. in *Die deut. Karl-Ferdinands-Univers. in Prag unter der Regg. S. M. d. K. Franz Josef I* (Prag 1899) Taf. 17.

<sup>3)</sup> Zusammengestellt (größtenteils) bei Erman u. Horn *Bibliographie der deut. Universitäten I* 577 (Nr. 12189—12191, 12194). Auch Pajon de Moncets *De l'Origine des Appariteurs* 62, 65 gehört dazu.

<sup>4)</sup> Z. B. Hauz-Reichlin *Gesch. d. Univ. Heidelbg.* I 57, W. Lübke in der *Ruperto-Carola* 27. Ja sogar noch H. Diels *Die Szepter der Universität* (Berl. 1895) ist von demselben Gedanken beherrscht.

<sup>5)</sup> I 99, 100, 139, 195, 227, 239, 245, 323, 326, 352 f., 356, II 8 f., 44, 330, 342 und insbesondere I S. LXIII f.

<sup>6)</sup> Erschöpfende Auskunft über sie geben die im Register IV zu den *Rechtsquellen v. Basel s. v. Amtleute* angeführten Stellen.

<sup>7)</sup> *Rechtsquellen v. Basel* I 425. Dazu vgl. die Schilderung von Andr. Ryff in *Weist.* I 819 (a. 1597), wo die Stäbe nicht erwähnt sind; sie galten eben als allbekanntes Abzeichen. Durchaus mißverstanden sind die Stäbe der Amtleute bei Burchard *Die Hegung d. deut. Gerichte* 329 N. 1.

überhaupt hierauf legte, sieht man aus Ratserlassen von 1602 und 1705.<sup>1)</sup> Der von 1602 schärft ein, daß *die ambleuth die stüb jeder zeit bei sich haben und tragen und nicht, wie biszhar oft beschehen, selbige nach gehaltenem gericht in der gerichtstuben bleiben oder ligen lassen sollen, damit, wan man ihren einen oder den anderen zu verbieten bedürftig, sie nit erst umb die stüb lang herumb laufen müssen.* Daß ferner für sie das Stababzeichen nicht erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt war, erweisen die in Basel entstandenen Todtentänze, die den ‚Fürsprecher‘ darstellen. H. Holbein d. J. zeigt ihn vom Tod dabei überrascht, wie er sich von einer Partei bestechen läßt. Die Szene ereignet sich natürlich außerhalb des Gerichtes; aber der ‚Fürsprech‘ hält in der rechten Hand eine lange Rute, während er sich in die linke das Geld zählen läßt.<sup>2)</sup> Holbein hat das Stabmotiv weder erfunden noch allein dem Baseler Leben entnommen. Vielmehr fand es sich schon auf dem Todtentanz im Kloster Klingenthal zu Kleinbasel (14. Jahrh., doch mehrmals erneuert), der zu seiner Zeit noch erhalten war. Auf dem 14. Feld dieses Zyklus<sup>3)</sup> schickte sich der Tod mit seiner linken Hand an, dem ‚Fürsprecher‘ die Mütze vom Kopf zu nehmen, die wahrscheinlich zu seiner Amtstracht gehörte. Mit der rechten Hand griff er nach dem Gehstock, den der Fürsprech in seiner linken Hand hielt. Dieser Gehstock hatte oben über dem Griff einen Knopf und in seiner untern Hälfte zwei Schafringe, zwischen diesen und noch etwas oberhalb lud eine doppelte Reihe von Astansätzen (oder Nagelköpfen?) aus. Wir haben hier einen neuen Beleg dafür, wie der Gehstock, und zwar der geästelte, im Vergleich zur Rute der altertümlichere Typus des Stabsymbols ist.

Daß der Stab jemals Abzeichen des Vorsprechers überhaupt war, wird man schwerlich annehmen dürfen. Wohl ist seinem juristischen Wesen nach jeder Vorsprecher Bote der Partei, deren Wort er redet, und insofern wäre auch der gemeine so gut wie der geschworne Vorsprecher und wie andere Boten des Stabes würdig, die ihn in Anwesenheit ihres Auftraggebers führen. Aber der gewöhnliche Vorsprecher konnte in Tätigkeit treten, ohne darauf vorbereitet zu sein, also auch ohne sich mit dem Stab versehen zu haben. Schon die meisten älteren Darstellungen statten ihn denn auch nicht damit aus.<sup>4)</sup> Auch der Laienspiegel (1509 fol. 22 a) spricht nicht davon, obgleich er eigens von der äußeren Erscheinung des Vorsprechers handelt und an der Parallelstelle vom Fronboten des Stabes

<sup>1)</sup> *Rechtsquellen v. Basel* I 468, 758.

<sup>2)</sup> Sog. Berliner Probedruck (c. 1526) reprod. in Lichtdr. bei Al. Goette *Holbeins Totentanz* Taf. V Nr. 19, Lyoner Druck v. 1538 Nr. 19 (reprod. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* II Nr. 668). Darnach großer Holzschnitt im Gegensinn, v. Jobst De Negker 1544 (Nr. 21 der ganzen Folge, Phot. Teufel Pl.Nr. 880). Reichliche Kommentare zu dem dargestellten Vorgang liefern die *Rechtsquellen v. Basel*, z. B. II 463 f. (c. 1520), I 400 f. (a. 1557), 469 (a. 1603).

<sup>3)</sup> Reprod. in Stich nach der Kopie v. E. Büchel (1767) bei H. F. Massmann *Atlas z. d. Werke Die Baseler Todtentänze* etc. (1847) Taf. 9.

<sup>4)</sup> Z. B. Berlin KB. Hamilt. 143 (Beaumanoir) vor c. IV *Chi commenche . . . des procureurs* etc.: vor dem seinen Stab haltenden Richter zwei Männer, hinter ihnen zwei andere (jene sind keine *procureurs*, da diese nach dem Text der Anwesenheit ihrer *maitres* nicht bedürfen; das Bild gehört vielmehr zu c. V und stellt *advocas* dar). Ebenda vor c. LXIII: zu beiden Seiten des mit seinem Stab dasitzenden Richters stehen zwei Männer in Alltagstracht, hinter jedem von diesen ein Mann in Kettenrüstung und Waffenrock. — Ssp. Bilderhs. D fol. 17b 3, 4, 18a 1, 18b 3, 79a 5. — Hamburg. Stadtrhs. a. 1497 bei Lappenberg *Miniaturen* etc. Taf. 15. — Kolor. Zeichg. in Nr. 14690 Burg. Bibl. zu Brüssel (Swsp. Ldr.) fol. 133a (s. Anhang Nr. 272) und ebenso Zeichg. i. d. Heiligenberger Hs. über die Egg' (1528, unten Anhang Nr. 59), wo zwar den Richter, nicht aber die Vorsprecher der Stab kennzeichnet.

erwähnt. Aber auch beim geschwornen Vorsprecher scheint das Stababzeichen, wenigstens im 16. Jahrhundert, außerhalb Basels wenig bekannt gewesen zu sein. Denn Nic. Manuel hat es in seinem Berner Todtentanz, wo er doch die Anregung zur Fürsprechszone dem Klingenthaler Todtentanz entnahm, weggelassen.

Immerhin nehme ich an, daß, wenn einmal das Stababzeichen dem Vorsprecher zukam, es ihm nur zukam in seiner Eigenschaft als Bote der Partei, nicht in seiner Eigenschaft als Beamter. Denn wenn auch gerade in Basel der ‚Amtmann‘ dem Richter gewisse Dienste zu leisten hatte, so war dieses doch nicht das Wesentliche an seiner Stellung, sondern etwas Nebensächliches. Was die Hauptsache an seinem Beruf ausmacht, ist Gegenstand nicht eines Auftrags, sondern nur der Aufsicht der Stadt.

8. In England ist seit dem 13. Jahrhundert der Stab als Abzeichen des Gerichtsschreibers nachweisbar. Der Grund liegt darin, daß auch der Gerichtsschreiber zu den Leuten gehört, die mit dem Ausführen richterlicher Anordnungen beauftragt sind. In dieser Eigenschaft wird er vom Sheriff dem königlichen Reiserichter vorgestellt und von diesem vereidigt. Zuvor liefert er seinen Stab an den Reiserichter ab; nachher empfängt er ihn von diesem zurück. Britton I 3 § 4 . . . . *Et puis presente le viscounte touz ses ministres et ses baillifs, clers et autres, par les queus les comandemens de justices et les execuciouns de lour jugemens deyvent estre forniz; et trestouz facent autiel serment cum fist le viscounte; et puis lour soint lour verges livrez.* Zur Zeit Heinrichs VII. war eine schlichte Rute Abzeichen des Clarke of the market of the kings household.<sup>1)</sup> In neuerer Zeit kam diese Verwendung des Stababzeichens meist ab. Immerhin ist sie in einzelnen englischen Städten noch jetzt in Gebrauch. So gibt es z. B. in Usk (Monmouthshire) eine weiße Rute für den Recorder,<sup>2)</sup> was durch dessen richterliche Stellung zur Genüge erklärt wird.

9. Nach einer bayerischen Tradition, die im 15. Jahrhundert nachweisbar ist, ließ der Landesfürst seine Beutellehen durch einen von ihm bestellten bäuerlichen Vertreter (sog. ‚Salmann‘<sup>3)</sup> verleihen, weswegen sie selbst als ‚salmannische Lehen‘ (oder auch ‚salmanische Egen‘) bezeichnet wurden.<sup>4)</sup> Die Einsetzung dieses Salmannes schilderte ein Gemälde, das in den S. 21 erwähnten Kopien erhalten ist. Es wurde a. a. O. schon gesagt, daß der Bauer dem heranreitenden Fürsten einen weißen Stab mit einem Paar weißer Handschuhe hinaufreicht. Dieses erklärt eine Inschrift wie folgt: *„Dermassen haben die alten Fürsten ainen Pauern die Salmanisch Aigen und Lehen auf einen weissen Pferd verliehen, dagegen hat im der Paur zwen weisz Handschuech ab einem weissen Stablein hinaufgereeckt, nachmals het derselb Paur die Lehen Edlen und Unedlen verliehen, und hat der Paur der Sallman geheissen, wie am umbkherthen plat zu sehen.“* Das ‚umgekehrte Blatt‘<sup>5)</sup> zeigte unter freiem Himmel innerhalb eines ummauerten Raumes den auf einem erhöhten Stuhl sitzenden Bauern bedeckten Hauptes, wie er in der linken Hand einen schlichten Stab hält und die

<sup>1)</sup> Stich nach einem Gemälde der Zeit in *Vetusta Monumenta* I pl. 69.

<sup>2)</sup> Jewitt-Hope II 166.

<sup>3)</sup> *Salmann* im w. S., zu unterscheiden von dem *salmann* im e. S., von dem K. Beyerle *Grund-eigentumsverhältnisse* I 23 f. handelt, — ein Unterschied, den A. J. Lipowsky in seiner oben 32 zitierten Abhandlg. außer Acht läßt.

<sup>4)</sup> Besonders lehrreich dafür *Mon. boica* IV 200 (a. 1488, Formbach).

<sup>5)</sup> In Stich bei Lipowsky a. a. O. 300.

rechte einem sich barhäuptig und mit gebogenen Knien nahenden Mann reicht.<sup>1)</sup> Er führt den Stab als Beauftragter des Fürsten und hat ihn von diesem bekommen, nachdem er ihn (auf der Vorderseite der Tafel) dem Fürsten dargebracht. Er hat ihn bekommen, als ihm der Fürst die salmannischen Lehen ‚lieh‘ d. h. ihn mit deren Verleihung betraute. Diese Interpretation des Hauptbildes wird gestützt durch die auffällige Analogie einer Richtereinsetzung in den älteren Weistümern der Altenhaslauer Mark in der Wetterau. A. 1354 (Weist. III 411): *der neu gewählte Centgraf soll dem herrn geben zween weisse von schöpsenleder gemachte handschuhe an einem weissen sommerladen hesseln stabe; so soll dan der herr ihme das ampt leyhen . . . allein mit dem stab, den soll er ihme wieder geben.* A. 1461 (a. a. O. 415): *der Centgraf soll bringen ihme zwey weisser handschuhe mit und einen weissen stab, mit demselben stabe soll er ihme leihen das ampt etc.* Die Handschuhe bilden die Gabe, wodurch der Bauer die Gnade des Herrn gewinnt, der ihn zum Diener annehmen soll.<sup>2)</sup> Den Stab muß er mitbringen, damit der Herr in der Verleihung des Dienstes nicht aufgehalten werde.

## VI.

## Der Gerichtsstab.

‚Des Stabs konnte ein Richter nicht entrathen‘, sagt J. Grimm, und er meint: ‚Schon weil der König, Anführer und Hirte den Stab tragen, muß er das Wahrzeichen richterlicher Gewalt sein.<sup>3)</sup> Behutsamer drückt sich G. L. Maurer<sup>4)</sup> aus, indem er die Abzeichen des Richters im Mittelalter bespricht: ‚Häufiger [als das Schwert] scheint die Sitte des Gerichtsstabes gewesen zu sein‘. Aber auch Grimm fügt obigem Ausspruch etwas bei, was seinem logischen Zusammenhang um so eher Eintrag tun dürfte, als es nach unsern bisherigen Beobachtungen im Prinzip zutrifft: ‚jeder Bote hat einen Stab‘.

Außer Zweifel steht vor allem, daß uns für den Richterstab Belege aus den verschiedensten Quellen seit dem Frühmittelalter in weit größerer Menge zukommen als für irgend ein anderes Stabsymbol. Sie zeigen, daß sein Verbreitungsgebiet spätestens in der zweiten Hälfte des Mittelalters ungefähr mit dem des Fronbotenstabes zusammentraf. Schon

<sup>1)</sup> Rings um die Darstellung läuft eine Wappenbordüre. Außerdem befinden sich auf dieser Seite noch die Schilde von Baiern, Pfalz und zwei nicht näher bestimmbare. Unter den Schilden in der Bordüre macht Baiern-Pfalz den Anfang; die andern gehören verschiedenen Rittergeschlechtern an.

<sup>2)</sup> Durchaus verkehrt C. F. v. Dalwigk in den *Eranien z. deut. Recht* I (1825) 14: die Handschuhe wurden *in recognitionem domini directi* gegeben. Der Gegensatz von *dom. directum* und *utile* kommt gar nicht in Betracht.

<sup>3)</sup> *RA*<sup>1</sup> (1828) 761 (= II<sup>4</sup> 372, 371). Vgl. auch das. 134 (= I<sup>4</sup> 186). J. Grimms Ansichten gehen zurück auf die älteren Schriftsteller z. B. C. U. Grupen *Teut. Alterthümer* etc. (1746) 70, J. C. H. Dreyer *De usu genuino juris Anglosaxonici* (1747) CXCIX: (*symbolum jurisdictionis et regiminis sacri et civilis*), Haltaus *Gloss.* p. 1712, J. A. Hofmann *Variae significationes baculorum* etc. (1783) 11, 14, 23. Seit Grimm kehren die gleichen Ansichten noch oft wieder, z. B. bei A. L. Reyscher *Beiträge z. Kunde d. deut. R.* I (1833) 21 f., C. Thümmel *Aus der Symbolik d. altdeut. Bauernrechts* (1887) 39 f., K. Burcharđ *Die Hegung der deut. Gerichte* (1893) 242. — Über die Ansicht von F. J. Mone (1820) u. A. unten im Schlußabschnitt.

<sup>4)</sup> *Gesch. des altgerman. . . . Gerichtsverfahrens* (1824) 121.

Ausdrücke wie ‚Stab des Gerichts‘ oder ‚Richtstab‘ (*des gerichtes staf, richtstaf*,<sup>1)</sup> *schrammenstap*,<sup>2)</sup> *roede van justicie*,<sup>3)</sup> *baculus judicarius*, *b. judicii*,<sup>4)</sup> *baston judicial*,<sup>5)</sup> span. *la vara de la justicia*)<sup>6)</sup> würden beweisen, wie fest um jene Zeit die Vorstellungen des Richterabzeichens und der Gerichtsverwaltung miteinander verbunden waren. Noch schlagender jedoch ergibt sich dieses aus der frühen und weit verbreiteten metaphorischen Gleichsetzung von ‚Stab‘ (‚Rute‘) und Richter,<sup>7)</sup> die ihre Parallelen in den Gleichungen Stab = Bischof und Stab = Hirte findet, sowie aus der ebenso allgemein geläufigen Gleichsetzung von ‚Stab‘ (‚Rute‘) und Gericht oder Gerichtsgewalt,<sup>8)</sup> ‚Stab‘ (‚Rute‘) und Gerichtsbezirk,<sup>9)</sup> so daß ein bestimmtes Gebiet in ‚Stäbe‘ oder ‚Ruten‘ (*verges*) eingeteilt sein kann, z. B. der Pongau in ‚fünf Stäbe‘, die Châtelenie von Gent in vier *roeden*, die Châtelenie von Courtrai in fünf *verges*.<sup>10)</sup>

1) Schmeller Wörterb. II 716 (a. 1475). Grimm *RA*<sup>4</sup> II 373, 374. *Weist.* I 281 (a. 1432), III 653 (c. 1435). *Österr. Weist.* VI 426. *Chron. d. deut. Städte* XII 364. *Reyscher Sammlg. altwürttemberg. Statutarrechte* 595 (a. 1478). Schoop *Verfassungsgesch. v. Trier* 156. Vgl. auch *Landtaidingstab* unten S. 109 N. 4.

2) Schmeller Wörterb. II 606.

3) *Recueil, Flandre* III 278 (Furnes a. 1457), IV 52 (Audenaerde a. 1615).

4) Keutgen *Urkunden* Nr. 184 (§ 5, Ulm 1255). *Baculus judicii* bei Thomas *Oberhof zu Frankfurt* 222. Vgl. auch *Baculus praepositurae*, worin *bassa justitia* enthalten, in französ. Urk. v. 1320 bei Du Cange s. v.

5) *Das Stadtbuch (municipale) v. Freiburg i. Ü.* bearb. v. J. Schnell (1898) 7.

6) Calderon, *El alcalde de Zalamea* jorn. III esc. 4. E. Zerolo *Diccionario enciclop.* s. v. *Vara*.

7) *der st. gebietet*, *Weist.* I 413, *der st. begreift einen* I 415, V 566, *der st. rygt* III 386, *dem st. weisen* III 879, *dem st. sein recht geben* I 413, *an den st. bessern* etc. IV 332, V 89, VI 312, 330, *dem st. gehorsam, schuldig, unterworfen, zustendig* I 746, II 94, IV 200, V 504, 522, *Österr. Weist.* III 186, *unter dem st. berechnen* *ibid.* IV 340, *vor dem st. (und gericht)* Grimm Wörterb. X 2 Sp. 353, *Weist.* I 49, IV 7, 320, 488, 499, V 98, 111, 191, 223, 228, 369, VI 224, *R. Quellen v. St. Gallen* (her. v. Gmür) I 87, II 221, 514, 566, 615, *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 71, *Landbuch v. Klosters* 78, *hochgericht und der st. . . . zu Trogen, Landb. v. Appenzell-Außerrhoden* 15, *st. u. landgericht, Urkundenb. d. Klosters Indersdorf* (her. v. Hundt) 818. — Wegen ‚Rute‘ (*roede*) in Flandern s. Warnkönig *Flandr. RGesch.* II a 90 f. b 113, in Spanien E. Zerolo *Diccionario enciclop.* s. v. *Vara*.

8) Haltaus *Gloss.* 1714—1716, Grimm Wörterb. X 2 Sp. 351—354. Dazu noch *von des st. wegen*, *Weist.* V 546, *mit der herren st. zwingen*, V 518, *den st. besetzen* III 400, *vom st. zeren* III 535, 564, VI 49, *vom st. kaufen* IV 205, *hinter dem st. liegen (thun)*, *R. Quellen v. Basel* I 256, *Weist.* I 451, *oberkeit und st.*, *Reyscher Sammlg. altwürttemb. Statutarr.* 252, 317, *unter einen gerichtszwang und st. Wasserscheben Deut. Rechtsquellen* (1892) 288, *st. und gerichtszwang*, *Österr. Weist.* I 204, *herrschaft, st. und gerichtszwang*, *Weist.* IV 200, *unter dem st. liegen*, *Mon. boica* XII 228 (a. 1422), XIX 283, 284 (1443), *unter d. st. sitzen* Michelsen *Rechtsdenkm.* 93 (1543), *Österr. Weist.* V 120, *unter den st. gehören (gehörig)*, *R. Quell. v. St. Gallen* I 87, *Reyscher a. a. O.* 262, *st. geht über . . .*, *Reyscher* 293, *an dem st. hangen* ebenda 340. — *Der grasstab* (das ‚Untergericht‘) zu Höxter Riccius *Zuverläss. Entwurf v. Stadtgesetzen* 180. *Der stab* zu Ulm verpfändet (a. 1334), Urk. bei v. Lerchenfeld [Rockinger] *D. alibaier. landständ. Freibriefe* CLXV n. 407, *weltlicher st.* zu Basel, Urk. v. 1460 bei W. Vischer *Gesch. d. Univ. Basel* 300, *des dorfs und stab Ampans öffnung, Österreich. Weist.* II 228; *de serjenteria et de virga et de omni feodo* bei Du Cange s. v. *Virga* 5, *la verge de la dite prévosté* U. v. 1318 ebenda, *baston de la prévosté* U. v. 1328 bei Godefroy *Dict. de l'anc. langue Fr.* s. v. *Baston*, — E. Zerolo a. a. O.

9) *alle herlichkeit in dem stabe und gerichte zu V.*, *Weist.* I 433 (a. 1460). *inwohner des gerichtstabs zum H.*, *Arch. f. hess. Gesch.* XIV 409 (a. 1518). *im Simmersfelder st.* *Reyscher a. a. O.* 83. S. auch *Österr. Weist.* II 114, *Reyscher* 513.

10) J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 373, Wörterb. X 2 Sp. 354. Schmeller Wörterb. II 717. *Österr. Weist.* II 225, III 192. *Recueil, Quart. de Gand* VIII 482 (a. 1596) nebst Berten das. II 74 ff., 255. Warnkönig *Flandr. RGesch.* II b 102, a 90 f.

Die Verwendung des Gerichtsstabes von dem Augenblick an, wo er in die Hand des Richters gelangt, bis zu dem Augenblick hin, wo er ihn verliert, ist mannigfaltiger als die irgend eines andern Stabsymbols. Es kommt aber der Richter zu seinem Stab dadurch, daß dieser ihm vom Amtsherrn eingehändigt wird. In England empfangen die Sheriffs, die Grundherrn und ihre Hofrichter die Gerichtsstäbe von den königlichen Reiserichtern zurück, nachdem sie sie ihnen vorher aufgegeben und den Richtereid geleistet haben; Britton I 3 § 4: *Et peus prengent les Justices les verges du viscounte et des seignurs des fraunchises et de touz autres menours baillifs; et puis jure le viscounte . . . Et le serment fet, ly soit la verge rendue . . .* § 5: die Bischöfe, Äbte, Grafen, Barone händigen ihren Hofrichtern den Gerichtsstab selbst ein, nachdem diese den Eid vor dem königlichen Reiserichter geschworen haben, (*prengent lour verges et presentent tels baillifs pur eux, qi facent le serment pur eux . . . et puis soint les verges delivrez par tiels seignurs a lour baillifs*).<sup>1)</sup> Der deutsche König überreicht ihn nicht nur einem von ihm zum Richteramt bestellten Richter, wie z. B. dem Reichshofrichter und dem Reichskammerrichter,<sup>2)</sup> sondern auch einem von ihm mit richterlicher Spezialvollmacht versehenen Kommissär. So 1353 Karl IV. auf Urteil der Kurfürsten in einem Falle, wo er selbst Partei war und folglich nicht selbst das Gericht abhalten konnte: *die sprachen . . . wir solten einem andern fürsten das gericht und den stab an unser statt empfehlen*.<sup>3)</sup> Analogien zum einen wie zum andern Vorgang liegen aus andern Gerichten in Menge vor, woraus nur einige Beispiele: Dem sein Amt antretenden Erbschultheissen von Hatenegg gibt der Gerichtsherr, der Abt von Deutz, ‚seinen [des Schultheissen] Stab in seine Hand‘. In der Altenhaslauer Mark in der Wetterau ‚leiht‘ dem neugewählten Centgrafen der Markvogt das Richteramt ‚mit dem Stab‘ (oben S. 84). Der Vogt des Dorfes Wiehre bei Freiburg i. Br. empfängt alljährlich den Gerichtsstab aus der Hand des Freiburger Bürgermeisters zurück, nachdem er ihn auf den Tisch des Rates niedergelegt. Zu Frankfurt a. M. leiht alljährlich der neugewählte Bürgermeister den Richtern ihre Stäbe, die sie daher bei der Bürgermeisterwahl niederlegen müssen. In den Märkten des Stiftes Melk trägt unter Trompeten- und Paukenschall ein Hausoffizier des Abtes ‚Szepter und Gerichtsstab‘ in die Behausung des neuen Marktrichters.<sup>4)</sup> Wie es in Spanien beim Überreichen des Gerichtsstabes darauf ankam, daß er in die rechte, nicht in die linke Hand gelangte, sieht man aus der Alkaldenwahl des Cervantes, wo der Dichter dieses als komisches Motiv benützt.<sup>5)</sup> Aber auch während

<sup>1)</sup> Vgl. auch Fleta I 19 § 4.

<sup>2)</sup> Chroniken d. deut. Städte III 366 (a. 1441): *auf denselben tag gab rex den stab dem edeln herrn G . . . und empfalch im das hoffgericht*. — Harpprecht Staatsarchiv d. k . . . Kammerger. II 50. S. auch Lünig Theatr. cerem. II 1394 (a. 1711), 1396 (a. 1718).

<sup>3)</sup> Harpprecht Staatsarchiv d. . . Kammerger. I 100. Ein anderer Fall a. 1442 Städtechron. III 366.

<sup>4)</sup> Weist. III 51, 411, 415. Freiburger Adreßkalender 1855 S. XIX. Frankfurt. Statutensammlg. bei H. C. Senckenberg *Selecta juris* etc. I 5. J. H. Fries *Abh. v. sg. Pfeifengericht* 235. *Österr. Weist.* VIII 486, 546. Andere Beispiele: *Wasserschleben Deut. R. Quellen* (1892) 284 (Offenbach 1599), *Ober-rheinische Stadtrechte* I 657 (Adelsheim 1572/96), *Klingner Sammlg. z. Dorf- u. Bauernr.* III 738 (Merckwitz i. Kursachsen 1597), *Geschicht- u. quellenmäß. Unterricht v. d. . . Landgericht . . . Hirschberg* (1751) 26, *Österr. Weist.* VII 391, VIII 46, 57, 293, *Zschr. f. österr. Volksk.* VII (1901) 105, *RQuell. v. Basel* I 541 N. 352, A. Stutz *D. RQuell. v. Höngg* 48, *Knapp Zenten* I 214 (1527).

<sup>5)</sup> *Comedias y Entremeses* (Ausg. 1749) I 216: *Algarr.: Cuerpo del mundo; la vara le dan zurda . . . Humillos: Cómo, pues, si me dan zurda la vara, quieren que juzgue yo derecho? Escrib. . .*

seiner Amtsdauer, jedesmal wenn er in Anwesenheit des Gerichtsherrn oder seines Vertreters dinge soll, muß er sich den Stab erst von diesem einhändigen lassen. Zu Dreis z. B. läßt der Abt von Echternach seinen Schultheissen neben sich sitzen, nachdem er ihm das Stäblein gereicht. Am Jahrgeding zu Spang in der Eifel erscheint als Hochrichter der Schultheiß des Erzbischofs von Trier und gibt, nachdem er Bann und Frieden geboten, dem Schultheissen von St. Simonskirchen ‚den Stab in seine Hand‘. In Würzburgischen Gerichten ‚befiehlt‘ in jedem Mordachtfall der bischöfliche Schultheiß dem Centgrafen den Stab.<sup>1)</sup> Zu Deckwiler im Elsaß *soll der [herrschaftliche] meiger eime, der denn ze gericht siczet von der herren wegen, ein steblin geben und soll der meiger auch eins jnn seiner hand tragen*, doch wohl weil auch er ein Bote der Herrschaft ist.<sup>2)</sup> Ebenso oft kommt vor, daß der Gerichtsherr in jedem einzelnen Fall, wenn er nicht selbst zu Gericht sitzen will oder kann, seinem Amtmann oder Richter oder einem Spezialbevollmächtigten den Stab ‚befiehlt‘, z. B. 1344 zu Weitenau im Schwarzwald: *het der propst [der Gerichtsherr] üt ze klagenne, so sol er einne gotzhus man an sin stat sezzun und sol im den stab enpfelkun und sol im klagen* (genau das Seitenstück zu dem was oben vom König gemeldet).<sup>3)</sup> Faßt man dies alles zusammen, so zeigt sich, daß die Stabübergabe nicht etwa, — wie man vielleicht aus dem gelegentlichen Ausdruck *das ant leihen mit dem stabe* schließen möchte, — die Bedeutung einer Investitur oder Amtsinallation haben kann, sondern Form eines Auftrags und der darin liegenden Vollmachterteilung ist. Noch in verhältnismäßig später Zeit spricht sich dieses in einer österreichischen Formel aus, welche die Übergabe des Stabes an den Richter begleitet (Österr. Weist. VII 458): *Hiermit übergibe ich euch den scepter oder richterstäbl . . . ain zeichen . . . eures von euer herschaft ausz habenden gwalts, und wer euch alsdann widerstebet oder euer verordnung widertreiben solte, solcher soviel gefrävelt und verwürkt hette alsz were er wider euer herschaft aufgestanden* u. s. w. Der Empfänger wird also Gewaltbote des Gebers. Er sitzt *mit dem stab mit vollem gewalt* oder *mit dem stab als ein gewaltiger richter*.<sup>4)</sup> Von hier aus erklärt sich, daß wenn der Richter den Stab hat, er ihn nach bairischem Sprachgebrauch seinen *gewaltigen* Stab nennt,<sup>5)</sup> d. h. einen Stab, der das Wahrzeichen ist nicht irgendwelches Hoheitsrechts, wie z. B. der Gerichtsgewalt in diesem Sinn, sondern der Vollmacht, aus der er zum Richten befähigt ist.<sup>6)</sup> Der Stab heißt ‚gewaltig‘ wie der Richter selbst ‚gewaltig‘

*jamàs se han visto varas zurdas.* Empfang des Gerichtsstabes im Gemeinderat auch bei Calderon El alcalde de Zalamea jorn. III esc. 4, wo der Schreiber zu Crespo spricht: *Venid á la casa del concejo, y recibida la possession de la vara etc.*

<sup>1)</sup> Weist. II 335, 601. Knapp *Die Zenten* I 52, 1283, 1286, 1389 f. — S. ferner Zöpfl *Alterthümer* etc. I 311, *D. Endinger Judenspiel* (her. v. Amira) 72 (v. 1390 f.), 73 (v. 1404 f.), Weist. II 9 (a. 1422), 91 (a. 1563), 95 (a. 1545), III 581, 726 (15. Jahrh.), IV 101 (a. 1497), 320 (a. 1518), *Österr. Weist.* II 139.

<sup>2)</sup> Weist. IV 101 (a. 1497).

<sup>3)</sup> Weist. I 310. Andere Beispiele: ebenda I 113 (a. 1518 Landsch. Zürich), II 99 N. 1 (1465 Lothr.), III 518 (1456 Franken), IV 364 (a. 1394 Zug), VI 185 (Geisenfeld a. d. Ilm), 436 (Wellingen b. Merzig 1498), *Österr. Weist.* III 100 f., Knapp *Zenten* II 373 N. 2.

<sup>4)</sup> *Österr. Weist.* II 134, 121, 123. *Mon. Boica* X 109 (1354).

<sup>5)</sup> Haltaus 1713. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 374. *Wörterb.* X 2 Sp. 346. Schmeller II 716. *Österr. Weist.* II 90, 120, VII 460, VIII 822, 940. J. Strnadt *Peuerbach* 257. Dazu *Mon. boica* XII 228 (a. 1422), III 579 (a. 1464), v. Hundt *Urbk. d. Klosters Indersdorf* Nr. 1027 (a. 1475), 1448 (a. 1487).

<sup>6)</sup> Vgl. *Gewalt, Gewaltsbot etc., Waltbot* bei Haltaus 696 f., 2022. Dazu vgl. auch *Weist.* III 569

heißt.<sup>1)</sup> Ebendarum konnten auch *stab* und *gerichtszwang*, *stab* und *herrschaft* ohne Tautologie nebeneinander gestellt werden: *gerichtszwang* und *herrschaft* bedeuten das obrigkeitliche Recht, *stab* dagegen das zu ihrer Ausübung bevollmächtigte Organ. Aus demselben Grund gehört der Gerichtsstab nicht sowohl dem Richter, sowenig wie der Stab des Büttels diesem gehört, sondern dem *stabherrn* d. h. Gerichtsherrn, von dem er ihn hat,<sup>2)</sup> führt er ferner den Stab ‚im Namen‘ und ‚von wegen‘ seines Auftraggebers<sup>3)</sup> und hat ihn, ohne sein Amt zu verlieren, diesem zu überlassen, wenn dieser selbst das Gericht abhalten will und jenem ‚den Stab aus der Hand nimmt‘.<sup>4)</sup> Daher setzte ein Wortspiel den *stabhalter* einem *statthalter* gleich,<sup>5)</sup> konnte ferner der Richterstab der ‚herrschaftliche‘ (*fröne stab*) heißen,<sup>6)</sup> konnte es endlich in Aufnahme kommen, daß der Gerichtsherr, auch wenn er keinen Beamten oder Verweser zur Justizverwaltung angestellt hatte, noch selbst seine Gerichtsgewalt von einem Andern ableitete, beim Richten den Stab in der Hand hielt, wie z. B. 1474 der König sich zu diesem Zweck den ‚Gerichtsstab‘ eigens überreichen ließ.<sup>7)</sup> In engern Kreisen scheint man jedoch daran festgehalten zu haben, daß den Gerichtsstab nicht der Gerichtsherr, sondern sein Gewaltbote zu führen hat. Wenigstens dürfte sich die in Mitteldeutschland verbreitete Bezeichnung gewisser, namentlich niederer Gerichte, als *stabgerichte* am ehesten auf Gerichte beziehen, die nicht vom Herrn selbst, sondern nur von seinen Beamten gehalten wurden.<sup>8)</sup>

Hat der Richter den Stab in seinem Besitz, so bringt er ihn wohl selbst zum Ding mit.<sup>9)</sup> Jemehr man aber auf äußeres Zeremoniell hielt, desto gebräuchlicher wurde es, daß Richter, denen der Gerichtsherr ihren Stab ein für allemal überreicht hatte, sich diesen beim Gang zum Gericht vortragen ließen. Dem Grafen Gerlach II. von Limburg (c. 1347) z. B. wenn *he usz der burg ginge das gericht zu besitzen, da drug man eme einen zepterstab vor dorch einen edelknecht, der vor gink und der her darnach . . . und ginge eme sine manne-*

(a. 1410: der Amtmann hat als *Gewalt* seines Herrn den Stab in seiner Hand), 668 (c. 1440: *nider sitzen mit dem stab, mit vollem gewalt*).

<sup>1)</sup> *Mon. boica* III 574 (Reichenhall a. 1441).

<sup>2)</sup> Z. B. *des gotzhus stab und zeichen* bei Gmür *RQuellen* etc. I 1 S. 214. Andere Beispiele ebenda 382, 394. S. ferner *Österr. Weist.* I 18. — Wegen *stabherr* s. Haltaus s. v.

<sup>3)</sup> *Weist.* II 106, III 575, 890, VI 84. *Wasserschleben Deut. RQuellen* 289. *Österr. Weist.* I 10, VIII 869. *Mon. boica* IX 250 f. (München. Hofgericht 1416). *Knapp Zenten* I 838. *Harpprecht Arch. d. k. Kammerger.* II 50. *Reformat. d. . . . Landgerichts in Oberrn u. Niderrn Schwaben* fol. 3a u. dgl. m.

<sup>4)</sup> J. Grimm *RA<sup>4</sup>* II 372 f. *Wörterb.* X 2 Sp. 348. *Weist.* I 241 (14. Jahrh.), 243. S. auch das. III 548, *Harpprecht* a. a. O. 52.

<sup>5)</sup> *gerichtsstatt- oder stabhalter* bei Gmür a. a. O. 65. S. ferner Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 369.

<sup>6)</sup> M. Bär *Urkk. . . . z. Gesch. d. St. Koblenz* 80, 84. H. Lörtsch *Die Weist. d. Rheinprovinz* I 240. — *fronstecken*, *Weist.* V 637.

<sup>7)</sup> Haltaus 1713. Schon 1084, 1088, 1116, 1117 u. 1118 halten deut. Könige als Richter in Oberitalien ein *lignum* oder einen *fustis* in der Hand, *Monumenti storici publ. dalla Deput. Veneta (Documenti)* 302, IV 63, 65, *Muratori Antiqu.* II 945, *Giulini Memorie [Documenti] . . . di Milano* VII 71, *Ficker Forschg.* IV 141. S. ferner *Weist.* I 317, 358, II 94 (a. 1463), IV 753, 259 (a. 1343? Burgund), V 37, 46 (14. Jahrh. Burgund), VI 90, 91, *Österr. Weist.* I 47, endlich die im Anh. Nr. 108 erwähnte Darstellung.

<sup>8)</sup> S. Scherz-Oberlin *Glossarium* 4550, Haltaus *Gloss.* und Grimm *Wörterb.* s. v. *Stabgericht*, *Reyscher Sammlg.* 513. Vgl. auch *stebelicher pflichttag* bei Haltaus 1717.

<sup>9)</sup> So z. B. *Weist.* III 461 (18. Jahrh.).

schaft nach je ein *par und par*.<sup>1)</sup> Dem Reichsschultheissen und Reichsamtmann zu Gelnhausen trägt der ältere Bürgermeister als Gerichtsschöffe den Stab zum peinlichen Gericht vor, dem Schultheissen zu Frankfurt der Obristrichter den ‚Schultheissenstab‘ zum Pfeifergericht, dem Reichskammerichter der Pedell den Kammerichterstab, dem Unterbailli zu Brügge, dem Schulzen zu Amsterdam der Fronbote (Ammann) die *roede van Justitie*.<sup>2)</sup> Die englischen Sheriffs ließen sich im 18. Jahrhundert ihre Stäbe sogar ins Wirtshaus vortragen.<sup>3)</sup> Minder gebräuchlich war es wohl, daß ein Richter sich den Stab nachtragen ließ, ein Dienst den im 16. Jahrhundert beim Herrn zu Weitmar in Westfalen ein Page verrichtete.<sup>4)</sup> Derartige Zeremonielle nun wird man vielleicht als beobachtet voraussetzen dürfen, wenn nach der Ankunft des Richters am Ding der Büttel ihm den Stab überreicht.<sup>5)</sup> Während der Sitzung verlangt es die meist verbreitete Regel, daß der Richter den Stab in der Hand hält: *advocatus* [zu Wetter in Hessen] *habet sedere tria judicia cum baculo, ut est juris* (a. 1239).<sup>6)</sup> Daher muß er, wenn er den Stab nicht schon in der Hand hat, bei Beginn der Hegungsfragen sich den Stab verdingen, d. h. um ein Urteil fragen, ob es Zeit für ihn sei, den Stab zur Hand zu nehmen.<sup>7)</sup> Er braucht ihn zu allen folgenden Fragen. Darum, wenn dem Gericht Mehrere vorsitzen, in der Regel nur der ‚fragende‘, nicht auch der ‚schweigende‘ Richter („Horcher“) den Stab in der Hand hält.<sup>8)</sup> Nur jener ‚richtet‘, d. h. nur er übt das Richteramt aus („vollführt das Gericht“).<sup>9)</sup> Es erweist sich hier, daß der Stab Wahrzeichen weder eines Hoheitsrechts noch eines Amtes, sondern der Amtsausübung ist, d. i. der Erfüllung des im Amt liegenden Auftrags,

<sup>1)</sup> *Limburger Chron.* (her. v. A. Wyss) I 100.

<sup>2)</sup> J. A. H. Hofmann *Variae significationes baculorum* 25, 23. G. D. Hofmann *De nummo Maximiliani I. camerarii* (Tub. 1755) 58. Harpprecht *Arch. d. k. Kammerger.* II 53. J. H. Fries *Abhandl. v. sg. Pfeifergericht* 19, 235. Warnkönig *Flandr. RGesch.* IIa 148. M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 179.

<sup>3)</sup> A. v. Hallers *Tagebücher* (her. v. Hirzel 1883) 12. Vgl. übrigens auch *Weist.* II 748 (Untersaß 1584: Gerichtsstab beim Gastmal getragen) und dazu Zöpfl *Alterth.* I 166.

<sup>4)</sup> Nach Stammbuchbild in *Bau- u. Kunstdenkm. v. Westfalen, Kr. Bochum* 20 (Autot.). — Vgl. auch *Österr. Weist.* VIII 486 (Stab von einem jungen Handwerksbürger dem Richter nachgetragen).

<sup>5)</sup> *Weist.* II 17, V 516. Anders *Österr. Weist.* I 63. S. auch das. II 11 mit 12, 13, IV 229.

<sup>6)</sup> *Weist.* III 344. S. ferner: J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186, II 372—374, Noordewier *Nederduit. Regtsoudheden* 33, G. L. Maurer *Gesch. d. Gerichtsverfahrens* 121 f., Strnadt *Peuerbach* 257, G. Seeliger *Das Hofmeisteramt* 51 f. Dazu: *Weist.* I 59, 111—113, 151, 247, 328, II 73, III 560, 569, 641, 643, 668, IV 194, 201, 270, 305, 383, 445, 451, V 259, 376, 397 u. s. w., *Österr. Weist.* II 13, 41, 76, 133, 178, IV 229, 338, VIII 864, 878, 883, *Mon. boica* I 183, II 68, IX 291, XIX 283, *Urkb. d. Kl. Indersdorf* Nr. 402, 514, 587, 653, 754, 849, 856, 921 (a. 1404—1463), *RQuellen v. St. Gallen* I 1 S. 457, 2 S. 118, Knapp *Zenten* I 45, 203, 358, II 191, 224, Michelsen *Rechtsdenkm.* 310, 311, 345, *Rotweil. Hoffgericht* 1535 I (7), Reyscher *Sammlg.* 48 (Hofrichter zu Stuttgart), 609, 610, 612, 531, *RQuell. v. Basel* I 425 f. (Richter am Kohlenberg), *Recueil, Cout. du Bourg de Bruges* III 258 f. u. a. m.

<sup>7)</sup> K. Burchard *Die Hegung d. deut. Gerichte i. MA.* 236—241. Dazu *Oberbaier. Archiv* VII 448, *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 40, 41, 46, *Landb. v. Klosters* 23, *Landb. v. Davos* 100, Brunner *Deut. RGesch.* I<sup>2</sup> 193 N. 17, Warnkönig *Flandr. RGesch.* III 274. Vgl. auch *Weist.* I 274, *RQuell. v. St. Gallen* I 1 S. 456, 2 S. 651 f.

<sup>8)</sup> *Weist.* III 575, 578 N. 2, 594, VI 84, 91 f. Knapp *Zenten* I 199, 404, 827, 838, 868, 870, 1133, II 373 N. 2. S. auch *Weist.* I 654. — Ausnahmen *Österr. Weist.* V 553, Knapp a. a. O. 209, 1120, J. A. Hofmann *Variae signif.* 25 f. — Abwechselnde Stabführung *RQuell. v. Basel* I 294, II 200, Reyscher *Sammlg.* 293, 531, 549, Hofmann a. a. O. 26. Zur Sache s. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 369—371.

<sup>9)</sup> *RQuell. v. Basel* I 294.

Botentätigkeit. Das Verständnis dafür mußte erst verblassen, wenn es gleichgiltig werden sollte, ob der richtende Beamte den Stab in der Hand hält oder etwa vor sich auf dem Gerichtstisch oder hinter sich liegen<sup>1)</sup> oder in seiner Nähe aufstecken<sup>2)</sup> oder von einem besondern Bediensteten, dem [*gerichts-*]stabhalter sich halten läßt.<sup>3)</sup>

Gewöhnlich aber heißt, wo das Wort überhaupt in Gebrauch, nämlich in Süddeutschland, *stabhalter*<sup>4)</sup> oder auch *stabführer*<sup>5)</sup> der Richter selbst, weil er beim Richten den Stab in der Hand halten muß, ebenso wie er in Flandern der ‚Krükenhalter‘ — *crichouder* (in älterer Zeit *cricwardra*) — heißt.<sup>6)</sup> Achtet man auf strengste Form, so muß er sich dazu der rechten Hand bedienen,<sup>7)</sup> und, wenn auch mehr oder weniger läßig, hält er den Stab aufrecht. So sieht man ihn fast immer auf den im Anhang verzeichneten Bildern dargestellt und so verlangte es der Rechtsbrauch.<sup>8)</sup> Beim Hegen oder ‚Verbannen‘ des Gerichts hebt er den Stab in die Höhe.<sup>9)</sup> Im Bregenzerwald wiederholt sich derselbe Ritus, wenn er Zeugen zu schwören befiehlt.<sup>10)</sup> Dieses Emporheben des Gerichtsstabes ist ein alter, vielleicht von Haus aus fränkischer, Ritus, der zum Aussprechen des richterlichen Bannes überhaupt gehört. Im Grafengericht zu Piacenza 911 *Wilfredus comes per fuste elevationem, quod in suis tenebat manibus, omnibus casis et rebus juris ipsius Lictardi* [des Beklagten] *pro singulis locis in finibus Placentina in bannum misit pro eo, quod unquam ad placitum minime eum habere potuit.*<sup>11)</sup> Eben diesen symbolischen Akt müssen wir unterstellen, wenn italienische Urkunden und Formulare bis ins 12. Jahrhundert von einem richterlichen Bann sprechen, der mittels des Stabes ergeht (*bannum mittere per lignum, per virgam, per fustem super aliquem, super aliquam rem*).<sup>12)</sup> Daß der Richter dabei den Stab

<sup>1)</sup> *Weist.* VI 360 (Pfeffers 1523). *Landb. d. 5 Dörfer* 34 (a. 1619 f.). *Landb. v. Davos* 100? (nebst 97). *Estor Anweisg. f. d. Beamten* 1343 (Hessen: der Richter ergreift den St. nur, um durch Aufklopfen Stille zu gebieten). *Geschicht- u. quellenmäß. Unterricht v. d. . . Landgericht . . . Hirschberg* (1751) 26. M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 178 (Amsterdam).

<sup>2)</sup> Franc de Bruges: *Recueil, Bruges* III 488 (a. 1647) *Gerichtsdauer, ghedurende, dat de krike aldaer is gherecht, und insbes. 515* (a. 1689): *miets ghedurende de cricke gherecht is, aldaer gheen vrende officieren en moghen exploiteren; der Türwarter oder ein anderer Beamter soll unterdessen de cricke bewachen.*

<sup>3)</sup> *Stabhalter* in dieser Bedeutung *RQuell. v. St. Gallen* I 1 Sp. 457 (vgl. auch 456), 98. Anh. Nr. 61.

<sup>4)</sup> Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 369. J. A. Hofmann *Variae significat. etc.* 21. *Weist.* V 347 (*schulthes u. sth.*). *RQuellen v. Basel* II 152. *Fürstenberg. Urkb.* VII 8 (*schulthaiss oder sth.*). *Zschr. f. d. württemb. Franken* V 42 (*centgraf u. sth.*). Knapp *Zenten* I 1355 (*dem richter u. sth.*), 1356. *Österr. Weist.* III 185, 192. *Endinger Judenspiel* 74 ff.

<sup>5)</sup> *RQuellen v. Basel* II 84, 155, 267. *Mitteilgg. d. bad. histor. Kommiss.* 1897 S. 60, 1889 S. 128, 135.

<sup>6)</sup> Stallaert *Glossarium* s. v. *Crichouder* (II 111). Warnkönig *Flandr. RGesch.* IIa 169, 172, Ub. Nr. 65 § 1 (a. 1190). *Recueil, Bruges* I 391, III 285, 455 ff.

<sup>7)</sup> *Legenda Bonifatii* bei Haltaus *Gloss.* 1713. *Monatsschr. d. Hist. Vereins f. Oberbayern* 1897 S. 32 (a. 1767). *Estor Anweisg. f. d. Beamten* 1343. Knapp *Zenten* I 587 (jedoch beim Hegen des peinl. Gerichts der Stab in der linken, das Schwert in der rechten Hand).

<sup>8)</sup> Aufzeichg. ü. ein thüring. Hegemal v. 1578 im *Arch. f. sächs. Gesch.* X (1889) 151 (auch *Zschr. d. Savigny-Stiftg.* XXVIII 1907 S. 444). *Weist.* II 92 (Tholey 1563).

<sup>9)</sup> *Estor a. a. O.* (= J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 485). *Landsbrauch des Inner-Bregenzerwaldes in autogr. Abschr.* (Begau) 12. Knapp *Zenten* I 1354 (*behebung mit aufgerichtem stab*). *Recueil, Franc de Bruges* I 391 (a. 1619). Vgl. auch das Aufrichten des St. in *Weist.* II 92 (Lothr. 1562).

<sup>10)</sup> *Landsbrauch etc.* (s. vor. Note) 15 (*hebt den stab über sich*).

<sup>11)</sup> Ficker *Forschgg. z. Reichs- u. RGesch. Italiens* IV 26 (Nr. 20).

<sup>12)</sup> Pasqui *Documenti . . . di Arezzo* I 103 (a. 1014) 267, 268 (a. 1059). Muratori *Antiqui.* I 401 (a. 1073), II 796 (a. 1055), 947 (a. 1073), 945 (a. 1117), 947 (a. 1077). Giulini *Memorie (Documenti)* . . .

in der Hand hält, wird öfter ausdrücklich gesagt. Mit der richterlichen Investitur, die er zu sichern bestimmt ist, verwächst der Friedensbann leicht zu einer einzigen Handlung: *per lignum, quod manu tenebat . . . marchio et comes . . . abbatem R . . . investierunt . . . bannum mittentes super eos* etc.<sup>1)</sup> Darum konnte der symbolische Akt mit dem Stab mißverstanden und auf die Investitur bezogen werden.<sup>2)</sup> Wir lassen uns dadurch nicht beirren, erwägen vielmehr, daß jenem *bannum mittere per fustem* ein *de banno tollere per fustem* parallel geht,<sup>3)</sup> daß ferner in schwäbischen und fränkischen Gerichten noch während des Spätmittelalters und der Neuzeit ein ganz ähnlicher Ritus bei Verkündung der Acht beobachtet wurde, indem der Richter mit dem Stab in der Rechten aufstand,<sup>4)</sup> daß endlich und andererseits das Aufstehen auch bei dem oben erwähnten Bannen des Dinges und der Zeugen gefordert war. Von hier aus liegt der Schluß nahe genug, daß oberdeutsche Texte, wenn sie einen Urteils-erfüllungsbefehl durch den Ausdruck *bannen an des grichtz stab* bezeichnen<sup>5)</sup> oder wenn sie das *fronen und begreifen* oder *beheben und fronen* (auch *beheben* schlechthin) *mit dem stab* oder *ze gerichtstab* geschehen lassen,<sup>6)</sup> im Wesentlichen das gleiche Zeremoniell meinen, und umgekehrt bietet sich der Schluß dar, es werde sich auf den Bann beziehen, wenn gesagt wird, das Ausgeben des Urteils geschehe unter Emporhebung des Gerichtstables.<sup>7)</sup> Weiterhin aber gewinnen wir unter dem Gesichtspunkt des Friedensbannes das Verständnis des ‚Einantwortens‘ oder ‚Wältigens‘ oder ‚Fertigens‘ mit dem Stab, welches nach bairischen Quellen noch im 15. Jahrhundert der Richter in Bezug auf liegende Güter gegenüber einer Partei vornimmt.<sup>8)</sup> Selbst wenn sich nachweisen ließe, daß diese Geschäftsform in einem Senken oder Vorhalten des von der Partei zu ergreifenden Stabes bestanden habe,<sup>9)</sup> so könnte doch ehemals ein Fronen oder Bannen unter Empor-

*di Milano* VII 71 (1088). Savioli *Annali Bolognesi* I p. I 151 (a. 1113), *Monumenti stor. (Docum.) publ. della Deput. Veneta* II 138 (a. 1017), IV 63 (a. 1116), Ficker a. a. O. IV 72 (Nr. 48 a. 1022), 96 (Nr. 69 a. 1061, wo besonders deutlich der Friedensbann), I 33, 35 (hiernach in dies. Abhandlgg. Bd. XXIII 2 S. 196 N. 3 Druckfehler zu berichtigen). *Form. Langob.* in *Mon. Germ. LL.* IV 531: *per istum fustem et istum wantonem mitto omnes res de M. in banno.*

<sup>1)</sup> Pasqui a. a. O. I 152 (a. 1016). Ähnlich 154 (a. 1016), Ficker a. a. O. IV 78 f. (a. 1037).

<sup>2)</sup> So schon in Giulini a. a. O. VII 33 (a. 896): *per fuste . . . investivit*. S. ferner Pasqui a. a. O. I 145 (a. 1014 *investire per lignum*), Ficker a. a. O. IV 76 (a. 1032), 80 (a. 1037 *investire per virgam*), 82 (a. 1038), 141 (a. 1118 *per lignum vestituram dare*), Giulini VII 50 (a. 1021), *Muratori Antiqu.* II 797 (a. 1085), *Monumenti storici* II 302 (a. 1084), IV 65 (a. 1116), 244 (a. 1137). Doch wird gemeinlich beigelegt: *et insuper bannum misit*.

<sup>3)</sup> *Form. Langob.* (s. oben S. 90 N. 12 a. E.).

<sup>4)</sup> *Rotweil. Hoffgericht* 1535 XII. Landger. O. v. Rankweil 1575 II 4 (bei J. B. Rusch *Das Gauger. auf d. Müsinerwiese* 64). A. Chr. Schnyder *Processus jur. jud. prov. Sveriae* (1723) 16. *Weist.* IV 754 (Berncastel 1490). Vgl. auch M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 178 (Amsterdam).

<sup>5)</sup> Landb. v. Appenzell IR. art. 62 (S. 87).

<sup>6)</sup> Schlettstadt Stadtr. 322. *Fürstenb. Urkb.* VII 4, III 396. *RQuellen v. Basel* I 82.

<sup>7)</sup> J. A. Hofmann *Variae signific.* 27.

<sup>8)</sup> Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 353. Dazu *Oberbayer. Arch.* XXIII 288 (a. 1398: der Richter antwortet ein mit dem Stab, der Fronbote mit der Hand). *Urkb. d. Kl. Indersdorf* Nr. 417, 519, 587, 653, 654, 679, 754, 1904 (a. 1419—1528). *Mon. boica* XX 234 (1427), II 97 (1475). E. Rosenthal *Beitr. z. deut. Stadtgesch.* 324 (Straubing: der Richter antwortet ein mit dem St., der Fronbote mit dem ‚Türnagel‘). — Strnadt *Peuerbach* 263 (*weltigen mit d. st.* 15. Jahrh.). — *Urkb. d. Kl. Indersdorf* Nr. 1662 (1496: *fertigen m. d. st.*). — Ein Pfand mit dem Gerichtstab eingantwortet, *Österr. Weist.* V 518 f.

<sup>9)</sup> Ein solches Fertigen kommt seit dem 15. Jahrh. im Stiftsland von St. Gallen vor, L. U. v. Thal *Die Fertigg. in . . . St. Gallen* (1897) 14, 16, 7, — sowie in Schaffhausen, L. Peyer *Die Gesch.*

heben des Stabes vorangegangen sein. Im Landgericht des Hamburgischen Billwärder nahm noch 1860 der Vogt das Wältigen und Friede- und Banngeden nach Auflassungen vor, indem er den auf den Tisch liegenden Degen ergriff und die Bestätigungsformel sprach.<sup>1)</sup> Im Wesentlichen die gleiche Funktion wie dort dem Degen (Gerichtsschwert) kam in Baiern dem Gerichtsstab zu. Wir haben es also hier mit einem Wältigen unter Bann (Friedewirken) zu tun, so wie es aus einigen der angeführten italienischen Urkunden zu ersehen und wie es dem Namen nach anderweitig genugsam bekannt ist.<sup>2)</sup> — Sonst wird, wenn auch selten, ein ‚Aufheben‘ des Stabes noch erwähnt, wenn der Richter das Ding schließt.<sup>3)</sup> Senken muß er ihn ausnahmsweise, wenn er mit ihm auf eine bestimmte Person oder nach einer bestimmten Richtung deuten,<sup>4)</sup> insbesondere aber wenn andere Personen Rechtshandlungen unter Berührung des Gerichtsstabes vornehmen sollen.

Unter diesen Rechtshandlungen steht der Eid auf den Gerichtsstab voran. Ich muß es bei dem gänzlichen Mangel an Anhaltspunkten dahingestellt lassen, ob das Zeitwort *staben* in transitivem Gebrauch mit Eid als Objekt sich jemals aufs Hinhalten eines Stabes unter die Hand des Schwörenden bezog, oder wenigstens aufs Vorhalten des Stabes oder auf einen Gestus mit ihm oder auf ein Berühren des Schwörenden mit ihm, — lauter Fragen, die ihre Bejaher, aber auch Verneiner<sup>5)</sup> gefunden haben. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß an vielen Stellen vom Staben des Eides oder von gestabtem Eid gesprochen wird, wo nicht an die Berührung eines Stabes durch den Schwörenden gedacht sein kann, weil dort feststeht, daß er einen andern Gegenstand, z. B. das Reliquiar der ‚Heiligen‘ oder ein Schwert oder auch, daß er überhaupt nichts berührt.<sup>6)</sup> Demnach würde, wenn man nicht ein ebenso frühzeitiges als allgemeines Vergessen der ursprüng-

der Fertigg. nach d. RQuell. v. Sch. (1897) 34, 44. H. Stadlin *Das Zugerische Hypothekarrecht* (1897) 26, wo aber nicht erkannt ist, daß der abgedruckte Text vom Gerichtsstab redet.

1) Zöpfl *Alterthümer* II 461.

2) Zur Sache vgl. insbes. A. Heusler *Institutionen d. deut. Privatr.* II 81—88, 101 f., 114, Sohm in *Zschr. d. Savigny-Stiftg.* I 38, 56, H. Brunner *ebenda* IV 238 f., sowie *Urk. d. Kl. Indersdorf* Nr. 163 (1343): einantworten mit Fronboten und *ze fürban tun*.

3) *Weist.* II 299 (Moselgegend 1548).

4) = mit dem st. einen nennen, *Mitteilg. d. german. Museums* 1901 S. 130 (g. 1500). mit dem st. einen fragen = auf ihn mit dem St. deuten *Österr. Weist.* I 151. Vgl. auch das. II 255 u. *Weist.* III 462 und Anhang Nr. 21—23, 39, 100, 107. — die vier weg in die vier land mit dem stab weisen, Knapp *Zenten* II 426 N. 9.

5) Dreyer *De usu genuino juris anglosax. etc.* p. CCLII. Scherz-Oberlin *Glossarium* 4549. Halt aus s. v. Reyscher *Beiträge z. K. d. deut. R.* I 25. O. Schade *Wörterb.* s. v. (?). — Unentschieden Grimms *Wörterb.* X 2 Sp. 362. — Daß das baier. *stapsaken* hier nichts zu schaffen hat, darüber s. unten im Abschn. VIII.

6) *Argovia* I 24 (*geschworen an den heiligen gestabt eide* a. 1290). *Oberrhein. Stadtrechte* I 740, 475 (*zu den heiligen geschworn gestabet eide*, Bretten 1342, Heidelberg 1357). *Straßb. Urkb.* II 191. *Worms. Urkb.* II Nr. 516. *Arch. f. hess. Gesch.* IX 440. *Rechtsb. n. Distinktionen* IV 47 dist. 17. Wigand *Denkwürdigkeiten etc.* 122. *Schlettstadt. Stadtr.* 49 (a. 1352: *geschworn uf den h. evangelien gestabete eide*). *Mon. boica* XLV 352 f. (a. 1379 *uff hern Moyses buch einen gestabten judischen eyt geschworen*). *Frensdorff Dortmund. Statuten* 173. — *Schlettst. Stadtr.* 272 (a. 1374: *mit ufgehabten henden und gestabten Worten*). *Lübeck. Urkb.* IV Nr. 654. *Seibertz Urkb.* III 25. *Chron. d. deut. Städte* XIII 88. *Luxemburg. Weist.* 483 (a. 1583: *eydt mit aufgereckten fingern staben* = schwören) vgl. mit *Weist.* IV 168 (a. 1508: *den eydt mit der handt staben u. sweren*). *Lübeck. Urkb.* VI Nr. 339. *Dordrecht* I 208, II 47.

lichen Bedeutung unterstellen will, nichts übrig bleiben als die Annahme, daß das transitive ‚Staben‘ von Anfang an lediglich ‚steif machen‘, dann ‚steif vor- oder auch nachsprechen‘ bedeute,<sup>1)</sup> wie das intransitive ‚steif sein‘ bedeutet. Andererseits ist nun aber mindestens seit der zweiten Hälfte des Mittelalters sicher, daß Eide auf den vom Richter vorgehaltenen Stab abgelegt wurden. Das Meissener Rechtsbuch I 43 dist. 2, 3 spricht von einem prozessualen Parteieneid *mit sines eyns hand uf dem stabe* und von einem andern, wobei der Schwörende *lege dy finger uf dy heiligen adder uf den stap*. Um dieselbe Zeit ungefähr wird in Köln ein Eid ‚auf die Rute gestabt‘.<sup>2)</sup> In Frankreich bekrönt den Stab, den der König als Quelle der Rechtspflege in seiner linken Hand hält, seit dem 13. Jahrh. eine elfenbeinerne Hand mit aufgestreckten Schwurfingern, die *manus justitiae*.<sup>3)</sup> Dieses Symbol, das sich auch der Herzog von Lothringen aneignete,<sup>4)</sup> charakterisiert den Gerichtsstab als Eidstab. Später mehren sich diese Vorkommnisse in weit auseinanderliegenden Gegenden Deutschlands sowie in Frankreich und Spanien und in England.<sup>5)</sup> Auf der andern Seite führt uns vielleicht schon über das 14. Jahrhundert zurück der friesische Gebrauch des Wortes *stef* (Stab), zwar nicht wenn es soviel wie Eid bedeutet, weil diese Bedeutung von *stef* = Eidesformel ausgeht (vgl. as. *édstaf*, altnord. *eidstafr*), wohl aber, wenn von Einem, der schwören soll, gesagt wird, daß er ‚am Stabe stehen möge‘ (*et steve mire stonda*).<sup>6)</sup> *stef* in dieser Verbindung = Eidesformel, Eid zu nehmen hieße doch den Worten Gewalt antun. Die weite Verbreitung des gleichen Schwurritus in von einander unabhängigen Rechten seit dem 13. Jahrhundert gestattet den Schluß, daß ihm ein beträchtlich höheres Alter zukomme, umso mehr als Verschiedenes für ein Hinaufreichen des Stabeides sogar in heidnische Zeiten spricht. Dahin gehört zwar nicht das *conjurare in circulo et in hasla hoc est in ramo* (*in circulo et in collore*) in der Lex Rib., da, wie jetzt E. Gold-

1) Dazu würden passen: *juramenta . . . facienda statuere, quod vulgo dicitur staven, Cout. du Quart. de Gand* X 37 N. 1 (13. Jahrh.), *divisorem juramenti h. e. stavera* Keure v. Furnes (a. 1240) bei Warnkönig *Flandr. RG. II Urkb.* 78 (dazu Warnkönig II 280), — ferner die sonstigen Objekte des transitiven *staben* (Worte, Rede, Gebet) Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 366. Vgl. auch oben S. 92 N. 6 a. E. und altnord. *stafa* = bestimmen.

2) Ennen u. Eckertz *Quellen z. Gesch. d. St. Köln* V 377 (a. 1396).

3) Näheres unten im Abschn. VII Nr. 1.

4) Du Cange *Gloss.* I 517 c.

5) Harpprecht *Staatsarch.* II 53 (Reichskammerger.). *Weist.* VI 580, 582, II 525, 544, 549, 566 (Abtei Prüm, 14.—16. Jahrh.). U. Gruppen *Teut. Alterthümer* etc. 70 f. (Hannover. Hofger. 18. Jahrh.). Fries *Abh. v. sg. Pfeifgerger.* 235 (Frankfurt, 18. Jahrh.). *Zschr. f. Gesch. d. Oberrheins* NF. II 413. J. A. Hofmann *Variae signific.* 19 (Marburg, 18. Jahrh.). *RQuell. v. Basel* I 852 (a. 1719). Cod. Ms. 475 (p. 193) der Münch. Univ. Bibl. (Landger. Hirschbg., 18. Jahrh.). — *Österr. Weist.* VII 396, VIII 293, 299, 486, 490, 531, 64. *Zschr. f. österr. Volksk.* VII (1901) 105. Noordewier *Nederduit. Regtsoudh.* 430. Wegen Frankreichs s. Frisch *Deutsch-lat. Wörterb.* s. v. *stab*, wegen Spaniens die Formel *jurar en vara de justicia*, E. Zerolo *Diccionario enciclop.* s. v. *Vara*. In England Eid auf den Stab des Bailiff oder die Mace des Major i. 15. Jahrh., Bateson *Borough Customs* (Selden Soc. XVIII) 96. — Über noch im 19. Jahrh. vorhandene ‚Eidstäbe‘ Reyscher *Beitr.* I 26, Zöpfl *Alterthümer* II 349 (Westdeutschl.), wonach sie im wesentlichen der französ. *manus justitiae* entsprachen; — über noch erhaltene Stäbe dieser Art s. unten S. 108.

6) Rüstringer Text bei v. Richthofen *Fries. Rechtsqu.* 57. Dazu Richthofen *Altfries. Wörterb.* s. v. *stef* Nr. 2. Vielleicht bezieht sich auf ein Anfassen des Schulzenstabes die Aufforderung *Sa fa i up* in dem fivegauer Text bei Richthofen *Untersuchungen* II 487.

mann<sup>1)</sup> bis zur größten Wahrscheinlichkeit zeigt, unter *circulus et hasla* die umhaselte Schwurstätte zu verstehen sein dürfte. Dagegen möchte ich außer Dem, was S. 13 angeführt wurde, auf den Eid verweisen, den nach einer deutschen Formel des 12. Jahrhunderts vor einem Gottesurteil die Parteien auf den *sunnestab* zu leisten hatten,<sup>2)</sup> ferner auf den prozessualen Eid, den nach einem englischen Bergrecht ein Kläger auf einen Stab aus Stechpalmholz,<sup>3)</sup> und auf den andern, den nach verschiedenen deutschen Rechten der Hirt auf seinen eigenen Stab schwor<sup>4)</sup> und der dem altgriechischen Königseid auf den eigenen Stab verglichen werden kann, ferner auf den noch im 17. Jahrhundert nachweislichen böhmischen Schwurritus, wobei ein eigens dazu geschnittener oder in den Boden gesteckter Stab berührt wurde,<sup>5)</sup> endlich auf den bei keltischen Völkern beliebten Eid auf den Bischofstab,<sup>6)</sup> falls unter ihm etwa ein christianisierter Stabeid sich bergen sollte.

Verwandt mit dem Schwur auf den Gerichtsstab ist das Beteuern an dem Gerichtsstab, das noch viel öfter erwähnt wird als jener; *an den stab greifen* (*rühren, gehen*) ist in Deutschland der gewöhnliche Ausdruck dafür, dem im Niederländischen *de handt an de roede slaen* oder die *handtastinghe aen des heren richters stock* entspricht. Der Ritus kommt vor bei promissorischer Aussage und heißt dann auch das ‚Gelöbniß an den Stab‘ (*an den st. geloben, versprechen, verheißten*), wofern man nicht vorzieht, das Gelöbniß seinem Inhalt oder seiner Wirkung nach näher zu bezeichnen. Als Surrogat des promissorischen Stabeides kennen das Greifen oder Geloben an den Stab oberdeutsche, lothringische und flandrische Rechte.<sup>7)</sup> Auch wenn unter Rückweis auf einen früheren Amtseid der Beamte an den Stab gelobt,<sup>8)</sup> erscheint dieses Gelöbniß noch als Eidsurrogat. Bei assertorischer Aussage, bei der man jedoch nur selten an den Stab zu greifen hat,<sup>9)</sup> dürfte überhaupt keine andere Konstruktion möglich bleiben. Nicht so sicher ist sie in andern Fällen des Gelöbnisses an den Stab. Nahe genug liegt sie noch, wenn ein Beamter so verpflichtet,<sup>10)</sup> auch noch wenn eine Klaggewähr oder eine andere prozessuale Sicherheit so geleistet

<sup>1)</sup> S. oben S. 9 N. 10.

<sup>2)</sup> *Mon. Germ. Formulae* (ed. K. Zeumer) 628.

<sup>3)</sup> Pollock u. Maitland *The Hist. of Engl. Law* II<sup>2</sup> 187 N. 3.

<sup>4)</sup> Stadtb. v. Augsburg art. XI § 2. Tomaschek *D. Oberhof Iglau* 65 f., 369.

<sup>5)</sup> *Zschr. f. österr. Volkskunde* VII (1901) 116. Ähnliches in der Eifel *Weist.* VI 619: Eid auf einen hingestellten Stock.

<sup>6)</sup> Du Cange *Gloss. lat.* IV 460 a.

<sup>7)</sup> *Österr. Weist.* I 36, IV 174, 343, VII 391 (vgl. I 136), VIII 46, 57, 280 (Gelöbniße an Eidesstatt), VIII 293, 546 (Huldigungen). Ertinger Dorf O. v. 1484 in *Württemb. Vjh.* 1884 S. 219. Ulmer Stadtr. v. 1579 bei Haltaus 1714. *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 44. *Landb. v. Klosters* 28. Gerichtsb. v. Burgwinsheim v. 1537 im *Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken* XXV 440. Knapp *Zenten* I 665 (zuerst Angelöbniß an den Richterstab, nachher Schwur). *Weist.* II 91 (Lothringen 1563: *glübt an aidtstatt . . . mit annehmung des stabs und halms*). Cannaert *Bijdragen tot de kennis van het oude strafrecht etc.* 331 (Urfehde v. 1396, auch bei Warnkönig *Flandr. RG.* III 197). S. auch H. Siegel *Handschlag u. Eid etc.* (in Wiener Sitzgsber. CXXX) 35.

<sup>8)</sup> Haltaus 1713 (Grimm *RA*<sup>4</sup> I 187). Vgl. auch die verwandten Fälle bei M. Bär *Urkk. . . zur Gesch. d. St. Koblenz* 80, *Österr. Weist.* IV 343, V 643.

<sup>9)</sup> z. B. *Weist.* V 216 (Überlingen 15. Jahrh.). Schmeller *Wörterb.* II 1717.

<sup>10)</sup> *Weist.* IV 405 (Thurgau 1492). *Mitteil. d. germ. Mus.* 1901 S. 130 (Franken 15. Jahrh.). Siegel a. a. O.

wird,<sup>1)</sup> weil man solche Gewährschaften nach anderweitigen Bestimmungen<sup>2)</sup> nötigenfalls durch Eid verstärken mußte. Beim Gelöbnis einer gewöhnlichen Gewähr<sup>3)</sup> oder einer Urteilerfüllung<sup>4)</sup> oder einer Buße,<sup>5)</sup> bei einem gewöhnlichen Schuldversprechen oder Schuldbekennnis,<sup>6)</sup> beim Versprechen des Nachbringens einer Vollmacht<sup>7)</sup> scheint die Zurückführung des Stabangreifens auf einen Eid künstlich. Zwar zieht der Bruch eines derartigen Gelöbnisses nach vielen Rechten schwerere Folgen nach sich als der eines schlichten, weswegen wohl jenes ein *hart gelobede* genannt wird,<sup>8)</sup> wird ferner im Spätmittelalter gelegentlich von einem *geloben an lantgerichts richtstab by sinen truwen an aides statt* gesprochen.<sup>9)</sup> Aber der synonyme Gebrauch des Zeitworts *wetten* für solches Versprechen und die sehr alte Bezeichnung des Gerichtsstabes als *wetestab* deuten an, daß man in jenem nur ein rein obligatorisches Geschäft, die Selbstverbürgung des Gelobenden zu erblicken hat.<sup>10)</sup> Hierauf werden wir zurückkommen müssen, wenn wir die Verwendung des Stabes beim außergerichtlichen Wetten analysieren (unten Abschnitt VIII Nr. 9). Schon jetzt aber ist darauf hinzuweisen, daß unter demselben Gesichtspunkt es sich auch erklären wird, wenn nach jüngerem niederfränkischen Recht der Gläubiger beim Antrag auf Auspfändung seines Schuldners an die Rute des Schulzen tastet.<sup>11)</sup> — Ließ man nun aber einmal Gelöbnisse an den Gerichtsstab ablegen, so war die Möglichkeit gegeben, alle diejenigen Geschäfte in derselben Form abzuschließen, die in irgend einem Sinne ein Gelöbnis zu enthalten schienen. So z. B. das Erteilen einer Vollmacht (*gewalt*): man gibt sie einem andern auf mit dem Gerichtsstab' oder 'man gibt sie mit Gelübde dem Richter an den Gerichtsstab'.<sup>12)</sup> An den Stab greift eine Person, die sich unter einen Gerichtsvormund stellt, gleichzeitig

<sup>1)</sup> Jüngerer sächsischer u. thüringischer R.: Sachsenspiegel-Druck Leipz. 1561 Note 6 zu Ldr. II 15, Carpov *Jurisprud. forens.* I 4 def. 1, J. F. Ludovici *Einleitg. z. Zivilproz.* c. 42 § 11, Gruppen *Altertümer* 71, Dreyer *De usu genuino etc.* CCL, Fichsel *De solemnī fractura etc.* 25 f. — Hessen: *Weist.* III 351 (a. 1523). — Elsaß: *Weist.* IV 69 (a. 1569). — Schweiz: *RQuell. v. St. Gallen* I 2 S. 656. — Vorarlberg: LandgO. v. Rankweil 1579 III 10 (bei Rusch *Gauger. a. d. Müsinerwiese* 92 f.). — Salzburg: *Österr. Weist.* I 35. — Nijmeegen 1642 *Oud Holland* XXIV (1906) 161.

<sup>2)</sup> Planck *Deut. Gerichtsverf.* I 380.

<sup>3)</sup> *RQuellen v. St. Gallen* I 2 S. 241 L. U. v. Thal *Die Fertigg. in . . St. Gallen* 20 (a. 1476).

<sup>4)</sup> *Weist.* I 281 (Thurgau 1432), V 195 (St. Gallen 1436). Rusch a. a. O. 9 f. (1469). J. Schnell *D. Stadtbuch v. Freiburg i. Ü.* 48. *Oud Holland* XXIV 161 (Nijmeegen 1649, 1656). Zöpfl *Alterth.* I 309 (Elsaß 1615). J. A. Hofmann *Variar signif.* 27 (Hessen). *Österr. Weist.* II 252 (Unterinntal) V 367.

<sup>5)</sup> Hierher gehören alle bei Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 349 lit. ζ angeführten Stellen aus der Schweiz, aus Franken und den Rheinlanden, ferner Thomas *Oberhof v. Frankf.* 230 (14. Jahrh. Frankf.), *Weist.* I 111, Fruin *De oudste rechten van Dordrecht* II 18 (1411). *dem richter an den stab greifen* schlechthin = Buße versprechen *Weist.* III 581 (Franken). Ähnlich *Zschr. f. schweiz. R. NF.* VI 173 (Graubünd. 1584); *an den st. gen.* *Weist.* VI 60 (Franken). S. auch Siegel a. a. O. 34 f.

<sup>6)</sup> *Weist.* IV 411, VI 346 (Thurgau 1474, 1576). Knapp *Zenten* I 93. *Österr. Weist.* V 697. *Wasserschleben Deut. RQuell.* 198 (1561 Niederrhein).

<sup>7)</sup> Württemb. Landr. 1554 S. XXIX f.

<sup>8)</sup> Haltaus 1713. *Weist.* I 281, IV 411, V 110, VI 346. *RQuellen v. St. Gallen* I, 2 S. 226. Knapp *Zenten* I 93. Görzer BergO. v. 1486 in *Zschr. f. Berggr.* XLVIII 518. Siegel a. a. O.

<sup>9)</sup> Rusch a. a. O. 9 f.

<sup>10)</sup> Regensburg. Stat. bei v. Freyberg *Sammlg. hist. Schriften* V 53. *mit dem wettestab gewinnen.* *Weist.* VII 607 (Franken 1253).

<sup>11)</sup> Verwijs-Verdam *Woordenboek* VI 1492 (Utrecht).

<sup>12)</sup> *Rotweil. Hoffgericht* 1535 II (3). Württemb. Landr. 1554 S. XXIX. J. Fischer *Erbenfolge* II 144. *Reform. d. Landger. in Ober- u. Niederschwaben* 1562 fol. 9 a. LandgerO. v. Rankweil 1579 I 5 (bei

aber auch dieser selbst.<sup>1)</sup> ‚An Gerichtsstab tut man Verzicht und Absagung‘, indem man sie ‚bei treuen Ehren redet und gelobt‘, oder man ‚lobt aus seiner Hand [Gut] in des Empfängers Gewalt und Hand‘;<sup>2)</sup> *an des gericht's stab aufgeben* ist dafür der gewöhnliche Ausdruck in oberdeutschen Rechten.<sup>3)</sup> Wenn auf solches Aufgeben hin auch der Empfang von Gütern am Gerichtsstab geschieht, so wird sich dies als Analogiebildung erklären; vgl. übrigens auch oben S. 91. Anders hingegen, wenn nach der Erfurter Freizinsordnung (X) der Freibote zum Fronen des Gutes eines säumigen Freizinsers durch Darreichung des Gerichtsstabes ermächtigt wird; *so stehet der richter uff und gibt dem freibotten den gericht'stabe fornen am ende in sein hand und sagt also: ich geben euch die frone oben angezeigter gütter u. s. w.*<sup>4)</sup> Er gibt den Stab nicht aus der Hand, weil er seiner nachher noch zum Urteilsfragen bedarf. Aber er händigt ihn symbolisch dem Freiboten ein, weil dieser beim Fronen den Richter Vertreter soll.

Eigentümlich ist dem Würzburgisch-fränkischen Recht des Spätmittelalters ein Ächtungsritual, wobei der Richter seinen Stab nicht erhebt, sondern auf den Boden stützt: es soll *der richter mit den andern schopfen heraus unter den freien himel gehn und sich nach gesprochener acht* [d. h. nach dem Achturteil] *mit blosem haupt gein ufgang der sonen keren, seinen stab uf die erden stellen und seine hende creuzweise oben darauf legen und also sprechen: N. . . solche acht bestetige ich von amptswegen in craft des banns und gewalts der mir bevolhen ist, sag und sprich euch demnach fridlos u. s. w.*<sup>5)</sup> Eine Zentordnung sagt noch genauer, der Zentgraf solle die rechte Hand über die linke legen.<sup>6)</sup>

Nur in besondern Fällen darf der Richter während der Sitzung den Stab aus der Hand lassen. Er muß ihn einem bis dahin ‚schweigenden‘ Richter (s. oben S. 89) übergeben, wenn dessen Zuständigkeit die seinige ablöst.<sup>7)</sup> Der zuständige Richter ‚löst den Stab‘

J. B. Rusch *Das Gauger. auf d. Müsinerwiese* 45). Zeiger in das Landrb. I (Chorinskische Sammlg. 97). F. Bischoff *Steiermärk. Landr.* 85. Dazu vgl. Landrecht . . . der Fürstenth. Obern- u. Niedern-Bayern 1616 S. 125, Landr. . . der Obern Pfaltz 1657 S. 118.

<sup>1)</sup> *Rotweil. Hoffgericht* 1535 XI (1). J. H. Hofmann *Variae signif.* 27 (wo die ältere Literatur). — Nach *Rotw. Hoffger.* XI (10) sogar bei Bevogtung von Kindern.

<sup>2)</sup> Haltaus 1713 (das. noch eine Urk. Nürnberg. 1467). *Mon. boica* I 184 (1469). S. ferner *Cod. dipl. v. Currätien* III 167 (1363). J. Fischer a. a. O. 214. H. Siegel *Handsclag u. Eid* 36 f.

<sup>3)</sup> *Mon. boica* I 185 (1465), II 97 (1475), IX 291 (1466), X 305 (1455). *Urk. d. Kl. Indersdorf* Nr. 402, 514, 849, 1027, 1448, 1479, 1853 (a. 1404—1515). *RQuell. v. St. Gallen* I 2 S. 241 (1426), 615 (1442), 657 (17. Jahrh.). L. U. v. Thal *Die Fertigung in . . . St. Gallen* etc. 15, 16. L. Peyer *Gesch. d. Fertigg.* etc. 34, 44 (Schaffhausen). H. Stadlin *Zuger. Hypothekarr.* 26 (s. oben S. 91 N. 9). *Zschr. f. schweiz. R.* I 57 f. (Zug). J. Kohler *Beitr. z. germ. Privatr. Gesch.* III 14—17. E. Huber *Syst. u. Gesch. d. schweiz. PrivR.* IV 705 (Aargau). *Rotweil. Hoffger.* 1535 XI (2, 3, 4, 9, wo anschauliche Beschreibg.). *Reform d. k. Landger. in Ober- u. Niederschwaben* 1562 fol. 48. *LandgerO. v. Rankweil* 1579 II 12 (bei Rusch a. a. O. 76). — Französ. Analogie: *vendre avec le baston* [de la prévosté]? F. Godefroy *Dict. s. v. Baston*. — Zur Sache vgl. auch S. J. Fockema-Andrae *Het oud-nederl. burgerl. recht* I 196 (a. 1570). — Rückerstattung eines Pfandes am Stab des Richters Fruin *De oudste rechten d. sd. Dordrecht* II 313.

<sup>4)</sup> Michelsen *Rechtsdenkm. aus Thüringen* 314.  
<sup>5)</sup> Knapp *Zenten* I 55, 208, 211, 1270, 1289, 1359. — Dem Anschein nach doch nicht in allen Gerichten durchgeführt; vgl. z. B. daselbst 871, 1119.

<sup>6)</sup> a. a. O. 117.  
<sup>7)</sup> *Weist.* I 80, 103, 126, 346, 350, 355, 361, 817, IV 347, 365, 484, 428, 499, 754, V 58, 110, 119,

vom unzuständigen oder läßt sich ihn von ihm ‚leihen‘;<sup>1)</sup> diesem ‚geht der Stab aus der Hand‘, jenem ‚in die Hand‘.<sup>2)</sup> Kann oder will der Stabhalter nicht richten, so ‚nimmt ihm‘ der schweigende Richter ‚den Stab aus der Hand‘.<sup>3)</sup> Den Stab aus der Hand geben oder weglegen muß der Richter ferner, wenn die Rechtssymbolik es fordert, daß er das Schwert in die Hand nimmt, ein Fall der bei peinlichem Prozeß nach verschiedenen Rechten eintreten kann.<sup>4)</sup> Er darf ferner den Stab hinlegen und ‚von ihm weichen‘, wenn er genötigt ist, sich aus dem Gericht zu entfernen, und hat dies zu tun, wenn er zu seiner Beratung mit Andern ins ‚Gespräch‘ gehen will.<sup>5)</sup> In solchen Fällen hat er aber gewöhnlich kraft seiner Substitutionsbefugnis einen Stellvertreter zu berufen, dem er den Stab zum Zweck des Richtens einhändig und von dem er ihn bei seiner Wiederkehr zurück empfängt.<sup>6)</sup> Ungemein charakteristisch für die Peinlichkeit des Formalismus, der sich auch in diesen Dingen ausgebildet hat, ist die in Altbaiern am Anfang des 16. Jahrhunderts übliche Rechtweisung, die sich nicht, wie andere damit begnügt, dem Richter bei Eintritt eines ‚Rumors‘ das Aufstehen zu erlauben, sondern auch noch beifügt: *ob ir in solchem rumor den stab oder sonst engevar abschliegt oder das euch derselb aus der hand fiel, so mögt ir ain andern in die handt nemen oder den ersten aufheben, dann wider nidersizen und richten.*<sup>7)</sup>

Eine Besonderheit im Recht der Hennebergischen Zent Wettringen ist es, daß der Zentgraf im Gericht seinen Stab zu einer bestimmten Rechtshandlung an eine Prozeßpartei anvertraut. Dies geschieht, wenn auf ihren Antrag ein Urteil gefunden werden soll. Sie bittet den Zentgrafen um die Erlaubnis, in die Gerichtsschranken eintreten zu dürfen. Hat sie dort Stellung genommen, so gibt ihr der Zentgraf seinen Stab und zeigt ihr den Schöffen, der das Urteil zu finden hat. Mit dem Stab in der Hand tritt die Partei vor diesen Schöffen hin, der nun das andere Ende des Stabes anfaßt und auf die Frage des Zentgrafen das Urteil spricht. Hierauf gibt die Partei diesem den Stab zurück und verläßt die Schranken. Ebenso wird auch verfahren, wenn ein Schöffe als Vorsprecher dient und in dieser Doppel-eigenschaft der Partei eine Formel vorsagen soll.<sup>8)</sup> Das Äußere

180, 181, VI 291. Bluntschli *Staats- u. R. Gesch. v. Zürich* I 203. *R. Quellen v. Basel* I 46. Hofr. v. Lunkhofen § 4 (in *Argovia* I 1861 S. 127).

<sup>1)</sup> St. Gallen Gemeinde Arch. Hof Widnau 1530 (Notiz im Arch. des deut. RWörterb.). *Weist.* II 78, 79, — *den st. himoerfen*, *Weist.* IV 305.

<sup>2)</sup> *Weist.* V 89, 63, 166. *R. Quellen v. St. Gallen* I 1 S. 515, 556. *Österr. Weist.* III 100 f.

<sup>3)</sup> *Weist.* III 354, 556, VI 82. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 372. Vgl. auch *Österr. Weist.* V 25.

<sup>4)</sup> *Appenzeller Urkb.* (v. Zellweger) Nr. 863 (1555). Vgl. auch *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 45—50. *Landb. v. Davos* 100, Peinl. GerO. 1532 art. 82. Zur Sache G. L. Maurer *Gesch. d. . . . Gerichtsverf.* 121, K. J. Weber in *Teut. Denkmäler* Sp. XXVII, J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 231, Planck *Deut. Gerichtsverf.* I 127, K. Heldmann *Rolandsbilder* 66.

<sup>5)</sup> LandgerO. v. Rankweil 1579 II 4 (bei Rusch a. a. O. 62 f.). *Landb. v. Klosters* 25. *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 48 f. *Weist.* VI 148, 152 (Bayern). *Österr. Weist.* I 63, VII 369, II 110 f. Vgl. auch *Oberbayer. Archiv* VII 448 f.

<sup>6)</sup> *Ulmer R.* v. 1296 § 4 bei Keutgen *Urkunden* Nr. 156. *Weist.* III 523, VI 4, 6. *Württemb. Landr.* 1554 p. XVI. LandgerO. v. Rankweil a. a. O. Knapp *Zenten* I 47 f., 591, II 224, 373, 532. *Steiermärk. Reform. GO.* 1622 (Notiz im Arch. d. deut. RWörterb.). M. C. van Hall *Regtsgel. Verhandelingen* 181 (Leyden 15. Jahrh.). G. D. Hofmann *De nummo . . . camerali* 58 (Reichskammergericht). Vgl. auch Knapp *Zenten* I 91 N. 1, 401 (fakultat. Stabwechsel).

<sup>7)</sup> *Oberbayer. Archiv.* VII 449.

<sup>8)</sup> Knapp *Zenten* I 1221, 1222, II 427 (wo aber der Quelleninhalt nicht ganz richtig wiedergegeben).

des Vorganges läßt die Prozeßpartei als Botin des Richters erkennen, der durch sie seinen Befehl zum Urteilen an den Schöffen gelangen läßt. Daß dieses nicht der Analogien in andern Rechten entbehrt, wird sich unten (S. 99 ff.) zeigen. Man wird aber fragen: wozu überhaupt jener Umweg über die Partei? Es scheint sich dafür kaum eine andere Erklärung zu bieten, als die eines Kompromisses zwischen jenem uralten und insonderheit altfränkischen Recht, wonach die Partei unmittelbar mit dem Urteilsfinder verkehrte, und dem jüngeren, wonach sie sich, um ein Urteil zu erlangen, der Vermittlung des befehlenden Richters zu bedienen hatte. Da die Entwicklung dieses jüngeren Rechts spätestens um 1200 als in Mitteldeutschland abgeschlossen betrachtet werden darf, so ergibt sich, daß der hier besprochene Ritus des Urteilbegehrens ins Frühmittelalter hinaufreicht.

Beim Aufheben („Verlauben“) des Gerichts pflegt der Richter den Stab „hin- oder niederzulegen“,<sup>1)</sup> da und dort etwa „nachdem er noch einmal damit auf den Tisch geklopft hat.“<sup>2)</sup> Beim Weggehen vom endlichen Rechtstag zu Amsterdam läßt er ihn sich vom Gerichtsboten nachtragen.<sup>3)</sup> Dagegen im Hofgericht zu Rottweil „wirft er ihn aus der Hand“, nachdem er aufgestanden und über die Ausgebliebenen die Acht verkündet hat.<sup>4)</sup> Sonst jedoch hat er gemäß einem weit verbreiteten Brauch nach einer Friedloslegung oder einem Todesurteil seinen Stab zu zerbrechen. Hievon wird weiter unten (S. 102—104) genauer zu handeln sein.

Auch bei Amtsgeschäften außerhalb des Gerichts bedient sich der Richter seines Stabes. Zwar findet sich vereinzelt in oberdeutschen Grundherrschaften die Bestimmung, er habe ihn beim Aufstehen vom Gericht an den Amtmann zurückzugeben oder der Stab müsse zwischen den Dingzeiten beim „Meierhof“ liegen bleiben.<sup>5)</sup> Aber der Regel entspricht dies nicht. Daß zu allen seinen Amtshandlungen den Richter sein Stab begleite, war spanisches Recht; nur unter dieser Voraussetzung versteht man das Benehmen des Alcalden von Zalamea, der mit dem Stab auftritt, um eine Verhaftung anzuordnen, dann den Stab auf den Tisch legt, um ein Privatgespräch zu führen, und ihn wieder in die Hand nimmt, um mit dem Verhafteten fortzufahren.<sup>6)</sup> Für Deutschland ergibt sich die gleiche Regel aus Einzelvorkommnissen. Die Görzer Bergordnung v. 1486 sagt, man könne *ausser ains rechtens* an den Stab geloben, — ein Versprechen allerdings, dessen Bruch nur 5 Pfund kostet, während man den eines *vor dem rechten* am Stab abgelegten Gelöbnisses mit dem „großen Wandel“ (52 Pfund) büßt.<sup>7)</sup> Daß der Richter seinen Stab bei einem feierlichen Umzug führte, wird gelegentlich erzählt.<sup>8)</sup> Nach verschiedenen Rechten nimmt er ihn zu Ladungen mit und klopft mit ihm an die Behausung des Beklagten.<sup>9)</sup> Viel öfter

<sup>1)</sup> Weist. III 523, VI 446. Zschr. f. ungedr. Schweiz. Rechtsquellen I 147. Österr. Weist. II 41, 98, 110, III 370. hinwerfen Knapp Zenten I 206, 1384, 1389.

<sup>2)</sup> Estor Bürgerl. Rechtsgelehrth. III § 4926 (Hessen).

<sup>3)</sup> M. C. van Hall Gemengde Schriften 328.

<sup>4)</sup> Rotweil. Hoffgericht 1535 XII. Vgl. auch das Verbot des Hinwerfens nach Todesurteilen bei Knapp Zenten I 1384, 1389, 1344, 1346.

<sup>5)</sup> Österr. Weist. VII 99, I 55, II 55.

<sup>6)</sup> Calderon El alcalde de Zalamea jorn. III esc. 7, 8, 14.

<sup>7)</sup> Zschr. f. Bergrecht XLVIII 518.

<sup>8)</sup> Chron. d. deut. Städte, XII 364, 365 f. (a. 1442 Köln).

<sup>9)</sup> Dingtalen v. Delft cit. bei Brunner Deut. RGesch. II 338 N. 37. Lille: Roisin ... publ. p. Brun-Lavainne 116.

ist aber davon die Rede und viele bildliche Darstellungen veranschaulichen es, daß er, wenn er die Hinausführung eines Verurteilten zur Richtstätte oder dessen Hinrichtung zu leiten hat, den Stab mitnimmt.<sup>1)</sup> Mit diesem in der Hand leitet er ferner nach den Bildern die peinliche Frage,<sup>2)</sup> und mit ihm begibt er sich sowohl nach alamannischen als nach niederländischen Quellen zur Vollstreckung in Zivilsachen. *wan ein schuldner nach er-gangener urtel nit zalen wil und man mit dem stab gehn muos und schezen, so sol man . . . das ganze gericht dazu brauchen; und wan das gricht mit dem stab einen zu haus und hof zeucht, sollend sie thuon pfand hergeben u. s. w.*<sup>3)</sup> Nach dem Stadtrecht von Freiburg i. Br. (1520) fol. 7 läßt sich der Kläger gegen den ausgebliebenen Beklagten *die urteil geben und dem nach stab und angriff über des schuldners gut erlauben*. In der holländischen Stadt Briel beginnt das gerichtliche Auspfändungsverfahren damit, daß der Richter eine Rute auf die Erde legt und ein Urteil erfragt, ob er schuldig sei, den ‚Umgang‘ mit der Rute anzuheben; während des Umganges zu den Schuldnern behält er die Rute in der Hand, am Schluß legt er sie nieder.<sup>4)</sup> Zu Leyden begibt sich, wenn ein zahlungsunfähiger Schuldner für seines Bürgerrechts verlustig soll erklärt werden, der Schulz mit der *roede van justitie* zu dem ‚blauen Stein‘, wo die Handlung vor sich geht, und das Verfahren beginnt damit, daß er das untere Ende der Rute auf den Stein setzt.<sup>5)</sup> Bei gerichtlichen Versteigerungen in französischen Städten erteilte ein Schöffe (an Richters Statt) den Zuschlag mit dem Stab (*vendre avec le bâton*).<sup>6)</sup> Ein grundherrlicher Schultheiß in Westfalen, der mit dem Einziehen des Besthauptes betraut ist, geht hin und berührt es mit dem Stab.<sup>7)</sup> Im Elsaß begibt sich der grundherrliche Meier, bevor er ein gebotenes Ding abhalten will, mit dem Stab zu den dingpflichtigen Hubern um sie zu laden.<sup>8)</sup> Nach einem Holzschnitt zur bambergischen Halsgerichtsordnung hat ihn der Richter bei Inventarisierung einzuziehender Güter zur Hand; nach einem andern zu einer Schrift des Jod. Damhouder führt er ihn bei der Besichtigung eines Ermordeten.<sup>9)</sup>

Außerhalb des Gerichts kann ferner der Stab dem Richter zur Ankündigung seiner Tätigkeit dienen. So im 16. Jahrhundert zu Utrecht, wo ihn der Schultheiß am Gerichtshaus ausstecken läßt am Tag, bevor er offenen Rechttag hält: *daerby dat een yglick, die aen du recht te doen heft, weeten mach, dat die schout open rechttag houden zal*.<sup>10)</sup> Oder es dient der Stab dem Richter zur Vermittlung seiner Tätigkeit, indem er ihn einem Boten

1) Knapp *Zenten* I 51, 204, 206, 1383, 1384, 1387, 1389, auch 1367. *Landb. v. Davos* 104. Bilder verzeichnet der Anhang unter C. — Vortragung von Stab und Schwert beim Zug zur Richtstätte in Mayenfeld *Zschr. f. schweiz. R.* NF. V 131.

2) S. den Anhang unter B.

3) *Landb. v. Fürstenu (Graubündten)* a. 1615 (*Zschr. f. schweiz. R.* XXVIII 186). S. ferner *Landb. des Averser Tales* 16, 17 (a. a. O. 218, 219).

4) *Het rechtsboek v. d. Briel* 152. Zur Sache s. S. J. Fockema-Andrae *Het oudnederl. burgerl. Recht* II 104. — Vortragen der Roede van Justicie bei der Auspfändung in Amsterdam: M. C. van Hall *Regtsgel. Verhandelingen* 179.

5) M. C. van Hall *Regtsgel. Verhandelingen* 237.

6) *Cout. de Mons* ch. 12 (bei Bourdot de Richebourg II 130). F. Godefroy *Dict. de l'anc. langue Franç. s. v. Baston* 1328. Ragueau-De Laurière *Glossaire du droit s. v. Main*.

7) *Weist.* III 8 (a. 1505).

8) *Weist.* IV 173, 176.

9) S. Anhang Nr. 241, 255, 256.

10) S. Muller *De middeleeuwsche rechtsbronnen d. st. Utrecht* II 322 (a. 1532).

die grundherrlichen Beamten in Alamannien Siegel führten. Freilich deutet das zweimalige *qualecumque* auf verschiedene Arten von *signa*, die man dem Boten mitgeben konnte. Aber die Möglichkeit, daß dazu auch der Gerichtsstab gehörte, muß eingeräumt werden. Die L. Curiensis XXVII 9 handelt von einem Beklagten, der *nec per verbo nec per sigillum ante iudicem venire voluerit*. Der Gegensatz ist schwerlich mündliche und schriftliche (besiegelte) Ladung, sondern mündliche Ladung und das sie begleitende Richterzeichen. Durch keines von beiden läßt sich der Beklagte bestimmen. Welches Richterzeichen gemeint ist, bleibt abermals offen. Umsomehr Gewicht fällt auf ein Ladungszeichen, das allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert in bergrechtlichen Quellen erwähnt wird, das Kerbholz oder Bergholz.<sup>1)</sup> Die Ladung eines Beklagten mit dem Kerbholz wird nicht nur in einem sächsischen Bergmandat von 1713 als ‚uralte Gewohnheit‘ bezeichnet, sondern auch schon in den Bergordnungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts als einem Herkommen gemäß vorausgesetzt. Zu Ende des 17. Jahrhunderts wird es beschrieben als ein viereckiges Täfelchen, ‚worauf der Bergmeister seinen Namen brennt oder sonst zeichnet‘. Später ist auch davon die Rede, daß er darauf sein Siegel in Wachs abdrückt. Der Name Kerbholz aber zeigt an, daß in früherer Zeit das Zeichen des Bergmeisters eingeschnitten war. Dadurch vergleicht sich dieses Bergholz dem *baculus curiae* zu Marseille (oben S. 100) und vielleicht auch dem Kerb zu Emmel (S. 100), dem *schultenteken* zu Danzig und dem ‚Richterzeichen‘ in Siebenbürgen (S. 100). Mit diesem und dem Marseiller Gerichtsstab hat es auch gemeinsam, daß es dem Kläger zum Zweck der Ladung eingehändigt werden kann. Wahrscheinlich hat es, indem es die Tafelform annahm, den ehemals auch zu berggerichtlichen Ladungen verwendeten Gerichtsstab ersetzt. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinzuweisen, daß die Stableihe nicht den einzigen Fall bildet, wo der Richter sein Zeichen zu Ladungszwecken einem Kläger anvertraut. Das Dreter Landrecht von 1412 § 26 (Richthofen *Fries. R. Quellen* 527) kennt zum gleichen Zweck eine Leihe des Gerichtsschwertes. Die Analogie ist um so belangreicher, als in den Niederlanden auch die Leihe des Gerichtsstabes bekannt war: zu Amsterdam bediente sich bei seinen Verkündigungen der Fronbote der Roede van Justitie.<sup>2)</sup> Nur eine Abbeviatur der Stableihe ist es, wenn dem Freiboten zu Erfurt der Richter ‚die Frone gibt‘ d. h. ihn mit der Fronung beauftragt, indem er ihm das Ende des Gerichtsstabes in seine Hand hält.<sup>3)</sup>

Bei Beendigung seines Amtes gibt der Richter seinen Stab an den Herrn des Gerichts zurück: er ‚gibt sein Amt mit seinem Stab auf‘,<sup>4)</sup> indem er ihn dem Herrn oder dessen Vertreter in die Hand gibt oder, was sehr häufig verlangt ist, vor ihn auf den Tisch legt.<sup>5)</sup> Außerordentlicher Weise gibt er den Stab auf bei Fortdauer seines Amtes, indem er ihn zerbricht. In seiner oben S. 61 angeführten Abhandlung ‚über die Rechtssitte des Stabbrechens‘ hat E. v. Moeller auch von jenem richterlichen Akt ausführlich gehandelt und

<sup>1)</sup> Außer den bei M. Chr. C. Reichel *De citatione symbolica per tesseram fissam Kerbholz, Bergholz* (Vitemb. 1748) angeführten Gesetzen und literarischen Werken s. die Oberpfälz. BergO. v. 1548 § 189 bei Lori *Sammlg. d. baier. Bergrechts* 267.

<sup>2)</sup> M. C. van Hall *Gemengde Schriften* (1848) 299, 300.

<sup>3)</sup> Michelsen *Rechtsdenkmäler aus Thüringen* 314.

<sup>4)</sup> Wormser Ratsb. a. 1427 bei Boos *Quellen z. Gesch. d. St. Worms* III 334.

<sup>5)</sup> Stutz *Die Rechtsquellen v. Höngg* 47. *Österr. Weist.* VI 533, VII 420, 513, VIII 57, 293. Klingner *Sammlg.* III 738. — S. ferner oben 86 f.

den größten Teil des Materials darüber zusammengetragen.<sup>1)</sup> Das daraus sich ergebende Bild ist in den Grundzügen folgendes. Ursprünglich zerbricht der Richter seinen Stab unmittelbar, nachdem er ein Todes- oder Achturteil ausgegeben hat. Später wird an verschiedenen Orten der Zeitpunkt des Stabbrechens hinausgeschoben, bis zur Enthegung des Gerichts, bis zum Vollzug der Todesstrafe auf der Richtstätte oder gar bis zum Schluß des Hinrichtungsaktes, seltener verfrüht, indem schon während der Urteilsausgabe der Stab gebrochen wird. Auch substituierte man dem eigentlichen Gerichtsstab einen wertloseren und leichter zu brechenden, daher kleineren und dünneren. Andere Abweichungen sind rein lokaler Art, wie z. B. daß bei der Mordacht zu Lüneburg den Ersatzstab nicht der Richter, sondern der Büttel zerbricht, oder wenn in einzelnen kursächsischen Gerichten das Stabbrechen schon unmittelbar nach dem Geständnis des Angeschuldigten vor sich geht. Leider erfahren wir nicht, wie der Richter, wenn er seinen gewöhnlichen Stab zerbrochen, den neuen bekommt, dessen er bei künftigen Amtshandlungen bedarf. Ein fränkisches Halsgerichtsformular des 17. Jahrhunderts weist ihn an, gleich das nächste Urteil in derselben Sitzung ‚mit einem neuen Stab‘ zu erfragen.<sup>2)</sup> Er kann diesen also nicht vom Gerichtsherrn einholen, muß ihn vielmehr schon in Vorrat haben. Dem ursprünglichen Recht dürfte dieses schwerlich entsprechen. Eine eigene Bewandnis hat es mit der zeitlichen und räumlichen Ausbreitung des Brauches. Am frühesten ist er in England durch Heinrich v. Bracton, also um die Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar als allgemein bekannt bezeugt. Mehr als zwei Jahrhunderte vergehen, bis man ihn auf dem Kontinent mit Sicherheit nachweisen kann.<sup>3)</sup> Zuerst sprechen dann oberdeutsche Gesetze davon. Der Laienspiegel (1509) und die Peinliche Gerichtsordnung von 1532<sup>4)</sup> gehen davon aus, daß nur an einigen Orten der Richter nach einem Todesurteil seinen Stab zu zerbrechen pflege. Auch läßt sich zeigen, wie diese symbolische Handlung erst seit dem 16. Jahrhundert in

1) Zur Ergänzung: *Österr. Weist.* V 682, VIII 275. *Landsbrauch des Inner-Bregenzer Waldes* S. 38. *Landsatzgg. d. 5 Dörfer* 104. *Landb. v. Davos* 104. *Zschr. f. schweiz. R. NF.* V 131 (Maienfeld). *St. Meinrads Leben* (Bibl. d. Liter. Ver. LXIX) 92. Knapp *Zenten* I (51), 953, 520, 593, 1355, 1360, 1370, 1377, II 533. Zentger v. Gerolshofen bei Kohler u. Scheel *Die Carolina etc.* II 165. Stölzel *Urkundl. Material aus d. Brandenb. Schöppenstuhlsakten* II 738. — Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 349 f.

2) Bei Knapp *Zenten* I 1377. Vgl. auch das oben S. 97 N. 7 angeführte bayerische Formular.

3) Die Sachsenspiegelillustration bietet nichts Einschlägiges. In Ssp. Bilderhs. H fol. 22 b Nr. 1 (Taf. XXIV 7) scheint zwar der Priester über dem am Boden liegenden Gebannten die Bruchstücke eines gelben Stabes herabzuwerfen. Dieses ist auch die Meinung von Weber in *Teut. Denkmäler* Sp. 48, G. L. Maurer *Gesch. d. altgerm. Gerichtsverf.* 241, v. Moeller a. a. O. 66 und mir selbst. *Geneal. d. Bilderhss.* 331. Allein es handelt sich um keinen Stab, sondern um eine Kerze, wie sich aus Bilderhs. O fol. 82a Nr. 5 ergibt. Hier sind deutlich zwei brennende Kerzen gezeichnet; die eine hält der Priester abwärts, die andere ist schon im Begriff herabzufallen. Im Ms. germ. 2<sup>o</sup> 631 (Cod. Steinbeck) Berlin KB. fol. 224 a entspricht diesem Bild die Darstellung eines Priesters auf der Kanzel, der vor 7 Zuhörern das obere Stück einer brennenden Kerze mit der rechten Hand emporhält, während er mit der linken das untere Stück herabwirft. In der Görlitzer Hs. (Ratsarch. Var. 1) fol. 296 b (in Autot. bei R. Jecht *Neu. Lausitz. Magazin* LXXXII Taf. VI) hält der Priester in der linken Hand die brennende Kerze, in der rechten eine Glocke. Es ist der Exkommunikationsritus *pulsatis campanis candelisque accensis* dargestellt, was sachlich dem Text durchaus gemäß ist. Über jenen kirchlichen Ritus s. *Du Cange Gloss. lat.* s. v. *Candela* 1 (S. 82) und *Excommunicatio* (S. 347), Haltaus *Gloss.* 418.

4) Vgl. insbes. die Wortfassung von PGO. art. 101 im 2. Projekt und art. 96 im endgiltigen Text mit der von art. 101 im 1. Projekt.

einzelnen deutschen Strafgerichten in Aufnahme gekommen ist.<sup>1)</sup> In den Niederlanden ist sie unbekannt geblieben.<sup>2)</sup> Bedenkt man nun, daß die ältesten unter jenen oberdeutschen Gesetzen Maximilianische Halsgerichtsordnungen sind, und erwägt man weiter die englischen Beziehungen deutscher Könige seit den Tagen Sigmunds, insbesondere aber auch die Maximilians, so dürfte die Annahme einer Entlehnung aus England kaum ganz von der Hand zu weisen sein,<sup>3)</sup> zumal da England auch zu denjenigen Rechtsgebieten gehört, wo das Zerbrechen des Heroldstabes und des höfischen Amtsstabes als Wahrzeichen der Amtsniederlegung und des Amtsverlustes bezeugt ist (S. 51, 61).

Alles dieses bezieht sich aber nur auf einen Akt des für die Dauer bestellten Richters. In England jedoch nimmt die gleiche symbolische Handlung der bloß für einen einzigen Fall zum Richten ernannte Großseneschall vor und dann nach dem Endurteil überhaupt, gleichviel welchen Inhalt dieses haben mag. ‚Sobald das Urteil ausgesprochen ist, zerbricht er öffentlich den weißen Stab und gibt damit zu verstehen, daß sich dessen Bedienung und Macht hiermit zugleich geendiget.<sup>4)</sup> Von diesem, bisher nicht beachteten, Anwendungsfall des Stabbrechens aus ergibt sich die Lösung der viel verhandelten Frage nach der Bedeutung des richterlichen Stabbrechens überhaupt. Sie löst sich unter dem Gesichtspunkt der Botschaftssymbolik. Gewiß trifft es bei dem für die Dauer bestellten Richter, der seinen Stab nur nach einer Verurteilung bricht, zu, wenn E. v. Moeller von ihm sagt: er ‚wird nach dem Brechen des Stabes nicht mehr den Verbrecher richten und der Verbrecher beim Richter kein Recht und keinen Schutz mehr finden‘. Aber der Grund davon ist nicht, wie v. Moeller meint, der, daß der Ausschluß des Missetäters aus der Rechtsgemeinschaft durch das Zerbrechen des Stabes erfolgt, das Stabbrechen etwa ‚der symbolische Ausdruck der Friedloslegung‘ ist. Dazu wäre nicht erforderlich, daß der Richter gerade seinen Stab zerbricht und daß so viele Stäbe zerbrochen werden, als im Gericht geführt werden (zu Speyer nicht weniger als vier!). Auch der für die Dauer, wie der für den einzelnen Fall bestellte Richter bricht seinen Stab aus dem nämlichen Grund, aus dem der Herold, der Hofbeamte, der Fronbote den seinigen bricht (S. 51, 61 f., 69), — weil sein Amtsauftrag beendet ist, — beendet nämlich dem Verurteilten gegenüber. Noch im Jahre 1600 sagt dieses ein deutscher Theoretiker: der Stab werde gebrochen *ut potestate cessante*, — und unter eben diesem Gesichtspunkt erklären sich auch die oben erwähnten Hinausschiebungen des Zeitpunktes, zu dem der Ritus vor sich ging. Er mußte mit der letzten Amtstätigkeit des Richters in Sachen des Verurteilten zusammenfallen. Es erklärt sich ferner der mitteldeutschen Gerichten eigene Brauch, daß der Richter die Stücke des zerbrochenen Stabes nicht wie sonst vor, sondern hinter sich wirft. Im Verhältnis zum Verurteilten liegt der Amtsauftrag fortan hinter dem Beauftragten.

<sup>1)</sup> So z. B. in Würzburg; vgl. die HalsgerO. v. 1448—1504 bei Knapp *Zenten* I 1389 mit der späteren ZentO. das. 51.

<sup>2)</sup> M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 176.

<sup>3)</sup> In der 1. Aufl. meines Grundrisses des german. Rechts (*Grundr. d. german. Philol.* II 2 [1893]) § 77 hatte ich unter den Wahrzeichen der Friedloslegung das Stabbrechen mit einem Fragezeichen angeführt. In der 2. Aufl. hatte ich das Fragezeichen fortgelassen. Ich verstehe nicht, wie hieraus L. Günther *Recht u. Sprache* 135 folgern mag, ich verlegte nunmehr das Stabbrechen bei der Friedloslegung in die ‚Urzeit‘. Vorsichtiger E. v. Moeller a. a. O. 64.

<sup>4)</sup> Lünig *Theatr. cerem.* I 352, auch 1348. S. ferner Th. E. May *Das engl. Parlament*<sup>4</sup> 550.

Wie im vorigen Abschnitt so werden auch im gegenwärtigen die Schlußfolgerungen, welche die schriftlichen Quellenzeugnisse in Bezug auf die symbolische Bedeutung des Stabes gestatten, bestätigt durch den archäologischen Befund. Auf Bildern, wie sie im Anhang verzeichnet sind, nimmt sich der Stab in der Hand des Richters gewöhnlich ungemein einfach aus. Meist ist es ein zylindrisches Holzstück (*lignum* in ital. Urkk.) ohne jeglichen Zierrat, das sein Träger am untern Ende hält, die *virga* oder Rute. Nur auf ein paar Stichen des M. Schongauer (Anh. Nr. 26, 138) könnte man den Gerichtsstab für einen kräftigen Rohrstengel halten. Die Stärke verhält sich zur Länge regelmäßig so, daß der Stab als dünn bezeichnet werden kann<sup>1)</sup> (Ausnahmen Anh. unter Nr. 171—191, 284, 287). Die Länge pflegt, falls er umgekehrt wird, seine Benützung als Gehstock zu gestatten (s. insbesondere Nr. 274, Ausnahmen Nr. 52, 103—105, 151, 163, 198, 207, 214, 219, 231).<sup>2)</sup> Darum läßt sich auch die schlichte Rute vom grifflosen Gehstock schwer unterscheiden. Daß aber jene ursprünglich selbst nur der umgekehrte Gehstock, zeigt sich dort, wo der Richter bei feierlicher Amtshandlung sich eines Gehstockes bedient, der meistens eines Griffes oder einer Krücke entbehrt (Anh. Nr. 30, 50, 125, 139, 142, 147—149, 162, 202, 208, 209, 221, 224, 241, 299). Dieser Gehstock wurde, wie der Dienststab des Boten (oben 59, 67, 77) auf und über Mannshöhe verlängert, besonders oft in niederländischen Gerichten, wo er schließlich das Aussehen einer spitz zulaufenden und oben sich leicht biegender Stange bekam (Anh. Nr. 31, 86, 235, 248, 250, aber auch 1, 257, 262). Dort und am Niederrhein verlängerte man auch die Rute in ähnlicher Weise (Nr. 71, 75, 77, 78, 80, 117—122, 261). Öfter als bei irgend einem andern Stababzeichen begegnen am Gerichtsstab die uns schon von S. 12 her bekannten Astansätze, und zwar sind es — wenigstens seit dem 16. Jahrhundert — zwei voneinander weit getrennte Rechtsgebiete, wo diese Form des Gerichtsstabes geradezu als die gewöhnliche gelten darf, das nordöstliche Frankreich, Flandern, die Niederlande und der Niederrhein einerseits (Anhang Nr. 61, 77, 80, 82, 86, 92, 119, 150, 194, 198, 261, 291, 293), die alamannische Schweiz, wo der Volksmund einen solchen Stab als ‚Knöpflistecken‘ bezeichnete, und benachbarte Länder andererseits (Anh. Nr. 59, 92, 93, 259, 260, 284, 287, 289). Zwischen hinein ist dieser Typus bei hessischen Gerichten zu Marburg beglaubigt<sup>3)</sup> und Albr. Dürer bekannt (Anh. Nr. 249). Außerdem weist eine, allerdings wenig verlässige, Spur um die Mitte des 16. Jahrhunderts (Nr. 114) nach Schweden und ist endlich in der brixener ‚Rügerute‘, worüber unten Näheres, noch ein leibhafter Vertreter des Typus aus Tirol erhalten. Gewöhnlich sind die Astansätze so zugestutzt, daß sie den Gebrauch des Stabes nicht behindern. Aber auf einem kölnischen Gemälde von etwa 1540 (Anh. Nr. 169 und Taf. II 3) laden sie noch weit und dornartig zugespitzt aus und auf den Stichen des Amsterdammers Jan Luyken (1649—1712) sind an der stark verlängerten und sich ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Cervantes *Comedias y Entremeses* (Ausg. 1749) I 215: *Rana: . . . si acaso fuesse alcalde, mi cara non seria tan delgada como las que se usan de ordinario; de una encina ò de un roble la haria y gruessa de dos dedos etc.*

<sup>2)</sup> Noch Carpzov *Pract. Nova* III qu. 136 Nr. 5, 14 bezeichnet den Gerichtsstab als *pedum judiciale*.

<sup>3)</sup> J. A. Hofmann *Variae signific. baculorum* 20, wo einer dieser Stäbe (beim gemeinen hess. Landgericht) beschrieben: ‚ein kurtzer und ungefehr einer halben Ellen langer, auch klein Finger dicker, an beiden Enden in die Rundung formirter höltzerner Gerichtsstab von starken Hagedorn, welcher hin und wieder noch Erhebungen von herfürgegangenen starken Dornen hat‘.

jüngenden Rute nicht nur die Astansätze überhaupt betont, sondern auch an der Ruten-  
spitze in der Regel drei besonders weit ausspringende Äste erhalten (Anh. Nr. 122, 171  
—193). Vielleicht gab der Künstler nur eine Lokaleigenheit seiner Heimatstadt oder  
seines Aufenthaltsortes wieder. Vielleicht aber ist auch die Krücke, wovon der crichouder  
(oben S. 90) seinen Namen hat, als ein Stock mit natürlichen Astansätzen am Kopfende  
zu denken. Auf eine andere, und zwar nordfranzösische Lokaleigenheit mag es zurück-  
gehen, wenn die Miniaturen der Berliner Beaumanoir-Hs. (Anh. Nr. 95, 98, 102 Note) die  
Richterrute meistens am Oberende keulenartig verdickt zeigen. Mit einer Verwachsung,  
die zugleich sein Oberende krümmt, erscheint der Gerichtsstab in einer schlesischen Zeich-  
nung des 14. Jahrhunderts (Nr. 8). Wir erinnern uns hier, daß derartige verwachsene  
Hölzer gerade im altwendischen Rechtsgebiete als Botenzeichen dienten und dann Amts-  
zeichen geworden sind (oben S. 45, 48). Anfänge zu einer dekorativen Umgestaltung des  
Gerichtsstabes beobachtet man in der vorhin erwähnten Beaumanoir-Hs. (c. 1300), wo an  
zwei Stellen (Anh. Nr. 96, 101) der keulenartige Typus durch einen andern ersetzt ist,  
einen geraden Schaft mit Kleeblattknauf. Denselben Kleeblattknauf zeigt sogar schon eine  
deutsche Zeichnung des 11. Jahrhunderts (Anhang Nr. 126). Immerhin bleiben solche  
Bekrönungen selbst im 16. Jahrhundert noch selten. Die Tradition verlangte eben noch  
lange Einfachheit, als die ursprüngliche Bedeutung des Symbols schon vergessen und dem  
Knotenstock der glatte Schaft substituiert war. Die Farbe des Gerichtsstabes ist auf den  
Bildern oftmals weiß (Anh. Nr. 14, 31, 44, 70, 84, 94, 97—99, 106, 133, 135, 156,  
195—197, 220, 221, 227, 230, 270)<sup>1)</sup> oder doch sehr licht (Nr. 4—6, 13, 123, 153,  
199 u. dgl. m.). Dieses illustriert die Regel, die durch schriftliche Zeugnisse außer Zweifel  
gesetzt wird. Denn weiß war der Stab des thüringischen Landgrafen im Landding zu  
Mittelhausen sowie noch im 16. Jahrhundert der Richterstab im schwarzburgischen Hals-  
gericht zu Königsee,<sup>2)</sup> weiß waren noch im 18. Jahrhundert die Stäbe in verschiedenen  
obersächsischen und hessischen Gerichten,<sup>3)</sup> ehemals auch in den Gerichten durch das ganze  
fränkische Rechtsgebiet hin,<sup>4)</sup> andererseits in Gerichten des nördlichen Burgund<sup>5)</sup> und in Öster-  
reich.<sup>6)</sup> Im Jahre 1396 hält bei einer Sühne der Lehensrichter (*ballivus hominum feodalium*)  
vom St. Peter zu Gent eine weiße Holzrute in der Hand.<sup>7)</sup> Zum Jahre 1506 wird auch  
von Leuten erzählt, die der König von Aragon schickte *mit weysen stäblin, die solten von  
seinetwegen justicy tun.*<sup>8)</sup> Weiß ist der Gerichtsstab des Großseneschalls von England,<sup>9)</sup> und  
bei den Sheriffs waren wenigstens früher weiße Amtsstäbe dem Anschein nach allgemein

<sup>1)</sup> Schlichter silberner (= weißer) Stab als Helmkleinod des Konrad v. Hovingen, 'Stadtvoigt' zu  
Augsburg, in Hs. 3652 des baier. Nat. Mus. zu München (a. 1545) fol. 48 a.

<sup>2)</sup> Haltaus *Gloss.* 1713, J. Grimm *RA.*<sup>4</sup> I 186, Michelsen *Rechtsdenkm. aus Thüringen* 287.

<sup>3)</sup> J. A. Hofmann *Variae significat. baculorum* 16 f., Zöpfl *Altertümer* III 377, 378, 380.

<sup>4)</sup> Knapp *Zenten* I 45 (Würzburg), II 373. Chr. Lehmann *Chronica*<sup>4</sup> (1711) 291 (Speyer). *Weist.*  
III 411, 415 (Wetterau), II 9 (Saar), 335 (Untermosel), 601 (Eifel). Warnkönig *Flandr. Rechtsgesch.*  
I 298, III (1) 197 (Flandern). *Recueil, Franc de Bruges* I 391 (a. 1619).

<sup>5)</sup> *Weist.* IV 259, V 37 (c. 1360), 46 (c. 1392).

<sup>6)</sup> Hoheneck *Die löbl. Herren Stände etc.* III p. XVII.

<sup>7)</sup> Cannaert *Bydragen etc.* 331 (Warnkönig *Flandr. RG.* III 1 S. 197).

<sup>8)</sup> Schöpf bei Grimm *Wb.* X 2 Sp. 372 f.

<sup>9)</sup> Lünig *Theatr. ceremoniale* I 352.

in Gebrauch.<sup>1)</sup> Es kann, wenn wir uns früherer Beobachtungen erinnern, kein Zweifel daran aufkommen, daß die weiße Farbe die ursprüngliche, der Richterstab ursprünglich ein geschälter Stab ist. Eine Aufzeichnung aus der Wetterau (*Weist.* III 461) verlangt dieses ausdrücklich. Dem Bailli von St. Peter zu Gent (oder seinem Herrn, dem Prälaten) mußte alljährlich einer der Lehensleute zum Gebrauch im Gericht *eene witte geschelde roede* liefern.<sup>2)</sup> Im Franc de Bruges soll Balduin von Mons (1050—1070) angeordnet haben, *dat die balluyen in haer eerscepie draghen zouden een witte gheschildere roede.*<sup>3)</sup> Aber mittelalterliche Farbensymbolik<sup>4)</sup> wollte, daß unter Umständen die weiße durch eine andere Farbe ersetzt werde. Die Miniaturen zu Beaumanoir unterscheiden vom weißen einen roten Gerichtsstab. Jener ist das Abzeichen der ‚basse justice‘, dieser das Abzeichen der ‚haute justice‘ (Anh. Nr. 98). Darum trägt beim Vollzug peinlicher Strafe (Anh. Nr. 197) zwar der Fronbote weißen, aber der Richter roten, ferner Beaumanoir selbst als Bailli in der Regel roten Stab. Einen roten Knotenstock führt der Richter auf dem französischen Martyrienbild im Anh. Nr. 198. Auch in Deutschland hat diese Farbensymbolik Eingang gefunden. In Frankfurt ritt im Zug zur Richtstätte der Oberstrichter mit einem ‚roten geschnitzten Stab in Handen‘, nachdem er vor dem verurteilten Missetäter ein weißes Stäbchen zerbrochen hatte.<sup>5)</sup> Ebenfalls rot (aus Rosenholz), jetzt allerdings stark nachgedunkelt, ist der noch erhaltene Stab des Reichskammerrichters (von 1495), den die kaiserliche Schatzkammer zu Wien aufbewahrt.<sup>6)</sup> Aber seit dem Spätmittelalter färben, wie aus dem Anhang zu ersehen, die Maler den Richterstab oftmals gelb, was vielleicht Vergoldung vorstellen soll. Denn seit ungefähr derselben Zeit kommen vergoldete,<sup>7)</sup> ja aus edlen Metallen gefertigte oder mit solchen verzierte Gerichtsstäbe wirklich vor. Die ursprüngliche Bedeutung des Richterstabes war eben vergessen, und so verfiel er mehr und mehr der dekorativen Umgestaltung. Fertigte man ihn nicht ganz aus Edelmetall, so doch aus edlen Holzarten, wodurch abermals seine Farbe geändert wurde. Zierraten aus Metall oder Elfenbein fügte man hinzu. Der Stab des Landrichters zu Hirschberg war ‚aus Ebenholz verfertigt, ungefähr 3 $\frac{1}{2}$  Schuh lang, an beiden Enden und in der Mitte mit Silber beschlagen; oben [stand] ein halber Mond aufrecht und darin ein Hirsch‘.<sup>8)</sup> Zu Frankfurt war im 18. Jahrhundert der Stab des ‚gemeinen Richters‘ zusammengeschwunden zu einem ‚Stäbchen‘, das er in der Scheide seines Hirschfängers trug, ‚von schwarzbraunem Holz

<sup>1)</sup> Jewitt-Hope II 140 (London 1419), 474, 475 (York 1503, 1603), 476 (ib.).

<sup>2)</sup> *Recueil Quart. de Gand* II 627.

<sup>3)</sup> *Recueil, Franc de Bruges* I 391.

<sup>4)</sup> Über die rechtssymbolische Bedeutung der roten Farbe s. Haltaus *De turri rubea* (17) und *Gloss.* 1558 f., Scherz *Gloss.* s. v. *Roth*, Fr. Böhmer im *Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst* H. III (1844) 117—124.

<sup>5)</sup> Lersner *Chronika* I (1706) 505, Fries *Abh. v. sg. Pfeifergerecht* (1752) 236.

<sup>6)</sup> Katalog S. 55 Nr. 13. Fälschlich gibt Harpprecht *Staatsarch. des RKG.* II 51 an, der Stab bestehe aus ‚einem nußbaumen, schwarzbraunen Holz‘. Es ist derselbe Stab, von dem J. Grimm *RA.* II 372 spricht.

<sup>7)</sup> *Beiträge z. Kunde steier. Geschichtsquellen* XX 118: ein Maler hat den richterstab verguldt mit silber und andern farben renoviert und geziert (Eisenerz 1607).

<sup>8)</sup> *Geschicht- u. quellenmäß. Unterricht v. d. Landgericht . . . Hirschberg* (1751) 26. Vgl. auch die Beschreibung des Stabes beim Landger. zu Jena (nach B. G. H. Hellfeld) bei J. A. Hofmann *Variae signif.* 19.

oben mit etwas Messing ausgemacht.<sup>1)</sup> Braun waren schon im 15. Jahrhundert die Ruten der französischen Turnierrichter (Anh. Nr. 263 ff.). In Italien kannte man in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts heraldisch bemalte Richterstäbe (Anh. Nr. 212).  
 Alles dieses wird durch erhaltene Richterstäbe bewährt und ergänzt. Von dem des Reichskammerrichters war schon im Vorbeigehen die Rede. Er hat am Unterende einen profilierten Elfenbeinknopf und über dem Griff einen entsprechenden Schaftring aus Elfenbein, darüber ein Silberbeschlag. Einfacher ist der Stadtrichterstab zu Hall von 1649, glatt aus dunklem Holz, nur an den Enden mit Silber beschlagen,<sup>2)</sup> ferner ein Gerichtsstab aus Colmar im Histor. Museum zu Basel (Raum XXXV), auffällig kurz, von schwarzer Farbe und mit einem Elfenbeinknauf. Vier Gerichtsstäbe aus poliertem Holz mit Silberbeschlägen, darunter einen mit reich gegliedertem Fuß und Haupt, sieht man im Rittersaal des Schlosses zu Burgdorf. Von schwarzem poliertem Holz, sechsseitig und gegen die Spitze zu sich verjüngend, mit drei silbernen Schaftringen geziert ist der Stadtrichterstab zu Wien im Rathausmuseum daselbst (Nr. 13). Eine silberne Schwurhand bekrönt den Richterstab zu Appenzell IRh.<sup>3)</sup> und den Gerichtsstab von Solothurn im Histor. Museum zu Bern (Nr. 452), dagegen ein elfenbeinerner Todtenschädel einen zum Vortragen bei Hinrichtungen bestimmten Ebenholzstab aus dem 17. Jahrhundert im Histor. Museum zu Basel,<sup>4)</sup> und ähnliche beinerne Knäufe, die aus Masken eines Todtenschädels und von Jesus und Maria zusammengesetzt sind, finden sich in baierischen Museen,<sup>5)</sup> das Oberende zu einem Gerichtsstab mit ebensolchem Abschluß, aus Alabaster gedreht und skulpiert (Anfang des 16. Jahrhunderts) im Nationalmuseum zu München.<sup>6)</sup> Die juristische Natur des Richterstabes als eines Botschaftssymbols spricht sich aus, wenn er farbig heraldisiert ist (Anh. Nr. 212)<sup>7)</sup> oder das Wappen oder doch die Wappenfigur oder ein Hoheitszeichen, des Gerichtsherrn an sich trägt. Die Sherifffrute zu Nottingham v. 1627, c. 5 engl. Fuß lang, besteht aus Mahagonyholz und hat einen Silberknauf und das Stadtwappen. Und ähnliche Amtszeichen für Sheriffs wurden noch in neuester Zeit in andern englischen Städten gefertigt.<sup>8)</sup> Den sog. Eidstab der baseler Vogtei Münchenstein von 1707 im Histor. Museum zu Basel, der aus Ebenholz gefertigt und mit Silber beschlagen ist, bekrönt der auf einem Kugelknauf ruhende Baselstab.<sup>9)</sup> Auf dem Griff eines aus Silber getriebenen Gerichtsstabes aus Leipzig von 1585 befinden sich die Wappen von Kursachsen und der Stadt neben den Figuren der

<sup>1)</sup> J. H. H. Fries *Abhandlg. v. sg. Pfeifengericht* 235. — Schwarzer Stab Anh. Nr. 275.

<sup>2)</sup> Abbildg. in Autot. bei E. Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 158.

<sup>3)</sup> J. B. Rusch *D. Gaugericht auf d. Müsinerwiese* 32.

<sup>4)</sup> *Führer durch die mittelalterl. Sammlg.* [ehemals im Münsterkreuzgang zu B. 1880] 61.

<sup>5)</sup> 3 Stück im Germ. Mus. zu Nürnberg K. P. 2024—2026 (14. Jahrh.?), *Katal. der im germ. Mus. befindl. Originalskulpturen* (1890) Nr. 63—67 (abgeb. in Holzschn. das. u. im *Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorzeit* 1862 Sp. 447, *Kunst- u. kulturgeschl. Denkm. d. germ. Mus.* (1877) Taf. XXVI 4—6). — Ein Stück (um 1500?) im Nation. Mus. zu München, *Katal.* VI Nr. 1419 (abgeb. in Lichtdr. das. Taf. XXIX). Über diese Knäufe *Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorz.* 1862 Sp. 447 f.

<sup>6)</sup> Erdgeschöß Saal IX; im *Katalog* VI Nr. 408 fälschlich als Stockgriff bezeichnet.

<sup>7)</sup> Eine heraldisch in Silber und Rot bemalte Rute mit schwarzem Griff, das Ganze 1,15 m lang, im Nation. Mus. zu München Abt. f. Rechtsaltert. (*Katal.* VII Nr. 245) könnte ein Gerichtsstab sein. Daß er „Amtszeichen eines Stadtrichters von Nürnberg“ sei, ist Hypothese des Katalogs. Gewiß ist nur, daß er früher im Kreisarchiv zu Nürnberg aufbewahrt wurde, und daß seine Farben nicht die von Nürnberg sind.

<sup>8)</sup> Jewitt-Hope II 237, I 61 (Chester 1867), 262 (Southampton).

<sup>9)</sup> *Führer durch die ma. Sammlg.* (1880) 63 f.

Stärke und der Gerechtigkeit.<sup>1)</sup> Die prunkvollsten Denkmäler dieser Art sind die beiden silbernen Stäbe des braunschweigischen Landgerichts von 1588 und 1639, die der Leser auf Taf. II 1, 2 abgebildet sieht.<sup>2)</sup> Man wird sich nicht wundern, wenn solcher Prachtgeräte nicht mehr die schlichte Benennung ‚Gerichtsstab‘, sondern nur der Titel ‚Szepter‘ würdig schien. Sie eigneten sich auch nicht mehr dazu, während der ganzen Sitzung vom Richter in der Hand gehalten zu werden. Wahrscheinlich wurden sie ihm vorgetragen und während des Gerichts vor ihn auf den Tisch gelegt, wie dies von einem der Beschreibung nach ganz ähnlichen silbernen Stab beim Hofgericht zu Marburg bezeugt wird.<sup>3)</sup> Barok und Rokoko machten schließlich die Form dieser ‚Szepter‘ zur Modesache, so daß insbesondere die Kunstfertigkeit des Drechslers und Schnitzers ihr Spiel damit treiben konnte.<sup>4)</sup> Neben diesen wunderlichen Ausgeburten der Phantasie blieben doch auch die älteren Typen in Gebrauch, z. B. ein ‚weißer‘ Gerichtsstab zu Gmunden,<sup>5)</sup> zu Appenzell IRh. ein ‚Dornzweig mit stark hervorstehenden Spitzen und einer am obern Ende in Silber und mit erhobenen Schwörfingern ausgearbeiteten Hand‘,<sup>6)</sup> in Brixen die ‚Rügerute‘ (auch ‚Bürgerstaberl‘ genannt, — Taf. I 3) aus ‚Hegelbuchen‘ mit vielen abgestumpften Astansätzen und einem gedrehten Griff 1,14 m lang und über dem Griff 1 cm, am Oberende  $\frac{1}{2}$  cm stark.<sup>7)</sup> Ein spezifisch böhmischer Typus ist der aus Leder gedrehte Dorfrichterstab, dessen Vorgeschichte ich S. 76 N. 7 zu erklären suchte.

Eine englische Eigentümlichkeit, die sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen läßt, ist der Ersatz des Richterstabes durch ein Ruder im Admiralgerecht. Ein silbernes, fast 3 Fuß lang (von c. 1585) mußte auf dem Tisch des High

<sup>1)</sup> Kunstgewerbe-Mus. zu Leipzig. S. *Beschreib. Darstellg. d. ält. Bau- u. Kunstdenk. Sachsens* XVIII 340.

<sup>2)</sup> Herzogl. Mus. zu Braunschw. Erdgeschoß Raum IV Nr. 867, 868. Das ältere und reichere Stück ist 78 cm lang; seine Inschrift am Griff lautet: HENRICVS · IVLIVS · DEI · GRATIA · EPISCOPVS · HALBERSTADENSIS · DVX · BRVNSVICENSIS · ET · LVNÆ · BVRGENSIS · IVDICII · PROVINCIALIS · PRÆSES · ME · FIERI · FECIT · ANNO · 1588. Das andere ist 71 cm lang und zeigt auf dem das Wappen umgebenden Band die Inschrift: AUGUSTUS · HERTOG · Z · B · U · L · VON · GOTTES · GNADEN · 1639. Die Marken sind die des braunschweig. Goldschmieds Gerdt Eimbke. Beide Stäbe waren bis 1881 im Hauptlandesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt und wurden dann unter dem Titel ‚Szepter des fürstlichen Hofgerichts‘ an das Museum abgegeben.

<sup>3)</sup> J. A. Hofmann *Variae signific. baculorum* 19.

<sup>4)</sup> Gedrehtes und geschnitztes [Vortrage-?] ‚Szepter‘, 62,5 cm lang, mit Einlagen von Perlmutter und Silberniello, Seckendorfschem Wappen (Äbtissin v. Niedermünster zu Regensburg) und bekrönendem Fürstenhut (1739) im Nat. Museum zu München Abt. der Rechtsaltertümer Nr. 233; gedrehtes Holz-‚Szepter‘ der Propstei Berchtesgaden (1708), 71 cm lang, mit Stiftswappen, ebenda Nr. 235, vier gedrehte Holz-‚Szepter‘ aus bambergischen Gerichten, 63—75 cm lang (18. Jahrh.) ebenda Nr. 236—239 (Abbildgg. aller dieser Stücke im *Katalog* VII S. 50). — Zwei gedrehte Holz-‚Szepter‘ mit Elfenbeinlagen, 1,36 und 1,66 m lang in der Sammlg. des Ver. f. Gesch. Leipzigs, worüber *Beschreib. Darstellg. d. ä. Bau- u. Kunstdenk. Sachsens* XVIII 340. — Gedrehter Stab mit kronenartigem Knauf aus Kärnten, abgeb. in *D. Österr.-Ungar. Monarchie i. W. u. B.* VIII 61; — geschnitzter (?) Stab in Schwertform mit Relieforamenten ebenda. — Gedrehter ‚Landthäding-Stab‘ v. Mittersill, c. 1 m lang, aus Holz und Elfenbein (sehr kompliziert) im Mus. zu Salzburg (s. darüber *Österr. Zschr. f. Gesch. u. Staatskunde* 1837 S. 116).

<sup>5)</sup> F. Krackowitzer *Gesch. d. Stadt Gmunden* I 278.

<sup>6)</sup> J. B. Rusch *D. Gaugericht a. d. Müsinerwiese* 32.

<sup>7)</sup> Ich sah sie noch 1899 im Ferdinandeum zu Innsbruck. Seitdem wurde sie an das Museum zu Brixen zurückgegeben. Der Gemeindevorsteher Brixen verdanke ich die näheren Mitteilungen und die Photographie.

Court of Admiralty liegen. Städtische Seegerichte haben es seit dem 17. Jahrhundert nachgeahmt in dem ‚großen‘ Ruder, das den Gegensatz zu dem ‚kleinen‘ des water bailiff (oben S. 81) bildete.<sup>1)</sup>

Bei der starken Wandelbarkeit seiner Gestalt kann es nicht Wunder nehmen, wenn die ursprüngliche Bedeutung des richterlichen Amtszeichens wirklich, wie schon oben S. 106 angedeutet, in Vergessenheit geriet. Nicht erst moderne Gelehrte suchten in dem Gerichtsstab eine spezifische Beziehung zur Art der richterlichen Tätigkeit, schon viel früher versuchte sich die Volksmeinung an seiner Interpretation. Den Stab des Reichskammerrichters hielt man für das *sceptrum imperiale* oder für das *symbolum insigne imperii et jurisdictionis*, woraus die Jurisprudenz Schlüsse auf die rechtliche Natur der Kammergerichtsbarkeit zog,<sup>2)</sup> und *en signifiante de seigneurie* sollte schon im 14. Jahrhundert der Grundherr von Miécourt oder sein Stellvertreter in seinem Gericht den weißen Stock halten.<sup>3)</sup> Auf die Verwaltung der Gerechtigkeit hingegen bezogen sich vielleicht schon Benennungen wie *vara de la justicia* oder *roede van justicie* (oben S. 85), sicher aber die Wortverbindung *stab der gerechtigkeit*.<sup>4)</sup> Als *sceptrum aequitatis* scheint das *sceptrum judiciariae potestatis* schon die Rhetorica ecclesiastica (c. 1190) deuten zu wollen.<sup>5)</sup> Die weiße geschälte Rute des Richters nimmt eine flandrische Chronik *in teekene van rechtverdicheit van justicien ende van goeder tierheit*.<sup>6)</sup>

Trotz aller dieser Umdeutungen erinnern aber seine in vielen und von einander unabhängigen Rechtsgebieten erhaltenen älteren Typen daran, daß auch der Gerichtsstab von Haus aus nichts anderes als ein Botenstab ist. Auch er ist ein weißer d. h., wie mehrmals ausdrücklich gesagt wird,<sup>7)</sup> geschälter Stab. Und als richtiger Boten- d. h. Wanderstab muß er auch mit Zauberkraften ausgestattet sein. Darum ist er geknotet und geästelt und ist sein Holz nicht gleichgiltig, muß er einmal sogar noch wie die Wünschelrute (oben S. 10) eine Sommerlatte vom Haselstrauch sein (oben S. 84). Das Haselholz vertritt in lokalem Brauch das Wachholderholz,<sup>8)</sup> in weiter verbreitetem ein dorniger Ast (oben S. 109 und Anh. Nr. 261), wobei wir zu überlegen haben, daß der Wachholder und der Dornstrauch in Bezug auf apotropäische Kräfte sich mit der Hasel berühren, daher auch dem Reisezauber dienen.<sup>9)</sup> Die zauberische Eigenschaft des Gerichts-

<sup>1)</sup> Jewitt-Hope I 61, 88 f., 99, 100, 102, 176, 199, 262, 326 f. II 209, 225 und insbes. I S. LXIII f. Das alte hölzerne Ruder von Kingston-on-Hull II 526, das dort als ‚the water bailiffs oar‘ bezeichnet ist, dürfte hieher zu stellen sein, weil a. a. O. auch ein ‚staff of the water bailiff‘ v. 1617 besprochen und abgebildet ist; beide zugleich kann der water bailiff nicht tragen.

<sup>2)</sup> J. F. Pfeffinger *Vitriarii inst. . . . illustr.* III 346. Harpprecht *Archiv d. R. Kammergerichts* II 52 f.

<sup>3)</sup> *Weist.* IV 259.

<sup>4)</sup> Standr. zu Tübingen 1606 in *Württemb. Vj. Hefte* 1878 S. 215.

<sup>5)</sup> Herausg. v. L. Wahrmund *Quellen z. Gesch. d. römisch-kanon. Processes i. MA.* I H 4/5 S. 3.

<sup>6)</sup> *Recueil, Franc de Bruges* I 391.

<sup>7)</sup> *Weist.* III 461 (Wetterau); s. ferner oben S. 107.

<sup>8)</sup> Schmeller *Wörterb.*<sup>2</sup> II 716.

<sup>9)</sup> Ad. Wuttke *Deut. Volksaberglaube* §§ 13, 148, 378, 420, 629, 644, 707, — 89, 414, 693, 701, 708. Fr. Panzer *Bayer. Sagen u. Bräuche* II 13, 40, 349 f. Ad. Kuhn *Sagen . . . aus Westfalen* II 30, 60, 146, 194, — 44 f., 155, 156, 168, 169. L. Strackerjan *Aberglauben . . . aus Oldenburg* § 227 b. E. H. Meyer *German. Mythologie* 83, 85 f.

stabes wird bestätigt durch seine Verwendung. Er wird beschworen (S. 92 f.) und die Splitter des gebrochenen Stabes bewahrt man auf, weil man ihnen Heilkraft zuschreibt.<sup>1)</sup>

## VII.

## Der Regimentsstab.

Überall, wo den Stab Könige, Fürsten, Richter und andere Vorgesetzte in der Hand halten, ist er nach J. Grimms Meinung ‚Zeichen höchster Gewalt‘ (RA 134). Daß diese Ansicht im Wesentlichen bezüglich des Gerichtstabes nicht das Richtige trifft, haben wir im vorigen Abschnitt gesehen. Beim Stab des Regimentes könnte sie sich mit der Volksanschauung einer bestimmten Zeit decken, ohne daß sie darum auch dem ursprünglichen Sinn des Symbols zu entsprechen bräuchte. Mit Recht aber schreibt Grimm das ‚Zeichen höchster Gewalt‘ nicht nur Königen und Fürsten, sondern auch ‚andern Vorgesetzten‘ zu. Nur seine typische Anwendung findet es in der Hand des Königs. Jene stellen wir darum voran, wobei wir dessen eingedenk bleiben wollen, daß das Königtum keineswegs bei allen Germanen von gleichem Alter, daß es vielmehr den westlichen Deutschen noch in den ersten Jahrhunderten ihrer geschichtlichen Zeit unbekannt ist.

1. Der Königsstab. Unmittelbar und mit Sicherheit läßt er sich bei Germanen nicht vor der Völkerwanderung nachweisen. Der früheste Beleg scheint eine Angabe des Libanios, die sich auf alamannische Könige bezieht: als im Jahre 358 Julian über den Mittelrhein ins Alamannenland eingebrochen war, schickte er die unterwürfig vor ihm erscheinenden Deutschen zuerst verächtlich weg; darauf kamen sie wieder und brachten ihre Könige mit, die den Stab in der Hand haltend sich zu Boden neigten (*ὡς δ' αὖθις ἦμον αὐτοὺς ἀγορτες ἰκέτας τοὺς βασιλεῖς καὶ τὸ σκήπτρον ἔχοντες εἰς γῆν ἐκνύπτον*).<sup>2)</sup> In die Nähe derselben Zeit zurück führen uns gotische Zeugnisse. Ein Gesetz des Westgotenkönigs Egica (687—702) stellt es als bekannt hin, daß sofort nach seiner Wahl das Staatsoberhaupt *regnandi sceptrum* ergreift.<sup>3)</sup> Es wird darum schwerlich bloße Redensart sein, wenn schon Isidorus von K. Svinthila sagt: *regni suscepit sceptrum*.<sup>4)</sup> Ähnlich schreibt 534 die ostgotische Amalasintha an Justinian: *Perduximus ad sceptrum virum fraterna nobis proximitate conjunctum*,<sup>5)</sup> und noch früher Ennodius an Theoderich: *sceptrum tibi conciliarit splendor generis*.<sup>6)</sup> Auch wenn *sceptrum* metaphorisch = Herrschaft, so muß die Metapher doch verstanden worden sein. Nun legt aber Jordanis sowohl den westgotischen wie den ostgotischen Königen des 5., ja schon des 4. Jahrhunderts *insignia* ihrer Würde bei: den westgotischen Theoderich I. läßt er mit ihnen bestattet werden, den ostgotischen Oberkönig Theudimer *auctioris potestatis insignia* annehmen, den Vinithar *principatus sui insignia*

<sup>1)</sup> Schweizer. Archiv f. Volkskunde IV 4.

<sup>2)</sup> Libanios or. XVIII (ed. R. Foerster) 77. Es handelt sich um die von Ammian XVII 10, 6 ff. erzählte Kriegsunternehmung. Vgl. W. Koch in *Jahrb. f. klass. Philologie* XXXIX (1893) 365 und *Suppl.* XXV (1899) 415.

<sup>3)</sup> L. Wisig. II 1, 7 (ed. Zeumer 52). Vgl. auch Chron. reg. Wisig. B 47 (ed. Zeumer 461).

<sup>4)</sup> Hist. Goth. (ed. Mommsen) 292 Z. 10. Vgl. auch das. 290 Z. 23.

<sup>5)</sup> Cassiodor. Var. X 1.

<sup>6)</sup> *Mon. Germ. Auct. ant.* VII 214.

behalten.<sup>1)</sup> Zu diesen älteren Insignien wird man außer der Fahne (und dem Stuhl) kaum etwas anderes als den Stab rechnen dürfen. Denn Krone oder Gewand können nicht dazu gehört haben. Bei den Westgoten ging noch Theoderich I. in der gewöhnlichen Pelztracht der Edlen, gab es eine besondere Königskleidung überhaupt nicht vor Leovigild und schwerlich vor diesem eine Königskrone.<sup>2)</sup> Bei den Ostgoten kommen besondere Königsgewänder erst seit 493 vor; Theoderich trug einen *regius amictus* erst nach Aufrihtung seiner italienischen Herrschaft; er auch nahm den Kopfreif nach römischem Vorbild an, die Kronhaube erst Theodehad.<sup>3)</sup> Bei den Langobarden in Italien ist allerdings als Abzeichen des Königtums der Speer bevorzugt, was zu dem militärischen Charakter gerade dieses Königtums paßt; der Speer wurde dem König bei seiner Einsetzung überreicht.<sup>4)</sup> Und eine Analogie dazu begegnet bei den Franken, wo Guntchramn an Childerik II. einen Speer reicht, indem er dessen Einsetzung zum Thronerben bestätigt, wo ferner sowohl Childerik I. auf seinem Siegel als Theodebert I. auf einer Münze den Speer tragen.<sup>5)</sup> Doch wäre anzumerken, daß bei Aufnahme des Speersymbols leicht römische Muster befolgt sein können. Wenigstens läßt sich bei den angeführten fränkischen Königsbildnissen die Nachahmung oströmischer Kaisermünzen gar nicht verkennen.<sup>6)</sup> Außerdem aber spricht Gregor von Tours so vom Königsstab, daß man sieht: dieser, nicht der Speer ist für den Frankengeschichtschreiber das Königsabzeichen. Von Rauching sagt er (IX 9): *summa elatus potentia et, ut ita dicam, ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam pervenire*. Und was von Gregor gilt auch von dem Dichter der Grabinschrift auf Chlothar, den Sohn des Königs Guntchramn, wegen des Verses: *concussit [dolor] et sceptrum simul patrisque tribunal*:<sup>7)</sup> Vom Langobardenkönig Desiderius aber heißt es im Kapitular des Beneventaner-Herzogs Adalchis: *Langobardorum sceptrum tenebat*, und in den illustrierten Handschriften des Ediktes, die zwar selbst erst mit dem 11. Jahrhundert beginnen, doch von sehr alten Vor-

<sup>1)</sup> Jordanis De orig. actibusque Getarum 41, 54, 58. Dazu W. Schücking *Der Regierungsantritt etc.* 32. — Die βασιλικὰ ἡγεμόνια bei Eunapios (*Corp. Scr. Byz.* I 50), die man in diesem Zusammenhang zu zitieren pflegt, sind keine ‚Abzeichen des Königtums‘; alle Gotenkinder, die 376 über die Donau führen, haben sie an sich. Es handelt sich also nur um vornehmes Aussehen.

<sup>2)</sup> Dahn *Könige* VI 542 f. Schücking a. a. O. 71.

<sup>3)</sup> Dahn a. a. O. III 257—259. Schücking a. a. O. 33, 52. S. insbes. auch die Abbildg. bei J. Friedländer *Die Münzen der Ostgoten* (1844), J. Sabatier *Descr. génér. des Monnaies Byzantines* I pl. XVIII.

<sup>4)</sup> G. Waitz *Verf. Gesch.* I<sup>3</sup> 325. H. Brunner *Deut. RGesch.* I<sup>2</sup> 174. R. Schröder *Lehrb. d. deut. RGesch.* I<sup>5</sup> 109. Schücking a. a. O. 90 f. J. Grimm *RA<sup>4</sup>* I 335 scheint den königlichen *contus* für einen Stab zu halten, aber bei Paulus Diac. V 10 wird mit diesem *contus* ein Mensch aufgespießt.

<sup>5)</sup> Waitz a. a. O. II<sup>3</sup> 174. Brunner a. a. O. Schröder a. a. O. Schücking a. a. O. 114, 125, 132, 17.

<sup>6)</sup> Mit dem Siegelbild des Childerik bei Montfaucon *Monumens* I pl. IV 1 vgl. den solidus des K. Leo, der im Grab des Childerik gefunden wurde, mit dem solidus des Theodebert bei A. Luschin v. Ebengreuth *Allgem. Münzkunde* 83 und Engel-Serrure *Traité de Numism. du Moyen-Age* I Fig. 150, 151 eben jenen Kaisersolidus und die Kaisermünzen bei Du Cange *Hist. Byzant.* 17, 50, 52, Ch. Diehl *Justinien* p. 11 (Justinian), 54, 65, 67, 71, Pinder u. Friedländer *Die Münzen Justinians* 71 u. Taf. II, III 1 (Justinian I), Sabatier a. a. O. I pl. III 11, IV 24, 30, V 1, 13, VI 5, 21, VII 15, 18, VIII 14, 19, 22—24, IX 21, XII 1 (Venturi *Storia dell'Arte Ital.* II Fig. 493—495).

<sup>7)</sup> *Mon. Germ. Auct. ant.* VI 2 p. 192. — Dahn *Urgesch. d. german. u. roman. Völker* IV 30 behauptet, das Szepter sei bei den Merowingern ‚unbekannt‘ gewesen. Ähnlich Ders. *Könige* VII 3 S. 487. VIII 6 S. 98 sagt er, sceptrum und sceptrum sei in der fränk. Zeit nur sinnbildlich für Herrschaft gebraucht.

lagen abgeleitet sind, trägt der Langobardenkönig niemals einen Speer, sondern stets einen Stab.<sup>1)</sup> Es spricht demnach immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch bei Franken und Langobarden sowie bei Alamannen und Goten schon in sehr alter Zeit der Stab zu den königlichen Abzeichen gehörte. Da die gleiche Wahrscheinlichkeit sich aus einem noch zu besprechenden archäologischen Grund für die östlichen Sueben des 3. Jahrhunderts ergibt, so dürfen wir vermuten, daß gerade bei den Germanen, von denen aus das Königtum sich verbreitet hat, der Stab als dessen Abzeichen zuerst aufgekommen sei. So würde auch am leichtesten verständlich, daß bei der weiteren Ausbreitung der Institution fast immer das Stabsymbol als zugehörig betrachtet wurde. Keinesfalls aber besteht Grund zu der Annahme, daß es ein fränkischer oder irgend ein anderer germanischer König, von Byzanz entlehnt habe,<sup>2)</sup> umsoweniger, als zu der in Frage kommenden Zeit auf ihren Münzen die oströmischen Kaiser vor dem scipio das labarum bevorzugten<sup>3)</sup> und im Übrigen ein Stab weder zur Tracht des Imperator noch zu der des Caesar gehörte.<sup>4)</sup>

Vom ursprünglichen Aussehen des Königsstabes können wir, wie sich aus Obigem ergibt, nur auf dem Weg von Rückschlüssen ein einigermaßen verlässiges Bild gewinnen. Auf barer Phantasie beruht es, wenn man die sog. Dolchstäbe der Bronzezeit, d. h. Schäfte, an deren Oberende rechtwinklig ein Dolchblatt ausläßt,<sup>5)</sup> frischweg Königsstäbe nennt,<sup>6)</sup> oder wenn man die ebenso zerbrechlichen wie prächtigen Bronzeäxte von Skogsborg in

<sup>1)</sup> Hs. Nr. 22 zu La Cava (Anf. des 11. Jahrh.) fol. 15, 150 (Faksim. bei B. Gaetani *Codex diplom. Cavensis* III 36, 200). Hs. D 117 4<sup>o</sup> zu Madrid (1. Hälfte des 11. Jahrh.) fol. 16, 141, 148 (reprod. bei Baudi di Vesme *Edicta Langob.* p. 21, 154, 165). — Außer Betracht lasse ich wegen ihrer Undeutlichkeit und wegen der Unsicherheit ihrer Beziehungen die stab- und szeptertragenden Figuren auf der langob. Elfenbeinpyxis (c. 900) im german. Museum zu Nürnberg, *Mitteilgg. aus d. germ. Nat. Mus.* 1895 S. 23, 32.

<sup>2)</sup> Diese Ansicht bei Viollet-le-Duc *Dict. rais. du mobilier français* IV 320. Zu ihr scheint Schücking a. a. O. 131 zu neigen. Über das sog. Dagobert-Szepter, worauf er sich beruft, s. unten S. 118 N. 3. Über Dahns Ansichten s. unten N. 6 und oben S. 112 N. 7.

<sup>3)</sup> S. die Münzabbildungen bei Du Cange *Hist. Byz.* passim, ferner Sabatier a. a. O. I 34, 100, 101, 105—107, 114, 115, 118, 124, 131, 132. Szepter seit Theodosius II. auf Münzen bei Sabatier I pl. V 11, VII 6, XIII 12, XV 1, XXII 1.

<sup>4)</sup> S. die Darlegungen von W. Sickel über die byzantinischen Kaiserabzeichen (Diadem, Purpur, Schuhe) in *Byzantin. Zschr.* VII 513 ff. insbes. die Noten 48, 75, 92, 95. Noch Philotheos a. 900 kennt kein anderes *βασιλικόν* der Caesarenwürde als den *στέφανος*, Constant. Porphyrog. (ed. Bonn.) 711 f. (II 52). Vgl. die Kaiserkrönung das. 194 (I 38) und das Elfenbeinrelief mit der Krönung Davids (c. 850) im Museo Kircheriano (phot. bei Graeven *Elfenbeinwerke* II Nr. 60). Im 10. Jahrh. trägt allerdings der Kaiser im feierlichen Zug am Oster- und Pfingstsonntag einen goldenen Stab in der linken Hand, ebenda 62, 187 (I 9, 37). Aber dieser Stab dürfte zu beurteilen sein wie die oben S. 57 N. 5 erwähnten Stäbe, die am Oster- sonntag die magistri und patricii trugen. *Ῥωμαϊκὰ σκήπτρα*, welche von Hofdienern zu beiden Seiten des thronenden Kaisers gehalten wurden, erwähnt im 10. Jahrh. Constant. Porphyrog. 575, 585, 593. Gekrönter Kaiser mit langem Stab (?) auf einem Elfenbein c. 850—900 (?) zu Berlin, in Lichtdr. *K. Mus. zu Berlin: Beschreibg. der . . . Elfenbeinbildwerke*<sup>2</sup> (1902) Nr. 7. Thronender Kaiser mit langem Knaufstab, Steinmedaillon 10. oder 11. Jahrh., bei Schlumberger *L'Épopée Byzantine* I 141.

<sup>5)</sup> Über sie Sophus Müller *Urgeschichte Europas* 85 f.

<sup>6)</sup> So z. B. Dahn *Urgesch. der german. u. roman. Völker* I 113. Aber in *Könige* VII 3 S. 487, 488 f. behauptet er, das Szepter sei überhaupt kein germanisches Königsabzeichen; es sei römischer Herkunft; warum? — weil Odhin, 'den Speer, nicht einen Königsstab' führe! Dagegen billigt er VII 3 S. 489 dem König den Gerichtsstab zu.

Schweden für Würdezeichen von Häuptlingen (gleich zwei an einer Fundstelle!) erklärt.<sup>1)</sup> Um festen Fuß zu fassen, müssen wir uns an die literarischen und archäologischen Quellen des Mittelalters halten.<sup>2)</sup> Zu dieser Zeit gab bekanntlich schon ebenso wie in der Neuzeit die Rute das gewöhnliche Schema für das königliche Szepter ab. Die Krönungsrituale pflegten dieses als *virga* zu bezeichnen,<sup>3)</sup> und dem entspricht es, wenn es bei Mitteldeutschen *kuningis rude*,<sup>4)</sup> bei den Angelsachsen *cynegyrd*,<sup>5)</sup> bei den Nordleuten *rikis sprote* heißt.<sup>6)</sup> Das Rutenschema kommt bisweilen ganz schlicht vor.<sup>7)</sup> Aber auch die dekorativen Zutaten beschränken sich wenigstens während des Frühmittelalters gewöhnlich auf den obern Abschluß, den nach den Bildern bald ein Kugelknaufl,<sup>8)</sup> bald ein Dreiblatt,<sup>9)</sup> bald eine rautenförmige

<sup>1)</sup> Dagegen O. Montelius *Sveriges Hednatid* etc. (1877) 133—136. — Auch daß der Bronzesaufsatz von Spandau zu einem ‚Amtsstab‘ gehörte (Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 12 o), ist eine nicht weniger willkürliche Vermutung.

<sup>2)</sup> Der vermeintliche Stab des vermeintlichen Quadenkönigs auf dem bei Dahn a. a. O. II 175 schlecht abgebildeten Relief der Markussäule ist ein Schwert. S. den Lichtdruck bei Domaszewski *Die Markussäule* Nr. LXI 10 und dazu Text 73.

<sup>3)</sup> Bei G. Waitz *Die Formeln der deut. Königs- u. röm. Kaiserkrönung* etc. 41, 74, 83, 90. Westfränkischer Ordo bei F. Walter *Corp. jur. Germ.* III 244. Französ. Ordines bei Godefroy *Le Cérémonial François* I (1649) 17, 21, 24 und E. S. Dewick *The Coronation Book of Charles V.* 34. — S. auch Fleta II 2 § 2, II 4 § 2.

<sup>4)</sup> Diefenbach-Wülcker *Hoch- u. Niederdeut. Wörterb.* 710.

<sup>5)</sup> Schücking a. a. O. 194.

<sup>6)</sup> Fritznor *Ordbog* s. v.

<sup>7)</sup> Beispiele: engl. Münzen bei Ruding *Annals of the Coinage* etc. Pl. 2 Nr. 26, Pl. 23 (Cnut). De Witt *Les Chroniqueurs de la France* II 53. Zwei Bilder des hl. Ludwig (spät) bei Montfaucon *Monumens* II pl. XXI. Min. d. 15. Jahrh. (Karl VII. einreitend a. 1442) bei E. Roschach *Hist. graphique ... de Languedoc* Nr. 311. Min. in Ms. fr. 225 Bibl. nat. (c. 1504) fol. 165, reprod. bei Lacroix *Louis XII.* 280 (die Hauptfigur auch bei Willemin *Monum. inéd.* Nr. 180). Holzschn. (Karl VIII.) bei De Witt IV 503. Min. (Eduard III.) in Ms. Cotton. Nero E (14. Jahrh.?) bei Strutt *Compl. Views* pl. CXIV.

<sup>8)</sup> Beispiele: Elfenbein im Louvre (Herodes c. 900) bei Venturi *Storia dell' Arte Ital.* II Fig. 159. Min. (11. Jahrh.?) in Ms. Vat. 39 (in Farben bei Rohault de Eleury *La sainte Vierge* I Titelbild). Min. (12. Jahrh.) aus der Walterbibel zu Michelbeuren u. Cod. 121 zu Erlangen bei Swarzenski *Denkmäler* II Abb. 85, 131, 133, 134, 136, 139. Min. in Ms. germ. lat. acc. 778 4<sup>o</sup> Berl. KB. (g. 1200) fol. 79 b. Siegel (11 u. 12. Jahrh.) bei v. Sybel u. Sichel *Kaiserurkunden* 137, W. de G. Birch *Catalogue of Seals* Nr. 18070, 18071. Montfaucon I pl. 35, 55. Siegel (13/14. Jahrh.) bei De Witt III 301 und Prutz *Staatengesch.* II 205. Münzen bei Cappe *Die Münzen d. deut. Kaiser* etc. I 150, Dannenberg *Deut. Münzen* Nr. 301, 316, 1515, 1526, Ruding *Annals* Pl. 28 Ecgfrith 3.

<sup>9)</sup> Beispiele: Golddeckel des Cod. Epternac. zu Koburg (Otto III. 10. Jahrh., — kein Lilienszepter!) bei Stake *Deut. Gesch.* I 280, Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 191 u. s. o. Siegel v. Otto III. bei v. Sybel u. Sichel *Kaiserurkk.* Nr. 102. Zeichgg. aus dem Hortus deliciarum bei Straub pl. 5, 25 bis. Miniat. in Ms. lat. 7013 (12. Jahrh.), 8301 (13. Jahrh.) Bibl. nat. in kolor. Stich bei Willemin *Monum. inéd.* Nr. 4, Federzeichg. in Cod. 791 Wien Hofbibl. und Min. in Cod. a 7 (12. Jahrh.) zu St. Peter Salzb., in Lichtdr. bei Swarzenski a. a. O. 72, 192, 331. Min. in Clm. 1593, 835 (engl. c. 1250) fol. 18a. Glasgem. (David) im Dom zu Augsb., (c. 1200), in Farben bei Herberger *Die ält. Glasgemälde i. D. z. A.* Taf. IV, schwarz bei Otte *Handbuch* II Fig. 472. Glasgem. zu Klosterneubg. (g. 1300) bei Comesina *Die ält. Glasgem.* etc. Taf. XVII. Siegel Edwards d. Bek. bei W. de G. Birch *Catalogue of Seals* Nr. 9 und Inderwick *The Kings Peace* 32. Münze dess. Königs bei Keary *Catal. of Engl. Coins* II pl. XXIII 7. Deutsche Siegel v. Heinrich V. und Lothar III. bei Hefner Nr. 29, 30, 31, v. Sybel u. Sichel *Kaiserurkunden* 171—175. Siegel der Stadt Düren bei Endrulat *Niederrhein. Städtiesel* Abt. VIII 5. Siegel Ludwigs XI. bei De Witt a. a. O. 389.

Platte,<sup>1)</sup> ein Kolben,<sup>2)</sup> ein Blatt oder ein Blätterknauf,<sup>3)</sup> eine Rosette<sup>4)</sup> oder ein Kreuz,<sup>5)</sup> am öftesten aber eine heraldisierte Schwertlilie (Iris, Gladiolus, Liliun caeleste, „Gleve“)<sup>6)</sup> bildet. Allerdings läßt sich nicht genau ausscheiden, wie viel von diesen Dekorationsmotiven auf der Phantasie der Illustratoren und wie viel auf Beobachtung der Wirklichkeit beruht. Mehrere waren auch der byzantinischen Kunst geläufig<sup>7)</sup> und so besteht die Möglichkeit, daß die Darstellungen deutscher Königsszepter größtenteils nur byzantinischen Vorlagen folgen. Eigentümlich ist aber der abendländischen und zwar zunächst deutschen Symbolik die Schwertlilie. Ihre stilistische Entwicklung ist bekannt und hier nicht weiter zu verfolgen. Es genügt hervorzuheben, daß das Lilienszepter deutlich zuerst auf Bild-

<sup>1)</sup> Miniatur in Cod. XII a 7 bei St. Peter Salzburg, Lichtdr. bei Swarzenski a. a. O. Abb. 334 und Hs. Forrer, ebenda Abb. 392; Antiphonar v. St. Peter Salzburg. (g. 1150) in *Mitteilg. d. Zentralkommission* XIV (1869) Taf. IV. Clm. 17401 (Konr. v. Scheyern) fol. 15a. (Phot. Teufel PlNr. 1385).

<sup>2)</sup> Siegel Eduards VI. und Richards III. v. Engl. bei De Witt IV 313, 489.

<sup>3)</sup> Montfaucon *Monum.* I pl. VII. XVIII 8, II pl. XV 5, XX. Willemin *Monum. inéd.* Nr. 29, 59. Lacroix *Moeurs* Fig. 254, 411, 412. Cod. Cavensis fol. 241a (Faksim. bei Gaetani *Cod. diplom.* IV 52) Clm. 835 (englisch c. 1250) fol. 18a, 14b. Reiterstandb. im Dom zu Bamberg bei Heyck *Deut. Gesch.* II Abb. 170. Sitzbilder am Karlsschrein zu Aachen bei Aus'm Weerth *Kunstdenkm.* Taf. XXXVII. Min. bei Westwood *Illuminat. Illustrations etc.* pl. 15, 16. Siegel bei Sybel u. Sichel *Kaiserurkk.* 179, 186, 187, Heffner *Deut. Kaiser- u. Königssiegel* Abb. 57, 63, Cahier et Martin *Mélanges* I pl. XXX C, Viollet-le-Duc *Dict. rais. du mob.* IV 324, Prutz *Staatengesch.* I 709, B. E. Hildebrand *Svenska Sigiller* I Abb. 28, 65. Verschiedene roman. und got. Typen von Blätterknäufen bei Viollet-le-Duc a. a. O. 326 f. Das spätgotische Szepter mit Blätterknauf repräsentieren am besten die erhaltenen Stücke bei den Reichskleinodien zu Wien, in Farben bei Bock *Kleinodien* Taf. II 4 (darnach Hottenroth *Handb.* Taf. XIV 2), in Radierung: *Die Schatzkammer d. Kaiserhauses* Taf. 85, und in der k. Schatzkammer zu München C 80 (v. Schauf *Katal.* 196). Dazu vgl. die französ. Min. in Ms. Cotton. Tib. B VIII (a. 1365), in Lichtdr. bei E. S. Dewick *The Coronation Book of Charles V.* (London 1899) und *Palaeograph. Society Facsim.* III 148, die engl. Min. aus Ms. 20 des Corp. Chr. Coll. Cambridge (14. Jahrh.) bei J. W. Legg *Three Coronation Orders* pl. I (Lichtdr.), — die Zeichgg. in Bilderhs. O des Ssp. fol. 23a, 38b bei A. Lübben *Der Sachsenspiegel etc.* 24, 38, Siegel bei Heffner a. a. O. Abb. 70, 78, 82, 85, 90, 93, 94, 99, 100, W. de G. Birch *Catalogue of Seals* Nr. 186.

<sup>4)</sup> Deut. Siegel des 12. u. 13. Jahrh. bei Heffner Nr. 30—32, 37, 40, 57, 63, schwedische bei B. O. Hildebrand a. a. O. Nr. 41, 194.

<sup>5)</sup> Deut. Siegel v. Otto III. u. Heinr. II. bei Heffner Abb. 16, 19, 20. Münzen bei Cappe *Münzen deut. Kaiser* I Abb. 105, 110, 115, 142, 162, II 88 (vielleicht auch I 97—99, 118, 119?), Dannenberg *Deut. Münzen* Nr. 498, 499, 502—504, 548, 833, 846, 2033. Königsfiguren auf der Schwertscheide bei den Reichskleinodien zu Wien, Willemin *Monum. inéd.* Nr. 17. Siegel v. K. Robert bei De Witt I 509. Angelsächsische Münzen bei Ch. F. Keary *Catalogue of English Coins* II pl. XVI 14, XXII 1, XXIII 1, XXV 3, XXX 6, 7, dänische bei H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I Nr. 421, 426, norwegische bei Schive *Norges Mynter* I 32, II 1, III 7—14, 18, 19, 21, IV 19, 36—40. — Auch das auf den angelsächs. Münzen (Keary *Catalogue* II pl. XVI 2, 10, XVIII 8, XIX 3, 12, XXII—XXXII passim) so oft vorkommende Perlenkreuz gehört hierher. Ein Kreuzszepter aus vergoldetem Kupfer, c. 2½ Fuß lang, fand sich im Grab des Kön. Eduards I., *Archaeologia* III (1775) 354; das modernere, das seit dem 17. Jahrh. bei engl. Krönungen gebraucht wurde, ist beschrieben bei A. Taylor *The Glory of Regality* (1820) 65 u. bei Lünig *Theatr. cerem.* I 1339 und ausgestellt im Tower Abt. Regalia.

<sup>6)</sup> Jo. Chiffletus *Liliun Francicum . . . illustratum* (Antv. 1658) 126 ff.

<sup>7)</sup> Kugelknauf: Sabatier *Descript. génér.* pl. VI 12, XIII 12, XV 1, XVI 4, XXII 1, XXXIV 7, XXXVII 1, Elfenbeine bei Ch. Diehl *Justinien* 369, Schlumberger *L'épopé Byzantine* I 48, 129, 629, Mosaiken bei Millet *Le monastère de Daphni* pl. XIII, XXI 1, Schlumberger a. a. O. II 140. — Dreiblatt: Sabatier pl. XLVII 9, Elfenbein bei Diehl a. a. O. pl. VIII, Email bei Venturi *Storia dell' arte Ital.* II Fig. 473, Miniatur (g. 880) bei Omont *Facsimilés* pl. XVI. — Rosette: Mosaik bei Schlum-

nissen Karls des Kahlen nachgewiesen werden kann,<sup>1)</sup> daß es sich fortan hauptsächlich in Frankreich<sup>2)</sup> und Deutschland<sup>3)</sup> als die gewöhnliche Szepterform erhält, daß es aber auch

berger II pl. 1. — Kreuz: Sabatier pl. V 2, 3, XXXIV 6. XXXV 22, XLI 7—9, 11—13, XLII 5, Elfenbein bei Schlumberger I 45.

<sup>1)</sup> Miniaturen in Ms. lat. 1152 Paris Bibl. Nat. (c. 850—869) fol. 3 b (reprod. in Farbendr. bei Louandre *Les arts sompt.* I pl. 20, in schlechter Autot. bei M. Kemmerich *Die frühma. Porträtmalerei* etc. 32 und *Zschr. f. bild. Kunst* 1906 S. 154). Auch an den Ecken der Rückwand des Thrones erscheint hier die Lilie. — Schwere Irrtümer über das Alter der herald. Lilie bei Chifflet a. a. O., fragwürdige Hypothesen über ihre Entstehung bei Louandre *Les arts sompt.* Text I 79, II 46, De May *Le Costume* etc. 43—50, 192—204, Seyler *Gesch. d. Heraldik* 160, Hottenroth *Handb. der deut. Tracht* 243, Warneke *Handbuch d. Herald.* 2.

<sup>2)</sup> Königssiegel bei M<sup>me</sup> De Witt *Les Chroniqueurs de la F.* I 537, II 505, 513, Cahier et Martin *Mélanges* I pl. XXX D, E, F. Grabplatten des 12. und 13. Jahrh. bei Montfaucon *Monumens* I pl. XII 3, 4 (nebst p. 160, 161), II pl. XVIII (nebst p. 120), III pl. XII 3, 4, XXVIII, Willemin *Monumens inéd.* Nr. 91. Miniaturen bei Montfaucon II pl. XL (15. Jahrh.), III pl. LV (a. 1456? s. das. p. 268), Viollet-le-Duc *Dict. rais. du mobilier français* IV 105, in Ms. Hamilt. 193 zu Berlin KB., Cod-gall. mon. 16 (13. Jahrh.). Münzen bei Du Cange-Favre *Glossarium* V tab. VII 1—3, 21, VIII 4, 5, 7, 9, XII 13, Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1458—1460, 1467, 1470, 1471, 1473, 1480, 1481. — Lilie innerhalb einer rautenförm. Platte auf Siegeln bei W. de G. Birch *Catalogue* Nr. 18073, 18076, De Witt II 143, 163, Montfaucon II pl. XII, XIII, 1, XVII 1, Viollet-le-Duc *Dict. du mob.* IV 323, womit zu vgl. die gestickte Raute bei De Witt II 530.

<sup>3)</sup> Miniaturen in Cod. 121 Erlangen, Clm. 15903, Cod. a XII 7 zu St. Peter Salzburg. (alle 12. Jahrh.) bei Swarzenski *Denkmäler* II Abb. 121, 134, 141, 190, 349, in Ms. 374 (12. Jahrh.) fol. 1b und Ms. 1253 (12. Jahrh.) fol. 3 zu Leipzig Un. B. in Autot. bei Buck *Die Malereien in den Hss. d. Kr. Sachsen* 48, 61, in Farben bei v. Hefner-Alteneck *Trachten* I<sup>2</sup> 60, 62 D, andere das. 69 C, II 118 A, in Cod. Pal. germ. 112 (12. Jahrh.) reprod. in Steindr. bei W. Grimm *Ruolandes Liet* Atlas Nr. 2, 4, 14, 30, 39 und eine in Lichtdr. bei v. Oechelhäuser *Die Min. in . . . Heidelbg.* I Taf. 10, im Antiphonar v. St. Peter Salzburg (12. Jahrh.), reprod. in Steindr. in *Mitteilgg. d. Zentralkomm.* XIV Taf. 8, in Ms. A 165 (13. Jahrh.) Dresden KB. fol. 7 bei Buck a. a. O. 71, in Clm. 2640 (c. 1250) fol. 6a, 9b, Clm. 3900 (c. 1250—1300) fol. 3a, 4a, 5ab, 6a (phot. v. Teufel PINr. 1239, 1241, 1243—45), Cgm. 51 (c. 1300) fol. 8a (photogr. v. Teufel PINr. 1367), 30a, 37b, Cgm. 63 (c. 1300) fol. 101a, Weissenauer Hs. (13. Jahrh.) in St. Gallen Vadian. Bibl., abgeb. bei Baumann *Gesch. des Algäu* I 490, Cod. A 302 (14. Jahrh.) das. fol. 50a, Cgm. 20 (14. Jahrh.) fol. 2b, 7a, 19b, 20a, Cod. Pal. germ. 848 (14. Jahrh.) fol. 10a (in Farbendr. bei F. X. Kraus *Die Min. d. Maness. Hs.* Titelbild), fol. 422a (in Lichtdr. bei Kraus Taf. 139). Deckengemälde zu Schwarz-Rheindorf c. 1151 bei Aus'm Weerth *Wandmalereien* Taf. XXX, und zu Hildesheim St. Michael (c. 1186) bei Janitschek *Deut. Malerei* 160/161. Wandbilder aus Rebdorf (c. 1300) im Nat. Mus. zu München Erdgeschoß Raum VI. Gravierte Königsfig. auf dem vergold. Kupferdeckel des Kartulars v. Prüm (11. Jahrh.) zu Trier Stadtbibl. abgeb. bei Aus'm Weerth *Kunstdenkm.* Taf. LXI 10. Steinrelief zu Eschau (c. 1100) abgeb. bei F. X. Kraus *Kunst u. Altert. i. Elsaß* I 67, auf dem Adelloch-Sarkophag zu St. Thomas i. Straßbg., ebenda 535, im Kreuzgang zu St. Zeno i. Reichenhall, Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 246. Grabplatte des Erzb. Siegfried v. Eppstein zu Mainz in Farbendr. bei Stacke I 512. Königsfiguren auf der Schwertscheide bei den Reichskleinodien zu Wien, abgeb. bei Willemin *Monum. inéd.* Nr. 17. Unter den Königssiegeln besonders charakteristisch Konrad IV. bei Heffner Abb. 54, Sybel-Sickel *Kaiserurkk.* 234, Heyck I Abb. 284, 289, Wilhelm, Rudolf I., Adolf, Albrecht I. bei Heffner 56, 59—61, 66, Stacke I 570, ferner das Siegel von Lübeck bei Ad. Holm *Lübeck* Fig. 121, SS. v. Blankenberg, Wesel u. Sinzig bei Endrulat *Niederrhein. Städtiesel* Abt. II 1, VI 24, VIII 23. S. aber auch die Siegel Ottos I., Ottos III. und Friedrichs II. in den *Mitteilgg. des Germ. Mus.* Nürnberg 1907 Taf. IX, XII. Münzen bei Cappe *Die Münzen deut. Kaiser* etc. I 104, 107, 121, 122, 131, 157, 160, 161, 165, 177, 178, 187, 356, II 18, 19, III 34, 63, 89. Im Spät MA. heißt das Szepter populär der *lügen*. Ur. v. Richenthal *Chronik* (Lit. Ver. 158) 105—107, 109; er unterscheidet vom *Gilgen* das *Zepfer*, worunter seiner Beschreibung nach der Reichsapfel zu verstehen ist (mißverstanden von U. F. Kopp *Bilder u. Schriften* I 95).

in andern Ländern Eingang fand.<sup>1)</sup> Außer diesen einfacheren Formen des Szepters begegnen aber, und zwar schon verhältnismäßig früh, reicher gegliederte, in einer Hs. des 9. Jahrhunderts z. B. ein Schaft, der abwechselungsweise fünfmal von Knoten und fünfmal von zwei Paar Astansätzen unterbrochen und von einem Blumenkelch bekrönt wird,<sup>2)</sup> dann wieder etwas einfacher auf der Tapete von Bayeux (c. 1100) die Szepter der letzten angelsächsischen Könige Eadward und Harold. Das eine besteht aus einem kräftigen in einen Kleeblattknauf endenden Schaft, woran zwei stilisierte Blätterpaare sitzen,<sup>3)</sup> das andere aus einer langen dünnen Rute, deren obere Hälfte von drei Knoten und dreien jener Blätterpaare unterbrochen wird und mit der Lilie abschließt.<sup>4)</sup> c. 1002—1014 wird K. Heinrich II. in Clm. 4456 fol. 11 b dargestellt, thronend und ein kurzes, gedrungenes Szepter haltend, unter dessen Laubknauf einem Knoten zwei Blätter entspringen.<sup>5)</sup> Bald nach 1080 zeigt uns die Erzgrabplatte des K. Rudolf zu Merseburg ein Lilienszepter mit einem Knopf am Fuß und einem Knoten und zwei Seitenblättern in der Mitte des an dieser Stelle gekrümmten Schaftes.<sup>6)</sup> Auf Königssiegeln Friedrichs II. ist das Szepter eine Rute mit zwei Paar seitlich vom Schaft herabhängenden Lanzettblättern und einem Knopf als Abschluß oder eine Rute mit abwechselnden Astansätzen und Kreuz,<sup>7)</sup> auf einem Siegel Johans ohne Land eine dünne Lilienrute mit drei Paar herabhängenden Lanzettblättern am Schaft,<sup>8)</sup> ein Jahrhundert später in der Oldenburger Bilderhs. des Sachsenspiegels fol. 15 a eine Lilienrute mit drei Paar Seitentrieben.<sup>9)</sup> Auf französischen Königssiegeln des 12. Jahrhunderts kommt mehrmals ein Szepter vor, das oben in drei Äste mit je einem Dreiblatt ausgeht.<sup>10)</sup> Das charakteristische Schema eines solchen Astszepters, das auffällig an die oben S. 106 erwähnten dreiästigen Gerichtsruten erinnert, kehrt wieder in der Hand des Königs in einem Berliner

<sup>1)</sup> Italien: Clm. 21261 (11. Jahrh.) fol. 342b, vielleicht aber auch schon Cod. Cavensis fol. 238 (Faksim. bei Gaetani *Cod. diplom.* IV 48). Münzen bei Lelewel *Atlas* XV 30. Relief im Dom zu Monza, fotogr. v. Rossi (Mailand) PINr. 389, Autot. bei Heyck II Abb. 191. England: Münzen seit Knut bei Keary *Catalogue of English Coins* II pl. XVII 4, 9, XVIII 6, 7, 13, XIX 8, 13, XX 2, 4, 5, 10—12, 14, XXI 5, 6, 10, XXVI 1, XXIX 3, 11, 13. Miniatur in Cgall. m. 16 fol. 74b, 82a. Skandinavien: Siegel bei B. E. Hildebrand *Svenska Sigiller* I 3, 4, 24, 54 (seit c. 1167), Worsaae *Afbildninger* etc. (1854) Nr. 411, (412), 420, Münzen bei H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I Nr. 358—363, 371, 541, 542, 567, 568, Mansfeld-Büllner *Afbildninger af . . . danske mønter* 39, 41, 81, 89. Böhmen: Siegel bei Essenwein *Kulturhist. Bilderatlas* LXV, 5.

<sup>2)</sup> Montfaucon I pl. XXI.

<sup>3)</sup> Lichtdruck bei F. R. Fowke *The Bayeux Tapestry* (1898) Taf. I.

<sup>4)</sup> In sorgfältig koloriertem Stich bei Willemin *Monumens inéd.* I 43, in schlechterem Farbendruck bei Mme De Witt *Les Chroniqueurs* etc. I Taf. 9, in Lichtdr. bei Fowke a. a. O. Taf. XXX. Vgl. auch den Stich bei Montfaucon II pl. III.

<sup>5)</sup> Photogr. Teufel PINr. 1027, Farbendr. bei v. Hefner-Alteneck *Trachten* I<sup>2</sup> 48, Autot. bei Kemmerich *Frühma. Porträtmalerei* Abb. 22.

<sup>6)</sup> In Steindr. nach Zeichg. v. P. A. Déthier bei Puttrich *Denkm. d. Baukunst Abth. II Merseburg* Taf. 8, darnach Holzschn. bei Otte *Handb.* II Fig. 459. Auf den Abbildg. bei Hefner-Alteneck *Trachten* etc.<sup>2</sup> I 56, Stacke *Deut. Gesch.* I 378, Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 224 ist die Schaftkrümmung ausgeglichen.

<sup>7)</sup> Hefner *Deut. Kaisersiegel* etc. Abb. 45, 46. Wilmanns *Westfäl. Kaiser Urk.* II Abb. 27. Zerleder *Die Berner Handfeste* Beil. (Lichtdr. der Handfeste). Stacke I 491.

<sup>8)</sup> De Witt *Les Chroniqueurs* II 219.

<sup>9)</sup> Lübber *Der Sachsensp. . . nach dem Oldenb. Cod. pict.* 18.

<sup>10)</sup> De Witt a. a. O. I 579. Cahier et Martin *Mélanges* I pl. XXX A, B.

Psalterium und auf deutschen Münzen.<sup>1)</sup> Varianten zu diesen Typen, öfters in phantastischer Ausartung, liefern andere Denkmäler.<sup>2)</sup> Dagegen halten sich während des Mittelalters mehr vereinzelt Königsrueten mit komplizierten Emblemen.<sup>3)</sup> Neben der Rute dient aber seit der Frühzeit auch der Gehstock als Abzeichen des Königtums. Er erscheint in den uns schon bekannten beiden Haupttypen. Der eine erreicht oder übersteigt gar die Länge seines Trägers und schließt oben mit einem Kugelknauf oder mit einer Rosette oder sonstwie stilisierten Blume oder einem Blütenbüschel oder einem Kreuz ab.<sup>4)</sup> Der andere ist nicht viel mehr als halb so lang und schließt unten mit einem Stachel, oben mit einem schlichten Griff (Knopf oder Krücke), falls er nicht an den Enden einfach abgeschnitten erscheint.<sup>5)</sup> Wie angemessen dem Herrschertum ein solcher Stock galt, bezeugt

<sup>1)</sup> Abgeb. bei Prutz *Staatengesch.* I 623 und hier irrthümlich für einen Botenstab erklärt. v. Posern-Klett *Sachsens Münzen* I Taf. II 6, 11, III 10.

<sup>2)</sup> Angelsächs. Münzen bei Keary *Catalogue* XXIV 13, XXVII 6, XXVIII 8, 12, XXIX 1, 5, XXX 13, XXXI 1, 3, XXXII 3, 7, 10–12 und B. E. Hildebrand *Anglosaks. Mynt* Taf. 13, 14. [Keinen Gebrauch mache ich von dem sog. ‚Juwel‘ des K. Ælfréd, abgeb. bei Pauly *Kön. Aelfred* 325, E. Winkelmann *Gesch. d. Angelsachsen* 149 u. s. w.; es ist durchaus zweifelhaft, ob das darauf befindliche Email wirklich Szepter darstellt und ob das ‚Juwel‘ selbst zu einem Szepter gehörte.] Anglonormann. Münzen in *The British numismatic Journal* 1907 S. 108, 287. Deut. Münzen bei Cappe *Münzen deut. Kaiser etc.* I Abb. 179, 180, 185, 358, II Taf. XIX, XX, XXV. Siegel bei Wilmans *Kaiserurkk. d. Prov. Westfalen* II Abb. 25, Heffner Abb. 37, 48, W. de G. Birch *Catalogue of Seals* Nr. 100, Hildebrand *Svenska Sigiller* I Nr. 14, 66. Zeichgg. in der vatikan. Donizohs. bei Essenwein *Kulturhist. Bilderatlas* XXX 6, 7, *Stacche* I 381. Französ. Min. (12. Jahrh.?) bei Lacroix *Moeurs* Fig. 413. Elfenbeinfigur bei Willemin *Monum.* Nr. 18. Elfenbeinszepter aus S. Denis (12. Jahrh.?) ebenda Nr. 40.

<sup>3)</sup> Beispiele: Szepter mit einem Menschenhaupt über dem Kugelknauf im Psalter zu Utrecht (g. 900) fol. 91b (Lichtdr. in *Latin Psalter in the University Library of Utrecht* 1874, Lithogr. bei Westwood *Facsimiles* pl. 29); Szepter mit 2 Thierköpfen auf Zeichg. des 12. Jahrh. (?) in *Bibl. nat.* bei R. Jacquemin in *Iconographie* 13; französ. Szepter mit einem Löwen als Schildhalter auf einem Wandbehang (15. Jahrh.) bei Montfaucon *Monum.* III pl. XIX; — das romanische sog. Dagobertszepter, ehemals im Schatz v. S. Denis, abgeb. bei Montfaucon I pl. III 1 (aus der vermeintlich römischen Art dieses Szepters will Schücking *Regierungs-Antritt* 132 auf dessen hohes Alter schließen, ein Schluß, den ich selbst dann nicht ziehen möchte, wenn — was höchst zweifelhaft — eine Nachahmung des Konsularszepters vorläge); — ein Szepter mit ähnlichem Vogel in Min. der Hs. 987 *Bibl. nat.* bei Willemin *Monum. inéd.* 44; — über deutsche Szepter mit Vogel s. unten 119 N. 5, 125. — Ein Szepter mit Sitzbild Karls d. Gr. über der Lilie (sog. Sz. Karls V.) ehem. in S. Denis, bei Montfaucon I pl. III 2, beschr. in *Invent.* bei Viollet-le-Duc *Dict. du mob.* IV 322 (jetzt im Louvre?). — Über main de justice und Friedenstaube s. unten 119 f.

<sup>4)</sup> Miniatur. (Karl d. Kahle) in Ms. lat. 1 *Bibl. nat.* (Vivianusbibel g. 850) fol. 423 (in Farben bei A. de Bastard *Peintures* V 129, Janitschek *Deut. Malerei* I 42 und Louandre *Les arts sompt.* pl. 16, in *Autot. Zschr. f. bild. Kunst* 1906 S. 153. Die oben 113 N. 1 angeführte Zeichnung im Cod. Cavensis, ferner das. fol. 220b, 244b (Faksim. a. a. O. IV 28, 40). Federzeichg. im Utrechter Psalter fol. 68b, 72a (Lichtdr. in *Latin Psalter in the Univers. Libr. of Utrecht* 1874). Ags. Min. in Cod. Cotton. Claud. B IV (10. Jahrh.?) bei Strutt *Compl. View* pl. III. K. Harold auf der Tapete v. Bayeux, bei Fowke *The Bayeux Tapestry* pl. XXXIV. Französ. Min. bei Willemin *Monum.* Nr. 26, De Witt *Les Chroniqueurs* II 374, III Taf. 1, Prutz *Staatengeschichte* II 743. Französ. Siegel bei Cahier et Martin *Mélanges* I pl. XXX A, B, Viollet-le-Duc *Dict. rais. du mob.* IV 325, De Witt a. a. O. I 599, II 71, 593, 603, III 301, IV 17. Glasgem. in S. Louis de Poissy bei Montfaucon II pl. XX. Grabplatte ebendort, a. a. O. pl. XXXVII. Gravierte Platte zu St. Denis bei Gonse *L'Art gotique* 245. Französ. Münzen bei Du Cange-Favre *Gloss.* V tab. VII 20, VIII 1, 2, De Witt IV 615. Engl. Münzen bei Keary *Catalogue* II pl. XXVI 8, XXIX 8, XXX 2, Ruding *Annals* Pl. 3 Nr. 1, 2, Pl. 24 Nr. 13, 14, Pl. 25 Nr. 15, 16. Deutsche Siegel bei Heffner Nr. 23 (Heinr. III.), Schannat *Vindiciae* tab. XI (Konrad II?).

<sup>5)</sup> Die oben S. 113 N. 1 angef. Bilder des Cod. Madr. D 117. Ags. Min. im Psalter von Boulogne

die Darstellung des thronenden Christus auf der goldenen Altartafel zu Aachen (c. 1000), wo er die rechte Hand auf einen Gehstock mit Kreuzgriff stützt. Den glatten Stock unterbrechende Knoten oder Schaftringe kommen auch bei diesen Typen vor. Als Material benützte man zum königlichen Szepter schon sehr frühzeitig Edelmetall.<sup>1)</sup> Doch war ein weißer Stab oder ein elfenbeinerner nicht unerhört.<sup>2)</sup> Auch bemalte Szepter und Gehstöcke kommen vor.<sup>3)</sup>

In Deutschland, Frankreich und England dienten sowohl Ruten als Gehstocktypen gleichzeitig dem nämlichen Herrscher als Abzeichen. Bei der Krönung Ottos I. 936 lagen nach Widukinds Bericht *baculus* und *sceptrum* auf dem Altar und wurden dann dem König überreicht. Krönungsformeln unterscheiden *sceptrum* und *baculus* oder auch *sceptrum* und *virga*.<sup>4)</sup> Zuweilen, doch nicht immer, unterschied man sie auch durch Embleme, indem man etwa den Stab in ein Kreuz, die Rute in eine Lilie endigen ließ oder indem man auf die Rute den sog. Adler setzte.<sup>5)</sup> Während aber in Deutschland das Nebeneinander beider Symbole noch im Mittelalter aufhörte, wurde es in Frankreich, wo man noch 877 nur den *fustis ex auro et gemmis* gekannt hatte,<sup>6)</sup> und in England weiter, und zwar in jedem dieser Länder ganz selbständig, fortgebildet. In Frankreich setzte man seit dem 13. Jahrhundert auf die Rute eine elfenbeinerne Schwurhand,<sup>7)</sup> welche man als Wahrzeichen der Gerichts-

c. 1000 (K. David), in Farben bei Westwood *Facsimiles of the Miniatures* etc. pl. 38. Min. aus dem Psalt. aur. Sangall. bei Rahn *Das Psalt. aur.* Taf. VIII, XI, XVI, XVII. Min. in Clm. 4453 (Herodes), fotogr. v. Teufel Pl. Nr. 1042 (Autot. bei Vöge *Malerschule* Abb. 10), im Cod. Egberti fol. 15 b (Herodes) Lichtdr. bei Kraus *Die Min. des Cod. Egb.* Taf. XIII (Autot. bei Vöge Abb. 9), in Clm. 23338 fol. 154 (Der König bei der Hochzeit in Autot. in *Altbayer. Monatschr.* VII 87), in Cod. 104 des Augsb. Dommuseums fol. 155 a (desgl., Autot. a. a. O. 83). Edward d. Bek. auf der Tapete von Bayeux, bei Fowke *The Bayeux Tapestry* Taf. XXX und Montfaucon *Monum.* II pl. III. Statue einer Königin zu Chartres, abgeb. bei Willemin *Monum.* Nr. 64. Holzreliefs an der Nordtür von St. Maria im Kap. Köln, abgeb. bei Aus'm Weerth *Kunstdenkm.* Taf. 40. Min. in der Berner Hs. des Petrus de Ebulo (Heinrich VI.) in Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 269, Clm. 21261 (ital. 14. Jahrh.) fol. 124 b. Engl. Miniatur bei Hottenroth *Handb.* Fig. 41, 2. Tafelbild des Dierck Bouts v. 1467 in der Pinakoth. zu München Nr. 110. Tafelbilder v. 1515 i. d. Blasiuskirche zu Kaufbeuren (Herodes Agrippa u. Diocletian bei den Martyrien des Jacobus u. des Erasmus). Tafelbild von B. Bruyn d. Ä. in der Stiftsk. zu Essen, in Lichtdr. bei Scheibler u. Aldenhofen *Gesch. d. Köln. Malerschule* Nr. 42.

<sup>1)</sup> Belege bei Waitz *Verf. Gesch.* III<sup>2</sup> 249—251.

<sup>2)</sup> S. die Min. bei v. Hefner-Alteneck *Trachten* I 60, 62 D, 69 C, II 118 A, Louandre *Les Arts sompt.* I pl. 142. Clm. 21261 (ital.) fol. 12b, 194b und vgl. Waitz a. a. O. 250 N. 2.

<sup>3)</sup> Rot der Stock Karls d. Kahlen in Ms. lat. 1 Bibl. nat. (oben 118 N. 1), das Szepter der Königin v. Saba bei Louandre I pl. 143. Bunt das Szepter oben 117 N. 4 und das auf dem Augsburger Glasgemälde oben 114 N. 9 (grüne Blätter auf Goldschafft).

<sup>4)</sup> Waitz *Die Formeln* etc. 41, 74, 83. J. W. Legg *Thre Coronation Orders* (1900) 58, 150, 168, 169, A. Taylor *The Glory of Regality* (1820) 400. S. auch Waitz *Verf. Gesch.* VI 227, 231, auch III<sup>2</sup> 251.

<sup>5)</sup> Dannenberg *Deut. Münzen* Nr. 551, 581a, 675, 680a. v. Sybel u. Sickel *Kaiserurkunden* Nr. 137, Hefner Abb. 23. Szepter mit Vogel und Stab mit Kugelknopf, *Mitteil. d. Germ. Mus.* 1907 Taf. XI (Heinrich III). Dagegen 2 Kreuzstäbe in Ruding *Annals* Pl. 3 Nr. 1, 2 (ags.); 2 Lilienstäbe bei Montfaucon II pl. X (Siegel). S. auch die Siegel bei De Witt I 537, 599, II 71, die Münze bei Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1470.

<sup>6)</sup> Annales Bertiniani a. 877.

<sup>7)</sup> Krönungs-Ordo v. 1223 bei Godefroy *Le Cérémonial François* I 17. Siegel bei De May *Le Costume* etc. Fig. 27, 29, 30 u. Taf. bei S. 80, De Witt *Les Chroniqueurs* etc. II 593, 603, 615, III Taf. 1 IV 17, W. de G. Birch *Catalogue* Nr. 18091, 18096 (ein angebl. Siegel des Hugo Capet bei Montfau-

gewalt *manus justitiae* (*main de justice*) nannte. Nachdem so die beiden Stäbe durch ihre Embleme unterschieden waren, wurde auch der Gehstock wieder zum Rutentypus verkürzt oder umgekehrt die Rute zum Gehstock verlängert. In England setzte man auf den knotigen Gehstab eine Taube mit geschlossenen Flügeln. Man unterschied dieses Abzeichen als *virga (baculus) regalis habens columbam in summitate* vom *sceptrum*.<sup>1)</sup> Mit einem solchen Stab in der rechten Hand, mit dem Schwert in der linken thront Edward d. Bek. auf seinem großen Rücksiegel, während ihn das Vordersiegel mit dem Dreiblattszepter und dem Reichsapfel zeigt.<sup>2)</sup> Noch dem Plantagenet Edward I. († 1307) gab man ins Grab außer einem etwa 2½ Fuß langen vergoldeten Kreuzzepter einen über 5 Fuß langen Stab mit, dessen Kugelknopf von Laub umgeben war und die Taube trug.<sup>3)</sup> Eine unverbrüchliche Regel über den Platz der Taube bestand aber in jenen Zeiten nicht. Denn aus der Zeit Richards v. Cornwall (1262) bewahrt der Aachener Münsterschatz ein vergoldetes Taubenszepter aus Silber vom Rutentypus, dessen zylindrischer Schaft nur 55 cm mißt.<sup>4)</sup> Seit dem 15. Jahrhundert hielt man am Rutenschema fest, während sich bei den Reichsinsignien ein fast 5 Fuß langer Gehstock mit Stahlfuß und goldenem Kugelhaupt unter dem Namen des ‚Szepters St. Edwards‘ als Reliquie erhielt.<sup>5)</sup> Seit derselben Zeit (Heinrich VI.) ist das Szepter mit der Taube bei der Krönung des Königs von Gold, von Elfenbein dagegen bei der Krönung der Königin.<sup>6)</sup> Der Typus der Taube selbst aber variierte; zu dem älteren der ruhenden gesellte sich ein jüngerer der flugbereiten Taube.<sup>7)</sup> Die Taube, die auf einem Siegel Heinrichs II. (1171—74) auf dem Kreuz des Reichsapfels ruht,<sup>8)</sup> ist das

con *Monum.* I pl. XXXIII). Münzen bei Du Cange-Favre *Gloss.* V Taf. VIII 2, 9, X 12. Grabplatte Philipps IV. in S. Louis de Poissy bei Montfaucon II pl. XXXVII. Miniaturen des 14. u. 15. Jahrh. in *Gazette des beaux arts* 1907 S. 381, E. S. Dewick *The Coronation Book of Charles V* (Lond. 1899) Taf. 3 und Lichtdr. Nr. 22—26, De Witt a. a. O. II 488, IV 641, Montfaucon III pl. LV. Min. v. J. Fouqué in *Bibl. nat. Ms. franç.* 6465 fol. 70 a, 247b, 292a, 701b, 323a (Lichtdr. in *Grandes Chroniques de France* pl. 5, 27, 31—33). Teppich des 15. Jahrh. bei Montfaucon III pl. XIX. Die *main d. j.* aus dem ehem. Schatz v. S. Denis ebenda I pl. I 3. Elfenbeinerne m. d. j. in Troyes bei Willemin *Monum. inéd.* Nr. 17. — Zur Sache Du Cange-Favre *Gloss.* I 517, Montfaucon I 36, II 212, De May a. a. O. 84 f., Viollet le Duc *Dict. rais. du mobilier* IV 321 f., Laborde *Gloss. franç. du moyen âge* s. v. *Baston a seigner*. — Falsch scheint die offene Hand auf der Münze bei Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1467, der französ. Miniatur bei Prutz *Staatengesch.* II 740/41 und auf dem französ. Stich v. 1610 bei Varennes et Troimaux *Le Musée criminel* Bl. 33a. Daß die Hand nicht ‚segnet‘, wie Viollet le Duc u. A. meinen, sondern schwört, ergibt sich schon aus ihrer Benennung.

<sup>1)</sup> Du Cange, *Gloss. lat.* I 517.

<sup>2)</sup> W. de G. Birch *Catalogue of Seals etc.* Nr. 9. Auch bei Inderwick *The Kings Peace* 32 und De Witt *Les Chroniqueurs* I 562.

<sup>3)</sup> *Archaeologia* III (1775) 354 (Fundbericht). Ein Siegel Edwards I. v. 1276 zeigt ein Taubenszepter, W. de G. Birch a. a. O. Nr. 134. — Berichte über spätere Königsbestattungen schweigen von dem Stab mit der Taube, *Archaeologia* III 388.

<sup>4)</sup> Abgeb. bei Fr. Bock *Die Kleinodien d. deut. Reichs* Taf. IX 2 und darnach bei Hottenroth *Handbuch* Taf. 14. S. dazu diesen Verf. 469.

<sup>5)</sup> Ausgestellt im Tower Abt. Regalia. Beschr. bei Lünig *Theatr. cerem.* I 1339.

<sup>6)</sup> Blount *Fragmenta Antiquitatis* 20. Lünig a. a. O.

<sup>7)</sup> Im Tower sieht man 3 Taubenszepter, zwei goldene von Jakob I und Karl II und ein elfenbeinernes (*the Queens Ivory Rod*) v. 1685.

<sup>8)</sup> W. de G. Birch *Catalogue of Seals* Nr. 56.

Sinnbild des Friedens,<sup>1)</sup> weswegen auch der Silberstab mit der Taube bei Shakespeare *bird of peace* heißt.<sup>2)</sup> Wahrscheinlich dasselbe meint Fleta II 4 § 2, wenn dort vom *mare-scallus forinsecus* gesagt wird: *ipsi autem servienti commissa est virga coram rege deferenda, quae signat pacem*. Erst in den letzten Jahrhunderten der Neuzeit bezog man die Taube nicht mehr auf den Frieden, sondern auf die Billigkeit und Gnade.<sup>3)</sup> Ich vermute, daß auch der Vogel auf dem sog. Dagobertszepter (oben S. 118 N. 3) als ‚Friedenstaube‘ anzusprechen ist. Er gleicht jedem zahmen Vogel eher als einem Adler, den man gemeiniglich darin erkennen wollte. Hätte man ein römisches Konsularszepter nachahmen wollen, so würde es an Vorbildern mit richtigen Adlern nicht gefehlt haben,<sup>4)</sup> und daß man ein solches nachzubilden verstand, sobald es darauf ankam, zeigt das ehemalige Szepter des Chlodowik-Standbildes am Portal von St. Germain des Prez, wovon bei Montfaucon *Monum.* I pl. VII (Text S. 52 und XXXIV) eine Abbildung erhalten ist.

Sehen wir von der *manus justitiae* und von der Friedenstaube sowie von dem einer Erklärung weiter nicht bedürftigen Kreuzszepter ab, so ist die Bedeutung der königlichen Stabsymbole in den schriftlichen Quellenzeugnissen keineswegs genügend klar. Nach einem vom Monachus Sangallensis Karl dem Großen in den Mund gelegten Ausspruch trägt der König die *virga aurea* oder das *sceptrum aureum pro regiminis significatione*. Diese Bedeutung müßte, um verständlich zu sein, erst noch auf eine andere zurückgeführt werden, die noch zu ermitteln wäre. Man hofft auf Aufklärung durch die Krönungsformeln. Aber schon bei Widukind II 1 erhalten, was nicht zum Verdeutlichen beiträgt, *sceptrum* und *baculus* eine gemeinschaftliche Interpretation: *His signis monitus paterna castigatione subjectos corripias primumque Dei ministros, viduis ac pupillis manum misericordiae porrigas*. Auch von den Ritualen machen einige keinen Unterschied zwischen den beiden Abzeichen, und überdies ergehen sie sich in biblischen Anspielungen, die nur zu weitem Umdeutungen führen, wie z. B. *Accipe virgam virtutis atque aequitatis, qua intelligas mulcere pios et terrere reprobos, errantibus viam pandere, lapsis manum porrigere . . . et aperiat tibi ostium Jesus Christus . . . qui est . . . sceptrum domus Israel . . . Sedes tua, Deus, . . . virga aequitatis, virga regni tui* u. s. w.<sup>5)</sup> Nicht weiter helfen diejenigen Formeln, welche das Überreichen von Szepter und Stab trennen,<sup>6)</sup> und diejenigen, welche sich nur auf das Überreichen eines einzigen Stabsymbolen beziehen.<sup>7)</sup> Zu der Zeit, als das kirchliche Ritual sich der Krönungssymbolik bemächtigte, war eben der Charakter des Königtums schon so verändert, daß der ursprüngliche Sinn des Stababzeichens nicht mehr hervortreten konnte. Alle jene Auslegungen gehen zurück auf die ältere Kommentarliteratur zum 44. Psalm und zum Hebräerbrief, wie z. B. den Pseudo-Primasius: *Per virgam aequitatis intelligitur*

<sup>1)</sup> Bangert *Die Tiere im altfranzös. Epos* 214. — Das Formular für die Überreichung bei der Krönung (bei Walsingham, s. auch unten N. 6, Lünig a. a. O. 1353) schweigt davon.

<sup>2)</sup> *King Henry VIII.* Akt IV 1 v. 89. Vgl. auch die Bühnenanweisung vor der Szene: *Earl of Surrey, bearing the rod of silver with the dove*.

<sup>3)</sup> Legg *Coronation Orders* 25 (a. 1689). Lünig a. a. O.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. die Elfenbeine bei Cahier et Martin I pl. XXIX A, C u. s. auch unten S. 125 N. 3.

<sup>5)</sup> Waitz *Formeln* 41. Ebenso das. 74. Ordo bei Godefroy *Le Cérémonial François* I 17 (a. 1223).

<sup>6)</sup> Französ. Ordo v. 1365 bei E. S. Dewick *The Coronation Book of Charles V of France* 34. Ags. Ordines bei A. Taylor *The Glory of Regality* 400 und bei Legg *Three Coronation Orders* 58 (nebst 150, 168, 169). Anglonormann. Ordo bei Legg 47. Kompilierter Ordo bei Waitz a. a. O. 83.

<sup>7)</sup> Ags. Ordo bei Schücking *Regierungsantritt* 201.

*rectitudo sententiae et iudicii illius sive potestas regni justa, quae virga regit justos justitia et percutit impios juste et recte etc.*<sup>1)</sup> Daher trägt es auch nichts aus, wenn deutsche Schriftsteller das Szepter als *virga rectitudinis*, vielleicht auch noch im Hinblick auf den Gerichtsstab (oben S. 110) auf die ‚Gerechtigkeit‘ bezogen.<sup>2)</sup> Den Subjektivismus der Auslegung konnte es nur fördern, als man das Szepter auch Königsfrauen zuerkannte, was im Mittelalter schon frühzeitig geschah. Kein Wunder, daß man zu Ende des Mittelalters immer mehr ins Phantastische geriet. *Das ist eyn guldin ruthe*, sagt das Eisenacher Rechtsbuch (II 1) vom Szepter des deutschen Königs, *da vorne an stehit eyn zweifeldig lylic* [dieses traf um 1450 nicht zu]. *desse ruthin tichte uz konnig Asswerus, als yn der konnige buch* [Esth. V 2, XV 14 f.] *beschrebin sted; weme er di ruthin zcunegite, daz bezceychante, daz her sine gnade hette. dy ruthe mit den lylien bezceichnit gnade; daz die lylic vorne zcweyfeldig ist, bedutit zcweyfeldige gnade dez keysirs, daz ist gnade mit gebin und gnade mit vorgebin u. s. w.*<sup>3)</sup> Am sichersten bleibt noch die symbolische Beziehung des Lilienszepters zum Frieden. Nicht nur findet sich die Erklärung der ‚Königsrute‘ als *freden rijfs* neben der als *gnaden rijfs*,<sup>4)</sup> sondern es läßt sich auch der archäologische Nachweis dafür erbringen, daß das Lilienzepter oder auch die heraldische Lilie für sich allein als Sinnbild des Friedens galt. So, wie schon anderwärts gezeigt,<sup>5)</sup> in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und einer französischen Digestenhandschrift; — aber auch auf Siegeln und Münzen, wenn die Lilie über oder neben oder in einem festen Bauwerk erscheint;<sup>6)</sup> sie bedeutet da den Burgfrieden gerade so wie auf einem entsprechenden Bild zum Sachsenspiegel. Es liegt zuweilen wohl nur eine Abbeviatur davon vor, wenn auf Münzen einer Stadt die Lilie oder das Lilienzepter allein zu sehen ist.<sup>7)</sup> Hält auf einer Gruppe französischer Siegel und Münzen der thronende König in der einen Hand das Szepter, in der andern eine schaftlose oder nur auf kurzem Stengel sitzende Lilie,<sup>8)</sup> so dürfte die nächstliegende Erklärung sein, daß seine

<sup>1)</sup> Migne *Patrol. lat.* LXVIII 692.

<sup>2)</sup> Agricola *Sybenhundert vnd fünffzig Teut. Sprichw.* (1534) Nr. 64.

<sup>3)</sup> Sehr deutlich dargestellt ist das Szepter mit der ‚zweifältigen‘ Lilie in Cgm. 49 (a. 1407), reprod. in Farben bei A. Schultz *Deut. Leben* Taf. XXIV.

<sup>4)</sup> Haltaus *Gloss.* 1712.

<sup>5)</sup> *Die Dresdener Bilderhs. des Ssp.* I Einleitg. 27, wo auch noch U. F. Kopp *Bilder u. Schriften* II 20 f. anzuführen gewesen wäre.

<sup>6)</sup> Siegelabb. bei A. Seyler *Gesch. d. Siegel* Fig. 229, auch 323 (Lilie auf Turmspitzen), Vossberg *Siegel der M. Brandenbg.* (Friedeberg), Jewitt-Hope *The Corporation Plate etc.* II 165, E. Roschach *Hist. graphique . . . de Languedoc* Nr. 248, 254, 499. S. ferner die Wappen nebst zugehör. Text bei Siebmacher *Wappenbuch, Städtew.* Taf. 4 (Friedbg.), 93 (Horzepnik), 132 (Schlawa), 169 (Friedland), 257 (Kenzingen), 325 (Pontoise), 335 (Villeneuve le Roi). Münzen bei Dannenberg Nr. 442, 703, 910, 925, 1089, 1408 (?), 1482, 1497, 1795, 1895 und II Taf. 68 Nr. 219, Taf. 83 Nr. 932 a, Cappe a. a. O. I 142 u. *D. MA.-Münzen v. Münster etc.* Taf. IX 13, 14, X 22, 27, v. Posern-Klett *Sachsens Münzen* I Taf. XV 11, Schönemann *Z. vaterländ. Münzkunde* (1852) Taf. VII 7. Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1463, 1485, 1503, Du Cange-Favre *Gloss.* V Taf. VII 11, 14.

<sup>7)</sup> Beispiele: Dannenberg Nr. 913, 914 und Grundzüge der Münzkunde Nr. 53, Engel-Serrure Fig. 1462, 1501, 1521, Mansfeld-Böllner *Afbildn. af . . . Danske Mønter* Nr. 34–37, 81, 89, 90, 92, 182–188, 237, 247, 345–348.

<sup>8)</sup> Siegel bei W. de G. Birch *Catalogue* Nr. 18086, De May *Le Costume* Fig. 21, 25, 28 (?), De Witt *Les Chroniqueurs* II 505, 533, Cahier et Martin *Mélanges* I pl. XXX D, E, F. Münzen bei Du Cange-Favre *Gloss.* V Taf. VII 1–3, VIII 4, 7, Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1458–1460. Dazu Kopp a. a. O. I 95.

Eigenschaft als Friedensbewahrer unterstrichen werden soll. Zum gleichen Ergebnis führt es, wenn der König die Lilie nicht nur am Szepter sondern auch am Kronreif trägt, oder wenn er, wie schon Karl der Kahle, mit dem Lilienszepter in der Hand auf einem Stuhl thront, dessen Rücklehne an den Enden mit den stilisierten Lilien geziert ist.<sup>1)</sup> Überhaupt aber war man, wie es scheint, im Mittelalter geneigt, das Szepter auf den vom König gewährten und gehüteten Frieden zu beziehen. Das Aufstecken eines Stabes auf einem Grundstück konnte ebenso wie das einer Fahne in Frankreich als Wahrzeichen königlicher Schutzverleihung dienen;<sup>2)</sup> man wird sich jenen Stab ursprünglich wohl als Abbild des königlichen Szepters vorzustellen haben. In England und Frankreich wirft der König seinen Stab vor oder zwischen die Parteien bei einem Zweikampf, um Frieden zu gebieten.<sup>3)</sup>

Doch mit alldem gelangen wir nicht zur ursprünglichen Bedeutung des Königsszepters, weil die Lilie ebenso wie das Kreuz erst im Mittelalter als sein Beizeichen aufgekommen ist. Auch auf vergleichendem Wege wird sich in dieser Beziehung ein sicheres Ergebnis kaum erreichen lassen, weil in vorgeschichtlicher Zeit das Königtum nur unter den ostgermanischen Völkern verbreitet war. Immerhin gibt es selbst in christlicher Zeit gewisse Merkmale am Königsszepter, die vielleicht einen Rückschluß auf seinen heidnischen Charakter gestatten. Dahin gehört seine Neigung Knoten und Astansätze zu bilden, was auf zauberische Kraft deutet. Auch die gegenseitige Vertretung von Rute und Gehstock und die mehrmals zu beobachtende weiße Farbe erinnert daran.<sup>4)</sup> Früher als bei andern Stabsymbolen weicht sie allerdings hier der gelben, sei es, weil das Szepter vergoldet oder gar aus Gold gefertigt wird, und dieses könnte schon durch bloße Prachtliebe verursacht sein. Hiezu jedoch würde die sonstige Schlichtheit der Form, woran man Jahrhunderte hindurch festhielt, und die an der Rute oft auffällige Kürze wenig passen. Möglicherweise wollte man mittels des Goldes die Zauberkraft des Stabes verstärken. Ein solcher Goldstab war das köstlichste Stück des Nibelungenhortes: *der wunsch, . . . von golde ein rütelin; der daz het erkennet, der möchte meister sin wol in al der werlde über iclichen man* (Nib. 1064). In des Vincenz v. Beauvais *Speculum historiale* XXV 29 wird Venus (-Hulda?) auf nächtlicher Fahrt beschrieben als *auream virgam gerens in manibus*. Im griechischen Mythos ist der Glücksstab des Hermes golden und sogar, wie wir dies auch an vielen frühmittelalterlichen Königsszeptern beobachteten (S. 114), dreiblättrig.<sup>5)</sup> Entferntere Analogien aus der antiken Welt mögen einstweilen bei Seite bleiben. Gesetzt nun aber, wir dürften den germanischen Königsstab in seiner ursprünglichen Bedeutung als zauberkräftigen Stab auffassen, so wäre noch zu fragen, in welcher Eigenschaft der König ihn führte, ob als Bote des Volkes, das ihn wählte? ob als Inhaber zauberischer Kräfte, als der er galt? Für jenes würde vielleicht die Form des Gehstockes sprechen, für dieses die Rutenform.

<sup>1)</sup> S. oben S. 116 N. 1 u. vgl. die Rücklehne am Thron in der S. 118 N. 4 angef. Miniatur. S. ferner die deut. Siegel bei Heffner *K. Siegel* Abb. 40, 57, 59, IX 52.

<sup>2)</sup> Du Cange *Gloss.* s. v. *Brando* 2 a. E.

<sup>3)</sup> Shakespeare *King Richard II.* I 3 v. 118; vgl. auch *King Henry IV.* P. II, Akt IV 1 v. 126. Delius *Shakespeares Werke* I zu dieser Stelle will in diesem Stab einen „Kommandostab“ sehen. Shakespeares Quelle, Holinshed a. a. O. 616, nennt ihn *warder*; darnach wäre er als ein dem Heroldstab ähnlicher weißer Stab zu denken. — S. ferner R. Hirzel *Themis* etc. S. 91 N. 2 a. E.

<sup>4)</sup> S. oben 119; ferner: weißes Szepter mit gelbem Blätterknauf auf Glasgem. (c. 1300) im Münster zu Straßburg (in Farben bei F. de Lasteyrie *Hist. de la peinture sur verre* pl. 40).

<sup>5)</sup> Hymn. II 529 f. Od. XXIV 2.

2. Der Kaiserstab. Von Karl d. Gr. wird berichtet, er habe einen goldenen Gehstock von der Länge seines Körpers machen lassen, um ihn bei feierlichen Gelegenheiten statt seines gewöhnlichen Gehstockes zu tragen (*virgam auream, quam ad statum suum fieri jussit diebus feriatis vice baculi ferendam*).<sup>1)</sup> Ob jedoch dieser Stab als Symbol der Kaiser Gewalt oder der bloßen Königsherrschaft, ob er überhaupt als ein Symbol gedacht war, läßt sich nicht ausmachen. Die vornehmlichsten Geschenke, die im Jahre 876 der Papst an Kaiser Karl II. schickte, waren *sceptrum et baculus aureus*.<sup>2)</sup> Es fehlt aber jede Andeutung darüber, ob diese beiden Stäbe, ob überhaupt nur einer von ihnen als spezifisches Kaisersymbol gelten sollte.<sup>3)</sup> Papst Gregor IX. allerdings rechnet in einem Schreiben von 1227 zu den *insignia imperialis celsitudinis* auch das *sceptrum justitiae, quae gravis est ad puniendum iniquos*.<sup>4)</sup> Auffällig ist aber, daß im ältern Ritual der Kaiserkrönung das Überreichen eines Stabsymbols keinen Platz hat. Die Krönungsformeln gedenken seiner nicht und die Krönungsberichte erzählen nichts davon.<sup>5)</sup> Das entspricht dem Muster der oströmischen Kaiser Gewalt, die noch bis zum Frühmittelalter ebenfalls eines Stabsymbols entbehrte (s. oben S. 113). Das eigentliche Abzeichen der weströmischen wie der oströmischen war das Diadem, das *signum gloriae*.<sup>6)</sup> Demnach haben wir den Kaiserstab nur als eine Wiederholung des Königsstabes zu betrachten. Es genügt festzustellen, wie sich auch in seinen Formen die Typen des Königsstabes im Wesentlichen wiederholen. Zuerst der Typus des goldenen Gehstockes von Mannshöhe, dem meist ein Kugelknäuf, später wohl auch ein Kreuz oder eine Lilie seinen oberen Abschluß gibt.<sup>7)</sup> Um das Jahr 1000 läßt sich auf dem Kugelknäuf ein Vogel nieder,<sup>8)</sup> den manche Archäologen und Historiker für

<sup>1)</sup> Waitz *VerfGesch.* III<sup>2</sup> 251. Dahn *Könige* VIII 6 S. 98.

<sup>2)</sup> Annales Bertiniani 876.

<sup>3)</sup> Daniele *I regali sepolcri del duomo di Palermo* (1784) 67 will den baculus dafür gehalten wissen.

<sup>4)</sup> *Mon. Germ. Epp. Pont.* I 279.

<sup>5)</sup> Waitz *Formeln* 63 f., 65 f., 68, auch 52, 58, A. Diemand *Das Zeremoniell d. Kaiserkrönung*. 125.

Vgl. dagegen die jüngeren Formeln bei Diemand 130, 138.

<sup>6)</sup> S. insbes. Diemand a. a. O. 80 und vgl. *corona gloriae* im angef. Schreiben Gregors IX., wo auch die Kaiserkrone von der deutschen und der italien. Krone scharf unterschieden wird.

<sup>7)</sup> Lothar I. im Psalter Ellis-White (c. 825?), Lichtdr. *Palaeographical Society Facsim.* III pl. 93 in Ms. lat. 266 (c. 840) Bibl. nat., in Farben bei Bastard *Peintures* IV 116, Louandre *Les arts sompt.* I pl. 12, Janitschek *Deut. Malerei* 34/35, De Witt *Les Chron.* II pl. 7, auch Hottenroth *Handb.* Taf. I 6, wo aber nur die stark verkleinerte Hauptfigur. Otto III. in Einzelblatt zu Chantilly, Lichtdr. in *Chantilly, Le catal. des livres mss.* I (1900) a. E. und *Der Psalter Egberts* (1901) Taf. 49, Autot. bei Kemmerich *Frühma. Porträtmalerei* Abb. 12, — ferner Otto III. (?) in Cod. Bamb. Ed. III 16 und A II 42, Autot. bei Kemmerich a. a. O. Abb. 14, 15. Siegel bei v. Sybel u. Sickel *Kaiserurkk.* 95, 98, 126, 141—143, 158, 192, Heffner *Die deut. Kaisersiegel* etc. Abb. 17, 24, vielleicht auch die bei Wilmans *Kaiserurkk. v. Westf.* II Taf. I Nr. 8—10, Heffner Abb. 15. Münzen bei Cappe *Die M. d. deut. Kaiser* III 43, 33. S. ferner die Siegelbeschreibg. bei Bresslau im *NArch.* VI 566. — Nicht hieher zu rechnen sind die Kreuzstäbe in Bildergedichten der karoling. Zeit, wie z. B. Ms. Amiens 223 fol. 3 b, in Lichtdr. *Bibl. de l'école des Chartes* LXV (1904) 359, — Hs. 652 Wien Hofbibl., Lichtdr. im *Jahrb. des Kaiserhauses* XIII (1892) 9. Sie beruhen auf Nachahmung spätrömischer Spielereien.

<sup>8)</sup> Otto III. thronend in Clm. 4453 fol. 24a, oft reprod. z. B. Farbendr. bei Stacke I 294/295, v. Hefner-Alteneck *Trachten* I<sup>2</sup> 18 (die Hauptfigur allein), Photogr. Teufel PINr. 1039, Autot. Janitschek 72/73, Kemmerich *Die frühma. Porträtmalerei* Abb. 13, Heyck *Deut. Gesch.* I 323. Über den dargestellten Herrscher Vöge *Malerschule* 13 ff., Kemmerich 66 ff., auch Janitschek 72 und Gritzner *Symbole* 23.

einen Adler zu erklären lieben,<sup>1)</sup> der aber sowenig mit einem Adler gemein hat, wie der oben S. 120 besprochene Vogel auf den Königsszeptern des 11. Jahrhunderts. Schon im 18. Jahrhundert hat nüchterne Betrachtung in jenem Vogel eine Taube erkannt,<sup>2)</sup> und seine Vergleichung mit Tauben- und Adlerdarstellungen im Frühmittelalter dient dieser Erkenntnis nur zur Bestätigung.<sup>3)</sup> Auch das Vogelembem auf den angeführten Königsszeptern scheint eine Taube wiederzugeben und in dem auf dem ottonischen Kaiserstab sein Muster zu haben. Seit Heinrich III. räumt auch auf dem kaiserlichen Gehstab der Vogel einer Lilie den Platz.<sup>4)</sup> Seit Heinrich II. aber räumt vor dem Typus des Gehstockes der des Rutenszepters den Vorzug. Seine gewöhnliche Bekrönung besteht unter Heinrich II., dann wieder im 12. und 13. Jahrhundert in der Lilie.<sup>5)</sup> Siegel Konrads II. dagegen ersetzen die Lilie durch einen flugbereiten Adler,<sup>6)</sup> was zu der Beschreibung und Interpretation des kaiserlichen Szepters in der *Graphia aureae urbis Romae* stimmt: *super scipionem aquilam auream . . . ferre debet ob inditium, quia, sicut aquila omnibus avibus volat, ita imperator per victoriam omnium ore ad superna extollitur*. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß auch der Vogel mit geschlossenen oder mit gespreizten Flügeln auf Szeptern, welche andere deutsche Kaiser- und Königsbilder des 11. Jahrhunderts zeigen,<sup>7)</sup> einen Adler vorstellen soll. Deutlich erscheint dann noch einmal der flugbereite Adler auf einem Siegel von K. Alfons.<sup>8)</sup> In der Zwischenzeit dienen der Kugelknäuf, das Dreiblatt, die

<sup>1)</sup> Z. B. Lenormant bei Cahier et Martin *Mélanges* I 185, Vöge *Malerschule* 17 f., Gritzner *Symbole u. Wappen d. deut. Reiches* 23.

<sup>2)</sup> Chr. G. Schwarz *Erläuterung . . . v. . . Erzschildherrnamt* (1739) 194, 203. Aus neuerer Zeit v. Hefner-Alteneck *Trachten* I<sup>2</sup> S. 12.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Peristerien bei Essenwein *Kulturhistor. Bilderatlas* Taf. XXXII 1, 3 (andere Cit. bei Otte *Handb.* I<sup>2</sup> 238), die Tauben am mystischen Brunnen des Godescalc-Evangeliars bei Strzygowski *Der Dom zu Aachen* Abb. 17 und in den Stoffmustern bei Fr. Bock *Gesch. d. liturg. Gewänder* II Taf. XXXII, XXXIII mit den Adlertypen auf der Apotheose Ottos III. im Aachener Evangeliar, in Farben bei v. Hefner-Alteneck *Trachten* I<sup>2</sup> 36, Lichtdr. bei Beissel *Die Bilder der Hs. d. K. Otto etc.* Taf. IV, auf den Geweben bei Hefner-Alteneck a. a. O. I 20, Essenwein a. a. O. XIII 3, XXVIII 4, *Katal. d. Gewebesammlg. des Germ. Nat. Mus.* I Fig. 20 (Nr. 422), den Stickereien bei Hefner-Alteneck I 54, 29, dem Elfenbein das. I 1 E, und in *K. Mus. zu Berlin: Beschreib. d. . . . Elfenbeinbildwerke* Nr. 71, 72, den kupfernen Buchdecken des Säckinger Missales bei F. X. Kraus *Die Kunstdenkm. d. Gr. Baden* III Fig. 17, 18, den Kapitellen zu St. Peter in Quedlinburg bei Heyck *Deut. Gesch.* I 289.

<sup>4)</sup> Siegel Heinrichs II. bei Heffner Abb. 24. — S. ferner die illum. Zeichg. der Krönung Heinrichs VI. in der Berner Hs. des Petrus de Ebulo (Catal. Nr. 120), in Stich bei Engel *Ausg. des Petrus* Nr. 5 (ungenau), und die Münzen Heinrichs VI. und Ottos IV. bei Cappe I Abb. 152, 163.

<sup>5)</sup> Siegel bei v. Sybel u. Sickel *Kaiserurkk.* 121, 124, 126, 165, Heffner Abb. 29, 27, 31, 33, 34, 38, Wilmans a. a. O. Abb. 14, 15, 24, 28. Münzen bei Cappe I Abb. 109, 130, 137—139, 144, 152, 153, 164—166, 169, 265. II Abb. 7, 14, 16, 20, 21, 30, 34, 35, 37 u. s. w. Illum. Zeichg. in der angef. Berner Hs., in Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* I Abb. 276. Min. in der Hs. des Anonymus Weingart., darnach Kupfer von G. Hess *Monum. Guelficorum Pars hist.* (1784), Holzschn. (verklein.) bei Baumann *Gesch. d. Algäu* I Fig. 99.

<sup>6)</sup> Lichtdr. im *N. Arch. d. Gesellsch. f. ä. deut. Gesch.* VI 562, Wilmans a. a. O. Abb. 16.

<sup>7)</sup> Sybel und Sickel 137, 147, 148, 153, 155, 156, Heffner Abb. 22, 23, 25, 26, 28, Wilmans Abb. 17—20, *Mitteil. d. Germ. Mus.* 1907 Taf. X, XI (?), *Stacke* I 358. Min. in der Cambridg. Hs. des Ekkeh. v. Aurach bei *Stacke* I 379, 389. — Zu den Siegeln s. H. Bresslau im *N. Arch.* VI 564—566, 570, 572, 575, Heffner S. 7 ff., Gritzner *Symbole* 25—29, andererseits Hottenroth *Handb.* 469, der den Vogel für eine Taube erklärt. In einer Siegelbeschreibg. v. 1316 (Bresslau *Kanzlei Konr. II.* 86) wird er allerdings nur als *quaedam avis* bezeichnet.

<sup>8)</sup> Heffner Abb. 58. Zwei Adlerszepter erwähnt ein Inventar v. 1313 in *Mon. Germ. Const.* IV 1 S. 1089.

Rosette und das Kreuz zur Abwechslung.<sup>1)</sup> Das Spätmittelalter bevorzugt vor der Lilie den gotisch stilisierten Blätterknauf.<sup>2)</sup> Blätter- oder Astansätze sowie Knoten am Schafte kommen im 10. Jahrhundert und wieder in der Hohenstaufenzeit vor.<sup>3)</sup> Wie bei Königen endlich finden sich in jenen Jahrhunderten auch bei Kaisern zwei Stabsymbole nebeneinander, z. B. der Gehstock mit Kugelknauf und die Lilienrute<sup>4)</sup> oder das Kreuzzepter neben dem Lilienszepter.<sup>5)</sup>

3. Der Stab des Herzogs und der Landesherrn. Das Herzogtum in den abendländischen Reichen ist Unterkönigtum. Darum nimmt an gewissen Königsabzeichen der Herzog teil. Mit einer *corona ducalis* schmückte Karl der Kahle seinen Schwager Boso, als er ihn zum Herzog machte.<sup>6)</sup> Als Abzeichen französischer Herzoge hat sich der Kronreif (*circulus aureus*) über das Mittelalter hinaus erhalten.<sup>7)</sup> Im Codex Cavensis (s. oben S. 113 N. 1) sind die langobardischen Herzoge von Benevent und von Neapel mit ganz ähnlichen Kronen ausgestattet wie die Langobardenkönige.<sup>8)</sup> Ebendort tragen dieselben Herzoge auch das Szepter, die Beneventaner eine lange glatte Rute mit einem Rosettenknauf, der Neapolitaner eine kürzere Rute mit Knopf. Der Zeichner der Madrider Hs. gibt anstatt der Rute ebenso wie bei seinen Königsbildern einen Gehstock.<sup>9)</sup> Dem Herrn des vom Beneventaner Herzogtum abgespaltenen Prinzipats von Capua gibt der Illustrator des Regestum S. Angeli ad Formam (a. 1137—66) einen langen Gehstab mit dreiästigem Oberende in die Hand.<sup>10)</sup> Für den Herzog von Aquitanien hat sich eine kirchliche Krönung ausgebildet, wobei ihm der Bischof von Limoges u. A. eine Fahne überreichte mit der nämlichen Formel, die bei der Königskrönung das Überreichen des Szepters begleitete: *accipe virgam virtutis* etc.<sup>11)</sup> Vgl. oben S. 121. Die Fahne, die allerdings auch sonst als Herzogszeichen oft genug vorkommt, scheint hier erst an die Stelle des Szepters getreten zu sein. Eine lange schlichte Rute trägt auf Miniaturen des 15. Jahrhunderts der Herzog der Bretagne und der von Bayeux,<sup>12)</sup> ein Lilienszepter der Herzog der Normandie,<sup>13)</sup> einen Gehstock oder eine schlichte Rute oder eine Rute mit Blätterknauf der Herzog von Burgund.<sup>14)</sup> Französische Königstöchter, welche die Stellung von Herzogen einnehmen, führen auf Denkmälern das Lilien-

<sup>1)</sup> Abbildg. im *N. Arch.* VI 567, Sybel u. Sichel 138, 160, 170, 221, Heffner Abb. 41, Wilmans Abb. 27, 28, Stacke I 476 und Faks. bei 448, Cappe *Münzen* I 100, 125, 153, 193—195, 265, II 32, Dannenberg *Münzen* Abb. 833, 1188.

<sup>2)</sup> Heffner Abb. 69, 71, 73, 83, 86, 96, 101, 102, 111, 112, 115. Bulle Karls IV. bei Stacke I 624. Grabplatte Friedrichs III. ebenda 733. In der Wiener Hs. der Gold. Bulle wechseln die Formen des Szepters.

<sup>3)</sup> Heffner Abb. 16, 31, 41, Heyek *Deut. Gesch.* I Abb. 247, Cappe I Abb. 136, 146, 164.

<sup>4)</sup> Sybel u. Sichel 126, 192.

<sup>5)</sup> Cappe I Abb. 153, II Abb. 29, 89, 91, 189, 278.

<sup>6)</sup> *Annal. Bertin.* a. 876.

<sup>7)</sup> Du Cange *Dissert. XXIV* im *Gloss.* X 86.

<sup>8)</sup> Fol. 182, 188, 196, Faksim. bei Gaetani *Cod. dipl. Cavensis* III 235, 240, 248.

<sup>9)</sup> *Cod. Madr.* D 117 (Arechis), Faksim. bei Baudi di Vesme *Edicta Reg. Langob.* 201.

<sup>10)</sup> Farbendr. in *Le Miniature nei Codici Cassinesi.*

<sup>11)</sup> *Ordo ad benedic. ducem Aquit.* bei J. Besly *Hist. des Comtes du Poitou* (1637) 184.

<sup>12)</sup> De Witt *Les Chroniqueurs* III 267. Montfaucon *Monum.* III pl. LV (dazu Text S. 268).

<sup>13)</sup> [Quaritch] *Exemples of the Art of Book-Illumination* III (1892) Nr. 7.

<sup>14)</sup> Montfaucon III pl. XXX (Text S. 186). De Witt III 753 und Taf. 8, IV 405. Prutz *Staaten-geschichte* II 563.

szepter oder wenigstens eine schlichte Rute.<sup>1)</sup> Vielleicht von Frankreich aus gelangte der Stab als herzogliches Abzeichen nach England. Nach einem Zeremonialbuch aus Heinrichs VII. Zeit gibt bei der Investitur eines ‚Prynce‘ diesem der König eine goldene Rute in die Hand: *the rodd of gold betokenyth that he shall have victory and deprene and jont doun his ennys and rebellions.*<sup>2)</sup> In englischen Buchmalereien führt der Herzog eine kurze lichtfarbige Rute.<sup>3)</sup> In Deutschland stoßen wir wahrscheinlich auf das früheste Beispiel vom Gebrauch des Herzogstabes beim typischen Repräsentanten des Unterkönigtums, dem Tassilo, der nach den *Annal. Guelferb.* im Jahre 787 sein Herzogtum Baiern dem König Karl *reddidit cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat sculptum.* Dieser Stab dürfte schwerlich bloß Übergabsymbol gewesen sein.<sup>4)</sup> Sicher als Symbol der Herzogsgewalt stellen Denkmäler des 12. Jahrhunderts das Lilienszepter, so z. B. das bemalte Stuckrelief Widukinds in der Dionysiuskirche zu Enger, das den Sachsenherzog auch mit einer Kronhaube darstellt,<sup>5)</sup> und Münzen von bairischen Herzogen.<sup>6)</sup> Babenberger Münzen des 13. Jahrhunderts statten auch den österreichischen Herzog mit dem Lilienszepter aus.<sup>7)</sup> Daß er einen *baculus* in der Hand haben soll, wenn er zum königlichen Lehenstuhl reitet, sagt das 1358/59 gefälschte *Privilegium majus*, und als schlichte Rute mit Kugelknauf veranschaulichen uns diesen *baculus* die Stempelschneider des Erzherzogs Sigmund von Tirol.<sup>8)</sup> Auf eine solche, die der auf dem Zollfeld sitzende Herzog von Kärnten vor sich hinhält, legten Huldigende ihren Eid ab.<sup>9)</sup> In Dänemark trägt auf dem Siegel seiner Gilde zu Odense der hl. Herzog Knut Krone und Lilienszepter.<sup>10)</sup> Während aber in den meisten Ländern nördlich der Alpen schon frühzeitig als Herzogsabzeichen das Schwert den Stab verdrängte, erhielt sich dieser in Italien bis zur Neuzeit in der Hand von Herzoginnen.<sup>11)</sup> Dieses wird wohl damit zusammenhängen, daß im Spätmittelalter das Herzogsszepter längst nicht mehr als Symbol des Unterkönigtums, sondern als Symbol der Landesherrschaft auf-

<sup>1)</sup> Grav. Bronzeplatte bei Montfaucon II pl. XVIII, Min. ebenda III pl. LV. Siegel v. 1376 u. 1383 bei W. de G. Birch *Catalogue* Nr. 20217 und Roschach *Hist. graphique . . . de Languedoc* Nr. 306. Min. bei Roschach a. a. O. Nr. 312 (reitender Dauphin a. 1445).

<sup>2)</sup> *The Antiquarian Repertory* I (1807) 309, 310. Vgl. auch ebenda 339.

<sup>3)</sup> Ms. Harleyan. 1319 Brit. Mus. (15. Jahrh.) bei Strutt *Antiquities* pl. 26, 30.

<sup>4)</sup> A. M. mit phantastischer Begründung Michelsen *Ü. d. festuca notata* 5 f. Dagegen Homeyer *Die Haus- u. Hofmarken* 235.

<sup>5)</sup> v. Hefner-Alteneck *Trachten* I 29. Die Inschrift, die den Widukind als rex bezeichnet, ist viel jünger, *Zschr. f. vaterländ. Gesch. u. Alterth. K.* (Münster 1847) 198 ff.

<sup>6)</sup> Prutz *Staatengesch.* II 465. *Oberbayer. Archiv* XXI 6, 7 nebst Taf. I Nr. 4, 5 (aus dem 13. Jahrh.) ebenda S. 9 nebst Taf. I Nr. 12.

<sup>7)</sup> Luschin v. Ebengreuth *Allgem. Münzkunde* Fig. 104, 105.

<sup>8)</sup> v. Schwind und Dopsch *Ausgew. Urkunden* etc. 12. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. Fig. 8, 18. — Im 16. Jahrh. Goldrute mit Knauf, Gemälde in Cgm. 895 fol. 41 b, 118 b.

<sup>9)</sup> Stich bei Valvasor *Die Ehre des Hth. Crain* (1689) II 389. — Angeblich auch ein Herzogstab in der Schlackenwerter Hedwigslegende v. 1353 (*Die Bilder der Hedwl.* her. v. Wolfskron Taf. I oben), Wolfskron a. a. O. S. 95 f. Aber es ist kein Stab, sondern ein Schwert, mit dem Gehäng umschlungen, wobei der Griff verdeckt wird.

<sup>10)</sup> Worsaae *Afbildninger* Nr. 412.

<sup>11)</sup> Bildnisse in J. Ph. Bergomensis *De claris . . . mulieribus* (1497); darnach in Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 571, 574. Dazu vgl. den Ausdruck *il bastone ducale* bei Dom. Mellini 1566 cit. bei Tommasco *Dizionario* s. v. *Bastone* 3.

gefaßt wurde. Die schlichte Rute galt in Italien als Abzeichen jedes dem Kaiser untergeordneten Fürsten. Auf einem Wandbild in der Brancacci-Kapelle (Carmine) zu Florenz (1482) gibt Filippino Lippi (vielleicht schon Masaccio) dem thronenden Theophilus von Antiochia jene Rute in die Hand.<sup>1)</sup> Eine Inschrift feierte den Abt von S. Ambrogio zu Mailand als *abbas atque comes mitra sceptroque redimitus*.<sup>2)</sup> Ist die Landesherrschaft bei keinem Fürsten, sondern beim Volk, so kann sie schon bei Giovanni Villani metaphorisch *il bastone del comune e popolo* heißen.<sup>3)</sup> War das Szepter zum Symbol der Landesherrschaft überhaupt geworden, so erklärt sich, daß man in Mitteleuropa für Herzoge im Gegensatz zu andern Landesherrn andere Abzeichen bevorzugte. Daß aber im deutschen und französischen Feodalstaat den Herrscherstab jeder Landesherr beanspruchen durfte, stellen Münzbilder und andere Denkmäler außer Zweifel und läßt sich leicht verstehen. Meist sind es Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, auf deren Münzen neben dem Stabsymbol ihres geistlichen auch das Stabsymbol ihres weltlichen Regimentes begegnet, — sehr erklärlich, weil gerade ihnen die Reichslehen mit dem Szepter geliehen wurden. Hatten sie Fahnenlehen, so verschmähten sie auch die Fahne als Hoheitszeichen nicht.<sup>4)</sup> Auf dem Szepter wechseln bei ihnen wie beim König Kreuz-, Lilien-, Laub-, Ast- und andere Abschlüsse.<sup>5)</sup> Doch behauptet, wie wiederum leicht begreiflich, das Kreuzszepter den Vorrang. Im Bedürfnis nach Kennzeichen des Münzjahrganges mag der Wechsel seinen Grund haben, nicht jedoch das häufige Vorkommen des Stabsymbolen überhaupt. Dieses ergibt sich am deutlichsten, wenn das Szepter den Münzherrn begleitet, obwohl er keine Hand frei hat um es zu halten<sup>6)</sup> oder wenn es ihm von seinem Stiftsheiligen überreicht wird.<sup>7)</sup> Auf Würzburger Miniaturen aus 1558—1573,<sup>8)</sup> welche die Bannleihe an den Zentgrafen darstellen, leistet dieser seinen Eid auf eine schlichte Goldrute, die ihm der in Haustracht oder im Harnisch dasitzende Bischof vorhält. Da der Bischof nicht zu Gericht sitzt, so wird die Goldrute nicht als Gerichtsstab, sondern als Herrscherstab aufzufassen sein. Der Text des Zentbuches spricht schlechthin vom *stab des bischofs*. Übrigens kommt auch auf Münzen und Siegeln weltlicher Herrn, die keine Herzoge waren, schon zur Entwicklungszeit der Landesherrschaft das Szepter vor.<sup>9)</sup> In Frankreich zeigt den Grafen Robert

<sup>1)</sup> Holzschn. bei Lübke *Gesch. der ital. Malerei* I Fig. 93. Autot. bei A. Philippi *Florenz* Abb. 86.

<sup>2)</sup> Giulini *Memorie . . . di Milano* IV 430; vgl. auch II 445.

<sup>3)</sup> Cit. bei Tommaseo *Dizionario* s. v. *Bastone* 5.

<sup>4)</sup> Z. B. Cöln: Cappe *Beschreibg. d. Cöln. Münzen* (1853) Abb. 110, 114, 115, 139, 154.

<sup>5)</sup> Viele Beispiele bei Cappe a. a. O., *Beschreibg. der Münzen der St. Quedlinburg* (1851), *Die Münzen der St. . . . Hildesheim* (1855), *Beschr. d. Mainzer Münzen* (1856), ferner bei Dannenberg und v. Posern-Klett. S. auch Schönemann *Z. vaterländ. Münzkunde* Taf. B 38, Taf. I 10, 17, 20, 22, II 32, Engel-Serrure *Traité* III Fig. 1651 (Bischof Robert II v. Cambray 1368—71 als Graf mit Szepter). — Lilienzepter allein v. Posern-Klett Taf. XXVIII 20, Lelewel *Atlas* XV 8 (Aquila). — Wegen Astszepter s. insbes. Cappe *Quedlinbg.* Abb. 62, 65, 66, 69, 73, 74, 76, von Posern-Klett Taf. VII 2, XXVII 4, XVI, XVII (auch XXXII 25, 35, XXXIII 49, 50).

<sup>6)</sup> Äbtissin von Quedlinburg: Cappe a. a. O. 66, 68, 69, 71, 73, 75, v. Posern-Klett Taf. XVI 3, 4, 7, 10, 12, 14, XVII 1, 10—12, 14. Erzb. v. Mainz: Cappe *Mainzer Münzen* Abb. 81, 95, B. v. Hildesheim: Cappe *Münzen d. St. Hildesh.* Abb. 32.

<sup>7)</sup> Äbtissin v. Nordhausen: v. Posern-Klett Taf. XXIII 4.

<sup>8)</sup> In Farben reprod. bei Knapp *Die Zenten* Bd. I Dazu Text des Zentbuches S. 41.

<sup>9)</sup> Dannenberg *Kaisermünzen* Taf. LXXXVIII 1607, 1607 a (Graf v. Stade). Schönemann a. a. O. S. 48—52 nebst Taf. IV 28, 30, 37, 38 (Anhalt). Engel-Serrure *Traité* II Fig. 1171 (Anhalt). Siegel v. 1269 (Anhalt) bei Seyler *Gesch. d. Siegel* Fig. 86.

v. Dreux († 1218) seine Grapplatte mit einem kurzen Lilienszepter, den Grafen Gui v. Ligny († 1370) eine Münze mit Schwert in der rechten und mit schlichter Rute in der linken Hand, den thronenden Henry de Foix als Grafen von Rethelois eine Miniatur von 1533 mit einer schlichten Goldrute.<sup>1)</sup> Wenn auf einem andern Gemälde (g. 1500) Katharina, Tochter Karls VII., mit einem solchen Stab zu ihrem Gatten, dem Grafen von Charolois, reitet, wird sie das Abzeichen als Gräfin führen.<sup>2)</sup> In Deutschland kennzeichnet einer der Maler der großen Heidelberger Liederhs. den ‚Fürsten‘ durch Sitz, Pelzmantel und gelbe Rute.<sup>3)</sup> Ein ‚Szepter‘ als *rijksstaf* legte sich der Graf von Holland bei.<sup>4)</sup>

4. Der Stab des Regierungs-Stellvertreters. Bei Shakespeare King Henry VI. P. II A. II sc. 3 v. 23 spricht der König zum ‚Protector‘, dem Herzog Humphrey v. Gloucester: *Give up thy staff: Henry will to himself protector be* und v. 31 die Königin: *Give up your staff, sir, and the king his realm.* Und Gloucester antwortet v. 32 f.: *My staff? here, noble Henry, is my staff. As willing do i the same resigne, As c'er thy father Henry made it mine.* Er gibt mit dem Stab das Regiment, wozu ihn Heinrich V. berufen hatte, an Heinrich VI. zurück. Der Stab ist Zeichen des Regiments, aber nur eines in fremdem Auftrag geführten Regimentes. Vorher hat dem Protector geträumt, der Stab werde ihm zerbrochen. A. I sc. 2 v. 25 f. *this staff, mine office-badge in court, Was broke in twaine . . . And on the pieces of the broken wand Were placed the heads of Edmond etc.* Würde er sein Amt nicht gutwillig aufgegeben haben, so würde er dessen entsetzt und sein Stab zerbrochen worden sein. Es ist hier nebensächlich, wie viel von der dramatischen Schilderung den geschichtlichen Vorgängen um 1446 entspricht, wie sehr sie insbesondere die zeitlich weit getrennten Vorgänge zusammenzieht. Sie bezeugt die Vorstellung, die man vom ‚Officebadge‘ des Regierungsstellvertreters hatte. Dieses gehörte aber nicht erst dem englischen Spätmittelalter an. Die Bilder eines englischen Psalteriums c. 1250 (Clm. 835 fol. 15 b) zeigen den ägyptischen Joseph als Statthalter des Pharaos thronend mit einer schlichten Rute in der Hand, wovon der Bibeltext (Gen. 41) nichts weiß. In einem andern Psalterium von gleicher Herkunft um 1300, Cgall. m. 16, sieht man, wie ihm bei seiner Bestallung der Pharaos die Rute überreicht (fol. 38 b), und von da an tritt er regelmäßig mit dieser Rute auf (fol. 39 b, 40 b, 41 b, 43 b, 45 b, 15 b). Ihre Farbe wechselt dabei zwischen gelb, braun, weiß. Nicht bloß in England gebührte einem Regierungsstatthalter dieses Abzeichen. Als Ludwig der Bayer im Jahre 1338 den König Edward III. von England zu seinem Reichsvikar bestellte, führten nach dem Bericht der flandrischen Chronik die Bischöfe den König vor den Kaiser und dieser *luy bailla une verge d'or en sa main et là fu affermés vicair de l'empire.*<sup>5)</sup> Francesco I. da Carrara trägt auf seinem Bildnis im Codice Carrarese (15. Jahrh.) als Pretore, Governatore und Capitano von Padua in der linken Hand die Fahne, in der rechten ein schlichtes Rutenszepter.<sup>6)</sup> Im Vintschgau hatte

<sup>1)</sup> Montfaucon *Monum.* II, pl. XIII 1, IV pl. XLV (nebst Text S. 359). De Witt *Les Chroniqueurs* III 41. — Graf v. Foix mit schlichter Rute, Holzschnitte aus G. de la Perrière *Annales de Foix* (Toulouse 16. Jahrh.), reprod. bei Roschach *Hist. graphique de Languedoc* Nr. 444—446.

<sup>2)</sup> Montfaucon III pl. XL.

<sup>3)</sup> Cod. Pal. Germ. 848 fol. 399 a (in Lichtdr. bei F. X. Kraus *Die Miniaturen d. . . Maness. Hs. . . .* Autot. bei Hampe *Die fahrenden Leute* Beil. I).

<sup>4)</sup> M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* (1878) 215.

<sup>5)</sup> *Istore et Chroniques des Flandres* (ed. Kervyn de Lettenhove) I 373.

<sup>6)</sup> Autot. bei L. Volkmann *Padua* Abb. 51.

der Hauptmann des Bischofs von Chur, wenn er anstatt seines Herrn am Malefizgericht den Richter setzte, ‚einen Stab in die Hand zu nehmen‘, an den Richter und Eidschwörer (Urteiler) greifen mußten.<sup>1)</sup> Er führte ihn schwerlich nur zu diesem Zweck und nicht als Richter, der er nicht war, sondern als beauftragter Vertreter des Landesherrn, so wie er ihn auch auf der Landsprache und wie in dem elsässischen Dinghof Deckwiler der herrschaftliche Meier neben dem Richter ein ‚Stäblein‘ führte.<sup>2)</sup> Auf einem Porträtstich<sup>3)</sup> sieht man den Herzog von Alba in ganzer Figur, wie er die rechte Hand auf einen langen schlichten Gehstock stützt. Dieser dürfte nicht sowohl als militärischer Kommandostab, sondern als Stab des Statthalters der Niederlande zu verstehen sein. Wie so manche andere Dienststäbe wurde in England auch der Stab des Regierungsstatthalters durch die ihm jetzt vorzutragende Mace (oben S. 77) ersetzt. Dieses geschah während des Commonwealth 1649 ff., indem man dem Staatsrat, der auctoritate parliamenti regierte, und dann Cromwell als Lord Deputy in Irland eine mace gab.<sup>4)</sup> 1657 erhielt der Protektor allerdings ein goldenes Szepter, das ihm am 26. Juni der Sprecher in Anwesenheit und im Namen des Parlaments überreichte.<sup>5)</sup>

Die Mace des Regierungsstellvertreters aber leitet über zu

5. Stab des Gemeindehauptes. In verschiedenen Städten von England, dem klassischen Land aller Amtszeichen, läßt sich der Mayor (Portreve, Steward, Bailliff, Warden) eine Mace vortragen.<sup>6)</sup> In Anwesenheit des Herrschers trägt er sie, und zwar schon seit dem Mittelalter, selbst.<sup>7)</sup> An vielen Orten läßt sich nachweisen, daß sie ihm auf Grund königlicher Verleihung zusteht, z. B. 1392 zu York, 1403—4 zu Norwich, 1418 zu Faversham, 1448 zu Canterbury.<sup>8)</sup> Feierlich wird sie ihm bei seinem Amtsantritt überreicht.<sup>9)</sup> Zu Truro (Cornwall) mußte bis 1835 jeder neu antretende Mayor seine Mace beim Grundherrn gegen ein Anerkennungsgeld auslösen.<sup>10)</sup> Sie ist *signum praetoriae dignitatis*, kann daher leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben, wenn der Mayor sie sich vortragen läßt, wo ihm die örtliche Zuständigkeit fehlt.<sup>11)</sup> Aber sie hat jene Bedeutung nur, weil er in seinem Amt den Herrscher auf Grund eines von diesem erhaltenen Auftrags zu vertreten hat (*as a signe and a representment of the kyng*).<sup>12)</sup> Darum trägt sie gewöhnlich auch die königliche Krone, das königliche Wappen oder Wappenbild und gibt, wenn der Herrscher selbst erscheint, der Mayor sie an diesen zurück, um sie aus seinen Händen von Neuem

<sup>1)</sup> Österr. Weist. IV 342 f.

<sup>2)</sup> Österr. Weist. IV 338. Weist. IV 101 (a. 1497 oben S. 87).

<sup>3)</sup> In Autot. bei Varennes et Troimaux *Le Musée criminel* Bl. 57 a.

<sup>4)</sup> Jewitt-Hope I p. XLVIII f.

<sup>5)</sup> Legg *Three Coronation Orders* p. XXIX N. 1. Lünig *Theatr. cerem.* II 774.

<sup>6)</sup> Viele Abbildungen bei Jewitt and Hope I, II.

<sup>7)</sup> Jewitt-Hope II 95 f. (London), 387, 459 f., 475 (York), 129 (Exeter). — Shakespeare *King Henry VIII.* Akt IV 1. — Legg *Coron. Orders* 115 (Krönung v. 1689). Lünig *Theatr. cerem.* I 1381 (Krönung v. 1714).

<sup>8)</sup> Jewitt-Hope I p. XLII f., LVII f., 315, 330, II 455. Andere das. I p. XLIV, 117, 352, II 41, 55, 78, 83, 171, 204, 213, 286 f., 293, 312, 323, 337, 405.

<sup>9)</sup> Z. B. Jewitt-Hope II 95 (London), I p. XLIV, II 254 (Banbury).

<sup>10)</sup> Jewitt-Hope II 102.

<sup>11)</sup> Jewitt-Hope II 84 f. (Inscr. v. 1678 auf der Mace zu Stamford); I 128 (Exeter 1447). Vgl. auch I 354 (Rochester 1448), II 434 (Worcester 1462).

<sup>12)</sup> Jewitt-Hope II 254 (Banbury 1558), I p. XLIV.

zu empfangen.<sup>1)</sup> Die Mace wird nicht nur gelegentlich als *sceptre* bezeichnet,<sup>2)</sup> sondern ist auch von Haus aus dazu bestimmt, den Amtsstab (*staff of office, mayor wand*) zu ersetzen, — analog wie die Mace des Fronboten und des Richters deren Amtsstäbe ersetzen soll. Wie die Mace ist auch dieser Stab vom König verliehen, aber als das eigentliche vom Gemeindehaupt persönlich zu handhabende Amtszeichen, kann darum von diesem auch noch getragen werden, während die Mace ihm vorgetragen wird.<sup>3)</sup> In solchen Fällen tritt er für die Mace ein. Aber in mehreren Städten ist der Bürgermeister nachweislich älter als die Mace, so zu Guildford, zu Newark, zu Preston.<sup>4)</sup> Auch gibt es Orte, wo man zwar einen solchen Stab, aber keine Mace hat, wie Usk und Godalming,<sup>5)</sup> Orte ferner wo — wie wir dies auch schon bei andern ‚Maces‘ bemerkten (S. 77) — die Gestalt der ‚Mace‘ im Gegensatz zur gewöhnlichen wesentlich auf die eines Amtsstabes herauskommt, wie Ilchester (c. 1300?), Pwllheli (Carnarvonshire), Ruthin (Denbighshire), Dudley und ehemals Sandwich.<sup>6)</sup> Altertümlich ist, daß viele Bürgermeisterstäbe weiß sind, noch 1682 sogar die weiße Farbe dafür vorgeschrieben wird.<sup>7)</sup> Es beruht natürlich auf sehr moderner Auslegung, wenn man zu Newcastle-under-Lyme im weißen Stab *the emblem of purity* sieht. Altertümlich ist auch die Länge der weißen Stäbe, welche der ihres Trägers gleichzukommen pflegt. Überhaupt aber haben sie regelmäßig die Form des Gehstockes, wie sie denn auch in Bezug auf dekorative und heraldische Ausstattung den englischen Gerichtsstäben gleichen.<sup>8)</sup> Doch ist die Rutenform durch mehrere Stücke von einer Länge etwa zwischen 39 Zoll und 4 $\frac{1}{2}$  Fuß vertreten, von denen das älteste (Guildford) von 1563 datiert.<sup>9)</sup> Berücksichtigt man, daß Prozeßparteien Gelöbnisse unter Berührung der mayor's mace abzulegen hatten,<sup>10)</sup> so darf man wohl annehmen, daß sich der englische Bürgermeisterstab ursprünglich nicht sowohl auf das Gemeinderegiment, als auf die Gerichtsbarkeit bezieht, wie das Staatsschwert, das dem Gemeindehaupt ebenfalls nur auf Grund königlicher Verleihung zukommt.

Auf dem Kontinent sind die analogen Anwendungen des Stabsymbols verhältnismäßig geringzählig, doch geeignet das eben Bemerkte zu unterstützen. Das Stababzeichen des Major in französischen Städten ist durch Siegel vom 13. bis 15. Jahrhundert belegt, und zwar gerade in derjenigen Rutenform, die sonst in den westlichen Gebieten für den Gerichtsstab bevorzugt wurde.<sup>11)</sup> Der Major in den französischen Städten hatte regelmäßig die seiner Gemeinde zustehende Gerichtsgewalt auszuüben.<sup>12)</sup> In Italien führte der podestà,

<sup>1)</sup> Jewitt-Hope II 387 (Coventry 1450, 1565), 310, 420, I 258, 364.

<sup>2)</sup> Jewitt-Hope II 95 (London 1604).

<sup>3)</sup> Jewitt-Hope I 117 (Derby 1682), II 570 (Portsmouth 1682). S. auch I 91, 104, 108, 114, 333, 337, 349, 362, 364, II 2, 9, 44, 53, 74, 204 f., 243, 273, 311, 319, 347, 360, 399.

<sup>4)</sup> Jewitt-Hope II 347, 243, 41 mit 44.

<sup>5)</sup> Jewitt-Hope II 166, 352.

<sup>6)</sup> Jewitt-Hope II 304–6, I 56, 114, II 440, I 364 (vgl. mit 361 f.).

<sup>7)</sup> Jewitt-Hope I 117, 349, II 2, 9, 108, 190, 166, 311, 319, 570.

<sup>8)</sup> M. s. die Beschreibung bei Jewitt-Hope I 333, 349, 362 nebst 364 (Knotenstock), II 2, 9, 44, 53 (nebst Abb. S. 51), 205 f., 273, 311, 547.

<sup>9)</sup> Jewitt-Hope I 38, 91, 114, II 53, 74, 347.

<sup>10)</sup> Mary Bateson *Borough Customs* I 97.

<sup>11)</sup> S. Anhang Nr. 292, 293, 295, 297, 298, ferner die Beschreibung des Siegels von Poitiers (13. Jahrh.) bei Giry *Les Établiss. de Rouen* I: der Major zu Pferd mit einer ‚masse‘ in der Hand.

<sup>12)</sup> Giry a. a. O. 15, 36 f., 82 f., 86, 146, 263 f., 309, 312 f., 336, 402, 415. K. Hegel *Städte u. Gilden* II 46, 53, 54 f., 57 f., 61, 66, 81. Glasson *Hist. de droit* etc. V 48 ff.

der ebenfalls zunächst Richter war, einen Amtsstab. Diesen Stab empfing er, wenn er vom Kaiser eingesetzt war, aus dessen Hand, und beim Erscheinen des Kaisers gab er ihn diesem auf, wie in England der Mayor seine Mace dem König.<sup>1)</sup> Auf deutschem Boden werden die Beziehungen noch leichter erkennbar. Zu Bern führte das Gemeindehaupt in allen Ratssitzungen einen Stab in Rutenform (mit Goldknopf am untern Ende).<sup>2)</sup> Das Haupt der herrschenden Gemeinde in Bern war der Schultheiß, d. h. der Stadtrichter.<sup>3)</sup> Das Berner Muster scheint in dieser wie in andern Beziehungen in Genf nachgeahmt worden zu sein, als dieses im 16. Jahrhundert Freistadt geworden war. Hier entsprach dem Berner Schultheißen einer der 4 Syndics. Auch sein Abzeichen war der Stab. Aber dieser wurde so sehr als Symbol der Regierungsgewalt betrachtet, daß ihn der Syndic sogar beim Vorsitz im Konsistorium führte, was ihm 1560 verboten werden mußte.<sup>4)</sup> In verjüngtem Maßstab wiederholt sich das zu Bern gewonnene Bild in der bischöflich Speyerischen Stadt Bruchsal, wo auch nach Einführung des Bürgermeisteramts nicht der Bürgermeister, sondern der Schultheiß der eigentliche Leiter des Stadtreiments geblieben ist. Als Richter schwört er ‚den Stab des Schultheißenamts redlich und aufrecht zu halten‘. Aber er und in seiner Vertretung der älteste des Rats führt denselben Stab auch in der gewöhnlichen Ratssitzung, klopft damit auf den Tisch um Stille zu gebieten und die Sitzung zu eröffnen.<sup>5)</sup> Nicht nur verschieden vom Schultheißen, sondern auch an der Spitze des Regiments war der Bürgermeister in Zürich und in Worms. In beiden Städten war sein Amtszeichen der Stab. In Worms ‚befiehlt‘ ihm damit der Bischof als Stadtherr ‚das Bürgermeisteramt‘, und mit einem Stab gibt der abtretende Bürgermeister dem Bischof das Amt wieder auf. Doch erscheint auch in diesen Städten die Zuständigkeit, worin der Bürgermeister den Stab zu führen hat, zunächst wenigstens als richterliche, namentlich in Worms, wo es ihm ausdrücklich für den Fall des Urteilfragens aufgetragen wird.<sup>6)</sup> Im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit entsprach es weit verbreiteten Vorstellungen, daß dem Bürgermeister als Amtszeichen der Stab gebührt,<sup>7)</sup> aber auch, daß er ihm vornehmlich wegen seiner richterlichen Geschäfte gebührt. In einem Fastnachtspiel von 1553 läßt Hans Sachs den Herrn zu einem der Adamskinder sprechen: *Und du sollt burgermeister sein Und ordinieren*

<sup>1)</sup> Giulini *Memorie . . . di Milano* IV 859 (a. 1310).

<sup>2)</sup> Aquarell im Histor. Mus. zu Bern Nr. 811: *Schultheisz Rätth und Burger der Stadt und Republik Bern im Grosratssaal anno 1735*. — 5 Bildnisse von Schultheißen 1533–1771 (Ölgemälde) in der Stadtbibl. Bern. — 2 prächtige ‚Schultheißenszepter‘ aus Ebenholz mit silbernen Knäufen und Schafringen im Histor. Mus. Nr. 461.

<sup>3)</sup> Leuenberger *Studien über Berner Rechtsgeschichte* 115 f., 122. Zerleder *Die Berner Handfeste* 28 f., 31. G. L. v. Maurer *Gesch. der Städteverfassung* I 628.

<sup>4)</sup> F. W. Kampfschulte *Joh. Calvin* II 343.

<sup>5)</sup> *Oberrhein. Stadtrechte* I 855 (a. 1452), 929 f. (a. 1588). Vgl. auch den Schultheißen in d. kurpfälz. Stadt Mosbach a. a. O. 566, 584, 588 und in der pfälz. u. speyer. Stadt Offenbach, *Wasserschleben Deut. R. Quellen* 284.

<sup>6)</sup> Zürich: Tafeldr. im Einsiedler Blockbuch (c. 1466) bei G. Morel *Die Legende von St. Meinrad* Taf. 33 (Bürgermeister, eine schlichte Rute tragend, läßt die Mörder St. Meinrads fangen); dazu wegen der Ratsgerichtsbarkeit Bluntschli *Staats- u. Rechtsgesch. v. Zürich* I 169, 176. Worms: Schannat *Hist. Episc. Wormat.* II 328 (a. 1519), 440; Arnold *Verf. Gesch. d. deut. Freistädte* II 455 f.

<sup>7)</sup> Holzsehn. in [Rod. Zamorensis] *buch des menschl. lebens* Augsb. 1479 fol. 41 a (Bürgermeister mit 2 Beisitzern); — *Rom. Historie vsz Tito Livio gezogen*, Mentz 1505 fol. 98 a (Triumph der beiden ‚Bürgermeister‘), — *Rom. Historien Titi Livij . . .* Mentz 1523 fol. 65 b, 96 a, 98 a u. s. o.

die burger dein Und handhaben gemeinen nutz. Straff das bösz und belon das guts! Recht urteil am gerichte hab! Daszu nimb des gewalts stab!<sup>1)</sup> Zweifelhaft kann die Bedeutungs-entwicklung des Bürgermeisterstabes in Köln sein, obgleich gerade hier am meisten von ihm die Rede ist. Wie anderwärts<sup>2)</sup> wurden in Köln den Bürgermeistern bei ihrem Amtsantritt die — ursprünglich weißen, später schwarzen — Stäbe eingehändigt, mit denen sie fortan sowohl auf der Straße als auch im Rat erscheinen mußten, und wie anderwärts stabtragende Bürgermeister, so hatten auch die in Köln neben andern Funktionen gewisse richterliche zu versehen.<sup>3)</sup> Allein in Köln ist das Bürgermeisteramt aus der Vorstandschaft einer Gilde, der Richezrechheit erwachsen, und noch im 14. Jahrhundert fiel es nicht mit der Leitung des Rates zusammen,<sup>4)</sup> weswegen daran gedacht werden muß, daß sein Stab zu der unter Nr. 6 zu besprechenden Kategorie gehören könnte. Auch die anfangs verhältnismäßige Geringfügigkeit jener richterlichen Stellung würde eine solche Annahme unterstützen.

Ziemlich weit verbreitet ist der Stab als Abzeichen bei Vorstehern von Landgemeinden. Noch in der Gegenwart trägt der siebenbürgische Dorfmann den ‚Hannenstock‘ oder ‚Zwäckstock‘ d. h. den zweijährigen Trieb von *Viburnum lantana* als sein Würdezeichen. Die Gemeinde ‚vertraut ihm den Zwäckstock an‘, indem sie ihn wählt, und er muß ihn niederlegen oder dem vorgesetzten Staatsbeamten übergeben, wenn er sein Amt aufgibt.<sup>5)</sup> Wird dieser ‚Zwäckstock‘ als ein ‚Stöcklein‘ beschrieben, so hören wir im Regierungsbezirk Bromberg von einem modernen Schulzenstock, der 6 Fuß lang und 2 Zoll stark, mit Messingring und Inschrift versehen ist, im Kreis Neustettin von Schulzenstöcken, die — 4 Fuß lang, gelb gefärbt und von vergoldetem Knauf bekrönt — im Jahre 1852 erst verliehen sein sollen, in Bayern (Franken?, Neuburg?) von großen Gehstäben der ‚Schulzen‘ mit Kugelknäufen aus Holz, Horn, Metall,<sup>6)</sup> dagegen in Dänemark, insbesondere in Jütland von einem ‚Dorfstecken‘ (*Bysens kjæp, Videstav, Pind*), womit der Dorfaldermann beim Eröffnen der Gemeindeversammlung an einen Balken oder Kessel oder an eine Tonne schlägt und den die Gemeindeglieder anfassen, wenn sie Dorfsatzungen beschließen.<sup>7)</sup> In deutsch-slawischen

1) *Sämtl. Fastnachtspiele* her. v. E. Goetze Nr. LII v. 193—198 (Keller XI 392).

2) Breisach, F. J. Mone *Quellensammlung* III 305 (Bürgermeister bestebelt).

3) Aufzeichnung e. 1400 bei F. Keutgen *Urkk. z. städt. Verf. Gesch.* Nr. 170 §§ 2, 12, 7. Gengler *Deut. Stadtrechtsalterthümer* 396. Stab dem Bürgerm. nachgetragen *Chron. d. deut. Städte* XII 364 (a. 1442), — ins Grab mitgegeben *Buch Weinsberg* her. v. Höhlbaum II 255. — Bildnisse: A. v. Browiller von B. Bruyn d. Ä. a. 1535 im Mus. Köln, Nr. 356 (in Lichtdr. v. Nöhring Pl. Nr. 1061, Holzschn. bei Woltmann-Woermann *Gesch. d. Malerei* II 498, dazu s. Firmenich-Richartz *Barthel Bruyn u. s. Schule* 79), Goddert Hittorp v. B. Bruyn d. J. (Lempertz *Bilderhefte z. Gesch. d. deut. Buchhandels* I Taf. 9, Firmenich-Richartz 142), Gerh. Pilgram † 1593 (jetzt verschollen, Firmenich-Richartz 132), vielleicht auch J. v. Ryht (a. 1525) v. B. Bruyn d. Ä. Berlin Mus. Nr. 588 (Photogr. Hanfstängel Pl. Nr. Berl. 393, Lichtdr. bei Scheibler und Aldenhoven *Gesch. d. Köln. Malerschule* Nr. 98, Autot. bei Janitschek *Deut. Malerei* 525, dazu Firmenich-Richartz 79). Kostümbild v. 1572 zu Darmstadt (bei Hottenroth *Handb.* 594, 595). Stich (Ratssitzung J. Toussyn delin., A. Aubry fec.) bei Gerh. Altzenbach *Neuer Cöllnischer Almanach* etc. (17. Jahrh.)

4) W. Arnold *Verf. Gesch. d. deut. Freistädte* I 403, 420—22, C. Hegel *Verfassungsgesch. v. Cöln* CV, CXC1, CXCv—CXCvIII. S. übrigens auch A. Heusler *Der Ursprung d. deut. Stadtverfassg.* 193 ff.

5) Fr. Fr. Fronius *Bilder aus dem sächsischen Bauernleben i. Siebenb.* (1879) 185, 199, 246, 260, 264. *Verhandl. d. Berliner anthropol. Gesellsch.* 1888 S. 171.

6) *Verhandl. d. Berliner anthropol. Gesellsch.* 1883 S. 349, 1882 S. 17.

7) H. F. Feilberg *Dansk Bondeliv* (I)<sup>2</sup> 172 f., wo auch Abbildung eines Dorfstockes.

Gebieten dient der oben S. 46 ff. abgehandelte Botschaftstab als Würdezeichen des Dorfvorstehers. Während er aber dort zu dieser Funktion nur gelangt ist, weil ihn der Vorsteher als Botschaftszeichen auszusenden hatte, trifft dieselbe Erklärung in den rein germanischen Gebieten, soweit wir zu urteilen vermögen, nicht zu. Hier findet sich der Stab als Abzeichen des Dorfvorstehers schon im Mittelalter, in den südtirolischen Herrschaften des Bischofs von Chur z. B. unter dem Namen ‚Dorfstab‘.<sup>1)</sup> Mit diesem Dorfstab in der Hand sitzt der Dorfmeister am Dorfrecht. Eben hier empfängt ihn der angehende Dorfmeister vom abgehenden. An den Dorfstab tun die Saltner ihr Gelübde. In weiter Entfernung von jenem südlichsten Gebiet des deutschen Dorfstabes findet er sein Seitenstück in Westdeutschland. An der obern Mosel ist er im 16. Jahrhundert Amtszeichen des Zenders, d. h. des Dorfrichters und Gemeindevorstehers, der bei seinem Abgang wie gewöhnlich ‚seinen Stab mit seinem Amt‘ an die Grundherrschaft oder ihren Verwalter überliefert.<sup>2)</sup> In grundherrlichen Gemeinden Lothringens empfängt der Meier sein Amt mit (durch) ‚Annehmung des Stabes‘, doch vornehmlich, weil er das Jahrthing abhalten muß, so wie in brabantischen Dörfern der Meier als Gerichtshalter *de roede te hondē* hat.<sup>3)</sup> Dem Zender- und dem Meierstab dürfte der um mehrere Jahrhunderte früher am mittleren Rhein und in der Wetterau nachweisbare Stab des Heimbürgen entsprechen, wie der Heimbürge (ahd. *heimburgo* = *villicus*) dem südtirolischen Dorfbürgen d. h. Dorfbewahrer (Dorfvorsteher) entspricht.<sup>4)</sup> Am zweiten Jahrspruch zu Woerth im Unterelsaß werden ‚nach altem Herkommen‘ der neue Heimbürge und die vier Geschwornen gewählt: *dennach, so der heimbürg mit dem eid bestetigt ist, so gibt im der büttel den gerichtsstab desseligen tags, als ein richter das gericht zu besitzen.*<sup>5)</sup> Dieser ‚Gerichtsstab‘ ist wohl derselbe, den das Weistum nachher als *der herren stab* bezeichnet und womit die 9 Marker zum Feststellen und Vermarken der Grenzen gezwungen werden. Zunächst aber ist der Heimbürgenstab doch der von der Herrschaft verliehene Richterstab. Auch in Speier, in Worms und in Minzenberg war der Stab Abzeichen der Heimbürgen.<sup>6)</sup> Zu Worms erscheinen um 1350 im Gericht des bischöflichen Kämmerers aus den 4 Kirchspielen d. h. den vormaligen Sondergemeinden der Stadt je 4 Heimbürgen mit Stäben in der Hand, um die pflichtmäßigen Rügen vorzubringen. Der Stab, womit der Wormser Bürgermeister sein Amt an den Bischof aufgibt (oben S. 132), ist ein Heimbürgenstab. Zu Speier hielt im Ratsgericht der Heimbürge oder Hauptmann, ein Patrizier, den Stab vor dem Bürgermeister aufrecht. In beiden Städten bezeichnet der Heimbürgenstab in seinem Träger nur noch die Überbleibsel der ehemaligen Gemeindevorstandschaft.<sup>7)</sup> Aber auch für diese war die richterliche Stellung der Ausgangs-

<sup>1)</sup> *Österr. Weist.* V 25 (a. 1371 Partschins), 69, 73 (Riffian), IV 280 (Tarsch). Vgl. auch V 120.

<sup>2)</sup> *Weist.* II 274 (Kersch a. 1593). — Über den Zender Lamprecht *Deut. Wirtschaftsleben i. M.A.* I 172 f., 205 f., 216–233, 244–248.

<sup>3)</sup> *Weist.* II 91 (Tholey 16. Jahrh.). *Recueil, Quart. de Bruc.* II 104 (a. 1570).

<sup>4)</sup> Über den Heimbürgen Haltaus *Gloss.* s. v., G. L. v. Maurer *Gesch. d. Markenverfassg.* 257 f., *Gesch. d. Dorfoverfassg.* II 26, 31, *Gesch. d. Städteverfassg.* I 173, 200–205, 208, 266, Arnold *Verf. Gesch. d. deut. Freistädte* I 292–297, II 454. — Wegen *dorfbürge* s. *Österr. Weist.* IV 240, 280 f., und vgl. *holzbürge* das. IV 252 f., 281, *alpbürge* IV 280 f.

<sup>5)</sup> *Weist.* V 517.

<sup>6)</sup> Keutgen *Urkk.* Nr. 130 S. 109 (Worms), Haltaus Sp. 857 (Speier), *Weist.* V 517 (Minzenberg).

<sup>7)</sup> Darin ist ihm zu Worms der Bürgermeister der Stadtgemeinde nachgefolgt, weswegen dieser sein Amt mit einem Heimbürgenstab aufgibt. Sohm *Entstehg. d. deut. Städtewesens* 94 meint, der Heimbürge trage den Stab des Bürgermeisters als dessen Diener.

punkt gewesen. In Minzenberg will das Weistum von 1427, daß der Stadtknecht *genannt ein heimbürge* ebensowohl wie der Zentgraf einen Stab in seiner Hand tragen dürfe. Der Heimbürge ist hier zum Stadtknecht herabgesunken. Aber den Stab behält er trotzdem bei, nicht sowohl als Büttel, sondern als ehemaliger Gemeindevorsteher. Faßt man alles dieses zusammen, so erhält sich der Eindruck, daß der Stab des Dorfvorstehers in Deutschland wie der des Stadtbürgermeisters vom Richterstab abgeleitet ist. Außerhalb Deutschlands liegt eine charakteristische Analogie im spanischen Alkaldenstab (oben S. 86, 98) vor. Sonst scheinen schlüssige Symptome dafür zu fehlen. Ich vermag nur noch festzustellen, daß in England Stäbe von Stadtbeamten vorkommen, die man den deutschen Heimbürgern vergleichen kann.<sup>1)</sup>

Kaum anders als in den Landgemeinden dürfte es sich mit dem Regimentsstab in dem andern Gegenstück der Stadtgemeinden den freien Ländern der Schweiz verhalten. Dort gebührt bei vollständig erhaltener Amtssymbolik der Stab dem Landammann.<sup>2)</sup> In Glarus wird ihm beim Zug zur Landsgemeinde außer dem ‚Landschwert‘ ein ‚silberner‘ Stab vorgetragen d. h. ein Stab aus Ebenholz mit Silberknäufen. In Uri wird er ihm bei der selben Gelegenheit mit Landschwert und Landessiegel nachgetragen, dann auf dem Versammlungsplatz an seinen Tisch gelehnt. In Appenzell I.R. führte ehemals der Landammann einen Gehstock als ‚Staatsstab‘. Der Landammann ist, wenn auch nicht mehr heute, so doch anfänglich vor Allem Gerichtshalter seines Landes.

6. Das ‚Regimentsholz‘. In kulturgeschichtlichen Sammlungen begegnet man oftmals unter den Denkmälern des alten Gildewesens Stäbe nach Rutenschema, die aus Holz gefertigt, je nach Entstehungszeit mehr oder weniger ornamentiert, mit Bändern oder Denkmünzen behangen oder mit Silberringen geschmückt sind und am Ort selbst bald als ‚Szepter‘ (Gilde-, Innungs-, Gesellenszepter),<sup>3)</sup> bald als ‚Gilstäbe‘,<sup>4)</sup> ‚Regimentshölzer‘ oder ‚Regimente‘,<sup>5)</sup> bald als ‚Schafferhölzer‘<sup>6)</sup> oder als ‚Aufklopfer‘ oder ‚Präsidentenhämmer‘<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Jewitt-Hope a. a. O. I 357 (Rochester: 6 Fuß lange Stäbe der *borseholders* d. h. der Vorsteher der 8 Wachtbezirke, 18. Jahrh.); vielleicht auch II 356, 357 (Lewes: Stäbe von 2 *headboroughs* 1620 und 1680, falls nicht etwa die *headboroughs* Nachfolger ehemaliger Gildevorsteher sind).

<sup>2)</sup> Zum Folgenden: *Schweiz. Arch. f. Volkskunde* IV 275 (Glarus; dazu fotogr. Album *Landsgemeinde Glarus* 1888), H. Ryffel *Die Schweiz. Landsgemeinden* (1903) 300, 302 (Uri). Mehrere ‚Staatsstäbe‘ von Appenzell IRh. sah ich 1884 in der antiquar. Sammlg. des † Landammanns Rusch daselbst.

<sup>3)</sup> ‚Szepter‘ des Tuchmacherhandwerks zu Nürnberg (17. Jahrh.) im German. Mus. das. (*Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorzeit* 1859 Sp. 29). ‚Szepter‘ des Schiffbauergewerks und der Schlächtergesellen zu Berlin, aus Holz geschnitzt und gedreht im Märk. Prov. Mus. zu B. VI 7830 u. 1401 (*Verzeichn. der i. Märk. Prvo. Mus. . . . befindl. Altert.* 1890 S. 136). 2 Paar ‚Innungsszepter‘ (Kunstdrechseln) im Kunstgewerbe-Mus. zu Berlin R. XVIII Schr. 77. ‚Zunftzepter‘ der Krämer, Zinngießer (1673), Schlächter, Maler (1674), Tischler zu Emden in der ‚Kunst‘ das. Nr. 154, 158, 161a, 164, 175 (*Verzeichn. d. Altert. etc.* 31, 32). ‚Gedrehte ‚Altgesellensz.‘ der Tuchmacher u. Knopfmacher zu Göttingen in der Städt. Altert. Sammlg. das.

<sup>4)</sup> ‚Gilstab‘ aus Buchenholz u. bemalt im Rathaus zu Krempe, Holstein (Haupt *Bau- u. Kunstdenkmäler* II 499).

<sup>5)</sup> 12 Stück ‚Regimentshölzer‘ von Ämtern, aus Holz, teils drei-, teils vierseitig, teils zylindrisch mit gedrehten Griffen, einige auch mit Kugelknäufen, im Mus. f. Kunst- u. Kulturgech. zu Lübeck; 13 ‚Regimentshölzer‘ von Gesellenbruderschaften in versch. Formen, zwei datiert 1684, 1725 ebenda; Regim.-Holz der Glaseramtsgesellen, 2 Fuß lang, schwarz mit silbernen Schaftringen von 1645 an, ebenda Nr. 376 (beschr. im *Verzeichn. d. Lüb. Kunstaltert.* Fortsetzg. S. 43 f.). — 5 Regim.-Hölzer im Mus. zu Lüneburg. — 10 ‚Regimente‘ in den Ämtern zu Riga (C. Mettig in den *Sitzgsber. d. Gesellsch. f. Gesch. der Ostseeprovinzen* 1893/4 S. 63).

bezeichnet werden. Varianten aus anderem, mitunter sogar kostbarem Material oder durch Embleme individualisiert oder der Form nach modifiziert, kommen seltener, doch schon seit dem Spätmittelalter, vor, wie z. B. in Cleve das ‚Szepter‘ der Schützengilde aus dem 15. Jahrhundert, ein silberner Stab, teilweise vergoldet, mit drei Knäufen, dessen oberster einen seine Flügel spreizenden Vogel (Papagei?) trägt.<sup>1)</sup> Seitenstücke nach dem Gehstockschema finden sich noch jetzt in England, so z. B. ein 5 Fuß langer Stab mit massivem Kopfe aus Holz bei der Corporation of Chipping in Campden.<sup>2)</sup> In deutschen Gilden waren solche Gehstöcke, wie Bilder beweisen, als Führerabzeichen bekannt,<sup>3)</sup> die Rutenform allerdings, und zwar da und dort bis ins 18. Jahrhundert hinein in sehr schlichter Anwendung, beliebter.<sup>4)</sup> An der Hand von schriftlichen Nachrichten und mündlichen Traditionen läßt sich nun die Art des Gebrauches dieser Stäbe bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Dabei ergibt sich ein Unterschied. Das ‚Schafferholz‘ ist, wie schon sein Name besagt, ein Dienstabzeichen und zwar ein Botenstab. ‚Weiße Stöcke‘ trugen um 1500 die Schaffer der ‚Schwarzhäupter‘ d. h. der Mauritiusgilde zu Riga bei ihren Botengängen wie bei Umzügen und Tänzen.<sup>5)</sup> Um Aufmerksamkeit zu erwecken ‚klopften‘ sie damit auf,<sup>6)</sup> wie andere Boten mit ihren Stäben anklopften. Das ‚Regimentsholz‘ hingegen, der ‚Präsidentenhammer‘ oder ‚Aufklopfer‘ ist das Abzeichen des Gildevorstehers (Ältermannes, Meisters, Altgesellen), der mit ihm ebenso durch Aufklopfen oder Aufstoßen der Gildeversammlung Ruhe gebietet oder seine Befehle ankündigt,<sup>7)</sup> ähnlich wie der Richter oder der Bürgermeister mit seinem Stab. Zu Erfurt<sup>8)</sup> galt im Jahre 1483 als altes Herkommen, daß jährlich auf

<sup>6)</sup> Geschnitzte und gedrehte Schafferhölzer im Nord. Mus. zu Stockholm (Abbildg. in *Saga* 1885 S. 35 Nr. 11, 12).

<sup>7)</sup> Verschiedene ‚Aufklopfer‘ im Leibnizhaus zu Hannover. — ‚Aufklopfer‘ oder ‚Präsidentenhammer‘ der Krämergilde zu Emden, aus Ebenholz, in der ‚Kunst‘ zu E. Nr. 157 (*Verzeichn. d. Altert.* etc. S. 31).

<sup>1)</sup> Bei Aus'm Weerth *Kunstdenkmale* Taf. VII Fig. 10 (dazu Text I p. 18). — Ein Regimentsstab aus Horn, gekrümmt und mit Ringen an den Enden und in der Mitte, im Mus. zu Lübeck Nr. 3419 c; Regimentsholz des Drechsleramtes mit einem sitzenden Löwen auf dem Knauf und dem lübischen Adlerschild (a. 1684), ebendort Nr. 1729. — 2 kurze zylindrische Silberstäbe mit Holzgriffen und Gravierungen (Regimentsstäbe, — 17. Jahrh.) im Ratssaal zu Reval, Photogr. v. J. Nöhring Lübeck Nr. 878. — Eine kleine Silberrote bei der Company of Merchant Taylors der Londoner City, 1597 zum Ersatz einer älteren gefertigt, beschr. bei Jewitt-Hope II 596. — Eine eiserne Mace der Gilde zu Lichfield, 17. Jahrh., Jewitt-Hope I 313.

<sup>2)</sup> *The Reliquary* XX (1879/80) 167.

<sup>3)</sup> Kupferstich: *Des . . . Handwercks der Passamentirer oder Bortenmacher . . . Aus- und Einzug . . . 1694 . . .* beschr. v. Joach. Müllner (5 ‚Führer‘ mit Gehstöcken). — Kupfer v. J. G. Puschner: *Abbildg. desz Schönen Umzugs der Löbl. Brüderschaft desz Tuchmacher-Handwercks etc.* 1722 (reprod. in Autot. bei Heerdegen-Barbeck *Altnürnberg, Die Handwerker* Bl. 4 Nr. 2).

<sup>4)</sup> Kolorierter Fries: Umzug des Weberhandwerks zu Nördlingen; darin 4 Männer, Stäbe schulternd (1768). — Ein Szepter, mitgetragen in obigem Nürnberger Tuchmacher-Umzug (Note 3).

<sup>5)</sup> *Schragen der Gilden u. Ämter zu Riga* her. v. Stieda u. Mettig 564, 570, 591.

<sup>6)</sup> *Schragen etc.* a. a. O. 604. — Über Botenstäbe bei den Londoner Innungen s. Jewitt-Hope II 597.

<sup>7)</sup> C. Mettig in den *Sitzgsber. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Ostseepro.* 1893/94 S. 63. — Aus Lübeck mündl. Mitteilg. vom Leiter des dortigen Museums Hr. Dr. Th. Hach (1897). — S. ferner J. Kähler *Die Gilden in den holstein. Elbmarschen* (1904) 39, 52, 54, 61, 68, 178, 182, 186, P. Rowald *Brauch, Spruch u. Lied der Bauleute* (1892) 66; — auch J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 372 Note.

<sup>8)</sup> Michelsen *Rechtsdenkmale* 520 f., 353.

Jakobi die abgehenden Innungsmeister dem Schultheißen des Stadtherrn, des Erzbischofs von Mainz, ihre Stäbe übergaben und daß hierauf der Schultheiß den neugewählten Meistern ‚die Innung‘ mit den Stäben ‚lieh‘, *daher sie ein rechtzwangk haben von unserm gnedigsten herrn von Meintz, dadurch sie die innunge in wiriden haben, buessen und strafen.* Die Stelle erschließt uns die Bedeutung des Innungsstabes. Wie der Gerichts- und der Bürgermeisterstab ist auch er das Zeichen einer übertragenen Vollmacht und wird folgerichtig aus der Hand des Machtgebers empfangen<sup>1)</sup> und bei Beendigung der Vollmacht an ihn zurückgegeben. Und zwar ist er — in Erfurt wenigstens — zunächst Zeichen einer richterlichen und von hier aus erst einer Regierungsvollmacht. Seit dem 16. Jahrhundert verfiel der Sinn dieser Symbolik der Verdunkelung; die Meister hörten auf, sich den Stab vom Schultheißen übergeben zu lassen, sie ‚ließen ihn im Hof‘, um nicht mehr die herkömmlichen Abgaben dafür entrichten zu müssen. Ähnlich mag es sich erklären, wenn anderwärts der neugewählte Ältermann unmittelbar von seinem Vorgänger den Stab übernahm.<sup>2)</sup> Möglich aber auch, daß dort die Gewalt des Ältermannes von vornherein nicht als eine von einer Herrschaft abgeleitete galt. Verband sich mit dem Gildestab ausschließlich die Vorstellung der Regierungsgewalt, so kam er ausschließlich dem Gildevorsteher, nicht mehr den Gildebedienten zu, und man bezeichnete mit dem Namen des Stabträgers — *stabler, bâtonnier*<sup>3)</sup> — den Gildevorsteher schlechthin. In Frankreich geht jene Regel bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurück.

Daß man das Szepter auch den Leitern gildenähnlicher Genossenschaften zugestand, erklärt sich leicht. Das Lübecker Museum bewahrt den Stab des dortigen ‚Spielgräfen‘ (*comes jocularum*),<sup>4)</sup> der bis 1635 nachweislich benützt wurde. Es ist ein langes kupfernes Rohr, mit Silberblech überkleidet, mit Reifen und Zierstücken aus vergoldetem Silber und am Knauf mit einer Statuette der Maria Magdalena geschmückt, und kann in seinen älteren Bestandteilen um 1500 angesetzt werden. In England kam dem Pfeiferkönig (*King, Steward of Musik*) ein weißer Stab zu.<sup>5)</sup> Vielleicht waren auch diese Szepter und Stäbe, deren Nachfolger die Führerstücke bei den militärischen Spielleuten sein mögen,<sup>6)</sup> einstmals von der Obrigkeit verliehen als Abzeichen der dem Spielgrafen oder Pfeiferkönig übertragenen Richtergewalt. Einem solchen verliehenen Abzeichen nachgeahmt war das ‚Schultheißen-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Frisch *Teutsch-latein. Wörterb.* s. v. *Stab*.

<sup>2)</sup> Nottbeck u. Neumann *Gesch. u. Kunstdenkm. d. St. Reval* I 74. Vgl. auch Du Cange *Gloss.* s. v. *Deposuit* g. E. und Lespinasse et Bonnardot in *Hist. gén. de Paris, Les métiers* p. XXI n. 3.

<sup>3)</sup> Frisch a. a. O. — *Encyclopédie méthodique, Jurispr.* I (1782) s. v. *Bâtonnier*. Luchaire *Manuel des Instit. Franç.* 368. Cas. Cheuvreux in *La Grande Encyclopédie* s. v. *Bâton* Nr. 1 (v. bâtonnier der St.-Nikolausbrüderschaft d. h. der Advokatengilde zu Paris). Giry in *Bibl. de l'école des chartes* LV 1 p. 395 (v. bât. der Confrérie du Cent zu Poitiers). F. Godefroy *Dict. de l'anc. langue Fr.* VIII 302. — S. übrigens auch Du Cange s. v. *Bastonerius*.

<sup>4)</sup> *Verzeichn. d. kulturhist. Sammlg.* (Fortsetz. 1864) Nr. 894. *Führer durch das Mus.*<sup>2</sup> (1896) 24. Über den Spielgräfen zu Lübeck C. W. Pauli *Lübeck. Zustände* (1847) 96. Wegen des Spielgrafen überhaupt s. *Wiener Stadtrechtsb.* (her. v. H. M. Schuster) art. 26, v. Sava in *Ber. des Wiener Altertumsver.* V (1861) 52, wo noch eine Abhandlg. v. Bacher angeführt ist, W. Hertz *Spielmannsbuch*<sup>2</sup> 41, 43.

<sup>5)</sup> Blount *Fragmenta Antiquitatis* 171, 174.

<sup>6)</sup> Von einem bekrönten Stab, den der Trompetersergeant des Kön. v. England schultert, spricht Lünig *Theatr. cerem.* I 1333, von einer Mace Legg *Coronat. Orders* 113. Der Trompeterserg. zu Pferd mit der Mace in einem Turnierzug z. Z. Heinrichs VIII. *Vetusta Monumenta* I pl. 22.

szepter' der Jugendgesellschaft, des sog. 'Äußeren Standes' zu Bern.<sup>1)</sup> Aber auch in gelehrten Körperschaften, wie sie seit dem Spätmittelalter entstanden, legte man auf den Regimentsstab Wert, in jener früheren Zeit vielleicht auch gerade wegen der ihnen eingeräumten Gerichtsbarkeit. Dem Rektor der Universität zu Basel wurde bei seiner Inauguration ein silberner Stab übergeben.<sup>2)</sup> Später kam es auf richterliche Funktionen nicht mehr an. Zu London dagegen legte sich der Präsident des Collegium Medicorum im Jahre 1556 selbst einen über 2 Fuß langen silbernen Regimentsstab mit Schlangensymbol, den sog. Caduceus, bei, der 1683 durch eine silberne Mace (*baculus regius*) ersetzt wurde.<sup>3)</sup> Die berühmtesten Stücke der letzteren Art in englischen Korporationen sind aber die Maces des Lordkanzlers im Ober- und des Sprechers im Unterhaus. Hier liegt die Mace vor dem Amtsantritt des Sprechers unter dem Tisch des Hauses, nachher darauf. Sie wird dem Sprecher vom Serjeant vorgetragen wie einem Bürgermeister, und wenn er Zeugen verhört vom Serjeant geschultert. Die gegenwärtige Mace des Unterhauses ist 1649 gefertigt, nach der Restauration umgearbeitet, die des Oberhauses stammt überhaupt erst aus der Zeit Karls II. Aber es steht fest, daß der Gebrauch der Mace im Parlament weit über 1649 zurückgeht.<sup>4)</sup>

Einen Schluß auf das hohe Alter des Gildestabes ermöglicht der Umstand, daß er schon seit dem Frühmittelalter in kirchlichen Körperschaften als Kantorstab Eingang fand. Um das Jahr 1000 wurde für den Konvent zu Fleury eine silberne *virga praecentoralis* gefertigt.<sup>5)</sup> Honorius Augustodunensis (spätestens c. 1150) spricht von diesem Abzeichen des Kantors als einer allgemein bekannten und gewohnten Sache und gibt in seiner Weise eine mystische Auslegung davon.<sup>6)</sup> Bis heute blieb es in verschiedenen Dom- und Kollegiatkirchen in Gebrauch, mitunter in der sehr altertümlichen Form eines schlichten fast mannslangen Gehstockes mit silberner Krücke.<sup>7)</sup> Es ist der Stab des Vorsängers als eines Vorgesängers, analog dem Führerstab, den wir in Gilden gefunden haben (oben 136). Schwerlich ein Nachbild des Kantorstabes, sondern eher unmittelbar jenem Führerstab nachgebildet ist der 'Spielstab', dessen auch nur aus chronologischen Gründen hier zu gedenken ist. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 372 merkt aus dem 'Pedantischen Irrtum des . . . Schulfuchses' (1673) an: 'Beim Spiel wird ein Spielstab überreicht; wer ihn in der Gesellschaft hält, gibt das

<sup>1)</sup> 'Szepter des Schultheißen des Äußeren Standes' v. 1677 im *Histor. Mus. zu Bern* Nr. 451 (aus poliertem Holz, unten silberner Knopf, oben stilisierte Lilie aus Silber, daran 3 Familienwappen, die Metallteile vergoldet). — Über den 'Äußeren Stand' s. E. Osenbrüggen *Studien z. deut. u. schweiz. Rechtsgesch.* 408 f.

<sup>2)</sup> W. Vischer *Gesch. d. Univ. Basel* 116.

<sup>3)</sup> Jewitt-Hope II 593, 594. Über Maces in der Royal Society und in der Society of Antiquaries a. a. O. 595.

<sup>4)</sup> Zu Obigem Jewitt-Hope I S. XLVI ff., II 592 f. (Abbildg. der Mace des Unterhauses S. L, LII), Th. E. May *Das Engl. Parlament*<sup>4</sup> 173, 201, 203, 354. — Die Mace, welche dem Lord-Kanzler vorgebracht wird, erwähnt Shakespeare *King Henry VIII.* Akt IV 1.

<sup>5)</sup> Du Cange s. v. *Virga praecentoralis* (VIII 347).

<sup>6)</sup> *Gemma Animae* I 24, 74 (bei Migne Bd. CLXXII 552, 567). — Eine *virga praecentoris* a. 1116 —29 *Collect. de Cart. de France* II 545.

<sup>7)</sup> So z. B. beim Domkapitel in Florenz. — Beispiele anderer Art aus Deutschland bei Otte *Handbuch*<sup>5</sup> I 372. Darstellg. eines Kantors mit dem Stab in [Rod. Zamorensis] *buch des menschl. lebens* 1479 fol. 163 b. Zur Sache s. auch noch Du Cange s. v. *Virgifer*, F. Godefroy *Dict.* II s. v. *Bastonnier*, *Encyclopédie méthod. Jurisprud.* I (1782) s. v. *Bâton*, Littré s. v.

Spiel an.' Dieser Spielstab wird unter dem Namen ‚Leitstab‘ bei Bauertänzen schon im 13. Jahrhundert erwähnt: *Sit daz nu die törper under einander sint, So vragents: wer sol leiten vir den tanz die kint? . . . Peter wolte Uebelgozen erslagen, Do er in den leitestab vor in sach tragen.*<sup>1)</sup> Mit diesem Leitstab sieht man den Vortänzer auf alten Bildern von Zunftreigen,<sup>2)</sup> aber auch schon bei der Darstellung des Tanzes um das goldene Kalb im Hortus Deliciarum.<sup>3)</sup> Auch der Spiel- oder Leitstab führt uns also ins Frühmittelalter zurück. Das ist aber noch nicht die Zeit der Gewerbs-, sondern die Zeit der Schutzgilden. In diesen würden wir demnach das Aufkommen des Gildestabes anzunehmen haben.

## VIII.

## Der Stab bei Geschäften.

Indem wir den Stab als Abzeichen kennen lernten, haben wir ihn schon oftmals in symbolischem Gebrauch bei Rechtsgeschäften gesehen. Aufträge und Vollmachten erteilte man indem man einen Stab, den Botenstab, überreichte (insbes. S. 29 u. s. o.). Der Bote selbst aber übergab seinen Stab dem Botschaftsempfänger, indem er sich seines Auftrags entledigte (30 f., 33 f., 69) oder er berührte ihn wenigstens mit dem Stab, wenn er diesen nicht abgeben durfte (69). Ein Beamter zerbricht seinen Amtsstab, indem er sein Amt kündigt (61) oder indem er es in einer bestimmten Hinsicht für beendet erklärt (61, 69, 102—104). Der Richter erhebt seinen Stab, um seine Befehlsgewalt auszuüben (90 f.). Parteien berühren diesen Stab, um ein Versprechen abzulegen, einen Verzicht zu erklären (94—96, 98). In allen diesen Vorgängen ist der Stab Gegenstand einer Handlung. In anderen Fällen begleitet er eine Person als eine Handelnde und ist er erst deswegen ihr Abzeichen (13—15, 17—20). Es bleibt aber noch eine Gruppe von Geschäften übrig, wobei der Stab zwar Gegenstand eines Handelns ist, jedoch nicht auf den ersten Blick und vielleicht auch nicht immer bei näherem Zusehen als Abzeichen erscheint.

Ich schicke aber voraus, daß wir von vornherein ein Geschäft beiseite lassen müssen, dessen Namen man mit einem Stabsymbol in Zusammenhang zu bringen pflegt, nämlich die prozessuale Klage. Man verweist auf das altpäpstliche *stapsaken*, auf die Glosse *widarstab* für *controversia*, die Gleichung *bistabon* und klagen, *ruagstab* und Klage, auch auf den schon oben S. 94 erwähnten *sunnestab*.<sup>4)</sup> Bald geht die Meinung dahin, der Kläger habe seine Klage durch Stabeid erhärten, bald er habe sie unter Berührung des Gerichtsstabes oder eines andern Stabes vortragen müssen. Nichts nötigt zu irgend einer derartigen Annahme. Schon S. 93 habe ich eine Bedeutung von *staben* hervorgehoben, die mit einem Stabsymbol nichts zu schaffen hat. Sie reicht vollständig aus, um *stapsaken*, *bistabon*, *widar-*

<sup>1)</sup> v. d. Hagen *Minnesänger* III 200.

<sup>2)</sup> Metzger- und Tuchmachertanz, Aquarelle c. 1600 in der Stadtbibl. zu Nürnberg, reprod. bei Heerdegen-Barbeck *Altnürnberg Die Handwerker*, Bl. 1 Nr. 2, Bl. 2 Nr. 2. Büttnertanz zu Nürnberg, Lithogr. v. 1833 ebenda Bl. 12 Nr. 1. Metzgeranz, Malerei in Cgm. 2070, in Umrissen bei A. Schultz *Deut. Leben* Fig. 438.

<sup>3)</sup> Her. v. Straub pl. XIV, darnach (stark verkleinert) bei Heyck *Deut. Gesch.* II 201.

<sup>4)</sup> H. Brunner *Deut. R. Gesch.* I<sup>2</sup> 254. R. Schröder *Lehrb. d. deut. R. Gesch.*<sup>5</sup> 86. H. Siegel *Gesch. d. deut. Gerichtsverf.* I (1857) 119 f. und in *Wiener Sitzgsber.* CXXX (1894) 34.

*stab* und *ruagstab* zu erklären. Alle diese Wörter bezeichnen weiter nichts als den formelhaften Parteivortrag. *sunnestab* allerdings ist ein wirklicher ‚*baculus*‘, aber keiner, dessen man sich zum Klagen, und keiner, dessen sich bloß der Kläger bedient, sondern ein Stab, den jede Partei zum Schwören braucht. Dieser Eid aber findet weder bei der Klage noch bei der Antwort, sondern bei einem Gottesurteil statt, das, wie aller Regel nach Gottesurteile überhaupt, einen zu bestärkenden Eid voraussetzt.

Die hier zu betrachtenden symbolischen Handlungen zerfallen in zwei Klassen, einseitige (Nr. 1—6) und Verträge (Nr. 7—9).

1. Eine bekannte Bestimmung des Kölner Dienstrechts (um 1154)<sup>1)</sup> gestattet dem Dienstmann, der den Erzbischof auf der Romfahrt begleitet und seinen Sold nicht erlangen kann, heimzureisen. Aber zuvor muß er am Abend vor dem Schlafengehen einen geschälten Stock (*baculum excorticatum*) — nach dem jüngeren deutschen Text ‚eine geschälte weiße Haselrute‘ — aufs Bett seines Herren legen und auf diese Art den letzten Versuch machen, seinen Sold zu bekommen. Wird ihm dieser auch jetzt noch vorenthalten, so mag er am Morgen darauf vor den Erzbischof treten, vor zwei Zeugen seinen Mantelsaum küssen und abziehen. J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 188 fragt, was das Hinlegen des Stabes in diesem Falle bedeute, denkt an ein symbolisches Aufsagen des Dienstes, aber auch an ein bloßes Mahnen und scheint sich zuletzt dafür zu entscheiden, daß das Hinlegen des Stabes die Erledigung des Dienstes bedeute. Schon v. Fürth *Die Ministerialen* 458 hat aber hervorgehoben, daß die Soldverweigerung den Dienstmann nach dem älteren Text nur für den begonnenen Zug, nach dem jüngeren nur von seiner Dienstpflicht für die Lebenszeit des regierenden Kaisers befreie. Den geschälten Stab scheint er als Mahnungssymbol zu fassen, was indes erst noch der Erklärung bedarf. Sie ergibt sich, wenn der geschälte Haselstab der Reisetab ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann der Dienstherr im Hinlegen des Stabes die Androhung der Abreise erblicken.

2. Consuetud. Leburie (c. a. 780) 12 (*Mon. Germ. LL.* IV 214): *Si censilis homo de Leburia patitur oppressiones a parte de Neapolim et voluerit exfundare se de ipso fundo, ponit post regiam domus suae ipsum fustem, sicut antiqua fuit consuetudo, et vadit ubi voluerit.* Also wie im vorigen Fall eine Handlung mit dem Stock vor dem Abzug. Aber der abziehende Bauer stellt den Stock hinter die Haupttür des Hauses nicht um dem Grundherrn seinen Abzug anzudrohen; er zieht ab, bevor dieser den Stock bemerkt hat, und er stellt ihn hin, um ihn dort zurückzulassen. Insofern vergleicht sich der Vorgang mit dem oben S. 22 Nr. 8 besprochenen, hat aber den Wert nicht einer Drohung, sondern einer außerordentlichen Kündigung. Der Bauer darf zwar das Gehöft verlassen, muß jedoch zuvor durch ein Wahrzeichen dem Grundherrn erkennbar machen, daß er das Gut aufgibt. Wiederum setzt dies voraus, daß der Stock als Wanderstab verstanden werden kann.

3. Zum Wahrzeichen eines Protestes dient eine Rute, wenn man sie im Hause eines Abwesenden hinterläßt, den man hätte antreffen sollen oder wollen. So in drei prozesualen Fällen nach dem Bergrecht von Goslar (ca. 1300):<sup>2)</sup> Im ersten Falle will einer, um

<sup>1)</sup> v. Fürth *Die Ministerialen* 512 (= Altmann u. Bernheim *Ausgew. Urkk.*<sup>2</sup> 149), 521.

<sup>2)</sup> *Vaterländ. Arch. d. hist. Vereins f. Niedersachsen* 1841 S. 278 f., 279 = Leibnitz *Script.* III 535, 536. — Wegen *spile* = Rute vgl. §§ 128, 193 desselben Rechtsbuches.

seinen Gegner vor Gericht laden zu können, die erforderliche Erlaubnis beim Bergmeister einholen; er trifft diesen nicht an; *de scal ene spilen* (Rute) *nemen unn werpen in de teghetkameren, dat scal de kamere sin, dar de berchmester sek pleghet to kledende, unn nemen dar enen eder twene to tughe . . . so mach he enen eder mehr . . . vor den berchmester beden, unn so is men ome plichtich to antwerdene to alleme rechte, alse of he des berchmesters orlof sulven beden hedde.* Der Sinn ist: der Kläger protestiert, daß er den Bergmeister richtig, aber vergeblich aufgesucht habe, und sichert sich dadurch die Möglichkeit, aus eigener Macht vorzugehen. In den beiden anderen Fällen protestieren die Parteien ihr richtiges Erscheinen im Gericht des abwesenden Bergmeisters: *Wert en voreboden unn werdet he gerichtes vor der teghetbanck to siner rechten tid unn en is de berchmester up dem berge nicht, so neme de, de voreboden is, en spilen unn krumme se unn werpe se in de teghetkameren eder da men den tegheden instort, unn neme des twene man to tughe, so bliffet he des teghen den berchmester ane schaden . . . Alsus scal ok de den anderen voreboden heft, don unn werpen ene krumme spilen in de kameren, dar me den tegheden invort, unn nemen des twene man to tughe darto, dat he gerichtes ghewardet hebbe to rechter tid, so scal de berchmester deme kleggere des anderen dages, wan he up den berch kumt, rechtes helpen, icht he dat eschet, umme de klaghe, dar he de spilen in de teghetkameren umme geworpen heft to wartekene, dat he richtes ghewardet heft.* Treffend vergleicht J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 189 mit diesen Bestimmungen eine andere aus der Öffnung von Töls (1536), wonach der Hirt, der wegen Viehverlustes dem Eigentümer Anzeige machen will und diesen nicht daheim antrifft, seine Rute ‚zu Wahrzeichen‘ an die Haustür stellen muß. Auch das Hinterlassen des Hirtenstabes hat die Bedeutung eines Protestes. Muß aber zu diesem Zweck der Hirt seinen Stab hinterlassen, so werden auch die goslarischen Bestimmungen auf dem Gedanken beruhen, die Partei habe eigentlich ihren Stab, ihren Gehstock zurückzulassen, den dann die *spile* vertreten kann, — so wie in dem oben S. 22 angeführten Falle die ins Strohdach gesteckte Haselrute den Gehstock vertritt.

4. Anders und minder einfach erklärt sich der Gebrauch des Stabsymbols beim Befrieden von Grundstücken durch ein Verbot. Nach dem Recht der Landschaft Drontheim<sup>1)</sup> befriedet der Eigentümer sein Grundstück und zwischen den gesetzlichen Friedenszeiten auch sein Robbenlager mit dem ‚Gesetzesstab‘ — *lagakefli* —; wer nachher das Grundstück betritt, wird straffällig. Dieses Befrieden dient auch als Form der Beschlagnahme (*logfesta, logfesting*) zur Einleitung bestimmter Prozesse, die darnach ihren technischen Namen (*sökja með lagakefli*) haben, und die dabei zu sprechende Verbotsformel deutet in ihrer vollständigen Fassung auch den symbolischen Hergang an: ‚Ich festige gesetzmäßig mein Land hier heute mit richtiger Wortfülle und Dingsprache, verbiete jedermann es für sich zu nützen, unter Zeugnis Gottes und guter Männer, derjenigen, die meine Worte hören unter Euch, die ihr hier steht, und werfe dafür den Gesetzesstab.‘<sup>2)</sup> Dieser Stabwurf braucht nicht auf oder bei dem Grundstück selbst vor sich zu gehen, da man die Beschlagnahme vor der Kirchtür oder am Ding vornehmen kann. Anders nach dem Recht

<sup>1)</sup> Frostup. b. XIV 11 (= *Norges gamle love* I 252).

<sup>2)</sup> *Norges gamle Love* II 116 (mit N. 25). Vgl. auch das *á yrkja undir lagakefli* nach einer *logfesta* in Frostup. b. XIII 23 und zur Sache *Nordgerm. Oblr.* II 265–269.

des südwestlichen Dingverbandes. Hier geschieht die *loggfesta* auf dem Grundstück selbst, weil die symbolische Handlung nicht im Werfen eines Stabes, sondern im Aufstecken eines Kreuzes (*setja kross á, krossa*) besteht.<sup>1)</sup> Schon anderwärts wurde die Vermutung ausgesprochen, das Aufstecken des Kreuzes sei an die Stelle eines Aktes getreten, der als heidnisch galt. Diesen stelle ich mir jedoch nicht mehr, wie früher, als einen Stabwurf vor, da der Stabwurf in den Dienst der Beschlagnahme wahrscheinlich erst zu einer Zeit trat, als das Verbot nicht mehr auf dem Grundstück selbst erlassen wurde. Der ‚heidnische‘ Befriedigungsakt ist vielmehr — wenigstens noch einem wesentlichen Bestandteil nach — in den götischen Rechtsbüchern erhalten. Westgöta lagh I Jb. 20 (II Jb. 45) sagt, wenn jemand auf einer fremden Wiese mähe, solle der Eigentümer ‚einen Weidenzweig nehmen, die Rinde herunterbeißen und ihn so in das Grundstück stecken; dieses sei ein gesetzmäßiges Verbot‘. Der geschälten Weidenrute entspricht in Östgöta lagh Bb. 19 eine Haselrute. Aber Weiden- und Haselrute bilden nicht das vollständige Befriedigungssymbol. Ursprünglich gehörte dazu der oben herumgewundene Strohwich. In dieser Vollständigkeit lebt es noch heute in Oberdeutschland als ‚Pfandschaub‘ (früher ‚Bannschaub‘), in West- und Mitteldeutschland als ‚Hegewisch‘ oder ‚Wisch‘, in gewissen niederdeutschen Gegenden als ‚Wip‘ fort. Letztere Benennung entspricht der ältesten nachweisbaren: langob. und ahd. *wifa* (*wiffa*), d. h. das Herumgewundene, der Strohwich.<sup>2)</sup> Die Lex Baiuvariorum kennt das Setzen einer *wiffa* als *mos antiquus* beim Befrieden von Grundstücken. Die langobardischen Texte und ein mantuaner Kapitular Karls d. G., erwähnen die *wifa* und das *wiffare* bei der Beschlagnahme von Grundstücken, einem Akt, womit auch ein Prozeß — wie in Norwegen mit der *loggfesta* — eingeleitet werden konnte. Sogar in die longobardische Verbotsformel ist das *wiffare* aufgenommen wie in die norwegische das Stabwerfen und Kreuzsetzen. Wie ferner in Norwegen nach dem Kreuz, bei den Langobarden nach der *wifa*, so nannte man noch im 18. Jahrhundert in den Rheinlanden und in Danzig die Beschlagnahme nach dem Strohwich (*wischen* ‚Strohwichrecht‘). In Frankreich entsprach der *wifa* der *bâton garni de paille*. Diente er als Wahrzeichen der Besitznahme, so war diese Bedeutung nur von der des Verbotes und der Befriedung abgeleitet. Ethnologische Seitenstücke und sogar deutsche Rudimente sprechen dafür, daß der ‚Bannschaub‘ von Haus aus ein Fetisch war,<sup>3)</sup> woraus sich unmittelbar seine Verwendung als Befriedungszeichen erklärt — analog der Verwendung der huttragenden Stange als Befriedungszeichen.<sup>4)</sup> Ebendaher gewinnen wir aber auch die Erklärung dafür, daß man nach der Annahme des Christentums die alte Form des Befriedungszeichens für etwas spezifisch Heidnisches

<sup>1)</sup> Nordgerm. Oblr. II 267 f., wo auch die Verbotsformel.

<sup>2)</sup> Zum Folgenden: J. Grimm RA<sup>4</sup> I 269–271, Schmeller Wörterb.<sup>2</sup> II 864, O. Schade Altdeut. Wörterb.<sup>2</sup> II 1148, 353, I 434, W. Bruckner Die Sprache der Langobarden 91, 125, 146, H. Brunner Deut. Rechtsgesch. II 459, R. Schröder Lehrb. d. deut. R.Gesch.<sup>5</sup> 111, 382, 391, Verhandl. d. Berl. anthropol. Gesellsch. 1888 S. 170, Frischbier Preuß. Wörterb. II 139, 241, 382, 432, Zschr. f. österr. Volksk. VII 116. Dazu noch Weist. II 474, 487, 492, 500, 631–633, 701, VI 385, 640, auch v. Voltolini Die südtiroler Notariatsimbreviaturen I S. CCXXXI.

<sup>3)</sup> Vgl. die Zusammenstellungen von G. Gerland in Nord u. Süd 1902 S. 51–68. Schaub als Vertreter der Herrschaft: und ob sie ein schaub darstellten, der reden könnte, dem soll man recht sprechen, als ob sie selbst persönlich zugegen waren, Weist. II 162 (a. 1505).

<sup>4)</sup> J. Grimm RA<sup>4</sup> I 208, 209. Weist. V 470, III 662. Verhandl. d. anthrop. Gesellsch. Berlin 1888 S. 162 (Elbing). Vgl. dazu Frischbier Hexenspruch 151, 147 f.

ansehen und darnach trachten konnte, es durch das Kreuz zu ersetzen, daß man ferner, auch wo dies nicht geschah, doch Veränderungen an ihm eintreten ließ: man entfernte vom Stock den Schaub, wie in den Götaländen und im Drontheimischen, vielleicht auch in oberdeutschen Gebieten,<sup>1)</sup> oder man ersetzte den Schaub durch Reisig, wie in verschiedenen deutschen Gegenden oder durch Tuchlappen wie in Frankreich oder die Hasel durch andere Holzarten wie fast allenthalben, oder man fügte noch die hölzerne Silhouette einer Hand hinzu, wie in Südtirol.<sup>2)</sup> Gewiß waren derartige Varianten auch durch das Vergessen der ursprünglichen Zusammenhänge verursacht, — um so leichter wenn man dem Befriedungssymbol noch neue Anwendungen gab, wie beim Befrieden der Schankstätte<sup>3)</sup> oder der Marktstätte und der Marktzeit.<sup>4)</sup> Wie frühzeitig das Anwendungsgebiet erweitert wurde, läßt sich daraus abnehmen, daß schon im 14. Jahrhundert der Schaub vor der Weinschenke nur noch als Ankündigung des Verleitgebens galt.<sup>5)</sup> Für unser Hauptthema aber ergibt sich aus alledem, daß der Stab als Befriedungs- und Verbotszeichen nur Abbriviatur des Schaub's, also aus der ältesten Stabsymbolik auszuschalten ist. Damit kommen wir aber auch der Erklärung des norwegischen Stabwurfes näher, worüber unten S. 146 f.

5. Ein sekundäres Phänomen wie Nr. 4 ist das Steckenschlagen (engl. *stakement*). Als Zeichen eines Verbotes im Abmeierungsverfahren (*recuperatio tenementi*) wegen versessenen Pachtzinses erwähnt es zuerst ein Statut von Reading 1290 als eine *forma semper hucusque usitata* (. . . *quod quiscunque dominus fuerit, qui aliquem redditum in quocunque tenemento habuerit, illum redditum calumpniabit, quando per considerationem stachia debet figi*).<sup>6)</sup> Rheinische und oberdeutsche Quellen<sup>7)</sup> sprechen davon als von etwas Altbekanntem seit dem 14. Jahrhundert und zwar in der gleichen Anwendung, aber auch in der Bedeutung einer Beschlagnahme und einer Immobiliarexekution für andere Leistungen als Pachtzinsen. Auf den ersten Blick könnte man meinen, es handle sich nur um eine Variante des Stroh-wischrechts (Nr. 4) um so mehr, als gelegentlich das Gut, worauf der Stecken eingeschlagen wird, *frondegut* heißt. Allein wo die Überlieferung einläßlicher ist, zeigen sich tiefergehende Abweichungen. Der Stecken oder ‚Pfahl‘ wird ursprünglich und der Regel nach vor die Haustür des Säumigen geschlagen, der dann das Haus verlassen muß, nicht zurückkehren und den Stecken auch nicht wegnehmen darf. Ein Weistum von 1433 sagt noch genauer, die Haustür solle vorher weit aufgetan und dann der Pfahl davorgeschlagen werden. In England benützte man, wo nötig, mehrere Pfähle; auch hängte man die Tür

<sup>1)</sup> Mit dem Stab befrieden: Österr. Weist. I 308, VI 430; mit dem stecken inhagen (behaben, behalten) R. Quellen des Kant. St. Gallen II 105, 301, 320, 489, 247.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Abhandlgg. XXIII Abt. II 198.

<sup>3)</sup> Durch die ‚Bierrute‘ oder das ‚Bierreis‘, Schiller-Lübben *Mittelniederd. Wörterb.* III 495, Grimm *Wörterb.* s. vv. Weist. II 407; vgl. auch VI 670; *Halberstadt. Urkb.* I 575 (a. 1370—1400), *Goslar. Stat.* (Götschen) 50, 51. S. ferner N. 5.

<sup>4)</sup> Landrecht . . . der Fürstenth. Obern- u. Niedern Bayrn 1616 S. 513. Weist. II 77 (a. 1493), VI 432 (a. 1489).

<sup>5)</sup> *Zschr. f. deut. Alterthum* VI (1848) 531 f.

<sup>6)</sup> *Borough Customs* ed. by Mary Bateson (Selden Soc.) I 302. Jüngere Angaben das. 307, 308.

<sup>7)</sup> Weist. II 760 (a. 1369), 152 (c. 1500), I 276 (a. 1432), 405 (a. 1433), IV 269, 633 (a. 1486). *Arch. d. histor. Vereins f. d. Grhthm. Hessen* XV 151, 174. *Mainzer Gerichtsformeln a. d. 15. Jahrh.* (her. v. L. Hallein 1891) 79—83. *Arch. f. hess. Gesch. NF.* III (1904) 144. Österr. Weist. VI 105 (15. Jahrh.), 424 (a. 1562), VII 680. F. J. Greneck *Theatrum jurisdictionis Austriae* (1752) 385.

aus den Angeln und legte sie vor der Öffnung nieder (*ostium deponere*).<sup>1)</sup> Es ergibt sich, daß in dieser Verbindung der Pfahl ursprünglich überhaupt kein Symbol, sondern Werkzeug zum Herstellen eines Verkehrshindernisses ist, wodurch die Wohnstätte für ihren Inhaber unbewohnbar werden soll. Daher man das Verfahren auch ein *verpfelen* (*das thor zu pfahlen, dat hus topalen*) nannte.<sup>2)</sup> Erst in der weiteren Folge werden seine einzelnen Bestandteile, das Steckenschlagen sogut wie das Türaushängen, zu symbolisierenden Abbreviaturen.

6. Die Entsippung nach Lex Sal. LX, ein Gegenstand, der oft,<sup>3)</sup> zuletzt ausführlich von E. v. Moeller in der *Zschr. der Savigny-Stiftung* XXI 28—34, 114 erörtert worden ist, und über den ich mich darum wohl kurz fassen darf. Der von seiner Sippe sich Lossagende zerbricht über seinem Haupt vier Erlenstäbe<sup>4)</sup> und wirft deren Stücke nach den vier Richtungen oder Ecken der Gerichtsstätte, indem er die Lossagungsformel spricht. Im Gegensatz zu der Ansicht, die ich vor mehr als 30 Jahren äußerte, glaube ich jetzt, daß die Stäbe nur Sinnbild einer festen Beziehung sind, die gelöst wird, — eine Symbolik, die auf die Verbindung sämtlicher zusammengehörigen Stücke des Geschäftes berechnet ist. Nicht allgemein, wie v. Moeller meint, sondern nur in diesem individuellen Zusammenhang dient das Stabbrechen der Veranschaulichung des auf Trennung eines Verbandes abzielenden Willens. Es genügt nicht, daß ein Stab gebrochen wird; seine Bruchstücke müssen auch weggeworfen, nach einer — allerdings jungen — Lesart, rückwärts über die Schulter geworfen,<sup>5)</sup> sie müssen ferner nach vier verschiedenen Richtungen geworfen und es müssen aus diesem Grunde vier Stäbe zerbrochen werden; es müssen endlich auch die Worte gesprochen werden, die ebenso den sichtbaren Vorgang verständlich machen, wie dieser ihren Inhalt anschaulich macht, — ganz so wie ein Text dazu gehört, wenn das subjektiv-symbolische Stab- oder Astbrechen in den Sachsenspiegelbildern<sup>6)</sup> verständlich werden soll, eine Parallele, die zugleich zeigt, wie wenig man den Stab in solchen Verbindungen als Sinnbild eines besonderen Rechtsverhältnisses nehmen darf. Warum die Stäbe nach der L. Sal. gerade von Erlenholz sein müssen, läßt sich günstigsten Falles nur mutmaßen. Da dem Erlenstab zauberische Kraft innewohnen konnte,<sup>7)</sup> erwartete man vielleicht, wenn man ihn zerbrach und nach bestimmter Richtung hinwarf, apotropäische Wirkung von ihm. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als im jüngeren Entsippungsritus an der Stelle des Stabwurfes ein Sichlosschwören (*forisjurare, abjurare*) erscheint.<sup>8)</sup> Merkwürdig ist, daß bei einem Lossagungsritus des altspanischen Rechts<sup>9)</sup> drei Haselruten

<sup>1)</sup> *Borough Customs* I 301 (c. 1280); dazu vgl. noch 291, 294, 300 (c. 1270), 305, 309, 310.

<sup>2)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> II 53, 321, 329. Vgl. auch das Zuschließen der Tür ebenda 329, Noordewier *Nederd. Regtsoudheden* 320.

<sup>3)</sup> Literaturangaben bei R. Behrend *Lex Salica* S. 126. Außerdem: H. Brunner *Deut. R. Gesch.* I<sup>2</sup> 129.

<sup>4)</sup> *III fustes alminos*. Die vereinzelt Lesarten *III* statt *III* und *salicinos* statt *alminos* beruhen auf Versehen der Abschreiber.

<sup>5)</sup> Durch die Abwendung des Körpers wird, wie beim Erdwurf oben S. 15, der Sinn des Wurfes noch deutlicher.

<sup>6)</sup> Zur Illustration der Metapher ‚brechen‘ = anfechten, widerrufen, Einleitg. z. Ausg. v. D S. 29.

<sup>7)</sup> A. Wuttke *Der deut. Volksaberglaube* §§ 147, 375, 385, 389. Strackerjan *Aberglaube u. Sagen aus . . . Oldenburg* Nr. 90. Ad. Kuhn *Sagen . . . aus Westfalen* I Nr. 160 b.

<sup>8)</sup> *Leges Heinrici primi* 88, 13. Brunner *Deut. R. Gesch.* I<sup>2</sup> 129 f.

<sup>9)</sup> *Sitzungsber. d. Wiener Akad.* LI (1866) 85.

eine symbolische Rolle spielen. Er gehört zum Austritt eines Edelmannes aus seinem Stand und ebenso wieder zu seinem Rücktritt aus dem Bauernstand in seinen früheren Stand und besteht in einem Hinwegschreiten über drei Haselruten (*tres varas de avellano*), das von einer mündlichen Erklärung begleitet wird. Sie sind nicht wie die vier Erlenruten der Lex Salica zerbrochen, dürften jedoch wohl zu Boden geworfen sein. Möglicherweise liegt hier ein Überbleibsel eines gotischen Rituals vor, das dem salfränkischen verwandt war.

7. Von der vorigen unterscheidet sich in einigen Äußerlichkeiten eine andere Lossagung durch Stabwurf, die ihren ursprünglichen Sitz ebenfalls im fränkischen Recht zu haben scheint. Bekanntlich gehörte nach dessen Zeugnissen seit dem 6. Jahrhundert zu gewissen Geschäften das Werfen einer *festuca*.<sup>1)</sup> Es ist Bestandteil eines einseitigen Geschäfts, wenn Einer die *festuca* wegwirft, ohne daß sie ein Anderer entgegenzunehmen braucht. Der Inhalt dieses einseitigen Geschäfts ist stets eine Lossagung, ein ‚Verlassen‘, kann daher auch ein Verzicht sein. Wegen ihrer Form heißt diese Handlung im Franco-latein *exfestucatio* oder *werpitio* (*guerpitio*, *guarpitio*). Offenbar einseitig ist der Vorgang, wenn man sich in feindlicher Absicht lossagt, so z. B.<sup>2)</sup> wenn 922 die westfränkischen Großen *festucas manibus projicientes rejecerunt eum* [Karl d. Einfältigen], *ne esset eis ultra senior*, — oder wenn 1122 namens der flandrischen Ritter vor Brügge einer zu den dort belagerten Herren spricht: *fidem et hominia, quae hactenus vobis servavimus, exfestucamus, damnamus, abjicimus* und nachher die Umstehenden *acceptis festucis exfestucaverunt illorum obsessorum hominum fidem et securitatem*, — oder wenn in einer der Wundergeschichten des Caesarius v. Heisterbach ein Mann, der sich dem Teufel ergibt, *creatorem suum ore negavit, manu exfestucavit diabolo hominum faciens*, — oder wenn der Lehensherr durch Exfestukation das Lehensband mit seinem Vasallen löst. Stellt die *exfestucatio* einen Verzicht dar, so kann sie Bestandteil eines Vertrags, sie kann aber auch einseitiges Geschäft des Verzichtenden sein. Dieses ist möglicherweise anzunehmen, wenn gesagt wird: *nos ipsa causa per fistuco contra te visus sum werpisse*, — *per sua fistuca ipsa femina de ipsas res se exita ex omnibus dixit* u. dgl., — wenn also von einem Empfang der *festuca* keine Rede ist.<sup>3)</sup> Deutete man den Verzicht als ein Versprechen des Unterlassens, so konnte man auch den *festuca*-Wurf als eine Versprechensform hinstellen: *projecta festuca ut mos est, promisit se ulterius non intromissurum*.<sup>4)</sup> Streitig ist nun aber, was die *festuca* selbst sei, ob Stab oder Halm? Zu dem Worte bemerke ich vorweg, daß es das Eine wie das Andere bedeuten kann, schon seit dem klassischen Latein.<sup>5)</sup> Unbestritten ist ferner, daß im Latein

<sup>1)</sup> Über die *festuca* s. insbes. Du Cange *Gloss. s. v.*, E. J. Westphalen *Monumenta inedita* etc. II (1740) 29 f., J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 168—180, A. L. J. Michelsen *Ü. die festuca notata* etc. (1856), Homeyer *Die Haus- u. Hofmarken* 233—235, M. Thévenin in *Now. Revue histor. de droit* etc. 1880 S. 69—92, A. Heusler *Institutionen d. deut. Privatrechts* I 76 ff.

<sup>2)</sup> Interpolat. des Ademar in *Mon. Germ. SS.* IV 124. — Vita s. Karoli in *Acta Sanct. Martii* I 193 (Nr. 65) 211 (Nr. 141). — *Caesarii Heisterb. Dialogi Mirac.* Dist. II c. 12 (rec. J. Strange 79 f.).

<sup>3)</sup> *Mon. Germ. Formulae* 88, 200. S. ferner 490, 492, 547, auch 188, 198. Andere Beispiele unter den bei J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 171 angeführten Stellen, Pardessus *Diplomata* II 415 (a. 745), Perard *Recueil de Bourgogne* 180 (a. 870), 153 (a. 876), 65 (a. 952), Urkk. v. 1244, 1262, 1322 bei S. J. Fockema *Andreae Het Oud-Nederlandsch Burgerlijk Recht* I (1906) 194. Vgl. auch L. Wodon *Le droit de vengeance dans le comté de Namur* 182, 183.

<sup>4)</sup> *Cod. dipl. Fuld.* (Dronke) 27 (Nr. 41 a. 772).

<sup>5)</sup> Meinem Kollegen Fr. Vollmer verdanke ich folgende Zusammenstellung: A. *festuca* = Halm, *Abh. d. philol.-philol. u. d. hist. Kl. XXV*, 1. Abh.

des Mittelalters beide, Halm und Stab als Rechtssymbole *festuca* heißen können. Wegen *f.* = Halm genügt es, auf altfranz. *festu* zu verweisen. Wegen *f.* = Stab führe ich an: eine italienische Urkunde in *Hist. Patriae Mon. Cart.* I 553 (a. 1043), die den Richterstab, den die ital. Urkunden sonst *fustis* oder *lignum* nennen, als *festuca* bezeichnet, — eine Urkunde in *Collect. de cartul. de France* IV 159 (a. 1249, Paris), die von *investire per baculum vel festucam* spricht, die Tautologie *per festucam et fustem* in einer Urkunde von 952 bei Perard *Recueil . . . de Bourgogne* 65, den Gebrauch einer *festuca de vite* zur *guerpitio* in einer Urkunde bei Devic-Vaissette *Hist. . . de Languedoc* V Sp. 267 (a. 972 Nimes), die Parallele von *exfestucare, causam per festucam werpire* einerseits<sup>1)</sup> und *finem, refutationem facere, werpire per fustem (lignum, virgam)* anderseits.<sup>2)</sup> Bestätigt wird uns aber der Stabwurf als üblich<sup>3)</sup> und näher kennen lernen wir den geworfenen Stab selbst in der altfranzösischen Sitte, kurze Entfernungen nach dem Stabwurf zu messen. Im Rolandslied v. 2868 heißt es *plus qu'on ne poet un bastoncel jeter*, dagegen v. 3323 *plus qu'on ne lancet une verge pelée*. Also wieder die geschälte Rute. Ob sie ganz so aussah, wenn sie hingeworfen, wie wenn sie überreicht wurde (s. nachher Nr. 8), mag dahingestellt bleiben. Keinesfalls gehen die Unterschiede des *festuca*-Wurfes vom Stabwurf bei der Entsippung weit genug, um die innere Verwandtschaft der Symbolik in den beiden Geschäften zu verdunkeln. Zwar wird dort nur ein einziger Stab, und er wird in der Regel unzerbrochen geworfen. Aber in beiden Anwendungen bedeutet der Stabwurf eine Lossagung, und dies nach dem nämlichen Stammesrecht. Auch beim *festuca*-Wurf heißt es daher die Frage von vornherein falsch stellen, wenn man nach einer symbolischen Bedeutung des Stabes an sich fragt, z. B. ob er nicht etwa einen andern Gegenstand, eine Waffe, vertrete. Seine symbolische Bedeutung empfängt er auch hier erst durch den Wurf und die dabei zu sprechende Formel, und will dann — geradeso wie der geworfene Halm — weiter nichts sein als ein sichtbares Objekt des Vergleichs mit dem Rechtsverhältnis, von dem der Sprecher sich trennt. Übrigens konnte auch bei unserm *festuca*-Wurf die Symbolik der Lossagung verstärkt werden durch ein Zerbrechen des Stabes wie bei der Entsippung. Dieses beweist die altfranzösische Redensart *rompre le festu*, die namentlich im Sinne des Aufsayens der Treue eines Vasallen oder des Schutzes eines Lehensherrn belegt ist.<sup>4)</sup> Klar ist nach alledem, daß mit einer Wort-, Stabung\*, wie Michelsen meinte, der *festuca*-Wurf nichts zu schaffen hat. Zu dem oben S. 141 erwähnten norwegischen Stabwurf steht

Varro de ling. lat. V 136, Colum. VIII 15, 6, Plin. nat. X 116, XVIII 254, 155, Vulgata Matth. VII 3, Luc. VI 41 (= τὸ ζάροφος), fistucula, Pallad. V 7, 2; — B. *festuca* = Schlegel, Stock, Cato de agricult. XXVIII 2, Caes. bell. gall. IV 17, 4, Plin. nat. XXXVI 185, Vitruv. VII 1, 1. Wegen *f.* = ζάροφος und ζάβδος in Glossen s. Du Cange *Gloss. s. v. festuca* und J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 178.

<sup>1)</sup> S. oben S. 145 und vgl. *Monumenti stor. publ. dalla dep. Veneta (Docum.)* II 63 (a. 954): *facimus vestituram . . . per . . . fistucum . . . et taliter nos . . . warpivimus*, 180 f. (a. 1045): *fistucu notatum . . . me exinde expellivi*, 280 (a. 1076) ebenso.

<sup>2)</sup> Muratori *Antiqu.* III 1115 (a. 1112 Pisa), Pasqui *Docum. . . di Arezzo* I 302 (a. 1074), Giuliani *Memorie [Docum.] . . di Milano* II 671 (a. 1099), *Hist. Patr. Mon.* XIX 63, 65–69, 71–73, 106 (a. 1156 Pergamo), *Monum. stor.* II 250 (a. 1137), 325 (a. 1144), VI 515 (a. 1147), *Collect. de cart. de France* II 388 (a. 1130–49).

<sup>3)</sup> Wurf eines Strohhalms oder eines Stöckchens zum Zeichen des Verzichts auf ein Gut, *Recueil, Cout. des petites villes* V 451, 452 (Watervliet).

<sup>4)</sup> Hierüber E. v. Moeller in der oben S. 61 zit. Abhandlg. 38–48.

der festuca-Wurf in wesentlichem Gegensatz, weil jener nicht Lossagung, sondern Befriedung und darum eher Besitzergreifung ausdrückt. An unmittelbaren Zusammenhang zwischen norwegischer und fränkischer Symbolik ist also hier nicht zu denken, wohl jedoch an einen gemeinsamen Ausgangspunkt bei paralleler Entwicklung, wenn nämlich die fränkische Stab-festuca und das norwegische lagakeffi (oben S. 141) apotropäische Kraft besaßen. Dieses aber wird für die festuca durch den Wurf der *verge pelée* (oben S. 146) wahrscheinlich, für das lagakeffi durch seinen Eintritt anstatt des aufgerichteten Strohwischsteckens (oben S. 142).

8. Die einseitige Lossagung leitet ungezwungen über zur vertragsweisen. Enthielt die Lossagung einen Verzicht, so lag es näher, sie von Demjenigen entgegennehmen zu lassen, zu dessen Gunsten der Verzicht geschah. Es lag also nahe, daß der Stab ihm zugeworfen wurde. Diese Variante der exfestucatio war die üblichere. Sie begegnet schon in Lex Salica XLVI, wo sie eine feste Form angenommen hat: der Veräußerer, der dem Empfänger seine Habe aufläßt, wirft die festuca in dessen Rockschoß (*festucam in laisum jactare, rem alicui per festucam laisowerpire, — lesewerpo*).<sup>1)</sup> Sieht man vom Wurfbjekt ab, so stimmt der Vorgang mit der nordischen *skötning* (*skeyting, scotatio*) überein, die ebenfalls vom Rockschoß ihren Namen hat.<sup>2)</sup> Der Unterschied ist nur der, daß im Norden der Veräußerer keine festuca, sondern eine Erdscholle in den Rockschoß des Erwerbers warf.<sup>3)</sup> Die Zweiseitigkeit des Geschäftes trat dabei noch schärfer hervor, wenn, wie in Schonen, der Empfänger seinen Rockschoß über der Scholle zusammenschlug. Die Parallele aber geht weiter. Im Norden schwächte sich das Werfen zum Legen, schließlich (in Dänemark) zum Überreichen ab. Eine solche Abschwächung hat auch in den deutschen Rechten und in ihren Tochterrechten stattgefunden. Ein Niederlegen statt des Hinwerfens bürgerte sich in einigen niederländischen Rechten ein in Gestalt der *stocklegginge*.<sup>4)</sup> Diese begegnet zuerst im Drenter Recht des 16. Jahrhunderts. Damals geschah die Handlung mit einem Stock, den der Schultheiß zu verwahren pflegte. Von ihm mußte man den Stock begehren, den der Veräußerer dem Erwerber zu ‚legen‘ hatte. Eine Zwischenbildung, die zu dieser ‚Stocklegung‘ den Übergang vermittelte, war es, wenn der Veräußerer die festuca zu Boden warf und der Erwerber sie aufhob.<sup>5)</sup> In den meisten Rechtsgebieten wurde aber schon seit dem Frühmittelalter die festuca nur noch überreicht,

<sup>1)</sup> *Mon. Germ. Formulae* 51.

<sup>2)</sup> Über dieses Geschäft: E. J. Westphalen *Monum. inedita etc.* II (1740) 24—31, P. Kofod Anchers *Samlede jur. Skrifter* II (1809) 414—427 nebst J. F. W. Schlegels Anmerkungen, wo auch die ältere Literatur, Kolderup-Rosenvinge *Grundrids af den danske Retshist.* § 102, mit den Anmerkgg. von J. E. Larsen *Saml. Skrifter* I 1, H. Matzen *Forelæsninger, Privatr.* II 64 f., J. J. Nordström *Bidrag till den Svenska Samhällsförf. Hist* II 655 f., Fr. Brandt *Forelæsninger* I 191 f., v. Amira *Nordgerm. Obl.R.* I 512 f., II 628 f.

<sup>3)</sup> Kein Analogon der festuca ist der ‚Schaft‘, den nach schwedischen Rechten der Veräußerer bei der *skötning* anfaßt. Es handelt sich überhaupt nicht, wie ich früher selbst mit Stiernhöök und Kofod Ancher meinte, um einen Stab, sondern um einen Speer (*hasta*), und dieser darf nicht etwa für Thévenins Gleichung festuca = Waffe angeführt werden, denn er ist keine Waffe des Veräußerers, sondern Dingzeichen.

<sup>4)</sup> Hierüber s. M. C. van Hall *Regtsgeleerde Verhandelingen* 140, Noordewier *Nederduit. Regts-oudheden* 32, S. J. Fockema Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerlijk Recht* I 197.

<sup>5)</sup> Lex Rom. Cur. XXIV 2. Eine Parallele in Geldern vielleicht Jo. Cannegieter *Dom. Ulpiani Fragm.* (1768) 451.

und zwar, wie nunmehr die Urkunden sicher erkennen lassen, der Regel nach als Stab oder als Halm. Zunächst bedeutete auch die Stabreichung nichts anderes, als was der Stabwurf bedeutet hatte, — Verzicht. Z. B. *fecit finem et refutationem . . . remittens ei insuper . . . omnia predicta cum baculo, quod in manu tenebat, dando ipsum baculum in manu predictae potestatis*, — oder *B. et H. . . refutaverunt in manus domni G. . . per fustem, quam suis tenebant manibus . . . partem de terra*, — oder *G. . . episcopo . . . per fustem, quam in sua tenebat manu, finem et transactionem atque refutationem fecit de omni jure et actione.*<sup>1)</sup> Und nichts anderes ist auch das ‚Lassen‘ (die Auflassung) mittels des Stabes, wie z. B. in Urk. v. 930 bei De Courson *Cartul. de Redon* 376: *A. . . dimisit eam [sc. donationem] in manu R. monachi cum fuste bucea, quam in manu tenebat*, oder wie es sogar noch Ssp. Bilderhs. D 75 b 1 illustriert, was um so charakteristischer als diese und die andern Bilderhss. das Übereignen eines Grundstücks (im Gegensatz zu dem negativen ‚Lassen‘) durch das Überreichen eines belaubten Zweiges oder einer bewachsenen Scholle veranschaulichen. Da nun aber die zum Übereignen erforderliche Besitzverschaffung (Investitur) frühzeitig durch eine bloße Besitzräumungserklärung eben jenes ‚Lassen‘ oder die Auflassung, ersetzt wurde, die immer noch Investitur hieß, so erklären sich Formeln, welche die Symbolik des ‚Lassens‘ als Symbolik der Investitur behandeln, wie z. B. *de presenti per fustem eum exinde revestiverunt*, oder *ipse L. pro fuste de mano exinde eodem P. abbate . . . a parte ipsius monasterii revestivit* [sc. ein Grundstück] oder *abbas . . . apprehendens virgam suam dixit: in tali conventionem . . . vestio vos.*<sup>2)</sup> Da ferner diese Investitur und der dingliche Vertrag (die Salung) in einen einzigen Akt zusammenflossen, so ergaben sich weiter Formeln, die das Stabreichen als Ausdruck des Übereignens hinstellen: *tradere, donare, transfirare, partiri per festucam,*<sup>3)</sup> — *reddere cum sua virga, assignare, donum facere per virgam,*<sup>4)</sup> — *reddere ligno et baculo.*<sup>5)</sup> War aber einmal das

<sup>1)</sup> Tiraboschi *Memorie stor. Modenesi* IV 27 (a. 1210). Pasqui *Documenti . . . di Arezzo* I 302 (a. 1074). Muratori *Antiqu. It.* III 1115 (a. 1112). — S. ferner Giulini *Memorie [Docum.] . . . di Milano* II 671 (a. 1099). *Mon. stor. publ. dalla Deput. Ven. [Docum.]* II 250 (a. 1137 ‚per lignum‘), 325 (a. 1144), VI 515 (a. 1147), *Hist. Patr. Mon.* IV 34 (a. 1109 ‚per virgam‘), XIX 62, 65–69, 71–73, 106 (sämtl. a. 1156: ‚per lignum‘), *Collect. de Cart. de France* II 388 (a. 1130–49 ‚per virgam‘). *Memorie . . . di Lucca* IV 2 p. 272 (a. 1138 ‚per fustem‘). v. Schwind u. Dopsch *Ausgew. Urkunden* S. 5 (a. 1112 ‚finis per lignum‘). Urk. v. 1162 (Pavia) bei Simonsfeld in *Münch. Sitzgsber.* 1906 S. 416 (per lignum). S. ferner *Monum. stor. cit.* II 63 (a. 954), 65 (a. 955). Urkk. bei Sohm in *Festgabe . . . [für] Thöl* (1879) 95, Pertile *Storia del Diritto Ital.* IV 446, 219, H. Brunner *Forschgg.* 614, 615.

<sup>2)</sup> Giulini a. a. O. VII 9 (a. 820–840), 13 (a. 859), *Collect. de Cart.* VIII 106 (a. 993). S. ferner *Mon. stor.* II 177 (a. 1040), 180 f. (a. 1045), 250 (a. 1076), *Hist. Patr. Mon.* IV 235 (a. 1136 ‚cum ligno‘), I 863 (a. 1170), XIX 11 (a. 1127, ‚per lignum‘), Ficker *Forschgg. z. Reichs- u. RGesch. Italiens* IV 71 (a. 1022, ‚per lignum . . . pro suprascripta refutatione seo investitura), *Collect. de Cart.* IV 159 (Nr. 190, a. 1249 ‚investire per baculum vel festucam‘), II 526 (a. 1116–29), 578 (a. 1127). S. ferner die Materialien bei Du Cange *Gloss.* 416 Sp. 1 (*Per Lignum*), 418 Sp. 1 (*Per Virgam*).

<sup>3)</sup> *Mon. Germ. Form.* 267, 271, 272, 275–277, 279, 283, 466, 84, 249. Pérard *Recueil . . . de Bourgogne* 65 (c. 943: *donationem facere per festucam*). *Collect. de cart. de France* II 572 (a. 1127 *donum facere per virgam*), 545 (a. 1116–29, *assignare, donare per virgam*). Urkk. bei Pithoeus *Liber leg. Sal.* 135 (*donationem, auctoramentum fuste facere*), Fockema Andreae a. a. O. I 194. Pertile *Storia del Diritto Ital.* IV 449 n. 57 (a. 1124).

<sup>4)</sup> De Courson a. a. O. 18 (a. 868). *Collect. de cart.* II 545 (a. 1116–29), 572 (a. 1127). Pasqui *Documenti . . . di Arezzo* I 243 (a. 1046), *Hist. Patr. Mon.* I 874 (a. 1173), Du Cange a. a. O., Carmen de Pippini vict. avar. a. 796 Str. 11 (Abtretg. eines Reiches *cum festucis*).

Überreichen der *festuca* zum Symbol des rechtlichen Übertragens geworden, so konnte es auch die Form für eine Handlung abgeben, die sich überhaupt nicht mehr auf einen Besitz bezog. Das Bestellen eines Prozeßvormundes geschah nach salfränkischem Recht schon seit dem 6. Jahrhundert durch *laisoverpire causam* (*commendare causam per festucam*).<sup>1)</sup> In der staufischen Zeit ernennt der Kaiser Notare durch Stabreichung.<sup>2)</sup> Auch die oben S. 147 erwähnte ‚Stocklegung‘ hat den gleichen Wandel ihrer Bedeutung durchgemacht, sodaß sie exekutivisch durch die Richter vorgenommen werden konnte in Fällen der Grundübereignung, wo eine Verzichts- oder Besitzräumungserklärung im Munde des Richters keinen Sinn gehabt hätte. Doch hat sich bis ins spätere Mittelalter hinein die Anschauung erhalten, welche in dem Überreichen des Stabes eine bloße der Besitzverschaffung gleichwertige Besitzräumung erblickte.<sup>3)</sup> Auch finden sich verschiedene Formeln, worin diese ältere und die jüngere Interpretation des Überreichens der *festuca* nebeneinander zum Ausdruck gelangen, wie z. B. Urk. v. 846 (Angers): *secundum legis ordinem per fistucam . . . se exitum fecit et . . . perpetualiter tradidit ad possidendum*,<sup>4)</sup> oder 1054 (italien. Belehnung): *per fuste, quod sua tenebat manum, domnus L. . . traditionem et investituram fecit in manum et potestatem A filii*,<sup>5)</sup> — oder a. 1169 (Alexandria): *per fustem offerimus Deo . . . terram . . . et per eandem investituram volumus terram ipsam . . . Romane ecclesie jure proprietario pertinere*.<sup>6)</sup>

Es ergibt sich, daß bei allem Wechsel der Interpretation doch die symbolische Bedeutung des Stabreichens bis hierher im Wesentlichen auf die Lossagung zurückgeht und daß darum die Riten des Darreichens, des Hinlegens, des Zuwerfens und des Wegwerfens eines Stabes eine zusammengehörige Gruppe bilden, deren primärer Vertreter das Wegwerfen ist. Daher ist denn auch einerseits im Frankolatin *werpire* (*guerpire*) mit *effestucare*, andererseits altfranz. *guerpir* (*déguerpir*) mit *renuntiare* gleichbedeutend geworden, selbst wenn der Wurfritus unterblieb. Den Stab, der als *festuca* diente, bezeichnen italienische Urkunden meist als *lignum*, doch sie sowohl wie außeritalienische auch als *virga* oder *fustis* oder *baculus*, eine schweizerische Formel als ‚Stecken‘.<sup>7)</sup> Erst nach jüngeren Urkunden

<sup>5)</sup> Pollok u. Maitland *The Hist. of Engl. Law* II<sup>2</sup> 92. S. ferner Schott. Urk. v. 1227 in *Archaeologia* XI (1794) 46 (*per fustem et baculum reddere*). — Durchaus unjuristisch *concambium baculis mutuis firmare* bei Thietmar. Chron. VIII 52.

<sup>1)</sup> H. Brunner *Deut. RGesch.* II 354.

<sup>2)</sup> H. Bresslau *Handb. d. Urkundenlehre* I 716.

<sup>3)</sup> *Coutumier d'Artois* (c. 1300) publ. par A. Tardif (1833) 65 (der Verkäufer soll *raporter tout l'héritage par raim et par baston en la main dou signeur pour ahireter l'acheteur*; der Herr spricht nachher zum Käufer: *je vous en saissi, sauf tous droits, en main*), *Cout. de Reims* bei Varin *Archives administr.* etc. I 961: *saisire ou vest . . . par la tradition d'un petit baston à l'acquereur*. — Bracton *De legg.* ed. Twiss I 314 (*fiat ei seysina secundum quod vulgariter dicitur per fustim et per baculum*), VI 138. Fleta (ed. 1685) p. 201. Britton ed. Nicols I 262, II 13. Littleton *Anc. Loix* ed. Houard I 100.

<sup>4)</sup> Sohm in *Festgabe . . . [für] Thöl* (1879) 89. Ähnlich Urk. bei St. Baluzius *Capitularia* II 896, Giulini a. a. O. II 540 (a. 1078), E. Huber *System u. Gesch. d. schweiz. Privatr.* IV 833 N. 7 (a. 1373), wo aber entgegen dem klaren Wortlaut der Urk. der *baculus manualis* für eine *wadia* erklärt wird.

<sup>5)</sup> Giulini a. a. O. VII 60.

<sup>6)</sup> Muratori *Antiqu.* V 833. Vgl. auch die bildlichen Darstellungen des Verpachtens (*locare*) mittels eines Gehstockes im Cod. Epternac. (a. 983–992) fol. 77a (reprod. in *Jahrb. d. Altertsfr. im Rheinlande* LXX Taf. 9) und des *offerre* mittels eines schlichten Stabes im Hortus Deliciarum her. v. Straub pl. 79 (Engelhardt tab. XI) nebst der oben S. 148 angeführten Ssp.-Illustration.

<sup>7)</sup> S. oben S. 146 und J. B. Rusch *Das Gaugericht a. d. Müsinerwiese* 32 N. 41.

erachtete man ein *frustum* oder gar *frustulum ligni* für genügend.<sup>1)</sup> Es war die Zeit, als der Stab nicht nur durch einen Halm, sondern auch durch irgend einen andern Gegenstand (*aliud corporeum quodlibet* nach II Feud. 2 pr.) vertreten werden konnte, weil es bei der Exfestukation weit mehr auf den Gestus des Weg- oder Zuwerfens oder Überreichens ankam als auf das Objekt. Darum konnte das Exfestukationssymbol mit einem Übereignungssymbol, insbesondere mit dem Ast, der Scholle, zusammenfallen,<sup>2)</sup> und vielleicht erklärt sich schon so das Eintreten des Halms für den Stab. Es versteht sich, daß es zu eben jener Zeit auch nicht auf die Holzart ankam, wovon man den Stab nahm. Die verschiedensten Hölzer werden genannt,<sup>3)</sup> einmal auch eine Haselrute (*virga corilina*).<sup>4)</sup> Dieses Wahrzeichen wird als dem Veräußerer gehörig (*sua virga*) bezeichnet, wie sonst in Urkundenformularen die *festuca*.<sup>5)</sup> Hiernach legte man, wie es scheint, Gewicht darauf, daß der Stab als vom Veräußerer herrührend erkennbar war, was sich empfahl, wenn der Empfänger den Stab aufbewahren sollte. Benützte der Veräußerer seinen Gehstock zur Exfestukation, wie z. B. im Cod. Epternac. (oben S. 149 N. 6) der Verpächter des Weingartens seinen Krückstock oder bei einer Schenkung im Jahre 1029 Kaiser Konrad II. seinen *baculus*,<sup>6)</sup> so mochte es keiner besondern Individualisierung bedürfen. Ebenso wenn ein Bischof seine *ferula episcopalis* überreichte.<sup>7)</sup> Anders wenn eine schlichte Rute oder ein schlichtes Holzstück als *festuca* diente; da mußte der Geber ein Kennzeichen daran anbringen, wodurch das Symbol zu jener *festuca notata* wurde, die insbesondere in italienischen Urkunden eine stehende Rolle spielt.<sup>8)</sup> Nahe lag es, die *nota*<sup>9)</sup> durch Kerbschnitte herzustellen, und wahrscheinlich aus diesem Grund begleitete bei voll entwickelter Symbolik ein Messer den Stab, sei es, daß es die Schnitte ausgeführt hatte oder sei es, daß es sie ausführen sollte. Nachmals konnte es sogar die *festuca* selbst vertreten.<sup>10)</sup> Wohl im ersten Falle wurde das Messer noch vor der Überreichung zerbrochen oder verbogen, was an das Zerbrechen des zu werfenden Stabes (oben S. 148) erinnert. Einmal ist sogar das Zerbrechen des dargereichten Stabes

<sup>1)</sup> Du Cange *Gloss.* IV 416 Sp. 1.

<sup>2)</sup> Doch in Frankreich noch lange beide nebeneinander: *rain et bâton!*

<sup>3)</sup> Du Cange s. v. *Investitura* (*Per Baculum*). *Collect. de cart. de France* II 572 (a. 1127 *virga de hulso*). De Courson *Cart. de Redon* 376 (a. 903, *rustis buvea*). S. auch die *festuca de vite* oben S. 146.

<sup>4)</sup> De Courson a. a. O. 18 (a. 868).

<sup>5)</sup> *Mon. Germ. Formulae* 188, 200 (*per suum fistucum*), 198 (*per eorum f.*). Urkk. bei Pardessus *Diplomata* II 415 (a. 745), Du Cange III 454 Sp. 1.

<sup>6)</sup> Bresslau *Handb. d. Urkundenlehre* I 720. H. Brunner *Forschungen* 614 N. 1. — Auch der *baculus* des Bischofs von Würzburg (a. 1007) bei Thietmar Chron. VI 30, 31 gehört hieher (vgl. dazu H. Zöpfl *Alterthümer* 356). Ein anderes Beispiel bei Du Cange IV 412 Sp. 2 oben, 413 Sp. 2.

<sup>7)</sup> *Annales Altah. maj.* a. 1007.

<sup>8)</sup> Mit Michelsen, Heusler, Thévenin u. A. nehme ich die Schreibung *nodata* für (die häufiger belegte) *notata*, weil *nodatus* = *nodosus* sonst ungemein selten, obschon nicht gänzlich unerhört ist, weil ferner sich so die Beigabe des Messers zur *festuca* am einfachsten erklärt. Doch kann ich weder Michelsens noch Heuslers Ansicht über den Zweck der *nota* teilen. Daß diese Übereignungszeichen gewesen, beruht auf dem Irrtum, der die *festuca* selbst für ein solches hält; daß die *nota* jemals eine Zauber-Rune gewesen, beruht auf bloßer Phantasie.

<sup>9)</sup> Man braucht dabei nicht allemal an eine ‚Hausmarke‘ zu denken. Es wird z. B. auch eine Namensinschrift erwähnt, Urk. bei Pithoeus *Liber Leg. Sal.* 135.

<sup>10)</sup> Beispiele: *Collect. de Cart. de France* II 640 (a. 1119), Du Cange *Gloss.* IV 412 Sp. 3, 413 Sp. 1, 414 Sp. 2, *Archaeologia* XVII 311—316.

selbst bezeugt,<sup>1)</sup> wodurch die enge Verwandtschaft der Stabreichung mit dem Stabwurf neue Bestätigung empfängt. Das Zerbrechen mußte jedoch wegfallen, wenn die *festuca* kein dem Geber eigener Stab mehr zu sein brauchte. Dieses ist spätestens um 1100 in Frankreich Rechtens, wo der Geber den Stab eines Dritten benützen konnte, z. B. den seines Lehenherrs oder eines mitanwesenden Kantors.<sup>2)</sup> In solchen Fällen hätte auch das ‚Notieren‘ seinen Zweck verfehlt. Konnte sich nun aber einmal der Geber eines fremden Stabes bedienen, so ergab sich, wenn der Akt vor Gericht stattfand, die Möglichkeit, daß der Richter seinen Stab dazu lieh. Durfte ihn, wie gewöhnlich, der Richter nicht ganz aus der Hand lassen, so gestaltete sich nunmehr das Verfahren so wie wir es S. 96 beobachteten: der Richter hielt seinen Stab dem Veräußerer vor, den dieser ‚Aufgebens‘ halber (und etwa auch der Empfänger Erwerbens halber) berührte, wie anderwärts<sup>3)</sup> die Stabreichung durch Vermittelung des Richters vor sich ging und wie abermals anderwärts,<sup>4)</sup> wo den Stab ein Hut ersetzt, das Aufgeben und Empfangen durch Hineingreifen in des Richters Hut geschieht.

9. Konnten wir bis hierher der Stabreichung nur einen sekundären Charakter beimesen, sofern sie an die Stelle des Stabwurfes getreten ist, so verhält es sich wesentlich anders bei der Stabreichung zum Zweck des Bürgenstellens. Am deutlichsten liegt dieser Ritus in den Quellen der langobardischen Rechtsgeschichte zu Tag. Diese sind in ausreichender Menge zusammengestellt und analysiert in der zweiten Hälfte des Buches von A. Val de Lièvre *Launegild und Wadia* 1877, worauf ich mich ein für allemal beziehe, während ich bei der Erklärung des Vorganges meine eigenen Wege einschlage. Nach langobardischem Recht geschah die Bürgenstellung in der Form, daß der Steller dem Gläubiger einen Stock (*baculus*)<sup>5)</sup> überreichte, den der Bürge sich vom Gläubiger einhändigen ließ.<sup>6)</sup> Den Stock nennen die lateinischen Texte *wadia (guadia)*, *wadium*, *vadimonium*, *baculus vadimonii*, das Geschäft der Bürgenstellung *wadium dare (donare)*, *wadiare (invadiare, reguadiare)*, *wadiatio*, die Annahme der Bürgenstellung *accipere, suscipere (recipere) wadium*, den Eintritt des Bürgen *manu capere, manu levare (mallevarre), recolligere, recipere*, ferner *liberare (deliberare)*, *solvere, expignorare, dispignorare wadium*. *Wadia (wadium)*, wovon *wadiare* abgeleitet ist, latinisiert ein langobardisches *wadi* (entspr. got. *vadi*, anord. *ved*,

<sup>1)</sup> Hierüber E. v. Moeller in der oben S. 61 angef. Abhandlg. 35—38.

<sup>2)</sup> A. Bruel *Recueil ... de Cluny* V 229 (a. 1108), *Collect. cit.* II 545 (a. 1116—29).

<sup>3)</sup> Cout. d'Artois und Littleton oben S. 149 Note 3. — Li Paweilhars (a. 1312—1325) c. 163 (*Recueil: Pays de Liège* I 123).

<sup>4)</sup> J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 205.

<sup>5)</sup> Ohne triftigen Grund bestreitet dies H. Horten *Die Personalexekution* II 80. Er scheint dem Gang der sorgfältigen Beweisführung von Val de Lièvre nicht gefolgt zu sein. Das gilt auch von M. Thévenin, der in *Nouv. Revue hist. de Droit* etc. 1880 S. 70 ff. das *wadium* nicht nur juristisch, sondern auch äußerlich von der *festuca* unterschieden wissen will und jenes für einen Handschuh erklärt.

<sup>6)</sup> Das Schema dieses Vorganges scheint benützt in der vorletzten Szene des Marienlebens auf dem ital. Specksteindiptychon (11. Jahrh.), ehemals in der Casa Barberini zu Rom, jetzt im K. Friedrich-Mus. zu Berlin Saal 6 (Phot. R. Moscioni PlNr. 6897): Maria nimmt mit der linken Hand von einem herabschwebenden Engel einen kurzen, schlichten Stab entgegen, und reicht mit der rechten Hand einen eben-solchen Stab einem vor ihr knieenden Engel. Da die Schlussszene die *dormitio* und *assumptio* Mariae darstellt, so dürfte die hier beschriebene sich auf die Ankündigung dieser Ereignisse beziehen, die in der Legende eine bekannte Rolle spielt. Gewöhnlich ist allerdings nicht von einer Verbürgung, sondern nur davon die Rede, daß ein Engel eine Palme überbringt.

ags. *wed*, ahd. *wetti*) und bedeutet zunächst Einstandschaft, Einsatz, Verbindlichkeit (Obligation), sodann aber auch Einsatzobjekt, Pfand. Ob *wadi* irgend etwas mit *vidan* = binden zu schaffen hat und nicht vielmehr aus der W. *vad-* (anord. *vada*, nhd. *waten*, lat. *vadere* vgl. *vas*, *vadis*) zu erklären ist, darf hier dahingestellt bleiben.<sup>1)</sup> Es genügt der germanische Sprachgebrauch. Die oben angeführten Ausdrücke *liberare*, *solvere*, *expignorare* beweisen nun, daß der dem Gläubiger überreichte Stock nicht darum *wadi* hieß, weil man ihn als ein ‚Bindemittel‘, sondern darum, weil man ihn als ein ‚Gebundenes‘ und folglich als ein zu befreiendes oder auszulösendes Einsatzobjekt, — als ein Pfand betrachtete.<sup>2)</sup> Dieses kann nicht im juristischen Sinn geschehen sein; der Stock als ein wertloser Gegenstand konnte kein wahres Pfand, kein Garantieobjekt wie der Bürge sein, bestimmt, dem Gläubiger zur Genugtuung zu verfallen, wenn es nicht ausgelöst wurde. Er konnte aber auch kein Pfandsymbol (sog. ‚Scheinpfund‘)<sup>3)</sup> sein, das die verpfändete Person des Schuldners zu vertreten hatte nach Art etwa jener Kleidungsstücke, die man anderwärts als Pfandsymbole gab<sup>4)</sup> und die sich ja auch zu Vertretern ihres Trägers sehr viel besser eigneten. Denn die Wadiation gehört nicht der Symbolik der Haftungsübernahme im allgemeinen, sondern spezifisch der Symbolik der Bürgenstellung an. Und außerdem ist zu erwägen, was gemeinlich übersehen wird, daß die Wadia weder vom Gläubiger noch vom Bürgen zurückbehalten, sondern von diesem an den Schuldner, von dem sie ausgegangen, zurückgeliefert wird.<sup>5)</sup> Der Stock kann demnach nur gleichnisweise ein Pfand heißen, weil er wie ein solches übergeben und ‚ausgelöst‘ wurde.<sup>6)</sup> Eine Erklärung der symbolischen Hergänge ist folglich von hier aus nicht zu gewinnen. Man glaubte sie zuerst zu finden, indem man den Stock, der vom Schuldner zum Gläubiger und von diesem zum Bürgen wandert, als Sinnbild für ‚die Identität der Obligation‘ betrachtete, ‚wofür Schuldner und Bürge gleichmäßig einstehen‘.<sup>7)</sup> Allein dieser Erklärungsversuch unterliegt mehrfachen Einwänden. Er berücksichtigt nicht, daß Schuld und Haftung (Obligation) nicht das nämliche sind, daß also zwar von Identität der Schuld, nicht jedoch von Identität der Obligation gesprochen werden könnte. Denn das Einstehen des A wegen einer Schuld ist nicht das Einstehen des B wegen derselben Schuld. Nur das Einstehen aber käme beim Bürgen

<sup>1)</sup> Vgl. *Nordgerm. OblR.* I 193 N. 1 und wegen der usuellen Wortbedeutung insbes. II 61 f.

<sup>2)</sup> Dieses hat Val de Lièvre 114, 123, 225, 239 völlig verkannt, indem er die Ausdrücke *liberare* etc. (185 f.) ungewürdigt ließ, und obgleich er 221 sich bemüht darzutun, daß die *wadia* auch als *pignus* bezeichnet werden konnte.

<sup>3)</sup> So z. B. A. Heusler *Institutionen* I 79, II 232, O. Stobbe *Reurecht* etc. § 4, E. Huber *Syst. u. Gesch. des schweiz. Privatr.* IV 831, R. Schröder *Lehrb. d. deut. RGesch.*<sup>5</sup> 304, 305, 307, R. Hübner *Grundzüge d. deut. Privatr.* 459, 467, 468. Von der nämlichen Auffassung ging auch ich selbst aus im *Grundriß d. germ. Rechts*<sup>2</sup> § 70. Verwandt der Gedankengang bei S. J. Fockema Andreae *Oud-Nederlandsch burgerlijk Recht* II 2 f.

<sup>4)</sup> v. Amira *Die Handgebürden* etc. (in diesen Abhandlgg. XXIII Abt. II) 238.

<sup>5)</sup> Vom Schuldner wird gesagt: *recipere wadium (suam) per fidejussorem* Liutpr. 38; vgl. auch 36 *liberare wadium per fidejussorem* a. a. O. 37; — ferner vom Gläubiger: *reddere wadium per fidejussorem* a. a. O. 36; — endlich vom Bürgen: *emittere wadium in debitore* Extrav. L. Sal. B VI (es bedarf also keiner Verbesserung von *debitore* in *creditore*!).

<sup>6)</sup> Diesseits der Alpen tritt bekanntlich im Wort *wetten* (*vadiare*) ein ähnlicher, doch nicht der nämliche, Bedeutungswandel ein: ein Pfand übergeben > ein Pfandsymbol übergeben, v. Amira *Die Handgebürden* etc. (a. a. O.) 238.

<sup>7)</sup> Val de Lièvre a. a. O. 225, Sohm *R. d. Eheschließg.* etc. 38.

in Frage, nicht die Schuld; denn Schuldner ist er nicht. Es bleibt ferner unberücksichtigt, daß der Schuldner vom Eintritt des Bürgen an nicht mehr dem Gläubiger gegenüber einsteht. Seine Haftung wird durch die des Bürgen ersetzt.<sup>1)</sup> Endlich aber vermag jener Versuch nicht zu erklären, warum der Bürge, um eine Haftung zu übernehmen, den Stock nicht ebenso wie der Schuldner überreicht, sondern empfängt. Ein anderer Erklärungsversuch deutet den Empfang der *wadia* durch den Bürgen als einen Empfang der ‚rechtlichen Gewalt über den Schuldner‘, weil der Bürge den Schuldner auspfänden wie er selbst vom Gläubiger ausgepfändet werden kann.<sup>2)</sup> Darnach müßte man die *wadia* als Symbol der Gewalt über den Schuldner auffassen; dieser hätte durch Überreichung der *wadia* die Gewalt, über sich dem Gläubiger eingeräumt, der sie dann durch Überreichung derselben *wadia* an den Bürgen abtreten würde. Alles dieses würde sich — Übertragbarkeit der erwähnten Gewalt d. h. der Forderung, vorausgesetzt!<sup>3)</sup> — verstehen lassen, nicht jedoch, wie der Gläubiger durch den nämlichen Akt, das Hergeben der *wadia*, zu einer Gewalt über den Bürgen kommen soll. Außerdem wäre auch hier wieder daran zu erinnern, daß der Bürge die *wadia* nicht behält, sondern an den Schuldner zurückliefert. Er würde sich also der soeben empfangenen Gewalt über den Schuldner mit der *wadia* wieder entäußern, wie dies zuvor der Gläubiger getan hat. Analogem Einwänden unterliegt eine dritte Meinung, wonach die *wadia* als *pars pro toto*, nämlich als Repräsentantin der fahrenden Habe, die *Wadiation* als Bestellung einer Art Hypothek am Mobiliarvermögen des Schuldners aufzufassen wäre,<sup>4)</sup> eine Meinung die noch obendrein gänzlich verkennt, daß jedes Einräumen einer Pfändung das Einräumen einer persönlichen Haftung enthält, weil jede Auspfändung ein Angriff<sup>5)</sup> auf die Person des Auszupfändenden ist. Auch eine vierte Ansicht, welche die *wadia* für das Symbol einer Wettsumme und den Bürgen für deren ‚Scheinsequester‘, nimmt,<sup>6)</sup> rechnet nicht mit der Zurücklieferung der *wadia* an den Bürgensteller. Außerdem gibt sie uns neue Rätsel auf. Wie soll der Stock dazu kommen, eine Wettsumme zu vertreten? und warum muß die Wettsumme durch die Hand des Gläubigers gehen um in die des Sequesters zu gelangen? Nach einer fünften Ansicht soll die *wadia* Symbol eines Versprechens sein. Indem der Gläubiger die *wadia* dem Bürgen überreicht, gibt er, so wird unterstellt, das Versprechen ab, ‚seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen.<sup>7)</sup> Dann wäre aber die *wadia* in der Hand

1) R. Schröder a. a. O. 303 N. 103. — Ebenso im angelsächs. Recht Hazeltine *Die Gesch. des engl. Pfandrechts* (1907) 73 f., Pollock & Maitland *The Hist. of Engl. Law*<sup>2</sup> II 191. Der Gedanke scheint indogermanisch; denn auch das griechische Recht geht von ihm aus, J. Partsch *Griech. Bürgschaftsrecht* I (1909) 28—32.

2) H. Brunner *Forschungen* 592, insbes. N. 5. Ähnlich A. Heusler *Institutionen* II 241, M. Rintelen *Schuldhaft u. Einlager* etc. (1908) 158.

3) Wie Brunner von seinem Standpunkt aus a. a. O. die Übertragbarkeit der Forderung leugnen kann, bleibt dunkel.

4) Egger *Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. R.* 400 ff., 450. R. Hübner *Grundzüge d. deut. Privatr.* 459, 468. Die bedenkliche Idee von der hypothekarischen ‚Vermögenshaftung‘ hat Rintelen a. a. O. 147, 148, 153, 155 f., 122 f. und anscheinend sogar Brunner *Grundzüge d. deut. RGesch.*<sup>3</sup> 201 angenommen. Sie geht zurück auf Horten *Personalexekution* II 89, wonach die *wadia* als Teil der Fahrhabe deren Repräsentantin sein soll. — hängt aber bei Egger zusammen mit der von ihm 398 f. ausgeführten *petitio principii*.

5) ‚Zwangsverfahren‘ sagt merkwürdigerweise Egger selbst a. a. O. 399.

6) A. Nissl *Der Gerichtsstand des Clerus im fränk. Reich* (1886) 192 ff.

7) R. Schröder *Lehrbuch*<sup>5</sup> 303. Doch ebenda u. 304 auch Brunnersche Gedankengänge, unter der Annahme, daß die Stabreichung eine ‚Fortbildung der germanischen Speerreicherung‘ sei.

des Schuldners Symbol eines andern Versprechens als in der des Gläubigers und der Unterschied würde durch die dazu gehörigen Worte bestimmt. Und welches Versprechen soll der Bürge abgeben, wenn er die wadia an den Schuldner zurückliefert? Überhaupt ist zu berücksichtigen, daß die Wadiation ebensowenig Symbol irgend eines Versprechens ist, wie sie Symbol irgend eines Obligierens ist, sondern daß sie ausschließlich zur Bürgenstellung gehört. Hier aber gewinnen die einzelnen Stabreichungen — drei an der Zahl — nur in Verbindung miteinander, nicht jede für sich rechtliche Bedeutung.<sup>1)</sup> Glaubhaft, d. h. in Anknüpfung an feste geschichtliche Anhaltspunkte, den Vorgang erklären können wir nur, wenn wir auf jene Botschafts- und Stabsendung zurückgreifen, die oben S. 33—48 besprochen wurde. Die wadia ist ein Botschaftstab, der vom Schuldner ausgeht, vom Gläubiger an den Bürgen gelangt und von diesem zum Schuldner zurückkehrt. Der Gläubiger ist des Schuldners Bote beim Bürgen, wobei es zwar rechtlich gleichgiltig ist, ob er den Bürgen oder ob der Bürge ihn aufsucht, wohl aber das Gleichnis vorgestellt wird, als ob er sich mit dem Stab zum Bürgen begäbe. Die Botschaft enthält den Auftrag des Schuldners an den Bürgen, dieser solle für den Schuldner eintreten. Indem der Bürge sich den Botschaftstab überreichen läßt, nimmt er den Auftrag an und erklärt er, daß er sich verbürge. Lehnt er die Annahme des Botschaftstabes ab, so mag der Schuldner fortfahren dem Gläubiger zu haften; aber der Rechtsgrund dieser Haftung liegt nicht in dem Aussenden des Stabes, sondern anderswo, etwa im Schuldgrund. Hat der Bürge obigen Auftrag des Schuldners angenommen, so muß der Schuldner davon Kenntnis erhalten. Er erhält sie, indem er den Botschaftstab vom Bürgen empfängt. Der juristische Ausgangspunkt dieser Gedankenreihe ist die Auffassung des Bürgen als eines Beauftragten des Schuldners. Sie wird unmittelbar bestätigt durch eine lombardische Glosse, die vom Bürgen sagt, daß er gegen den Schuldner *accionem mandati exercere potest*. Nur die Ausdrucksweise (*accionem exercere*) ist hier romanistisch. Der Grundauffassung könnte man dasselbe nur nachsagen, wenn, wie man geglaubt hat, der Bürge sich in des Gläubigers Interesse an den Schuldner zu halten, wenn er sein Pfändungsrecht für den Gläubiger auszuüben, die genommenen Pfänder allemal an den Gläubiger abzuliefern hätte.<sup>2)</sup> Allein diese Ansicht, die den Bürgen zu einem Exekutor des Gläubigers macht<sup>3)</sup> und so dem Charakter der langobardischen wie jeder germanischen Bürgschaft widerspricht, beruht lediglich auf unzulässigen Schlüssen aus ein paar Worten von Liutpr. 40, wo der Fall unterstellt ist, ein Bürge habe die dem Schuldner abgenommenen Pfänder dem Gläubiger gegeben.<sup>4)</sup> Daraus läßt sich doch höchstens folgern, daß der Bürge die Pfänder dem Gläubiger geben darf (etwa um die von ihm selbst herrührenden auszulösen), nicht aber, daß er sie geben muß, und noch weniger, daß er überhaupt den Schuldner auspfänden muß.

Die Wadiation, wie wir sie im langobardischen Recht fanden, begegnet uns um dieselbe Zeit wieder in deutschen Rechten diesseits der Alpen, nämlich im bairischen und im frän-

<sup>1)</sup> Gerade dieser Erkenntnis verschließt sich Horten *Personalexekution* II 78 f., 84 f. vollständig.

<sup>2)</sup> So A. Heusler a. a. O. 241, R. Schröder a. a. O. 303 (nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner ... zu pfänden), Brunner a. a. O. 592 (Er kann den Schuldner zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers pfänden), Horten a. a. O. II 83 f.

<sup>3)</sup> So geradezu Horten a. a. O. 84.

<sup>4)</sup> Derartige Fälle weist A. Wach *Der Arrestprozeß* etc. I S. 21 N. 11, S. 23 nach.

kischen Recht.<sup>1)</sup> Angedeutet ist sie ferner im altschwedischen Recht.<sup>2)</sup> Wie beim bürgerschaftsbedürftigen Beweisvertrag der südgermanischen Rechte die beweispflichtige Partei dem Gegner die *wadia* überreicht, so nach Östgötalagh Rb. 22 pr. ein Holz (*træ*). Die alliterierende Wortverbindung *træ ok taki* („Holz und Bürge“) und die Formel *biuþæ træ ok taka* („H. u. B. anbieten“) zeigen, daß das Symbol mit der Bürgenstellung zusammenhängt, mit dem ‚Holz‘ der Bürge<sup>3)</sup> angeboten und angenommen wird. Uplands lagh þingmb. 5 pr. (= Helsingia lagh þingmb. 7 pr.) behandelt den Fall, wo ein Kläger das Eidesangebot des Beklagten nicht annehmen will; „dann, heißt es, lege er [der Beklagte] nieder (*leggi þa niþær*) und nehme einen Bürgen dazu“ (*taki til tak*, al. *taki taka til*). Es fragt sich, was ‚niedergelegt‘ werden soll. Doch wohl nur das ‚Holz‘, das zum Bürgenstellen gehört. Denn der Beklagte schuldet dem Kläger das bürgerschaftbedürftige Eidversprechen; da der Kläger durch dessen Zurückweisung in Empfangsverzug kommt, muß es<sup>4)</sup> der Beklagte nach aller Regel hinterlegen, was eben nur dadurch geschehen kann, daß er den Holzstab auf den Boden legt und dem Bürgen seinen Auftrag persönlich erteilt. Eine, allerdings noch weniger deutliche, Spur der Wadiation scheint sich im angelsächsischen Recht zu finden. Insbesondere in dem Traktat vom Verlöbniß tritt *wed* in ständiger Begleitung der Bürgerschaft auf.<sup>5)</sup> Jemand soll ein Versprechen abgeben mit *wed* (*on wedde sylle*) oder etwas mit *wed* sichern (*trymme mid wedde*) oder nach einer Abrede ‚wetten‘ (*weddige eft þæs*), worauf dann seine Freunde es zu verbürgen haben (*aborgian*). Die Verlober sollen zugreifen und ihre Verwandte zum Eheeweibe wetten (*fon magas to and weddian* etc.), der Leiter der Verlobung aber soll diese Bürgerschaft annehmen (*fo to þam borge*). Der Parallelismus dieser Bestimmungen zeigt, daß *wed* hier nicht wie sonst zuweilen ein schlichtes Gedinge oder Gelöbniß noch auch ein Pfand bedeuten kann. Ein Pfand würde neben der Bürgerschaft kaum Platz finden. Dagegen scheint das *wed* etwas, das zur Bürgerschaft führt und um ihrer willen gebraucht wird, wie die wörtlich entsprechende langobardische *wadia*. Leider erfahren wir nichts weiter über die Eormalitäten bei diesem ‚Wetten‘, als daß die Hand des Wettenden ‚zuzugreifen‘ hatte.<sup>6)</sup> Wir erfahren insbesondere nicht, was sie angriff. Nur gelegentlich spricht einmal eine Urkunde von einem *vadimonium*, das aus einem *ramus viridis* besteht.<sup>7)</sup> Daraus kann man mit Sicherheit lediglich den Schluß ziehen, daß das *wed* eine wertlose Sache und folglich kein Pfand war. Möglich aber, daß der grüne Ast

<sup>1)</sup> R. Sohm *Das Recht der Eheschließung* etc. 39, 40. Heusler a. a. O. S. ferner: Urk. 11. Jahrh. bei H. Morice *Mém. . . . de Bretagne* I Sp. 478: *accepto baculo quodam ipse N. reddidit . . . cumque baculum in manu M. prioris misisset, K. de manu monachi eum accipiens dixit: inde sum ego testis et plegio*. Das *abjectire* (*jectiscere*) im Prozeß kann also nicht, wie man geglaubt hat, darin bestehen, daß der Empfänger der Prozeßbürgschaft die festuca des Bürgenstellers vorweist und wegwirft; er hat sie ja an den Bürgen gegeben. — Wegen einer alamannischen Spur der Wadiation s. Sohm a. a. O. 37.

<sup>2)</sup> Zum Folgenden: *Nordgerm. Obi.R.* I § 43, wo ich mich jedoch noch nicht für die oben vorgelegene Ansicht entscheiden konnte.

<sup>3)</sup> Nicht der Eid, wie K. Lehmann *Der Königsfriede* 14 behauptet.

<sup>4)</sup> Nicht den Eid, wie ich selbst a. a. O. in Anlehnung an Schlyter angenommen hatte.

<sup>5)</sup> *Die Gesetze der Angelsachsen* her: v. F. Liebermann I 442 (1, 2, 5, 6); vgl. auch 190 (7, 1, 2), 392 (3). Gegenüber den Übersetzungen von Liebermann und R. Schmid ist im Folgenden oben Stellung genommen.

<sup>6)</sup> Viel zu weit geht in seinen Mutmaßungen Hazeltine *Gesch. d. engl. Pfandr.* 73.

<sup>7)</sup> *Archaeologia* XVII 318.

in jenem Einzelfall darum ersatzweise als vadimonium diene, weil dieses eigentlich eine Rute oder ein Stock war.

Die ursprüngliche Strenge des Formalismus hält an den Grundzügen der Wadiation auch dann fest, wenn ein Schuldner sich selbst als Bürgen stellte (*per se fidejussionem facere*, sog. ‚Selbstbürgschaft‘). Nur insofern mußte dabei eine Modifikation eintreten, als die Übergabe der wadia an den Bürgen mit ihrer Rückgabe an den Bürgensteller zusammenfiel. So tritt die Selbstbürgschaft im fränkischen Recht des 6. Jahrhunderts und im langobardischen Recht auf. Nach einer vielzitierten, aber wenig verstandenen Bestimmung des Edictum Chilperici 7 (6) reicht der Schuldner als Bürgensteller mit der linken Hand die festuca dem Gläubiger hin und nimmt sie als Bürge mit der rechten Hand von ihm zurück.<sup>1)</sup> Als das Verständnis für den Ritus der Selbstbürgschaft schwand, erblickte man das Wesentliche an ihm in der Überreichung der Wadia an den Gläubiger, so daß es nunmehr hiebei bewendete. Dieses läßt sich z. B. in italienischen und in fränkischen Tochterrechten ganz deutlich verfolgen.<sup>2)</sup> Da in einigen Rechtsgebieten die Quellen gerade diese Entwicklungsstufe der Wadiation hauptsächlich vertreten, so erwähnen sie jetzt als wadia den Stab öfter.<sup>3)</sup> Besonders merkwürdig ist, daß dem Stock, womit man in Italien einen Zweikampf ‚wettet‘, in Frankreich die *verge pelée* entspricht.<sup>4)</sup> Seitdem von der alten Wadiation nur noch die Stabreichung an den Gläubiger übrig geblieben war, konnte diese Veränderungen wie die sekundäre Stabreichung (oben S. 150) durchmachen. An die Stelle der Stabreichung trat das Anfassen des Gerichtsstabes (oben S. 95), das noch in später Zeit als Surrogat des Bürgenstellens erscheint,<sup>5)</sup> oder das Überreichen eines Halms<sup>6)</sup> oder gar die Handreichung wie beim oberitalienischen *wadiare in manibus*.<sup>7)</sup> An einigen Orten des westfränkischen Reiches trat zwischen der Wadiationsform und der Auflassungsform völlige Ausgleichung ein, so daß nun auch bei der Wadiation der Stab nicht mehr dargereicht, sondern hingeworfen wurde<sup>8)</sup> und das geworfene Auflassungssymbol wadium heißen konnte.<sup>9)</sup> Ander-

<sup>1)</sup> So richtig v. Schwerin in *Savigny-Zschr. f. RGesch.* XXIX (1908) 467. Dieser Auffassung der Stelle ist schon Sohm *R. d. Eheschließung* 42 nahe gekommen; nur verwechselt er die Funktionen der beiden Hände, weil er in seinem alten Irrtum befangen bleibt, daß *auferat* = *offerat* sei. Ein Anwendungsfall doch wohl in L. Sal. L 3. — Über die langobard. Selbstbürgschaft Val de Lièvre a. a. O. 186, 244.

<sup>2)</sup> Val de Lièvre a. a. O. 258 ff.

<sup>3)</sup> Val de Lièvre a. a. O. 263 nebst 260, 261. S. ferner Selbstbürgschaft durch Übergabe einer *virga* bei Ficker *Forschungen* IV 66 (a. 1013), 77 (a. 1029), 91 (a. 1060), Strafversprechen *con un legno* bei Giuliani *Mem. . . di Milano* III 310 (a. 1143), — *wadiare per suum baculum* bei Piolin *Hist. . . du Mans* III 669 (g. 1097), *per quadrium suum id est per festucam de vite* unten N. 9, *festuca* als *wadium* bezeichnet bei Dronke *Cod. dipl. Fuld.* Nr. 41 (a. 772), — Bußversprechen mittels des *kerf* in Holland, H. Brunner in *Savigny-Zschr. f. RGesch.* III 81, 85.

<sup>4)</sup> F. J. Mone *Untersuch. z. Gesch. d. teut. Heldensage* I 267 vgl. mit der Urk. bei Val de Lièvre 263 N. 3. — Auf dem im Anh. Nr. 104 angef. Bilde befindet sich in der Mitte der Gerichtsstube ein Tisch, worauf das *gage de bataille* in Gestalt eines kurzen zylindrischen Stabes (mit einer Schlinge zum Aufhängen) liegt.

<sup>5)</sup> *Österr. Weist.* V 367 (16. Jahrh.).

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. *Weist.* I 831 (a. 1382), II 91 (16. Jahrh.) mit *Weist.* I 561, II 48, 53, 172, 198, 533, 537, 543, III 766, 806, sämtliche aus den Moselländern.

<sup>7)</sup> Val de Lièvre a. a. O. 264.

<sup>8)</sup> Versprechen *jacta festuca*, Pardessus *Diplomata* II 217 (a. 691), *Verspr. festuca jactante*, Durand *Cartulaire . . . de Nimes* 3 (a. 876), Devic-Vaissette *Hist. de Languedoc* II Nr. 109 (a. 878).

<sup>9)</sup> Eine *werpitio per quadrium suum id est per festucum de vite* a. 971, Devic-Vaissette a. a. O.

wärts substituierte man der Stabreichung eine alte originäre Form der Selbstverpfändung,<sup>1)</sup> die den gleichen Namen (*wetten*) trug. In Aachen geschah dies sogar gesetzlich durch das bekannte Privileg Friedrich I. v. 1166. Einen Wurfritus anstatt der Überreichung, die man erwarten möchte, kennt bei einem prozessualen Versprechen auch das Recht der Landschaft Drontheim (13. Jahrh.). Dem Namen wie der Form nach gleicht er dem oben S. 141, 146 f. erwähnten Wurf des Gesetzesstabes und dürfte von diesem aus auf die Wadiation übertragen sein.<sup>2)</sup>

## IX.

## Schluss.

Wer diesen Studien bis hierher folgte, dürfte es gerechtfertigt finden, warum ich eine Erörterung des Wanderstabes voranstellte. Fast alle Anwendungen des Stabsymbols weisen durch bestimmte Merkmale geradezu auf diesen Ausgangspunkt zurück. Sie verlangen ursprünglich und vielfach noch in sehr späten Zeiten den geschälten oder weißen Stock (S. 14, 16—21, 23, 27, 28, 30—32, 49, 50, 59, 64, 66, 73, 75, 83, 106, 107, 110, 119, 123, 131, 133, 137, 140, 146, 156), den mit Astansätzen versehenen (28, 58, 64, 70—72, 74, 75, 82, 105, 109, 117, 126, 128, 131 N. 8),<sup>3)</sup> einen Stock, woran auch das Material nicht gleichgiltig, sondern der Zauberkraft fähig ist (22 f., 27, 28, 31, 32, 42, 45, 47, 84, 110, 113, 145, 150), kurzum den vollkommenen Wanderstab, was noch dadurch bestätigt wird, daß in den meisten Fällen, sei es ausschließlich, sei es neben andern Typen, der Gehstock als Stabsymbol dient (14, 15, 25, 50, 54, 56, 58 f., 64, 65 f., 70, 74, 75, 77, 82, 105, 118 f., 124, 126, 130, 131, 133, 138, 140 f., 150).<sup>4)</sup> Die davon abweichenden Formen widersprechen obiger Annahme nicht. Das Rutenschema erklärt sich aus dem geschulterten oder aufrecht getragenen, also aus dem umgekehrten Gehstock, wofern dieser nicht mehr als Stütze, sondern nur noch als Abzeichen dienen sollte. Durch seine Verkürzung und Verzierung ergaben sich dann weiter abgeleitete Formen. Die Substitute des Rutenschemas wie das Kreuz, der Heerpfeil, der Kolben oder Knüttel, das Ruder erklären sich teils aus der Christianisierung des für heidnisch angesehenen Stabsymbols, teils aus der Individualität bestimmter Anwendungsfälle, zu denen man die Form des Symbols in Beziehung setzte. Die Farbenveränderung an den verschiedenen Stabformen endlich ist bald durch die mittelalterliche Farbensymbolik (s. insbesondere

III Nr. 64. Den überaus gekünstelten Versuch von Thévenin (*Nouv. Revue hist. etc.* 1880 S. 72), hier den *festucus* vom *gadium* zu unterscheiden, halte ich für gänzlich mißlungen. — In der Formel *per wadium reddere* (*revestire*) bei Sohm *Recht d. Eheschließg.* 45 dürfte *wadium* das Investitursymbol sein. A. M. Sohm a. a. O.

<sup>1)</sup> v. Amira *Die Handgebürden* a. a. O. S. auch oben S. 152 N. 6.

<sup>2)</sup> v. Amira *Obl. Recht* II 319 f.

<sup>3)</sup> S. auch noch den Knotenstock in der Hand eines Hofbeamten auf einer Min. des J. Foucquet in Ms. fr. 6465 Bibl. nat. fol. 446 b (reprod. in *Grandes Chroniques de France* pl. 49) und vgl. den merkwürdigen Gabelstock des Alten im *Breviarium Grimani* ed. D. Vries I Taf. 26. Der oben S. 133 erwähnte Gabelstock des siebenbürg. Hannen hat, wie mir nachträglich Hr. Prof. Dr. Kisch in Bistritz mitteilt, seinen Namen von dem gabelförmig wachsenden (*zwälk* = ahd.-mhd. *zwilîh*) Schneeballenstrauch (*Viburnum Opulus*), woraus man ihn fertigt.

<sup>4)</sup> Auch der Kolbenstock von Richtern oben S. 106 dürfte als Gehstock aufzufassen sein; vgl. Zappert in den *Wiener Sitzgsber.* IX 192.

oben S. 107), bald durch heraldische Absichten (oben S. 40, 51, 64, 73, 108), bald durch dekorative Zwecke, bald aber ebenso wie das Anbringen von Kerbschnitten (oben 40, 102, 150) durch das Bedürfnis der Differenzierung veranlaßt. Betrachten wir den Gehstock als den Urtypus des Stabsymbols, so stehen dazu auch jene wenigen Fälle nicht in Widerspruch, wo die Quellenzeugnisse keinerlei Anhaltspunkte für unsere Hypothese darbieten. Gegengründe aus Nr. 4 und 5 von Abschn. VIII müßten abgelehnt werden, weil in den dortigen Anwendungsfällen das Stabsymbol von sekundärem Charakter, sozusagen unecht ist. Was übrig bleibt, der Stabwurf bei der Entsippung (oben 144) nimmt, von anderen Eigenheiten abgesehen, schon insofern eine Sonderstellung ein, als dort eine Mehrzahl von Stäben zur symbolischen Handlung gehört. Da dieser Anwendungsfall außerdem nur in zwei einander benachbarten Rechtsgebieten nachweisbar, dürfte er unserer einheitlichen Grundauffassung der germanischen Stabsymbolik kein Hindernis entgegensetzen.

Mit den gleichen Merkmalen wie als Wanderstab dient der Stab allerdings auch gewissen Rechtsbräuchen, worin ihm weder jene Bedeutung, noch überhaupt die eines originären Symbols zukommen kann, nämlich wenn man ihn als sekundäres Symbol eines Verbotes (oben 141 f.) oder wenn man ihn beim Zweikampf als Bestandteil einer Waffe verwendet.<sup>1)</sup> Dort aber haben wir ihn als Überbleibsel eines Fetisches kennen gelernt und es versteht sich, daß man dazu einen Stock benützte, dem apotropäische Kräfte innewohnten. Im zweiten Fall liegt eine solche Erklärung weit ab, da gerade beim Zweikampf der Gebrauch zauberkräftiger Waffen verpönt war. Um so eher läßt sich eine Übertragung der Eigenschaften des Stabsymbols auf den Kampfstock annehmen.

Die Grundbedeutung ‚Wanderstab‘ kommt dem Stabsymbol in allen Fällen zu, die im II. Abschnitt, und in den drei ersten, sowie dem siebenten und achten, die im VIII. Abschnitt besprochen wurden. Aber schon dort ist dem Wanderstab die spezifische Funktion des Wahrzeichens übertragen, weswegen er nicht mehr notwendig als Stütze zu dienen braucht, z. B. ebensogut von einem Reiter wie von einem Fußgänger geführt werden kann. Darum zeigt sich auch schon dort, wie sich an die Änderung der Funktion Änderungen der Form knüpfen. In den Wurfriten und dem daraus abgeleiteten Ritus der Stabreichung (Nr. 7, 8 von Abschn. VIII) ist die Form nahezu gleichgültig geworden, weil hier das Symbol eine bestimmte Eigenschaft dessen, der sich seiner bedient, nicht mehr bezeichnet. Noch näher liegt der Formenwandel nach Eintritt des Bedeutungswandels. Dieser ereignet sich zunächst durch Spezialisierung des Bedeutungsinhalts (Abschn. III und IV). Der Stab ist Wahrzeichen nicht mehr irgend eines Wandernden, sondern eines wandernden Boten und wird dadurch zum Botschaftssymbol. Damit hängen teils Formveränderungen, teils Rechtsregeln über den Gebrauch des Stabes zusammen, und diese wiederholen sich, wenn sich die Bedeutung des Botschaftssymbols noch weiter zur *wadia* spezialisiert (Abschn. VIII Nr. 9 oben 154). Im ferneren Verlauf des Bedeutungswandels (Abschn. V—VII) verbindet sich Ausfall eines Teiles vom ursprünglichen Inhalt mit abermaliger Verengerung. Der Stab hört auf, einen Wandernden zu kennzeichnen; dafür kennzeichnet er jetzt einen Boten in dauerndem Auftrag, und zwar bald einen Boten mit diesem, bald einen mit jenem bestimmten Auftrag. Der Stab ist Wahrzeichen des Amtsauftrags geworden. Eine Folge davon ist, daß sich die Form des Symbols von

<sup>1)</sup> Knapp *Zenten* I 1282: Waffe des Weibes im Zweikampf; dazu gehört ein Haselstecken von einer Sommerlatte, ein Jahr alt.

neuem differenziert, sei es hinsichtlich der Größe, sei es hinsichtlich der Ausstattung. Es mag hier insbesondere an die schon vorhin angedeutete Differenzierung der Farbe, an die Heraldisierung, an die Hinzufügung von Emblemen erinnert werden. Eine andere Folge zeigt sich in Modifikationen der Regeln über den Gebrauch des Symbols. Die Übergabe des Botenstabes von Seite des Dienstherrn an den Beamten bleibt als Amtsinvestitur übrig; aber die Weitergabe an einen Destinatär entfällt, während Rückgabe oder Zerbrecen des Stabes eintritt.

Die Gebrauchsregeln beschränken zumeist die Bedeutung des Stabes auf die eines Abzeichens. Einige jedoch gehen darüber hinaus, indem sie ihn zum Bestandteil einer Gebärde machen, so wenn er mit der Hand dargereicht oder entgegengenommen oder berührt oder emporgehoben oder aufgestützt, weg- oder zugeworfen oder überschritten, oder wenn er mit den Händen zerbrochen werden soll. In derartigen Fällen erwies sich die Gebärde fast immer als darstellende. Eine hinweisende lernten wir nur beiläufig kennen (oben S. 92). Gewisse darstellende Gebärden, wie das Überreichen, das Weg- und Zuwerfen, das Emporheben, das Überschreiten werden nur durch die begleitende Rede verständlich oder der Mehrdeutigkeit entrückt, wie anderseits auch die Rede oft erst durch begleitende Gebärde präzisiert wird. So bestätigt sich von neuem die Verwandtschaft der Gesetze in der Zeichen- und in der Lautsprache. Beobachtungen, die schon an den Handgebärden gemacht wurden,<sup>1)</sup> wiederholen sich hier bei den darstellenden Gebärden mit dem Stab. Einzelne schwächen sich der Form nach ab, wie z. B. der Stockwurf zur Stocklegung und das Zuwerfen zum Überreichen des Stockes (oben S. 147), die Stabsendung bei der Wadiation zur Stabreichung an den Gläubiger (oben S. 156), die Stabreichung zum Berühren des Gerichtsstabes (oben S. 95, 151, 156). Dieses bewirkt, daß die Formen der Stabsymbolik sich teils untereinander, teils an Formen, die ursprünglich dieser Symbolik gänzlich fremd sind, assimilieren und so mit andern synonym werden (oben S. 150, 156 f.). Wir erkennen in solchen Vorgängen nicht weniger als in den mancherlei Umdeutungen, die sich in späteren Zeiten das Symbol gefallen lassen mußte, Zeichen des schwindenden Verständnisses für die alte Symbolik, — eine Erkenntnis, die uns hindern muß, bei äußerlich gleichen Gebärden, wie z. B. bei der Wadiation und der sekundären Stabreichung (oben S. 149), dem Stab ohne weiters die gleiche Bedeutung zuzuschreiben.<sup>2)</sup> Auf eine unter den darstellenden Gebärden ist hier noch im Besondern zurückzukommen, nämlich das Brechen des Dienst- oder Amtsstabes. Wir haben dieses stets auf die Beendigung nicht eines Gemeinschafts- sondern des Auftragsverhältnisses bezogen. Zur Bestätigung dient ein kirchlicher Brauch, der seit dem letzten Viertel des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts in eben den Rechtsgebieten vorkommt, die auch den weltlichen Dienststab kennen. Bei der Degradation eines Bischofs oder Abtes wird dessen pedum zerbrochen.<sup>3)</sup> Zwar fällt dieser Stab nicht unter den Begriff des Boten-, sondern unter den des Greisenstabes und eine jüngere Umdeutung betrachtet ihn als sinnbildlichen Hirtenstab;

<sup>1)</sup> In diesen Abhandlgg. Bd. XXIII Abt. II S. 261 und die dort zitierten Stellen.

<sup>2)</sup> In der festuca bei der sekundären Stabreichung erblicken eine wadia A. Heusler *Die Gewere* 21 (doch s. dagegen *Institutionen* I 79), H. Brunner *Deut. RGesch.* II 273, E. Huber *Syst. u. Gesch. d. schweiz. Privatr.* IV 833.

<sup>3)</sup> Hierüber: Martène *De ant. eccl. ritibus* II<sup>2</sup> (1736) 889–891, E. v. Moeller in der oben S. 61 angef. Abhandlg. 59–63.

aber er ist Wahrzeichen der Jurisdiktion und insofern des Amtes, nicht wie der Ring Wahrzeichen einer Gemeinschaft. Zum Zeichen der Auflösung der Gemeinschaft des Bischofs mit seiner Diözese wird ihm der Ring abgenommen und zuweilen auch zerbrochen. Das Zerbrechen wie das Wegnehmen des Stabes kann also nur die Aufhebung des Amtsverhältnisses bedeuten. Und so erst ordnet sich das strafweise Zerbrechen als nachahmendes Gegenstück des freiwilligen in die Gesamtgeschichte der Stabsymbolik ein. Des Herzogs Humphrey Traum (oben S. 129) erhält von hier aus tiefere Begründung.

Mit der eben skizzierten Grammatik des Stabsymbols können sich nun freilich seine landläufigen Auslegungen nicht vertragen. Am beliebtesten ist die in verschiedenen Variationen sich ergehende Beziehung auf Macht, Gewalt, Überlegenheit.<sup>1)</sup> Bald wollte man den symbolischen Stab wenigstens da, wo er Abzeichen eines Regierenden ist, vom Hirtenstab ableiten,<sup>2)</sup> bald soll er für eine mehr mystische Vorstellung seinen (richtenden) Träger als ‚Vertreter der Gottheit‘ kennzeichnen,<sup>3)</sup> bald — sei es als Szepter oder Schulzenstab, sei es als Schwurstab — ‚Rudiment der Urwaffe‘ sein,<sup>4)</sup> bald das ursprüngliche Strafwerkzeug, das ‚vom Schlagen, dann vom Strafen aus zum Machtsymbol‘ geworden sei,<sup>5)</sup> eine Theorie, die so ziemlich im Sinne des Wachtmeisters in Wallensteins Lager gedacht wäre. Jede dieser Hypothesen muß auf eine einheitliche Auffassung der germanischen Stabsymbolik verzichten. Befriedigen könnte keine, weil keine im kritisch gesichteten Quellenmaterial einen Anhalt findet, keine die quellenmäßige Beschaffenheit des symbolischen Stabes zur Geltung kommen läßt. Diesem Vorwurf entgehen auch die mehr vereinzelt Versuche nicht, die den Stab für den Ausdruck des ‚Geraden‘ und somit des Rechtes selbst nehmen<sup>6)</sup> und insoweit einen allgemeinen Begriff der Stabsymbole aufstellen.

Von wesentlichem Belang ist die räumliche und zeitliche Verbreitung des Symbols, die wir erst jetzt übersehen können. Alle germanischen Völker beteiligen sich an der Anwendung des Stabes als Botschaftszeichen, und zwar kommt ihm nicht nur die weiteste Verbreitung bei Ost- und Westgermanen, sondern auch ein in sehr frühe vorgeschichtliche Zeiten hinaufreichendes Alter zu, sofern er als Wahrzeichen der Nachbarbotschaft (Abschn. IV) dient. Sogar eine Spezialform, der Heerpfel, gehört noch der germano-keltischen Urzeit an (oben S. 43 f.). Wenigstens der urgermanischen Zeit muß der Gebrauch des Botenstabes beim Bürgenstellen entstammen, weil er sich sowohl im skandinavischen wie im langobardischen, baierischen, alamannischen und fränkischen Recht findet (S. 154 f.). Daraus können wir aber schließen, — und die Zeugnisse der frühesten erreichbaren Quellen stimmen dazu durchaus, — daß in urgermanischer Zeit der Stab als Symbol nicht nur der nachbarlichen, sondern jeder Botschaft, und zwar nach den S. 29 f. formulierten Regeln in Geltung stand. Von hier aus erscheint es fraglich, ob, wie man nach

<sup>1)</sup> Außer den in den folgenden Noten 2—5 Angeführten: Pajon de Moncets *De l'origine des appariteurs* etc. 65, J. Grimm *RA*<sup>4</sup> I 186, 189, Fr. G. Lee in *Archaeologia* LI 351, C. Thümmel *Aus der Symbolik d. altdeut. Bauernrechts* 42, 43, H. D. J. van Schevighaven in *Oud Holland* XXIV (1906) 161.

<sup>2)</sup> Grimm *Wörterb.* X 2 Sp. 344 lit. b, *RA*<sup>4</sup> II 371 (oben S. 84). A. Jeremias *Das alte Testament* etc. 377 N. 1.

<sup>3)</sup> B. W. Leist *Altarisches Jus Civile* II 102.

<sup>4)</sup> J. Lippert *Christentum, Volksglaube u. Volksbrauch* 520.

<sup>5)</sup> O. Schrader *Reallexikon* 835. P. Puntchart in den *Götting. Gel. Anzeigen* 1907 S. 147 N. 6.

<sup>6)</sup> F. J. Mone in *Teut. Denkmäler* Sp. XV. Haltaus *Gloss.* 1712 (der Stab ‚symbolum rectae justitiae justique regiminis‘).

dem Quellenbefund (Abschn. III, VIII Nr. 1—3) vielleicht glauben möchte, nur deutsche Rechte den Stab als Zeichen der Wanderschaft überhaupt verwendeten, wenn es auch für sicher gelten darf, daß die meisten der einschlägigen Regeln nicht als Alleineigentum deutscher Rechte und ihrer Tochterrechte ausgebildet wurden. Spezifisch deutsch und erst von deutschrechtlichen Gebieten aus weiter verbreitet ist der Dienststab (Abschn. V), mindestens in der weitaus überwiegenden Mehrzahl seiner Anwendungen. Deren Kreis entfaltet sich sogar erst in verhältnismäßig jungen Zeiten und teilweise nur in einzelnen Rechten (vgl. z. B. oben S. 55, 81—84) in demselben Maß worin sich die Arten der Dienststellungen vermehren. Für spezifisch deutsch halte ich vor der Hand auch den Gerichtsstab (Abschn. VI), weil sichere Spuren seiner Bodenständigkeit in der ostgermanischen Welt gänzlich fehlen. Fällt er auch mit dem Dienststab unter den Begriff des Botenstabes, so läßt sich doch sein ursprüngliches Bereich nicht sicher bestimmen. Gewiß war er der sog. fränkischen Zeit schon bekannt, wiewohl ihre älteren Überlieferungen von ihm schweigen. Sein eigentliches Verbreitungsgebiet ist West- und Oberdeutschland, Italien nicht vor der fränkischen Herrschaft, England nicht vor der normannischen Zeit. In Nordostdeutschland kann man von ‚Verbreitung‘ vor dem Spätmittelalter nicht sprechen. Es muß auffallen, daß die ursprüngliche Sachsenspiegel-Illustration, so oft sie auch den Richter darstellt, ihm doch das Stababzeichen nicht erteilt.<sup>1)</sup> Unter diesen Umständen könnte man sich versucht fühlen, als seinen Ausbreitungsherd ein fränkisches Stammland zu vermuten. Aber es wäre zu erwägen, daß in den ost- und niedersächsischen Ländern der Gebrauch des Gerichtsstabes im oder gar schon vor dem Frühmittelalter erloschen und später unter westlichem oder südlichem Einfluß wieder aufgenommen sein könnte. Dafür würde sprechen, daß auch da und dort, wo er früher bestanden hat, sein Verschwinden doch noch im Mittelalter einsetzt.<sup>2)</sup> Man wird darum überhaupt aus deutschen Bilderzyklen, wo man den Gerichtsstab vermißt, wie z. B. dem des Hamburger Stadtrechts von 1497, auf keine erheblich frühere als ihre eigene Zeit schließen dürfen. Eher möchte aus dem Beschwören des Richterstabes und aus der weiten Verbreitung dieses Brauches (S. 93 f.) zu folgern sein, daß das Amtszeichen schon in ihrer vorchristlichen Zeit deutschen Völkern bekannt war. — Spezifisch deutsch sind ferner die darstellenden Gebärden, auch soweit sie nicht mit dem Gerichtsstab vollzogen werden. Denn der S. 141 f., 157 erwähnte norwegische Wurfritus ist von ihnen getrennt zu halten, da er sich nicht als darstellende Gebärde erklärt. Spezifisch deutsch endlich sind die meisten Regimentsstäbe (Abschn. VII), sofern sie teils

<sup>1)</sup> Anders Anh. Nr. 7. Vgl. auch die lübisch. Hs. Anh. Nr. 271.

<sup>2)</sup> S. z. B. die folgenden Darstellungen des sitzenden Richters ohne Stab. Französische: Min. in Cod. gall. m. 6 (a. 1458) fol. 342 b, 2 Min. aus einer Hs. des Grand Coutumier de Normandie (a. 1470) bei Quaritch *Exemples etc.* III (1892) Nr. 8, Min. aus Brit. Mus. Roy. 15 D III bei Strutt *Compl. View* pl. LXXX, Wandbild (der Baillif) aus dem ehem. Todtentanz der Innocents bei Le Roux de Lincy *Paris etc.* 391; Holzschnitte in Millaeus *Praxis crim.* (1541) fol. 8 a, 11 b, 37 b, 48 b, 56 a, 83 a. — Englische: Min. aus dem jetz. Inner Temple-Ms. (15. Jahrh.) in *Archaeologia* XXXIX pl. 16—19 (Inderwick *The Kings Peace* 80, 83, 122, 124). — Italienisch: Min. in Brit. Mus. Harl. 2681 (a. 1478) fol. 1 (Autot. bei Stealy *The Guilds of Florence* 84). — Westdeutsche: Gemälde des H. Dünwegge im Rath. zu Wesel (Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 407), Bilderzyklus im Acht-(Nequam-)Buch (14. Jahrh.) zu Soest Steindr. in *Westfäl. Prov.-Blätter* I, III), Titelman. des Herforder Rechtsbuches (14. Jahrh. Steindruck in Wigands *Archiv* II), Min. aus einem Vemgerichts-Buch in Autot. in *Kunstdenkm. v. Westfalen, Kr. Soest* 145, Bilderzyklus in der Papierhs. 66 des Arch. zu Wiesbaden (Belial, 15. Jahrh.).

Varianten des Richterstabes teils Zeichen von Ämtern sind, die erst im Lauf der deutschen Geschichte entstanden. Nur den Königsstab erkennen in den ersten Jahrhunderten seines Vorkommens sowohl südliche Ostgermanen wie östliche Südgermanen an, so daß wir nicht zu ermitteln vermögen, bei welcher von diesen Völkergruppen er zuerst aufgekommen.

Zu verschiedenen Malen war auf antike Analogien<sup>1)</sup> hinzuweisen. Insbesondere hatte ich S. 23 hervorzuheben, daß der Stab als Abzeichen des Boten seit frühester Zeit der griechischen Welt geläufig war. Dem κήρυξ geben die homerischen Gedichte stets den überhöhten Gehstock — σκήπτρον — in die Hand; nur Götter wie Hermes, Iris u. A., die des Stockes nicht zur Stütze, sondern nur noch als Abzeichen bedürfen, bedienen sich eines kürzeren, der ῥάβδος. Die griechische Kunst dagegen stattet schon sehr frühzeitig auch den κήρυξ mit dem Hermesstab, dem κηρύκειον, aus.<sup>2)</sup> Daß dieses wirklichem Brauch entsprach, kann umsoweniger bezweifelt werden, als sich unter jenen Trägern des κηρύκειον Talhybios befindet, obgleich in der Ilias sein Abzeichen das σκήπτρον ist. Aus Thukydides und Polybios wissen wir, daß das Parlamentärzeichen ein κηρύκειον war. Da der Bote, namentlich der eines Staates, in der Fremde, d. h. ursprünglich außerhalb jedes Rechtsverbandes, auf den sakralen Schutz angewiesen war, so versteht man, wie in der homerischen Dichtung der Träger des Botenstabes ‚Liebling des Zeus‘ und sogar ‚Bote des Zeus‘ genannt werden konnte. Das σκήπτρον führt aber auch der König (und sein Nachfolger, der ἄρχων), während dem lateinischen und römischen der Holzspieß (hasta) gebührte,<sup>3)</sup> — ferner der Redner in der Volksversammlung, der Urteilsprecher, der Seher, der Opferer, der Sänger. Nichts scheint im Wege zu stehen, wenn wir bei allen diesen Trägern das Abzeichen auf den Botenstab zurückführen. Wohl pflegt man das σκήπτρον des κήρυξ vom Königsstab abzuleiten. Aber dem steht entgegen, daß der König, wenn er in der Versammlung sprechen will, sich jenes vom κήρυξ muß reichen lassen, daß es ferner der κήρυξ auch führt, wo es keinen König gibt wie auf Ithaka während der Verschollenheit des Odysseus. Der κήρυξ der homerischen Zeit mag seinen Stab vom König haben. Allein dieser Stab ist darum weder der Königsstab selbst, noch dessen Surrogat. Der König behält, auch nachdem er Keryken bestellt hat, sein Szepter bei sich, so daß er es wie der von seinem Traum erwachende Agamemnon beim Ankleiden sofort an sich nehmen kann. Er hat es von der Gottheit empfangen, so Pelops von Hermes, Minos von Zeus, — nicht etwa als Strafwerkzeug, nicht als Waffe noch auch als symbolischen Hirtenstab, wozu die Form des Szepters nicht passen würde, sondern doch wohl zunächst als Zeichen des Auftrags. War ja das Pelopidenszepter zuerst von Zeus an seinen Boten Hermes gegeben. Durchaus vereinbar damit bleibt es, wenn die griechische Dichtung das Königszepter in Beziehung zu dem von Zeus dem König übertragenen Beruf der Rechtspflege setzt. Auch den deutschen Richter kennzeichnet in eben diesem Beruf der Stab als einen Gewaltboten. Was die homerische Vorstellung von der germanischen unterscheidet, ist

<sup>1)</sup> Die Materialien zum Folgenden findet man hauptsächlich bei Chr. Ostermann *De praecomibus Graecorum* (1845), C. Fr. Hermann *De sceptri regii antiquitate et origine* (1851), R. Hirzel *Themis etc.* (1907) 71—82, 91—95, 99—103. Daß ich in der Grundauffassung von diesen Schriftstellern abweiche, ergibt der folgende Text.

<sup>2)</sup> Siehe das archaische Relief und das Vasenbild bei Daremberg-Saglio *Dict. des ant.* Fig. 171, 5779.

<sup>3)</sup> W. Helbig in den *Abhandlg. d. k. Gesellsch. d. W. zu Göttingen* NF. X Nr. 3 (1908) S. 31 f.

lediglich die Ableitung des Auftrags und seines Symbols von der Gottheit. Dieser theologische Gedanke scheint im Orient beheimatet. Auf der babylonischen Hammurabi-Stele aus dem Sonnentempel von Sippar entsendet Marduk den König mit dem Stab, um dem Lande Rechtsschutz zu verschaffen.<sup>1)</sup> Nach einem Hymnus verleiht ihn der babylonische Mondgott Sin, indem er zur Herrschaft beruft.<sup>2)</sup> Während sich das Szepter des Königs von dem des *κῆρυξ* unterschied, war das des Redners mit diesem identisch. Der *κῆρυξ* händigte sein Szepter dem Redner ein, bevor dieser zu sprechen begann. Dieses geschah, wie man längst erkannt hat, nicht etwa, weil der Redner einer königlichen Erlaubnis oder gar eines königlichen Auftrags bedurfte, sondern weil ihm die Unverletzlichkeit des *κῆρυξ* zukommen sollte. Mit dem Szepter des griechischen Urteilsprechers verhält es sich nach der Darstellung der Ilias ursprünglich ebenso wie mit dem Rednerszepter. Auch dem Heliasten zu Athen händigte seinen zur *ῥάβδος* verkürzten Stab der *κῆρυξ* ein. Eine Erinnerung an den Charakter des alten Urteilerstabes scheint sich bis in die byzantinische Zeit erhalten zu haben, falls nämlich ein Gewichtstück echt sein sollte, das einen Exarchen um 500 mit dem *κηρύκειον* abbildet.<sup>3)</sup> Die Stäbe des Sehers und des Dichters gewinnen im gegenwärtigen Zusammenhang insofern Bedeutung, als sich auch für sie die einfachste Erklärung aus dem Botschaftzeichen ergibt. Der Sängerstab nimmt sich aus wie eine Parallele zu dem des deutschen Spruchsprechers (oben S. 51). Der Seher stellt sich durch den seinigen sachgemäß als Boten der Gottheit vor, die durch ihn spricht. Mit den Funktionen des *κῆρυξ* aber berühren sich die des Opferers. Er trug nicht überall das *σκήπτρον*; auf Kos gebührte ihm die dem *κηρύκειον* näher verwandte *ῥάβδος*.<sup>4)</sup> Unter sich sind überhaupt alle diese Stäbe ihren Eigenschaften nach verwandt. Das *κηρύκειον* besitzt Zauberkraft. Der Stab des Nekromanten und opfernden Beschwörers konnte ihrer nicht entbehren.<sup>5)</sup> Dem Königsszepter wird man sie nicht absprechen dürfen, wenn es von der Art des Pelopidenszepters war, worauf Hephaistos alle seine Kunst verwendet hatte und das nachmals zu Chaironeia verehrt wurde. Das Szepter kann nicht nur beim Boten, sondern auch beim König durch den Hermesstab vertreten werden. Auf einem altionischen Vasengemälde aus Vulci sieht man das *κηρύκειον* in der Hand des Priamos.<sup>6)</sup> Das Szepter des *κῆρυξ* ist nach Homer<sup>7)</sup> ein geschälter Holzstab wie der urdeutsche Wander- und Botenstab. Wie der geworfene Königsstab in Frankreich und England (oben S. 123) aber trennt er Zweikämpfer, wenn ihn der *κῆρυξ* zwischen sie streckt. Beide, das Szepter des *κῆρυξ* und das des altgriechischen Königs, werden wie der deutsche Boten-, Richter- und Herrscherstab beschworen. Wie bei dem germanischen Stabsymbol war auch beim griechischen das Material ursprünglich nicht gleichgiltig. Des entrindeten Stabes wurde soeben gedacht. Der des

1) Scharfe Autotypie des Reliefs bei H. Winckler *Die Gesetze Hammurabis etc.* (1902). In der Inschrift spricht Hammurabi selbst von seinem geraden Stab.

2) E. Guthrie Perry *Hymnen an Sin* (1906) 5.

3) Bei G. Schlumberger *Mélanges d'Archéologie Byzantine* I 25. Der Herausgeber zweifelt nicht an der Echtheit.

4) M. P. Nilsson *Griechische Feste etc.* (1906) 411.

5) Gruppe *Griech. Mythologie* II 896 N. 3.

6) München Sammlg. Nr. 837, bei Furtwängler-Reichhold *Gr. Vasenmalerei* Taf. 21 (dazu Text 95).

7) Das in Ilias I 234 ff. erwähnte Szepter hält man gewöhnlich für den Königsstab des Achilleus. Aber dieser hatte es nicht schon vor seiner Aprede an den Agamemnon bei sich; sonst hätte er nicht gut zum Schwert greifen können. Es wird ihm also vom *κῆρυξ* überreicht worden sein.

Sehers und des Sängers sollte vom Lorbeerbusch genommen sein, der dem Apollon heilig war. Golden dagegen ist der Hermesstab. Wenn bei Dichtern Königs- und Priesterszepter aus Gold gefertigt oder mit Gold verziert sind, mag dies fortgeschrittener Prachtliebe entsprechen, vielleicht aber auch auf ausschmückender Phantasie der Erzähler beruhen. Gesticulationen mit dem Stab, denen eine bestimmte usuelle Bedeutung zukam, finden sich im altgriechischen Brauch wie im germanischen. Dem Redner zwar ziemt es, das Szepter gerade aufrecht zu halten. Aber der Schwörende hebt es empor; der Urteilsprecher scheidet es wie der Bote, der dem Zweikampf sein Ende setzt (S. 163), vorzustrecken.

Wortkarger als die griechischen sind die italischen Nachrichten. Doch hatten wir S. 43 f. in der Fetialenhasta einen der Symbolik des Urrechts entstammenden Botenstab zu erkennen. Außerdem fällt die virga des viator unter denselben Gesichtspunkt. Schwerlich auch die vitis des centurio, die doch wahrscheinlich von Haus aus Strafwerkzeug war, und noch weniger die festuca bei der Vindikation, die ebenso sachgemäß wie glaubwürdig für eine Vertreterin der Angriffswaffe erklärt wird. Nehmen wir sonst bei Italikern echte Stabsymbole wahr, die sich nicht oder doch nicht ohneweiters auf den Botenstab zurückführen lassen, so ist deren Bodenständigkeit fragwürdig. Das elfenbeinerne Adlerszepter des Triumphators z. B. gehört dem kapitolinischen Jupiter und dürfte in dessen Besitz von Griechenland aus gelangt sein.<sup>1)</sup> Griechisch ist auch der caduceus, den beim Ausgang der römischen Republik der praeco trägt.<sup>2)</sup>

Unser vergleichender Ausblick auf den westindogermanischen Völkerkreis vermochte nichts zu entdecken, was den Ergebnissen der vorausgegangenen germanischen Untersuchungen Abbruch tun könnte. Diese wurden im Gegenteil nur bestätigt, sofern überall die Entwicklung der Stabsymbolik ihren Weg vom Wanderstab aus über den Stab als Botenzeichen nimmt. Dabei treten die entscheidenden Gleichungen so frühzeitig und in so vielen Einzelheiten auf, daß die Annahme selbständiger Parallelbildung ausgeschlossen wird. Die Grundgedanken der Stabsymbolik gehören dem westindogermanischen Urrecht an. Erst bei seiner Ausführung haben die voneinander getrennten Rechte vielfach besondere Wege eingeschlagen, möglicherweise aber auch — und zwar noch in sehr früher vorgeschichtlicher Zeit — Anleihen beieinander gemacht. Aus einer solchen würde sich wenigstens die allmähige Verbreitung des Königsstabes unter den Germanen von Südosten her erklären lassen.

Auf die Stabsymbolik der östlichen Indogermanen weiter einzugehen, als es oben S. 45 f. geschah, etwa gar auch die von noch weiter abliegenden Völkern heranzuziehen, würde nach Obigem für den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung schwerlich einen Ertrag versprechen, schon darum weil gerade die wichtigsten Überlieferungen, die indischen, semitischen und aegyptischen,<sup>3)</sup> von Anfang an so stark literarisch-theologisch sind, daß sich die volkstümlichen Ausgangspunkte der Symbolik kaum vermuten lassen.

<sup>1)</sup> W. Helbig a. a. O. 31.

<sup>2)</sup> S. die Münzen bei W. Helbig in *Mém. de l'acad. des inscriptions* XXXVII (1906) 225 (Fig. 7, 8) und die Literatur daselbst 226.

<sup>3)</sup> P. Regnaud *De primigenia vocis Kshatriya vi atque regis insignibus* etc. (Paris 1884). F. Chabas *Sur l'usage des bâtons de main chez les Hébreux et dans l'ancienne Egypte* (in *Mém. de l'acad. . . . de Lyon* 1874/75 p. 385—401).

## Anhang.

### Bildliche Darstellungen des Richters mit dem Stab.<sup>1)</sup>

#### A. Der Richter in der Sitzung.

##### I. Deutsche Bilder.

1. Clm. 4453 (c. 1000, Vögesche Schule) fol. 247 (Phot. Teufel Pl. Nr. 1070, Autot. bei Vöge *Malerschule* 296 Nr. 36): Jesus vor Pilatus; dieser unbedeckten Hauptes auf Faltstuhl sitzend, hält in der l. Hand einen fast mannslangen glatten Stab von brauner Farbe, den ein kleiner goldener Vogel bekrönt.
2. Relief (11. Jahrh.?) im Münster zu Basel (vgl. Bode *Deut. Plastik* 37), erste Abteilg.: Vincentius vor dem Praeses Dacianus; dieser, auf Faltstuhl sitzend, hält in der l. Hand einen Stab.
3. Miniatur im Evangeliar (c. 1100) zu St. Peter, Salzburg (Lichtdr. bei Swarzenski *Denkmäler* II Abb. 57): Jesus vor Pilatus, der thronend u. bekrönt in der l. Hand eine Rute mit Knäufen hält.
4. Medaillon auf dem r. Flügel eines gestickten Pluviale aus St. Blasien (c. 1200), jetzt zu St. Paul in Kärnten (Autot. in *Zschr. f. Gesch. d. Oberrheins* XLIII Taf. II und F. X. Kraus *Der Kirchenschatz zu St. Paul* Taf. III): Blasius vor dem Praeses, dieser bedeckten Hauptes, thronend, schultert mit der l. Hand eine schlichte Rute von lichter Farbe.
5. Medaillon ebenda (Abb. a. a. O.): Blasius vor dem Praeses, der bedeckten Hauptes und mit übergeschlagenem r. Bein auf einem Kissenthron sitzt u. eine schlichte Rute schultert wie in Nr. 4.
6. Medaillon auf dem l. Flügel ebenda (Vincentiuslegende): der sitzende Dacianus wie der Praeses in Nr. 4, 5.
7. Kolor. Federzeichg. aus einer Ssp.-Hs. (14. Jahrh.), die mit der Hs. D verwandt war und jetzt verloren ist, reprod. in Steindruck bei Spangenberg *Beiträge* Taf. IV (vgl. meine Bemerkgg. in diesen *Abhandlgg.* XXII Abt. II 374 und in meiner Ausg. v. D S. 19 f.): Auflassung vor dem sitzenden Richter; dieser, bedeckt mit der Richtermütze, schultert eine schlichte Rute (auf dem entsprech. Bilde in O fol. 10b Nr. 5 kein Stab!).
8. Malerei in der Hs. der Hedwigslegende (1353, schlesisch) zu Schlakenwerth (in kol. Steindr. bei v. Wolfskron *Die Bilder der Hedw. Leg. etc.* Taf. 19 unten): Hedwig tritt für einen Angeschuldigten vor Richter und Beisitzern ein; der Richter in grauem Rock, rotem Kragen und Hut hält in der l. Hand einen braunen Stock mit gekrümmtem Oberende (Knüppel). Diese Figur auch in Farbendruck bei Hottenroth *Handb. d. deut. Tracht* Taf. V 14. v. Wolfskron a. a. O. 106 glaubt, die Krümme des Stockes habe ihn zum Aufhängen eignen sollen; aber der Augenschein lehrt das Gegenteil.
9. Min. im Cod. Johannis Notarii (a. 1353) im Stadtarch. Brünn fol. 6, Iuitiale R (Steindr. bei E. F. Rössler *Deut. R. Denkmäler etc.* II Taf. 1): der (Stadt-?) Richter in Gugelmantel sitzend, mit schlichter Rute in der l. Hand. Vor ihm 6 barhäuptige Männer stehend. Rössler vermutet ohne irgend einen Anhalt in der Szene eine ‚Eidstabung‘.

<sup>1)</sup> Die Angaben r. (rechts) und l. (links) sind stets heraldisch zu verstehen. Daß das Verzeichnis in alle Weite nicht beabsichtigen kann, vollständig zu sein, bedarf wohl keiner Ausführung.

10. Kol. Federzeichg. in Ms. Burg. 14691 (Schwabensp., oberdeutsch. c. 1425) der K. Bibl. Brüssel fol. 260 b (zu Lehenr. art. 37): r. der Lehenherr als Richter sitzend, mit schlichter Rute in der l. H. L. eine Gruppe v. 5 Männern.

11. Wandgem. (g. 1450) im Chor der Kirche zu Klerant in Tirol (Lichtdr. bei Semper *Wandgemälde* etc. Taf. 9): Jesus vor Pilatus; dieser bedeckten Hauptes, sitzend, hält in der l. Hand eine Rute, die oben mit Knauf abschließt.

12. Kol. Holzschn. einer Passionsfolge (c. 1450) in Hs. 424 Bibl. Donaueschingen (Faksim. bei Heitz *Einblattdrucke* VI 6): Jesus vor Pilatus; dieser mit schlichter gelber Rute.

13. Altarflügel (um 1450) in St. Lorenz Nürnberg Nr. 30: Jesus vor Pilatus; dieser mit schlichter gelblicher Rute.

14. Kol. Federzeichg. im Hausbuch beim Gr. v. Trauchburg-Wolfegg (c. 1450) fol. 12 (reprod. in *Mittelalterl. Hausbuch, Bilderhs. . . . her. v. German. Mus.* 1866): 4 Figg. in einem Hof; in Vorderansicht unter einem Baldachin der Richter mit bedecktem Haupt, in der r. Hand eine schlichte weiße Rute haltend. Vgl. v. Rettberg *Kulturgesch. Briefe* 177 f., wo aber irrtümlich von ‚Schöffen‘ die Rede ist.

15. Altarflügel vom Meister des Hausbuches, in Privatbes. (Autot. im *Jahrb. d. preuss. Kunstsammlg.* 1899 S. 178): Jesus vor Kaiphas (?); in einer Halle auf Lehnstuhl Kaiphas, mit der l. Hand eine schlichte Rute zu Boden senkend. Über das Bild M. Lehrs a. a. O. 182.

16. Holzschn. im Einsiedler Blockbuch (c. 1465) S. 35 (Faks. bei G. Morell *Die Leg. v. St. Meinrad* S. 35): in offener Halle die Mörder Meinrads und der Fronbote vor dem Richter; dieser bedeckten Hauptes und in der r. Hand eine schlichte Rute haltend.

17. Holzschn. im Belial Druck v. 1472 (Reutlingen, Zeiner) p. 69: Salomo (*examinans Ezechielem*) mit schwarzer Rute.

18. Tafelbild v. 1478 im Mus. zu Graz (sog. Stadtrichterbild): in der unteren Hälfte Gerichtsschranken in einer Landschaft; darin Eidesleistung vor dem Richter und 6 Beisitzern. In Vorderansicht unter einem Baldachin der Richter mit bedecktem Haupt; in der r. Hand hält er eine schlichte Rute. Zu dem Bild vgl. J. Wastler im *Repert. f. Kunstwissensch.* VI 315, A. Schultz *Deut. Leben* 30 f.

19. Holzschn. in [R. Zamorensis] *buch d. menschl. lebens* Augsb. H. Bämmler 1479 fol. 38 b (reprod. bei Fr. Heinemann *Der Richter* Fig. 69): Vor Richter und Schreiber ein Vorsprecher mit seiner Partei; der Richter, in Lehnstuhl und mit bedecktem Haupt, schultert einen Stab von halber Mannslänge, der unten in einen Knopf, oben in einen dekorativen Knauf endet.

20. Kolor. Federzeichg. in der Gr. Berner Chronik des Dieb. Schilling (1484 vollend.) auf der Stadtbibl. zu Bern III fol. 44 a: Gericht über Nic. v. Erlach 1470, figurenreiche Szene im Freien (gegen den Text, wonach das Gericht in der großen Ratsstube stattfand), 4 Bänke im Geviert; auf der einen l. der Schultheiß und der Schreiber an einem Tisch, auf den 3 anderen Bänken 10 Beisitzer (nach dem Text waren es 29). Der Schultheiß, bedeckten Hauptes und ganz in Rot gekleidet hält in der l. Hand eine schlichte gelbe Rute. Neben ihm steht in Rot-Schwarz (mi parti) gekleidet der Weibel mit gelber Rute in der r. Hand.

21. Kolor. Federzeichg. daselbst fol. 47: Gericht über 5 Ritter a. 1470. Figurenreiche Komposition in ähnlicher Anordg. wie Nr. 20. Auf den Bänken 10 Beisitzer; r. der Tisch, woran Schultheiß und Schreiber sitzen, der Weibel lehnt. Dieser und der Schultheiß halten in der r. Hand die gelbe Rute; der Schultheiß zeigt mit der seinigen auf die Angeschuldigten.

22. Kolor. Federzeichg. daselbst fol. 116: Gericht über Peter von Hagenbach zu Breisach 1474. Figurenreiche Komposition im allgem. nach dem Schema v. Nr. 21. Auf 3 Bänken 9 Beisitzer; auf besonderem erhöhtem Lehnstuhl der Richter, das Haupt bedeckt und die gelbe Rute in der r. Hand, womit er auf Hagenbach deutet; l. v. ihm steht in blauer Kleidg. der Fronbote mit gelber Rute in der r. Hand.

23. Kolor. Federzeichg. daselbst fol. 54 b: Figurenreiche Kompos. nach dem Schema v. Nr. 21. Das Gericht (1470) besteht aus Schultheiß, 9 Beisitzern, Schreiber und Weibel. Der Schultheiß in grünem Gewand, der Weibel wie in Nr. 20. Jener streckt die gelbe Rute vor die schwörenden Angeschuldigten hin.

24. Holzschn. in *Rudimentum Noviciorum* Lübeck Luc. Brandis 1475 (reprod. bei R. Muther *Bücherillustration* II Taf. 63; vgl. das. I 26): Jesus vor Pilatus; dieser in Mantel und Hut; in seiner r. Hand eine lange, schlichte Rute.

25. Tafelbild aus der Passionsfolge des M. Schongauer (c. 1450) im Mus. Colmar: Jesus vor Pilatus; viele Figg. in offener Halle; r. anf erhöhtem Lehnstuhl der Landpfleger, das Haupt mit einem Turban bedeckt, in der l. Hand eine schlichte Rute haltend.

26. Stich des M. Schongauer aus seiner Passionsfolge (B. 11, geg. 1490): Jesus vor Annas; Menschengedränge in gewölbter Halle; l. auf erhöhtem Stuhl Annas in Gugel und mit übergeschlagenem r. Bein; er hält gerade aufrecht einen langen Rohrstengel mit zwei Knoten.

27. Holzschn. aus einer Passionsfolge (c. 1480—1500) im Germ. Mus. Nürnberg (Faks. in *Die Holzschnitte d. 14. u. 15. Jahrh. im Germ. Mus.* 1874 Taf. CXXXII): Jesus vor Pilatus. Dieser hält eine schwarze Rute, die oben in einen weißen Knopf endigt.

28. Gravierung auf einem vergold. Kupferreliquiar im Münsterschatz zu Überlingen (g. 1500, Richtung der Schongauer'schen Schule; F. X. Kraus *Kunstdenkm.* I 614): Jesus vor Pilatus. Dieser mit übergeschlag. r. Bein. In der l. Hand hält er die Rute.

29. Altarflügel zu Kalchreut (c. 1500): Jesus vor Pilatus. Dieser mit schlichter gelber Rute.

30. Flügel vom Kaisersheimer Altarwerk des älteren H. Holbein (a. 1502) in der Pinakothek zu München Nr. 195 (reprod. in Pigmentdr. v. Bruckmann): Jesus vor Pilatus in einem Hof. Dieser auf erhöhtem Stuhl, das Haupt mit Spitzhut bedeckt, in der r. Hand ein schlichter weißer Gehstock.

31. Tafelbild vom Meister von St. Severin im Wallraff-Mus. zu Köln Nr. 128 (Lichtdr. bei Scheibler u. Alderhofen *Gesch. d. Köln. Malerschule* Nr. 20): Jesus vor Pilatus in einer Halle. Auf Hochsitz Pilatus in Spitzhut; in der l. Hand hält er einen übermannslangen, oben sich biegenden Stab. An den Stufen seines Sitzes l. steht ein junger Mann in Schapel und schleppendem Rock, die Hände auf einen glatten Gehstock legend (Fronbote).

32. Holzschn. in *Römische Historie | vsz Tito Livio | gezogen (Mentz 1505)* fol. 8b, 22a, 27b u. s. o. (wiederholt in *Bamberg. Halsger. O.* 1508—10, vgl. Kohler u. Scheel *Die Carolina* etc. II S. XXXVII, reprod. bei Heinemann *Der Richter* Abb. 9): In einer Halle sitzen der Richter und neben ihm 3 Urteiler; vor ihnen steht ein Mann in Landsknechttracht. Der Richter, in Hut und Mantel, hält in der r. Hand aufrecht eine schlichte Rute.

33. Holzschn. ebenda fol. 21a, 46a, r. Stock einer Doppelszene: Richter mit schlichter Rute.

34. Holzschn. ebenda fol. 6b, 7b (wiederh. in *Bamb. Halsger. O.* 1508; vgl. Scheel a. a. O. S. LXII, reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 16): Richter mit schlichter Rute.

35. Holzschn. in *Bambergische halsgerichts Ordnung* 1507 (Bamb.) fol. 27b (verkleinerte Reprod. bei Scheel a. a. O. XLVII): Illustration zu art. 96. R. ein Gefangener vor Gericht; hinter ihm ein Gerichtsdienner und der Fronbote mit Rute; l. auf 2 Bänken je 3 Urteiler; zwischen ihnen auf einem Klappstuhl der Richter in Barett und Schaube, die schlichte Rute aufrecht haltend.

36. Holzschn. ebenda fol. 23a (verklein. bei Scheel a. a. O. S. XLV): zu art. 75; in einem Gemach Vereidigg. von 2 Zeugen (l.). In der Mitte des Hintergrundes auf einem Lehnstuhl der Richter in Hut und Schaube; r. neben ihm an einem Tisch der Schreiber und zwei Beisitzer; der Richter hält in der r. Hand die schlichte Rute.

37. Holzschn. ebenda fol. 64b (verklein. bei Scheel S. LII) zu art. 229: von einem Ermordeten wird das Leibzeichen genommen. Auf einer Bare der Leichnam mit abgeschnittener Hand. Am Kopfende davon steht der Fronbote mit schlichtem Gehstock in der Hand. Gegenüber r. im Lehnstuhl der Richter wie in Nr. 35. Im Hintergrund auf einer Bank 3 Urteiler.

38. Holzschn. in *Bamb. Halsger. O.* Drucke von 1508—1543; zu art. 75 (verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 8): rohe und vereinfachende Umarbeitung v. Nr. 36. Der Richter hält die Rute in der l. Hand.

39. Holzschn. ebenda zu art. 229 (verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 37): vergrößernde Umarbeitg. v. Nr. 37. Der Richter scheint mit der Rute auf den Leichnam zu deuten.

40. Holzschnitt im *Laienspiegel* Augsb. 1509 fol. 112a (= Augsb. 1511 fol. 162a): Klage wegen Leibesverletzung. Figurenreiche Komposition. In Vorderansicht unter freiem Himmel, doch unter Baldachin auf Hochsitz der Richter in Mütze und Schaube, in seiner l. Hand aufrecht die Rute.

41. Holzschn. ebenda fol. 34 a, 42 a, 146 b (= Augsb. 1511 fol. 22 b, 34 a, 81 a): Gerichtsszene. Der Richter mit Rute in der l. Hand.
42. Holzschn. ebenda fol. 72 a, 145 a (= Augsb. 1511 fol. 99 a, 193 a, reprod. mit unrichtiger Angabe des Fundortes bei Heinemann a. a. O. Abb. 87): allegorisierte Schilderung einer Eidesleistung vor Gericht. 11 Figg. in einem Hof. In Vorderansicht auf Hochsitz unter Baldachin der Richter, zu seinen beiden Seiten je 2 Urteiler. Er hält in der r. Hand eine glatte Rute, die oben in einen Knopf endigt. Im Vordergrund l. stehen 2 Männer, wovon einer (der Fronbote?) die r. Hand auf einen Gehstock stützt.
43. Holzschn. ebenda fol. 67 b, 98 a (= Augsb. 1511 fol. 68 b, 82 b, reprod. bei G. Liebe *Das Judentum in d. deut. Vergangenheit* Abb. 9): Judeneid vor Gericht. 10 Figg. in einem Gemach. In Vorderans. unter Baldachin der Richter im Hut und eine glatte Rute haltend, die an beiden Enden mit je einem Knopf abschließt.
44. Holzschn. in A. Dürers kleiner Passionsfolge 1511 (B. 28, H. 1288, Faks. in *Liebhaberbibl. alter Illustratoren* VIII 1884): Jesus vor Annas. Im Hintergr. l. unter Thronhimmel der Hohepriester mit schlichter Rute in der r. Hand. Eine Miniatur nach diesem Holzschn. enthält das Andachtsbuch des H. Ferdinand Albrecht I. in Mus. zu Braunschweig. Hier ist die Rute weiß.
45. Holzschn. im Laienspiegel Straßb. 1511 (?) fol. 60 b: zusammenziehende und vergrößernde Umarbeitg. v. Nr. 40. Die Rute des Richters hat unten einen kleinen, oben einen größeren und gegliederten Knopf.
46. Holzschn. ebenda fol. 13 a, 17 b, 81 a: Zusammenziehende und vergrößernde Umarbeitg. v. Nr. 41.
47. Holzschn. ebenda fol. 36 b, 130 b (= Straßb. 1530 fol. 72 b, 80 b): ebensolche Umarbeitg. v. Nr. 42. Der Richter hält die Rute gerade aufrecht, die an beiden Enden mit Knöpfen verziert ist.
48. Holzschn. ebenda fol. 33 b, 52 a (= Straßb. 1530 fol. 51 a, 96 a, 117 a, 131 a): ebensolche Umarbeitung v. Nr. 43.
49. Holzschn. v. Urs Graf im Plenarium, Basel Ad. Petri 1514 (Faks. bei R. Muther *Bücherillustration* Nr. 1282): Jesus vor Pilatus, der in der r. Hand eine Rute trägt.
50. Tafelbild (c. 1515) in der Blasiuskirche zu Blaubeuren: Blasius vor dem Richter Agricola, der mit gekreuzten Beinen dasitzt und den Stock zwischen den Beinen hält.
51. Titelholzschn. (v. Caspar Cloßigl?) zur *Gerichtsordnung im fürstn | thumb Oberrn- und Nidern Bayrn*, München 1520 (Faks. bei Muther a. a. O. I Taf. 263): 17 Figg. in einer Stube. Im Mittelgrund r. auf erhöhtem Sitz der Richter in Hut und Schaub; in der r. Hand hält er eine lange Rute, die unten mit einem Knopf abschließt.
52. Kolor. Federzeichg. im Protokollbuch des fränk. Landgerichts zu Würzburg 1520 (Lichtdr. bei Heinemann a. a. O. Beil. 11): Landgerichtssitzung. Komposition mit 22 Figg. Im Hintergrund auf besonderem Stuhl der Landrichter in Talar und Barett, mit der r. Hand eine kurze schlichte Rute schulternd.
53. Holzschn. v. H. Schüfelein im Teuerdank Nr. 109: Hofgericht; der Hofrichter hält in der l. Hand gerade aufrecht eine Rute, die oben in einen Knopf endet.
54. Tafelbild einer Passionsfolge (c. 1520) im Mus. Basel Nr. 646: Jesus vor Pilatus; dieser mit Rute.
55. Holzschn. in der Folge ‚Sündenfall und Erlösung‘ v. Albr. Altdorfer (c. 1520) Nr. 22 (Faks. in Liebhaberbibliothek XII): Jesus vor Pilatus, der eine schlichte, oben spitz auslaufende Rute in der r. Hand gerade aufrecht hält.
56. Holzschn. in *Gerichtsordnung* Oppenheim J. Köbel 1523 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 42): 9 Figg. innerhalb von Holzschranken das Gericht; der Richter in Schaub und Mütze, in der l. Hand eine schlichte Rute gerade aufrecht haltend.
57. Linke Hälfte eines Doppelholzschn. in *Romische Historien Titi Livij, Mentz* 1523, fol. 22 a, 59 b u. s. w. (wiederholt in *Gerichtsordnung der | Graueschafft | Nassaw, Worms* 1535, darnach reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 50): 9 Figg. in einer Stube; ein Landsknecht vor Gericht. L. auf Hochsitz unter Baldachin der Richter in Schaub und Hut, mit der l. Hand eine schlichte Rute schulternd.

58. Holzkulptur auf Altarflügel zu Segeberg (c. 1525, Phot. Nöhring Pl. Nr. 391): Jesus vor Pilatus, der mit der l. Hand eine Rute mit Griff schultert.
59. Federzeichg. i. d. Heiligenberger (Salemer) Hs. über die Egg. a. 1528 (Lichtdr. Faks. her. v. Generallandesarch. zu Karlsruhe 1887) Nr. 5: in freier Landschaft 7 Figg. Gerichtsverhandlg. Innerhalb von Holzschranken sitzt zwischen 2 Urteilern der Richter, die Mütze auf dem Haupt; in der r. Hand hält er eine spitz auslaufende Rute mit stark vortretenden Astansätzen. S. auch oben S. 82 Nr. 4. Über die Hs. vgl. F. X. Kraus *Kunstdenkm.* I 426 f.
60. Stich von H. Aldegrevier a. 1530 (B. 20, reprod. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* 928): der ägyptische Joseph vor dem Richter; dieser schultert mit der l. Hand eine schlichte Rute.
61. Gobelin (flandr. 1531) zu Trient, Domschatz: Jesus vor Pilatus, dem ein hinter ihm stehender junger Mann eine braune, mit Astansätzen versehene Rute hält.
62. Holzschn. v. H. Burgkmair d. Ä. in *Officia M. T. Ciceronis* Augsb. 1531, fol. 60b: Richter mit Rute.
63. Holzschn. v. demselben a. a. O. fol. 8 a. Ähnl. Darstellg.
64. Holzschn. v. demselben a. a. O. fol. 51 b. Ähnl. Darstellg.
65. Holzschn. v. demselben a. a. O. fol. 58 b (wiederh. in *Goblers Rechten Spiegel* Frankf. 1550 fol. 98 a): zwischen 4 Beisitzern der Richter mit schlichter Rute i. d. r. H.
66. Holzschn. v. demselben a. a. O. fol. 21 b (wiederh. a. a. O. fol. 176, im *Statutenbuch* Frankf. 1553 fol. 138 b, Faks. bei Hirth a. a. O. Nr. 366, reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 15): versch. Gerichts- und Strafszenen. Im Vordergrund l. Gericht: 6 Urteiler und auf erhöhtem Stuhl der Richter in Schauben und Barett, eine lange, schlichte Rute in der l. Hand.
67. Titelholzschn. zu *Rotweilisch Hoffgericht* etc. Frankf. 1535 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 39): R. in einem Saal Gerichtsverhandl. Auf Hochsitz der Richter in Schauben und Hut, in der r. Hand eine schlichte Rute aufrecht haltend.
68. Stich des G. Penez (c. 1535, B. 84, reprod. bei H. W. Singer *Die Kleinmeister* Abb. 63 und in *Zschr. f. Bücherfr.* XI 319): Tod der Virginia. Appius Claudius als Richter schultert mit der r. Hand eine Rute, die unten und oben in Knöpfe endet.
69. Titelholzschn. v. H. Burgkmair (?) zu *Der Richterlich Clagspiegel* etc. Augsb. 1536 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 52): Gerichtsverhandlg. 14 Figg. In Vorderansicht der Richter und 4 Urteiler auf erhöhten Sitzen. Der Richter in Mütze und Schauben unter Baldachin; er hält in der r. Hand aufrecht eine Rute, die unten einen Griff und oben einen Knopf hat.
70. Tafelbild v. A. Altdorfer (? g. 1538) im Germ. Mus. zu Nürnberg Nr. 246 (Phot. Höfle:) Der hl. Quirinus (?) vor dem Richter; dieser mit schlichter weißer Rute.
71. Titelholzschn. zu Jod. Damhouders *Patrocinium Pupillorum* . . . Brugis 1544 (verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 84): Vormünder und Mündel vor dem ‚Judex‘. Dieser hält in der l. Hand eine lange, spitz endigende Rute.
72. Holzschn. in J. Stumpf's Schweizerchronik 1548 (Faks. bei Hirth a. a. O. 713): Umarbeitung von Nr. 66. Der Richter hält eine Rute mit Knopf.
73. Holzschn. c. 1550 (abgedr. bei Heitz *Originalabdrucke von Formschneider-Arbeiten* etc. Taf. CLIII Nr. 105): Darstellung des Stabbrechens (sehr undeutlich und roh).
74. Holzschn. in Seb. Münsters *Cosmographie* Basel 1552 (reprod. bei La croix *Mœurs* Fig. 307): zwischen 4 Urteilern der Richter in Schauben und Barett mit schlichter Rute in der r. Hand.
75. Holzschn. in Jod. Damhouders *Enchiridion Rerum Criminalium* . . . Lovanii 1554 p. 516: 6 Figg. ein Gefesselter vor Gericht; der Richter hält in der r. Hand eine übermannslange schlichte Rute.
76. Stich v. H. Aldegrevier 1555 (B. 31): Susanna vor Gericht; der Richter schultert mit der r. Hand eine schlichte Rute.
77. Stich v. P. Breughel d. Ä. (a. 1557—59, Nr. 135 bei R. van Bastelaer *P. Breughel* I 244, reprod. bei Varennes et Troimeaux *Musée crim.* Bl. 35): ‚Justicia‘, figurenreiches Blatt mit verschied. Gerichts- und Strafszenen. L. im Vordergrund Gerichtssitzung; der Richter in Schauben und Hut hält, während er aus einem Schriftstück vorliest in der r. Hand eine lange, gebogene Rute mit Astansätzen oder Dornen.

78. Titelpuffer zu Jod. Damhouders *Praxis Rerum Criminalium* . . . Antverp. 1562 (darnach schlechter Holzschn. bei La Croix *Mœurs* Fig. 344): Gerichtsverhandlg. in einer Halle, figurenreiche Komposition. In Vorderansicht zwischen 2 Urteilern auf Hochsitz der Richter in Mantel und Turban; er schultert mit der r. Hand eine lange schlichte Rute.
79. Radierg. ebenda p. 431: schlechte Umarbeitg. v. Nr. 75. Die Rute ist kürzer und schwebt in der Luft.
80. Titelholzschn. zu Jod. Damhouders *Pupillorum Patrocinium* . . . Antv. 1564 (wiederh. unter Weglassung fast aller Beischriften in Dess. *Praxis Rerum Civilium* Antv. 1567 p. 191, 1569 p. 185, darnach im Gegensinn reprod. bei Lacroix a. a. O. Fig. 314): Vergrößernde Umarbeitg. v. Nr. 71. Der Richter schultert mit der l. Hand eine leicht gebogene Rute mit Astansätzen.
81. Holzschn. ebenda vor fol. 1. Oben r. Eidschwur auf ein vom Richter vorgehaltenes Kreuz; dieser, auf erhöhtem Sitz in Talar und Baret, hält in der l. Hand eine Rute wie in Nr. 78.
82. Holzschn. ebenda fol. 85: vormundschaftliche Verhandlg. vor Gericht (*Judex* und 4 *Assessores*) in einer Halle; der Richter auf Stufenthron wie in Nr. 80, 81. An der Rute, die er in seiner r. Hand aufrecht hinaushält, sind die Astansätze stärker betont.
83. Holzschn. ebenda fol. 110: *Curator*, *Tutor* und Bote vor *Judex* und 4 *Scabini* in einer Halle; der *Judex* wie in Nr. 82, nur daß er die Rute in der l. Hand hält.
84. Miniatur v. H. Muelich a. 1565 in Cod. mus. mon. 130 (Cim. 51) fol. 142: Jesus vor Pilatus, der eine weiße Rute trägt.
85. Holzschn. v. J. Amman in Fronsperger *Kriegsbuch* Frankf. 1566 (Autot. bei Liebe *Der Soldat* Abb. 43): Kriegsgericht auf 4 Bänken im Lager; figurenreiche Kompos. Der Schultheiß hält in der r. Hand eine Rute.
86. Holzschn. in Jod. Damhouders *Praxis Rerum Civilium* . . . Antv. 1567 p. 236 (wiederh. in der Ausg. v. 1569 p. 237 und als Titelbild in dess. *Enchiridion Parium aut Similium* etc. Antv. 1569): 9 Figg. Verhandlung eines Rechtsstreits vor Gericht: Auf Stufenthron zwischen zwei Beisitzern der Richter in Talar und Baret; in seiner r. Hand ein übermannslanger Stab mit Astansätzen.
87. Titelholzschn. in *Neu Formular und Canzleibuch* Frankf. 1571 (reprod. in Steindr. bei G. L. Maurer *Gesch. des . . . Gerichtsverfahrens* Taf. A und verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 93): Gerichtsszene in einer Halle; figurenr. Darstellg. R. auf Stufenthron unter Baldachin der Richter in Schauben und Hüten mit schlichter Rute in der r. Hand.
88. Holzschn. in Jod. Damhouders *Patrocinium Pupillorum. Von Vormundtschaften* . . . Frankf. 1576 p. 1: 16 Figg. Strafgericht. Auf erhöhtem Stuhl der Richter in Schauben und Baret, in seiner l. Hand eine Rute mit Griff und Knopf am Oberende.
89. Holzschn. ebenda p. 113 (stark verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 45): versch. strafgerichtl. Szenen mit vielen Figg. In Vorderansicht auf erhöhtem Sitz der Richter in Schauben und Mützen, in der l. Hand eine schlichte Rute haltend.
90. Holzschn. v. J. Amman ebenda p. 90: Streitverhandlg. vor Gericht. Zwischen 4 Beisitzern der Richter in Schauben und Baret unter Baldachin; in seiner r. Hand eine schlichte Rute.
91. Federzeichg. in der Hs. P I 84 zu Lindau, Städt. Altert. Sammlg. (Abr. Schnitzers *Speculum Metallorum* 1590) fol. 213: *Berggerichts Geschworene*; 6 Männer an einem Tisch; r. in Lehnstuhl der Bergrichter in Hut und Mantel; in seiner l. Hand hält er eine Rute mit Knopf am Oberende aufrecht.
92. Kolorierter Stich in Cod. bay. mon. 1546 (a. 1592) fol. 5 b: Jesus vor Pilatus; dieser stehend, hält eine goldene Rute mit 2 Paar Astansätzen.
93. Kabinettscheibe v. 1592 in der Biblioth. des Klosters Einsiedeln. Das Mittelbild in Autot. hier Taf. I 1.

## II. Französische Bilder.

94. Miniatur in Ms. fr. A 1098 (a. 1250) Bibl. nat. Paris fol. 39 b (Lichtdr. in *Vie et Hist. de S. Denys* pl. 11): St. Dionysius vor Gericht; der Richter sitzend mit bedecktem Haupt und eine schlichte weiße Rute haltend.
95. Min. in Ms. Hamilt. 193 (g. 1300, Beaumanoir) Berlin KB, fol. 58: zu c. XVI, 4 Personen vor dem sitzenden Bailly (*PHE[-lippe]*), der eine rote, keulenartige Rute trägt.

96. Min. ebenda fol. 115 a: zu c. XXXV; Verhandlg. vor dem Bailly (*PHE*), der eine Rute mit Kleeblattknauf hält.

97. Min. ebenda zu c. XL; Zeugen vor dem Enquesteur, der eine weiße Rute hält.

98. Min. ebenda fol. 143: zu c. XLII; zwei Männer vor ihren Richtern; r. sitzend ein Richter (*PHE*) mit Buch und roter keulenartiger Rute (*haute justice*), l. ein anderer, der ein ebenso geformtes Abzeichen von weißer Farbe senkt (*basse justice*).

99. Min. ebenda fol. 147 b: 4 Männer vor dem Bailly (*PHE*); dieser mit weißer Rute.

100. Min. ebenda fol. 155: zu c. XLV; *PHE*, sitzend, senkt eine rote Rute, womit er auf das Haupt eines kleinen Mannes zu deuten scheint. Dieser erhebt bittend die Hände, während auf seine l. Schulter ein hinter ihm stehender Mann seine l. H. legt. Neben dem Bailly ein Beisitzer. Die Szene dürfte einem Prozeß nach §§ 1431, 1459 (Ausg. v. Salmon) angehören.

101. Min. ebenda fol. 165 b: zu c. XLIX; die Gerichtsrute mit Kleeblattknauf.

102. Min. ebenda zu c. LXVII (*des jugemens*); auf erhöhtem Sitz zwischen zwei Gruppen von 5 und 7 Männern der Bailly mit roter Rute.<sup>1)</sup>

103. Min. im Livre d'heures des E. Chevalier v. J. Foucquet (c. 1452—60) zu Chantilly (Lichtdr. bei F. A. Gruyer *Chantilly; les quarante Foucquet* Nr. XII): Jesus vor Pilatus; in dessen l. Hand eine kurze Rute.

104. Min. in der Hs. 'Cérémonies des gages des batails' (15. Jahrh.) Bibl. nat. Paris (Holzschn. bei Lacroix *Mœurs* Fig. 300): Streitverhandlg. vor einem Richter; dieser in langem Rock, das Haupt mit einem Hut bedeckt, sitzt auf Stufenthron und hält in der r. Hand eine kurze schlichte Rute.

105. Min. ebenda (Holzschn. bei Lacroix *La vie militaire* fig. 127: Kampfeid vor Gericht; die Rute wie in Nr. 104.

106. Französ.-handrische Min. im Nat. Mus. München Bibl. Nr. 3505 fol. 113 a (Phot. Teufel Pl. Nr. 3072): Jesus vor Pilatus; dieser in Spitzhut, sitzt unter einem Baldachin, mit der l. Hand eine lange weiße Rute schulternd.

### III. Italienische Bilder.

107. Fresko des Avanzo v. 1378 (?) im Oratorio S. Giorgio zu Padua (Phot. Alinari Nr. 13156, Autot. bei Volkmann *Padua* Abb. 49): die h. Lucia vor dem Praetor; dieser, in der Tracht des 14. Jahrh., das Haupt mit einer Mütze bedeckt, auf Stufenthron sitzend, senkt mit der r. Hand eine schlichte Rute, indem er einen Befehl zu erteilen scheint.

108. Marmorintarsia im Fußboden des Domes zu Siena nach Zeichg. v. Domenico di Bartolo a. 1434 (Autot. bei M. Richter *Siena* Abb. 131, Holzschn. bei Stacke *Deut. Geschichte* I 686): K. Sigmund in Mantel und Krone auf Stufenthron; zu seinen Füßen r. und l. je 2 Beisitzer; ferner die Träger des Reichsapfels und des Schwertes. In der r. Hand des Kaisers eine schlichte Rute.

109. Fresko des Filippino Lippi in der Brancacci-Kapelle (Carmine) zu Florenz c. 1482 (Holzschn. bei Springer *Handbuch* III Fig. 133, Lübke *Ital. Malerei* I 363): Petrus und Paulus vor dem Prokonsul; figurenreiche Kompos. Der Prokonsul schultert mit der l. Hand eine schlichte dünne Rute.

110. Holzschn. (venetian.) in Bonaventura, *Devote Meditazioni* 1489 (Faks. bei Pr. d'Essling *Les Livres à Figures Ven.* 360): Jesus vor Pilatus; dieser mit schlichter Rute.

### IV. Spanisch.

111. Tafelbild des Jaime Huguet (15. Jahrh.) aus einer Folge des Georgs-Martyrium im Louvre, Paris (Autot. bei S. Sanpere y Miguel *Los Cuatrocentistas Catalanos* II 278): figurenr. Kompos. St. Georg vor dem Richter; in dessen l. Hand eine Rute.

### V. Englisch.

112. Miniatur in Ms. Cotton. Nero D 6 (14. Jahrh., Autot. in *The illustr. Lond. News* 6. VII. 1901 S. 8, Kupfer bei Strutt *Antiquities* pl. 16): in der Initiale D der High Stewart zu Gericht sitzend; in seiner l. Hand eine schlichte Rute.

<sup>1)</sup> Außer den Nrn. 95—102 enthält die Hs. noch andere Darstellungen des Richters mit dem keulenförmigen Stab. Ich beschränke mein Verzeichnis auf eine Auswahl.

113. Kupfer v. Wenzel Hollar: *Parlamentum Londoniense, Abbildg. der Session . . . über den Sentenz des Grafen v. Stafford 1641* (Autot. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 2011): in der Mitte der großen Versammlung der Lord High Steward in Hut und Mantel, mit der r. Hand eine lange schlichte Rute schulternd.

#### VI. Schwedisch?

114. Roher Holzschn. in Olaus Magnus, *Hist. de gent. sept. Romae 1555* p. 490: Parteien vor dem Richter; dieser hält eine Rute mit scharfen Astansätzen. Es ist fraglich, ob der Zeichner von der Erscheinung eines schwedischen Richters verlässige Kenntnis hatte.

#### B. Bei der peinlichen Frage.

115. Holzschn. in *Bamberg. Halsgerichts Ordg.* Bamb. 1507 fol. 18 b (verklein. bei Kohler & Scheel *Die Carolina etc.* II S. XLIII): zu art. 56—59; der Richter sitzend und mit der r. Hand eine schlichte Rute schulternd.

116. Holzschn. in *Bamb. Halsgerichts Ordg.* Mainz, Drucke v. 1508—43 zu art. 56—59 (verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 59): vergrößernde Umarbeitg. v. Nr. 115 (vgl. Scheel a. a. O. S. XLII); der Richter senkt die Rute.

117. Holzschn. in Jod. Damhouders *Enchiridion rer. crim.* Lovanii 1554 S. 103 (Nachschnitt in der Ausg. Antwerpen 1556, darnach im Gegensinn Lacroix *Moeurs* Fig. 341): Wasserfrage; der Richter hält eine mannslange Rute gerade aufrecht.

118. Holzschn. ebenda S. 110 (grober Nachschnitt, angebl. Antwerpen 1554, bei Heinemann Abb. 63): Strecken; der Richter wie in Nr. 117.

119. Auf dem unter Nr. 77 angeführten Stich r. eine Folterszene; der Richter stehend hält in der r. Hand eine lange gebogene Rute mit Astansätzen oder Dornen.

120. Radierg. in Jod. Damhouders *Praxis rer. crim.* Antv. 1562 S. 81: Wiederholg. v. Nr. 117 im Gegensinn.

121. Radierg. ebenda S. 91: Wiederholg. v. Nr. 118 im Gegensinn.

122. Radierg. v. Jan Luyken (a. 1649—1712), München Graph. Sammlg. Nr. 86: *Ursel, Schulmeisterin zu Maastricht gepeitschet* A. 1570 (reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 64): der Richter, stehend, trägt in der r. Hand eine lange Rute, die am obern Ende in drei Äste ausgeht.

123. Flandr. Min. in der französ. Übersetzg. des Valerius Maximus auf der Stadtbibl. Breslau (15. Jahrh., reprod. bei Prutz *Staatengeschichte* II 581): Folterszene mit 6 Figg. Der Richter schultert mit der l. Hand eine schlichte Rute von heller Farbe; neben ihm der Büttel mit Gehstock in der r. und mit Mace in der l. Hand.

#### C. Beim Strafvollzug.

##### I. Deutsche Bilder.

124. Min. im Cod. Egberti (c. 980) zu Trier (Lichtdr. bei F. X. Kraus *Die Miniaturen des Cod. Egb.* Taf. 46): Pilatus bei der Stäupung Jesu; er trägt in der l. Hand eine schlichte Rute.

125. Min. in Ms. A. II 52 (Lit. 1, 11. Jahrh.) zu Bamberg K. B. fol. 135 a: Martyrium Pauli; der Richter mit Gehstock.

126. Min. ebenda fol. 144 a: Martyrium des Laurentius; der Richter trägt eine Rute mit Kleeblattknauf.

127. Relief oben Nr. 2: Mart. des Vincentius; Dacianus mit Rute in der l. Hand.

128. Min. in Cod. 568 (Psalt. v. Wöltingerode, 13. Jahrh.) zu Wolfenbüttel fol. 108: Mart. des Stephanus; der Richter mit Rute.

129. Tafelbild, Anf. des 14. Jahrh., auf Schloß Churburg in Tirol (Katal. der histor. Ausstellg. zu Innsbruck 1893 Nr. 539): Geißelung Jesu; Pilatus mit Rute.

130. Tafelb. aus dem Anf. d. 14. Jahrh. im Mus. zu Köln (Lichtdr. bei Scheibler und Aldenhoven a. a. O. Nr. 42): Kreuzigg.; ein Reiter trägt eine schlichte Rute.

131. Tafelb. aus d. Schule des Meisters Wilhelm v. 1425 zu Aachen, Privatbes. (Lichtdr. bei Scheibler und Aldenhoven Nr. 101): Kreuzigg.; der Hauptmann und ein Reiter mit schlichter Rute.

132. Tafelb. aus der Schule des Alb. Ouwater im Gelben Hause zu Wörlitz Nr. 1499 (c. 1460?, Lichtdr. in *Zschr. f. bild. Kunst* 1899 S. 274): Kreuzigg.; ein Reiter mit Knaufszepter.

133. Altarflügel des Fr. Herlin 1462 in der städt. Sammlung Nördlingen (Phot. Höfle PINr. 20, Autot. bei Heyck *Deut. Gesch.* II 106): Aus der St. Georgslegende; in der r. Hand des Richters eine schlichte weiße Rute.

134. Holzsehn. im Einsiedler Blockbuch (oben Nr. 16) 37: Räderung der Mörder; in der l. Hand des Richters schlichte Rute.

135. Altargem. zu Schöpping i. W. (g. 1470) vom ‚Schöppinger Meister‘ (Autot. bei Schmitz *Soest* Abb. 17): Kreuzigung; l. v. Crucifixus eine Gerichtsperson in Spitzhut zu Pferd, mit schlichter weißer Rute

136. Altargem. (v. Schöppinger Meister g. 1470) im Mus. Berlin Nr. 1222, Lichtdr. in *Bau- und Kunstdenkm. v. Westfalen, Kr. Soest* Taf. 112): Kreuzigung; l. v. Crucifixus ein Richter in Hut und Pelzkragen, mit schlichter Rute.

137. Kolor. Holzsehn. c. 1475 in Clm. 24 002 fol. 71 b (Faksim. bei Heitz *Einblattdrucke* etc. VIII 13): Vorbereitungen zur Kreuzigg.; Richter mit gelber Rute, woran oben ein Knopf.

138. Stich des M. Schongauer (B. 21, c. 1475): die große Kreuztragg.; ein Reiter in Gugel mit langer Rohrrute in der r. Hand, ein anderer mit schlichter Holzrute, ein dritter mit gegabeltem Stock.

139. Tafelb. v. Meister der Lyversbergschen Passion (c. 1480) im Mus. zu Köln (Lichtdr. v. Nöhring PINr. 1105): Geißelg. Jesu; im Hintergrund Pilatus mit Gehstock.

140. Tafelb. v. H. Memling in der Pinakothek zu Turin Nr. 202 (Phot. Anderson, darnach Autot. bei L. Kaemmerer *Memling* Abb. 58): Kreuztragg.; Richter, zu Pferd, erteilt mit schlichter Rute Anweisungen.

141. Kolor. Federzeichg. in des Berners Dieb. Schilling Hauschron. für Rud. v. Erlach (c. 1480—85) auf der Stadtbibl. Bern fol. 44 b: Enthauptg.; der Schultheiß sitzend, mit gelber Rute, die unten und oben in Knöpfe endigt.

142. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 191 b: Enthauptg.; der Richter mit Gehstock.

143. Altarflügel aus der Brixener Schule (15. Jahrh.) im Mus. Brixen Nr. 1348: Martyrium; der Richter trägt eine gelbe Rute in der r. Hand.

144—146. Kolor. Federzeichgg. (handwerklich) aus einer oberdeut. Schreibstube in Cod. Pal. germ. 144 (15. Jahrh.) zu Heidelberg (Bartsch *Verzeichn.* Nr. 86) fol. 196 a, 227 b, 289 b; Martyrien; der Richter mit Rute.

147—149: Kolor. Federzeichgg. ebenda fol. 206 b, 221 a, 235 a: Martyrien; der Richter mit Gehstock.

150. Altarflügel, rheinisch (g. 1500) in Brüssel Gal. (Phot. Hanfstängel PINr. 113): Geißelung Jesu; Pilatus hält in der l. Hand eine knotige, spitzzulaufende Rute von halber Mannslänge und dunkler Farbe.

151. Stich v. Meister der Boccaccio-Illustr. (15. Jahrh., — P. II 278, reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 25): Marter auf dem Nagelbrett; der Richter mit kurzer schlichter Rute in der l. Hand.

152. Altarflügel zu Kalchreit c. 1500: Geißelg. und Dornenkröng.; Pilatus, aus einem Fenster zuschauend, trägt eine schlichte gelbe Rute.

153. Altarflügel v. H. Holbein d. Ä. 1502 (s. oben Nr. 30) in der Pinakoth. zu München Nr. 196 (Pigm. Druck Bruckmann): Geißelung Jesu; Pilatus mit gelblich-weißer Rute.

154. Tafelb. aus der Werkstatt d. ä. Holbein i. d. Gal. Schleißheim Nr. 139: Mart. des Philippus; der Richter zu Pferd trägt eine schlichte braune Rute aufrecht.

155. Tafelb. ebendaher, Schleißheim Nr. 140: Mart. des Petrus; der Richter senkt mit der l. Hand eine schlichte braune Rute.

156. Altarflügel ebendaher, aus der Kirche zu Ebern, jetzt im Germ. Mus. zu Nürnberg Nr. 122 (Phot. Höfle): Vorbereitg. zur Kreuzigg.; Richter mit schlichter weißer Rute.

157. Tafelb. v. H. Burgkmair d. Ä. 1502 i. d. Galerie Augsburg Nr. 20 (Phot. Höfle): i. d. obern Hälfte Geißelg. Jesu; Pilatus wie in Nr. 151.

158. Handzeichg. v. A. Dürer 1507 i. d. Albertina (Faks. bei Lippmann *Zeichgg. A. Dürers* Nr. 502): Entwurf zur Marter der Zehntausend; Richter mit der Rute Anweisungen erteilend.
159. Linke Hälfte eines Doppelholzschn. in *Bamberg. Halsger. Ordg.* Mainz 1508 fol. 19b: (verklein. bei Heinemann a. a. O. Abb. 31) zu Art. 125: Richter zu Pferd und mit schlichter Rute i. d. l. Hand.
160. Holzschn. ebenda fol. 18 b zu Art. 124 (verklein. bei Heinemann Abb. 48): ein Missetäter wird zur Richtstätte geführt; an der Spitze des Zuges der Fronbote mit erhobener schlichter Rute; hinten zu Pferd der Richter, eine schlichte Rute mit der l. Hand schulternd (vgl. Scheel a. a. O. XLVIII).
161. Stich des Lucas v. Leyden 1500 (B. 61, Vollbehr 58): Geißelg. Jesu; Pilatus stützt ein Szepter mit Blätterknauf umgekehrt zu Boden.
162. Stich in Albr. Dürers Kupferstich-Passion Nr. 6 (1512): Geißelg. Jesu; Pilatus legt beide Hände auf einen Gehstock.
163. Vincentius-Tapete (1515) in Bern Hist. Mus.: Mart. d. H.; der Richter mit kurzer Rute.
164. Tafelbild i. d. Blasiuskirche zu Kaufbeuren c. 1515: Enthauptg. des h. Blasius; Agricola mit Rute i. d. r. Hand.
165. Altarbild des Pseudo-Altendorfer (1517) i. d. Galerie Augsburg Nr. 47 (Phot. Höfle, Abb. bei Janitschek *Deut. Malerei* 418): Kreuzigg. Ein Reiter in Pelzschaupe und Goldkette gestikuliert mit schlichter Rute.
166. Tafelb. (c. 1525) in der Jungfrauenkammer der landesfürstl. Burg zu Meran: Mart. d. h. Barbara; in der r. Hand des Richters gelbe Rute.
167. Min. in Cgm. 84 (niederdeutsch, c. 1527) fol. 226 (Phot. Teufel Pl. Nr. 176): Kreuzgg.; Richter in Pelzschaupe und Spitzhut, eine kurze schlichte Rute von brauner Farbe tragend.
168. Stich des G. Pencz 1535 (B. 77): Marter des Regulus; ein Richter mit Rute, woran ein Knopf.
169. Altartafel v. B. Bruyn (c. 1540) im Germ. Mus. zu Nürnberg Nr. 72 (Phot. Höfle, darnach Ausschnitt auf unserer Tafel II Nr. 3): Kreuzschleppung.
170. Holzschn. in Stumpfs Schweizerchronik Zür. 1548 (reprod. bei Baumann *Gesch. d. Algäu* II 323 und Heinemann Abb. 107): Räderung; der Richter mit einer Rute, die oben in einen Knauf endigt.
- 171—191. Radiergg. v. Jan Luyken (s. oben Nr. 122) Nrn. 46, 47, 50—52, 54, 56—58, 62, 63, 69, 75 (repr. bei Heinemann Abb. 112), 80, 88, 89, 91, 99, 100, 102 (repr. bei Heinemann Abb. 111): verschiedene Exekutionen (Martyrien) meist dem 16. Jahrhundert angehörig; dabei regelmäßig, bald beritten, bald zu Fuß der Richter; die Rute geästelt wie in Nr. 122, aber von wechselnder Stärke; besonders deutlich in Nr. 51 ff.
192. Radierg. v. demselben a. a. O. Nr. 30: Exekution vor dem Richter; die Rute geästelt wie in den vorigen Nummern, aber gekrümmt.
193. Radierg. v. demselben a. a. O. Nr. 38: Exekution vor einer Gerichtsperson; die Rute oben geästelt wie in den vorigen Nummern, weiter unten mit Astansätzen.
194. Radierg. v. demselben a. a. O. Nr. 34: Exekution; die Richterrute nur mit Astansätzen.

## II. Französisch-flandrische Bilder.

- 195 und 196. Min. in der unter Nr. 94 angef. Hs. fol. 40 a, 43 b (Lichtdr. a. a. O. pl. 12, 15): Martyr. d. h. Dionysius; der Richter stehend mit schlichter weißer Rute.
197. Min. in der unter Nr. 95 angef. Hs. fol. 186 a: zu c. LVIII; Schleifung eines Missetäters; 4 Figg. Im Hintergrund r. der Bailly mit der roten Rute; l. ein Mann (Fronbote?), der eine weiße Rute senkt.
198. Franz. Min. in Ms. Bibl. d' Arsenal Paris F. L. lat. 182 (14. Jahrh.?, Farbendr. bei Louandre *Les Arts sompt.* Pl. 154): Mart. des Laurentius; Richter mit kurzer roter Rute, woran Astansätze (Knoten).
199. Franz. Min. in Ms. fr. 2644 Bibl. nat. Paris (Holzschn. bei De Witt *Les Chroniqueurs* III 377): Enthauptung; Richter mit schlichter Rute von heller Farbe.
- 200 und 201. Franz. Miniaturen in Ms. fr. 9198 (a. 1456) Lichtdr. in *Miracles de Notre*

*Dame I* 1906 pl. 14, 56): Hängen und Verbrennen v. Missetätern, beidemal der Richter zu Pferd und eine schlichte Rute tragend.

202. Min. ebenda (Lichtdr. a. a. O. pl. 36): Verbrennung eines Missetäters; der Richter mit schlichtem Gehstock.

203. Flandr. Min. in Ms. fr. 2644 (c. 1450) Bibl. nat. Paris (Autot. bei Varennes et Troimeaux *Musée crim.* Bl. 3 und teilw. faksimiliert bei Lacroix *Mœurs* 444/445): Enthauptung; der Richter gibt mit schlichter Rute das Zeichen dazu.

204. Min. des J. Fouquet in der unter Nr. 103 angef. Hs. (reprod. in Farbendruck-Faks. in der Ausg. der Heurs v. Delaunay 1866 Bd. II, verklein. Lichtdr. bei F. A. Gruyer a. a. O. Nr. XXIX): Enthauptg. des Jacobus major; zu Pferd Herodes Agrippa (?), mit einer schlichten Rute auf den Martyrer deutend.

205. Min. des J. Fouquet ebenda (Lichtdr. bei Gruyer a. a. O. Nr. XXX): Kreuzigg. des Andreas; zu Pferd der Prokonsul, eine schlichte Rute auf den Schenkel stützend.

206. Min. des J. Fouquet ebenda (Lichtdr. bei Gruyer a. a. O. Nr. XXVII; Farbendr.-Faks. in der Ausgabe der Heurs v. Delaunay): Steinigg. des Stephanus; der Richter in pelzbesetztem Rock und roter Mütze sitzend; er hält eine schlichte Rute (Gruyer 125 f. will in dieser Figur den Saulus erkennen!).

207. Min. des J. Fouquet in Clm. 10163 (c. 1462, sehr undeutlich auf der Autot. in *Zschr. f. Bücherfreunde* VI 17): Kreuztragung; zu Pferd ein Richter mit kurzer brauner Rute.

208 u. 209. Flandr. Miniaturen im Nat. Mus. zu München Bibl. Nr. 3505 fol. 122a, 134a: Kreuzigg.; dabei ein Geharnischter mit Gehstock.

### III. Italienische Bilder.

210. Fresko des Avanzo (? a. 1378?) im Oratorio di S. Giorgio, Padua (Phot. Alinari Nr. 13154): Enthauptg. des h. Georg; zu Pferd eine Gerichtsperson, die mit einer verzierten Rute das Zeichen zur Hinrichtung gibt (vgl. Schubring *Altichiero* 58).

211. Fresko v. dems. ebendort (a. 1378?, Phot. Alinari Nr. 13157, 13158, auch Umrißstich bei E. Foerster *Die Wandgemälde der Georgenkap.* Taf. VII und *Denkmale ital. Malerei I* Taf. 43): Mart. der h. Lucia; dreimal der Prätor, in pelzbesetztem Rock und Mütze, mit schlichter Rute agierend.

212. Tafelbild des Fra Angelico in der Akad. zu Florenz (Lafenestre Katal. Nr. 243, Autot. bei M. Wingenroth *Ang. da Fiesole* Abb. 62, wo der Aufbewahrungsort falsch angegeben ist): Enthauptg. der hh. Cosmas und Damianus; r. barhäuptig der Richter; in seiner r. Hand eine kräftige Rute, die heraldisch bemalt ist.

213. Holzschn. in des Bonaventura Devote *Meditazioni Venet.* 1489 (Faks. bei Pr. d'Essling *Les livres à fig.* etc. 361): Geißelung Jesu; Pilatus mit schlichter Rute.

214. Gemälde des Alunno v. 1491 in S. Bartolomeo di Marano bei Foligno (Autot. bei Mel. Gnoli *L'arte Umbra alla mostra di Perugia* 37): Mart. des Jakobus; ein Reiter erteilt mit kurzer schlichter Rute Anweisungen.

### IV. Spanische Bilder.

215. Tafelbild des Jaime Huguet c. 1440 zu S. Pedro de Tarrassa, Barcelona (Autot. bei Sanpere y Miguel, *Los Cuatrocentistas Catalanes* II 29): Martyrium; der Richter sitzend trägt eine schlichte Rute.

216. Tafelb. v. dems. im Museo de Bellas Artes, Barcelona (Autot. bei Sanpere y Miguel a. a. O. II 144): Mart. des Vincentius; Dacianus stehend und eine verzierte Rute haltend; der Fronbote mit Gehstock.

217. Tafelb. v. dems. ebendort (Autot. a. a. O. II 144): Stäupung des Vincentius; Dacianus sitzend und eine schlichte Rute haltend.

218. Tafelb. v. dems. im Louvre Paris (Autot. a. a. O. II 274): Schleifung des h. Georg; ein Geharnischter zu Pferd erteilt mit schlichter Rute Anweisungen.

219. Tafelb. von dems. ebendort (Autot. a. a. O. II 276): gleicher Gegenstand; der Richter zu Fuß mit kurzem Stäbchen.

220. Tafelb. des Pablo Vergos c. 1460 im Museo de Bellas Artes, Barcelona (Autot. a. a. O. II 144): Mart. des Vincentius; Dacianus sitzend hält ein weißes Stäbchen.

221. Tafelb. des Alfonso v. 1473 in S. Cajet. del Vallés, Barcelona (Autot. a. a. O. II 75): Mart.; der Richter sitzend mit dickem weißem Gehstock.

#### V. Englisch.

222. Holzschn. c. 1555 (reprod. bei Er. Mareks *Königin Elisabeth* Abb. 14): Verbrennung; berittener Sheriff mit langer schlichter Rute.

#### VI. Schwedisch?

223. Altarflügel des 15. Jahrh. (vielleicht niedersächsisch?) aus Alt-Upsala (Kupferst. bei Peringsköld *Mon. Uplandica* 1710 zu p. 186): Enthauptung; der Richter mit schlichter Rute.

### D. Bei andern Handlungen.

#### I. Deutsche Bilder.

224. Min. im Achtbuch („Nequambuch“ c. 1325) zu Soest, Stadtarchiv (reprod. in Steindr. in *Westfäl. Provinzialblätter* I Nr. IV, stark verklein. in Lichtdr. *Bau- u. Kunstdenkm. v. Westfalen, Kr. Soest* Taf. 135): vor einem sitzenden Richter, der in Mantel mit Pelzkragen und Pelzmütze gekleidet ist, steht ein Mann in langem Gugelrock und Haube mit schlichtem Gehstock in der l. Hand; hinter ihm eine Gruppe von Männern, die Henkelgefäße tragen. Es scheint dargestellt nach § 37 der *Antiqua Justitia* der Burrichter, der vom Großrichter die Vollmacht erhält der *mensurae corrigendae de annona et de cerevisia* (falsch Drenkmann a. a. O. I 155 und der Herausgeber a. a. O. 158, wonach das Sandgericht und vor ihm eine Frau dargestellt sein soll!).

225. Min. in Cod. Helmst. 35a 2<sup>o</sup> (Bibl. paup. 14. Jahrh.) zu Wolfenbüttel fol. 61: Pilatus sitzend, mit gelber Rute.

226. Altarflügel aus Albeins bei Brixen (Brixener Schule c. 1450) im Klerikal-Seminar zu Freising (Autot. im *Oberbayer. Archiv* XLIX 486): Stephanus vor dem Richter; dieser mit schlichter Rute, die er gebieterisch vorstreckt.

227. Altarflügel v. Fr. Herlin (1462) in d. städt. Sammlg. zu Nördlingen (Phot. Höfle Nr. 20): Richter mit schlichter weißer Rute.

228. Tafelb. v. M. Schongauer (ca. 1480) in der Gal. zu Brüssel Nr. 49 (Phot. Hanfstängel Nr. 120): Ecce homo; Pilatus mit langer, schlichter Rute.

229. Stich v. demselben (B. 15, c. 1490): Ecce homo; Pilatus mit schlichter Rute.

230. Holzschn. aus der oben Nr. 27 angef. Folge (faksim. a. a. O. Taf. CXXXIII): Ecce homo; Pilatus mit schlichter, weißer Rute.

231. Stich des Isr. van Meckenem (g. 1500, faks. bei M. Lehrs *Katalog der im Germ. Mus. befindl. Kupferst.* Taf. IX): Ecce homo; Pilatus senkt eine kurze, schlichte Rute; unter der Tür des Richthauses der Fronbote, der eine Rute schultert.

232. Holzstock 22 b (g. 1500) im Germ. Mus. Nürnberg (abgedr. in *Katal. der im Germ. Mus. vorhand. . . Holzstöcke* I S. 19): Ecce homo; Pilatus trägt in der l. Hand eine lange schlichte Rute.

233. Handzeichg. (g. 1500) in der Graph. Sammlg. München: Ecce homo; Pilatus trägt ein Szepter, das in eine Kreuzblume endigt.

234. Tafelbild des Meisters v. S. Severin (c. 1500) im Pfarrhaus S. Ursula, Köln (Lichtdr. bei Scheibler u. Aldenhoven Nr. 86): Ecce homo; Pilatus trägt eine lange, schlichte Rute.

235. Tafelb. d. westfäl. Schule (c. 1500) in engl. Privatbesitz (Heliogr. in *Burlington Club-Exhibition* 1906 Nr. 12 pl. VI): Ecce homo; Pilatus trägt eine lange, leicht gebogene Rute.

236. Altarflügel zu Kalchreit (c. 1500): Ecce homo; Pilatus mit schlichter gelber Rute.

237. Altarflügel v. H. Holbein d. Ä. (1502, s. oben Nr. 30) i. d. Pinakoth. zu München Nr. 198 (Pigmentdr. Bruckmann): Ecce homo; Pilatus mit schlichter hellbrauner Rute.

238. Schnitzwerk aus der Marienkirche zu Rendsburg (Anfang des 16. Jahrh.) jetzt im Thaulow. Mus. zu Kiel Nr. 270: Ecce homo; Pilatus eine Rute tragend.

239. Holzschn. in *Bamberg. Halsger. Ordg.* 1507 fol. 26 a (verklein. bei Kohler u. Scheel a. a. O. S. XLVI): zu Art. 91; auf dem Hochsitz der Richter in Rock und Hut; in seiner r. Hand eine lange schlichte Rute.

240. Holzschn. daselbst fol. 68 b (verkl. a. a. O. LIII): zu Art. 250 f. Der Richter in Pelzrock und Pelzmütze sitzt am Zahlisch, worauf die schlichte Rute liegt.

241. Holzschn. daselbst fol. 72 a (verklein. a. a. O. LV): zu Art. 265; Inventarisation; der Richter mit Gehstock.

242. Holzschn. daselbst fol. 73 a (verklein. a. a. O. LVI): zu Art. 267; Einlieferung eines gestohlenen Pferdes; der Richter in Hut und Pelzrock stehend, schultert mit der r. Hand eine lange schlichte Rute.

243. Holzschn. daselbst fol. 75 b (verklein. a. a. O. LVII): zu Art. 270 f.; der Richter in Pelzrock und Pelzmütze an einem Tisch sitzend, erteilt einen Geleitsbrief; in seiner l. Hand eine lange schlichte Rute.

244. Holzschn. in *Bamb. Halsger. Ordg.* Drucke 1508—43 zu Art. 250 f. Grobe Überarbeitung von Nr. 240.

245. Holzschn. daselbst zu Art. 265: Grobe Überarbeitung v. Nr. 241.

246. Holzschn. daselbst zu Art. 270 f. (verklein. bei Heinemann Abb. 46). Grobe Überarbeitung v. Nr. 243.

247. Stich des Lucas von Leyden (a. 1509, B. 63, Vollbehr 60): Ecce homo; Pilatus trägt eine Rute mit Griff und stilisiertem Blätterknauf.

248. Stich von dems. (a. 1510, B. 71, Vollbehr 66): Ecce homo; Pilatus trägt eine lange, gebogene Rute; auf der Treppe ein Mann (Thürsteher?) mit stangenartigem Stab.

249. Holzschn. in A. Dürers Kleiner Passion (B. 34, H. 1374, a. 1509/10, faks. in Hirths *Liebhäberbibl.* V u. s. o.): Verspottung Jesu; Pilatus trägt eine geästelte Rute von lichter Farbe.

250. Stich in A. Dürers Kupferstich-Passion Nr. 5 (g. 1512): Jesus vor Pilatus geschleppt; Pilatus, aus seinem Palast tretend, hält in der r. Hand aufrecht eine lange, an der Spitze leicht gebogene Rute.

251. Stich daselbst Nr. 8 (a. 1512): Ecce homo; Pilatus hält in der l. Hand eine schlichte weiße (?) Rute.

252. Tafelb. i. d. Art des A. Altdorfer (1515) i. d. Galerie Schleißheim Nr. 105: Ecce homo; Pilatus mit graubrauner Rute.

253. Stich des Lucas v. Leyden (B. 50, Vollbehr 47, a. 1521): Ecce homo; Pilatus mit schlichter Rute.

254. Tafelb. v. H. Schäuuffelein (c. 1530) in der Pinakoth. München Nr. 263: Dornenkrönung; die Rute des Pilatus schlicht, gelb.

255. Holzschn. in Jod. Damhouders *Enchiridion. rer. crim.* Lov. 1554 p. 224: „Inspectio occisi“; der Richter stehend mit langer schlichter Rute.

256. Radierg. in Jod. Damhouders *Praxis rer. crim.* Antv. 1562 p. 182: Nach Nr. 255 im Gegensinn.

257. Tafelb. d. Jo. Bueckelaer (1566) im Germ. Mus. zu Nürnberg Nr. 81 (85, Photogr. Hoefle Augsb.): Marktszenen; im Hintergr. Ecce homo; Pilatus hält in der r. Hand eine Stange von fast doppelter Mannslänge.

258. Stich v. J. Sadeler: Ecce homo; Pilatus mit schlichter Rute.

259. Kolor. Stich (a. 1592) in Cod. bav. mon. 1546 fol. 8 b (Phot. Teufel PINr. 1190): Ecce homo; Pilatus trägt eine goldene Rute mit Astansätzen.

260. Kolor. Stich daselbst, fol. 7 b (Phot. Teufel Nr. 1186): Dornenkrönung; Pilatus mit ebensolcher Rute wie in Nr. 259.

261. Radierg. v. Rembrandt (B. 77, a. 1636, phototyp. Reprod. der versch. Plattenzustände bei D. Rovinski *L'œuvre gravé de R. Atl.* I Nr. 252—254; vgl. E. Dutuit *L'œuvre compl. de R.* I 123 f.): sog. Ecce homo; Jesus in der Dornenkrone und gefesselt vor Pilatus, der sich, von der

Menge bestürmt, zu richten weigert; vor ihm ein Knieender, der ihm den Gerichtsstab — eine mannslange Rute mit vorstehenden Dornen — darbietet.

262. Radierg. v. Rembrandt (B. 76 a. 1655, photot. Reprod. sämtlicher Plattenzustände bei Rovinski a. a. O. Nr. 244—251, verklein. bei W. v. Seidlitz *Rembrandts Radierungen* 73, vgl. Dutuit a. a. O. 125 f.): Ecce homo; Pilatus mit einem Stab wie in Nr. 257 (Einfluß des Bueckelaer?).

## II. Französisch-flandrische Bilder.

263 u. 263a. Französ. Min. in Ms. fr. 2692 (c. 1450—1500, *Traicté . . . d'ung Tournoy* v. René d'Anjou) Bibl. nat. Par. (Farbendr. bei Lacroix *Vie milit.* 176/177, Autot. bei De Witt *Les Chroniqueurs* IV 203): die 4 Tournierrichter (juges diseurs) schlichte braune Ruten tragend. — Miniatur daselbst (Holzsehn. bei Lacroix a. a. O. Fig. 132): die Tournierrichter ebenso.

264. Französ. Min. in Ms. 8351, 1 (c. 1450—1500 das nämli. Werk) Bibl. nat. (Farbendr. bei Louandre *Les Arts sompt.* II pl. 75, Steindruck-Umrise bei de Quatrebarbes *Oeuvres compl. du Roi René* II pl. 12, 15—19): die 4 Tournierrichter zu Pferd im Zug, jeder mit der r. Hand die schlichte braune Rute schulternd.

265—269. Franz. Miniaturen daselbst (Steindr.-Umr. bei de Quatrebarbes a. a. O. pl. 15—19): die Tournierrichter bei der Helmschau, — auf der Tribüne, — bei der Preiserteilung, jedesmal mit den Ruten.

270. Flandr. Min. im Nat. Mus. zu München Bibl.-Nr. 3505 fol. 108b: Ecce homo; Pilatus trägt eine weiße Rute.

## III. Spanisch.

270 a. Gemälde des Velascus (g. 1550) in der Sakristei zu Coimbra (Autot. bei K. Justi *Miscellaneen aus 3 Jahrh. span. Kunstlebens* II 1908 S. 122): Ecce homo; Pilatus trägt eine lange (weiße?) Rute.

## E. Typisch.

### I. Deutsche Bilder.

271. Min. im Cod. des Lüb. Rechts v. 1282 zu Reval (Autot. bei Nottbeck u. Neumann *Gesch. und Kunstdenkm. d. St. Reval* I 11 Abb. 3): der Richter in Mütze u. Mantel sitzend; in seiner l. Hand schlichte Rute von halber Mannslänge.

272. Kolor. Federzeichg. in Cod. 14 690 (Landrb.) der Burgund. Bibl. zu Brüssel fol. 133 a: zu Art. 87 (84); Richter vor seinem Sitz stehend in Rock und Hut; in seiner l. Hand schlichte Rute, dick und von halber Mannslänge.

273. Ehemal. Wandbild im Dominikanerkloster zu Gr. Basel (c. 1480, Todtentanz; in Stich nach Kopie v. Büchel bei Massmann *Die Baseler Todtentänze* Atl. Nr. 28, Stich bei Merian *Totentanz* etc. 1744 S. 59): der Schultheiß läßt eine schlichte Rute entsinken. Nachahmung des entsprech. Bildes aus dem Klingenthaler Todtentanz (14. Jahrh., Stich nach Büchels Kopie bei Massmann a. a. O. Nr. XXVIII, nach den Versen der Richter), wo aber zu Büchels Zeit die Rute nicht mehr sichtbar war.

274. Ehemal. Wandbild das. (Stich nach Büchel bei Massmann a. a. O. 29, Stich bei Merian a. a. O. S. 61, Holzsehn. im Gegensinn bei Lacroix *Mœurs* Fig. 343): der ‚Blutvogt (Reichsvogt)‘ in der l. Hand einen umgekehrten Gehstock tragend, der am Griff einen Knopf, am Fuß einen Stachel hat. Auf dem entsprech. Klingenthaler Bild (bei Massmann Nr. XXIX) war zu Büchels Zeit der Stock nicht mehr zu erkennen.

275. Holzsehn. in dem unter Nr. 32 angef. Druck fol. 41 a, 151 a, 238 a, 395 a (wiederh. in Bamberg. Halsger. Ordg. 1508—43; vgl. Kohler-Scheel a. a. O. S. XLVI, reprod. bei Heinemann a. a. O. Abb. 12): Richter in erhöhtem Lehnstuhl sitzend, in Schube und Mütze, und mit der r. Hand eine lange schwarze Rute schulternd, die unter der Hand in einen Knopf endet (umgekehrter Gehstock?).

276. Holzschn. in *Bamberg. Halsger. Ordg.* 1507 fol. 76 b (verklein. bei Scheel a. a. O. S. LIX): zu Art. 272; Allegorie; der Taschenrichter, in Pelzschaupe und Pelzmütze stehend, in seiner r. Hand die schlichte Rute.

277. Holzschn. das. fol. 77 b (verklein. a. a. O. LXI): zu Art. 273; Allegorie; Gericht aus Narren zusammengesetzt (7 Figg.): der Richter mit schlichter Rute in der r. Hand.

278, 279. Holzschnitt in *Bamb. Halsger. Ordg.* Drucke 1508—43, zu Art. 272 (verklein. bei Heinemann Abb. 77): vergrößernder Nachschnitt von Nr. 276. Holzschn. das. zu Art. 273: vereinfachender Nachschn. von Nr. 277.

280. Holzskulptur aus der Ratsstube zu Nürnberg, jetzt im German. Mus. dort, *Katal. der . . . Originalskulpt.* Nr. 319 (Abb. bei Rettberg *Nürnbergers Kunstleben* 89, Mummenhoff *Das Rathaus zu Nürnberg* 57): Allegorie; der Taschenrichter auf einem Fabeltier sitzend, mit ‚Szepter‘.

281. Holzschn. in dem unter Nr. 57 angef. Druck fol. 41 a, 151 a, 238: Richter in Pelzschaupe und Mütze und mit Rute.

282, 283. Holzschnitte das. fol. 4 b und 70 b u. ö. (wiederh. in *Bamb. Halsger. O.* 1531—43 zu Art. 91, vgl. Scheel a. a. O. XLVI): Richter in Pelzschaupe und breitkrämpigem Hut und mit Rute.

284. Holzschn. v. H. Holbein d. J. im Todtentanz Nr. 18 (Faks. nach dem sog. Berliner Probedruck bei Al. Goette *Holb. Todtentanz* Taf. V, nach der Lyoner Ausg. bei Hirth *Kulturgesch. Bilderb.* Nr. 567, Heinemann Abb. 78): der Taschenrichter in Pelzschaupe und Barett, auf dem Hochsitz; in seiner r. Hand eine starke Rute mit Astansätzen, die der Tod zu zerbrechen beginnt.

285. Holzschn. v. H. Burgkmair d. Ä. in *Officia M. T. Ciceronis* Augsb. 1531 fol. 95 a: stehend in Schaupe und Pelzmütze, der Richter mit Rute i. d. Hand.

286. Holzschn. v. Schäuufflein (?) in *Deutsch Cicero* Augsb. 1534 fol. 25 b: sitzend ein Greis mit langer schlichter Rute i. d. Hand.

287. Holzschn. aus dem Todtentanz v. Jobst de Negker 1544, vergrößernde Umarbeitung von Nr. 284 im Gegensinn.

288. Holzschn., der sog. Michelfelder Teppich (g. 1535?, B. III 186 Nr. 34 b, stark verkleinert bei Heinemann Abb. 85): Allegorie; ‚Betrugnis‘ zu Gericht sitzend mit schlichter Rute.

289. Kolor. Federzeichg. im Wappenbuch der Herrenstube zu Winterthur (— 1535, Farbendr. im *Arch. f. Schweiz. Volkskunde* I 159): der Untervogt; in seiner l. Hand gelbe Rute mit 14 Astansätzen.

## II. Französische Bilder.

290. Niello am Antependium zu Klosterneuburg (12. Jahrh.; Farben-Faks. bei Heider u. Camesina *Der Altaraufsatz in . . . Klöstern*. 1860 Taf. III 6, Umrißreprod. bei Camesina *Das Nielloantip. in Klöstern*. 1844 Nr. VI): Manoah (nach Jud. XIII 24) sitzend, mit schlichter Rute i. d. Hand.

291. Siegel v. Corbie 1228 (bei Demay *Le Costume* etc. Fig. 309): Reiter, eine Rute mit Astansätzen tragend.

292. Siegel v. Athies (Picardie) 1228 (Lichtdr. bei W. de Gray-Birch *Catalogue of Seals* Nr. 18950, Autot. bei Demay a. a. O. Fig. 316): ‚*Sigillum communie de [A]ties*‘; ein Sitzender (der Mayeur?) mit Befehlsgeſtus und mit schlichter Rute.

293. Siegel v. Chenny 1303 (bei De May Fig. 314): Reiter (der Mayeur?) wie in Nr. 291.

294. Min. v. 1383 (Autot. bei Suchier *Gesch. d. franz. Literatur* 239): Eust. Deschamps überreicht knieend an Karl VII. sein Buch, während er als Bailly eine schlichte Rute schultert.

295. Siegel v. La Rochelle (Autot. bei De Witt *Les Chroniqueurs* III 80): ein Reiter (mayeur?), eine schlichte Rute in der r. Hand tragend.

296. Min. in einer Hs. von Gaston de Foix *Livre de la chace*, Nat. Bibl. Par. c. 1400? (Holzschn. bei Lacroix *Mœurs* Fig. 132): der Graf Gaston thronend; in seiner l. Hand eine schlichte Rute.

297, 298. Siegel v. Frévent 1416 (bei De May a. a. O. Fig. 311) und v. Avesnes 15. Jahrh. (a. a. O. Fig. 310): Reiter wie in Nr. 295.

## III. Italienisch.

299. Kolor. Zeichg. im Cod. Madrit. D 117 (11. Jahrh., Farben-Faks. bei Baudi di Vesme *Edicta Langobardorum* 1855 S. 201): neben dem thronenden Langobardenkönig Arechis sitzen l. der Bischof Ado und r. in grünem Rock und Spitzmütze ein Laie, der einen Krückstock in der l. Hand hält (vielleicht ein judex?).

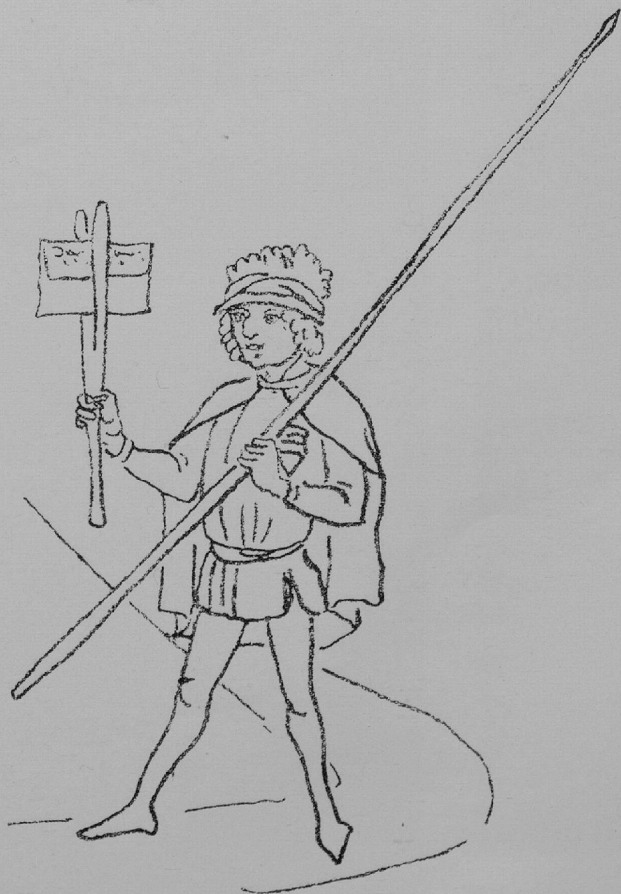
300. Tafelbild v. S. Botticelli (g. 1490) in den Uffizien Nr. 1182 (Autot. bei Steinmann *Botticelli* Abb. 73, 74): der ungerechte Richter mit schlichter, hellfarbiger Rute.

## Nachträge und Berichtigungen.

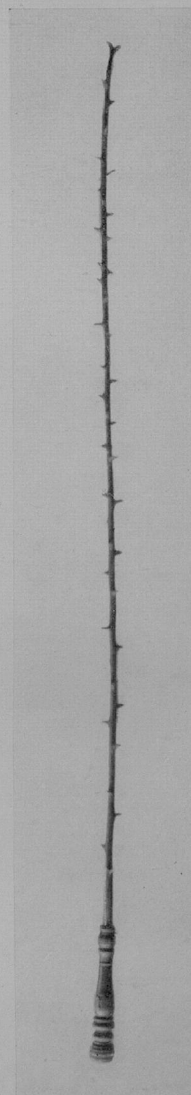
- S. 4 Note 7. Ein Seitenstück in *RQuellen des Kant. St. Gallen* II 388 (a. 1599).
- S. 7 Note 11. Weiße Wanderstäbe in Cgm. 6406 (Rud. v. Ems *Weltchron.* — g. 1300) fol. 53 b, 102 a.
- S. 8. In den Miniaturen des Cgm. 6406 ist der wunderkräftige Stab des Moses stets weiß, fol. 44 b, 54 a, 57 a, 80 b.
- S. 11. Ein ‚geschälter‘ Stab wird als Gehstock dem vom Bannwein heimgehenden Huber mitgegeben, *Weist.* V 599. — Auf derselben Seite Zeile 15 lies *vqlva* statt *vqlra*.
- S. 12 Note 4. Gehstöcke von Wanderern mit Astansätzen im Utrechter Psalter (g. 900) fol. 6 b (Lichtdr. in *Latin Psalter* etc. und bei W. de Gray Birch *The Hist. . . . of . . . the Utrecht Psalter* 1876 pl. 1), in Ms. Harl. 603 Brit. Mus. fol. 6 b (Lichtdr. bei Birch a. a. O. pl. 2) und im Edwin-Psalter zu Cambridge (12. Jahrh.? Lichtdr. bei Birch a. a. O. pl. 3).
- S. 15 Note 5. Richtige Erklärung schon von V. Ehrenberg in *Savigny-Zschr. f. RGesch.* III 231.
- S. 16 oben (zu Nr. 2). Zu vergleichen ist auch noch das Gochsheimer Weistum v. 1465 bei Knapp *Zenten* I 651: der Dorfbüttel von Gochsheim zieht dem verurteilten Missetäter die Kleider ab und liefert ihn ‚mit einem Stab‘ auf den Karlsberg.
- S. 31 Note 4. Anstatt 57 lies 43.
- S. 32 Note 8. Eine deutsche Variante dazu: ein berittener ‚Vitztum‘ oder ‚Legat‘, der ein ‚Reis‘ mit Blättern und Rosen in seiner rechten Hand trägt, Malerei in Cgm. 49 (a. 1407) fol. 21 (Farbendr. bei A. Schultz *Deut. Leben* Taf. XXIV 3).
- S. 58 Note 6. Burgund. Min. (1450–1500) in Ms. 10977–79 Bibl. Roy. Brüssel (Heliograv. in *Les Chefs d'Oeuvre . . . de la Toison d'Or* 1908 pl. 64).
- S. 71 Note 4. Altarbild (c. 1410) zu S. Pauli, Soest (Lichtdr. in *Bau- u. Kunstdenkm. v. Westfalen Kr. Soest* Taf. 124): Kreuzigung; r. hinter dem Crucifixus der Büttel mit schlichter Rute.
- S. 89 Note 2. Vortragung des Gerichtsstabes durch den Landweibel zu Gaster, E. Gmür *Rechtsgesch. der Landsch. Gaster* (1905) 152, 159.
- S. 98 Note 8. Der Vicecomes zu Mailand schreitet an Festtagen mit der *laicalis ferula* dem Erzbischof voran (c. 1130), Muratori *Antiquitates* IV 862.
- S. 123 Note 4. In den Miniaturen des Cgm. 6406 (g. 1300) ist das Königsszepter durchgängig weiß.
- S. 138 Note 7 a. E. Im Chor zu Mailand c. 1130 führen der archipresbyter, der archidiaconus, die primicerii scholarum, die magistri scholarum Stäbe (*ferulae*) Muratori *Antiqu.* IV 861 f.
- S. 162 Note 2. Mein Kollege Hr. Prof. P. Wolters macht mich auf die ionische Amphora aus Caere bei F. Dümmler *Kl. Schriften* III Taf. VI aufmerksam, wo zweimal ein Zug von 5 bärtigen Männern dargestellt ist, von denen die 3 vorderen je einen einfach gegabelten Stock, die beiden letzten je ein *κηρύκκιον* tragen. Die Deutung dieser Figuren als ‚Gesandte‘ ist freilich sehr fragwürdig.
- S. 163 Note 6. Auf dem Deckel der sog. Dodwell-Vase zu München (Vasensammlg. Nr. 327, abgeb. z. B. bei Lau *Griech. Vasen* Taf. 3) trägt, — worauf mich ebenfalls Wolters hinweist, — Agamemnon ein langes *κηρύκκιον*. Dieses würde sich nun zwar schon daraus zur Genüge erklären, daß das Pelopiden-Szepter einst dem Hermes gehört hatte. Aber es bestätigt die im Text aufgestellte Ansicht über das Königsszepter.



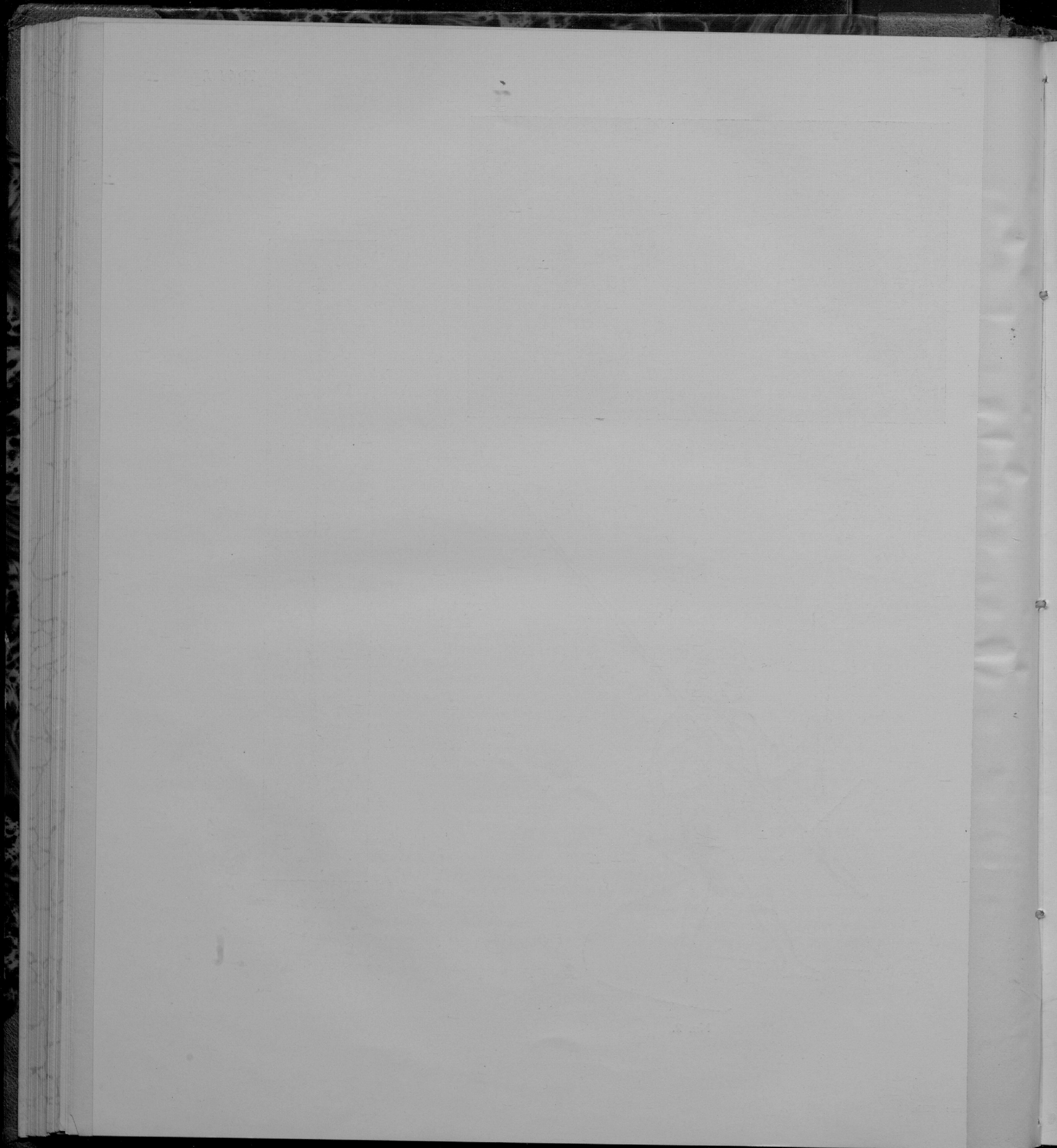
No. 1.

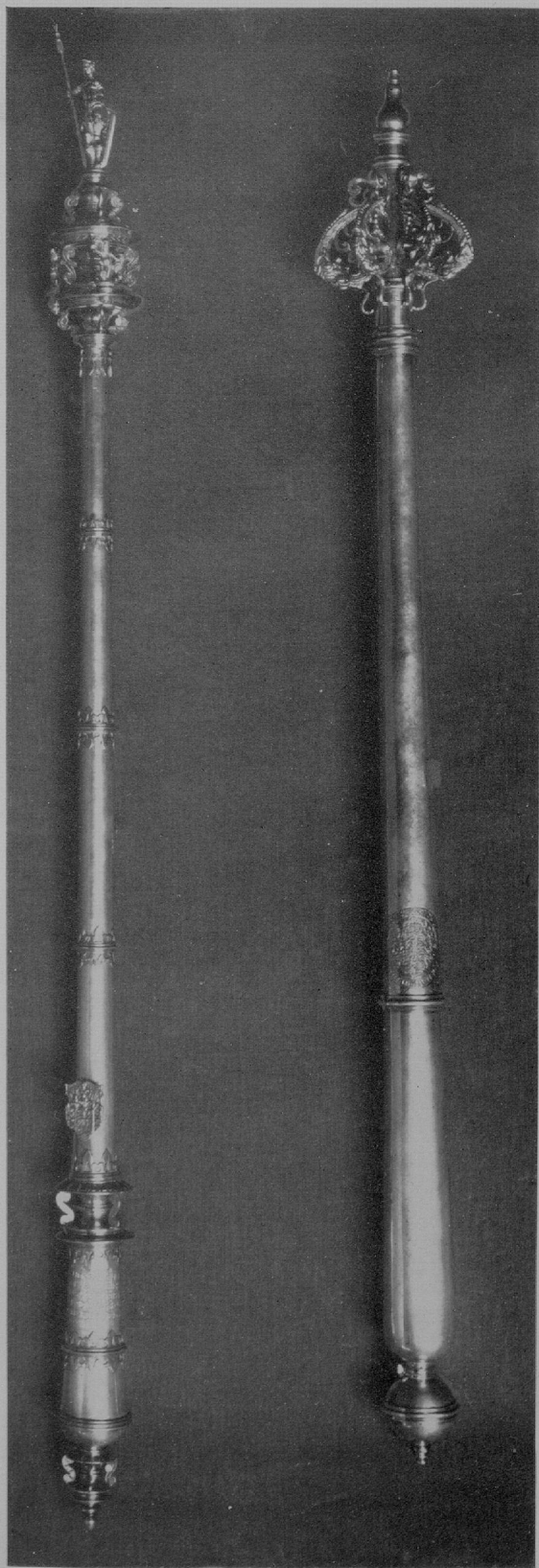


No. 2.



No. 3.





No. 1.

No. 2.



No. 3.

